Heft 40 (Bg. 347–357, S. 2769–2856) 64. Jahrgang Leipzig, 5. Oktober 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt Dr. Walter Raeke, M. d. R.,
unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:
Rechtsanwälte Dr. Droege, Hamburg; Dr. Hawlitzky, Forst i. L.; Dr. Mößmer, München; Prof. Dr. Erwin Noack, Halle a. S.; Dr. Römer, M. d. R., Hagen; Dr. Rudat, Königsberg/Pr.; Wilh. Scholz, Berlin; Dr. Emil Schwartz, Prenzlau, und Patentanwalt Dr. Ullrich, Berlin
Alle Zuschriften für den Textteil nur an die Schriftleitung Berlin W 35, Lützowufer 18 II (Fernruf Kurfürst 8 1, 3718)
Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 2.50. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 2.— festgesetzt. Einzelhefte kosten M. 1.—
Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11/13, und Berlin SW 48, Hedemannstr. 14

Zum Erntedankfest am 6. Oktober 1935

Dieses Heft behandelt vorwiegend Grundbuchrecht, Erbhofrecht, Jagdrecht.

Inhalt

Aufsätze

Aus dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront

Schrifttum

Rechtsprechung

(Übersicht des Inhalts unten)

Übersicht der Rechtsprechung

A.

I.

1. Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 581, 537 BGB.; § 17 RJagdG. Hat der Verpächter einer Jagd dem Pächter irrtümlich eine zu geringe Größe des Jagdbezirks angegeben, so hat der Pächter in der Regel keinen Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. KG.: JW. 1935, 2848 Nr. 48

2. Reichserbhofgesetz

§ 1 RErbhofG. Ist der Einwand, daß ein Hof von dem Eigentümer nur als Treuhänder für fremde Berechtigte verwaltet werde, im Anlegensverfahren zu berücksichtigen? Wenn mehrere Geschwister gemeinsam auf einem Hof wirtschaften, von denen eins allein als Eigentümer eingetragen ist, und wenn eine Teilung des Hofes beabsichtigt ist, so rechtfertigt das noch nicht die Annahme einer treuhänderischen Verwaltung des eingetragenen Eigentümers für die übrigen Geschwister. ErbhGer. b. OLG. Bamberg: JW. 1935, 2830 Nr. 29 (Anm.: Busse)

§ 1 Abs. 2 RErbhofG. Zur Beurteilung der Frage, ob ein Hof wegen ständiger Verpachtung Erbhof ist. Hat ein Bauer zwei Erbhöfe, deren einen er nur schwer selbst bewirtschaften kann, so steht nichts im Wege, die Verpachtung dieses Hofes einstweilen fortzusetzen, wenn auch sonst die eigene Bewirtschaftung durch den Bauern erwünscht ist. RErbhGer.: JW. 1935, 2818 Nr. 15

§§ 7, 37 Abs. 2 RErbhofG. Nur solche im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke gehören zum Erbhof, die regelmäßig von der Hofstelle des Bauern aus bewirtschaftet werden. Veräußerungsgenehmigung. Es ist unbedenklich, in dem Genehmigungsverfahren bereits dann eine Entscheidung zu treffen, wenn über die Erbhofeigenschaft des zu veräußernden Grundstücks noch Zweifel bestehen, die ohne umfangreiche Erhebungen nicht geklärt werden können. RErbhGer.: JW. 1935, 2818 Nr. 16

§§ 8, 9 RErbhofG. Pachtzins des verpachteten Erbhofs und Anteil am Pachtzins der verpachteten Gemeindejagd bilden keinen Teil des Erbhofvermögens. OLG. Naumburg: JW. 1935, 2850 Nr. 54

§ 15 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG. An die bäuerliche Einstellung des Hofeigentümers dürfen bei Prüfung der Frage, ob ein Hof am 1. Okt. 1933 Erbhof geworden ist, keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Verkaufsabsichten, die nicht aus kapitalistischer Einstellung erwachsen sind, rechtfertigen den Ausschluß aus dem Kreise der Bauern nicht. RErbhGer.: JW. 1935, 2820 Nr. 17

§ 15 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. Der Eigentümer, der die Landwirtschaft zwar nicht erlernt hat, aber doch das Maß an Überblick über die Bewirtschaftung und die persönlichen Eigenschaften besitzt, kraft deren er den Wirtschaftsablauf überwachen und in geregelten Bahnen erhalten kann, ist wirtschaftsfähig. RErbhGer.: JW. 1935, 2820 Nr. 18

§§ 20, 21, 24, 25 RErbhofG. Das Nachlaßgericht hat bei Erteilung eines Erbscheins über den Nachlaß eines Bauern grundsätzlich auch darüber zu befinden, wer Anerbe geworden ist. Der Bauer kann — abgesehen vom Fall des § 25 Abs. 5 RErbhofG. — seinen Ehegatten zum Anerben nur dann berufen, wenn der Erbhof im zusammengefaßten Alleineigentum der Eheleute steht (§ 62 der 1. DurchfVO.; § 5 der 2. DurchfVO.). KG.: JW. 1935, 2839 Nr. 36

§§ 21 Abs. 3, 25 Abs. 1 RErbhofG. Die an… erbengerichtliche Entscheidung darüber, ob … einer Gegend bei Inkrafttreten des RErbhofG… Anerbenrecht Brauch gewesen ist und ob freie Be… stimmung durch den Bauern üblich war, kan… nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antra… ergehen. Ältesten- oder Jüngstenrecht. RErbh… Ger.: JW. 1935, 2821 Nr. 19

§§ 30, 31, 37 Abs. 3 RErbhofG. Die de… Übernehmer anläßlich der Hofübergabe auferle… ten Lasten müssen unbedingt so gehalten sei… daß er sie bei ordnungsmäßiger Wirtschaft da… abgetragen haben kann, wenn die Ausgaben fü… die Berufsausbildung und Ausstattung sein… eigenen Kinder fühlbar werden. Das Leibgedi… für den Übergeber. RErbhGer.: JW. 1935, 28… Nr. 20

§§ 30, 32, 37, 48 RErbhofG. Wenn in eine… Überlassungsvertrage weichende Erben nicht … dacht sind und die in dem Vertrage festgeset… Lasten die Kräfte des Hofes ausschöpfen oder ga… übersteigen, so haben die in dem Vertrage nic… bedachten weichenden Erben ein Beschwerderecht… vorausgesetzt, daß sie noch Ausstattungsansprüc… haben. LErbhGer. Celle: JW. 1935, 2832 Nr. … (Anm.: Weh)

§ 37 Abs. 2 RErbhofG. Die Veräußerung de… Hofes an eine nicht zur Sippe gehörige Person… ist eine Ausnahme und kann nur genehmigt wer… den, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände… des einzelnen Falles, insbes. der Verhältnisse … Sippeangehörigen, der Übergang des Erbhofes … eine fremde Blutlinie zu billigen ist. RErbhGer.: JW. 1935, 2825 Nr. 22

§§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 4 RErbhofG.; vgl. §§ … Abs. 1, 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. Durchf… RErbhGer.: JW. 1935, 2829 Nr. 28

§§ 37 Abs. 2, 3, 20 RErbhofG. Stammt de… Erbhof von in allgemeiner Gütergemeinschaft … benden Ehegatten allein von der Ehefrau, so … die Übereignung des Hofes an ein nicht zum … erben berufenes Pflegekind keine Benachteiligung… der Verwandten des Ehemannes. Die aus … Natur des Übergabevertrags nach § 37 Abs. 3 … vorweggenommene Erbfolge sich ergebende regel… mäßige Beschränkung der Leistungen des Über… nehmers auf den Umfang der Ansprüche nach… §§ 30, 31 RErbhofG. gilt bei einer Veräußerung… nach § 37 Abs. 2 nicht. RErbhGer.: JW. 1935, 2824 Nr. 21

§ 37 Abs. 3 RErbhofG. Ob und in welcher Höhe ein Gutsabstandsgeld für den Übergeber… eines Erbhofs zuzulassen ist, richtet sich nach den… gesamten Umständen des einzelnen Falles. Bei… der Prüfung, ob eine im Übergabevertrag über… nommene Verpflichtung tragbar ist, muß das… eingebrachte Gut der Ehefrau außer Betracht… bleiben. RErbhGer.: JW. 1935, 2826 Nr. 23

§§ 37 Abs. 3, 30 RErbhofG.; § 62 Abs. 4 der… 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Wird bei fortgesetz… ter Gütergemeinschaft an einem Erbhof durch… Aufhebungs- und Auseinandersetzungsvertrag die… Übertragung des Hofes an den nächstberufenen… Anerben geregelt, so ist § 37 Abs. 3 RErbhofG. entsprechend anzuwenden. Verzinsung der Ausstattungsforderung. Wesen der Ausstattung… RErbhGer.: JW. 1935, 2827 Nr. 24

§ 37 Abs. 3 RErbhofG. Stirbt bei einem Über… gabevertrag der Bauer vor Erteilung der Geneh… migung, so erledigt sich das Genehmigungsver… fahren, selbst wenn der Hofesübernehmer und der… gesetzliche Anerbe des Bauern verschiedene Per… sonen sind. LErbhGer. Celle: JW. 1935, 2833 Nr. 32 (Anm.: Krautwig)

§ 48 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG.; § 11 der… 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 22 Abs. 2 FGG. Beauftragt der BeschwF. erst am letzten Tage… der Beschwerdefrist seinen Bevollmächtigten mit… der Einlegung der Beschwerde, so muß er mit der… Möglichkeit der Versäumung der Beschwerdefrist… rechnen. Ein Verschulden des Bevollmächtigten…

(Fortsetzung Seite 3)

steht einem Verschulden des BeschwF. gleich. RErbhGer.: JW. 1935, 2828 Nr. 25

§ 56 RErbhofG.; § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Eine ausdehnende Auslegung der Ausnahmevorschriften in § 62 Abs. 1 und 4 RErbhofG. ist unstatthaft. Die Anwendung des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. ist ausgeschlossen, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft vor dem 1. Okt. 1933 aufgehoben wurde. RErbhGer.: JW. 1935, 2828 Nr. 26

2a. 1. Durchführungsverordnung zum RErbhofG. v. 19. Okt. 1933 (RGBl. I, 749)

§ 11 der 1. DurchfVO.; § 15 FGG.; § 406 ZPO. Gegen den Beschluß, der die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit ablehnt, ist die einfache Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet das ErbhGer. und nicht das LG. LErbhGer. Celle: JW. 1935, 2838 Nr. 34

§ 11 der 1. DurchfVO. Wann erscheint im Erbhofverfahren die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten? LErbhGer. Celle: 1935, 2836 Nr. 33 (Anm.: Schenk)

§ 11 der 1. DurchfVO.; vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2828 Nr. 25

§ 11 der 1. DurchfVO. Ist die Genehmigung zu einem Veräußerungsvertrag über Erbhofgrundstücke rechtskräftig verweigert und wird der Antrag auf Genehmigung desselben Vertrags ohne Änderung der Umstände oder Vertragsbedingungen erneut gestellt, so ist der neuerliche Antrag ohne sachliche Prüfung als unzulässig zurückzuweisen. ErbhGer. b. OLG. Bamberg: JW. 1935, 2831 Nr. 30 (Anm.: Weh)

§§ 36, 20 der 1. DurchfVO. Der rechtzeitige Einspruch gegen die Aufnahme eines Besitztums in das gerichtliche Verzeichnis ist auch dann wirksam, wenn die Unterzeichnung durch den Eigentümer versehentlich unterblieben ist, aus dem Schriftstück aber mit ausreichender Sicherheit hervorgeht, daß es von diesem herrührt und seinem Willen entspricht. ErbhGer. b. OLG. Stuttgart: JW. 1935, 2839 Nr. 35 (Anm.: Roscher)

§§ 51 Abs. 5, 52 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. Sinn und Geist der Verfahrensgrundsätze des RErbhofG. Das Einspruchsverfahren bildet zusammen mit dem der Vorentscheidung vorausgegangenen Verfahren hinsichtlich der in dem Beschwerderechtszug zu erhebenden Gebühren eine Einheit. RErbhGer.: JW. 1935, 2829 Nr. 27

§ 62 der 1. DurchfVO. v. 19. Okt. 1933 (RGBl. I, 749); vgl. §§ 20, 21, 24, 25 RErbhofG. KG.: JW. 1935, 2839 Nr. 36

§§ 62 Abs. 1, 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO.; §§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 4 RErbhofG.; §§ 5, 29 der 2. DurchfVO. Nur der Eigentümer kann den Antrag stellen, daß einzelnen Teilen des Erbhofs die Erbhofeigenschaft entzogen werden soll. RErbhGer.: JW. 1935, 2829 Nr. 28

§ 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO.; vgl. §§ 37 Abs. 3, 30 RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2827 Nr. 24

§ 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO.; vgl. § 56 RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2828 Nr. 26

§ 67 der 1. DurchfVO. Keine Gebührenermäßigung, wenn ein Landwirt weitere Grundstücke hinzuerwirbt, so daß sein Gesamtbesitz nunmehr erst die Größe einer Ackernahrung er-

(Fortsetzung Seite 6)

Heft 40 [2769] 64. Jahrgang 5. Oktober 1935

Juristische Wochenschrift

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt **Dr. Walter Raeke**, M. d. R., unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:

Rechtsanwälte **Dr. Droege**, Hamburg; **Dr. Hawlitzky**, Forst i. L.; **Dr. Mößmer**, München; Prof. **Dr. Erwin Noack**, Halle a. S.; **Dr. Römer**, M. d. R., Hagen; **Dr. Rudat**, Königsberg/Pr.; Wilh. Scholz, Berlin; **Dr. Emil Schwartz**, Prenzlau, und Patentanwalt **Dr. Ullrich**, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf Kurfürst B 1, 3718

Verlag: **W. Moeser Buchhandlung**, Inh.: Oscar Brandstetter, **Leipzig C 1**, Dresdner Straße 11/13

Fernsprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postscheckkonto Leipzig Nr. 63673

Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Hedemannstr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

Das neue Grundbuchrecht

Zweck und wesentlicher Inhalt der neuen Vorschriften

Von Dr. Erwin Saage, Potsdam, Gerichtsassessor im Reichsjustizministerium

A. Der Zweck der neuen Grundbuchvorschriften

Unser bisher geltendes Grundbuchrecht hatte seine reichsrechtliche Grundlage in der Grundbuchordnung v. 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898. Daneben finden wir noch grundbuchrechtliche Bestimmungen in verschiedenen Reichsgesetzen, z. B. in dem Reichsgesetz über die Vereinigung der Grundbücher v. 18. Juli 1930 (RGBl. I, 305), in der Verordnung über das Erbbaurecht v. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72) und in dem Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. 962). Trotz des Bestehens einer Reichsgrundbuchordnung hatten wir aber kein einheitliches Grundbuchrecht; denn die Grundbuchordnung erstrebte und erreichte die Rechtseinheit auf dem Gebiete des formellen Grundbuchrechts nur in beschränktem Maße. Sie begnügte sich damit, die einheitlichen Bestimmungen zu geben, die notwendig waren, um dem materiellen Reichsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches die formelle Grundlage zu sichern. Tiefer, als es dieses Bedürfnis erforderte, wollte sie in das Landesrecht nicht eingreifen. Dementsprechend enthielt sie zugunsten des Landesrechts weitgehende Vorbehalte. Neben dem Vorbehalt des § 83 (a. F.), der eine natürliche Folge des nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhaltenen materiellen Landesrechts war, überließ sie wichtigste Fragen der landesrechtlichen Regelung, so insbesondere die Verfassung der Grundbuchämter und die Einrichtung der Grundbücher (§§ 1, 2 a. F.); sie gab insoweit nur einzelne Rahmenbestimmungen (§§ 2 bis 12 a. F.). In vielen anderen Punkten ließ sie teils der Landesgesetzgebung, teils landesherrlichen Verordnungen, teils Anordnungen der Landesjustizverwaltungen einen näher begrenzten Spielraum (vgl. z. B. die §§ 85 bis 87, 90 bis 102 a. F.). Zu den ausdrücklichen Vorbehalten traten noch stillschweigende, d. h. solche Vorschriften, die stillschweigend durch die Grundbuchordnung der Ergänzung im Wege der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften überlassen waren; hierhin gehörten z. B. die Vorschriften über die Bekanntmachung der Eintragungen und die Bildung von Hypothekenbriefen.

Die Folge dieser weitgehenden Vorbehalte zugunsten des Landesrechts war eine Zersplitterung auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, wie man sie sich schlimmer kaum vorstellen kann. Sie wirkte sich insbesondere bei der Organisation der Grundbuchämter und bei der Einrichtung und Führung der Grundbücher aus. Während die Mehrzahl aller Länder die Führung des Grundbuchs den Amtsgerichten übertragen hatte, waren in Württemberg die Bezirksnotare und in Baden die Notare damit betraut; in Mecklenburg waren teils die Amtsgerichte, teils städtische Grundbuchämter und teils das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter für die Führung der Grundbücher zuständig.

Besonders störend aber war die Verschiedenheit des Landesgrundbuchrechts in der äußeren Gestaltung des Grundbuchs und in der Methodik der Eintragungen. Eine Anzahl von Ländern folgte hierbei dem System der „Vierteilung“, d. h. ein jedes Grundbuchblatt zerfiel in ein Verzeichnis der Grundstücke (oder Bestandsverzeichnis) und drei Abteilungen. Andere Länder kannten nur drei Teile des Grundbuchs, nämlich das Verzeichnis der Grundstücke, das Eigentumsblatt und das Blatt für die Eintragung aller Lasten. Innerhalb dieser Hauptgruppen bestanden aber wiederum die größten Unterschiede. So zerlegte eine Anzahl von Grundbuchvordrucken die Eintragungen in Haupt-, Veränderungs- und Löschungseintragungen und wies innerhalb der einzelnen Abteilung jeder dieser Eintragungen ihre besondere Spalte zu. Die Verbindung zwischen den zusammengehörigen Eintragungen wurde durch die Beifügung der laufenden Nummer hergestellt, welche die Haupteintragung in der Hauptspalte hatte. Im Gegensatz zu diesem System stand vor allem das in Süddeutschland gebräuchliche, das alle Eintragungen in einer Spalte chronologisch aufführte und den Zusammenhang zwischen den einzelnen Eintragungen durch stichwortartige Angaben in einer besonderen Anmerkungsspalte aufrechterhielt. So hatten wir in Deutschland mehr als zwanzig verschiedene Grundbuchvordrucke, wobei diejenigen nicht einmal mitgezählt sind, die noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Grundbuchordnung (teilweise sogar noch aus dem 18. Jahrhundert!) weitergeführt wurden. Zu allem kamen noch Unterschiede in der Eintragungstechnik (Rotunterstreichen usw.) und in der Grundbuchsprache. So führt zur Zeit ein Amtsgericht in Thüringen Grundbücher nach fünf verschiedenen Grundbuchsystemen!

Es bedarf wohl an dieser Stelle keiner besonderen Hervorhebung, daß ein derartiger Zustand höchst unbefriedigend war und besonders für die Kreise, die mit Grundbuchsachen in verschiedenen deutschen Ländern zu tun hatten, den Grundbuchverkehr außerordentlich erschwerte. Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß es nicht immer einfach ist, im Grundbuch zu lesen. Sind die materiellen Rechtsvorgänge, die das Grundbuch wiedergibt, kompliziert, so ist auch das grundbuchliche Spiegelbild nicht einfach zu deuten. Diese durch das materielle Recht hervorgerufenen Schwierigkeiten werden aber durch verschiedene Grundbuchsprache und verschiedene Grundbuchvordrucke noch wesentlich vermehrt. So konnte es nicht ausbleiben, daß seit langem immer wieder, insbesondere aus Wirtschaftskreisen, Rufe nach Vereinheitlichung des Grundbuchvordrucks laut wurden. Doch mußten alle Vereinheitlichungsbestrebungen scheitern, solange die Justizhoheit noch Sache der Länder war. Erst die nationalsozialistische Revolution brachte die Möglichkeit, auch hier die lang ersehnte Einheit zu schaffen. Die Überleitung der Justizhoheit auf das Reich ließ es als geboten erscheinen, nunmehr zur Vereinheitlichung des Grundbuchwesens zu schreiten.

Der Reichsminister der Justiz hat am 5. Aug. 1935 die Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen (Änderungsverordnung — RGBl. I, 1065) erlassen. Die hierdurch notwendig gewordene Neufassung der Grundbuchordnung erfolgte durch die Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. I, 1073). Ihr folgten am 8. Aug. 1935 die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung (RGBl. I, 1089) und die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung — RMBl. 637).

Die Rechtsgrundlage der Änderungsverordnung bildet der Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich v. 16. Febr. 1934 (RGBl. I, 91), der den Reichsminister der Justiz ermächtigte, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden. Diese Grundlage der Änderungsverordnung ist zu beachten, wenn man den Umfang der Neuregelung richtig verstehen will. Zweck der neuen Vorschriften ist nicht eine Reform des Grundbuchrechts, soweit es bisher schon reichsrechtlich geregelt war. Eine solche Reform im einzelnen hat sich bisher nicht als dringlich erwiesen. Es soll hierbei nicht verkannt werden, daß die Grundbuchordnung, wie überhaupt jedes größere Gesetz, gewisse kleine Mängel und Lücken aufweist; die Praxis ist aber bisher mit ihnen fertig geworden und wird auch weiterhin etwaiger Schwierigkeiten Herr werden. Eine völlige Reform des Grundbuchrechts aber, eine Reform in den Grundlagen des Gesetzes, könnte, wenn überhaupt, nicht für sich allein, sondern nur zugleich mit einer etwaigen Änderung des materiellen Rechts, zu dessen Verwirklichung das Grundbuchrecht dient, erfolgen; solange das materielle Recht unverändert bleibt, kann auch das Grundbuchrecht, das genauestens auf dieses abgestimmt sein muß, nicht in seinen Grundlagen abgeändert werden. Die Bedeutung der Änderungen liegt vielmehr in der Vereinheitlichung des Grundbuchwesens, in der Beseitigung des Nebeneinanderbestehens von Reichs- und Landesgrundbuchrecht. Das Landesgrundbuchrecht ist grundsätzlich aufgehoben; an seine Stelle ist Reichsrecht getreten. Die in der Grundbuchordnung befindlichen Vorbehalte zugunsten des Landesrechts sind entweder durch Reichsrecht ersetzt, oder aber ihre Ausfüllung ist dem Reichsminister der Justiz übertragen worden.

B. Der wesentliche Inhalt der neuen Vorschriften

I. Die Änderungsverordnung

Sie enthält drei Gruppen von Vorschriften: Änderungen der Grundbuchordnung (Art. 1), Änderungen anderer Gesetze (Art. 2 bis 4) und Übergangs- und Schlußvorschriften (Art. 5 bis 9). Hiervon werden im folgenden die Übergangs- und Schlußvorschriften teils bei den zugehörigen Bestimmungen, teils im Abschnitt C behandelt werden.

a) Änderungen der Grundbuchordnung

1. Die wichtigste Änderung der Grundbuchordnung enthält der § 1 Abs. 1 Satz 1: „Die Grundbücher werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter).“ Für die Länder Württemberg, Baden und Mecklenburg, in denen bisher die Grundbücher von anderen Stellen geführt wurden (vgl. oben A Abs. 2), wird somit eine Überleitung der Tätigkeit der Grundbuchämter auf die Amtsgerichte erforderlich. Jedoch steht der Zeitpunkt, in dem § 1 Abs. 1 in diesen Ländern in Kraft tritt, noch nicht fest. Er wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmt werden (Art. 8 Abs. 1, 2 ÄnderungsVO.). Es ist zu erwarten, daß die Überleitung unter möglichster Schonung örtlicher Gewohnheiten und persönlicher Belange nach und nach vorgenommen wird. Bis dahin bleibt in den genannten Ländern auf dem von § 1 Abs. 1 GBO. umfaßten Gebiete der bisherige Rechtszustand unverändert.

Aber auch für die Länder, in denen schon jetzt die Grundbücher von den Amtsgerichten geführt werden, hat § 1 Abs. 1 wesentliche Bedeutung. Nach allgemeiner Auffassung gehören die Grundbuchsachen zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie sind nunmehr durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen, so daß nach § 1 RFGG. auf das Grundbuchverfahren künftig die Allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist; nicht anwendbar sind hierbei allerdings die Vorschriften, die ein Rechtsgebiet behandeln, das in der Grundbuchordnung eine Sonderregelung gefunden hat, oder dessen Regelung im RFGG. den Grundsätzen, die sich aus der gesetzlichen Regelung des Grundbuchwesens ergeben, zuwiderläuft. So sind beispielsweise ohne weiteres im Grundbuchverfahren anzuwenden: die §§ 2 (Rechtshilfe), 6 (Ausschließung des Richters), 7 (gerichtliche Handlungen eines örtlich unzuständigen Gerichts oder eines ausgeschlossenen Richters), 8 (Gerichtssprache, Sitzungspolizei), 9 (Zuziehung eines Dolmetschers), 13 Satz 1 (Beistände), 14 (Armenrecht), 16 Abs. 2 und 3 (Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen) und 33 RFGG. (Ordnungsstrafverfahren). Keine Anwendung kann dagegen zum Beispiel der § 3 RFGG. (örtliche Zuständigkeit) finden, denn die örtliche Zuständigkeit des Grundbuchamts richtet sich nicht nach dem Wohnsitz des Beteiligten, sondern nach der Lage des Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 Satz 2, § 6 Satz 2 GBO.). Auch die Anwendung der §§ 19 bis 30 RFGG. (Beschwerdeverfahren) verbietet sich, denn ihr steht die Sonderregelung in den §§ 71 ff. GBO. entgegen (vgl. jedoch §§ 105, 110 GBO.!). Die Einsicht in die Grundakten und die Erteilung von Abschriften regeln sich nicht nach § 34 RFGG., sondern nach den Sondervorschriften des § 124 GBO. in Verbindung mit dem § 46 Grundbuchverfügung. Ferner beschränkt sich die Anwendung des § 12 RFGG. (Ermittlungspflicht) auf die von Amts wegen zu betreibenden Verfahren des Grundbuchamts (vgl. z. B. § 53 GBO.); denn grundsätzlich herrscht im Grundbuchverfahren das Antragsprinzip, der Beweisstoff ist dem Grundbuchrichter von den Beteiligten herbeizuschaffen.

Durch die Anwendung der Allgemeinen Vorschriften des RFGG. sind alle die landesrechtlichen Bestimmungen überflüssig geworden, die bisher das Verfahren in Grundbuchsachen im einzelnen regelten; sie sind sämtlich aufgehoben, denn die reichsrechtliche Regelung ist erschöpfend (vgl. hierüber noch unten C II a).

2. Von den Änderungen des § 2 GBO. gebührt Beachtung dem Abs. 3, der die grundbuchmäßigen Voraussetzungen der Abschreibung eines Grundstücksteils behandelt (vgl. auch den § 7 GBO.: Belastung eines Grundstücksteils).

3. Hervorgehoben zu werden verdient sodann die in § 3 Abs. 1 Satz 3 GBO. dem Reichsminister der Justiz gegebene Ermächtigung, das Verfahren zur Beseitigung von — nicht selten vorkommenden — Doppelbuchungen

zu bestimmen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung enthält der § 38 Grundbuchverfügung. Zu beachten ist hierbei, daß es sich nur um formelle Vorschriften handelt, welche die Doppelbuchung vom grundbuchlichen Standpunkt aus regeln. Die wirkliche materielle Rechtslage bleibt, wie das § 38 Abs. 1c, 2d Grundbuchverfügung noch ausdrücklich betont, von den im grundbuchlichen Interesse vorgenommenen Maßnahmen unberührt.

4. Die in § 3 Abs. 2 GBO. enthaltenen *Ausnahmen von der Buchungspflicht* schließen sich im wesentlichen den bisherigen Vorschriften der meisten deutschen Länder an.

5. Etwas Neues für den größten Teil Deutschlands stellt die in § 3 Abs. 3 GBO. geregelte *Eintragung von gedachten (ideellen) Miteigentumsanteilen* dar. Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 GBO. verankerten Grundsatz auf, daß jedes Grundstück eine besondere Stelle im Grundbuch (Grundbuchblatt) erhält. Das Grundbuchamt kann, sofern dies zur Erleichterung des Rechtsverkehrs angezeigt und hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist, von der Führung eines Grundbuchblattes für ein Grundstück absehen, wenn das Grundstück für sich allein nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, aber den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, zu diesen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis und im Miteigentum der Eigentümer dieser Grundstücke steht. An Stelle des ganzen Grundstücks müssen in diesem Falle die den Eigentümern zustehenden einzelnen Miteigentumsanteile an dem „dienenden" Grundstück auf dem Grundbuchblatt des dem einzelnen Eigentümer gehörenden Grundstücks eingetragen werden. Diese Eintragung gilt dann als „das Grundbuch" für den einzelnen Miteigentumsanteil. Das Grundbuchblatt für das Grundstück muß aber angelegt werden, sobald über das Grundstück als Ganzes verfügt werden soll, oder wenn die Anteile an dem dienenden Grundstück nicht mehr den Eigentümern der „herrschenden" Grundstücke zustehen. (Nähere Vorschriften über die Eintragung solcher Anteile finden sich in dem § 8 Grundbuchverfügung.) Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Grundbuchordnung ist auf eine norddeutsche Anregung hin erfolgt. In Norddeutschland, insbesondere in Bremen, finden sich nicht selten Grundstücke, die lediglich den Zugang für andere an sie grenzende Grundstücke bilden (sog. „Gänge"). Sie stehen im Miteigentum der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, deren Zahl oftmals nicht gering ist. Eine selbständige wirtschaftliche Bedeutung haben diese „Gänge" nicht. Sie sind — wirtschaftlich gesehen — lediglich Zubehör der angrenzenden Grundstücke. Die Zulassung der Eintragung der Miteigentumsanteile ohne Eintragung des ganzen Grundstücks wird, falls die Zahl der Miteigentümer groß ist, erheblich zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, insbesondere bei Belastungen des einzelnen Anteils, beitragen. Es handelt sich aber hierbei um eine Ausnahmebestimmung, deren ausdehnende Anwendung unzulässig ist. Soweit bisher schon eine Eintragung von Miteigentumsanteilen zulässig war (z. B. in Bayern), ist nunmehr für das gemeinschaftliche Grundstück ein Grundbuchblatt anzulegen, es sei denn, daß für das Grundstück die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vorliegen, oder daß die Eintragung der Anteile auf einer landesrechtlichen Vorschrift beruht, die innerhalb der Grenzen landesrechtlicher Vorbehaltsgebiete erlassen und durch § 117 GBO. aufrechterhalten ist.

6. Die §§ 4, 5 und 6 GBO. stellen die *Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts, die Vereinigung und die Zuschreibung* auf eine einheitliche reichsrechtliche Grundlage und regeln zugleich die Zuständigkeit des Grundbuchamts in solchen Fällen. Hingewiesen werden soll hierbei noch auf Abs. 2 des § 4, der die Zusammenschreibung von Grundstücken behandelt, die zu einer Reichsheimstätte, einem Erbhof oder einem Familienfideikommiß gehören oder in ähnlicher Weise rechtlich miteinander verbunden sind (z. B. Waldgüter oder Schutzforsten). Auch für diese Fälle des Abs. 2 ist erforderlich, daß die Grundstücke demselben Eigentümer gehören, und daß keine Verwirrung zu besorgen ist. Die Besonderheit gegenüber dem Abs. 1 liegt *nur* darin, daß die Zusammenschreibung auch zulässig ist, wenn die Grundbücher von *verschiedenen* Grundbuchämtern geführt werden. Gleichgültig ist, ob es sich um Grundbuchämter *desselben Landes* oder *verschiedener* deutscher Länder handelt; insoweit geht § 4 Abs. 2 GBO. über den § 10 der 3. DurchfVO. zum RErbhofG. hinaus; dort durfte es sich nur um Grundbuchämter *desselben Landes* handeln.

7. Im § 11 sind die Worte: „oder infolge einer Ablehnung" des bisherigen § 10 GBO. in Fortfall gekommen. Da, wie oben unter I a 1 hervorgehoben, mit den Allgemeinen Vorschriften des RFGG. auch der § 6 RFGG. Anwendung findet, der lediglich eine Ausschließung, aber keine Ablehnung des Richters kennt, so ergab sich notwendig die Anpassung des § 11 GBO. an diese Rechtslage.

8. In der früheren reichsrechtlichen Regelung der *Einsicht in das Grundbuch und der Erteilung von Abschriften* ist eine Änderung nicht eingetreten. Wie bisher, bedarf es zur Einsicht in das Grundbuch der Darlegung eines berechtigten Interesses; soweit die Einsicht gestattet ist, kann auch eine Abschrift gefordert werden (§ 12). An die Stelle des früheren § 93 GBO., welcher der Landesjustizverwaltung eine Offenlegung des Grundbuchs und eine Erteilung von Abschriften im weiteren Umfange gestattete, ist jetzt der Abs. 3 des § 12 getreten, der dem Reichsminister der Justiz die Befugnis einer erweiterten Offenlegung des Grundbuchs usw. gibt. In Ausfüllung dieses Vorbehalts bestimmt § 43 Grundbuchverfügung, daß Beauftragte inländischer öffentlicher Behörden befugt sind, das Grundbuch einzusehen und eine Abschrift zu verlangen, ohne daß es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf; dasselbe gilt für Notare, sowie für Rechtsanwälte, die im nachgewiesenen Auftrag eines Notars das Grundbuch einsehen wollen. Damit sind alle anderen landesrechtlichen Vorschriften über die Einsicht des Grundbuchs und die Erteilung von Abschriften außer Kraft getreten. Auch in den Ländern, in denen bisher die Einsicht grundsätzlich jedem ohne weitere Voraussetzungen freistand (z. B. in Hamburg), bedarf es künftig — wenn man von § 43 Grundbuchverfügung absieht — der Darlegung eines berechtigten Interesses. Bei der weitherzigen Auslegung, den dieser Begriff in der Rechtsprechung erfahren hat, wird die Neuregelung in den Teilen Deutschlands, die bisher hinsichtlich der Einsicht des Grundbuchs freier waren, praktisch kaum als Einschränkung empfunden werden[1].

9. § 13 GBO., der den Eintragungsantrag behandelt, gibt uns jetzt in seinem Abs. 1 Sätze 2 und 3 eine Definition des *„Eingangs" des Antrags* beim Grundbuchamt: Der Antrag ist bei dem Grundbuchamt eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. (*Welcher Beamte das ist*, wird in der Ausführungsverordnung ausdrücklich gesagt.) Wird der Antrag zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit dem Abschluß der Niederschrift eingegangen. Diese Bestimmung entscheidet eine alte Streitfrage im Sinne der herrschenden Meinung.

10. Von Bedeutung erscheint auch die Abänderung des § 29 GBO. Die alte Fassung sah vor, daß die erforderlichen Erklärungen u. a. vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben werden konnten, und überließ es dem Landesrecht, zu bestimmen, welcher Beamte für die Aufnahme des Protokolls zuständig sein sollte. Der neue § 29 bestimmt nun, daß der *Grundbuchrichter* (im Falle der Entlastung natürlich der Rechtspfleger; vgl. § 5 AusfVO. z. GBO.) die Niederschrift aufzunehmen hat (Abs. 1) und schreibt zugleich für die Form der Niederschrift vor, daß auf sie die (reichs- und landesrechtlichen!) Vorschriften über

[1]) Der frühere § 12 GBO., der die Haftung des Staates für die Grundbuchbeamten regelte, ist bereits durch § 5 der VO. über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten v. 3. Mai 1935 (RGBl. I, 587) außer Kraft gesetzt worden. Die maßgebenden Vorschriften über die Haftung und den Rückgriff des Reichs finden sich in der genannten Verordnung.

die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts anzuwenden sind (Abs. 2).

Erklärungen oder Ersuchen von Behörden, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, müssen unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein (Abs. 3).

Den Zeitpunkt, zu dem der § 29 Abs. 1 und 2 in den Ländern, in denen die Grundbücher bisher von anderen Stellen geführt wurden (Württemberg, Baden, Mecklenburg), in Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen (Art. 8 Abs. 1, 2 ÄnderungsVO.). Wegen seines engen Zusammenhangs mit der Grundbuchamtsverfassung ist die Anwendung des neuen § 29 Abs. 1 und 2 in diesen Ländern einstweilen noch nicht möglich; er kann nur zugleich mit dem § 1 Abs. 1 GBO. in Kraft treten. Bis dahin gelten die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Erklärungen zu Protokoll des Grundbuchamts weiter.

11. Der frühere § 31 GBO. ist gestrichen worden. Er erklärte gewisse Auflassungsvollmachten für stempelfrei, die oftmals dadurch nötig wurden, daß in manchen Ländern die Auflassung nur vor dem Grundbuchamt, nicht aber vor dem Notar oder Amtsgericht erklärt werden konnte. Da § 1 der Verordnung über Auflassungen usw. v. 11. Mai 1934 (RGBl. I, 378) im ganzen Reich die Auflassung vor Notaren zugelassen hat, ist der gesetzgeberische Grund für den früheren § 31 gefallen; er konnte daher gestrichen werden.

12. Auch der § 44 hat gegenüber dem früheren § 45 GBO. eine wichtige Abänderung erfahren. § 45 schrieb nur vor, daß jede Eintragung von dem zuständigen Beamten unterschrieben werden sollte. Wurde die Unterschrift einmal vergessen, so lag keine unwirksame Eintragung vor; als maßgebend wurde angesehen, ob die nicht unterschriebene Eintragung auf dem Willen des zuständigen Beamten beruhte. Es war dies eine Regelung, die häufig zu Unzuträglichkeiten führte. An solche unvollständige Eintragungen knüpften sich unfruchtbare Erörterungen, ob die Eintragungen mit oder ohne Willen des zuständigen Beamten in das Grundbuch gelangt seien. Es war dies ein unbefriedigender Zustand, der beseitigt werden mußte. Der neue § 44 tut das, indem er die Unterschrift des zuständigen Beamten zwingend vorschreibt. (Wer zuständiger Beamter ist, ergibt sich aus den §§ 2 ff. AusfVO. z. GBO.) Künftig ist also jede Eintragung, die nicht unterschrieben wird, unwirksam. Es entspricht dies schon der in einer Anzahl deutscher Länder vorhandenen Regelung; für den Hypothekenbrief war jetzt schon reichsrechtlich die Unterschrift zwingend vorgeschrieben (§ 56 GBO. a. F.).

13. Bisher fanden sich in der Grundbuchordnung keine Vorschriften über die Eintragung öffentlicher Lasten in das Grundbuch. Hierüber Bestimmungen zu treffen, war dem Landesrecht überlassen. Einzelne Länder hatten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So bestimmte Art. 11 Preuß. AusfG. z. GBO., daß die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, nicht in das Grundbuch eingetragen werden können. Die meisten außerpreußischen Länder kannten eine inhaltsgleiche Vorschrift. Bei der Auslegung dieser Bestimmung hatten sich in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere war die Frage, ob Ansprüche aus der öffentlichen Last auch schon vor Ablauf der Frist des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZwVerstG. dinglich gesichert werden könnten, Gegenstand lebhaften Streits. Hier wurden von den Obergerichten und in der Wissenschaft die verschiedensten Ansichten vertreten. Demgegenüber bestimmt nunmehr der neue § 54 GBO., daß die auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten als solche von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen sind, es sei denn, daß ihre Eintragung gesetzlich besonders zugelassen oder angeordnet ist. Der Schwerpunkt ist hierbei auf die Worte „als solche“ zu legen. Hierdurch soll klargestellt werden, daß das grundbuchrechtliche Eintragungsverbot sich nur auf die öffentliche Last in dieser ihrer eigentlichen Gestalt bezieht, und zwar sowohl auf das Kernrecht wie auch auf die einzelnen daraus entspringenden Ansprüche. Insbesondere wird hierdurch gesagt, daß der Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld für die öffentliche Last grundbuchrechtlich nichts im Wege steht. Ob gegen derartige Eintragungen Bedenken anderer Art (z. B. aus dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit mehrfacher dinglicher Sicherung eines Anspruchs) bestehen, wird hierdurch nicht entschieden; dies ist eine Frage des materiellen, nicht des Grundbuchrechts.

14. Von den Vorschriften über die Beschwerde ist lediglich der § 76 geändert worden. Er gibt dem Beschwerdegericht jetzt die Möglichkeit, vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung zu erlassen, insbesondere dem Grundbuchamt aufzugeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen oder anzuordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist. Weiter wird bestimmt, daß die Beschwerde nur dann aufschiebende Wirkung hat, wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. Diese Änderung war erforderlich mit Rücksicht auf die Beschwerde im Ordnungsstrafverfahren. Gegen Ordnungsstrafverfügungen des Grundbuchamts (vgl. § 33 RFGG. n. F.; siehe unten B I b 2) ist die Beschwerde nach der Grundbuchordnung gegeben. Es war daher geboten, das grundbuchrechtliche Beschwerdeverfahren so weit zu ergänzen, daß es zwanglos den Besonderheiten des Ordnungsstrafverfahrens gerecht werden kann; diese Ergänzung ist in Anlehnung an § 24 RFGG. vorgenommen worden.

Auffallen mag es, daß § 79 GBO. keine Abänderung erfahren hat und daß § 102 GBO. a. F., der die Übertragung der Zuständigkeit über die Entscheidung in der weiteren Beschwerde auf eines von mehreren Oberlandesgerichten zuließ, gestrichen worden ist. Danach sind die Zuständigkeiten des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts München für die Entscheidung über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen in Preußen und Bayern beseitigt. Es ist hier jedoch noch eine Neuregelung auf Grund des § 2 Nr. 6 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20. März 1935 (RGBl. I, 403) zu erwarten.

15. Von besonders weittragender Bedeutung ist der neue § 82 GBO. Ihm sei daher eine etwas nähere Betrachtung gewidmet. Er führt einen Grundbuchberichtigungszwang ein: Besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß das Grundbuch hinsichtlich der Eintragung des Eigentümers durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden ist, so kann das Grundbuchamt, wenn die alsbaldige Berichtigung des Grundbuchs angezeigt erscheint, dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die Verpflichtung auferlegen, den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs zu stellen und die zur Berichtigung des Grundbuchs notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Die Schaffung dieser Vorschrift entsprach einem allgemeinen, in der Praxis stark hervorgetretenen Bedürfnis. Das Grundbuch stimmt sehr häufig hinsichtlich der Eigentümereintragung mit der wirklichen Rechtslage nicht überein. Das Eigentum am Grundstück ist außerhalb des Grundbuchs, z. B. durch Erbgang, übergegangen. Die Berichtigung des Grundbuchs ist unterblieben. Der Vater oder der Großvater, in vereinzelten Fällen sogar noch der Urgroßvater, steht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Hier machte es sich oft als ein großer Mangel bemerkbar, daß das Grundbuchamt nicht die Möglichkeit hatte, die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen. Besondere Schwierigkeiten haben sich hieraus beispielsweise bei der Anlegung der Erbhöferolle ergeben. Oft war es nur mit Hilfe der Katasterämter und unter zeitraubenden Ermittlungen möglich, festzustellen, ob Grundbesitz, der tatsächlich von einer Hofstelle aus bewirtschaftet und als einem Bauern gehörig angesehen wurde, auch rechtlich im Eigentum dieses Bauern stand. Diese Schwierigkeiten können jederzeit wieder auftreten. Es besteht auch ein starkes öffentliches Interesse an der Richtighaltung des Grundbuchs. Es muß aber auch betont werden, daß Klarheit und Offenkundigkeit über das Eigen-

tum am Grund und Boden eine Angelegenheit sind, auf welche die Volksgemeinschaft einen Anspruch hat. Schließlich wird, je länger der Eigentümer mit der Berichtigung wartet, es für ihn um so schwieriger sein, die zum grundbuchmäßigen Nachweis seines Eigentums erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hier soll § 82 GBO. Abhilfe schaffen. Er hat zur ersten Voraussetzung die Unrichtigkeit des Grundbuchs. Auf welche Weise das Grundbuchamt von der Unrichtigkeit erfährt, ist gleichgültig. Es ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß das Grundbuchamt Ermittlungen hierüber anstellt. Keineswegs ist es aber etwa der Zweck der neuen Vorschrift, daß das Grundbuchamt nun ohne besonderen Anlaß sämtliche Eigentümereintragungen in den von ihm geführten Grundbuchblättern nachprüft. Es soll in Ermittlungen nur eintreten, wenn „begründeter Anlaß" zu der Annahme der Unrichtigkeit besteht. Für den praktisch wichtigsten Fall, den Eigentumsübergang durch Erbgang, hat § 83 eine Mitteilungspflicht des Nachlaßgerichts, das einen Erbschein erteilt oder sonst die Erben ermittelt hat, an das Grundbuchamt statuiert.

Hat das Grundbuchamt somit positive Kenntnis von der Unrichtigkeit des Grundbuchs, so *kann* es, „wenn die alsbaldige Berichtigung des Grundbuchs angezeigt erscheint", dem Eigentümer oder dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht, die „Verpflichtung" auferlegen, den Antrag auf Berichtigung zu stellen und die zur Berichtigung notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Maßgebend ist also, ob die Berichtigung *objektiv* angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt wird wohl zweckmäßigerweise zunächst den Eigentümer hören und sich erst dann darüber schlüssig werden, ob eine Berichtigung angezeigt erscheint. Es wird zum Beispiel von der Berichtigung absehen können, wenn ihm glaubhaft dargetan wird, daß das Grundstück in Bälde belastet werden soll, weil dann ohnehin wegen § 39 GBO. die Eintragung des Eigentümers stattzufinden hat. Man wird bei Entscheidung dieser Frage dem richterlichen Ermessen weitgehenden Spielraum lassen müssen. Es kommt alles auf den einzelnen Fall an; es ist bewußt davon abgesehen worden, hier starre Normen zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll noch erwähnt werden, daß der § 40 GBO. von § 82 unberührt bleibt.

Hält das Grundbuchamt schließlich die Berichtigung für angezeigt und wird der Antrag auf Berichtigung nicht freiwillig gestellt, so legt es die Verpflichtung zur Stellung des Antrags auf Berichtigung und zur Beschaffung der zur Berichtigung notwendigen Unterlagen auf. Hierbei ist zu beachten, daß der auferlegten Antrags*verpflichtung* eine nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilende Antrags*berechtigung* gegenüberstehen muß. Das Berichtigungszwangsverfahren soll nur ein nach den allgemeinen Vorschriften bestehendes Antragsrecht in eine Antragspflicht verwandeln. Hiernach ist somit auch die Frage zu entscheiden, wem bei Vorhandensein mehrerer Beteiligter die Verpflichtung auferlegt werden muß oder kann.

Nicht übersehen werden darf dabei die Vorschrift des § 22 Abs. 2 GBO., wonach die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers, sofern nicht der Fall des § 14 GBO. vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen soll. Diese Bestimmung bleibt durch § 82 GBO. unberührt; auch in den Fällen des erzwungenen Berichtigungsantrags ist § 22 Abs. 2 zu beachten!

Die zwangsweise Durchsetzung der Verpflichtung richtet sich sodann nach § 33 RFGG. (n. F.!).

Es steht zu hoffen, daß diese neuen Vorschriften in starkem Maße dazu beitragen werden, unsere Grundbücher wieder zu einem richtigen und zuverlässigen Auskunftsmittel über die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden zu machen. Hierzu aber ist es auch erforderlich, daß jeder Rechtswahrer seinerseits mit dazu beiträgt, die beteiligten Volkskreise über die Notwendigkeit der Berichtigung des Grundbuchs zu unterrichten.

Einer der Gründe, der bisher wohl mit dazu beigesteuert hat, daß die Berichtigung unterlassen wurde, nämlich der Wunsch, Gebühren zu sparen, dürfte einstweilen nicht durchschlagen: *Für Grundbuchberichtigungen hinsichtlich der Eigentümereintragung, die bis zum 1. Oktober 1936 beantragt werden*, hat der bereits in Kraft getretene Art. 5 der Änderungsverordnung *Gebührenfreiheit* eingeführt. Die Kosten für die *Beschaffung der Berichtigungsunterlagen* müssen allerdings bezahlt werden; es sei jedoch betont, daß in den Fällen, in denen nach Landeskostenrecht ein lediglich zu bestimmten Grundbucheintragungen beantragter Erbschein oder ein entsprechendes Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft einer Gebührenermäßigung unterliegt (so z. B. § 78 Abs. 5 PrGKG.), diese Gebührenermäßigung noch neben die durch Art. 5 gegebene Gebührenfreiheit für die Grundbucheintragung tritt[2]).

16. Neu in die Grundbuchordnung aufgenommen sind die §§ 84 bis 89, die Vorschriften über die *Löschung gegenstandsloser Rechte*, und die §§ 90 bis 115, das *Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse*. Beide Verfahren sind Mittel, die, insbesondere unter Berücksichtigung der in den §§ 28 ff. der Grundbuchverfügung vorgesehenen Möglichkeit der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher, in hohem Maße geeignet sind, das Grundbuch von veralteten Eintragungen frei zu halten und den Inhalt des Grundbuchs klar und übersichtlich zu gestalten. Inflation und Aufwertungszeit brachten in erheblichem Umfange eine Komplizierung des Inhalts des Grundbuchs mit sich; insbesondere wurden unter den Auswirkungen des § 7 AufwG. die Rangverhältnisse unübersichtlich. Zur Beseitigung dieser Mißstände dienten schon die §§ 22 und 24 GBBereinG., indem sie dem *Landesrecht* die Möglichkeit gaben, Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen und zur Klarstellung unübersichtlicher Rangverhältnisse zu schaffen. Die meisten Länder hatten auf Grund vorheriger Verständigung in inhaltlich weitgehend übereinstimmender Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht[3]). Diese Vorschriften haben sich durchaus bewährt. Wenn auch ihre praktische Bedeutung in Zukunft vielleicht nicht allzu groß sein wird, so schien es doch angebracht, nicht auf sie zu verzichten, sondern sie mit Rücksicht auf die immer noch vorkommenden Einzelfälle zum Dauerbestand des Reichsrechts in der Grundbuchordnung zu machen. (Wegen der Kosten der Verfahren vgl. Art. 6 Änderungsverordnung.) Die §§ 22 und 24 GBBereinG. sind durch Art. 2 der Änderungsverordnung nunmehr aufgehoben.

Damit sind die *wesentlichen* sachlichen Neuerungen, welche die Änderungsverordnung für die Grundbuchordnung gebracht hat, aufgezählt.

b) *Änderungen anderer Gesetze*

1. Neben der *Aufhebung der §§ 22 und 24 GBBereinG.* (vgl. II a 16 am Ende) durch ihren Art. 2 bringt die Änderungsverordnung eine *Änderung des Reichsheimstättengesetzes* v. 10. *Mai* 1920 (RGBl. 962): Ein neuer Abs. 3 des § 4 bestimmt, daß über die zu einer Reichsheimstätte gehörigen Grundstücke ein gesondertes Grundbuchblatt zu führen ist. Nicht zur Reichsheimstätte gehörige Grundstücke sowie solche Grundstücke, bei denen die Reichsheimstätteneigenschaft später aufgehoben wird, müssen auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen werden.

2. Von großer Bedeutung wiederum ist die Änderung des § 33 RFGG., der das *Ordnungsstrafverfahren* behandelt (Art. 4). Der bisherige § 33 RFGG. enthielt lediglich einige Rahmenvorschriften über das Ordnungsstrafverfahren und überließ ihre Ausfüllung dem Landesrecht. Nun-

[2]) Über die historische Entwicklung des Grundbuchberichtigungszwanges vgl. die Darlegungen in JW. 1935, 996. Das *gesamte* Antragszwangsverfahren ist von *mir* ausführlich in DJ. 1935, 1326 behandelt worden.

[3]) Die für die Neuregelung vorbildlichen, in Ausführung der §§ 22, 24 GBBereinG. erlassenen preußischen Vorschriften, denen sich die meisten außerpreußischen Länder im wesentlichen inhaltlich angeschlossen hatten, haben eine eingehende Erläuterung gefunden bei *Krieger*, Die Grundbuchbereinigung, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1931. Hierauf sei verwiesen.

mehr gibt der neue § 33 RFGG. uns reichsrechtliche, erschöpfende Vorschriften über das Ordnungsstrafverfahren. Neben Ordnungsstrafen in Geld bis zur Höhe von eintausend Reichsmark ist auch die Anwendung von unmittelbarer Gewalt im § 33 vorgesehen. Für landesrechtliche Ordnungsstrafvorschriften auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist künftig kein Raum mehr (vgl. C II a).

II. Die Ausführungsverordnung

Die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung beruht auf den dem Reichsminister der Justiz in der neuen Grundbuchordnung erteilten Ermächtigungen. (Insoweit ist die Grundbuchordnung bereits in Kraft; Art. 7 Änderungsverordnung.) Sie regelt drei selbständige Gebiete: Die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten, das amtliche Grundstücksverzeichnis und die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern.

a) Die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten

Sie war bisher als Frage der Behördenorganisation vom Landesrecht geregelt. An die Stelle dieser Regelung treten nunmehr die erschöpfenden reichsrechtlichen Vorschriften des I. Abschnitts der Ausführungsverordnung, die allerdings zum Teil auf das Landesrecht Bezug nehmen.

1. Da das Grundbuchamt das Amtsgericht ist, so ist selbstverständlicher Grundsatz, daß der Richter das Grundbuchamt nach außen vertritt; alle Geschäfte, die das Grundbuchamt mit Wirkung nach außen zu besorgen hat, hat der Richter zu erledigen, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen ist.

2. Eine Sonderregelung ist mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Geschäfts getroffen: für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in dem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht (sog. „Präsentat“). Das Präsentat hat wesentliche materiellrechtliche Bedeutung; vgl. z. B. §§ 17, 45 GBO., § 892 BGB. Es allein dem Richter zu übertragen, war schon aus rein technischen Gründen nicht möglich. Es mußte aber auch die Möglichkeit ausscheiden, daß jeder im Grundbuchamt tätige Beamte zum Präsentat befugt ist; denn je mehr Beamte zur Entgegennahme von Eintragungsanträgen zuständig sind, desto mehr wird die Innehaltung der Vorschriften der §§ 17, 45 GBO. gefährdet. Es kann der Fall eintreten, daß ein Eintragungsantrag ohne Berücksichtigung eines anderen, früher eingegangenen Antrags erledigt wird, weil dieser dem verfügenden Beamten nicht bekannt ist. So hatten bereits jetzt fast alle deutschen Länder die Zahl der zum Präsentat befugten Beamten beschränkt, und zwar waren fast überall hierfür zuständig die für die „Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück zuständigen Beamten“. Diese Bestimmung hat sich jedoch, insbesondere in der Praxis größerer Gerichte, nicht bewährt. Nach der Rechtsprechung waren mit der „Führung des Grundbuchs“ nur die Beamten betraut, die nach der Geschäftsverteilung zur Unterschrift der Eintragung zuständig waren. Damit war aber gerade der Beamte, der nach der Natur seiner Tätigkeit in erster Linie zum Präsentat geeignet ist, der „Registrator“, von diesem Geschäft ausgeschlossen. Nur auf einem Umwege, wenn er nämlich wenigstens vertretungsweise mit der Führung des Grundbuchs betraut wurde, konnte er zum Präsentatbeamten werden.

Der § 1 AusfVO. trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Neben den Richter, der mit der Führung über das betroffene Grundstück beauftragt ist, tritt ein Beamter der Geschäftsstelle, der vom Behördenvorstand für das ganze Grundbuchamt oder einzelne Abteilungen zum Präsentatbeamten bestellt werden kann. Zweckmäßigerweise dürfte nach dem vorher Gesagten hierzu der „Registrator“ bestellt werden. Ist „Entlastung“ angeordnet, so ist außer dem Richter auch der zuständige Rechtspfleger zum Präsentat berechtigt.

3. Eine besonders wichtige Ergänzung des § 44 GBO. stellt der § 2 AusfVO. dar. Er regelt das Eintragungsverfahren. Das bisherige Landesrecht kannte hier die unterschiedlichsten Vorschriften. Während Preußen vorsah, daß die Eintragungen vom Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden unterschrieben werden sollten, war in Bayern eine Eintragungsverfügung überhaupt nicht vorgeschrieben; der Grundbuchführer entwarf dort die Eintragung grundsätzlich gleich im Grundbuch, das alsdann dem Richter zur Unterschrift vorgelegt wurde (§ 53 Dienstanweisung). Sachsen kannte zwar eine Eintragungsverfügung; doch brauchte sie nicht den Wortlaut der Eintragung anzugeben (§ 98 AusfVO.). Die Eintragung wurde vom Grundbuchführer in der Tabelle entworfen, vom Richter durch sein Namenszeichen genehmigt und dann in das Grundbuch übertragen (§§ 114, 116 AusfVO.).

Die ersten Entwürfe der Ausführungsverordnung hatten in Anlehnung an das preußische System Verfügung der Eintragung im Wortlaut zwingend vorgeschrieben. Diese Regelung hatte sich in vielen deutschen Ländern durchaus bewährt. Sie hat den Vorteil, daß sie den Richter zwingt, sich die Eintragung mit ihren materiellen Wirkungen genauestens zu überlegen, wenn er den Wortlaut der Eintragung selbst herstellt; man wendete gegen eine solche Regelung aber ein, daß sie für eine große Zahl der — einfachen und häufig wiederkehrenden — Grundbucheintragungen, an deren Fassung kein Zweifel bestünde, zu unnützem Schreibwerk führte; einen Vorteil bringe sie nur bei schwierigen Eintragungen. Diesen Einwendungen hat sich die Reichsjustizverwaltung nicht ganz entziehen zu können geglaubt; denn es gibt wirklich Grundbucheintragungen, bei denen die Verfügung der Eintragung im Wortlaut für den Richter eine unnötige Belastung bedeutet. So bestimmt § 2, daß der Richter die Eintragung, regelmäßig unter Angabe des Wortlauts, verfügen solle. Verfügung im Wortlaut bildet die Regel, von der nur unter besonderen Umständen abgewichen werden soll. Demnach bestehen jetzt folgende Möglichkeiten: Der Richter verfügt den Wortlaut in einer besonderen Eintragungsverfügung. Der Richter schreibt, wie das besonders in manchen Gegenden Preußens schon Brauch ist, die Eintragung im Wortlaut in das „Handblatt“ (früher: Tabelle!); die Eintragungsverfügung beschränkt sich dann auf die Anordnung: „Eintragen wie in dem Handblatt“. Auch in solchem Falle ist dem Grundsatz der „Verfügung im Wortlaut“ ja genügt. Daneben tritt jetzt die bloße Eintragungsverfügung (diese darf niemals fehlen!) ohne Angabe des Wortlauts der Eintragung. Es muß jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, daß diese Art der Verfügung eine Ausnahme bleiben sollte.

Weiter bestimmt § 2 AusfVO., daß der Urkundsbeamte die Eintragung in das Grundbuch veranlassen solle. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eintragung ins Grundbuch kommt; er hat die Eintragung zu überwachen und alles danach Erforderliche zu tun. Ihm obliegt es auch, dafür zu sorgen, daß der Richter (bzw. bei Entlastungsanordnung der Rechtspfleger) die Eintragung prüft und sie unterschreibt. Die Tätigkeit des Einschreibens dagegen kann auch Kanzleikräften überlassen werden.

Schließlich verlangt § 2 noch die Unterschriften des Richters und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zwingend unter die Eintragung (vgl. oben I a 12). Die Unterschrift zweier Beamten stellt zwar für manche Länder (z. B. Württemberg, Baden, Bayern, Sachsen) rechtlich etwas Neues dar; da jedoch tatsächlich auch dort sowieso meist zwei Beamte mit der Eintragung befaßt waren, selbst wenn nur einer von ihnen die Eintragung unterschrieb, so ist die Neuregelung kaum von einschneidender Bedeutung.

4. Während bisher dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle richterliche Geschäfte nur auf Grund der „Entlastungsvorschriften“ zugewiesen werden konnten, überträgt ihm § 4 eine Anzahl von, früher richterlichen, Geschäften zu eigenem Recht. Es sind das die Entscheidungen über die Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch oder den Grundakten, über die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder die Grundakten, über die Erteilung von Auskünften in den ge-

setzlich vorgesehenen Fällen und über die Anträge auf Rückgabe von Urkunden und Versendung von Grundakten an andere Behörden. Weiter ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig für die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuche und für gewisse in Abs. 2 b bis d näher bezeichnete Verfügungen und Eintragungen; in diesen Fällen hat außer dem Urkundsbeamten, der hier nicht als Rechtspfleger tätig wird, noch ein zweiter Beamter der Geschäftsstelle oder ein vom Behördenvorstand ermächtigter Justizangestellter den Beglaubigungsvermerk oder die Eintragung zu unterzeichnen.

Daneben sind aber die in den Ländern bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit Geschäfte des Grundbuchrichters im Wege der Entlastung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Rechtspfleger) übertragen werden können, nach § 5 AusfVO. unberührt geblieben.

b) Das amtliche Grundstücksverzeichnis

Die Grundstücke müssen im Grundbuch nach einem amtlichen Verzeichnis, in dem sie unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind, bezeichnet werden. Die Einrichtung des Verzeichnisses ist dem Reichsminister der Justiz überlassen (§ 2 Abs. 2 GBO.). In § 6 AusfVO. ist nun bestimmt, daß die bestehenden — landesrechtlichen — Vorschriften über die Einrichtung des Verzeichnisses unberührt bleiben. In den meisten Ländern ist dieses amtliche Verzeichnis das Kataster oder ein ihm ähnliches Verzeichnis. Mit den Vorarbeiten für die Verreichlichung des Katasterwesens ist bereits begonnen. Solange sie nicht beendet sind, müssen die bisherigen Verzeichnisse weiterbenutzt werden. Als natürliche Folge hieraus ergab sich, daß auch die landesrechtlichen Vorschriften aufrechterhalten werden mußten, die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem amtlichen Verzeichnis oder einem sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Verzeichnis dienen.

c) Die Anlegung von Grundbuchblättern

Die §§ 7 bis 16 AusfVO. behandeln die Anlegung von Grundbuchblättern für ein Grundstück, das ein Blatt bei der erstmaligen Anlegung des Grundbuchs nicht erhalten hat, d. h. die sogenannte nachträgliche Anlegung. Derartige Fälle kommen nicht selten vor, sei es, daß für ein bisher buchungsfreies Grundstück ein Blatt angelegt werden soll, sei es, daß die Anlegung des Blattes bei der erstmaligen Anlegung des Grundbuchs übersehen worden ist; sei es, daß ein ausländisches Grundstück im Wege der Grenzberichtigung zum deutschen Reichsgebiet gelangt. Die bisherigen für die nachträgliche Anlegung maßgebenden Vorschriften waren außerordentlich zersplittert, schwerfällig und unübersichtlich. Die neuen Anlegungsvorschriften beseitigen die bisher bestehenden Schwierigkeiten, soweit möglich; einfache, klar gefaßte Vorschriften für das gesamte Reichsgebiet umgrenzen die Aufgaben des Grundbuchamts genau und werden es ermöglichen, künftig jede Anlegung ohne besondere Schwierigkeiten zu Ende zu führen, was bisher — insbesondere in Preußen — durchaus nicht immer möglich war.

Mit Rücksicht auf besondere praktische Bedürfnisse ist die Neuregelung bereits in Kraft getreten. Hervorgehoben werden mag, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die erstmalige Anlegung von Grundbüchern, die in einigen Teilen Deutschlands noch nicht vollständig durchgeführt ist, aufrechterhalten geblieben sind. Sie beruhen nicht auf dem Grundbuchrecht, sondern auf dem materiellrechtlichen Vorbehalt des Art. 186 EGBGB. (vgl. hierüber unter C II a 3 am Ende).

III. Die Grundbuchverfügung

Die Grundbuchverfügung bildet das Kernstück der gesamten Vorschriften zur Vereinheitlichung des Grundbuchwesens: Sie bringt das einheitliche deutsche Grundbuchmuster und einheitliche reichsrechtliche Vorschriften über die Führung des Grundbuchs. Sie bildet das tägliche Handwerkszeug des Grundbuchbeamten. Ihre rechtliche Grundlage sind teils ausdrückliche, teils stillschweigende Vorbehalte in der Grundbuchordnung. Sie hat durchweg den Charakter einer Rechtsverordnung; auf die Befolgung ihrer Vorschriften haben die Beteiligten einen durch Beschwerde und weitere Beschwerde verfolgbaren Rechtsanspruch.

Ihren Inhalt bilden Vorschriften über die Grundbuchbezirke (§ 1), die äußere Form des Grundbuchs (§§ 2, 3), das Grundbuchblatt (§§ 4 bis 12), die Eintragungen (§§ 13 bis 23), die Führung von Grundakten (§ 24) und den Zuständigkeitswechsel (§§ 25 bis 27). Sie enthält ferner Bestimmungen über die Umschreibung (§§ 28 bis 33) und die Schließung des Grundbuchblatts (§§ 34 bis 37), die Beseitigung einer Doppelbuchung (§ 38) und die Bekanntmachung der Eintragungen (§§ 39 bis 42). Endlich ergänzt sie die Grundbuchordnung auch hinsichtlich der Grundbucheinsicht und -abschriften (§§ 43 bis 46) und der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (§§ 47 bis 53) und bringt Anordnungen über das Erbbaugrundbuch (§§ 54 bis 60) und den Reichsheimstättenvermerk (§§ 61 bis 63).

1. Grundbuchbezirk (§ 2 Abs. 1 GBO.) ist, wie schon bisher im größten Teil Deutschlands, der Gemeindebezirk (§ 1). Soweit die Grundbücher bisher für andere Bezirke angelegt sind, behält es jedoch bis zur Auflösung dieser Bezirke bei dieser Einrichtung sein Bewenden (§ 65).

2. Die Grundbücher bestehen aus festen Bänden, die regelmäßig mehrere Grundbuchblätter umfassen sollen (§ 2). Auch hierin schließt sich die Grundbuchverfügung dem im weitaus größten Teil Deutschlands herrschenden Brauch an. Nur wenige Länder, z. B. Württemberg, Bremen und Mecklenburg, führten jedes Grundbuchblatt in einem besonderen Grundbuchheft; in solchen Fällen bedarf es der Zusammenfassung zu festen Bänden nicht, solange die bisherigen Blätter fortgeführt werden können (§ 66 Abs. 1). Ebenso sind die besonderen Vorschriften über das in einigen preußischen Bezirken eingeführte Loseblattgrundbuch (Preuß. AV. v. 24. Okt. 1929, JMBl. 310) unberührt geblieben.

3. Die wichtigsten Bestimmungen der ganzen Grundbuchverfügung sind die über die Gestaltung des neuen Grundbuchmusters (§§ 4 bis 12). Der neue Vordruck lehnt sich in seinem Äußeren stark an den in Preußen, Baden und einem Teil von Thüringen benutzten Grundbuchvordruck an. Wenn auch die in den übrigen Teilen Deutschlands gebräuchlichen Grundbuchsysteme, die gegenüber dem Reichsvordruck wesentliche Unterschiede aufzuweisen haben, wohl im allgemeinen dem praktischen Bedürfnis genügt haben, so war es doch geboten, sich bei Schaffung des neuen Vordrucks an das Muster anzulehnen, das bereits den größten Teil Deutschlands beherrschte und sich allenthalben bewährt hatte; es war dies schon deswegen angebracht, um die notwendig werdende Umstellung auf das neue System möglichst einzuschränken. Jedoch auch der neue Vordruck weist gegenüber dem preußischen Muster wesentliche Änderungen auf.

Das neue Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und den drei Abteilungen (§ 4). Es schließt sich also dem vorherrschenden Vierteilungssystem an. Entsprechend dem § 3 GBO. wird das Grundbuchmuster vom Prinzip des Realfoliums beherrscht. Es nähert sich jedoch insofern dem Prinzip des Personalfoliums, als es zugleich als gemeinschaftliches Blatt für die Grundstücke desselben Eigentümers unter den Voraussetzungen des § 4 GBO. bestimmt ist.

Die Aufschrift enthält die Angabe des Amtsgerichts, des Grundbuchbezirks und der Nummer des Bandes und Blattes (§ 5). Weggefallen gegenüber dem preußischen Muster ist die Angabe des Kreises, zu dem der Grundbuchbezirk gehört.

In dem Bestandsverzeichnis wird das Grundstück nach dem amtlichen Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO. bezeichnet (§ 6). Hierbei werden entgegen dem preußischen Muster Grundsteuerreinertrag und Gebäudesteuernutzungswert nicht mehr in das Grundbuch eingetragen. Diese Angaben waren, wie auch die meisten in anderen Ländern eingetragenen Wertangaben, überholt. Die Übernahme anderer Wertzahlen in das Grundbuch erschien auch nicht angebracht; insbesondere waren hierzu wegen ihres relativen Charakters

und ihrer Beschränkung auf bestimmte Grundstücksarten die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 1050) ermittelten Wertzahlen nicht geeignet.

Im Bestandsverzeichnis, und zwar in denselben Spalten, in denen die Grundstücke eingetragen werden, werden auch die Rechte vermerkt, die dem jeweiligen Eigentümer eines auf dem Blatte verzeichneten Grundstücks zustehen (§ 7). Weggefallen ist also der im preußischen Muster vorgesehene besondere Teil II des Bestandsverzeichnisses, der nur zur Aufnahme dieser Vermerke diente. Diese sind praktisch so selten, daß sie einen besonderen, nur für sie bestimmten Teil des Grundbuchs nicht rechtfertigen.

Im Bestandsverzeichnis erfolgt auch die Eintragung der oben unter B I a 5 behandelten Miteigentumsanteile.

Die erste Abteilung dient zur Eintragung des Eigentümers der auf dem Blatte eingetragenen Grundstücke unter Angabe der Grundlage der Eintragung. Hier wird auch der Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück (§ 928 Abs. 1 BGB.) eingetragen (§ 9). Neu gegenüber dem preußischen Muster ist die Spalte 1 für die laufende Nummer der Eintragung. Aufgegeben ist die im preußischen Formular vorgesehene Spalte zur Aufnahme des Erwerbspreises, des Schätzungswerts und der Feuerversicherungssumme, weil von der Möglichkeit dieser Eintragungen bisher nur höchst selten einmal Gebrauch gemacht worden ist.

In der zweiten Abteilung werden eingetragen alle Belastungen des Grundstücks oder eines Anteils am Grundstück, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, einschließlich der sich auf diese Belastungen beziehenden Vormerkungen und Widersprüche. Ferner werden hier eingetragen Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers sowie die das Eigentum betreffenden Vormerkungen und Widersprüche; endlich auch die im Enteignungsverfahren, im Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse und in ähnlichen Fällen vorgesehenen, auf diese Verfahren hinweisenden Grundbuchvermerke (§ 10). Eine Abweichung vom preußischen Formular besteht darin, daß die besondere Spalte für Löschungen von Veränderungen weggefallen ist. Es gibt nur noch eine Löschungsspalte, in der sowohl Haupteintragungen wie Veränderungen gelöscht werden.

Die dritte Abteilung enthält, wie bisher, die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden und die sich auf diese Rechte beziehenden Vormerkungen und Widersprüche (§ 11). Auch hier ist die besondere Spalte für Löschungen von Veränderungen in Fortfall gekommen. Sämtliche Löschungen werden, wie in der zweiten Abteilung, in einer Spalte eingetragen.

4. Die Eintragungstechnik (§§ 13 bis 23) ist ebenfalls im wesentlichen die bisherige preußische geblieben. Auf Einzelheiten einzugehen, dürfte hier zu weit gehen. Auf zwei Gesichtspunkte soll aber besonders hingewiesen werden: Auf die Bedeutung des Rotunterstreichens im Grundbuche und die Art und Weise, in der die Eintragungen im Grundbuche vorgenommen werden müssen.

Das Rotunterstreichen von Eintragungen war bereits im größten Teile Deutschlands bekannt. Es dient dazu, den Überblick über den Grundbuchinhalt zu erleichtern, den noch lebendigen Inhalt des Grundbuchs von den gelöschten oder gegenstandslosen Eintragungen zu sondern. Die Grundbuchverfügung geht etwas über das bisher üblich Gewesene hinaus. Sie gibt keine allgemeine Vorschrift über das „Röten“, sondern beschränkt sich darauf, die Eintragungen, die rot unterstrichen werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen (vgl. § 13 Abs. 1 bis 4, §§ 14, 16, 17 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 usw.). Es kann aber festgestellt werden, daß sie als Grundsatz anordnet, daß jede gelöschte Eintragung rot zu unterstreichen ist. Auch eine Eintragung, die durch Eintragung einer Veränderung ganz oder teilweise gegenstandslos wird, ist insoweit zu röten.

Für die Technik der Grundbuchführung ist besonders bedeutsam die Vorschrift des § 21 Abs. 2 Grundbuchverfügung, die vorschreibt, daß sämtliche Eintragungen in dem Bestandsverzeichnis und in der zweiten und dritten Abteilung an der zunächst freien Stelle der Abteilung in unmittelbarem Anschluß an die vorhergehende Eintragung derselben Spalte und ohne Rücksicht darauf, zu welcher Eintragung einer anderen Spalte sie gehören, vorzunehmen sind. Es ist dies eine Bestimmung, die vielleicht nicht allseitige Zustimmung finden wird, insbesondere in den Ländern, in denen bisher eine andere Eintragungsmethode üblich war. So war beispielsweise in Hamburg vorgeschrieben, Veränderungen neben der Haupteintragung und in gleicher Höhe wie diese einzutragen. Um dies durchführen zu können, mußte bei Eintragung des Rechts für die Veränderungen genügend Platz gelassen werden. Löschungen von Haupt- oder Veränderungseintragungen wurden unter der zu löschenden Eintragung vermerkt; auch hierfür mußte also hinreichend Raum gelassen werden. Bei Schaffung der neuen Grundbuchvorschriften wurde nun von manchen Seiten betont, daß sich diese Eintragungsmethode besonders gut bewährt habe und für den Grundbuchleser das Verständnis des Grundbuchinhalts weitgehend erleichtere. Wenn das auch in vielen Fällen zutreffen mag, so stehen doch den hierdurch gegebenen Vorteilen auch schwerwiegende Nachteile gegenüber: Reicht der für die Veränderungen und Löschungen vorgesehene Raum hierfür nicht aus, so bleibt nichts weiter übrig, als die Eintragungen an einer anderen Stelle des Grundbuchblattes oder des Bandes fortzusetzen und den Zusammenhang mit der Stelle, wo sie eigentlich ihren Platz haben müßten, durch Verweisungen herzustellen. Das ist aber dann ein Zustand, der im Interesse der Übersichtlichkeit des Grundbuchs vermieden werden muß. Wiederholen sich derartige Fortsetzungen an verschiedenen Stellen des Bandes oder Blattes, so ist das Blatt meist völlig unübersichtlich und damit reif zur Umschreibung. Demgegenüber verblassen aber die Vorteile des Systems. Deshalb hat sich die Reichsjustizverwaltung mit Recht dem in Preußen und der Mehrzahl der deutschen Länder geltenden Eintragungsprinzip angeschlossen, das die Nachteile des hamburgischen Systems vermeidet, ihm aber auch sonst an Übersichtlichkeit nicht nachsteht, sobald man sich einmal daran gewöhnt hat.

5. Der Abschnitt IV (§ 24) enthält sodann Bestimmungen über Grundakten. Die rechtliche Grundlage der Führung von Grundakten ist in § 21 der Aktenordnung v. 28. Nov. 1934 zu suchen. Die Grundbuchverfügung gibt nur einige Vorschriften über die Verwahrung der Urkunden und Abschriften, die nach § 10 GBO. von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, über die Behandlung von Schriftstücken, die Eintragungen auf verschiedenen Blättern desselben Grundbuchamts betreffen; sowie über die Verweisung auf Urkunden und Abschriften gemäß § 10 Abs. 1 GBO., die in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts enthalten sind, welches das Grundbuch führt.

Vorgeschrieben ist ferner, daß bei den Grundakten ein in seiner Einrichtung dem Grundbuchblatt entsprechender Vordruck zu verwahren ist. Eine entsprechende Einrichtung kannten bereits jetzt die meisten deutschen Länder in Gestalt der Tabelle, des Hilfshefts o. ä.; an die Stelle dieser Ausdrücke ist jetzt die Bezeichnung „Handblatt“ getreten.

Die bisher für jedes Grundbuchblatt geführten Grundakten können weitergeführt werden. Sofern bisher Grundakten nicht geführt sind, sind sie für jedes Grundbuchblatt spätestens bei der Neuanlegung oder bei der Umschreibung des bisherigen Blattes anzulegen. Das gleiche gilt für das Handblatt (§ 70).

6. In den §§ 25 bis 27 regelt die Grundbuchverfügung den sog. Zuständigkeitswechsel. Hier finden wir eingehende Vorschriften für folgende Fälle: a) Die Zuständigkeit für die Führung eines Grundbuchblattes geht auf ein anderes Grundbuchamt über (§ 25 Abs. 1). b) Die Führung des Grundbuchs über eines von mehreren auf einem gemeinschaftlichen Blatt eingetragenen Grundstücken wechselt (§ 25 Abs. 3). c) Ein Grundstücksteil wechselt die Zuständigkeit (§ 25 Abs. 3). d) Bei einer Bezirksveränderung geht die Führung aller Blätter eines Grundbuchbandes auf ein anderes Grundbuchamt über (§ 26 Abs. 1). e) Von der

Bezirksänderung werden nicht alle, aber die *meisten* Blätter eines Bandes betroffen (§ 26 Abs. 1). f) Die Führung der Grundbuchblätter eines ganzen Grundbuchbezirks geht auf ein anderes Grundbuchamt über (§ 26 Abs. 6). g) Ein Grundstück oder Grundstücksteil geht in einen anderen Grundbuchbezirk desselben Grundbuchamts über (§ 27).

7. Hieran schließen sich im VI. Abschnitt die außerordentlich bedeutsamen Vorschriften über die *Umschreibung* von Grundbüchern an.

a) Bei der Umschreibung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

aa) Das Grundbuchblatt *muß* umgeschrieben werden, wenn es für Neueintragungen keinen Raum mehr bietet (§ 23 Abs. 1) oder wenn es unübersichtlich geworden ist (§ 28 Abs. 1). Wann ein Grundbuchblatt unübersichtlich ist, hat der Richter zu entscheiden. Es ist zweckmäßig, bei Prüfung dieser Frage recht weitherzig zu sein; denn klare und übersichtliche Grundbücher liegen im Interesse *aller* am Grundbuchverkehr beteiligten Personen.

bb) Ein Grundbuchblatt *kann* umgeschrieben werden, wenn es durch Umschreibung wesentlich vereinfacht wird (§ 28 Abs. 2a); das wird beispielsweise der Fall sein, wenn es zahlreiche gelöschte Eintragungen oder zahlreiche Veränderungseintragungen aufweist, ohne daß es darum gerade schon unübersichtlich ist. Es *kann* ferner umgeschrieben werden, wenn außer ihm in demselben Grundbuchband keine oder nur wenige in Gebrauch befindliche Blätter enthalten sind und die Ausscheidung des Bandes angezeigt ist (§ 28 Abs. 2b). Hierdurch wird es im Interesse der Raumersparnis möglich, einen Grundbuchband, der zum allergrößten Teil nicht im Verkehr befindliche Grundbuchblätter enthält, auszuscheiden.

Die Behandlung des alten und des neuen Grundbuchblattes ist in sehr eingehenden Vorschriften geregelt; hingewiesen werden soll hier besonders auf die der Grundbuchverfügung beigegebenen Anlagen 2a und b, die an Hand lehrreicher Probeeintragungen ein unübersichtliches Grundbuchblatt vor und nach der Umschreibung darstellen.

b) Etwas völlig Neues stellt die in § 33 geregelte sog. *Neufassung* eines Teils des Grundbuchblattes dar. Ist nur das Bestandsverzeichnis oder nur die zweite oder dritte Abteilung eines Blattes unübersichtlich, so kann das Bestandsverzeichnis oder die Abteilung neu gefaßt, d. h. für sich allein umgeschrieben werden, wenn der betreffende Teil des Grundbuchblattes hierfür genügend Raum bietet. An Stelle der Umschreibung des ganzen Blattes erfolgt also nur die Umschreibung eines Teiles, und zwar auf demselben Blatte. Auf die Neufassung finden im wesentlichen die Vorschriften über die Umschreibung entsprechende Anwendung (§ 33 Abs. 2). Nicht zulässig ist die Neufassung *mehrerer* Teile eines Grundbuchblattes; in solchem Falle ist nur die Umschreibung des ganzen Blattes möglich.

8. Die Vorschriften über die *Schließung des Grundbuchblattes* (§§ 34, 35) bringen für den größten Teil Deutschlands nichts wesentlich Neues. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, daß ein Grundbuchblatt künftig auch geschlossen wird, wenn das Grundstück (z. B. durch Bergrutsch oder Abspülung) untergegangen ist (§ 34 Buchst. c) oder wenn das Grundstück, was nicht selten vorkommt, sich in der Örtlichkeit nicht nachweisen läßt (§ 35).

9. In Ausführung der dem Reichsminister der Justiz im § 3 Abs. 1 Satz 3 GBO. erteilten Ermächtigung (vgl. oben B I a 3) gibt alsdann § 38 Grundbuchverfügung Vorschriften über die Beseitigung von Doppelbuchungen. Das Verfahren ist verschieden gestaltet, je nachdem, ob ein Grundstück *für sich allein* auf mehreren Grundbuchblättern eingetragen ist (Abs. 1) oder ob ein Grundstück oder Grundstücksteil auf mehreren Grundbuchblättern, aber wenigstens auf einem der Blätter *zusammen* mit anderen Grundstücken oder Grundstücksteilen eingetragen ist.

10. Die Bestimmungen über die *Bekanntmachung der Eintragungen*, die wir in den §§ 39 bis 42 Grundbuchverfügung finden, bilden eine Ergänzung des § 55 GBO. Über die reichsrechtlich getroffene Regelung hinaus sind aber noch die sonstigen — reichs- oder landesrechtlichen — Vorschriften, nach welchen noch andere als die in § 55 GBO. und §§ 39 ff. Grundbuchverfügung genannten Stellen zu benachrichtigen sind, aufrechterhalten geblieben (§ 39 Abs. 4).

11. Die in den §§ 43 ff. behandelte *Grundbucheinsicht und Erteilung von Abschriften aus dem Grundbuch* ist bereits bei § 12 GBO. (oben B I a 8) behandelt worden. Hier ist lediglich ergänzend hinzuzufügen, daß die *Einsicht in die Grundakten* und die *Erteilung von Abschriften aus den Grundakten* den gleichen, oben behandelten Grundsätzen unterliegt (§ 46).

12. Die in den §§ 56 ff. GBO. enthaltenen Vorschriften über die *Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe* haben in den §§ 47 bis 53 Grundbuchverfügung ihre Ergänzung gefunden. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand. Von besonderem Interesse dürfte jedoch der § 52 Abs. 2 sein: Künftig sind für die Ausfertigung von Briefen nur amtlich ausgegebene, mit laufenden Nummern versehene Vordrucke zu verwenden. Einzelheiten dieser Regelung, die der Gefahr der Fälschung und dem Mißbrauch von Briefen vorbeugen soll, sind bisher noch nicht bekannt; es sind aber demnächst noch nähere Anweisungen des Reichsministers der Justiz zu erwarten. Im übrigen können die vorhandenen Vordrucke für Briefe mit einigen Änderungen und Anpassungen einstweilen noch weiter verwendet werden (§ 71).

13. Eine einheitliche reichsrechtliche Regelung hat nunmehr auch die Führung des *Erbbaugrundbuchblattes* erfahren (Abschnitt XII, §§ 54 bis 60). Sowohl für das besondere Blatt nach § 14 Abs. 1 der Erbbaurechtsverordnung wie für das nach § 8 GBO. anzulegende Grundbuchblatt ist das allgemeine Grundbuchmuster zu verwenden. Zum Unterschied zu den Grundstücksblättern erhält das besondere Blatt nach § 14 Abs. 1 ErbbaurechtsVO. in der Aufschrift unter der Blattnummer den Zusatz „Erbbaugrundbuch" (§ 55 Abs. 2), das nach § 8 GBO. anzulegende Blatt dagegen den Zusatz „Erbbaurecht" (§ 60). Sonst unterscheiden sich beide Arten von Erbbaurechtsblättern nur in der Frage, wieweit bei der Eintragung des Erbbaurechts zu seiner näheren Bezeichnung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden darf (vgl. § 56 Abs. 2 mit § 60 Buchst. a); der Grund für diese unterschiedliche Regelung ist darin zu suchen, daß für das nach § 8 GBO. anzulegende besondere Blatt eine dem § 14 Abs. 1 Satz 3 ErbbaurechtsVO. entsprechende Bestimmung fehlt.

14. Schließlich finden wir in der Grundbuchverfügung noch die Eintragung des *Reichsheimstättenvermerks* geregelt (§§ 61 bis 63). In der Aufschrift des besonderen Grundbuchblattes (vgl. oben B I b 1) wird unter die Blattnummer das Wort „Reichsheimstätte" gesetzt (§ 61). Die Reichsheimstätteneigenschaft wird, ebenso wie der Ausgeber der Heimstätte, der Betrag des Entgelts für den Boden und die Verschuldungsgrenze, in der zweiten Abteilung eingetragen (§ 62).

15. Mehrere der Grundbuchverfügung beigefügte *Anlagen* erleichtern ihr Verständnis. Eine Anlage 1, ein Grundbuchblatt mit Probeeintragungen, verdeutlicht die nähere Einrichtung und die Ausfüllung des Grundbuchblattes. Die Anlagen 2a und b stellen ein unübersichtliches Grundbuchblatt vor und nach der Umschreibung dar. Die Anlagen 3 bis 8 enthalten Muster eines Hypothekenbriefs, eines Teilhypothekenbriefs, eines Hypothekenbriefs über eine Gesamthypothek, eines gemeinschaftlichen Hypothekenbriefs sowie eines Grundschuld- und eines Rentenschuldbriefs. Die Anlage 9 endlich stellt ein mit Probeeintragungen versehenes Erbbaugrundbuchblatt dar.

Die sämtlichen in den Anlagen enthaltenen Probeeintragungen sind nur *Beispiele* und nicht *Teil der Grundbuchverfügung* (vgl. § 22 Satz 2, § 31 Satz 2). Das bedeutet, daß sie nicht, wie die Grundbuchverfügung, den Charakter einer Rechtsverordnung haben. Die Beteiligten haben keinen Anspruch darauf, daß der Grundbuchrichter sich bei Abfassung der Eintragungen an die Probeeintragungen hält; er ist nicht an ihren Inhalt gebunden.

C. Der Geltungsbereich der neuen Vorschriften

I. Ihr Inkrafttreten

Grundsätzlich treten die sämtlichen neuen Vorschriften am 1. April 1936 in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt, nämlich mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage, haben Geltung erlangt:

1. Aus der Änderungsverordnung (Art. 7 Abs. 1):

a) der Art. 5, der für die Berichtigung der Eigentümereintragung für eine Übergangszeit Gebührenfreiheit einführt (vgl. oben B I a 15 am Ende);

b) sämtliche Bestimmungen, die den Reichsminister der Justiz ermächtigen, Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung zu erlassen.

2. Aus der Ausführungsverordnung die Vorschriften über die nachträgliche Anlegung des Grundbuchs (§ 18).

Besonderer Bestimmung des Reichsministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen ist vorbehalten das Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 und des § 29 Abs. 1 und 2 GBO. in Württemberg und Baden sowie in Mecklenburg, soweit dort die Grundbücher nicht bereits von den Amtsgerichten geführt werden (Art. 8 ÄnderungsVO.). In demselben Zeitpunkt, in dem diese Vorschriften in Kraft treten, treten in den genannten Ländern auch die Vorschriften der Ausführungsverordnung über die sachlichen Zuständigkeiten der Grundbuchbeamten (Abschnitt I) in Kraft (§ 19 AusfVO.).

Gewisse Unterschiede im Inkrafttreten einzelner Vorschriften der Grundbuchverfügung ergeben sich noch daraus, daß für eine Übergangszeit manche landesrechtlichen Vorschriften einstweilen ihre Bedeutung behalten; vgl. z. B. § 68 Grundbuchverfügung.

II. Das Verhältnis des neuen Reichsrechts zum Landesrecht

Am Schlusse unserer Betrachtungen über das neue Grundbuchrecht soll die schon oben angedeutete Frage näher erörtert werden, wieweit der sachliche Geltungsbereich des neuen Reichsrechts reicht, in welchem Umfange neben den neuen Vorschriften noch das Landesgrundbuchrecht bestehen bleibt.

a) Die Grundbuchordnung

1. Maßgebend für die Beantwortung unserer Frage ist Art. 7 Abs. 3 ÄnderungsVO. Hiernach treten anderweitige Vorschriften des Reichs- und Landesrechts, welche das von der Änderungsverordnung umfaßte Gebiet betreffen, außer Kraft.

Die Grundlage allen Landesgrundbuchrechts bildeten die Vorbehalte der Grundbuchordnung, und zwar, wie wir oben schon gesehen hatten, sowohl die ausdrücklichen wie die stillschweigenden. Diese Vorbehalte sind aber durch die Änderungsverordnung sämtlich erfaßt worden. Sie sind entweder durch andere ausdrückliche Vorbehalte zugunsten des Reichsministers der Justiz ersetzt oder durch sachliche reichsrechtliche Regelung ausgefüllt worden. Auch soweit die Grundbuchordnung stillschweigend Vorbehalte kannte, sind diese zumeist reichsrechtlich ausgefüllt.

Die Änderungsverordnung umfaßt also einmal das Gebiet früherer Vorbehalte in seiner Gesamtheit, nicht nur einzelne Materien. Nach Art. 7 Abs. 3 treten also alle anderweitigen Vorschriften auf diesem Gebiete außer Kraft. Damit wird einmal alles Reichsrecht, das einen Vorbehalt zugunsten des Landesrechts enthielt, aufgehoben, sofern es nicht ausdrücklich aufrechterhalten ist. Sodann verschwindet aber auch das gesamte Landesrecht, das auf Grund bisheriger Vorbehalte erlassen war, es sei denn, daß ihm die Rechtsgrundlage ausdrücklich belassen wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß alle Vorbehalte mit dem auf ihnen beruhenden Landesgrundbuchrecht in vollem Umfange beseitigt sind, soweit sie nicht in der neuen Grundbuchordnung ausdrücklich aufrechterhalten sind. Damit sind auch bisherige stillschweigende Vorbehalte zugunsten des Landesrechts beseitigt, die in der neuen Grundbuchordnung nicht erwähnt sind, über die sie schweigt. Es gilt dies beispielsweise von dem stillschweigenden Vorbehalt, den man bisher aus § 4 GBO. herleitete. Die Praxis hielt es für zulässig, die reichsrechtlichen Vorschriften über die Zusammenschreibung von Grundstücken zu ergänzen; so hatten u. a. Württemberg, Bayern und Sachsen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und teils reines Personalfolium (§ 29 WürttGBVO.), teils reines Realfolium (§ 6 SächsAVO.) vorgeschrieben, wogegen Bayern für den rechts des Rheins gelegenen Landesteil die Zusammenschreibung nur zuließ, wenn die Grundstücke in der dritten Abteilung entweder unbelastet oder gleichmäßig belastet waren. Solche landesrechtlichen Ergänzungen des § 4 GBO. sind also fortan auch beseitigt. Inwieweit bei Zusammenschreibung gemäß § 4 GBO. Gefahr der Verwirrung zu besorgen ist, hat der Richter im Einzelfall zu prüfen; hierbei steht es dem Richter aber wohl frei, sich an die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gewohnheiten zu halten, die bisher landesrechtlich geregelt waren, für ihn jetzt aber nicht mehr bindend sind.

2. Ausdrückliche Vorbehalte zugunsten des Landesrechts finden wir insbesondere in dem § 117 GBO.: Soweit im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über das Grundbuchwesen. Es hätte keinen Sinn gehabt, auch auf das materielle Landesrecht das neue Reichsgrundbuchrecht anzuwenden. Das Grundbuchrecht muß sich als Verfahrensrecht dem materiellen Recht anpassen, zu dessen Verwirklichung es dient. Es wäre so z. B. verfehlt gewesen, das materielle Landesbergrecht in die neue reichsrechtliche Form pressen zu wollen. Materielles und formelles Recht würden darunter leiden. Eine fortschreitende Vereinheitlichung des materiellen Landesrechts, wie sie für das Bergrecht beispielsweise schon durch das Reichsgesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich v. 28. Febr. 1935 (RGBl. I, 315) eingeleitet ist, wird auch nach und nach dem formellen Landesgrundbuchrecht seine Bedeutung nehmen.

Ein weiterer Vorbehalt der Grundbuchordnung zugunsten des Landesrechts ist der § 118 Abs. 3 GBO. Er gibt den Landesgesetzen die Befugnis, auf Erbpacht- und Abbaurechte (Art. 63 bis 68 EGBGB.) die Vorschriften der §§ 14 bis 17 ErbbaurechtsVO. für entsprechend anwendbar zu erklären.

Weiter kann das Landesgrundbuchrecht noch über die §§ 38 und 54 GBO. in das Grundbuchverfahren eindringen. § 38 GBO. behandelt die Fälle, in denen „nach gesetzlicher Vorschrift“ eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen. Eine solche Vorschrift kann auf Reichs- oder Landesrecht beruhen; ist letzteres der Fall, so muß sie sich aber innerhalb der Grenzen des Vorbehaltsgebiets des § 117 GBO. halten. § 54 GBO. verbietet grundsätzlich die Eintragung öffentlicher Lasten als solche im Grundbuch, läßt sie jedoch zu, wenn ihre Eintragung „gesetzlich“ zugelassen oder angeordnet ist. Auch hier kann innerhalb des Vorbehalts des § 117 GBO. das Landesrecht eine entsprechende Regelung treffen.

Kein Vorbehalt zugunsten des Landesgrundbuchrechts ist der § 29 Abs. 2 GBO., der vorschreibt, daß auf die Niederschrift des Grundbuchrichters die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts anzuwenden sind. Es können dies auch landesrechtliche Vorschriften sein. Entsprechendes gilt für § 61 Abs. 1 GBO., für die Herstellung eines Teilhypothekenbriefs durch Grundbuchamt, Gericht oder Notar; auch hierauf findet Landesrecht Anwendung. In beiden Fällen handelt es sich jedoch nicht um Landesgrundbuchrecht, sondern um landesrechtliche Vorschriften über die Beurkundung.

3. Hervorgehoben werden muß, daß das neue Reichsgrundbuchrecht das gesamte Reichsrecht, das unmittelbare Grundbuchvorschriften enthält, unberührt gelassen hat. Es gilt dies z. B. von der Erbbaurechtsver-

ordnung, dem Reichsheimstättengesetz und dem Grundbuchbereinigungsgesetz (mit Ausnahme der §§ 22 und 24!).

Als materiellrechtlicher Vorbehalt ist auch die Vorschrift des Art. 186 EGBGB. über die erstmalige Anlegung des Grundbuchs mit sämtlichen zu ihrer Ausführung erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten geblieben.

b) Die Ausführungsverordnung

Auch die Ausführungsverordnung bringt auf den von ihr umfaßten Gebieten, der sachlichen Zuständigkeit der Grundbuchbeamten, dem amtlichen Verzeichnis und der nachträglichen Anlegung von Grundbuchblättern, eine erschöpfende Regelung. Daneben ist kein Landesrecht mehr möglich; dieses tritt außer Kraft (§ 18 AusfVO.). Jedoch waren auch hier einige Ausnahmen notwendig:

1. Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten (Abschnitt I) treten in Württemberg und Baden erst in dem durch Art. 8 ÄnderungsVO. bestimmten Zeitpunkt in Kraft (vgl. C I 2). Dasselbe gilt in Mecklenburg, soweit dort die Grundbücher nicht bereits von den Amtsgerichten geführt werden (§ 19). Insoweit bleiben auch auf diesem Gebiete nach Art. 8 Abs. 3 ÄnderungsVO. die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

2. Weiter mußten auch auf den von der Ausführungsverordnung umfaßten Gebieten in den Fällen des § 117 GBO. die landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß, unbeschadet der eben unter 1 erörterten Regelung, die neuen reichsrechtlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Grundbuchbeamten dennoch anzuwenden sind.

3. Schließlich sei nochmals erwähnt, daß die landesrechtlichen Vorschriften in den Fällen der §§ 5 und 6 AusfVO. ausdrücklich aufrechterhalten geblieben sind (vgl. oben B II a 4 am Ende und b).

c) Die Grundbuchverfügung

Auch die Grundbuchverfügung hat gemäß § 64 kodifikatorische Bedeutung. Das von ihr umfaßte Gebiet ist die gesamte Einrichtung und Führung des Grundbuchs. Landesrechtliche Vorschriften haben neben ihr keinen Raum. Doch finden wir auch in der Grundbuchverfügung Landesrecht aufrechterhalten.

1. So mußten naturgemäß in den Fällen des § 117 GBO. die landesrechtlichen Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Grundbücher wegen ihres schon erwähnten engen Zusammenhangs mit dem materiellen Landesrecht unberührt bleiben.

2. Endlich hält die Grundbuchverfügung im Rahmen der Übergangsvorschriften noch zum Teil das Landesrecht aufrecht. Die Einführung des neuen Reichsgrundbuchmusters macht eine Umstellung der bisher geführten landesrechtlichen Grundbücher notwendig. Diese kann selbstverständlich nicht von heute auf morgen vorgenommen werden. Finanzielle wie persönliche Fragen sprechen hierbei erheblich mit. Solange daher die alten Grundbuchmuster weitergeführt werden dürfen, müssen auch die alten Vorschriften über die Führung dieser Grundbücher bestehen bleiben. Alle diese Übergangsvorschriften hier im einzelnen zu behandeln, würde zu weit führen. Ich will mich daher begnügen, hier die Grundsätze herauszustellen:

a) Sämtliche Grundbuchblätter sind unter Verwendung des neuen Vordrucks umzuschreiben (§ 67).

b) Jedoch kann nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz ihre Weiterführung besonders zugelassen werden (§ 67 Abs. 2). Hierdurch soll die Weiterverwendung der Vordrucke, die dem neuen Muster weitgehend gleichkommen, nötigenfalls mit Anpassungen, ermöglicht werden.

c) Neue Grundbuchblätter dürfen jedoch vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundbuchverfügung ab nur unter Benutzung des neuen Musters angelegt werden (§ 67 Abs. 1).

D. Ausblick

Überblicken wir die vorstehenden Ausführungen noch einmal, so werden wir erkennen, daß durch die neuen Vorschriften zur Vereinheitlichung des Grundbuchwesens erreicht ist, was noch vor wenigen Jahren kaum für möglich gehalten wurde. Ein alter Wunsch ist in Erfüllung gegangen. Nach langen Jahren größter Zersplitterung haben wir ein einheitliches deutsches Reichsgrundbuchrecht. Demgegenüber wiegen auch die Opfer nur gering, die manche Länder an ihnen liebgewordenen Einrichtungen bringen müssen. Erleichtert werden diese Opfer noch dadurch, daß zu erwarten steht, daß die Reichsjustizverwaltung bemüht sein wird, den Übergang so schonend wie nur irgend möglich vorzunehmen.

Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Köln

Zwischen Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit hat Wöhrmann[1]) eine scharfe begriffliche und praktische Trennung vorgenommen. Seine interessanten Darlegungen werden sicher viel beachtet werden, stoßen aber auf erhebliche Bedenken.

1. Das Wesen der Erbhofeigenschaft

Ausgangspunkt der Erörterung Wöhrmanns ist die auf Rostosky[2]) zurückgehende Meinung, daß die Erbhofeigenschaft „die blutsmäßige Verbundenheit eines bauernfähigen Alleineigentümers mit seinem Hofe von Erbhofgröße darstellt". Diese Lehre verwechselt die tatsächlichen Voraussetzungen der Erbhofeigenschaft mit deren rechtlichem Wesen. Allerdings ist die weltanschauliche, politische und normative Bedeutung der Idee von Blut und Boden über jeden Zweifel erhaben; indessen ist diese Verbindung nicht die rechtliche Erbhofeigenschaft. Die blutsmäßige Bodenverbundenheit ist lediglich ein Tatbestandsmerkmal der Erbhofeigenschaft. Die Erbhofeigenschaft aber ist zunächst nichts anderes, als daß „ein Hof als Erbhof anzusehen ist" (§ 10 RErbhofG. mit Überschrift). Im weiteren Sinne bedeutet sie auch, daß ein Gegenstand, insbesondere ein Grundstück, zu einem Erbhofe gehört (§ 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO., § 1 Abs. 1 der 2. DurchfVO.), also Objekt des Erbhofeigentums ist. Im letzteren Sinne wird der Ausdruck „Erbhofeigenschaft" durchweg im Schrifttum verwendet. „Die Erbhofeigenschaft bedeutet ein durch die Vorschriften des RErbhofG. gebundenes Eigentum"[3]).

2. Der Wortlaut des Gesetzes

Ist schon der Ausgangspunkt Wöhrmanns anfechtbar, so ist seine Berufung auf den Gesetzeswortlaut nicht minder bedenklich. Wöhrmann entnimmt dem Gesetze („zum Erbhof gehören ..."), daß nur der Hof und die Hofesgrundstücke Erbhofeigenschaft haben, alle anderen Gegenstände aber nur zum Hofe gehören, nur erbhofzugehörig sind. Dem ist entgegenzuhalten, daß § 7 Abs. 1 RErbhofG. ausdrücklich besagt: „Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör." Hier wird also von den Grundstücken in der gleichen Weise ausgesagt, daß sie zum Erbhofe gehören, wie vom Zubehör. Beide sind erbhofzugehörig und — so muß man fortfahren — beide haben die Erbhofeigenschaft. Nach dem Gesetz ist Erbhofeigenschaft der weitere Begriff; er umfaßt alles Erbhofeigentum einschließlich des Zubehörs usw.

---

1) Wöhrmann: JW. 1935, 2532 ff.

2) Rostosky, Das Erbhofeigentum S. 8.

3) Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, 3. Aufl., S. 22. Vgl. auch Gülland, Das Reichserbhofrecht S. 15 f.

zum Erbhof gehörige Gegenstände ohne Erbhofeigenschaft sind undenkbar. „Überall, wo im Gesetz der Ausdruck ‚Erbhof' gebraucht ist, umfaßt er auch das Zubehör" [4]).

3. Wandlungen des Zubehörrechts

Man wird sich um so mehr an den Wortlaut des Gesetzes halten müssen, als die andere Auslegung der neuen Rechtsentwicklung nicht entspricht. Der Zubehörbegriff des BGB. ist lediglich ein Denkbehelf, der im Interesse der Verkehrssicherheit die Aufstellung und Handhabung von Auslegungsregeln bezweckt. Er ist Teil eines liberalen Rechtsgebäudes. Der Liberalismus atomisiert und so behandelt er auch die Sachen nicht im Zusammenhange der Volksordnung, sondern als isolierte Dinge. Der Zubehörbegriff des BGB. regelt nur die Beziehungen von einer Sache zur anderen Sache, also nur ein reines Sachverhältnis [5]). Im Bauernrecht aber gewinnt der Zubehörbegriff eine andere Bedeutung. Denn der Erbhof ist keine Sache im Sinne des BGB. Darüber dürfen auch gewisse ungenaue Redewendungen des Gesetzes nicht hinwegtäuschen, wie z. B. § 1 Abs. 1 RErbhofG. Der Erbhof besteht auch nicht aus einer Mehrheit von selbständigen Sachen in dem Sinne, daß er — etwa wie eine Gemäldesammlung — ein Sachinbegriff wäre [6]); denn der Erbhof ist mehr als die bloße Summe der zu ihm gehörenden Grundstücke, Tiere, Geräte usw. Wir müssen uns auch hier von überlieferten Vorurteilen befreien und die Erkenntnis gewinnen, daß der Erbhof ein sippenmäßig-wirtschaftlicher, blut- und bodenmäßig gebundener Organismus ist, und man muß diesen Organismus von seinen sachlichen Unterlagen (Substraten) wohl unterscheiden.

Nun decken sich der Zubehörbegriff des BGB. und der des RErbhofG. schon dem Umfange nach nicht. Auch ist die rechtliche Tragweite des bauernrechtlichen Zubehörbegriffs anders. „Das RErbhofG. schlägt das Zubehör ausdrücklich zum Erbhof, soweit es im Eigentum des Bauern steht. Damit teilt das Erbhofzubehör stets und immer das Schicksal des Erbhofes" vorbehaltlich § 24 Abs. 2 RErbhofG. [7]). Der tiefere Grund hierfür liegt darin, daß das Zubehörrecht des BGB. von der einzelnen Sache aus gesehen ist, während das bauernrechtliche Zubehör vom Hofe aus betrachtet wird. Hier stehen sich eine individualistisch-mechanistische und eine sozial-organische Betrachtungsweise gegenüber. Bei der letzten Betrachtungsweise aber wandelt sich der Sinn des Zubehörbegriffs. Das Zubehör wird aus einem Anhängsel der Hauptsache zu einem Glied, das in den Organismus des Hofes einbezogen ist, kurz es wird zum Hofesbestandteil. Nur so ist es auch zu erklären, daß § 24 Abs. 2 RErbhofG. wesentliche und unwesentliche Zubehörstücke unterscheidet, eine Unterscheidung, die dem BGB. fremd ist und die nur dann verständlich wird, wenn man im Hofeszubehör einen Hofesbestandteil sieht.

Diese Wandlung des Zubehörrechts wird sich übrigens nicht dauernd auf den Erbhof beschränken können, sondern mehr und mehr jeden Betrieb erfassen müssen. Ganz allgemein wird beim Sachbegriff „der vom Luftraum umgrenzte mechanisch bewegliche Körper oder die im Kataster kartographisch abgegrenzte Grundfläche" oft genug zurücktreten müssen zugunsten des „Sozialbegriffs des lebenden Wirtschaftskörpers, der eine produktive Wirtschaftseinheit ausmacht" [8]). Welche Schwierigkeiten sonst entstehen, zeigt u. a. folgendes: „Sind mehrere grundbuchmäßig selbständige Grundstücke einheitlich zu einem Betriebe eingerichtet, so kommt es für die Frage, ob gegenüber den beweglichen Einrichtungsgegenständen das eine oder das andere Grundstück als die Hauptsache anzusehen ist, darauf an, welches Grundstück den Mittelpunkt der einheitlichen Bewirtschaftung bildet... Steht ein Fabrikgebäude auf zwei angrenzenden Grundstücken und sind beide Grundstücke zu einem einheitlichen Fabrikbetrieb eingerichtet, so sind die zum Betriebe dienenden Maschinen Zubehör desjenigen Grundstückes, das den Mittelpunkt des einheitlichen Betriebes bildet. Findet aber in dem nur auf dem einen Grundstück stehenden Gebäudeteil ein selbständiger Fabrikbetrieb statt, so sind die dort untergebrachten Maschinen auch nur Zubehör dieses Grundstückes" [9]). Hier sieht man deutlich, wie der Zubehörbegriff des BGB. die Frage verzerrt. Eine befriedigende Lösung läßt sich so gar nicht finden. Sie ist erst möglich, wenn erkannt wird, daß sich der Betrieb als einheitlicher Wirtschaftsorganismus darstellt und daß die Einrichtungsgegenstände nicht Grundstückszubehör, sondern, wie die Grundstücke, Glieder des Betriebsorganismus sind.

4. Praktische Folgerungen

Das alles schließt nicht aus, daß die einzelnen erbhofzugehörigen Gegenstände je nach ihrer Bedeutung rechtlich verschieden behandelt werden. Zunächst gehören ja überhaupt nicht alle bäuerlichen Sachen zum Hofe; so sind Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ausgenommen, die nicht, wie Saatgetreide, der Hofesbewirtschaftung dienen (§ 8 Abs. 1 RErbhofG.). Unter den nichthofeszugehörigen Erzeugnissen sind jedoch vollstreckungsrechtlich diejenigen bevorzugt, die zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (§ 39 Abs. 1 RErbhofG.). Aber auch innerhalb des Erbhofs ist die Eigentumsordnung gegliedert und abgestuft. So besteht auch hier die Sonderbehandlung der Liegenschaft zu Recht. Bei der Fahrnis nehmen unwesentliche Zubehörstücke eine Sonderstellung ein (§ 24 Abs. 2 RErbhofG.). Hinsichtlich des wesentlichen Zubehörs kann man wiederum nicht alles gleich behandeln; man denke nur an Vieh, selbstverfertigte Geräte und Erinnerungsstücke einerseits, an Serienartikel andererseits. Vgl. weiter § 37 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. Nichtsdestoweniger bieten die von Wöhrmann genannten Fälle — vom Grundsätzlichen abgesehen — auch praktisch zu der dort geforderten starren unterschiedlichen Behandlung von Liegenschaft und Zubehör keinen Anlaß.

a) Dem Erbhofzubehör usw. soll diese seine Eigenschaft nicht durch Genehmigung des AnerbG. entzogen werden können. Nun wird der Richter grundsätzlich mit der Entziehung der Erbhofeigenschaft äußerst vorsichtig sein müssen, weil er sonst seine Pflicht zur Mitbeeinflussung der bäuerlichen Wirtschaft im nationalsozialistischen Sinne nur allzu leicht versäumt. Wenn man aber in Notfällen sogar Erbhofgrundstücke durch gerichtlichen Beschluß aus dem Erbhofverband entlassen kann, so ist erst recht nicht einzusehen, warum das nicht auch für bloßes Zubehör usw. gelten soll. Daß es daneben, wie Wöhrmann zutreffend hervorhebt, Fälle gibt, in denen eine Sache schon durch rein tatsächliche Handlung — der Bauer schlachtet ordnungsgemäß ein Schwein für den Bedarf seiner Familie — die Erbhofeigenschaft verliert, steht auf einem anderen Blatt. Zu ihrer Erklärung ist es keineswegs erforderlich, Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit in Gegensatz zu stellen.

Daß der Bauer auch durch Handlungen, die außerhalb des Rahmens ordnungsmäßiger Wirtschaft liegen, die Erbhofzugehörigkeit genehmigungslos aufheben kann, vermag ich entgegen Wöhrmann nicht zuzugeben [10]). Solche tatsächlichen Handlungen des Bauern können m. E. weder an der Erbhofeigenschaft des Hofes im ganzen noch an der Erbhofeigenschaft einzelner erbhofzugehöriger Sachen genehmigungslos etwas ändern. Hält man hieran nicht zäh fest, so gerät man in erhebliche Schwierigkeiten, wie auch die von Wöhr-

---

4) Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., S. 80 Anm. II zu § 7; Gülland a. a. O. S. 30 ff., insbes. Nr. 57; Rostosky a. a. O. S. 12 f.

5) So schon Rostosky a. a. O. S. 7.

6) A. M. Wagemann-Hopp, RErbhofG., 3. Aufl., S. 88. Nur teilweise richtig Schapp, Das Reichserbhofrecht S. 70.

7) Baumecker a. a. O. S. 63.

8) Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung S. 74. Wieacker spricht mit Recht von der „Verliegenschaftung des Zubehörs mit dem Ziele eines höheren Sachbegriffes". Noch deutlicher ist es vielleicht, davon zu reden, daß der moderne Betrieb ein lebendiger Organismus ist, der auch das Zubehör als Bestandteil umfaßt. Wo der Betrieb bodengebunden ist, führt das praktisch zu einer Verliegenschaftung des Zubehörs. (vgl. auch meine im Druck befindliche Schrift Das Erbhofeigentum §§ 4, 5).

9) RGR.-Erläuterungsbuch, Bd. 1, 8. Aufl., S. 117, Anm. 3 zu § 97.

10) Vgl. Herschel a. a. O. § 15.

mann in N. 5 angeführte Entscheidung des OLG. München zeigt. Ja, man begibt sich in gefährliche Nähe der im neuen Staudinger vertretenen Lehre, als könne der Bauer über Vieh stets dann frei verfügen, wenn er es — sei es auch unter Verletzung der Regeln ordnungsmäßiger Wirtschaft — auf den Markt gebracht habe[11]). Diese Ansicht muß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

b) Wöhrmann bezeichnet es als zweifelhaft, ob im Feststellungsverfahren aus § 10 RErbhofG. auch über die Erbhofzugehörigkeit der beweglichen Sachen und der Rechte entschieden werden kann. Es scheint, daß seine schon früher geäußerten Zweifel durch die neue Lehre verstärkt worden sind. Auch hier erweist sich diese Ansicht nicht als praktisch. Gerade die Erbhofzugehörigkeit beweglicher Sachen ist oft äußerst fraglich, und hier besteht ein lebhaftes Bedürfnis nach dem Feststellungsverfahren aus § 10 RErbhofG.; bringt es doch eine schnelle Entscheidung durch ein sachverständiges Bauerngericht[12]). Nach Fertigstellung der Erbhöferolle dürfte sich die Praxis in dieser Richtung stark verlagern.

[11]) Staudinger-Kober, Bd. III, 1, 10. Aufl., S. 508, Anmerkung 12 zu § 932. Die dortige Berufung auf OLG. München und Vogels halte ich nicht für berechtigt. Richtig Wöhrmann a. a. O. zu 2a a. E. Lehrreich sind auch die in OLG. Celle: JW. 1935, 1718[55] entwickelten Rechtsgedanken.

[12]) Wie hier neben den bei Wöhrmann N. 6 angeführten Schriftstellern auch Baumecker a. a. O. S. 72; Reitmair-Kruis, Handkommentar z. RErbhofG. S. 17 f.; Dölle, Lehrbuch S. 19; Siefert, Reichserbhofrecht S. 72; LG. Potsdam bei Vogels-Hopp, ErbhRspr. § 38 REG. Nr. 3 mit zustimmender Anmerkung von Hesse. Die hier vertretene Auffassung findet in JW. 1935, 1498[16] allerdings keine Stütze, aber auch keine Widerlegung. Das KG. (Vogels-Hopp, ErbhRspr. § 34 REG. S. 4) hat die Frage offengelassen.

c) Gewiß: die Vermutung des § 1 der 2. DurchfVO. gilt an sich nur für Grundstücke. Deshalb muß die Erbhofzugehörigkeit anderer Gegenstände „in jedem einzelnen Falle von demjenigen, der sich darauf beruft, bewiesen werden". Diesen Worten Wöhrmanns ist aber hinzuzufügen: es genügt der Nachweis, daß der Gegenstand zu einem Hofe oder wenigstens zu einem Grundstücke gehört, die in die Erbhöferolle eingetragen sind. Dann nimmt der Gegenstand an der Vermutung des § 1 a. a. O. teil.

d) Es ist richtig, daß das Fehlen von Inventar nicht zur Verneinung der Ackernahrung führt, wenn nur das Inventar irgendwie beschaffbar ist, notfalls durch Verwendung von Hofesgrundstücken als Kreditunterlage. Diesem Ergebnis widerstreitet aber die hier vertretene Ansicht nicht. Wie aber, wenn dem Hofe für unabsehbare Zeit in keiner Weise ausreichendes Inventar beschafft werden kann? Dann ist er eben nicht in der Lage, Mittelpunkt einer Sippe und Blutquell deutschen Bauerntums zu sein; er ist also kein Erbhof, da er nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet werden kann[13]). Gerade dies zeigt, welche große Bedeutung das „Zubehör" im Rahmen des Hofesorganismus hat und daß es, vom Hofe aus gesehen, Hofesbestandteil ist.

Daß Wöhrmann seine neue Lehre der Öffentlichkeit vorgetragen hat, ist dankenswert und wird sicher ebenso zur Vertiefung bauernrechtlicher Einsichten beitragen, wie es schon früher andere verdienstliche Arbeiten dieses Verfassers getan haben. Nur möchte ich meinen, daß die Art der Unterscheidung von Erbhofeigenschaft und Erbhofzugehörigkeit weder wissenschaftlich notwendig noch der Praxis förderlich ist.

[13]) Auch Hofesgebäude (Hofstelle) sind wesentlich. Vgl. Baumecker a. a. O. S. 41 ff. mit weiteren Angaben.

Der Widerspruch nach § 11 des Wohnsiedelungsgesetzes

A.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Recke, Berlin

I. Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (WohnSiedlGes.) v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) hat eine Reihe von Auslegungsschwierigkeiten verursacht; so z. B. werden die Begriffe „Teilung", „Recht zur Benutzung oder Bebauung eines Grundstücks" in Schrifttum und Praxis verschiedenartig aufgefaßt; ferner ist streitig, ob das Gesetz nur für unbebaute oder für alle Arten von Grundstücken[1]) gilt usw. (vgl. Pütz: DNotZ. 1934, 825 und 1935, 455; Cammerer: DNotZ. 1935, 76 u. 276; Jansohn, ebd. S. 279). Die Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Ausführung des WohnSiedlGes. (AusfVO.) v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 292) hat diese Auslegungsschwierigkeiten — wegen des Begriffs der Teilung siehe z. B. § 2 AusfVO. — nur zum Teil beheben können. Auf die noch bestehenden Zweifelsfragen soll hier nicht näher eingegangen werden; es genügt festzustellen, daß leicht verschiedene Auffassungen bei dem GBA. und der Genehmigungsbehörde darüber bestehen können, wann eine Genehmigung erforderlich ist. Hält das GBA. die Genehmigung für nötig, die Genehmigungsbehörde aber nicht, so wird die Genehmigungsbehörde zweckmäßig eine sog. Negativbescheinigung nach § 11 Abs. 1 des Ges. erteilen. Allerdings kann zweifelhaft sein, ob nicht die Erteilung einer Negativbescheinigung auf die Fälle des § 5 des Ges. (welcher die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht aufführt) zu beschränken ist[2]). Die Genehmigungsbehörden werden jedoch gut daran tun, den Beteiligten Weiterungen und Kosten zu ersparen und eine Art negativen Kompetenzkonfliktes zwischen GBA. und Genehmigungsbehörde dadurch unmöglich machen, daß sie in derartigen Fällen ein Verlangen des GBA. auf Vorlegung einer Genehmigung (unter weitherziger Auslegung des § 11 Abs. 1) durch Erteilung eines Negativattestes erledigen[3]).

[1]) Das KG. hat sich — mit Recht — für die letztgenannte Auslegung entschieden (DNotZ. 1935, 596).

[2]) Für eine solche, m. E. zu enge und den Bedürfnissen der Praxis nicht genügende Auslegung will offenbar das KG. in JW. 1934, 1792 (insbes. 1793, r.) eintreten. Vgl. übrigens hier einen ähnlichen Fall bei der Devisengen. Berghold: JW. 1935, 1344 (letzter Absatz).

II. Hat dagegen das GBA. eine Eintragung ohne die Genehmigung vorgenommen, während die Genehmigungsbehörde den Rechtsvorgang für genehmigungspflichtig erachtet, so hat das GBA. auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch in das Grundbuch einzutragen (§ 11 Abs. 2). Diese Bestimmung ist dem § 4 BundRVO. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918 (RGBl. 123) und dem § 11 PrGrVerkG. v. 10. Febr. 1923 (GS. 25), im wesentlichen wörtlich, nachgebildet. Die zu diesen Bestimmungen ergangene Rechtsprechung des Grundbuchsenates des KG. kann also für die Auslegung des § 11 WohnSiedlGes. herangezogen werden. Diese Rechtsprechung hat folgende Hauptgrundsätze herausgebildet.

1. Der Widerspruch hat die gleichen Rechtsfolgen wie ein Widerspruch nach § 899 BGB. oder § 54 GBO. (JW. 1925, 1779). Er ist also bestimmt, auf die Unrichtigkeit des Grundbuchs hinzuweisen und einen gutgläubigen Rechtserwerb auszuschließen.

2. Der Widerspruch muß zugunsten eines bestimmten Berechtigten eingetragen werden. Dieser Berechtigte ist nicht die staatliche oder kommunale Behörde, die das Ersuchen auf Eintragung des Widerspruchs stellt, sondern derjenige, dem infolge der Unwirksamkeit des genehmigungspflichtigen Rechtsvorganges ein Berichtigungsanspruch zusteht; für ihn ist also

[3]) Für den Grundbuchrichter genügt es nämlich, wenn statt der Genehmigung eine Negativbescheinigung beigebracht wird (§ 11 Abs. 1 des Ges.).

der Widerspruch einzutragen (JFG. 9, 180; JW. 1925, 1130 u. 1779).

3. Die ersuchende Behörde muß dem Berechtigten, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen werden soll, im Eintragungsersuchen angeben (OLG. 45, 204). Diese Angabe kann unterbleiben, wenn sich aus der Sachlage klar ergibt, wer die durch den Widerspruch zu schützende Person ist (z. B. der bisher eingetragene Grundstückseigentümer).

4. Das GBA. muß dem Ersuchen der Genehmigungsbehörde auf Eintragung des Widerspruches nachkommen (vgl. die Worte „nach ihrem Ermessen" in § 11 Abs. 2). Es kann also die Eintragung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß eine Genehmigung nicht erforderlich gewesen sei. Das Ersuchen kann auch nicht etwa aus der Erwägung auf seine Berechtigung nachgeprüft werden, daß § 11 da nicht anwendbar sei, wo das ganze WohnSiedlGes. keine Anwendung finde; denn die Frage der Anwendung des ganzen Gesetzes fällt mit der Frage zusammen, ob ein bestimmter Vorgang überhaupt genehmigungsbedürftig sein kann (JW. 1925, 1779). Unter Umständen wird es sich allerdings empfehlen, daß das GBA. der Genehmigungsbehörde, wenn sie um die Eintragung eines Widerspruchs ersucht, die Gründe, die gegen eine Genehmigungsbedürftigkeit sprechen, darlegt; hält die Genehmigungsbehörde ihr Ersuchen trotzdem aufrecht, so hat das GBA. dem Ersuchen ohne weitere eigene Prüfung nachzukommen.

5. Der Widerspruch kann nur auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde oder im Falle nachträglicher Erteilung der Genehmigung gelöscht werden. Das GBA. ist an das Löschungsersuchen der Genehmigungsbehörde gebunden (unbeschadet der Möglichkeit, einen Widerspruch nach § 54 GBO. einzutragen). Eine Löschung des Widerspruchs auf Grund einer Bewilligung des Berechtigten oder auf Grund Unrichtigkeitsnachweises darf nicht erfolgen (JFG. 1, 392; JW. 1925, 1779).

6. Die Grundsätze zu 4 und 5 erleiden allerdings eine aus der Natur der Sache sich ergebende Einschränkung. Das GBA. hat das Eintragungsersuchen abzulehnen, wenn ihm (in der Regel aus den Grundakten) bekannt ist, daß der genehmigungspflichtige Rechtsvorgang zur Zeit der Eintragung des betr. Rechtsvorganges im Grundbuche oder wenigstens zur Zeit des Einganges des Ersuchens um Widerspruchseintragung bereits genehmigt war. Eine einmal erteilte Genehmigung kann nicht widerrufen werden, das Eintragungsersuchen ist also, wenn bereits eine Genehmigung vorliegt, nicht gesetzmäßig. Ist ein Widerspruch trotz vorliegender Genehmigung eingetragen worden, so ist er von Amts wegen zu löschen (HöchstRRspr. 35 Nr. 131).

7. Hat ein Eigentümer, der ohne die Genehmigung eingetragen ist, das Grundstück an einen Dritten veräußert und ist dieser nach erfolgter Genehmigung als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so ist die Eintragung eines Widerspruchs nur möglich, wenn die Genehmigungsbehörde glaubhaft macht, daß der Zweiterwerber nicht gutgläubig (§ 892 BGB.) gewesen ist (vgl. KGJ. 31, 271)[4]. In einem solchen Falle besteht übrigens für die Eintragung eines Widerspruches kaum je ein praktisches Bedürfnis, da die Genehmigungsbehörde Gelegenheit hat, bei der Genehmigung des Zweiterwerbes die ihr etwa erforderlich erscheinenden Auflagen (§ 7 des Ges.) zu machen.

Alle diese Grundsätze gelten, worauf besonders hinzuweisen ist, nicht nur bei einer genehmigungspflichtigen Eigentumseintragung, sondern auch, wenn die Genehmigungsbehörde eine Grunddienstbarkeit, einen Nießbrauch, ein Erbbaurecht usw. für genehmigungspflichtig erachtet. In den letztgenannten Fällen ist der Widerspruch zugunsten des Eigentümers einzutragen.

III. Schwierigkeiten ergeben sich, wenn eine Teilung des Grundstücks erfolgt ist und die geteilten Grundstücke im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleiben, eine gleichzeitige Eintragung eines neuen Eigentümers auf dem abgeschriebenen Grundstück (oder den abgeschriebenen Grundstücken) also nicht stattfindet. Solche Teilungen kommen häufig vor, z. B. wenn ein Bauunternehmer ein größeres, ihm gehöriges Grundstück teilt, die Teilgrundstücke bebaut und dann erst veräußert. Bei derartigen Teilungen ist die Mitwirkung der Genehmigungsbehörde, d. h. die Nachsuchung der Genehmigung vor der Teilung, von besonderer Bedeutung, damit diese rechtzeitig Gelegenheit hat, die Durchführung des Wirtschaftsplanes (§§ 2, 3 des Ges.) sicherzustellen, insbesondere dem Eigentümer die Verpflichtung aufzuerlegen, für öffentliche Straßen, Freiflächen usw. die erforderlichen Flächen an die betr. Gemeinde zu übereignen. Ersuchen auf Eintragung eines Widerspruches sind hier leicht denkbar, da über den Begriff der „Teilung" im Sinne des § 4 des Ges. Zweifel bestanden haben, die durch § 2 der DurchfVO. noch nicht völlig beseitigt sind. So ist z. B. noch nicht endgültig geklärt, ob eine „Teilung" auch dann vorliegt, wenn eine Belastung eines Grundstücksteils mit einer Hypothek oder Grundschuld erfolgen soll und daher eine Abschreibung des zu belastenden Teils nach § 6 GBO. zu erfolgen hat; die Abschreibung erfolgt dann ohne besonderen Antrag (Güthe-Triebel, GBO., 5. Aufl., § 6 Anm. 13); der abgeschriebene Teil bildet ein neues selbständiges Grundstück[5]). Richtig wird es übrigens sein, auch in diesem Falle (der sonst leicht zu einer Umgehung des Gesetzes führen könnte!) die Genehmigung für erforderlich zu erachten[6]); hat das GBA. einen anderen Standpunkt eingenommen, so liegt ein Fall vor, in dem die Genehmigungsbehörde anläßlich einer Grundstücksteilung um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen könnte.

Um die Bedeutung und den Inhalt eines Widerspruchs gegen die Teilung eines Grundstücks — wir nennen ihn „Teilungswiderspruch" — zu ergründen, bedarf es zunächst einer Feststellung über die Rechtsnatur der Grundstücksteilung. Man nimmt allgemein an, daß das Recht zur Teilung ein Ausfluß des Herrschaftsrechts des Eigentümers ist, d. h. des Rechts, „mit der Sache nach Belieben zu verfahren" (§ 903 BGB.)[6a]). Die Teilung erfolgt durch eine auf die Teilung gerichtete Willenserklärung des Eigentümers[7]) und durch eine (auf Antrag vorzunehmende) Eintragung im Grundbuche (vgl. OLG. Rostock: OLG 21, 407); die Grundbucheintragung erfolgt durch Buchung des neuen Grundstücks unter neuer Nummer im Verzeichnis der Grundstücke (auf dem bisherigen Grundbuchblatt) oder durch Abschreibung auf ein besonderes Blatt. Diese „Teilungserklärung" des Eigentümers bedarf nach § 4 WohnSiedlGes., § 2 der DurchfVO. der Genehmigung (KG.: JW. 1934, 1792, insbes. 1794 r.). Fehlt die Genehmigung, so ist die Teilungserklärung unwirksam, die Grundbucheintragung hat also eine Teilung nicht herbeiführen können. Eine Unrichtigkeit des Grundbuchs im Sinne des § 892 BGB., § 54 GBO. liegt allerdings nicht vor, ein Widerspruch im Sinne dieser Bestimmungen ist also nicht

---

[4]) Dieser Beschluß des KG. ist bereits vor dem Kriege ergangen und bezieht sich auf einen gewöhnlichen Widerspruch nach § 899 BGB.; in dem hier entscheidenden Punkte gilt der Grundsatz dieses Beschlusses auch jetzt noch.

[5]) Handelt es sich um die Einräumung eines Rechtes zur Nutzung eines Grundstücksteils, so z. B. bei der Bestellung eines Nießbrauches oder Erbbaurechts an einem Grundstücksteil, so ist dieser nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 4 Abs. 1 des Gesetzes genehmigungspflichtig; diese Genehmigung erstreckt sich dann ohne weiteres auch auf die nach § 6 GBO. erforderliche Abschreibung (Teilung).

[6]) Also auch dann, wenn ein Fall der vorigen Anmerkung nicht vorliegt.

[6a]) Auf das Problem der Wandlung des Eigentumsbegriffes kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu neuestens R. Diener: Deutsches Recht 1935, 465.

[7]) Diese Erklärung bedarf der Form des § 29 GBO., ebenso wie die auf Vereinigung oder Zuschreibung (§ 890 BGB.) gerichtete Erklärung des Eigentümers (vgl. Staudinger, BGB., 10. Aufl., § 890 Anm. 4 β und Anm. 28 e vor § 1113); a. M.: Pütz: DNotZ. 1935, 457. § 2 DurchfVO. setzt voraus, daß die Erklärung nicht „gegenüber dem Grundbuchamte" abgegeben werden muß; sie kann z. B. auch gegenüber der Katasterbehörde abgegeben werden und muß dann von dieser an das GBA. weitergeleitet werden.

denkbar; denn die Eintragungen bezüglich des Eigentums und der Grundstücksrechte[8]) entsprechen nach wie vor der wahren Rechtslage. Ein Schutz des guten Glaubens zugunsten desjenigen, der an die Richtigkeit der Teilung glaubt, kommt also nicht in Betracht, und damit entfällt auch die Möglichkeit eines Widerspruchs nach § 899 BGB., § 54 GBO. Daher hat der Grundbuchrichter, wenn er nach erfolgter Teilung zu der Überzeugung gelangt, daß eine Wohnsiedlungsgenehmigung erforderlich gewesen wäre, nicht etwa einen Widerspruch nach § 54 GBO. einzutragen, sondern die Grundstücke ohne besonderen Antrag wieder zu vereinigen.

Hier handelt es sich aber gerade darum, daß der Grundbuchrichter nach wie vor eine Genehmigung nicht für erforderlich hält, daß er aber von der Genehmigungsbehörde um die Eintragung eines Widerspruchs nach § 11 des Ges. ersucht wird, weil die Genehmigungsbehörde die Rechtslage anders beurteilt. Was soll aber ein Widerspruch, wenn das Grundbuch gar nicht „unrichtig" ist? Und für wen soll der Widerspruch eingetragen werden? Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung zugunsten des Eigentümers selbst ist nicht denkbar (vgl. für einen ähnlichen Fall KG.: KJA. 14, 200). Ein solcher Widerspruch wäre auch nicht geeignet, die Verfügungsmacht des Eigentümers irgend jemand gegenüber einzuschränken; würde er z. B. — nach der Eintragung eines solchen Widerspruchs — eine Hypothek eintragen lassen, so kann es doch nicht rechtens sein, daß er später die Unwirksamkeit der von ihm bewilligten Hypothek auf Grund des für ihn eingetragenen Widerspruchs geltend macht!

Man wäre danach versucht zu erwägen, ob nicht in einem solchen Falle die Eintragung eines Widerspruchs überhaupt ausgeschlossen ist. Eine derartige Auslegung des Gesetzes wäre aber mit dessen ausdrücklichem Wortlaut nicht zu vereinbaren; die Teilungserklärung ist ein genehmigungspflichtiger Vorgang; fehlt die Genehmigung, so ist klar bestimmt (§§ 4, 11 des Ges.), daß auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde der Widerspruch einzutragen ist. Es bleibt also, da ja ein Widerspruch ohne Angabe der geschützten Person sinnlos wäre, nichts anderes übrig, als beim Teilungswiderspruch die Genehmigungsbehörde selbst als Berechtigten einzutragen und demzufolge einen Teil der Grundsätze der kammergerichtlichen Rechtsprechung — nämlich die oben zu 1—3 aufgeführten — hier nicht anzuwenden. Genauer gesagt: die Eintragung des Widerspruchs erfolgt zugunsten des Landes, dem die Genehmigungsbehörde angehört, z. B. zugunsten des Staates Preußen, vertreten durch den Landrat des Kreises X. oder durch den Oberbürgermeister der Stadt Y. (nicht zugunsten der Stadt Y., da es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit handelt!). Der Teilungswiderspruch hat nicht die Rechtsfolgen eines gewöhnlichen Widerspruches, da ja keine echte Unrichtigkeit des Grundbuches vorliegt. Einer Angabe des Berechtigten bedarf es im Eintragungsersuchen nicht, da dieser sich durch Auslegung des Gesetzes feststellen läßt.

Welche Wirkungen hat nun aber der Teilungswiderspruch? Er richtet sich nicht gegen eine eigentliche Unrichtigkeit des Grundbuches, wohl aber gegen die zu Unrecht eingetragene Teilung (Abschreibung). Er kann den guten Glauben des Grundbuches nicht zerstören, seine Wirkungen liegen überhaupt nicht auf unmittelbar sachenrechtlichem Gebiete, sondern äußern sich mittelbar: die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Eigentümers wird eingeschränkt. Niemand wird ein mit einem solchen Widerspruch belastetes Grundstück kaufen, da er damit rechnen muß, daß eine Genehmigung für seinen Neuerwerb nicht erteilt werden[9]) oder doch nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erlangen sein wird; niemand wird ein solches Grundstück beleihen, da aus dem Grundbuche ersichtlich ist, daß die Eigentumseintragung (genauer: die Teilung des Grundstücks) nicht in Ordnung ist und der Grundstückseigentümer infolgedessen in seiner Verfügungsmacht über das Grundstück, mindestens wirtschaftlich, beeinträchtigt ist, woraus sich Schwierigkeiten für einen Geldgeber ergeben können.

Der Teilungswiderspruch bedeutet also eine **Mahnung** an den Eigentümer, den früheren Rechtszustand durch geeignete Anträge beim GBA. wiederherzustellen oder die nachträgliche Genehmigung der Genehmigungsbehörde nachzusuchen (und damit sich deren Auflagen zu unterwerfen), eine **Warnung** für Dritte, das Grundstück vor Löschung des Widerspruchs nicht zu erwerben oder zu beleihen. Die Auswirkungen des Widerspruchs sind also, rein rechtlich gesehen, ziemlich mager, dürfen aber doch in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht unterschätzt werden; sie werden vielfach genügen, um den Zweck des Gesetzes, nämlich wenigstens eine nachträgliche Einwirkung der Genehmigungsbehörde und damit eine Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu erreichen. Lassen sich der Eigentümer oder ein Dritter durch den Widerspruch nicht stören, so verfehlt dieser allerdings seinen Zweck; denn unmittelbare Rechte für die Genehmigungsbehörde — etwa ein Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiedervereinigung der geteilten Grundstücke — wird man aus dem Widerspruch nicht herleiten dürfen, da es hierfür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Es dürfte sich empfehlen, daß der Reichsarbeitsminister im Wege der Durchführungsverordnung (§ 14 des Ges.) diese Gesetzeslücke schließt, etwa dadurch, daß die Genehmigungsbehörde das Recht erhält, entweder selbst das GBA. um die Wiedervereinigung der Grundstücke, die ohne die von dieser Behörde für erforderlich gehaltene Genehmigung geteilt sind, zu ersuchen oder statt dessen dem Eigentümer, der sein Grundstück **ohne** Genehmigung geteilt hat, Auflagen im Sinne des § 7 des Ges. zu machen.

B.

Von Justizrat **Neugebauer**, Wuppertal-Barmen

I. Wenn bislang in Schrifttum und Rechtsprechung wenig von dem § 11 des Ges. die Rede war, so liegt dies daran, daß er in seiner Bedeutung hinter den für die Praxis wichtigeren §§ 4 und 7 zurücktrat. Nachdem nun durch die ergangene AusfVO. v. 25. Febr. 1935 im wesentlichen eine Klärung herbeigeführt ist, hat sich die Praxis, d. h. vor allem der Notar mit dem WohnSiedlGes. abgefunden, allerdings wohl oder übel.

Es bleibt nun eine dankenswerte Aufgabe, sich auch einmal mit dem § 11 des Ges. zu beschäftigen. Über diese Bestimmung liegen meines Wissens noch keine Äußerungen im Schrifttum vor, obwohl dieselbe besonders dem Grundbuchrichter den Anreiz geben sollte. Von der veröffentlichten Rechtsprechung befaßt sich mit dem § 11 eine Entscheidung des KG. v. 17. Mai 1934 = JW. 1934, 1792[1]. Hiernach kann das GBA. selbst entscheiden, ob eine Eintragung unter die für Wohnsiedlungsgebiete geltenden Vorschriften fällt. Hier können nun die Ansichten der Verwaltung und des Grundbuchs auseinandergehen und zur Eintragung eines Widerspruchs führen.

Meines Wissens nehmen manche Grundbuchrichter ohne Vorlegung der Genehmigung die Eintragung z. B. einer Auflassung vor, wenn nach ihrer Ansicht das WohnSiedlGes. nicht zutrifft. Hierunter fallen alle diejenigen Geschäfte, die nach Ansicht mancher Verwaltung genehmigungspflichtig sind und gegebenenfalls mit Auflagen bedacht werden können, tatsächlich aber nach dem wohlverstandenen Sinne des Gesetzes

---

[8]) Die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken und Grundschulden sind allerdings durch die Teilung Gesamthypotheken und Gesamtgrundschulden geworden; die von einer Dienstbarkeit nicht erfaßten Teilgrundstücke sind von dieser frei geworden (§§ 1026, 1090 BGB.). Trotzdem ist auch insoweit das Grundbuch nicht unrichtig geworden, da sich die Rechtsstellung der betroffenen Gläubiger nicht geändert hat, der Umfang der belasteten Grundstücke vielmehr der gleiche ist wie vor der Teilung (vgl. OLG. Rostock: OLG. 21, 407). Der in der Entscheidung des KG.: JW. 1934, 3142 erörterte Sonderfall muß hier außer Betracht bleiben.

[9]) Allerdings kann die Genehmigung nur unter den Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes versagt werden. Praktisch gesehen hat jedoch damit die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, einen der Versagungsgründe des § 6 als vorliegend zu erachten, wenn sie die Eintragung des Zweiterwerbers verhindern will.

weder genehmigungspflichtig sind, noch weniger mit Auflagen belegt werden können. Ich denke hierbei hauptsächlich an den Verkauf von Immobilien im Stadtkern (vgl. hierzu die Ausführungen von Pütz: DNotZ. 1935, 460). Damit wird wiederum der Widerstand berührt, den das Notariat von Anfang an dem WohnSiedlGes. entgegengesetzt hat.

Ein einschlägiger Fall aus meiner Praxis, der mir zur Zeit vorliegt, möge hier eingeschaltet werden: Kaufobjekt: Arzthaus auf der Talsohle gelegen an der Wupper, mitten im Ort mit kleinem Hintergarten. Die Auflage lautet:

„Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den zum Haus gehörigen Hof zur Wupper hin von Nebengebäuden freizuhalten und soweit möglich gärtnerisch auszugestalten und zu erhalten."

Die eingelegte Beschwerde wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Oberbürgermeister ist berechtigt, alle nach dem WohnSiedlGes. genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte unter gewissen Auflagen zu genehmigen, gleichgültig, ob sich die Rechtsgeschäfte auf Objekte beziehen, welche für Wohnsiedlungszwecke in Betracht kommen oder nicht."

Hier trifft also das zu, was Pütz in dem oben erwähnten Artikel mit folgenden Ausführungen beanstandet hat: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gemeinden von Handhaben, die das Gesetz bietet und die nach dem Willen des Gesetzgebers und nach Anweisungen des Reichswirtschaftsministeriums nur insoweit zu gebrauchen sind, als es zur Erzielung einer geordneten Aufschließung der Wohnsiedlungsgebiete und zum Schutze der Siedler unbedingt erforderlich ist, einen darüber weit hinausgehenden Gebrauch gemacht haben."

Da die Beschwerdeentscheidung endgültig ist, so ist also eine Eigentumsbeschränkung von der Verwaltung durchgedrückt, die im WohnSiedlGes. keine Stütze findet, wenn es richtig verstanden und angewendet wird. Da aber Auflagen eine wirksame Eintragung nicht hemmen, so findet man sich eben meist mit der Auflage ab. Grundsätzlich ist jedoch dieser erzwungene Rechtszustand nicht erwünscht.

II. Es drängt sich nun die Frage auf, wann denn eigentlich die Verwaltung von dem schweren Geschütz des Widerspruchs Gebrauch machen kann und darf. Meines Erachtens kommt die Verwaltung mit der in § 7 des Ges. gegebenen Befugnis der Auflagen aus. Sie wird nur in wirklich schwerwiegenden Fällen von dem so tief in die Verfügungsbefugnis des Eigentümers eingreifenden Widerspruch Gebrauch machen. Daran mag es auch liegen, daß sich die Praxis so wenig mit der Bedeutung und Auswirkung der Bestimmung des § 11 befaßt hat.

Der Aufsatz Reckes behandelt eingehend die einschlägige Frage. Absatz II enthält Ausführungen über die Rechtsnatur des Widerspruchs, welche zutreffend sein dürften. In Absatz III behandelt er den von ihm sogenannten „Teilungswiderspruch". Ich glaube nun nach meinen Erfahrungen nicht, daß jemals ein solcher Widerspruch in der Praxis beantragt wird, denn der von Recke hauptsächlich angeführte Fall der Aufteilung eines Bauterrains wird immer schon in den Anfangsgründen des Planes, nämlich schon bei Einleitungen der Vermessungen, das Genehmigungsverfahren auslösen. Nach der heutigen Praxis, die sich ja ganz gut auf das WohnSiedlGes. eingespielt hat, wird kein Landmesser ohne zugesagte Genehmigung vermessen, kein Notar ohne Genehmigung eine Eintragung beantragen, kein Grundbuchrichter ohne Genehmigung eine Eintragung vornehmen.

III. Aber immerhin müssen wir mit der Bestimmung des § 11 rechnen, und damit mit dem Einbruch in das Dogma von dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Recke hat nicht gesagt, etwa de lege ferenda, wie dem zu begegnen ist. Es ließe sich dabei an eine kurze, durch das Gesetz oder Verordnung eingeführte Ausschlußfrist denken, binnen der der Widerspruch beantragt werden müßte. Dieser Vorschlag ist auch seinerzeit von Pütz aus Anlaß der eingeforderten gutachtlichen Äußerungen vor Erlaß der Ausführungsverordnung gemacht worden.

Aber trotz alledem möchte ich einer neuen Einzelverordnung nicht das Wort reden. Denn wird das Gesetz in dem Sinne gehandhabt, aus dem heraus es geboren ist, so wird es kaum zu einer Anwendung des § 11 Abs. 2 kommen.

Erbhof und Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht

Von Rechtsanwalt Dr. Schrodt, Schweidnitz

I.

Durch das Ges. über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 29. März 1935 (RGBl. 467 ff.) (kurz genannt Gesetz) und die VO. zur Durchführung und Ergänzung dieses Ges. v. 21. Aug. 1935 (RGBl. 1097 ff.) (kurz genannt VO.) werden auch Erbhöfe betroffen.

Das für die Zwecke der Wehrmacht und die damit verbundene notwendige Umsiedelung erforderliche Land (§ 1 des Ges.) kann zwangsweise durch Enteignungsbeschluß (§ 16 der VO.) wie auch durch freihändigen Erwerb (§ 3 Abs. 1 der VO.) beschafft werden.

Nachstehend sollen einige Einzelfragen behandelt werden.

II.

Einer Genehmigung des AnerbG. bedarf es nicht zu einer zwangsweisen Enteignung von Grundeigentum, das zu einem Erbhof gehört. Im § 17 Abs. 1 der VO. heißt es lediglich, daß mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten die in dem Beschluß angeordneten Rechtsänderungen eintreten. Dies war bisher schon die herrschende Ansicht, nach der § 37 RErbhofG. lediglich für rechtsgeschäftliche Veräußerungen, nicht aber für die Enteignung auf Grund staatlichen Hoheitsaktes Geltung hat (so Vogels S. 214, 215 und die dort Zitierten; außerdem Brinkmann-Roscher S. 67; Baumecker S. 155; Reitmair-Kruis S. 87; LErbhGer. Celle 2. Sen. v. 17. April 1934: Vogels-Hopp § 37b Nr. 23 S. 52; LErbhGer. Celle 4. Sen. v. 13. Dez. 1934: JW. 1935, 2007; wohl auch KG. v. 22. Nov. 1934: JW. 1935, 648; Megow: Vogels-Hopp, Anm. zu § 37d Nr. 8 S. 24; Herschel: Vogels-Hopp § 37a Anm. zu Nr. 64 S. 155; a. M. Wöhrmann § 37 S. 204).

Für den freihändigen Erwerb auf Grund des Ges. bestimmt § 3 der VO., daß die Verfügung über das Grundstück dann nicht der Genehmigung des AnerbG. bedarf, wenn die Vergütung entsprechend der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Ges. geregelt wird. Die in Bezug genommene Bestimmung des Ges. lautet: „Die Entschädigung ist in Land zu gewähren, wenn es sich um einen Erbhof handelt, es sei denn, daß der Landesbauernführer bescheinigt, daß der Erbhof durch die Enteignung in seinem Bestande nicht gefährdet wird." Die Genehmigung des AnerbG. ist also nicht nur dann nicht notwendig, wenn die Entschädigung in Land gewährt wird, sondern auch dann, wenn nur eine Geldentschädigung geleistet wird, nachdem der Landesbauernführer die im Gesetz genannte Bescheinigung ausgestellt hat. Wäre die Befreiung von der Genehmigung des AnerbG. nur für den Fall der Landentschädigung erfolgt, so würde § 3 Abs. 2 der VO. sicher insoweit lauten, „wird die Entschädigung in Land gewährt". Erfolgt die Entschädigung nur in Geld, so führt dies allerdings zu einer Verringerung der Erbhoffläche. Die Einschaltung des Landesbauernführers und das Erfordernis, daß der Erbhof in seinem Bestande nicht gefährdet wird, werden eine zu große Schmälerung der Ackerfläche verhindern. Es wird nicht Sinn der fraglichen Gesetzesbestimmung sein, daß

der Landesbauernführer stets dann die erforderliche Bescheinigung ausstellt, wenn zwar gerade noch die für eine Ackernahrung erforderliche Fläche gegeben ist, aber ganz beträchtliche Teile des Erbhofes abgetrennt werden.

Für Enteignungsverträge gem. §§ 16, 17 PrEnteigG. hat das LErbhGer. Celle durch Beschluß v. 13. Nov. 1934 das Erfordernis der anerbengerichtlichen Genehmigung bejaht: Vogels-Hopp § 37a Nr. 64 S. 155 mit ablehn. Anm. von Herschel.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der VO. tritt, soweit als Entschädigung Land zugeteilt wird, das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der auf dem enteigneten Grundstück ruhenden privatrechtlichen Lasten an die Stelle des enteigneten Grundstücks. Die Belastung des zugewiesenen Grundstücks vollzieht sich ebenfalls ohne Genehmigung des Anerbengerichts.

III.

Der landabgebende Erbhofbauer wird in der Regel in Land entschädigt. Es können ihm aber auch Geldansprüche zustehen, und es fragt sich, ob diese Geldansprüche von Gläubigern des Bauern gepfändet werden können. Eine Geldentschädigung ist dem Bauern zunächst in dem Falle zu erstatten, wenn der Landesbauernführer bescheinigt, daß durch die Landabgabe der Bestand nicht gefährdet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Ges.). Der Bauer kann aber auch neben der Entschädigung in Land noch eine weitere Entschädigung in Geld erhalten. Er kann nach § 3 Abs. 2 des Ges. die Gewährung, Erhöhung oder Minderung einer zusätzlichen Geldentschädigung beantragen, wenn die Entschädigung in Land nicht angemessen ist. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Ges. und § 11 Abs. 4, 5 der VO. kann auch ein Geldanspruch für den durch die Besitzeinweisung etwa entstehenden besonderen Schaden geltend gemacht werden. Ein Geldanspruch kann dem Bauern auch zustehen nach § 5 Satz 2 der VO. für die Schäden, die durch Betreten, Vermessung oder sonstige Vorarbeiten, die für die Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind, entstehen.

Bezüglich aller dieser Geldansprüche besagt § 17 Abs. 1 Satz 3 der VO., daß die Entschädigung und, soweit diese noch nicht geleistet ist, der Anspruch hierauf an die Stelle des enteigneten Grundeigentums tritt. Alle diese Entschädigungsansprüche gehören also zum Erbhof und unterliegen daher dem Vollstreckungsschutz des § 38 RErbhofG. Aus § 20 der VO. ist nicht etwa zu entnehmen, daß die Entschädigungsansprüche auch bei Erbhöfen in dem dortigen Rahmen der Vollstreckung unterliegen. § 20 der VO. hat bei Enteignung von Nichterbhöfen Bedeutung.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Ges. ist bis zur Gewährung einer Entschädigung in Land dem Betroffenen in der Zwischenzeit eine angemessene Unterhaltsrente entsprechend der durch die Wegnahme von Land entstehenden Beeinträchtigung zu gewähren. Die Unterhaltsrente wird zugebilligt für die Zeit ab Zuweisung des Erbhofs oder Erbhofteils an den Enteignungsberechtigten. Sie wird gewährt bis zur Zuweisung des Entschädigungslandes. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der VO. soll die Besitzeinweisung des Enteignungsberechtigten tunlichst erst mit der Zuweisung des Entschädigungslandes erfolgen. In der Regel wird also die Entstehung der Unterhaltsansprüche vermieden werden. Steht aber dem Erbhofbauern eine Unterhaltsrente zu, so entsteht auch hier die Frage der Pfändbarkeit. Die Unterhaltsrente tritt nicht an Stelle des Grundstücks, sie tritt lediglich an die Stelle der Nutzung des Grundstücks. Auf die Unterhaltsrente kommt aber § 850g ZPO. zur Anwendung. Diese Unterhaltsrente ist daher überhaupt nicht der Pfändung unterworfen. Werden nach §§ 38, 39 RErbhofG. Erzeugnisse des Erbhofs gepfändet, so ist allerdings bei der Prüfung, inwieweit diese zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind, die Unterhaltsrente nach § 2 Abs. 3 Satz 3 des Ges. zu berücksichtigen.

IV.

Es entsteht die weitere Frage, ob die Genehmigung des AnerbG. notwendig ist zur Auszahlung der Entschädigungssummen, die dem Erbhofbauern auf Grund des Ges. und der VO. zustehen können. Diese Frage ist ebenso zu beantworten wie im Falle der Versicherungsforderungen (§ 9 RErbhofG.). Das AnerbG. Dulken hat in einem Beschluß v. 14. Aug. 1934: Vogels-Hopp § 9 Nr. 1 die Genehmigung zur Auszahlung der Gebäudebrandentschädigung erteilt, allerdings selbst Zweifel über die Notwendigkeit der Genehmigung geäußert. Hopp hat in der Anmerkung zur Entscheidung die Ansicht vertreten, daß zur Auszahlung der Versicherungssumme die Genehmigung nicht erforderlich sei. Mißbräuchen könne nach seiner Ansicht dadurch entgegengetreten werden, daß die Versicherungsgesellschaften vor Auszahlung der Versicherungssumme dem Kreisbauernführer Kenntnis geben. Dies wird jedoch nicht genügen. Es wird vielmehr notwendig sein, § 37 RErbhofG. in Verbindung mit § 56 RErbhofG. auch auf die Auszahlung von Versicherungsforderungen, oder wie im vorliegenden Fall auch auf die Auszahlung der oben genannten Entschädigungsforderungen, anzuwenden. Vogels S. 86 weist mit Recht darauf hin, daß auch die ausgezahlten derartigen Summen unter §§ 9, 37 RErbhofG. fallen. Die Veräußerung des ausgezahlten Geldes sei ohne Genehmigung des AnerbG. unwirksam. Vogels betont, daß in vielen Fällen aber Vermischung beim Dritterwerber des Geldes gemäß § 948 BGB. vorliegen wird. Genügt daher § 37 nicht, um eine Verschleuderung der ausgezahlten Entschädigungssummen zu verhindern, so bleibt eben nur die Möglichkeit, die Genehmigungspflicht nach § 37 RErbhofG. auch für die Auszahlung der Entschädigungssummen zu bejahen, um den vom Gesetz gewollten Zweck unbedingt zu erreichen. Die Genehmigung kann unter ähnlichen Auflagen erteilt werden, wie sie das RErbhGer. zur Sicherstellung des Verwendungszwecks von Darlehn, die unter dinglicher Sicherung gewährt werden, bejaht (vgl. RErbhGer. Urt. vom 18. Okt. 1934: JW. 1935, 1162[8]; auch RErbhGer. vom 24. Juli 1934: JW. 1934, 2853).

Vom alten zum neuen Wildschadenersatzrecht, eine kulturpolitische Betrachtung

Von Rechtsanwalt M. Haehn, Siegburg

Mit dem 1. April 1935 ist die geschichtliche Entwicklung des deutschen Jagdrechtes und damit auch des Wildschadensersatzrechtes zu einem bedeutungsvollen Abschluß gekommen. Mit Stolz können die deutsche Jägerei und der deutsche Bauernstand feststellen, daß an die Stelle der Buntscheckigkeit von zahllosen Gesetzen und Verordnungen in den deutschen Ländern ein einheitliches Gesetz getreten ist. Nachdem durch das Ges. v. 3. Juli 1934 das gesamte Forst- und Jagdwesen auf das Reich übertragen war, konnte es ein einheitliches Jagdgesetz erlassen, das nunmehr mit dem 1. April d. J. in vollem Umfang in Kraft trat. Gleichzeitig mit dem Gesetz selbst ist die DurchfVO. v. 27. März 1935 in Kraft getreten.

Die geschichtliche Entwicklung des Wildschadensersatzrechtes ist im neuen Schrifttum nur wenig behandelt worden[1]), obwohl hierzu genügend Anlaß vorhanden war. Der Einfluß

---

[1]) Vgl. Mitzschke-Schäfer, Kommentar zum RJagdG., Berlin 1935, S. 199 und die dortigen Literaturangaben.

fremden Rechts und die Unterdrückung deutschen Rechtsbewußtseins führten auch auf diesem Gebiete zu einer Tragik deutschen Bauerntums, wie sie in unserer Geschichte kaum einen Vergleich findet. Im folgenden soll kurz die Entwicklung des Wildschadensersatzrechtes geschildert werden.

Die Wildschadensersatzfrage ist eine unmittelbare Ausströmung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Bauerntums vom ausgehenden Mittelalter bis zur Gegenwart[2]). Die Lage der Bauern, welche sich schon am Ausgang des Mittelalters so ungünstig gestaltete, daß die Verzweiflung zu dem gewaltsamen Mittel des Bauernkrieges (1525), dieser Volkstragödie größten Stils, trieb, verschlimmerte sich in den folgenden Jahrhunderten fortwährend. Das Jahr 1525 war entscheidend für die folgenden Jahrhunderte und für alle Zeiten unserer Geschichte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann sich allmählich ein Umschwung zu vollziehen. Erheblich zu der Unzufriedenheit und der Verbitterung, in welcher der Bauer lebte, trug die vollständige Entziehung des Jagdrechtes bei gleichzeitiger Versagung eines Wildschadensersatzrechtes bei. Gegen Ende des Mittelalters verloren die bäuerlichen Gemeinden fast überall ihr Jagdrecht mit dem Waffenrecht, oder ihr Jagdrecht wurde auf die niedere Jagd und auf die Bedürfnisse des eigenen Tisches beschränkt. Des ausgedehntesten Jagdrechtes hatten sich die Landesherren, der landsässige Adel und die Stadtpatrizier zu erfreuen, indem sie dasselbe aus sehr verschiedenartigen, teils privatrechtlichen, teils öffentlich-rechtlichen Titeln herleiteten. Das Jagdrecht der Bauern wurde immer mehr geschmälert, und die letzten Reste gingen durch die Entziehung der Jagd in den Marken verloren. Seit dem 16. Jahrhundert schritt die Aristokratisierung des Jagdrechtes weiter fort. Der landsässige Adel und die Städter wurden zurückgedrängt und konnten nur noch die niedere oder mittlere Jagd ausüben, während die hohe Jagd, zumal auf den Hirsch, fast überall landesherrliches Regal wurde. Nur wenige Spuren des vollen Jagdrechtes finden sich noch um das 16. Jahrhundert, so in Niedersachsen und Walhalben. Hier galt 1585 noch der Spruch, daß „der Herr, der durch sein Gebiet reitet, das Eisen des Speeres hinter sich kehren solle". Im 17. Jahrhundert besaßen die Bauern nur noch an wenigen Stellen das Recht zur Ausübung der Niederjagd. In Preußen wurde das Regal auch auf diese ausgedehnt. Am längsten war es gestattet, ja geboten, „schädliche Tiere" und Schwarzwild zu erlegen.

Wie uns die überlieferten Angaben über den Wildbestand bekunden, war dieser so zahlreich, daß selbst ausgedehnte Waldungen nicht ausreichten, dem Wild die nötige Nahrung zu geben, und daß dieses auf die Felder und Wiesen ziehen mußte, auf denen es Verheerungen anrichtete, die uns unbegreiflich erscheinen. Das Wild und die verwüstenden Jagdmethoden zerstörten den mühsam bestellten Acker der schon ohnehin mit zahllosen Abgaben belasteten Bauern und ließen ihm oft nicht so viel übrig, daß sie ihr und der Ihrigen Leben fristen konnten. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1772 konnte in der ganzen Grafschaft Meißen keine Ölsaat mehr angebaut werden, weil das Hochwild sie nicht aufkommen ließ, und allerwärts mußten die Felder unbebaut liegen bleiben. Sehr anschaulich berichtet ein unbekannter Schriftsteller über die Markschaft Baden im Jahre 1786. Er schreibt: „Das Wild richtet im Badischen bei weitem nicht den Greuel an, den es im Anspachischen, Hannöverschen und anderen Gegenden verursacht. Es soll nach der Gesinnung des Fürsten das Wild nirgends zum Schaden des Landmannes überhandnehmen. Die Forstämter haben daher den gemessenen Befehl, alles Gewild, das den Landleuten auf ihren Gütern Schaden tut, wegzuschießen. Aber dies geschieht teils selten, teils gar nicht. An manchen Orten läßt man das Wild so überhandnehmen, daß die Felder nicht ohne kostbare Einfassung geschützt und überdies zu gewissen Zeiten von einer Menge von Hütern mit großen Kosten der Eigentümer bewacht werden müssen, wenn nicht alles zugrunde gehen soll. Oft werden die Bauern sogar an der Beschützung ihrer Felder auf grausame Art gehindert. Eine gewisse Gemeinde im Oberamt Pforzheim, die den Beschädigungen durch das Wild von jeher vornehmlich ausgesetzt war, unternahm es mit herrschaftlicher Erlaubnis und mit sehr großen Kosten, eine trockene Mauer um ihre ganze Gemarkung zu führen und wollte, um desto sicherer zu sein, dieselbe durchgehend bis zu einer Höhe von sechs Schuhen errichten. Wer hätte denken sollen, daß sie in diesem vor Gott und den Menschen rechtmäßigen Unternehmen werde gehindert werden? Und doch geschah es! Das Forstamt konnte es nicht übers Herz bringen, seine Lieblinge von den fruchtreichen Feldern der Bauern so ganz ausschließen zu lassen. Es wußte es dahin zu bringen, daß besagte Mauer um etliche Schuhe niedriger, als es die Gemeinde im Sinne hatte, ausgeführt werden mußte, damit es den Hirschen keine große Mühe machen könne, hinüberzuspringen."

Die Schuld an diesen unglücklichen Verhältnissen, unter denen die Bauern leben mußten, trifft jene Landesherrn, welche das Wohl der ländlichen Untertanen ihrer Jagdleidenschaft opferten und anstatt den Wildbestand auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, die Bauern hinderten, erfolgreiche Maßnahmen zum Schutze der Felder zu ergreifen. Diese Vorliebe für die Jagd ließ die erwähnten Mißstände erst dann besonders drückend hervortreten, als man einerseits auf die fortwährende Vermehrung des Wildbestandes hinzielte, und andererseits die Zunahme der Bevölkerung eine gesteigerte Produktion von Feldfrüchten erforderte. Es konnte daher bei der steigenden Bodenkultur nicht ausbleiben, daß sowohl das Wild als auch die Art und Weise der Jagdausübung für den Bauernstand und seine Produktion schwere Nachteile verursachte, was auch aus den Klagen der aufständischen Bauern deutlich hervorgeht.

Die Mittel, welche den Bauern gestattet wurden, um Wildschäden auf ihren Fluren zu verhindern, waren stets so erdacht, daß das Wild nicht so sehr angegriffen wurde, und daher bei den großen Mengen durchaus ungenügend. Das erfolgreichste und nachhaltigste Mittel wäre der Abschuß gewesen, auf den auch von seiten des Reichshofrates und des Reichskammergerichtes mit Entschiedenheit gedrängt wurde. Allein die Landesherren entschlossen sich nur selten und höchstens in beschränktem Maße zu diesem Mittel.

Wenn auch eine gesetzliche Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens nicht bestand, so gaben doch bald die schreienden Mißstände, bald das Drängen der Reichsbehörde, bisweilen auch die politische Lage Veranlassung, daß den Bauern eine Entschädigung gewährt wurde. So verstand sich Philipp von Hessen in seiner Gefangenschaft (1549) lieber zum Ersatz des Wildschadens als zur Verminderung des Wildbestandes. Aus der Folgezeit wird uns berichtet, daß Kurfürst Moritz von Sachsen 1553 in seinem Testamente anordnete, sein Nachfolger solle 2000 Taler an diejenigen Bauern verteilen, die durch das Wild Schaden gelitten hätten. Der Fürstbischof Friedrich Karl von Würzburg bestimmte 1773, daß den Bauern die an ihren Feldern durch das Wild angerichteten Beschädigungen nach erfolgter Abschätzung vergütet werden müssen. Eine förmliche Verordnung über die Abschätzung und den regelmäßigen Ersatz des Wildschadens erging 1773 in Sachsen. Kurfürst August hatte hier schon 1555 den allerdings bald vergessenen Grundsatz ausgesprochen, daß der durch das Wild verursachte Schaden auf den Feldern ersetzt werden müsse. Das von Kaiser Joseph II. am 21. Febr. 1786 erlassene Jagdpatent bestimmte, daß Schwarzwild wegen seines Schadens nur in geschlossenen und gegen jeden Ausbruch gesicherten Tiergarten gehalten werden dürfe, andernfalls dem Bauer das Recht eingeräumt wurde, jedes Stück Schwarzwild, welches er auf seinen Äckern antraf, eigenmächtig zu erlegen. In diesem Patent heißt es ferner: „Jeder Wildschaden, er mag in landesfürstlichen oder in Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Obstbäumen, Weingärten geschehen, ist dem Unterthan nach Maß des Schadens ohne Verzug zu vergüten." — Das PrALR. von 1794 besagt: „Wer hohes Wild auf seinem Revier in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzen-

[2]) Vgl. die interessanten Ausführungen von Franz in seinem Buche „Der deutsche Bauernkrieg" und O. H. Brandt, „Der deutsche Bauernkrieg".

den bebauten Ländereien gegen Beschädigungen desselben gesichert werden." — In Bayern erging 1806 ein Gesetz mit folgendem Inhalt: „Es sollen daher demjenigen, an dessen Äckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, dieser von dem Eigentümer der Jagd unweigerlich ersetzt werden." Von Kreittmayr führt diesen Grundsatz schon in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrecht an, jedoch mit so vielen Klauseln und Vorbehalten, daß hiernach für den geschädigten Bauern nur in den seltensten Fällen eine Entschädigung zu erzielen war. Kreittmayr fügt u. a. hinzu: „Die Schäden, welche durch das Wild verursacht werden, ersetzt der Jagdherr dann, wenn er solches geflissentlich auf die Saat und die angebauten Felder hingezogen hat!" — Weiter bestimmt das Gesetz von Hessen-Darmstadt 1810: „Der Schaden, welcher durch die Tiere, die ein Gegenstand des Jagdrechtes sind, an Erzeugnissen der Äcker, Wiesen oder anderer kultivierter Grundstücke angerichtet wird, soll von dem Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden." — In Preußen gebot bei Beginn des 19. Jahrhunderts das Landeskulturedikt v. 14. Sept. 1811 zur Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nicht nur den Ersatz des Wildschadens, sondern auch des Jagdschadens. — König Friedrich Wilhelm III. gebot durch KabOrd. v. 30. Sept. 1817, „daß die benachbarten Äcker- und Wiesenbesitzer nicht verpflichtet seien, ihre Felder und Wiesen ohne Entschädigung von Hirschen und Schweinen der Jagdberechtigten verwüsten zu lassen". — Einen weiteren Beitrag zum Ersatz des Wildschadens bringt das Gesetz von 1827 im Herzogtum Braunschweig. Dort wurde bestimmt: „daß eine Vergütung der Wildschäden nur gefordert werden darf, wo der Jagdherr seiner Obliegenheit nicht genügt, der Eigentümer der Feldfrüchte hingegen dieselben erfüllt hat".

In diesem Zusammenhang ist interessant, wie sogar Goethe als Minister und Verwaltungsbeamter sich für die Verbesserung des Wildschadensersatzrechts einsetzte. Sozial fühlt und handelt er, als er, nachdem er den von Wildschweinen angerichteten Schaden auf einem Spaziergang bemerkt hatte und der Landkommissär versagte, sich selbst mit einer Verordnung gegen Wildschaden befaßt. Die Eindrücke veranlassen ihn auch, obwohl er, der Hofmann und Jagdfreund des Herzogs, dessen leidenschaftliche Jagdliebhaberei kennt, diesen zu bitten, um des Landmannes, der Gutsbesitzer, der Untertanen willen, die „wühlenden Bewohner des Ettersberges" zu vertilgen. An den Herzog schreibt Goethe am 26. Dez. 1784: „Von dem Schaden selbst und einer solchen Herde in unserer Gegend sage ich nichts. Ich rede nur von dem Eindruck, den es auf die Menschen macht."

Für den Forstwirt und Forstmann ergibt sich aus diesem kurzen geschichtlichen Überblick folgende interessante Feststellung, die auch bei der Beratung zum RJagdG. eine Rolle gespielt hat: Der Anspruch auf Erstattung des durch das Wild verursachten Schadens ist, wie gesagt, aus der wirtschaftlichen Notlage des Bauern entstanden. Mit der Entziehung des Jagdrechtes war das wirksamste Mittel zur Schadensverhütung auf den Feldern dem Bauernstand entzogen worden, an dessen Stelle notgedrungen ein Ausgleichsanspruch treten mußte. Die Absicht des Gesetzgebers ging ursprünglich dahin, den Bauern einen Ersatzanspruch gegen den Jagdberechtigten zu verleihen. Dieser Anspruch stand aber auch nur dem Bauern zu; ein Bedürfnis, in gleicher Weise die Forstwirtschaft zu schützen, bestand nicht und entsprach auch nicht dem Willen des Gesetzgebers, wie sich die bereits erlassenen Verordnungen und Gesetze auch nur auf Feldgrundstücke und Feldschäden bezogen. Zutreffend bemerkt u. a. Prof. v. Hippel in seiner Kritik zu der JW. 1932, 2451 abgedruckten Entscheidung des OLG. Celle: „Die ganze Wildschadensgesetzgebung beruht, schon nach der Zeit ihrer Entstehung als auch sachlich, auf dem Gedanken des Ersatzes für beschädigte Feldfrüchte." Diesen Ausführungen schließt sich Ermel: Ztschr. für Forst- u. Jagdwesen 1932, 696 ff. an. Ganz eindeutig ist dies auch aus dem sächs. Ges. v. 13. Mai 1851 zu entnehmen. Dort wurde bestimmt, „daß nur die auf bebauten Ländereien, an Feldfrüchten, in Gärten und Weinbergen entstandenen Schäden ersetzt werden sollen." Dem Forstwirt stand also in Sachsen kein Anspruch zu! Wenn in der Folgezeit ein Ersatzanspruch auch dem Forstwirt zuerkannt wurde, so ist dies nur darauf zurückzuführen, weil eine intensive Waldwirtschaft getrieben wurde, die selbstverständlich auch gebührend geschützt werden mußte. Nur so ist es zu verstehen, daß im RJagdG. ausdrücklich von Forstgrundstücken gesprochen wird, zumal der Nationalsozialismus die Erhaltung des Bauerntums und damit auch der Forstwirtschaft als seine erste Aufgabe betrachtet.

Eine plötzliche Wendung zugunsten des Bauernstandes brachte das Jahr 1848. Die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Boden gehörte zu den ersten und lebhaftesten Forderungen des Bauernstandes und wurde in Frankreich 1789, in großen Teilen Deutschlands 1848 verwirklicht. Die „Grundrechte des deutschen Volkes von 1848" erklärten im § 37, „daß das Jagdrecht im Grundeigentum enthalten sei, daß die Jagdrechte auf fremdem Boden aufgehoben, die durch lästigen Vertrag erworbenen ohne Entschädigung abzulösen seien, und daß künftighin ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht wieder als Grunddienstbarkeit bestellt werden könne". Auf dieser Grundlage ist im Jahre 1848 und in den folgenden Jahren das Jagdrecht in den meisten deutschen Staaten revidiert worden. In Preußen erging das Gesetz v. 31. Okt. 1848, welches das Jagdrecht auf fremdem Boden aufhob und durch ein Jagdrecht des Grundeigentümers, auch des kleinsten, ersetzte. Allein eine kurze Erfahrung lehrte, daß das selbständige Jagdrecht des kleinen Grundbesitzers in polizeilicher Hinsicht mit zahlreichen Übelständen verknüpft war und eine gewaltige Verminderung des Wildbestandes verursachte. Die Gesetzgebung sah sich daher im Interesse der Volkswirtschaft, um ein die Allgemeinheit schädigendes Ausüben des Jagdrechtes zu verhüten, sehr bald gezwungen, hemmend einzugreifen. Daher wurde in den einzelnen Staaten die Ausübung der Jagd an einen Mindestbesitz geknüpft; kleinere Besitzer wurden zu einer Jagdgenossenschaft zusammengefaßt. In Preußen war die Frucht der gesetzgeberischen Tätigkeit das JagdPolG. v. 7. März 1850, das zwar die durch das Ges. v. 31. Okt. 1848 aufgestellten Grundsätze von der Jagd als Bestandteil des Grund und Bodens unangetastet ließ, dagegen das Recht zur Ausübung erheblich einschränkte. Zum Schaden des Bauernstandes wurde aber die so lange erstrebte gesetzliche Regelung des Ersatzes für Wildschäden nicht getroffen, sondern nur die Möglichkeit eines vertraglichen Anspruches begründet!

Zu dieser unbefriedigenden Lösung, die geradezu eine bittere Enttäuschung für den Bauern brachte, äußert sich zutreffend Wagner in seinem Buche „Die preußische Jagdgesetzgebung", 2. Aufl., Berlin 1889, auf S. 142: „Das Gesetz v. 31. Okt. 1848 nahm nur die landwirtschaftlichen Interessen wahr, indem es die bestehenden Wildschonungsgesetze aufhob und die Grundbesitzer an der Ausübung der Jagd durch polizeiliche Vorschriften beschränkte, welche den Schutz und die Schonung der Feldfrüchte bezweckten. Dadurch wurde jeder Bauer in den Stand versetzt, durch Vertilgung oder wirksame Verscheuchung des Wildes seine Felder vor Wildschäden zu bewahren und ein Wildschadensgesetz war entbehrlich. Das Jagdpolizeigesetz von 1850 verfiel in den entgegengesetzten Fehler; es schützte das jagdliche Interesse zuviel, das landwirtschaftliche zu wenig, indem es die kleineren Grundbesitzer in der Ausübung der Jagd einschränkte."

War somit auch dem kleineren Landwirt auf der einen Seite das Jagdrecht als Bestandteil des Grund und Bodens im Revolutionsjahr 1848 wieder eingeräumt und alter germanischer Zustand wiederhergestellt, die Ausübung aber entzogen, so mußte notgedrungen ein Ersatzrecht kraft Gesetzes geschaffen werden. Denn mit der Wiederherstellung des Jagdrechtes war in gewisser Hinsicht ein Vermögensvorteil des Bauern doch nicht eingetreten, weil die Jagd nicht ausgeübt werden konnte und ein Ersatzanspruch kraft Gesetzes für den Wildschaden nicht bestand. Die preußische Jagdgesetzgebung hatte die langersehnten und so oft mit erbitterten Kämpfen gestellten Forderungen des Bauernstandes zunichte gemacht. Die Wildschadensersatzfrage blieb in Preußen im Kern ungeklärt.

Trotzdem wurden auch in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts die Forderungen der Bauern von diesen energisch verfolgt. Bis zum Erlaß des WildschadensG. v. 11. Juli 1891 blieb nur die Möglichkeit eines vertraglichen Ersatzanspruches. Erst dieses Gesetz brachte die erwartete Wendung. Die Beratungen zu diesem Gesetz standen zusammenfassend unter dem Leitstern „Landeskultur, Einzelschaden, Volkswohl auf der einen Seite, Jagdpflege auf der anderen Seite!“ „Dort das Interesse des Bauernstandes, hier das Interesse der Wildzüchter.“ Man war sich darüber einig, daß gegenüber einer zu besorgenden und nachgewiesenen Beeinträchtigung der Landeskultur, d. h. des Landbaues, der Landwirtschaft, alle übrigen Fragen verstummen mußten. Deshalb wurde auch in seltener Einmütigkeit es für geboten erachtet, das Schwarzwild als den gefährlichsten Schädling der Felder mit allen Mitteln zu vernichten. Man erwog mit Recht, daß die Staatsgemeinschaft ihre Existenzbedingung findet in einer dauernden Hebung und Förderung der Landeskultur, und daß diese aber nicht den gewünschten Fortgang nehmen kann, wenn der Bauer in seinem Wirken beeinträchtigt wird durch Erscheinungen, die ihn schließlich in seiner Produktion erlahmen lassen.

In dieser bewußten Betonung eines notwendigen Ersatzes des Wildschadens zugunsten des niederliegenden Bauernstandes wurde den Bauern ein gesetzlicher Anspruch zuerkannt. Im § 1 PrWildschadensG. von 1891 — das allerdings in der Provinz Hannover und im ehemaligen Kurfürstentum Hessen nicht galt — wurde bestimmt, daß „der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild sowie durch Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden dem Nutzungsberechtigten zu ersetzen sei“.

Außerhalb des preußischen Gebietes blieb nach wie vor die Lage des Bauernstandes in dieser Hinsicht traurig. Auf etwa 11% dieser Flächen war ein Ersatzanspruch gesetzlich ausgeschlossen, auf weiteren 9% wurde der Schaden unter Ausschluß von Sonderbestimmungen nur nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vergütet. Es wurde nämlich ein Verschulden des Jagdausübungsberechtigten verlangt. In der gemeinrechtlichen Praxis forderte man einen durch schuldhaftes, übermäßiges Hegen des Wildes verursachten erheblichen Schaden. Freilich fehlte es nicht an Stimmen (Gierke), die sich für eine unbedingte Haftung, d. h. ohne Verschulden, aussprachen. Eine Klage scheiterte daher sowohl an dem Mangel wie besonders an dem schwer zu erbringenden Beweis einer schuldhaften, übermäßigen Hegung des Wildes. Praktisch bestand daher ein Ersatzanspruch nicht. Für die restlichen 80% der außerpreußischen Flächen bestand eine Verpflichtung auf Grund zahlreicher Partikularrechte.

Erst die Absicht, ein BGB. für ganz Deutschland zu schaffen, brachte die alten Forderungen des Bauernstandes der Verwirklichung näher. Der erste Entwurf zum BGB. hatte die ganze Angelegenheit des Wildschadensersatzes wegen des nahen Zusammenhanges mit dem Jagdrecht und seiner größtenteils öffentlich-rechtlichen Natur der Landesgesetzgebung überlassen. Auch die „Versammlung deutscher Forstmänner in Aachen 1887“ hatte sich dieser Ansicht angeschlossen. Die zweite Kommission dagegen betonte das Bedürfnis einer reichsrechtlichen Regelung mit der Begründung, daß eine solche Regelung eine auf die Dauer nicht abweisbare Forderung der Gerechtigkeit und des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins darstellt und dazu berufen ist, bei gänzlich fehlendem oder nur bei gemeinrechtlichem Wildschadensersatzrecht erhebliche, auch in sozialer Hinsicht bedenkliche Ungerechtigkeiten zu beseitigen. In letzter Hinsicht wurde namentlich auf die ungleiche, oft drückende Verteilung des Wildschadens und der Jagdnutzung in Gemeindebezirken, auf Jagdenklaven sowie bei Jagdberechtigten auf fremdem Grund und Boden, wie sie z. B. in Mecklenburg noch vorhanden waren, hingewiesen. Die kleinen Besitzer trugen häufig den hauptsächlichsten Schaden, die größeren zogen überwiegenden Nutzen. Dankelmann betont mit Recht in der Ztschr. für Forst- u. Jagdwesen 28, 389 ff., daß den Grundeigentümern, denen die Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht zustehe, mit der Jagd das wirksamste Mittel gegen die Entstehung des Wildschadens entzogen sei. Auf seine besondere Anregung hin wurde im Entwurf des BGB. bestimmt, daß jeder Schaden, der durch Schadenwild an dem Grundstücke selbst sowie an den noch nicht eingeernteten Früchten angerichtet wird, zu ersetzen sei, wenn dem Eigentümer das Jagdrecht oder das Jagdausübungsrecht nicht zustehe.

Der Reichstag dehnte die Ersatzpflicht noch auf Fasanenschaden aus. In längerer Debatte wurde noch die Frage erörtert, ob für Hasenschaden Ersatz zu gewähren und ob hinsichtlich des durch Schwarz- und Rotwild entstandenen Schadens ein Rückgriff gegen denjenigen zu geben sei, in dessen Revier das Wild seinen Standort habe. Dies wurde jedoch abgelehnt. So entstand der § 835 BGB., der eine Ersatzpflicht ohne Verschulden bestimmte. Die PrJagdO. v. 15. Juni 1907 verwies im § 51 auf den § 835 BGB. Diese Verordnung enthielt u. a. hinsichtlich der Geltendmachung des Ersatzanspruches eine Reihe Vorschriften, die nicht als ideale Lösung bezeichnet werden konnten. Überdies entstanden viele Streitfragen, auf die nicht näher eingegangen werden soll. Es sei nur an die Streitfragen, ob der Ersatz von Hasen- und Kaninchenschaden vertraglich vereinbart werden könne, ob der Jagdvorstand zum Abschluß des Vertrages eine besondere Vollmacht von den Jagdgenossen nötig habe, usw. erinnert.

Das PrJagdG. v. 18. Jan. 1934 bildete ähnlich dem PrErbhofG. die Überleitung zum RJagdG. Mit Recht betonte schon das PrJagdG. in seinem Vorwort, daß die Hege des Wildes ihre Grenze findet an den Bedürfnissen der Landeskultur, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft. Dieser Gedanke ist auch im RJagdG. verankert. Der Abschuß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben. Der Kreisjägermeister kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von der Schonzeit den Wildbestand vermindert, wenn dies mit Rücksicht auf das gemeine Wohl, insbesondere auf die Belange der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft, notwendig ist. Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist schlechthin verboten, weil diese Wildgattungen erfahrungsgemäß als die gefährlichsten Schadentiere anzusehen sind.

Überblickt man die Regelung im RJagdG., so kommt man zu einer überraschenden Feststellung: Alle Ansprüche, die von den Bauern in den letzten Jahrhunderten gestellt sind, haben ihre Verwirklichung gefunden. Man kann die diesbezüglichen Vorschriften des RJagdG. als den Inbegriff der Forderungen des Bauernstandes bezeichnen. Rechtlich und kulturgeschichtlich sind diese Bestimmungen in gleicher Weise wertvoll.

So ist nach jahrhundertelangen Kämpfen endlich der Traum des deutschen Bauern in Erfüllung gegangen. Viel Tragik war mit diesen Kämpfen verbunden. Erst dem nationalsozialistischen Staate blieb es vorbehalten, nicht nur ein Jagdgesetz zu erlassen, das die Erhaltung eines artenreichen und kräftigen Wildbestandes sich zur Aufgabe gemacht, sondern auch einen gerechten Ausgleich auf dem Gebiete des hartumstrittenen Wildschadensersatzrechtes geschaffen hat. Um diesen gerechten Ausgleich aber zu erzielen, muß von dem geschädigten Bauern verlangt werden, auch das Seinige zu tun. Es ist psychologisch zu verstehen, daß der Bauer, welcher im Laufe der Zeit so trübe Erfahrungen gemacht hat, sich mit Wildschadensersatzansprüchen in besonderer Weise beschäftigt. Von Anfang an übersetzte und daher unbegründete Ansprüche müssen energisch zurückgewiesen werden. Nur so kann die Aufgabe des RJagdG. auch auf diesem Gebiete erfüllt werden.

Der Ersatz des Wildschadens nach dem Reichsjagdgesetz

Von Landgerichtsdirektor Dr. Mitzschke im Reichsjustizministerium, Berlin

Bis zu dem am 1. April 1935 erfolgten Inkrafttreten des RJagdG. war der Ersatz des Wildschadens reichsrechtlich in § 835 BGB. dahin geregelt:

1. Nach dem Grundsatz der Gefährdungshaftung bestand ein Ersatzanspruch wegen der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen an einem Grundstück angerichteten Schäden.
2. Die Ersatzpflicht umfaßte Feld- und Forstschäden und erstreckte sich auch auf die zwar vom Boden getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnisse des Grundstücks.
3. Ersatzberechtigt war der Verletzte, also der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte.
4. Ersatzverpflichtet war
   a) der Inhaber der Jagdgerechtigkeit auf fremden Grundstücken (§ 835 Abs. 2 Satz 1);
   b) der Eigenjagdbesitzer im Falle des Anschlusses fremder Grundstücke (§ 835 Abs. 2 Satz 2);
   c) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk die in der Jagdgenossenschaft zusammengefaßten Grundeigentümer nach Bruchteilen (§ 835 Abs. 3).
5. Die Ersatzpflicht entfiel im Eigenjagdbezirk, da hier nach § 835 Abs. 1 Satz 1 Recht und Verbindlichkeit in der Person des Eigenjagdbesitzers vereinigt ist.

Neben dieser grundsätzlichen Regelung waren in Art. 70 bis 72 EGBGB. zahlreiche Vorbehalte materiell- und formellrechtlicher Art für die Landesjagdrechte enthalten, so daß über den Rahmen des § 835 BGB. hinaus eine erhebliche Rechtszersplitterung bestand.

Mit der reichsrechtlichen Neuordnung des gesamten Jagdrechts durch das RJagdG. v. 3. Juli 1934 und seine AusfVO. v. 27. März 1935 ist auch eine einheitliche Regelung des Wildschadensrechtes eingetreten. Der VIII. Abschnitt des RJagdG. behandelt den Wild- und Jagdschaden, und zwar in seinem ersten Teil die „Wildschadensverhütung“ durch die von dem allgemeinen Sachnotstandsrecht des § 228 BGB. abweichenden Bestimmungen der §§ 41—43, in seinem zweiten Teil den „Wildschadensersatz“ unter Aufhebung des bisherigen § 835 BGB. (§ 71 Abs. 2 Nr. 1 RJagdG.) durch die §§ 44—47, in seinem dritten Teil den „Jagdschaden“ in § 48, und in seinem vierten Teil den Anmeldezwang in § 49 sowie das Verfahrensrecht in § 50. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften des zweiten und vierten Teils enthalten zahlreiche rechtliche Besonderheiten, die sowohl für den Bauer und Jäger, als auch für den Juristen von Interesse sind. Im folgenden sollen nur die wichtigsten Rechtssätze dargestellt werden, während wegen der Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung auf den Kommentar zum RJagdG. von Mitzschke-Schäfer (Paul Parey, Berlin 1935) S. 199 ff. verwiesen wird.

A. Der Wildschadensersatz

Die in § 44 RJagdG. geregelte Schadensersatzpflicht beruht wie die des früheren § 835 BGB. auf dem Grundsatz der Gefährdungshaftung, so daß auf seiten des Verpflichteten weder ein Verschulden, noch eine Deliktsfähigkeit erforderlich ist. Die Haftung erstreckt sich auf allen Schaden, der durch Schalenwild, also gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a RJagdG. durch Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild, oder durch wilde Kaninchen an einem Grundstück oder seinen Bestandteilen verursacht wird. Damit ist die gesetzliche Haftung gegenüber dem früheren Rechtszustand insofern erheblich erweitert, als einerseits alles Schalenwild zum „Schadenwild“ zählt, andererseits an Stelle der Fasanen die meist größeren Schaden verursachenden Wildkaninchen getreten sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Standwild oder Wechselwild handelt, es sei denn, daß ein unten noch zu erörternder Sonderfall des § 45 RJagdG. vorliegt. Soweit Schaden zugleich auch durch anderes Wild verursacht worden ist, schließt dies den Ersatzanspruch nicht aus, vielmehr ist der auf das Schadenwild entfallende Anteil genau zu ermitteln oder zu schätzen. Lassen die Fährten und Spuren keine bestimmten Schlüsse auf Schadenwild zu, so kann kein Wildschaden festgestellt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 RJagdG. kann die Ersatzpflicht auch auf andere Wildarten ausgedehnt werden; diesbezügliche vertragliche Vereinbarungen bedürfen nach § 44 Abs. 2 AusfVO. der Zustimmung des Kreisjägermeisters.

Die gesetzliche Haftung erstreckt sich grundsätzlich auf alle durch „Schadenswild“ verursachten Beschädigungen der zum Jagdbezirk gehörigen und forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke. Davon ausgenommen sind die in § 44 Abs. 1 AusfVO. genannten Flächen, auf denen die Jagd ruht, sowie Wasserläufe, Seen und Teiche. In Ödländereien kann naturgemäß kein Wildschaden entstehen. Erstattungsfähig sind alle Schäden, die das Wild durch seine natürliche Lebensweise, Nahrungsaufnahme, Bewegung oder sonstige Gewohnheit an dem Grundstück, seinen Bestandteilen und Erzeugnissen anrichtet. Als solche Schäden kommen z. B. in Betracht: Aufscharren, Zerwühlen oder Zertrampeln des zur Bestellung vorbereiteten oder bestellten Bodens, Abäsen, Ausschlagen oder Zertreten der wachsenden Frucht; Verbeißen, Schälen oder Fegen an Baumpflanzen. Ferner rechnen dazu die Schäden, die an den zwar getrennten, aber noch nicht eingeernteten Grundstückserzeugnissen (§ 46) oder an Zäunen und Hecken verursacht werden. Dagegen ist der vom Raubwild (z. B. Fuchs, Marder, Habicht usw.) an Haustieren (z. B. Federvieh, Eiern usw.) angerichtete Schaden kein Wildschaden. Zur Abwendung solcher Schäden steht dem Bedrohten dafür das Notstandsrecht des § 228 BGB. in vollem Umfange zu, während dies für die Fälle des gesetzlichen Wildschadens nur im Rahmen der §§ 41 ff. RJagdG. zulässig ist.

Ersatzberechtigt ist der „Geschädigte“, das ist der Grundeigentümer, Pächter oder Nießbraucher. Sein Anspruch richtet sich im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gegen die Jagdgenossenschaft (§ 44 Abs. 1 Satz 1 RJagdG.), die ihrerseits den geleisteten oder zu leistenden Ersatz von den Jagdgenossen entsprechend ihrer Flächenbeteiligung einfordern kann (§ 44 Abs. 1 Satz 2 RJagdG.). Nichtberechtigt und nichtverpflichtet sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der in § 44 Abs. 1 AusfVO. genannten Flächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf. — Durch den Jagdpachtvertrag kann eine unmittelbare Haftung des Jagdpächters vereinbart werden (§ 44 Abs. 1 Satz 3 u. 4 RJagdG.), doch haftet die Jagdgenossenschaft für den etwaigen Ausfall (§ 44 Abs. 1 Satz 5 RJagdG.). Diese Ausfallhaftung trägt bürgschaftsähnlichen Charakter, so daß die Vorschriften der §§ 767—774 u. 776 BGB. entsprechend anwendbar sind. — Entsprechendes gilt für die Geschädigten, deren Grundstücke einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 44 Abs. 2 RJagdG.). Hier haftet der Jagdausübungsberechtigte, also auch der Jagdpächter oder bei einer Personenmehrheit die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 RJagdG. benannte Person schlechthin, während der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks — ähnlich der Jagdgenossenschaft — als Zweitschuldner haftet. — Vor der Angliederung eines Grundstückes an einen Jagdbezirk besteht kein Wildschadensanspruch. Im Eigenjagdbezirk richtet sich der Wildschadensersatz nach den mit dem Jagdpächter getroffenen Abmachungen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 RJagdG.). Die in § 44 Abs. 3 Satz 2 RJagdG. enthaltene Verschuldungshaftung trifft die Fälle der übermäßigen Hege und knüpft an die Voraussetzungen der §§ 823 u. 826 BGB. an.

Eine dem § 835 Abs. 2 Satz 1 BGB. entsprechende Vorschrift enthält das Wildschadensrecht des RJagdG. nicht, da jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch § 3 RJagdG. ausnahmslos aufgehoben ist und damit auch die

letzten, bisher noch in Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Jagdgerechtigkeiten beseitigt sind.

Die Art und der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach den Vorschriften der §§ 249 ff. BGB., d. h. es ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Grundsätzlich ist Naturalersatz zu leisten, doch kann der Geschädigte statt dessen den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Ist die Wiederherstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so ist Geldentschädigung zu leisten. Letzteres wird beim Wildschadenersatz die Regel sein. Die Schadensberechnung richtet sich nach dem konkreten, d. h. wirklichen Schaden (damnum emergens). Danach besteht der Schaden in dem Werte der Früchte nach Abzug der Ernte-, Dresch-, Lager- und Absatzkosten. Ist der Wildschaden im zeitigen Frühjahr entstanden, so daß ein Wiederaufbau möglich ist, so sind nur die Kosten der Saatbeschaffung und der Neubestellung zu ersetzen[1]). —

Nach § 46 Abs. 1 RJagdG. erstreckt sich die Ersatzpflicht auch auf die Schäden, die an den zwar vom Boden getrennten, aber noch nicht eingeernteten Grundstückserzeugnissen verursacht werden. Ersatzpflichtig sind daher die Schäden an gemähtem Getreide, ausgemachten Kartoffeln oder Rüben usw.; nicht aber an denjenigen Feldfrüchten, die in Diemen, Schobern, Stadeln, Staken, Mieten u. dgl. auf den Feldern aufgestapelt oder aufbewahrt werden, sie gelten als „eingeerntet". Für die Art der Schadensberechnung stellt § 46 Abs. 2 RJagdG. besondere Richtlinien nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung auf, die in gleicher Weise für Feldfrüchte und Forstpflanzen gelten. — Soweit es sich um Feldfrüchte handelt, ist die genaue Schadensermittlung bei der Vorbesichtigung für die spätere Schadensberechnung von größter Bedeutung, da Bodenpflege, Witterungseinflüsse und Schädlingsfraß in sehr vielen Fällen ein natürliches „Verwachsen" des oft nur geringen Wildschadens verhindern. Kann der Schaden im Rahmen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden, so sind nur die hierdurch entstehenden Mehrkosten für Saatbeschaffung und Neubestellung zu ersetzen. Ist dagegen der Ernteschaden ersetzt, so kann für die Beschädigung einer Neubestellung nur im Rahmen des § 46 AusfVO. Ersatz verlangt werden. Andererseits besteht keine Ersatzpflicht, wenn die Umstände ergeben, daß Grundstückserzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen werden, um so einen Ersatz zu erlangen.

Beweispflichtig für den Grund und die Höhe des Anspruchs ist der Geschädigte; er muß also dartun und beweisen, daß die Beschädigung durch Schadenwild verursacht und den von ihm behaupteten Umfang hat. Im Falle des § 44 Abs. 3 Satz 2 RJagdG. hat der Geschädigte außerdem das Verschulden des Jagdpächters nachzuweisen. Der Ersatzverpflichtete ist gegebenenfalls gegenbeweispflichtig; er hat auch seine Einwendungen: Witterungseinflüsse, Schädlingsfraß, Mit- oder überwiegendes Verschulden des Geschädigten (§ 254 BGB. und §§ 46, 47 RJagdG.) oder eines Dritten (§ 45 RJagdG.) zu beweisen.

Der in § 254 BGB. enthaltene Grundsatz der Haftungsbeschränkung und des Haftungsausschlusses wegen Mit- oder überwiegenden Verschuldens des Geschädigten findet grundsätzlich auf alle Wildschadensersatzansprüche Anwendung. Die Vorschrift des § 47 RJagdG. bringt hierzu ergänzende Bestimmungen. Welche Schutzvorrichtungen der Jagdausübungsberechtigte zur Wildschadensverhütung errichten darf oder muß, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Zum Schutze der in § 47 Abs. 2 RJagdG. genannten, besonders hochwertigen Pflanzen müssen vom Grundeigentümer oder Nutznießer Vorrichtungen angebracht werden, wenn dies allgemein üblich oder im Einzelfall nach der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. in der Nähe des Waldes notwendig ist; anderenfalls besteht kein Ersatzanspruch. Beispiele über die Art wirksamer Schutzvorrichtungen gibt § 47 AusfVO., ohne jedoch damit eine zwingende Norm aufzustellen. Das Bestehen bisher ortsüblicher Schutzvorrichtungen für Gärten und Baumschulen muß als ausreichend anerkannt werden.

Der Gesamtbetrag der landwirtschaftlichen Wildschäden im Reiche wird von W. Brieger in „Die deutsche Jagdwirtschaft" (Neumann, Neudamm 1928) auf über 3,5 Millionen Reichsmark jährlich geschätzt und verteilt sich entsprechend den wechselnden Boden-, Klima- und Wildverhältnissen sehr verschieden auf die einzelnen Jagdgaue. Um nun diese mitunter erheblichen, wiederkehrenden Lasten erträglich zu gestalten, ist in § 44 Abs. 3 u. 4 AusfVO. die Möglichkeit der Errichtung einer „Wildschadensausgleichskasse" bei den Gaujägermeistern vorgesehen. Über den Aufbau, die Geschäftsordnung und Verwaltung der Ausgleichskasse werden noch besondere Bestimmungen erlassen. Bisher hat nur der Landesjägermeister für Bayern in Abschnitt XII seiner VO. v. 12. Juli 1935 (Wild und Hund, Umschl. S. 702) von dieser Ermächtigung für die Jagdgaue Pfalz und Unterfranken Gebrauch gemacht. Diese Ausgleichskassen sind nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit etwa auf genossenschaftlicher Grundlage — ähnlich dem früheren elsaß-lothringischen Recht — ausgestattet, sondern als eine unselbständige Sondereinrichtung der Deutschen Jägerschaft anzusehen.

Neben der „Gefährdungshaftung" des § 44 RJagdG. regelt der § 45 RJagdG. den in der Praxis nur selten vorkommenden Fall der „Verschuldenshaftung", wenn nämlich Wildschaden durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild verursacht wird. Die Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind folgende:

Die Ersatzpflicht beruht, wie schon gesagt, auf einer Verschuldenshaftung im Sinne der §§ 823 ff. BGB. Ersatzpflichtig ist der im Gehege Jagdausübungsberechtigte, also der Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Jagdpächter. Die zwischen dem Jagdpächter und dem Eigentümer des Geheges über die Beaufsichtigung des Gatters getroffenen Abmachungen sind für die Haftpflicht insofern von besonderer Bedeutung, als nämlich nur derjenige haftet, dem die Aufsicht obliegt. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf die nicht zum Jagdbezirk des Geheges gehörigen Grundstücke (anderenfalls findet § 44 RJagdG. Anwendung), so daß auch für Schäden auf nicht angrenzenden und unter Umständen weit abliegenden Grundstücken gehaftet wird. Der Wildschaden muß durch Schalenwild verursacht worden sein, das aus dem Gehege ausgetreten ist und dort gehegt wird. Hierzu gibt § 45 Abs. 1 AusfVO. eine nähere Begriffsbestimmung dahin, daß als Gehege im Sinne des Gesetzes nur die in § 8 Abs. 5 AusfVO. genannten vollständig eingefriedigten Grundstücke anzusehen sind, die auch keine Einsprünge besitzen; ferner, daß eine „Hege" im Sinne des Gesetzes nur bei wiederholter und wesentlicher Nichterfüllung des vorgesehenen Abschußplanes vorliegt. Danach scheiden aus der Haftung nach § 45 RJagdG. alle diejenigen Fälle aus, in denen nur auf Teilstrecken Wildzäune bestehen oder die Jagd im (geschlossenen) Gehege unter Erfüllung des Abschußplanes streng nach den Regeln der Waidgerechtigkeit (§ 4 RJagdG.) ausgeübt wird. — Beweispflichtig ist der Ersatzberechtigte. —

Abgesehen von den obigen Ausführungen zu § 254 BGB. und § 47 RJagdG. entfällt die Ersatzpflicht gemäß § 45 Abs. 2 RJagdG., wenn das Austreten des Schadenwildes durch eine Zerstörung des Gatters infolge höherer Gewalt (z. B. Windbruch, Hochwasser usw.) oder Einwirkung Dritter (Beschädigung oder Offenlassen der Gattertore) ermöglicht worden ist. Die Beweislast obliegt dem Ersatzpflichtigen. Treten solche Beschädigungen oder Zerstörungen auf, so hat der Ersatzpflichtige unverzüglich — d. h. ohne schuldhaftes Zögern — für Wiederherstellung des Gatters zu sorgen, anderenfalls er sich der Gefahr des Wildschadenersatzes aussetzt. Wieviel Zeit dem Ersatzpflichtigen zur Wiederherstellung des Gatters bis zum Eintritt seiner gesetzlichen Haftpflicht zugebilligt werden

[1]) Auf die technische Feststellung und Berechnung des Wildschadens kann hier wegen Raummangels nicht eingegangen werden. Eine ausführliche und allgemeinverständliche Darstellung aller einschlägigen Fragen enthält der technische Beitrag von W. Bieger im Kommentar von Mitzschke-Schäfer zum RJagdG. (Paul Parey, Berlin 1935).

muß, ist Tatfrage. Jedenfalls hat der Ersatzpflichtige seiner Sorgfaltspflicht genügt, wenn er von der Entdeckung der Gatterschäden bis zur unverzüglichen Ausbesserung die vorhandenen Lücken verlappt oder verwittert, um auf diese Weise einem Auswechseln des Wildes vorzubeugen. Allzu hohe Sorgfaltsforderungen dürfen an den Ersatzpflichtigen nicht gestellt werden.

B. Das Verfahren

Entsprechend der Vereinheitlichung der materiellen Vorschriften ist auch das Verfahrensrecht vereinheitlicht und vereinfacht worden. Die früheren Landesjagdrechte enthielten zwar den Grundsatz des „Anmeldezwanges", doch wiesen sie bezüglich des weiteren Verfahrens folgende Verschiedenheiten auf:

1. Polizeiliches Vorverfahren, anschließend Klage vor den Verwaltungsgerichten,
2. Polizeiliches Vorverfahren, anschließend Klage vor den ordentlichen Gerichten,
3. Ordentlicher Rechtsweg ohne Vorverfahren.

Die früher in den Ländern Preußen, Anhalt, Hessen und Schaumburg-Lippe bestehende Verwaltungsgerichtsbarkeit beruhte auf der damaligen Auffassung, daß an der Erstattung der rein bürgerlich-rechtlichen Wildschadensansprüche der Jagdgenossen oder angegliederten Grundeigentümer ein vornehmlich öffentliches Interesse bestehe. Daß diese Rechtsauffassung von Anfang an nicht allgemein geteilt wurde, beweist die gegenteilige Verfahrensregelung in allen übrigen Ländern.

Das RJagdG. hat in seinem § 49 alle Wild- und Jagdschadensersatzansprüche ausnahmslos dem Anmeldezwang bei der Ortspolizeibehörde unterworfen, das weitere Verfahren aber, insbesondere die Entscheidung der Frage „Verwaltungsstreitverfahren oder ordentlicher Rechtsweg für das Nachverfahren" in § 50 RJagdG. der AusfVO. vorbehalten, die in § 50 Abs. 3—9 das polizeiliche Vorverfahren, und in Abs. 10 bis 12 den ordentlichen Rechtsweg für das Nachverfahren bestimmt hat.

Die ordnungsmäßige, d. h. form- und fristgerechte Anmeldung aller Wild- und Jagdschäden ist die erste Voraussetzung für die Geltendmachung eines jeden Ersatzanspruchs. Die Anmeldung ist an die für das beschädigte Grundstück örtlich zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Zuständig ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk das beschädigte Grundstück liegt. An nicht zuständige Stellen gerichtete Anmeldungen sind wirkungslos. Die Anmeldung ist nach § 49 Satz 1 AusfVO. schriftlich oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde zu erklären; nur mündliche oder fernmündliche Mitteilungen ohne amtliche Niederschrift genügen nicht. Hinsichtlich der Schriftform gilt die Vorschrift des § 126 BGB., so daß auch telegraphische Übermittlung zulässig ist, sofern das Telegrammformular vom Absender unterzeichnet ist. — Über den Inhalt der Anmeldung sagt § 49 Satz 2 RJagdG. nur, daß die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnet werden soll. Danach ist also auch eine solche Anmeldung als ausreichend anzusehen, in der weder ein Ersatzpflichtiger, noch ein Schadensbetrag genannt, sondern nur der behauptete Schaden unter Angabe des Ortes und der Schadensursache (Wild- oder Jagdschaden) mitgeteilt wird; diese Angaben genügen; sie sind aber auch erforderlich, damit der Begriff der „Schadensanmeldung" erfüllt wird. Die unrichtige Bezeichnung des „Ersatzpflichtigen" schadet nicht. Für die weitere sachgemäße Behandlung der Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zu sorgen.

Die Anmeldefrist beträgt drei Tage, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können. Der Geschädigte braucht sich von dem Bestehen des Schadens nicht persönlich zu überzeugen, bevor er ihn anmeldet, vielmehr beginnt der Fristlauf schon dann, wenn der Geschädigte von dem Schaden hinreichende, d. h. zuverlässige Kenntnis erlangt hat. Zur Wahrung der Frist genügt es, daß die schriftliche Anmeldung innerhalb der Frist in den Gewahrsam der Ortspolizeibehörde gelangt. Die Fristberechnung richtet sich nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 193 BGB.; d. h. der Tag der Kenntniserlangung wird nicht mitgerechnet; fällt der dritte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des folgenden Werktages. Die Anmeldefrist ist keine Verjährungs-, sondern eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlußfrist (§ 49 Satz 2 AusfVO.), bei deren Versäumung der Anspruch ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen ist. Eine Fristverlängerung oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Grundsätzen des Verfahrensrechts findet nicht statt. Die Verjährungsvorschrift des § 852 BGB. findet keine Anwendung. Das fahrlässige Versäumen der unverzüglichen Kenntniserlangung vom Schadenseintritt ist nach § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB. zu beurteilen. Daher ist je nach den Umständen des Einzelfalles ein verschiedener Maßstab für die Sorgfaltspflicht des Geschädigten anzulegen. Bei unübersichtlichem Gelände, hochstehender Feldfrucht oder Walddickungen werden die nicht am Rande entstandenen Schäden erst viel später erkennbar sein als in anderen Fällen. Man wird jedoch davon ausgehen müssen, daß die später als nach Jahresfrist entdeckten Schäden nicht mehr erstattungsfähig sind. Der Nachweis der rechtzeitigen Anmeldung obliegt dem Geschädigten. Die Rechtzeitigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Anmeldung ist von Amts wegen zu prüfen. Ergibt sich, daß die Anmeldung verspätet ist, so muß der Schadensanspruch ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden (§ 49 Satz 2 AusfVO.). Die Zurückweisung kann ohne Anhörung der Beteiligten erfolgen.

Vereinbarungen über ein schiedsgerichtliches Verfahren sind im Rahmen der §§ 1025 ff. ZPO. zulässig. Dabei kann zwar der Ausschluß der polizeilichen Anmeldung und des Vorverfahrens, aber nicht die unmittelbare Anrufung des AG. oder des LG. vereinbart werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Das polizeiliche Vorverfahren beginnt mit der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde und der Rechtzeitigkeit der Schadensanmeldung. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist von Amts wegen zu prüfen, wer als Verfahrensgegner (=Ersatzpflichtiger) und gemäß § 44 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 2 RJagdG. als Zweitschuldner in Betracht kommt.

Der Ortstermin zur Ermittlung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung ist unverzüglich, d. h. so bald wie irgend möglich anzuberaumen. Eine Ladungsfrist ist zwar nicht vorgesehen, doch sind die Ladungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechts so rechtzeitig den Beteiligten zuzustellen, daß sie auch zu einer Teilnahme am Termin in der Lage sind. Zustellungsmängel machen das weitere Verfahren nicht unwirksam.

Der Ortstermin beginnt mit der Feststellung der Erschienenen, Prüfung der Vollmachten usw. — Auf die Ausschließung oder Ablehnung des den Termin abhaltenden Ortspolizeiverwalters finden die Vorschriften der §§ 41 ff. ZPO. entsprechende Anwendung. Nach der Besichtigung der Schäden hat der Ortspolizeiverwalter — wie in jedem Stadium des Verfahrens — zunächst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist sie gemäß § 50 Abs. 5 AusfVO. schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten, also auch von dem Ortspolizeiverwalter zu unterzeichnen. Von der Wahrung der Schriftform hängt die Wirksamkeit des Vergleiches und seine Vollstreckung (Abs. 9a) ab, jedoch wird der Formmangel durch Erfüllung geheilt. Enthält der Vergleich keine Kostenregelung, so fallen die Kosten in entsprechender Anwendung des § 98 ZPO. jeder Partei zur Hälfte zur Last. Die Vergleichsausfertigung ist den Parteien unverzüglich zuzustellen, damit die Vollstreckungsfrist des § 50 Abs. 9 Buchst. a AusfVO. in Lauf gesetzt wird.

Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so ist in die Schadensermittlung einzutreten. Die tatsächlichen Feststellungen sind mit besonderer Sorgfalt zu treffen, da sie die wichtigste Grundlage für das weitere Verfahren bilden. Der Feststellung formulierter Parteianträge bedarf es nicht, doch sind etwa gestellte Anträge im Protokoll aufzunehmen; dies gilt besonders dann, wenn bestimmte Geldbeträge nebst Vorzugszinsen verlangt werden.

Einem Vertagungsantrag der Beteiligten gemäß § 50 Abs. 4 AusfVO. muß stattgegeben werden. Ergibt sich jedoch, daß die Schäden derart sind, daß ein Erholen oder Verwachsen der beschädigten Saaten oder Gewächse ausgeschlossen und somit volle Entschädigung zu gewähren ist, so ist der Vertagungsantrag gegenstandslos. Der Vertagungsantrag ist abzulehnen, wenn er offenbar nur zum Zwecke der Preisspekulation gestellt ist, da die Vorschrift nur die tatsächliche Schadensermittlung gemäß § 46 Abs. 2 RJagdG. sicherstellen will. Auf Forst- oder Baumschäden findet § 50 Abs. 4 AusfVO. keine Anwendung. Die Anberaumung eines zweiten Termins unter Hinzuziehung des Schätzers hat gemäß § 50 Abs. 6 AusfVO. unverzüglich zu erfolgen, soweit nicht nach § 50 Abs. 4 AusfVO. der zweite Termin erst kurz vor der Ernte abzuhalten ist.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme im Vorverfahren sind nicht getroffen, vielmehr finden die allgemeinen Grundsätze der §§ 355 ff. ZPO. mit Ausnahme der Vorschriften über den Aussagezwang, das Beeidigungsrecht und die Ordnungsstrafgewalt entsprechende Anwendung. Als Beweismittel sind zugelassen: der Beweis durch Augenschein (Ortstermin), durch Sachverständige (Schadensschätzer, Kreisjägermeister, Hegeringleiter usw.), durch Zeugen und durch Urkunden (Schriftwechsel, Rechnungsbelege usw.). Auswärtige Zeugen oder Sachverständige sind gegebenenfalls im Wege der Amtshilfe durch die für deren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Ortspolizeibehörde zu vernehmen. Ein Anspruch auf Rechtshilfe durch die ordentlichen Gerichte gemäß § 156 ff. GVG. besteht nicht.

Durch den Vorbescheid wird der Schaden auf Grund des Beweisergebnisses, das nach freier Überzeugung zu würdigen ist, festgesetzt. Die Festsetzung ist keine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt der Rechtsprechung, so daß die Polizeibehörde auch nicht zur Abänderung des Vorbescheides befugt ist. Allerdings können Schreib- und Rechenfehler sowie andere offenbare Unrichtigkeiten nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen berichtigt werden. Gleiches gilt für die Ergänzung unvollständiger Entscheidungen. — Ein Versäumnisverfahren findet nicht statt.

Über die formellen und materiellen Erfordernisse des Vorbescheides sagt § 50 Abs. 7 AusfVO. nur, daß er schriftlich zu begründen ist, über die Verfahrenskosten nach billigem Ermessen zu bestimmen hat und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Die allgemeinen Grundsätze des § 313 ZPO. über den „Urteilsinhalt" sind im übrigen entsprechend anzuwenden (vgl. die Formbeispiele bei Mitzschke-Schäfer S. 350 ff.).

Wie schon erwähnt, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dementsprechend hat die unterliegende Partei die Kosten zu tragen, während bei teilweisem Obsiegen und teilweisem Unterliegen die Kosten verhältnismäßig zu teilen sind. Ein sofortiges Anerkenntnis des Ersatzpflichtigen oder auch Zahlung vor dem ersten Termin befreit ihn nicht von der Kostenpflicht, da das Vorverfahren abweichend von der Vorschrift des § 93 ZPO. eine vorherige Mahnpflicht des Anspruchsberechtigten nicht verlangt. Die Kosten eines durch Vergleich beendeten Verfahrens gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, als geteilt. Als Kosten kommen nur die in § 50 Abs. 8 AusfVO. genannten „Auslagen" der Ortspolizeibehörde in Frage, sonst ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei. Eine Nachprüfung der Kostenberechnung der Ortspolizeibehörde kann nur mit der Aufsichtsbeschwerde verfolgt werden. Außeramtliche, d. h. Parteikosten sind nicht erstattungsfähig und können auch im Nachverfahren nicht aus dem Gesichtspunkte des Verzuges nachgefordert werden. Die Zustellung des Vorbescheides — auch der Vergleichsausfertigung — muß von Amts wegen bewirkt werden und ist an die im Vorbescheid genannten Parteien, gegebenenfalls an ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zu richten. Fehlerhafte Zustellungen sind wirkungslos. Die Zwangsvollstreckung aus dem Vorbescheid erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren, das sich bis zur reichsrechtlichen Regelung vorläufig nach Landesrecht richtet. Die in § 50 Abs. 9 unter a und b AusfVO. vorgesehenen Schonfristen sind aus praktischen Erwägungen eingeführt. Die Vollstreckung der Hauptsumme und der Kosten erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Beitreibung vor Rechtskraft des Vorbescheides geschieht auf Gefahr des Gläubigers, der bei Aufhebung des Vorbescheides durch gerichtliches Urteil gemäß der im Abs. 12 für anwendbar erklärten Vorschrift des § 717 ZPO. zur Rückgewähr und zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Bestimmung des § 81 Abs. 2 DGKG. findet auf die Kostenzahlung im Vorverfahren keine Anwendung. Rückzahlungsansprüche gegen die Ortspolizeibehörde sind gegebenenfalls mit der Aufsichtsbeschwerde zu verfolgen.

Sowohl der ablehnende Bescheid aus § 49 Satz 2 AusfVO. als auch der Vorbescheid aus § 50 Abs. 7 Satz 2 AusfVO. kann mit der Klage vor dem AG. angefochten werden. Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen sind als Klageschriften zu behandeln. Die kostenmäßige Behandlung der Klagen ist die allgemein übliche, daher besteht auch für den Kläger die Vorschußpflicht des § 74 bzw. § 74a GKG. Im übrigen finden die Vorschriften der ZPO. — insbesondere die §§ 495 ff. (Verfahren vor den AG.) und die §§ 233 ff. (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) — uneingeschränkt Anwendung. Der streitigen Verhandlung muß daher auch das Güteverfahren vorausgehen, soweit dies nach § 495a ZPO. vorgeschrieben ist. Sachlich und örtlich ausschließlich zuständig ist gemäß Art. 3 der VO. v. 10. Juli 1935 (RGBl. I, 912) das AG., in dessen Bezirk die mit dem Vorverfahren befaßte Ortspolizeibehörde ihren Sitz hat. Als Sitz der Ortspolizeibehörde gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Das gilt auch für staatliche Polizeibehörden, auf die hier § 18 ZPO. keine Anwendung findet, weil die Polizeibehörde im (Vor- und) Nachverfahren nicht Partei ist. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für den Fiskus. Eine Zuständigkeit des LG. kann nicht dadurch herbeigeführt werden, daß in der gemäß § 50 Abs. 10 AusfVO. zu erhebenden Klage zugleich andere, z. B. nach § 71 GVG. zu beurteilende Ansprüche geltend gemacht werden, da dem § 260 ZPO. entgegensteht oder solche Ansprüche gemäß § 145 Abs. 2 ZPO. vom Nachverfahren zu trennen sind. Demzufolge findet auch § 10 ZPO. keine Anwendung.

Die Klagerhebung ist an eine Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Vorbescheides gebunden, die weder von Amts wegen, noch durch Parteivereinbarung verlängert werden kann. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage am letzten Tage bei Gericht eingeht und die Zustellung demnächst erfolgt (§ 496 Abs. 3 ZPO.); was als „demnächst" anzusehen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Bei Fristversäumnis kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der §§ 233 ff. ZPO. beantragt werden. — Vor Zustellung des Vorbescheides ist die Klage nicht zulässig. Gemäß § 50 Abs. 11 AusfVO. ist die Klage stets gegen den Verfahrensgegner, nicht gegen die Ortspolizeibehörde, auf Abänderung oder Aufhebung des Vorbescheides zu richten und kann auf den Kostenpunkt beschränkt werden. Die Klage muß den Erfordernissen des § 253 ZPO. entsprechen. Ohne Vorverfahren ist die Klage unzulässig, doch steht einer auf denselben Schaden gegründeten Erweiterung des Anspruchs im Nachverfahren nichts entgegen.

Für das Nachverfahren gelten folgende Besonderheiten:

Hinsichtlich der Aufgaben der Geschäftsstelle des AG. bestimmt Ziff. III der AV. des RJM. v. 12. Juli 1935 (IV b 4294) — DJ. S. 986 — „Streitigkeiten in Jagdsachen" das Erforderliche über die Aktenanforderung von der Ortspolizeibehörde und die ihr zu machenden Mitteilungen. — Das Gericht hat die formellen Klagevoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen. Liegen sie nicht vor, so ist die Klage ohne sachliche Prüfung ihres materiellen Vorbringens abzuweisen. Ergeben sich bei der Prüfung der Klagevoraussetzungen Mängel des Vorverfahrens, so kann die Sache nicht unter Aufhebung des Vorbescheides an die Ortspolizeibehörde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, vielmehr hat das Gericht in der Sache selbst — gegebenenfalls nach Erhebung der noch erforderlichen Beweise — zu entscheiden; denn das Vorverfahren bildet nicht einen Teil des Nachver-

fahrens. Wird im Nachverfahren eine Widerklage auf Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides erhoben, so ist ihre Zulässigkeit von der Fristwahrung gemäß § 50 Abs. 10 Satz 2 AusfVO. abhängig; der Grundsatz des § 278 Abs. 1 ZPO. findet insoweit keine Anwendung. Widerklagen anderer Art richten sich nach allgemeinem Prozeßrecht, sind aber gemäß § 145 Abs. 2 ZPO. vom Nachverfahren zu trennen.

Hinsichtlich der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung werden die Besichtigungsprotokolle und Gutachten des Vorverfahrens in der Regel von ausschlaggebender Bedeutung sein. Eine Wiederholung der Beweisaufnahme ist im Nachverfahren nur dann erforderlich, wenn schlüssig vorgetragen wird, daß die Beweiserhebung des Vorverfahrens unzulänglich ist oder durch andere Tatsachen widerlegt wird; dies gilt auch für den Antrag auf eine nochmalige und nunmehr eidliche Vernehmung des Schadensschätzers. Gemäß § 50 Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 AusfVO. soll über Umfang und Ursache eines Wildschadens der Kreisjägermeister oder sein Beauftragter gehört werden; d. h. soweit er im Vorverfahren noch nicht gehört ist und seine Anhörung — als sachverständiger Zeuge — zur Klärung des Sachverhalts notwendig ist. In den Fällen des § 45 RJagdG. (Wildschaden durch Wild aus Gehegen) muß seine Vernehmung erfolgen, es sei denn, daß der Anspruch aus § 45 RJagdG. ohnehin zu verneinen ist.

Das Schlußurteil, das mit den üblichen Rechtsmitteln — Einspruch oder Berufung — anfechtbar ist, hat über die der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Kosten nach billigem Ermessen gesondert zu erkennen. Die Fassung der Urteilsformel muß — ähnlich derjenigen eines Berufungsurteils — die etwaige Aufhebung oder Abänderung des Vorbescheides genau zum Ausdruck bringen (vgl. dazu die Urteilsbeispiele bei Mitzschke-Schäfer S. 231 ff.). Bei der Zwangsvollstreckung ist zu beachten, daß die Vollstreckung aus dem Vorbescheid im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt. Dieser Grundsatz gilt auch für den abgeänderten Vorbescheid, so daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung nur wegen der außerhalb des abgeänderten oder bestätigten Vorbescheides liegenden Urteilssprüche, also wegen zusätzlicher Verurteilungen und der Kosten des Rechtsstreits stattfindet. —

Hinsichtlich der Einstellung der Zwangsvollstreckung und der Aufhebung der Vollstreckbarkeit ist der Vorbescheid wie ein gerichtliches Urteil zu behandeln. Die in § 50 Abs. 12 AusfVO. angeführten §§ 717—719 ZPO. schließen auch die Anwendung des § 707 ZPO. in sich.

Auslagenvorschuß im Entschuldungsverfahren

I.

Von Landgerichtsdirektor Holthöfer, Münster i. W.

Nach meinen Beobachtungen erheben die Gerichte im Entschuldungsverfahren mitunter bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen von dem Verfahrensschuldner einen Auslagenvorschuß. Manchmal wird die Durchführung der Beweisaufnahme sogar von der vorherigen Einzahlung des Vorschusses abhängig gemacht. Grundlage dieser Anordnungen soll offenbar § 84 GKG. i. Verb. m. § 12 Teil 6 Kap. I der 3. NotVO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537) bilden. Nun sind Rechtsprechung und Schrifttum darüber einig, daß im Rahmen des § 84 GKG. eine Vorschußpflicht nicht besteht für von Amts wegen angeordnete Beweisaufnahmen. Werden also im Entschuldungsverfahren, wie das nicht selten vorkommt, Zeugen vernommen, die in der Äußerung einer amtlichen Stelle (Kreisbauernführer, Bürgermeister, Gemeindeschulze) benannt sind (meist zu der Frage der Entschuldungswürdigkeit des Betriebsinhabers nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 SchRG.), oder hält das Gericht von sich aus die Anhörung eines Sachverständigen, insbesondere über die immer wieder auftauchende Frage, ob bei dem Verfahrensschuldner der gewerbliche oder der landwirtschaftliche Betrieb überwiegt, für geboten, so kann von dem Schuldner keinesfalls ein Vorschuß verlangt oder gar die Durchführung der Beweisaufnahme von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht werden.

Wie steht es aber, wenn es sich um Zeugen und Sachverständige handelt, auf die sich der Verfahrensschuldner selbst bezogen hat? Es liegt nahe, zu sagen, daß der Schuldner damit einen Antrag auf Vornahme einer Handlung stellt und daher auf Grund des § 84 GKG. vorschußpflichtig ist mit der Folge, daß nach dem oben erwähnten § 12 die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden soll. Jeder Sachkundige weiß, daß dadurch die Durchführung der Entschuldungsverfahren eine erhebliche, höchst unerwünschte Verzögerung erleiden würde. Ich halte denn auch in diesem Fall eine Vorschußpflicht des Schuldners nicht für gegeben.

Nach § 48 Abs. 1 SchRG. kann das AG. (jetzt nach Art. 1 der 7. DurchfVO. z. SchRG. das Entschuldungsamt) und selbstverständlich auch das ihm übergeordnete gleichfalls als Tatsacheninstanz tätige BeschwG. alle ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen vornehmen. Inhaltlich stimmt diese Vorschrift mit § 75 KO. überein, wonach das Konkursgericht zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen anordnen kann. Wenn in beiden Fällen von „kann" die Rede ist, so bedeutet das nichts anderes, als daß das Gericht die ihm nach seinen pflichtgemäßen Ermessen geeignet erscheinenden Ermittelungen vorzunehmen hat (vgl. Jaeger, KO., Anm. 1 zu § 75; Harmening-Pätzold, Anm. II 1 zu § 48). Im § 116 VerglO. (früher § 9), auf den im § 48 Abs. 2 SchRG. ausdrücklich Bezug genommen wird, heißt es denn auch, daß das Gericht alle das Verfahren betreffenden Ermittelungen anzustellen hat. Bei der Durchführung der Ermittelungen herrscht daher der Grundsatz des Amtsbetriebes, wie er noch deutlicher für das Entmündigungsverfahren in § 653 ZPO. und für das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, das übrigens das Entschuldungsverfahren der Sache nach ist, im § 12 FGG. zum Ausdruck kommt. („Das Gericht hat von Amts wegen die ... erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die erheblich erscheinenden Beweise aufzunehmen.") Daraus folgt aber, daß wie für die Durchführung des Entmündigungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahrens (vgl. dazu Baumbach, GKG., Anm. 2 zu § 84) — das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheidet ohne weiteres aus, da die Vorschriften des DGKG. nach dessen § 1 darauf keine Anwendung finden — so auch bei der Vornahme der im Entschuldungsverfahren erforderlichen Ermittelungen ein Auslagenvorschuß nicht in Frage kommt. Von dem Verfahrensschuldner kann daher auch für die von ihm selbst benannten Zeugen und Sachverständigen ein derartiger Vorschuß ebensowenig verlangt werden wie etwa im Entmündigungsverfahren, in dem die Ermittelungen nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 653 ZPO. unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Tatsachen und Beweismittel vorzunehmen sind, von dem Antragsteller bei Erhebung dieser Beweise ein Auslagenvorschuß erhoben werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die Tätigkeit des Entschuldungsgerichts bei der Vornahme von Ermittelungen. Abgesehen hiervon gilt im Entschuldungsverfahren der Grundsatz des Amtsbetriebes nur in sehr beschränktem Umfange (vgl. Harmening-Pätzold, Anm. II 2 zu § 48). Der hier allein interessierende Schuldner erscheint danach als wahrer Antragsteller im Sinne des § 84 GKG. i. Verb. m. § 1 GKG., § 48 Abs. 2 SchRG. und § 115 VerglO. (früher § 8) bei der Eröffnung des Verfahrens nach §§ 1 u. 4 SchRG. Mit der Vornahme der beantragten Handlung sind auch bare Auslagen verbunden, und zwar in der Hauptsache die Kosten der durch § 7 SchRG. angeordneten öffentlichen

Bekanntmachung. Die Folge der Anwendung des § 84 ist, wie bereits oben erwähnt, daß nach § 12 der 3. VO. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. 1931 die Eröffnung des Verfahrens von der vorherigen Zahlung eines zur Deckung dieser Auslagen ausreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden soll. Man wird diese instruktionelle Vorschrift — „soll“ statt „muß“ oder „ist“ — dahin auslegen dürfen, daß in vereinzelten Ausnahmefällen von dem Erlaß dieser Anordnung abgesehen werden kann. Das entspricht offensichtlich auch der Auffassung des früheren preuß. Justizministers, in dessen AV. v. 17. Mai 1934 (I 731) — DJ. S. 660 — den Gerichten anheimgegeben wird, die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nicht von der Einzahlung des Vorschusses abhängig zu machen, sofern dies für den Schuldner eine besondere Härte bedeutet. Wenn in dieser AV. allerdings den Gerichten weiterhin empfohlen wird, Anträgen auf Ratenzahlungen weitgehend zu entsprechen, das heißt in zahlreichen Fällen das Verfahren zu eröffnen und die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, ohne daß der Auslagenvorschuß in voller Höhe gezahlt ist, so erscheint mir das mit der oben erwähnten reichsgesetzlichen Bestimmung nicht vereinbar.

Zweifelhaft ist es, ob der Schuldner auch einen Auslagenvorschuß zu zahlen hat, wenn er nach bereits eröffnetem Verfahren seinen Entschuldungsantrag zurücknimmt. Die Folge dieser Zurücknahme ist nach § 21 Abs. 3 SchRG., daß das Verfahren einzustellen ist. Nach § 23 SchRG. ist die Einstellung ebenso wie die Eröffnung öffentlich bekanntzumachen. Die Einstellung ist also, ebenso wie die Eröffnung, mit baren Auslagen verbunden. Gleichwohl wird man in der Zurücknahme eines Antrages, dessen gesetzliche Folge die mit baren Auslagen verknüpfte Einstellung des Verfahrens ist, nicht einen Antrag auf Vornahme einer Handlung im Sinne von § 84 GKG. zu erblicken haben. Für die Einstellung des Verfahrens ist daher meines Erachtens von dem Verfahrensschuldner kein Auslagenvorschuß zu erheben.

Abschließend betone ich noch ausdrücklich, daß durch die vorstehenden Ausführungen die Pflicht des Schuldners zur Tragung der erörterten Auslagen nicht berührt wird. Die Pflicht zur Tragung dieser Auslagen ergibt sich aus § 77 GKG., da der Schuldner das Verfahren beantragt und daher für alle in dem Verfahren entstandenen Auslagen (Gebühren werden nach § 57 SchRG. nicht erhoben) aufzukommen hat.

II.

Von Kammergerichtsrat Dr. **Meyer**, Berlin

Die Durchführung eines Schuldenregelungsverfahrens soll nicht dem eigennützigen Vorteil des Betriebsinhabers, sondern in erster Linie dem Wohle der Allgemeinheit dienen, die ein lebenswichtiges Interesse daran hat, daß die landwirtschaftlichen Betriebe gesund sind. Aus diesem Grunde werden der öffentlichen Hand bei der Behandlung ihrer Forderungen besondere Opfer zugemutet (§§ 40, 64 SchRG.); sie soll auch durch weitgehenden Verzicht auf die im Zusammenhange mit dem Schuldenregelungsverfahren entstehenden Kosten dessen Durchführung erleichtern.

Gebühren werden nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 57 SchRG. für das Entschuldungsverfahren, zu dem auch die Selbstentschuldung gehört, und für das Zwangsvergleichsverfahren nicht erhoben. Dasselbe gilt für das Zwangsversteigerungsverfahren nach § 42 SchRG. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht nur auf das Verfahren des ersten Rechtszuges, sondern auch auf die Beschwerdeinstanz (KG. v. 22. Juni 1934: AME. Heft 85). Wichtig ist auch die Gebührenfreiheit sämtlicher Grundbucheintragungen, die durch das Schuldenregelungsverfahren veranlaßt sind. Dies sind in erster Linie die Eintragungen auf Grund des Grundbuchersuchens des Entschuldungsamtes nach § 8 Abs. 2 SchRG. (Eröffnungsvermerk) und nach § 52 SchRG. (Veränderung der dinglichen Belastung, Löschungsvormerkung [GR. Nr. 6: AME. Heft. 161], Entschuldungsvermerk). Auch die Eintragungen und die amtlichen Beurkundungen, die aus Anlaß einer Landabgabe vorgenommen werden, sind nach § 70 SchRG. gebührenfrei. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Landabgabe im Wege der Übernahme durch eine Entschuldungsstelle oder im Wege freier Veräußerung durchgeführt wird. Die Bestimmung des § 70 SchRG. muß der Absicht des Gesetzes entsprechend ebenso wie die ähnliche Vorschrift des § 29 RSiedlG. möglichst weit ausgelegt werden. Von einer Gebühr für die Beurkundung sind auch die nach § 105 SchRG. erklärten Entschuldungsverzichte befreit. Weitgehende Gebührenfreiheit besteht ferner für alle Rechtsakte, die zur Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens für Pächter erforderlich werden, z. B. für die Niederlegung und Herausgabe von Inventarpfandverträgen (Art. 32 der PEVO.).

Für die Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens werden häufig Urkunden der verschiedensten Art benötigt, so z. B. beglaubigte Grundbuchabschriften, Katasterauszüge, Katasterhandzeichnungen (AME. Heft 91), Bescheinigungen über den steuerlichen Einheitswert, Erbscheine, Ortstaxen u. dgl. Soweit derartige Urkunden von dem Entschuldungsamt oder der Entschuldungsstelle zum ausschließlichen Gebrauch für das Schuldenregelungsverfahren angefordert werden oder der Betriebsinhaber sie ausschließlich für diesen Zweck anfordert, sind für die Erteilung der Urkunden Gebühren nicht zu erheben (Art. 34 der 6. DurchfVO.). Auch diese Bestimmung muß entsprechend ihrem Zwecke weit ausgelegt werden; das gilt insbesondere von dem Begriff „andere Urkunden“, der durch die Bezugnahme auf § 54 SchRG. keine Einschränkung erfahren sollte.

Während das Gesetz in weitgehendem Maße die Gebührenpflicht beseitigt, gilt das nicht von der Verpflichtung zur Erstattung von **Auslagen**. Der Betriebsinhaber ist vielmehr verpflichtet, die in dem Verfahren entstehenden Auslagen zu erstatten. Hierzu gehören vor allem die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung. Man wird diese Verpflichtung des Betriebsinhabers aus der für das Vergleichsverfahren geltenden Vorschrift des § 78a GKG. herleiten müssen, gegen deren entsprechende Anwendung im Hinblick auf § 48 SchRG. keine Bedenken bestehen dürften. Danach ist der Betriebsinhaber auch dann Schuldner der Auslagen, wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nicht von ihm, sondern nach Art. 24 Abs. 2 der 6. DurchfVO. vom Kreisbauernführer gestellt worden ist.

Der Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entspricht die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Auslagenvorschusses. Wie **Holthöfer** zutreffend ausführt, besteht diese Verpflichtung jedoch nur in den Fällen, in denen eine gerichtliche Handlung lediglich auf Grund eines Antrages des Betriebsinhabers, nicht aber von Amts wegen vorgenommen wird. Die Ansicht von **Holthöfer**, daß Ermittlungen des Entschuldungsamtes in allen Fällen als von Amts wegen vorgenommen anzusehen sind, ist zutreffend. Eine Verpflichtung zur Zahlung des Auslagenvorschusses besteht daher im Schuldenregelungsverfahren nur hinsichtlich der durch die Eröffnung des Verfahrens entstehenden Auslagen. Wenn auch dieser Betrag möglichst niedrig gehalten werden kann, so ist der Betriebsinhaber doch in vielen Fällen zur Zahlung eines Vorschusses nicht oder nur unter großen Opfern in der Lage. Deshalb wird in weitgehendem Maße von der Einforderung eines Vorschusses abgesehen werden müssen. Diese Auffassung, die auch der Preuß. Justizminister in seiner AV. v. 17. Mai 1934 (AME. Heft 61) vertritt, steht auch nicht im Widerspruch zu der Bestimmung des § 12 Teil 6 Kap. I der VO. des Reichspräsidenten v. 6. Okt. 1931, die als Sollvorschrift die Möglichkeit von Ausnahmen offenläßt. Im Schuldenregelungsverfahren, bei dem es sich stets um notleidende Betriebe handelt, werden fast immer ausreichende Gründe dafür vorliegen, einen begründeten Ausnahmefall anzunehmen, weil die Einforderung eines Vorschusses eine besondere Härte bedeuten würde.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, daß auch der Reichsnährstand für die Mitwirkung seiner Dienststellen im Schuldenregelungsverfahren keine Gebühren und in der Regel auch keine Auslagen einfordert (AME. Heft 166).

Ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 189b RAbgO. dem Grundbuchamt auch dann vorzulegen, wenn eine Eintragung auf Grund eines grunderwerbsteuerfreien Rechtsvorganges beantragt wird?

Von Amtsgerichtsrat Dr. Recke, Berlin

§ 24 GrErwStG. in der Fassung der Bekanntmachung v. 11. März 1927 wurde in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein[1]) dahin ausgelegt, daß eine Grunderwerbsteuerbescheinigung dem GBA. auch dann vorzulegen war, wenn eine Eigentumseintragung auf Grund eines grunderwerbsteuerfreien Rechtsvorganges erfolgen sollte. Anders ausgedrückt: es war allein Sache der Steuerbehörde, nicht des GBA., zu prüfen, ob ein Rechtsvorgang als grunderwerbsteuerpflichtig zu erachten und demgemäß **vor** der Eintragung eine Steuerzahlung zu verlangen (oder Stundung zu gewähren) war oder ob eine Besteuerung des betreffenden Rechtsvorganges nicht zu erwarten und demgemäß vor der Eintragung eine Steuer nicht zu zahlen war. Diese Regelung hatte sich praktisch bewährt; Schwierigkeiten zwischen den beteiligten Behörden (GBA. und Steuerbehörde) hatten sich nicht ergeben.

An die Stelle des § 24 GrErwStG. ist gemäß §§ 45 Abs. 3 Ziff. 4, 21 Ziff. 17 StAnpG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 925) § 189b RAbgO. getreten. Die spezielle Regelung des GrErwStG. ist als allgemeine, für die Grunderwerbsteuer und die Kapitalverkehrsteuer geltende Regelung in die RAbgO. übernommen. Nach § 189b Abs. 3 RAbgO. dürfen **anzeigepflichtige Rechtsvorgänge** „in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen FinA. vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Das FinA. hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet oder gestundet" ist. Was anzeigepflichtige Rechtsvorgänge sind, bestimmt sich nach § 189a Abs. 1 RAbgO. (vgl. § 21 Ziff. 17 StAnpG.). Danach haben die Behörden usw. „Rechtsvorgänge, die von ihnen beurkundet worden sind, dem FinA. insoweit anzuzeigen, als die Rechtsvorgänge der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die näheren Bestimmungen", so heißt es in § 189a Abs. 1 weiter, „trifft der Reichsminister der Finanzen". Die „näheren Bestimmungen" sind in den DurchfBest. z. GrErwStG. v. 22. Jan. 1935 (RMinBl. S. 38) enthalten (GrErwDurchfBest.). § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 lautet folgendermaßen:

> „Der Erwerber darf in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen FinA. vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das FinA. hat auf Antrag die Bescheinigung zu erteilen, wenn ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag gezahlt oder eine Steuer voraussichtlich nicht zu erheben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist."

§ 8 Abs. 1 lehnt sich also wörtlich an den früheren § 24 GrErwStG. an. Abgesehen davon, daß an Stelle der Stundung die Nichtgefährdung als Voraussetzung der Bescheinigung ausreicht, ist nur folgendes geändert: in dem Satzteil: „wenn die Steuer nicht zu erheben ist" ist hinter „Steuer" das Wort „voraussichtlich" eingefügt. Diese Änderung ist für unsere Frage jedoch ohne Bedeutung; sie will nur klarstellen, daß die Steuerbehörde durch eine Bescheinigung des Inhalts, daß eine Steuer nicht zu erheben ist, sich nicht des Rechts begibt, die Steuer später dennoch zu erheben. § 8 GrErwDurchfBest besagt also — genau wie früher § 24 GrErwStG. —, daß es der Bescheinigung auch dann bedarf, wenn der zugrunde liegende Rechtsvorgang steuerfrei ist.

Das LG. Berlin hat jedoch in dem Beschlusse vom 1. Juni 1935 (201 T 6649/35 = JW. 1935, 2658) dahin entschieden, daß das GBA. bei grunderwerbsteuerfreien Rechtsvorgängen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht zu erfordern habe. Da die Behörden usw. nach § 189a Abs. 1 die von ihnen beurkundeten Vorgänge dem FinA. nur **insoweit** anzuzeigen hätten, als diese steuerpflichtig seien, habe das GBA. selbständig zu prüfen, ob der Rechtsvorgang der Grunderwerbsteuer unterliege. Das FinA. habe lediglich **dahin** eine Bescheinigung zu erteilen, daß die Steuer entrichtet oder gestundet sei (§ 189b Abs. 3 RAbgO.).

Das LG. Berlin hat bei der Abfassung dieses Beschlusses offenbar übersehen, daß inzwischen die GrErwDurchfBest. vom 22. Jan. 1935 erlassen war; wenigstens sind die DurchfBest. in dem Beschlusse nicht erörtert. Die GBA. werden zu prüfen haben, ob sie sich der Rechtsprechung des LG. Berlin anschließen wollen.

Zunächst ist festzustellen, daß § 8 GrErwDurchfBest. sich im Rahmen der dem Reichsminister der Finanzen erteilten Ermächtigung hält. § 3 GrErwDurchfBest. enthält die in § 189a Abs. 1 vorbehaltenen „näheren Bestimmungen" darüber, welche Rechtsvorgänge dem FinA. anzuzeigen sind; danach sind alle Grundstückskaufverträge, Auflassungen usw. anzeigepflichtig, und zwar auch solche Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind (dort Abs. 3). § 8 GrErwDurchfBest. trifft dann die näheren Bestimmungen über die Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche — in folgerichtiger Anwendung des § 3 Abs. 3 — auch bei nicht steuerpflichtigen Rechtsvorgängen zu erteilen ist. § 189b Abs. 3 Satz 3 RAbgO., der allerdings nur von der Entrichtung oder Stundung der Steuer spricht, wird also durch die im Rahmen des § 189a Abs. 1 Satz 2 erlassenen näheren Bestimmungen dahin erweitert, daß das FinA. die Bescheinigung auch dann zu erteilen hat, wenn eine Steuer (voraussichtlich) nicht zu erheben ist. § 8 Abs. 1 Satz 2 GrErwDurchfBest. stellt diesen Rechtszustand ausdrücklich klar.

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtsübung ist danach geboten. Für sie sprechen auch überwiegende praktische Gründe. Bei einfachen Tatbeständen wird es dem GBA. allerdings keine Schwierigkeiten machen, die erforderlichen Feststellungen darüber, ob ein Rechtsvorgang grunderwerbsteuerpflichtig oder nach §§ 8, 9, 21 GrErwStG. steuerfrei ist, zu treffen; so z. B. im Falle des § 8 Ziff. 1 GrErwStG. (Erbfolge). Schon bei der in der gleichen Ziffer geregelten Schenkung können sich Schwierigkeiten ergeben. Wie aber sollte das GBA. Ermittlungen über komplizierte Tatbestände (vgl. z. B. § 8 Ziff. 5 oder 9) mit den im Grundbuchverfahren zulässigen Beweismitteln führen? Es kommt hinzu, daß den GBA. auch die praktische Erfahrung in Steuersachen, die es zur Entscheidung der Steuerpflichtigkeit benötigen würde, vollständig fehlt. Die Steuerbehörde hat übrigens ihrerseits kein Interesse daran, daß Grundbucheintragungen ohne Vorlegung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgenommen werden. Für sie würde dies keine Erleichterung bedeuten; denn die Steuerbehörde muß sich ja in jedem Falle mit dem betreffenden Rechtsvorgange befassen, wenn sie die Anzeige des GBA. von der erfolgten Eintragung erhält (vgl. § 4 GrErwDurchfBest.).

Die Bescheinigung ist demnach in jedem Falle vorzulegen; es können sich also keine Schwierigkeiten daraus ergeben, daß etwa das GBA. einen Vorgang für grunderwerbsteuerfrei hält, die Steuerbehörde dagegen nicht; ebensowenig in dem umgekehrten Falle, daß das GBA. den Vorgang für grunderwerbsteuerpflichtig erachtet, die Steuerbehörde dies aber verneint. Die Verantwortung hat also in jedem Falle die

[1]) KG.: OLG. 41, 24; OLG. Rostock: JFG. 1, 404; Güthe-Triebel, GBO., 5., S. 1645; v. Rozycki-v. Hoewel, Grundbuchrecht, S. 159.

Steuerbehörde zu tragen. Das ist eine Lösung, wie sie einfacher und klarer für die Zusammenarbeit zwischen zwei Behörden nicht gedacht werden kann[2]).

[2]) Der Hinweis des LG. auf das Devisenrecht ist nicht stichhaltig. Allerdings hat das KG. Negativbescheinigungen der Devisenstelle für bedeutungslos erklärt (JW. 1935, 1343). Aber die Devisengenehmigung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung haben — ganz abgesehen von der positiven Vorschrift des § 8 GrErwDurchfBest. — einen durchaus verschiedenen Rechtscharakter; jene ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechtsvorganges; diese berührt die Rechtswirksamkeit an sich nicht (KG.: OLG. 41, 23), sondern soll nur den Eingang der Grunderwerbsteuer im fiskalischen Interesse sicherstellen. Mit Recht ist die Prüfung der Rechtswirksamkeit eines Rechtsvorganges dem GBA. zur Pflicht gemacht, während die Sorge für die Steuereingänge allein der Finanzbehörde obliegt.

Die Versicherungsbeitragsforderungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren

Von Gerichtsassessor Dr. Bohn, Stettin

Über die Behandlung der Versicherungsbeitragsforderungen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren nach dem SchRG. v. 1. Juni 1933 herrschen vielfach Zweifel und Unklarheiten. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sollen daher nachstehend in knapper Zusammenfassung dargestellt werden. An die Spitze zu stellen ist dabei die Unterscheidung zwischen den rückständigen und den laufenden Versicherungsbeiträgen, da sie für die Behandlung im Entschuldungsverfahren von ausschlaggebender Bedeutung ist. Grundsätzlich werden nämlich nur die rückständigen Beiträge von den mit der Abwicklung der Entschuldung betrauten Entschuldungsstellen im Entschuldungsplan geregelt, während die laufenden Beiträge von den Betriebsinhabern selber aus laufenden Betriebseinnahmen zu entrichten sind.

1. Rückständig im Sinne des SchRG. sind diejenigen Beitragsforderungen, die am Tage der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens rückständig, d. h. fällig und nicht bezahlt waren[1]). Sind vor Verfahrenseröffnung Vorauszahlungen auf eine erst nach Eröffnung endgültig festzusetzende Forderung fällig gewesen, aber nicht geleistet worden, wie z. B. bei den Forderungen der Versicherungsgesellschaften a. G., so gilt die Forderung in Höhe der rückständigen Vorauszahlung als rückständig[2]). In allen Fällen kommt es auf den Zeitpunkt der Fälligkeit an, so daß eine etwa bewilligte Stundung unberücksichtigt zu lassen ist. Damit die Entschuldungsstellen feststellen können, welche Beträge hiernach in den Entschuldungsplan aufzunehmen sind, ist es unbedingt erforderlich, daß die Versicherungsunternehmungen bei ihren Forderungsanmeldungen den genauen Fälligkeitstag der Beiträge bzw. der Vorauszahlungen angeben (Tag, Monat, Jahr). Die Anmeldungen sind in dieser Hinsicht erfahrungsgemäß leider fast immer unvollständig.

Werden Verzugszinsen oder Verzugszuschläge verlangt, so dürfen diese nur bis zum Tage der Verfahrenseröffnung berechnet werden, da für die Zeit nach der Eröffnung wegen der vorher aufgelaufenen Beiträge derartige Nebenleistungen nicht beansprucht werden dürfen[3]). Die Zins- und Zuschlagsberechnung muß so aufgestellt werden, daß sie von der Entschuldungsstelle nachgeprüft werden kann. Insbesondere ist der zugrunde gelegte Zinssatz stets mitanzugeben.

Die Beitragsrückstände einschließlich der rückständigen Nebenleistungen werden im Entschuldungsplan wie folgt geregelt: Die Forderungen werden grundsätzlich in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt, mit 4½% verzinst, mit ½—5% getilgt und durch Eintragung einer Hypothek gesichert. Soweit die Rückstände nach dem 12. Juli 1931, dem Tage der Bankenkrise, fällig geworden sind, kann der Gläubiger von der Entschuldungsstelle ihre Barablösung verlangen, wobei allerdings 10—20% der Forderung und ein etwaiger Mehrzins über 5% hinaus in Abzug gebracht werden. Die Forderungen gehen insoweit kraft Gesetzes auf die ablösende Entschuldungsstelle über. Die Abzüge gehen an das Reich als Gegenleistung für die Finanzierung. Bei dieser Gelegenheit ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Barablösungsanspruch den öffentlichen Versicherungsunternehmungen nach § 64 SchRG. nicht zusteht. Alle seit dem 12. Juli 1931 fällig gewordenen und rückständig gebliebenen Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Sachversicherungsanstalten sind aber mit Ablösungsschuldverschreibungen abzulösen[4]).

Bei Betrieben mit einem Einheitswert unter 10 000 *RM*, den sog. Kleinbetrieben, ist durch die 7. DurchfVO. zum SchRG. eine erweiterte Barablösungsmöglichkeit geschaffen worden, indem nämlich auch vor dem 13. Juli 1931 fällig gewordene Beitragsrückstände auf Antrag in bar abgelöst werden können. Hierfür ist aber Voraussetzung, daß der Gläubiger auf etwa seit dem 12. Juli 1931 rückständige Zinsen sowie auf 50% der Forderung verzichtet. Bei Barablösung von Beiträgen, die nach dem 12. Juli 1931 fällig geworden sind, sind grundsätzlich 30% der Forderung abzusetzen. Bei der Ablösung von Kleinforderungen bis zu 50 *RM* ermäßigt sich der Abzug auf 15%, wenn diese Forderungen nach dem 31. März 1932 entstanden sind (Art. 52 der 7. DurchfVO.). Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsbeiträge können bei Kleinbetrieben ebenso wie bei Großbetrieben nur abgelöst werden, soweit sie nach dem 12. Juli 1931 fällig geworden sind. Im Gegensatz zu der bei Kleinbetrieben nach Art. 26 Ziff. 1 der 7. DurchfVO. getroffenen Regelung erfolgt aber keine Ablösung mit Ablösungsschuldverschreibungen, weil diese Art der Ablösung bei Kleinbetrieben allgemein nicht vorgesehen ist. Es kommt vielmehr nur eine Barablösung nach Art. 52 Abs. 3 der 7. DurchfVO. in Frage, also nur bei Verzicht auf 50% der Forderung und etwa seit dem 12. Juli 1931 rückständige Zinsen[5]).

Eine bevorzugte Behandlung erfahren die rückständigen Beitragsforderungen der Versicherungsgesellschaften im sogenannten Zwangsvergleichsverfahren, d. h. dann, wenn das Entschuldungsverfahren nicht im gewöhnlichen Verfahren, sondern nur unter Zwangskürzung der nicht innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen durchgeführt werden kann. Eine Kapitalkürzung ist nämlich nach § 30 Ziff. 5 SchRG. unzulässig bei Ansprüchen aus Verträgen, die von dem Gegner des Betriebsinhabers bei Verfahrenseröffnung noch nicht vollständig erfüllt waren. Der Reichsverband der Privatversicherung hat zwar für das Sicherungsverfahren nach der SicherungsVO. v. 17. Nov. 1931 den Standpunkt vertreten, daß die Versicherungsverträge solange von beiden Seiten völlig erfüllt seien, als die Pflicht der Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme bei Eintritt des Schadensfalles bestehe[6]). Dies ist aber nicht die Auffassung des SchRG. Die Versicherungsverträge fallen vielmehr unter die Bestim-

[1]) Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der 3. DurchfVO. zum SchRG.; Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 13. Juni 1934, Teil II Nr. 7.

[2]) „Richtlinien" Teil II Nr. 8.

[3]) Art. 10 der 6. DurchfVO. zum SchRG.; Bescheid des RErnMin. v. 17. März 1934, abgedruckt in „Amtl. Mitt. in Entschuldungssachen (AME.) 119, 80.

[4]) Art. 26 Ziff. 1 der 7. DurchfVO. zum SchRG.

[5]) „Gemeinschaftliche Richtlinie" (GR.) Nr. 53 = AME. 166, 47.

[6]) Vgl. Heinrich-Otto, Die gesamte Osthilfe-Gesetzgebung. Berlin 1933, S. 234.

mung des § 30 Ziff. 5 SchRG.[7]), so daß eine Zwangskürzung von Beitragsrückständen nicht erfolgen darf. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch besonders bemerkt, daß die Zwangsforderungskürzung nicht mit den bei der Barablösung stattfindenden Abzügen verwechselt werden darf. Beides ist im Gesetz deutlich geschieden, und die Abzüge bei Barablösung erfolgen auch dann, wenn die Forderung nicht zwangsgekürzt wird.

Die eben behandelte Vorzugsstellung im Zwangsvergleichsverfahren kommt den Beitragsforderungen der Versicherungsvereine a. G. nicht zu, da es sich bei der Eigenart des Rechtsverhältnisses zwischen dem eingetragenen Verein und dem Vereinsmitglied nicht um einen gegenseitigen, nicht oder noch nicht vollständig erfüllten Vertrag handelt. Kaltenborn[8]) meint zwar, daß die Versicherungsvereine a. G. wirtschaftlich das gleiche bezweckten wie die Versicherungsgesellschaften, und daß auch die beiderseitigen Leistungen bei den Versicherungsvereinen a. G. als gegenseitige anzusehen seien, wie sich namentlich aus der Art der Ausgabendeckung ergebe. Er kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die Versicherungsvereine a. G. in der Frage der Kürzbarkeit der Beitragsforderungen nach § 30 Ziff. 5 SchRG. den Versicherungsgesellschaften gleichzustellen seien, daß also eine Zwangskürzung nicht erfolgen könne, solange das Versicherungsverhältnis noch läuft. — Diese Auffassung verkennt, daß bei den Versicherungsvereinen a. G. die versicherungsrechtlichen Gesichtspunkte von den mitgliedschaftsrechtlichen überdeckt werden und daß die Beitragspflicht des Mitgliedes auf seiner einseitigen, durch die Satzung begründeten Mitgliedsverpflichtung beruht. Die rückständigen Beitragsforderungen der Versicherungsvereine a. G. müssen daher als kürzbar angesehen werden.

2. Die laufenden, d. h. die nach der Verfahrenseröffnung fällig gewordenen Beiträge werden grundsätzlich nicht im Entschuldungsplan geregelt. Sie sind vielmehr vom Betriebsinhaber selber ungekürzt und fristgemäß weiter zu entrichten[9]). Kommt der Betriebsinhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so empfiehlt es sich, der zuständigen Entschuldungsstelle entsprechende Mitteilung zu machen. Diese wird alsdann, regelmäßig unter Anhörung des Kreisbauernführers, in eine Prüfung darüber einzutreten haben, ob aus der Tatsache der Nichtzahlung der laufenden Versicherungsbeiträge auf Entschuldungsunwürdigkeit oder Entschuldungsunfähigkeit des Betriebsinhabers zu schließen und demgemäß die Aufhebung des Verfahrens zu beantragen ist. Bei Bauern im Sinne des RErbhofG. ist zwar eine Aufhebung des Verfahrens wegen Entschuldungsunfähigkeit überhaupt nicht und wegen Entschuldungsunwürdigkeit nur unter erschwerten Voraussetzungen zulässig[10]). Auch der Bauer ist aber zur bestmöglichen Bezahlung der laufenden Beiträge verpflichtet. Unterläßt er dies aus Böswilligkeit und kommt er auch einer entsprechenden Anordnung der Entschuldungsstelle vorsätzlich nicht nach, so kann die Entschuldungsstelle auch bei einem Bauern nach Art. 22 der 6. DurchfVO. die Einstellung des Verfahrens beantragen.

In einem einzigen Falle ist auch über die laufenden Versicherungsbeiträge im Entschuldungsplan Bestimmung zu treffen, dann nämlich, wenn der Betriebsinhaber zu ihrer Bezahlung tatsächlich nicht in der Lage ist und dieser Umstand nicht zur Aufhebung des Verfahrens führt[11]).

3. Wenn infolge der Nichtzahlung von (rückständigen oder laufenden) Versicherungsbeiträgen der Versicherungsschutz ruht, so gilt folgendes:

Wird das Entschuldungsverfahren erfolgreich durchgeführt, so lebt der Versicherungsschutz mit der Rechtskraft des bestätigten Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages mit rückwirkender Kraft wieder auf[12]). Die Rückstände sind dann ja im Plan geregelt, und die laufenden Beiträge sind entweder vom Betriebsinhaber bezahlt oder auch über sie ist im Plan in irgendeiner Weise Bestimmung getroffen worden.

Endet das Entschuldungsverfahren dagegen erfolglos, so ist zu unterscheiden: Sind am Eröffnungstag Sachversicherungsbeiträge rückständig gewesen, so gelten die Folgen der Nichtleistung nach Art. 11 der 6. DurchfVO. als beseitigt, wenn die Rückstände innerhalb eines Monats nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nachgezahlt werden. Zu den Sachversicherungsbeiträgen wird man auch die Tierversicherungsbeiträge rechnen müssen. Alle anderen Versicherungsbeitragsforderungen genießen die genannte Vergünstigung dagegen nicht. Auch die Haftpflichtversicherungsbeiträge fallen nicht darunter.

7) Harmening-Paetzold, Komm. z. SchRG., 1. Aufl., S. 195; Bescheid des R.- u. PrErnMin. v. 6. Febr. 1935 = AME. 132, 55.

8) AME. 159, 46 ff.

9) Art. 9 Abs. 2 Ziff. d und h der VollstrSchVO. v. 27. Dez. 1933.

10) Art. 21 und Art. 2 der 6. DurchfVO.

11) Art. 10 Satz 2 der 6. DurchfVO.; Bescheid des RErnMin. v. 25. Sept. 1934 = AME. 98, 71.

12) Art. 10 Satz 1 und Art. 11 der 6. DurchfVO.

Entschuldung von Kleinbetrieben

Nach § 1 SchRG. in Verbindung mit den Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft v. 30. Juni 1934 Teil I C u. D Nr. 8 und 11 (AME. 66) ist bei gemischten und Doppelbetrieben, d. h. wenn mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ein anderer nichtlandwirtschaftlicher verbunden ist, oder wenn neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein anderer selbständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des SchRG. nur dann vorhanden, wenn der landwirtschaftliche Teil des Betriebes gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen Teil oder der landwirtschaftliche Betrieb gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen Betriebe überwiegt, oder mit anderen Worten, wenn der Betriebsinhaber den Lebensunterhalt für sich und seine Familie in der Hauptsache aus dem landwirtschaftlichen Betriebe oder dem landwirtschaftlichen Teil des Betriebes bestreitet. Das gleiche hat nach dem Sinn der Richtlinien dann zu gelten, wenn der Betriebsinhaber eine andere, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, aus der ihm Einnahmen zufließen. Ebenso zu beurteilen ist schließlich der Fall, daß dem Betriebsinhaber (z. B. einer Ehefrau) irgendwelche Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit eines anderen mit zugute kommen (z. B. die Einnahmen des Ehemannes aus einem Handwerksbetriebe oder aus Lohnarbeit). Auch in diesem Fall ist daher ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des SchRG. nur dann anzuerkennen, wenn die letzteren Einkünfte die Einnahmen des Betriebsinhabers aus seinem landwirtschaftlichen Betriebe überwiegen.

Die vorstehend erörterte Rechtslage hat nun durch die gemeinschaftliche Richtlinie des Reichs- und Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz v. 31. Juli 1935 zum SchRG. (GR. Nr. 49; AME. 164, 44) für Kleinbetriebe, d. h. für Betriebe mit einem Einheitswert unter 10000 *RM*, eine Änderung erfahren. Die GR. geht davon aus, daß bei derartigen Betrieben der landwirtschaftliche Betrieb im allgemeinen keine ausreichende Lebensgrundlage für den Betriebsinhaber und seine Familie bildet, der Betriebsinhaber daher darauf angewiesen ist, sich zusätzliche Einnahmen (aus Gewerbe, Handwerk, Vermietung, Gehalt, Lohn usw.) zu verschaffen. Dem soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß zunächst zu prüfen ist, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne der obenerwähnten Richtlinien Teil I A Nr. 1 u. 2 überhaupt vorliegt, d. h. ob der Betrieb die Nutzung des Bodens und die Aufzucht von Pflanzen und Vieh zum Gegenstande hat, seiner Größe nach eine den Grundsätzen der Landwirtschaft entsprechende Wirtschaftsführung verlangt und den Zweck, den Lebenunterhalt des Besitzers und seiner Familie wesentlich (d. h. nicht hauptsächlich, sondern in nicht unerheblicher Weise) zu dienen, erfüllt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so soll es nicht darauf ankommen, ob die nichtlandwirtschaftlichen Einnahmen (erwähnt sind ausdrücklich allerdings nur die Einnahmen des Betriebsinhabers aus nichtselbständiger Arbeit, aus dem nicht landwirtschaftlichen Teil eines gemischten Betriebes oder aus einem selbständigen nichtlandwirtschaftlichen Betriebe, gemeint sind aber offenbar sämtliche nichtlandwirtschaftlichen, oben als zusätzliche bezeichneten Einnahmen) gegenüber den Einkünften aus dem Landwirtschaftsbetriebe überwiegen. Vielmehr soll es genügen, wenn der Betriebsinhaber außer auf die nichtlandwirtschaftlichen Einnahmen auch auf seine Einkünfte aus dem Landwirtschaftsbetriebe angewiesen ist, um sich eine ausreichende Lebensgrundlage für sich und seine Familie zu erhalten (in erster Linie auch wohl zu sichern) oder eine notdürftige Lebenshaltung zu verbessern.

Die erwähnte GR. ist auf Grund des Art. 5 Abs. 1 u. 2 der 7. DurchfVO. z. SchRG. erlassen und daher für das Entschuldungsamt (Art. 1 a. a. O.) und das ihm übergeordnete Beschwerdegericht (Art. 4 a. a. O.) verbindlich. Das nach § 50 Abs. 3 SchRG. gebildete Beschwerdegericht alter Art, welches nach Art. 4 Abs. 3 der VO. über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte in Entschuldungssachen v. 25. Juni 1935 (RGBl. I, 793) die am 30. Juni 1935 bei ihm anhängigen Sachen noch zu erledigen hat, ist an diese Richtlinie zwar nicht gebunden. Jedoch bestehen keine Bedenken, daß es die neuen Vorschriften, die häufig umfangreiche Ermittlungen überflüssig machen und bei Kleinbetrieben der Sachlage mehr entsprechen als die oben erwähnten Bestimmungen, bei den von ihm noch zu treffenden Entscheidungen beachtet, wie das z. B. das Beschwerdegericht in Münster in seinem Beschluß vom 31. Juli 1935 (4 T 533/35) schon getan hat. Meines Erachtens erfordert es sogar die Billigkeit, daß der Vorsitzende des Beschwerdegerichts von der Verweisungsbefugnis des Art. 4 Abs. 3 Halbs. 2 a. a. O. Gebrauch macht, wenn das Beschwerdegericht in einer einschlägigen Sache die obenerwähnte Richtlinie seiner Entscheidung nicht zugrunde legen will. Sonst würden diese Betriebsinhaber ohne Grund schlechter gestellt sein als die Inhaber eines Kleinbetriebes, über deren Entschuldungsantrag das Entschuldungsamt oder das gemeinschaftliche Beschwerdegericht zu befinden hat.

LGDir. Holthöfer, Münster i. W.

Unterhaltsanspruch des Schuldners in der Zwangsverwaltung?

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, das noch heute im Mittelpunkt des geltenden Rechts über die Zwangsvollstreckung in das Grundvermögen steht, stammt aus dem Jahre 1897. Zweifellos kann dieses Gesetz heute nicht mehr als Ausdruck der geltenden Rechtsanschauung auf den Gebieten der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gelten. Ein neues Zwangsvollstreckungsrecht, das den neuen Zeitgeist und der Entwicklung der Rechtsanschauung Rechnung trägt, ist im Werden. Doch der Weg zu einem völlig neuen Vollstreckungsrecht, das dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden auch in der Zwangsvollstreckung zum völligen Durchbruch verhelfen soll, ist noch weit. Bis zur Vollendung des neuen Rechtes ist es Aufgabe des Vollstreckungsrichters, in der Praxis der Rechtsprechung **das alte Gesetz mit neuem Inhalt** zu füllen und die Widersprüche zwischen formalem Recht und neuem Rechtsempfinden zu überbrücken. Der Vollstreckungsrichter muß sich insbes. von Bindungen an den Formalismus des Rechtes lösen und zum **Führer und Berater der Beteiligten** im Verfahren der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung werden. Als Richtschnur diene ihm die **Allgemeine Verfügung des R.- und PrJM. v. 3. Jan.** 1935. Seine Eigenschaft als Führer und Berater erfordert es aber, die Grundsätze nationalsozialistischer Rechtsanschauung, wie sie vor allem im Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten v. 13. Dez. 1934 zum Ausdruck kommen, den Formen des alten Vollstreckungsrechtes voranzustellen.

Von diesem höheren Gesichtspunkt aus betrachtet, gewinnt die bisher äußerst umstrittene Frage des Unterhaltszuschusses in der Zwangsverwaltung ein völlig anderes Gesicht. Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sieht einen Zuschuß zum Lebensunterhalt des Schuldners nicht vor. Die einzige Möglichkeit, dem Schuldner wenigstens für ganz kurze Zeit den notdürftigsten Lebensunterhalt zu gewähren, bildete die Anwendung des § 811 Abs. 2 und 3 ZPO. Die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung war aber zeitlich auf den Zeitraum von vier Wochen und sachlich im wesentlichen auf den landwirtschaftlichen Grundbesitz beschränkt. Die ZwVollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 hat die Frage ebenfalls nur hinsichtlich des **landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundbesitzes** eindeutig geklärt. § 16 dieser Verordnung bestimmt nämlich, daß das Gericht dem Schuldner, wenn er zum Zwangsverwalter seines Grundstückes bestellt ist, gestatten darf, Erträgnisse des Grundstücks oder deren Erlös zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigsten Bedürfnisse ohne besonderes Entgelt zu verwenden. Ist der Schuldner nicht zum Zwangsverwalter bestellt, so hat der Zwangsverwalter nach § 12 b VollstrVO. aus den Erträgnissen des Grundstückes oder deren Erlös dem Schuldner die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderlich sind.

Ungeklärt blieb auch weiterhin die Frage, ob dem Schuldner in der Zwangsverwaltung von Grundvermögen, das landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch nicht genutzt war, ein Zuschuß zum Lebensunterhalt gewährt werden durfte. In den meisten Fällen haben sich die Vollstreckungsgerichte auf den Standpunkt gestellt, daß, abgesehen von dem Wohnungsrecht, aus den Erträgnissen des Grundstücks ein Unterhaltszuschuß für den Schuldner und seine Familie unter keinen Umständen gewährt werden kann. Sie befinden sich hierbei in völliger Übereinstimmung mit **Reinhard-Müller**, Anm. 4 zu § 149 ZwVerstG., der sogar die Berufung des Schuldners auf § 811 Abs. 2 und 3 ZPO. ablehnt. Bei anerkannter Notlage des Schuldners hat man daher oft einen Umweg eingeschlagen derart, daß der Zwangsverwalter ihm als Entgelt dafür, daß der Schuldner das Grundstück bewacht oder beaufsichtigt oder sonst im Interesse der Verwaltung tätig wird, notdürftigen Unterhalt gewährt hat. Dieses Verfahren hat aber zu verschiedenen Beanstandungen Anlaß gegeben, da irgendwelche Anhaltspunkte für die Höhe der Entschädigung und für das Ausmaß der Tätigkeit meist nicht vorlagen. Außerdem stellt nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung die Konstruktion eines Anspruches unter einem Vorwand eine Unaufrichtigkeit dar, die weder in der Gesetzgebung noch in der Rechtsprechung Anwendung finden sollte. Wenn tatsächlich die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen Zuschuß zum Lebensunterhalt des Schuldners rechtfertigen, so muß es auch ohne Umgehung gesetzlicher Bestimmungen möglich sein, den notleidenden Schuldner zu unterstützen. Erfreulicherweise beginnt sich dieser Gedanke in der Praxis der Vollstreckungsgerichte durchzusetzen. So hat man in verschiedenen Einzelfällen den Zwangsverwalter angewiesen, dem Schuldner aus Mitteln der Zwangsverwaltung einen bestimmten Betrag zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, allerdings meist unter der **Voraussetzung, daß sämtliche Beteiligten damit einverstanden waren.**

An dem Erfordernis dieser Voraussetzung haben aber die Vollstreckungsgerichte bisher streng festgehalten, so daß die Gewährung eines Unterhaltszuschusses ausgeschlossen war, wenn auch nur ein Beteiligter seine Zustimmung versagte. Dabei war es unwesentlich, aus welchen Gründen der Beteiligte nicht damit einverstanden war. So kam es, daß in vielen Fällen, in denen das gesunde Volksempfinden die Gewährung eines Unterhaltszuschusses dringend erforderte, die vielleicht schikanöse Weigerung eines am Verfahren Beteiligten zur Ablehnung des schuldnerischen Antrages führen mußte. Eine solche Ablehnung entspricht aber nicht den Grundsätzen nationalsozialistischer Rechtsauffassung, sie stellt vielmehr Rechtsformalismus dar, gegen den sich die Allgemeine Verfügung des R.- und PrJM. v. 3. Jan. 1935 wendet. In diesem Sinne hat das AG. Mannheim in zweiter Instanz eine Entscheidung getroffen, die ganz den Geist der neuen Rechtsauffassung atmet und sich völlig vom Formalismus des alten ZwVerstG. loslöst. Es handelte sich um folgenden Tatbestand:

Auf Antrag eines Hauseigentümers wurde das Verfahren zur Schuldenregelung bei der Gütestelle der Industrie- und Handelskammer eingeleitet. Der fast 80jährige Schuldner, dessen Anwesen sich seit März 1933 in Zwangsverwaltung befindet, hat keinerlei Verdienstmöglichkeit und auch keinerlei sonstige Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes. Er ist seit dem Jahre 1897 Eigentümer seines Anwesens. Infolge außerordentlich hoher Mietverluste waren in den Jahren 1931 und 1932 so hohe Steuerrückstände entstanden, daß die Anordnung der Zwangsverwaltung unvermeidbar war. Die Gütestelle hat mit Rücksicht auf die soziale Notlage des Schuldners und mit dem Hinweis auf die Aktivität der Hausertragsrechnung den Beteiligten nahegelegt, ihre Zustimmung zur Gewährung eines monatlichen Unterhaltszuschusses aus Mitteln der Zwangsverwaltung zu geben. Sämtliche Gläubiger haben sich dem Vorschlag der Gütestelle in vollem Umfang angeschlossen. Dagegen hat der Sohn des Schuldners als Miteigentümer und als Vertreter zweier weiterer Miteigentümer seine Zustimmung zu dem Gütevorschlag versagt. Die Gütestelle hat daraufhin unter Vorlage der Niederschriften der mündlichen Güteverhandlungen das Notariat VII Mannheim ersucht, den Zwangsverwalter zur Auszahlung der monatlichen Rente an den Schuldner zu ermächtigen. Dieses Ersuchen hat das Notariat VII unter Berufung auf § 149 ZwVerstG. und **Reinhard-Müller**, Anm. 4 zu § 149 ZwVerstG. abgelehnt, da die Voraussetzungen nur dann gegeben seien, **wenn außer den Hypothekengläubigern auch die übrigen Miteigentümer ihre Zustimmung erteilten.**

Gegen diese Entscheidung hat der Schuldner Erinnerung an das AG. als Vollstreckungsgericht eingelegt. Die Gütestelle hat diese Erinnerung durch ein Gutachten unterstützt. Das AG. Mannheim hat daraufhin die Entscheidung des Notariats VII Mannheim aufgehoben und der Erinnerung stattgegeben. — In der Begründung hat das AG. ausgeführt:

„Es ist zwar richtig, daß das ZwVerstG. eine förmliche Unterhaltsrente aus der Zwangsverwaltung an den Schuldner nicht vorsieht. Andererseits steht fest, daß die beiden, die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger, die Stadt Mannheim und die Rhein. Hypothekenbank sich mit der Zuweisung eines Unterhaltsbeitrages ein-

verstanden erklärt haben. Lediglich die Kinder des Antragstellers, welche zur Hälfte Miteigentümer des Hauses sind, verweigern ihr Einverständnis, und zwar nach dem Eindruck der Gütestelle der Industrie- und Handelskammer Mannheim, welche die Verhandlungen führte, aus persönlicher Gehässigkeit gegen ihren alten Vater. Es widerspricht völlig nationalsozialistischer Rechtsauffassung, zuzulassen, daß der 78 Jahre alte Antragsteller, der nicht mehr erwerbsfähig ist, der vor 35 Jahren das fragliche Grundstück erworben hat, und dem allein die Kinder es zu verdanken haben, daß sie überhaupt Miteigentümer eines Hauses geworden sind, in seinen alten Tagen der Not ausgesetzt bleibt und von den Erträgnissen seines selbst erworbenen Hausbesitzes ausgeschlossen wird, während die Kinder mühelos die Hälfte des Hauses erworben haben und schließlich durch Erbfolge dereinst auch in den Besitz der zweiten Hälfte gelangen würden. Jedenfalls dürfen formaljuristische Bedenken, und weil das alte ZwVerstG. aus dem Jahre 1897 dem neuen Zeitgeist noch nicht völlig angepaßt ist, nicht im Wege stehen, dieser bedauerlichen Verkennung der Kindespflicht gegenüber einem alten und gebrechlich gewordenen Vater abzuhelfen."

Diese Entscheidung verdient in ihrer bemerkenswerten Klarheit und rücksichtslosen Anwendung nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze als vorbildlich in der Entwicklung des neuen Rechtes bezeichnet zu werden. Sie entspricht wahrem Volksempfinden, das ganz besonders in einem sozialen Vollstreckungsrecht zum Ausdruck kommen muß. Auf diesem Wege wird das neue Recht der Zwangsvollstreckung gefunden werden, das nicht die Interessen von Schuldner oder Gläubiger zu schützen, sondern dem Schutzwürdigen, gleichgültig ob er Schuldner oder Gläubiger ist, zu helfen hat.

Syndikus Dr. Walter Siebler, Mannheim.

Ist bei der Eintragung einer Vormerkung die Angabe des Schuldgrundes erforderlich?

Das KG. hat in seinem Beschlusse vom 21. Febr. 1935 (JW. 1935, 2155) ausgesprochen, daß „die Bezeichnung des Anspruches bei der Vormerkung zum notwendigen Inhalt der Bewilligung und Eintragung gehört" und hat sich dabei auf seinen Beschluß vom 12. Mai 1915 (KGJ. 48, A 189) bezogen. Dieser Satz könnte in dem Zusammenhange des Beschlusses vom 21. Febr. 1935 leicht dahin aufgefaßt werden, daß die Eintragung einer Vormerkung ohne Angabe des Schuldgrundes inhaltlich unzulässig sei. Ein solcher Grundsatz wurde tatsächlich in der bisherigen Rechtsprechung des KG. (KGJ. 51, A 251; HöchstRRspr. 29 Nr. 801; 30 Nr. 1454) aufgestellt. Das RG. hat jedoch bereits in dem Beschlusse vom 5. Dez. 1927 (JW. 1928, 498) dahin entschieden, daß die Angabe des Schuldgrundes bei der Vormerkung nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Eintragung sei, der Schuldgrund vielmehr auch aus Urkunden außerhalb des Grundbuchs entnommen werden könne. Bei dieser Rechtsprechung ist das RG. dann verblieben (RGZ. 133, 267 = JW. 1932, 1045; JW. 1934, 90); das KG. hat sich — unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren entgegenstehenden Rechtsprechung — dem RG. angeschlossen (JFG. 9, 202 [1]).

Danach steht fest — und dies kommt in dem eingangs angeführten Beschluß nicht klar zum Ausdruck —, daß eine Vormerkung nicht deshalb inhaltlich unzulässig sein kann, weil der Schuldgrund (in der Eintragung oder in der Eintragungsbewilligung) nicht angegeben ist. Noch nicht entschieden ist aber die Frage, ob das GBA. bei einem Antrage auf Eintragung einer Vormerkung darauf hinzuwirken hat, daß der Schuldgrund in der Eintragungsbewilligung angegeben wird, mit anderen Worten, ob der frühere Grundsatz der kammergerichtlichen Rechtsprechung sozusagen als „Sollvorschrift" weiterhin Geltung zu beanspruchen hat. Eine solche Möglichkeit hat das KG. in dem Beschlusse JFG. 9, 202 (205) angedeutet; in dem Beschlusse JW. 1935, 2155 will das KG. offenbar diese Auffassung vertreten, leider ohne seine Ansicht, wie es angesichts der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zu erwarten gewesen wäre, näher zu begründen. Die vom RG. entschiedenen Fälle betreffen bereits eingetragene Vormerkungen und enthalten keine Hinweise zur Lösung unserer Frage.

In der Tat spricht vieles dafür, den früheren Grundsatz der kammergerichtlichen Rechtsprechung als eine Art Sollvorschrift weitergelten zu lassen. Ist nämlich der Schuldgrund nicht eingetragen oder in der Eintragungsbewilligung, auf die Bezug genommen ist, angegeben, so kommt es darauf an, ob „die Gefahr der Verwechslung verschiedener Schuldgründe besteht" (RGZ. 133, 267 = JW. 1932, 1045). Erst im Streitfalle also entscheidet das Prozeßgericht, ob tatsächlich nur ein Anspruch als vorgemerkter in Betracht kommt oder ob eine Verwechslungsgefahr zwischen mehreren Ansprüchen besteht und damit die Vormerkung, da sie nun nicht auf einen bestimmten Anspruch bezogen werden kann, unwirksam ist. Rechtsnachteile, die sich aus einer solchen Unwirksamkeit ergeben, werden vermieden, wenn durch die Eintragung im Grundbuche oder durch die in Bezug genommene Eintragungsbewilligung eindeutig klargestellt wird, welcher Anspruch durch die Vormerkung gesichert wird.

Nur wenn man sich dieser Auffassung anschließt, hat der Grundbuchrichter die Möglichkeit festzustellen, ob sich der zu sichernde Anspruch etwa als von vornherein unwirksam erweist und ob er überhaupt durch eine Vormerkung gesichert werden kann (vgl. die eingangs angeführte Entsch. des KG.; dort war die Eintragung einer Vormerkung für einen Anspruch beantragt, der sich als unwirksam herausstellte). Allerdings hat der Grundbuchrichter nicht in eine nähere Prüfung der Wirksamkeit des durch die Vormerkung zu sichernden Anspruchs einzutreten; er muß nur eine aus der Eintragungsbewilligung ersichtliche Unwirksamkeit, wie das KG. a. a. O. zutreffend ausführt, beachten. Auf diese Weise wird — wenigstens in einem gewissen Umfange — erreicht, daß das Grundbuch von unwirksamen Vormerkungen freigehalten wird und den Beteiligten unnütze Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit einer Vormerkung erspart bleiben.

Der Grundbuchrichter hat also auf die Angabe eines genau bestimmten, rechtlich zulässigen Schuldgrundes in der Eintragungsbewilligung hinzuwirken; bei der praktisch bedeutsamsten Vormerkung, nämlich der Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums, wird also z. B. die Angabe des Kaufvertrages mit dem Datum sowie dem Namen und der Registernummer des Notars, der den Kaufvertrag beurkundet hat, zu fordern sein. Auf diese Weise kann der Grundbuchrichter auch bei der Eintragung einer Vormerkung seiner Aufgabe gerecht werden, das Grundbuch nach Möglichkeit mit der tatsächlichen Rechtslage, wie sie außerhalb des Grundbuchs besteht, in Einklang zu halten.

AGR. Dr. Recke, Berlin.

[1]) Ein ZivSen. des KG. hatte schon in einer früheren Entsch. die Angabe des Schuldgrundes für entbehrlich erklärt (JW. 1927, 2532).

Die Rücknahme eines Widerspruchs im Offenbarungseidsverfahren und ihre Bedeutung für § 19 der VO. vom 26. Mai 1933

Die ZPO. enthält keine besonderen Bestimmungen über die Rücknahme eines Widerspruchs im Offenbarungseidsverfahren. Der Widerspruch ist eine prozessuale Erklärung, so daß für die Rücknahme die gleichen Grundsätze Anwendung finden müssen, die sonst für die Rücknahme oder den Widerruf prozessualer Willenserklärungen gelten. Allgemeine Bestimmungen gibt es darüber nicht. Die Zulässigkeit hängt vielmehr jeweils von der besonderen Natur und Bedeutung der einzelnen prozessualen Erklärung ab. Dabei sind aus der in der ZPO. für eine Reihe prozessualer Erklärungen getroffenen Einzelregelung die Grundsätze zu entnehmen, die für die Rücknahme sonstiger Erklärungen anzuwenden sind. Maßgebend sind prozessuale Gesichtspunkte, insbes. die Lage des Gegners und die Ordnung des Verfahrens (Stein-Jonas, V 4—6 vor § 128). Danach ist auch die Rücknahme eines Widerspruchs im Offenbarungseidsverfahren zu beurteilen. Diese wird für zulässig zu erachten sein. Durch den Widerspruch hat nach der ZPO. lediglich der Schuldner eine günstigere Stellung erlangt, da vor rechtskräftiger Erledigung des Widerspruchs grundsätzlich keine Verpflichtung zur Eidesleistung besteht. Durch die Rücknahme seines Widerspruchs geht er dieser Stellung verlustig, auch wird das Vollstreckungsverfahren dadurch wesentlich beschleunigt, da jetzt sofort neuer Termin anberaumt werden kann. Daran ändert sich auch nichts, falls die Rücknahme nach vorausgegangener, aber noch nicht rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch erfolgt. Die Rücknahme bewirkt dann, daß die Entsch. gegenstandslos geworden ist. Das entspricht der Rechtslage, die bei Rücknahme einer Klage nach Erlaß eines noch nicht rechtskräftigen Urteils eintritt. Das gleiche wird auch bei Rücknahme des Widerspruchs in der Beschwerdeinstanz gelten müssen. Wie bei Rücknahme einer Klage in zweiter oder dritter Instanz ein bereits erlassenes Urteil ohne besonderen Ausspruch hinfällig wird (RArbG.: JW. 1928, 2742; Stein-Jonas, § 271 II 2), wird auch durch die Rücknahme des Widerspruchs in der Beschwerdeinstanz die Entscheidung über den Widerspruch gegenstandslos. Es bestehen auch keine Bedenken, diese Folge, zugleich mit der Kostenentscheidung (§ 271 Abs. 3 ZPO. entsprechend), im Beschlußwege ausdrücklich festzustellen. Das erscheint sogar vielfach zweckmäßig, um Unklarheiten und Mißverständnisse zu vermeiden.

Nach Rücknahme des Widerspruchs erhebt sich dann die Frage, ob der Schuldner jetzt noch den Offenbarungseid durch die Versicherung gemäß § 19 d Abs. 2 VO. v. 26. Mai 1933 abwenden

kann. Das wird von Schuldnern bisweilen versucht, sei es, daß sie den Widerspruch zunächst aus Verschleppungsgründen, sei es, daß sie ihn zunächst aus Irrtum erhoben hatten. In nachträglicher Erkenntnis der schweren Folgen, die ein unbegründeter Widerspruch nach § 19 d Abs. 3 für sie haben würde, glauben sie, durch Rücknahme des Widerspruchs sich die Befugnis zur Abgabe der einfachen Versicherung erhalten zu können. Wenn nun auch die sich nach der ZPO. an einen Widerspruch knüpfenden Folgen durch die Rücknahme hinfällig werden, so wird die Rechtslage für § 19 d Abs. 3 doch anders zu beurteilen sein. War der Termin infolge des Widerspruchs erfolglos geblieben, so läßt sich diese Tatsache nachträglich nicht aus der Welt schaffen. Es läßt sich nach Rücknahme des Widerspruchs doch auch nicht mit einem Male sagen, der Termin sei aus einem anderen Grunde ohne Erfolg gewesen. Welch anderer Grund sollte das denn gewesen sein?

Nach Rücknahme des Widerspruchs dem Schuldner die Vergünstigung des § 19 d Abs. 2 zu gewähren, würde auch nicht dem Sinn des Abs. 3 entsprechen. Der Sinn dieser Vorschrift in Abs. 3 geht dahin: Hat der Widerspruch des Schuldners Erfolg, so entfällt damit wie stets jede Eidespflicht. Sind die Einwendungen des Schuldners jedoch unbegründet, hat der Widerspruch also keinen Erfolg, so geht § 19 d Abs. 3 in diesem Falle davon aus, daß dem Schuldner von vornherein der Wille zur Offenlegung seines Vermögens fehlte. Ein solcher Schuldner soll der Vergünstigung aus § 19 d Abs. 2 nicht teilhaftig sein. Nur wer sofort und freiwillig offenbaren will, soll den Schutz des Abs. 2 genießen. An dem Willen des Schuldners zu sofortiger Offenlegung hat es aber auch dann gefehlt, wenn er einen Widerspruch erhoben, diesen dann jedoch wieder zurückgenommen hat.

Dies Ergebnis entspricht durchaus der Billigkeit, sofern der Widerspruch nur in Verschleppungsabsicht erhoben war. Eine andere Entscheidung ist aber auch nicht angängig, falls der Widerspruch in gutem Glauben eingelegt war. Der § 19 d Abs. 3 versagt ja auch bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren dem Schuldner die Vergünstigung aus Abs. 2 stets ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner von vornherein von der Unrichtigkeit seiner Einwendungen überzeugt war oder in gutem Glauben den Widerspruch erhoben hatte. Gegenüber dieser für das durchgeführte Widerspruchsverfahren getroffenen Regelung erfährt der Schuldner, der den Widerspruch zurücknimmt, auch keine Schlechterstellung. Wäre der Schuldner ohne die Rücknahme mit seinem Widerspruch unterlegen, so besteht kein Anlaß, ihm die Vergünstigung des § 19 d Abs. 2 noch offen zu lassen, nachdem einmal durch seinen Widerspruch der eine Termin vereitelt worden ist. Hätte sein Widerspruch ohne die Rücknahme aber Erfolg gehabt, so wird er durch die Rücknahme nicht gehindert, erneut Widerspruch zu erheben (von Mißbrauchsfällen abgesehen) und dadurch das Offenbarungseidsverfahren überhaupt, d. h. sowohl den Eid wie die einfache Versicherung, abzuwenden.

Durch die Rücknahme des Widerspruchs geht der Schuldner, falls durch den Widerspruch ein Termin vereitelt worden ist, daher stets der Vergünstigung des § 19 d Abs. 2 verlustig.

Amts- und Landrichter Dr. Benkendorff, Stettin.

Aus dem BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront

Kein Verhandlungsverbot der Dienststellen des Reichsnährstandes mit Mitgliedern der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront

JW. 1935, 2122 (Heft 30) wurde auf eine Vereinbarung des Reichsbauernführers mit der Reichsführung des BNSDJ., betreffend Erteilung von Rechtsauskünften durch Dienststellen des Reichsnährstandes, veröffentlicht.

In Abs. 4 dieser Vereinbarung heißt es wie folgt:

„Mit Winkelkonsulenten oder Rechtsberatern u. dgl. ist jede Verhandlung abzulehnen. Schriftliche Eingaben von Winkelkonsulenten usw. sind stets gegenüber den Vertretenen unmittelbar zu beantworten."

Diese Fassung war von einigen Dienststellen des Reichsnährstandes dahin ausgelegt worden, daß auch die Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront unter das Verhandlungsverbot fallen.

Dieses Mißverständnis ist durch die folgende Anordnung des Reichsbauernführers vom 7. Sept. 1935 beseitigt worden:

„In Ergänzung der Anordnung betreffend Erteilung von Rechtsauskünften durch Dienststellen des Reichsnährstandes — V A 2580/35 — ordne ich an:

Von dem Verbot der Verhandlung mit Rechtsberatern werden diejenigen Rechtsberater ausgenommen, die sich gegenüber der verhandelnden Dienststelle als Mitglieder der Reichsberufsgruppe Rechtsbeistände in der Deutschen Rechtsfront e. V. ausweisen.

gez. R. Walther Darré."

Vertretung von Betriebsführern und Betriebsangehörigen durch Anwälte bei mündlichen und schriftlichen Verhandlungen mit dem Treuhänder der Arbeit

Der Stellvertreter des Reichsjuristenführers und Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwälte gibt in einem Rundschreiben, das in der Septemberausgabe des der Zeitschrift „Deutsches Recht" beigefügten Mitteilungsblattes des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts der NSDAP. unter dem 30. Aug. 1935 veröffentlicht ist, Richtlinien betr. die Vertretung von Betriebsführern und Betriebsangehörigen durch Rechtsanwälte. Diese Richtlinien sind von größter Bedeutung für jeden RA., der Aufträge der hier in Betracht kommenden Art annimmt. Das betreffende Rundschreiben wird deshalb nachstehend in vollem Wortlaut gebracht:

Zur möglichen Behebung von Zweifeln über die Art und den Umfang der Vertretungsbefugnisse von Rechtsanwälten bei Verhandlungen mit den Treuhändern der Arbeit werden die nachstehenden Richtlinien zur Kenntnis gebracht, welche örtlich bereits angewandt werden mit dem Erfolge, daß die bisher bestehenden Schwierigkeiten und Zweifelsfragen ausgeräumt wurden.

Es sind in der Praxis wiederholt Zweifel aufgetaucht, inwieweit in derartigen Verhandlungen die Vertretung durch Anwälte zulässig ist. Ich habe deshalb mit dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark über die auftauchenden Fragen gesprochen. Als Ergebnis wird empfohlen, folgende Richtlinien zu beachten:

1. Soweit nicht das Gesetz die Zulassung von Anwälten vorsieht, wie im Ehrengerichtsverfahren, muß es dem Treuhänder der Arbeit grundsätzlich überlassen bleiben, einen Anwalt zurückzuweisen, wenn dies nach dem Ermessen des Treuhänders im Interesse der Sache zweckmäßig erscheint.

2. Sitzungen und Verhandlungen des Vertrauensrats als solchen (also des Betriebsführers als Vorsitzenden des Vertrauensrats und der übrigen Mitglieder des Vertrauensrats gemeinsam) sind eine innerbetriebliche Angelegenheit, bei der ein Anwalt ebensowenig mitwirken kann, wie etwa ein Amtswalter der DAF. oder NSBO. Zu solchen innerbetrieblichen Verhandlungen kann ein Anwalt ebenso wie andere Personen als Auskunftsperson gehört werden, wenn er beispielsweise in Vorverhandlungen irgendwelcher Art oder sonstwie mitgewirkt hat.

3. Abgesehen von diesen Einschränkungen steht der Mitwirkung der Anwälte bei Verhandlungen schriftlicher oder mündlicher Art mit dem Treuhänder der Arbeit und bei entsprechenden Vorverhandlungen mit Betriebsführern oder Betriebsangehörigen nichts im Wege. Der Anwalt muß aber bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets im Auge behalten, daß es Aufgabe des Treuhänders der Arbeit ist, die Betriebsgemeinschaft zu fördern, und daß infolgedessen auch die beratende Mitwirkung eines Anwalts stets dieses allgemeine Ziel des ArbOG. im Auge behalten muß. Der Anwalt muß ferner beachten, daß seine Tätigkeit nur beratender Natur sein kann, und daß er dem Führer des Betriebes die Entscheidung nicht abnehmen kann.

In Anwendung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ergeben sich im einzelnen folgende Richtlinien:

a) Mitwirkung eines Anwalts bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Betriebes, mit denen der Treuhänder der Arbeit noch nicht befaßt worden ist: Es steht nichts im Wege, daß der Anwalt als Berater, sei es des Betriebsführers, sei es eines Betriebsangehörigen tätig wird. Hierbei wird es sich der Anwalt im Sinne des ArbOG. angelegen sein müssen, nach Möglichkeit zum reibungslosen Ausgleich der Streitigkeiten beizutragen.

b) Muß eine Angelegenheit an den Treuhänder der Arbeit gebracht werden, so steht dem nichts im Wege, daß der Betriebsführer oder Betriebsangehörige einen Anwalt zur Mitwirkung heranziehen. Hierbei ist zu beachten, daß der Anwalt, wie oben ausgeführt, weder den Betriebsführer noch die Betriebsangehörigen schlechthin vertreten kann (etwa dergestalt, daß der Betriebsführer sein persönliches Erscheinen vor dem Treuhänder der Arbeit verweigert und einen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt), sondern immer nur beratend mitwirken kann. Soweit hierbei eine schriftliche Tätigkeit zu entfalten ist (Eingaben und Beschwerden an den Treuhänder), wird der Anwalt zweckmäßig das Schriftstück nur entwerfen, es aber von dem Betriebsführer oder Betriebsangehörigen selbst unterzeichnen lassen, da ja zu bedenken ist, daß der Anwalt den Betriebsangehörigen in diesen Dingen die Verantwortung nicht abnehmen kann. Bei der Bearbeitung der-

artiger Schriftstücke ist darauf zu achten, daß sie einfach und klar gehalten sind, und daß insbesondere formal-juristische Gesichtspunkte, soweit irgend möglich, vermieden werden entsprechend dem Geiste des ArbOG. Soweit mündliche Verhandlungen mit dem Treuhänder der Arbeit oder seinen Beauftragten in Frage kommen, steht nichts im Wege, daß der Anwalt von sich aus solche Verhandlungen einleitet, was ja bei auswärtigen Sachen häufig schon deshalb geboten ist, um die Reisekosten der Betriebsangehörigen zu ersparen, aber auch in anderen Fällen häufig der Sachlage entsprechen wird. Führen die Verhandlungen dann dazu, daß der Betriebsführer oder Betriebsangehörige persönlich hinzugezogen werden müssen, so kann der Anwalt als Berater an den Verhandlungen mitwirken, solange der Treuhänder der Arbeit nicht eine Verhandlung mit den Beteiligten unter Ausschluß dritter Personen im Interesse der Erledigung der Sache für zweckmäßig erachtet.

Nach Maßgabe dieser Richtlinien ist nunmehr durchweg zu verfahren, und zwar zweckmäßig im Zusammenwirken mit dem Vorstand der zuständigen Anwaltskammer und in Fühlungnahme mit dem zuständigen Treuhänder der Arbeit. Es bestehen keine Bedenken, daß die Richtlinien den örtlichen Bedürfnissen entsprechend unter Wahrung ihrer Grundtendenz im einzelnen anders gefaßt werden.

Zu Ziffer 1 der Richtlinien wird hervorgehoben, daß hierin nicht etwa eine Durchbrechung des vom Reichsfachgruppenrat wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes liegt, daß der Anwalt als hierzu berufenes Organ der Rechtspflege zur Verhandlung vor allen Behörden, Spruchstellen usw. zuzulassen ist. Es kann aber nicht verkannt werden, daß die Aufgabe des Treuhänders der Arbeit zwar zum Teil eine verwaltungsmäßige ist, andererseits aber in der Sicherstellung der unmittelbaren Betriebsverbundenheit zwischen Betriebsführer und Gefolgsmann besteht. Diese rein treuhänderische Aufgabe weist zwar manche Züge der rechtswahrerischen Tätigkeit auf, ist aber doch im Wesen von ihr verschieden und selbständig. Die besondere Art dieser Aufgabe schließt es in sich, daß der Treuhänder gegebenenfalls höchst persönlich, also unter Ausschaltung von Vertretern — sei es des Betriebsführers, sei es des Gefolgsmannes — verhandeln muß.

Marktordnung und Planwirtschaft

(Aus der Rede des Reichsernährungsministers Darré auf dem Parteikongreß)

„Die landwirtschaftliche Produktion hat im Gegensatz zu jeder sonstigen gewerblichen oder industriellen Produktion mit einem Produktionsfaktor zu rechnen, den der Mensch nicht regulieren kann, dem *Wetter!* Dürre und Regen beeinflussen die Ernte und können von Jahr zu Jahr ganz verschiedene Ernteergebnisse zeitigen.

Die landwirtschaftliche Produktion hat daher eine gewisse Ähnlichkeit mit den Unberechenbarkeiten von Wasserkatastrophen, wo ja auch die Dürre einen Wassermangel, Schneeschmelze und Regengüsse aber eine Überschwemmung, ja eine Hochwasserkatastrophe auslösen können. Gegen diese unberechenbaren Wasserkatastrophen schützt sich nun ein Volk, indem es einmal den Lauf der Flüsse und Bäche reguliert, und zum anderen dort, wo erfahrungsgemäß Überschwemmungen eintreten, Staubecken anlegt, die bei Hochwasser das Wasser auffangen, aber bei Dürre ein zusätzliches Wasserreservoir bilden.

Genau so wirkt sich die Marktordnung volkswirtschaftlich aus, indem sie einmal den Lauf der Lebensmittel im Handel reguliert und zum anderen durch eine unter der Aufsicht des Staates stehende Vorratswirtschaft in Zeiten des Überflusses — die ja von der Witterung und nicht von uns Menschen bestimmt werden — die Überschwemmung des Marktes abfängt, um dann in Zeiten des Mangels die Lebensmittel wieder in den Markt hineinzulassen. Der *Landwirt* hat auf solche Weise die *Stetigkeit seines Absatzes* gesichert, und sein *Volk* hat die Gewähr einer *gesicherten Ernährungswirtschaft.* Wenn nun jemand daherkommt und behauptet, ein solches System stelle die landwirtschaftliche Produktion gewissermaßen unter die Vormundschaft einer Gouvernante und verhindere die freie Entfaltung der wirtschaftlichen Tatkraft des einzelnen, züchte also Treibhauskulturen, statt wetterfeste, kernige Wirtschaftspersönlichkeiten, dann muß ich schon erwidern: So bewunderungsfähig die Tatkraft des einzelnen Menschen sein mag, welcher bei einer Hochwasserkatastrophe sein und seiner Familienangehörigen Leben rettet, so wenig kann ich die Einrichtung von Hochwasserkatastrophen zum Zwecke der Selektion menschlicher Tatkraft als Dauerzustand gutheißen.

Es ist im übrigen gar nicht wahr, daß die Marktordnung der Privatinitiative des landwirtschaftlichen Erzeugers Abbruch tue. *Die Marktordnung bedeutet eine unter staatlicher Aufsicht stehende Regelung und Ordnung der Lebensmittelverteilung.* Die Marktordnung hat also mit Planwirtschaft im Sinne der heute üblichen Anwendung dieses Wortes gar nichts zu tun, weil die Marktordnung eigentlich erst in Tätigkeit tritt, sobald das landwirtschaftliche Produkt den bäuerlichen Hof verläßt.

Alle marktordnenden Tätigkeiten anderer Regierungen greifen sonst unmittelbar in die Produktion ein — ich erinnere an die Kontingentierung der Anbaufläche von Getreidearten in anderen Staaten. *Unsere nationalsozialistische Marktordnung dagegen enthält sich grundsätzlich eines Eingriffes in die Privatinitiative auf dem Hofe.* Im wohlverstandenen volkswirtschaftlichen Interesse eines Volkes hat die Privatinitiative des Bauern seiner Produktion zu gehören und nicht der Aufgabe zu dienen, die Produkte seines Hofes spekulativ auf dem Lebensmittelmarkt zu verwerten.

Denn die Ernährung eines Volkes ist eine Frage seiner landwirtschaftlichen Produktion und einer gerechten Organisierung der Lebensmittelmärkte: die erste Aufgabe kann nur der Bauer und Landwirt leisten, und mithin muß er von der zweiten Aufgabe entlastet werden. Wenn man hier die Aufgabengebiete nicht reinlich scheidet, muß entweder die Produktion oder die Versorgung der Lebensmittelmärkte darunter leiden; in jedem Falle leidet aber das Volk darunter.

Die Beschränkung der Privatinitiative der Bauern und Landwirte auf die landwirtschaftliche Produktion geschieht also im höheren sozialen Interesse des Volkes.

Dem Konsumenten gegenüber liegt der Schutz darin, daß die Regelung der Märkte gestattet, auch wirkliche Lebensmittel dorthin zu dirigieren, wo sie benötigt werden, und damit die Preispolitik der Regierung überhaupt erst zu garantieren.

Denn bei dem komplizierten, weitverzweigten Gebiet der Warenbewegung auf dem Lebensmittelmarkte kann man mit Preisfestsetzungen, die nicht der Versorgungslage entsprechen, ebensoviel Wirrwarr auslösen, wie ein Festpreissystem andererseits volkswirtschaftlichen Segen stiften kann.

Ich fasse zusammen:

Die *Marktordnung* hat ein doppeltes Gesicht. In Zeiten der Überproduktion oder bei Überversorgung durch überflüssige Einfuhr bietet sie den Schutz des gerechten Preises gegenüber den Bauern. In Zeiten der Unterproduktion oder bei nicht genügenden Zufuhren sichert sie den Preis für den Konsumenten. Mit der Marktordnung meisterten wir das *Absatzproblem* für den Bauern und Landwirt, so daß die Landwirtschaft gesunden konnte und die *ernährungspolitischen Aufgaben* der deutschen Volkswirtschaft zu *bewältigen* vermochte, gleichzeitig schützten wir den Konsumenten vor Preissteigerungen, die die Devisenlage sonst zwangsläufig bewirkt hätte.

Wir sehen also, daß nicht einseitige Interessenpolitik im Interesse der Landwirtschaft die Regierung leitete, sondern die Gesundung der Landwirtschaft eine zwingende Notwendigkeit war, um die Voraussetzungen zu schaffen, im Interesse des deutschen Volkes die ernährungspolitischen Aufgaben zu bewältigen.

So hat die NSDAP. in einer eigentümlichen Synthese von Individualismus in der Produktion und einer planmäßig geordneten Verteilung der Lebensmittel gegenüber den Konsumenten nicht nur in knappen zwei Jahren die deutsche Landwirtschaft der Gesundung entgegengeführt, sondern auch unmittelbar dem deutschen Volksgenossen im Lager der Konsumenten die Nahrung zu erschwinglichen Preisen gesichert.

Wer dieses soziale Instrument der Marktordnung einer Kritik unterzieht, möge bedenken, daß noch kein Meister vom Himmel gefallen ist und alles menschliche Wirken eine Zeit der Erfahrung braucht, um vollkommen zu werden; vor allen Dingen möge man aber bedenken, daß noch kein Staat es fertiggebracht hat, so wie der Nationalsozialismus, in der kurzen Zeit von zwei Jahren seines Wirkens eine zerstörte Landwirtschaft zu retten und die Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln ausreichend sicherzustellen."

Schrifttum

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Auf Grund amtlichen Materials herausgegeben von **Kurt Ehm**, SenPräs. des KG. i. R. 12. Band. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. 364 S. Preis brosch. 6,40 *RM*, geb. 7,80 *RM*.

Der 12. Band der zuletzt JW. 1934, 3120 besprochenen Sammlung bringt in der bekannten Darstellungsart neun Entscheidungen des RG. und 70 Entscheidungen der OLG., vor allem des KG., wobei der größte Teil der Entscheidungen aus der Zeit vom Januar bis Juni 1935 stammt.

Zahlreiche Entscheidungen sind von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem hat das KG. in dem Berichtszeitraum mehrfach Gelegenheit genommen, früher ausgesprochene Rechtssätze zu überprüfen und ist teilweise zur Aufgabe der früheren Meinung gelangt. Für die Anwaltschaft ist eine Entscheidung des KG. vom 3. Mai 1935 (auch JW. 1935, 2158 [73]) von besonderem Interesse. Dort ist ausgeführt, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 33 RAO. ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist eine Erörterung der einzelnen Entscheidungen hier im Rahmen einer Buchbesprechung aus Raumgründen nicht möglich und dürfte auch im Rahmen der JW. nicht notwendig sein, da alle Entscheidungen mit vier Ausnahmen bereits in der JW. veröffentlicht sind. Ein Verzeichnis der Entscheidungen nach den Abdruckstellen im JFG. mit einem Nachweis der einzelnen Fundstellen in der JW. ist am Schlusse des Generalregisters zur JW. 1935, Band II, enthalten.

RA. Rudolf Hensen, Berlin.

Dr. **Friedrich Rostosky: Das Erbhofeigentum. Sein Wesen und seine Grenzen.** Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 75 S. Preis 3,60 *RM*.

Durch seine Arbeit möchte Verf. nicht nur eine Theorie geben, „die allein auf wissenschaftlichem Gebiete ihr Leben fristet, aber für die praktische Rechtsfindung bedeutungslos ist“. Es ist eines der wesentlichsten Ziele der Untersuchung, darzutun, daß es sich beim „Erbhofeigentum“ um etwas Wesensverschiedenes vom bürgerlich-rechtlichen Eigentum des BGB. handelt. Hierdurch soll die Lösung zahlreicher Zweifelsfragen der Praxis ermöglicht werden.

Demgemäß beschränkt sich der theoretische Teil der Untersuchung auf Trennung und Inhaltsbestimmung der Begriffe Erbhofeigenschaft und Erbhofeigentum, um sodann von der gewonnenen Plattform aus an die Lösung von Einzelfragen heranzugehen. In dem theoretischen Teile, soweit er die Inhaltsbestimmung der Erbhofeigenschaft betrifft, befindet sich der Verf. im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem, was sich aus dem Gesetz ohne weiteres herauslesen läßt und das Schrifttum bereits wiederholt klar dargestellt hat. Wenn er aber die gewonnenen Erkenntnisse dahin zusammenfaßt, daß die Erbhofeigenschaft ein „unteilbares Sachverhältnis“ sei, so muß man die Wahl dieses Wortes als wenig glücklich bezeichnen, da es sich nach den eigenen Darlegungen des Verf. nicht um ein Verhältnis von Sachen untereinander, sondern um ein Verhältnis von Person und Sache zueinander handelt. Auch abgesehen von dieser Wortwahl kann man hier dem Verf. nur mit Einschränkungen folgen. Seine Begriffsbestimmung gilt zwar für den 1. Okt. 1933, nicht aber für alle Folge. Bei der großen Abmeierung und bei der Nachfolge in den Hof beim Fehlen nahe verwandter Anerben wird es deutlich, daß es gefährlich ist, für die Dauer die blutmäßige Verbundenheit von Bauer und Hof zum wesentlichen Merkmal der Erbhofeigenschaft zu machen: nachdem ein Erbhof einmal entstanden ist, wird diese Verbundenheit ihrer Eigenschaft als wesentliches Merkmal beraubt (§ 16 REhofG.), natürlich nur in theoretischem Sinne, da selbstverständlich die innigere Verknüpfung von Blut und Boden das wichtigste Ziel des RErbhofG. als eines unteilbaren Ganzen bleibt.

Über das Wesen des Eigentums ist in letzter Zeit viel geschrieben worden, jedesmal mit vollem Recht unter besonderer Berücksichtigung des RErbhofG. Dabei ist fast immer übersehen worden, eine klare Scheidung zwischen dem Begriff des formellen Eigentums als unwandelbaren Rechtsbegriffs und seinem stets wandelbaren Inhalt auf Grund positiver Normen oder existentieller Notwendigkeiten. Auch beim Verf. herrscht hier nicht volle Klarheit. Das BGB. bemüht sich, den abstrakten Rechtsbegriff aufzustellen. Nachträglich bindet es ihn in mancherlei Hinsicht und gestattet darüber hinaus weitere Bindungen. Man kann daher dem Verf., von dieser Seite aus gesehen, nicht beistimmen, wenn er einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem formellen Eigentumsbegriff des BGB. und dem Begriffsinhalt beim RErbhofG. — zwei wesensverschiedenen Dingen — herauszuarbeiten sucht. Andererseits liegt es auf der Hand, daß, wie der Verf. klar heraushebt und im einzelnen nachweist, die praktische Ausgestaltung des Begriffes in beiden Gesetzen von weltanschaulichen Gegebenheiten aus grundverschieden erfolgt ist: Im BGB. gilt grundsätzliche Freiheit des Individuums nur mit den durch das Zusammenleben der Menschheit dringendst gebotenen Beschränkungen, im neuen deutschen Recht, nicht nur im RErbhofG., sondern allgemein, die grundsätzliche Gebundenheit an die Volks- und Schicksalsgemeinschaft. Am theoretischen Begriff des Eigentums rütteln aber weder die Einzelbeschränkungen des BGB. noch die Generalbeschränkung des neuen Rechts, was man schon daraus ersehen kann, daß auch unter dem BGB. zeitgemäße Entscheidungen in Eigentumsfragen durchaus denkbar sind und auch schon gefällt wurden. Wenn der Verf. aber daraus letzten Endes ein Obereigentum der Familie folgern will, so kann dem nicht gefolgt werden, ebensowenig, wenn er den Bauern nur als Treuhänder der Sippe oder der Volksgemeinschaft bezeichnen zu müssen glaubt.

Entbehrt so die grundlegende wissenschaftliche Darlegung der rechtsphilosophischen Tiefe, des restlosen Eindringens in letzte Feinheiten, wofür es wohl überhaupt jetzt noch zu früh ist, und wesenhaft neuer Erkenntnisse, so überrascht es nicht, daß das Werkchen auch bei der Lösung der Einzelfragen nicht die Durchschlagskraft zeigt, die man nach der Einleitung erwartet, und fast immer dabei letzten Endes auf Beweismittel zurückkommt, die bereits bekannt sind und die keineswegs immer oder nur überwiegend der vorausgehenden wissenschaftlichen Darlegung entnommen sind. Es ist unmöglich, dies im einzelnen darzulegen. Nur als Beispiel sei erwähnt, daß die Darstellung der Rechtsnatur der Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 RErbhofG. zwar neu, aber letzten Endes doch keineswegs aus der scharfen Trennung von Erbhofeigenschaft und Erbhofeigentum abgeleitet ist, keine logische Notwendigkeit in sich trägt und auch kaum für die Praxis wesentlich förderlich sein dürfte. Ihre Beweise sind schwach. So wird z. B. dem Gesetz die unausgesprochene völlige Umwälzung des Eigentumsbegriffs bedenkenlos zugemutet, während fremde Ansichten damit bekämpft werden, daß ihnen das Wesen der materiellen Rechtskraft oder das Wesen der Antragsbefugnis und die selbständige Beschwerdebefugnis entgegenständen, deren unausgesprochene Abänderung durch das RErbhofG. doch jedenfalls viel näherliegend und weniger einschneidend wäre.

Schon diese kurze Besprechung zeigt, daß die Arbeit trotz vieler beachtlicher Einzelheiten nicht geeignet ist, das Schrifttum zum neuen Recht wesentlich zu bereichern, und daß man vom Verf. ein etwas zurückhaltenderes Auftreten insbes. gegenüber dem juristischen Sachbearbeiter des RErbhofG. erwartet hätte.

Notar Schieck, Markt Grafing bei München.

Entscheidungen des Reichserbhofgerichts. Herausgegeben von den beamteten Mitgliedern des Gerichtshofes. 1. Band. Berlin 1934/35. Verlag Franz Vahlen. Preis 10,10 *RM*.

Von der Entscheidungssammlung, deren Heft 1 JW. 1934, 3119 besprochen ist, liegt jetzt das 5. Heft des 1. Bandes vor, das den Abschluß des 1. Bandes mit einer Inhaltsübersicht und einem alphabetischen Sachregister bringt.

Band 1 enthält die wichtigsten Entscheidungen aus dem ersten Jahr der Rechtsprechung des RErbhGer., d. h. von Juli 1934 bis August 1935. Die besondere Bedeutung der Sammlung ist in der vorerwähnten früheren Besprechung hervorgehoben.

Hn.

Verzinsung und Fälligkeit der landwirtschaftlichen Hypotheken nach dem Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit v. 31. Juli 1935. Erläutert von **R. Harmening**, MinDir. i. R.- u. PrMin. f. Ernäh-

rung u. Landwirtschaft, und **Hans v. d. Groeben**, GerAss. i. R.- u. PrMin. f. Ernährung und Landwirtschaft. (Vahlens Gelbe Hefte.) Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. 168 S. Preis kart. 4,20 *RM.*

Mit dem Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit v. 31. Juli 1935 ist die Gesetzgebung zur Verzinsung und Fälligkeit der landwirtschaftlichen Hypotheken zu einem gewissen Abschluß gekommen. Das genannte Gesetz ist aber keineswegs die einzige Rechtsgrundlage, nach der sich die Verzinsung und Fälligkeit landwirtschaftlicher Kapitalverpflichtungen richtet. Die auf S. 9 des vorliegenden Buches wiedergegebene Übersicht gibt vielmehr ein Bild von der Vielfältigkeit der Rechtsquellen und der dadurch bedingten Unübersichtlichkeit des Rechtsgebiets.

Die vorliegende Ausgabe enthält die Gesetzestexte von 14 Gesetzen und Verordnungen, die für die Beurteilung der Verzinsung und Fälligkeit der landwirtschaftlichen Hypotheken maßgebend sind. Weiter bringt sie umfangreiche und eingehende Erläuterungen zum Gesetz über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 31. Juli 1935. Den Erläuterungen zu jedem einzelnen Paragraphen ist jeweils eine Übersicht über bisherige und ergänzende Vorschriften vorausgeschickt. Anschließend folgt eine Gliederung und Inhaltsübersicht zu den eigentlichen Erläuterungen, die das Zurechtfinden besonders erleichtert. Die sämtlichen einschlägigen Vorschriften sind in den Erläuterungen mit herangezogen. Dadurch wird das vorliegende Buch zu einem sicheren und unerläßlichen Führer durch ein Rechtsgebiet, das wegen seiner Unübersichtlichkeit ohne einen solchen Wegweiser kaum mehr zu bewältigen ist. Jeder Richter, Rechtsanwalt oder Notar wird in dem vorzüglichen Werk ein willkommenes Hilfsmittel bei der Beurteilung einschlägiger Fragen erblicken.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

Richard Haack, Oberlandeskulturrat i. R., Geh. Regierungsrat: **Das Reichssiedlungsgesetz nebst Ergänzungsgesetzen und Ausführungsbestimmungen in besonderer Berücksichtigung der preußischen Siedlungsvorschriften.** Berlin 1935. Deutsche Landbuchhandlung. 324 S. Preis geb. 12 *RM.*

Im Rahmen der Aufgaben, die sich der nationalsozialistische Staat gestellt hat, nimmt die Neubildung deutschen Bauerntums eine hervorragende Stelle ein. Ihr Ziel ist insbes. die Schaffung neuer Erbhöfe. Daneben sollen bestehende landwirtschaftliche Kleinbetriebe durch Landzulage erweitert und bis auf die Größe gebracht werden, die ausreicht, auch einer kinderreichen Familie eine dauernd sichere Lebensgrundlage zu geben. Durch das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums v. 14. Juli 1933 ist die ländliche Siedlung im gesamten Reichsgebiet Aufgabe des Reiches geworden. Damit sind die Voraussetzungen für eine Neugestaltung des bäuerlichen Siedlungswerks nach großen einheitlichen Gesichtspunkten geschaffen. Eine solche Neugestaltung bedingt auch eine Erneuerung des Siedlungsrechts. Auf dem Wege zu diesem Ziel ist mit dem Erlaß des Gesetzes zur Ergänzung des RSiedlG. v. 4. Jan. 1935 ein erster wichtiger Teilabschnitt zurückgelegt. Wenn Oberlandeskulturrat Haack diese Tatsache zum Anlaß genommen hat, eine Neubearbeitung seines Kommentars zu den Siedlungsgesetzen vorzunehmen, so kann das angesichts des umfangreichen neuen Materials, wie es sich aus den zahlreichen Verordnungen und Erlassen der jüngsten Zeit ergibt, nur begrüßt werden.

Das in einer handlichen Ausgabe vorliegende Werk enthält in übersichtlicher Anordnung eine Darstellung aller für die Bauernsiedlung wichtigen Vorschriften des Reichs- und preußischen Rechts. Eingehend erörtert sind das RSiedlG. nebst den Ergänzungsgesetzen und das PrAusfG. Die wichtigeren Ausführungserlasse zu diesen Gesetzen einschließlich der Erlasse zur Neubildung deutschen Bauerntums sind bis in die neueste Zeit in den Erläuterungen berücksichtigt. Dies gilt, was besonders wertvoll ist, auch von den neuen Richtlinien vom 1. Juni 1935.

Den Erläuterungen ist der Text des RSiedlG., der Ergänzungs- und Änderungsgesetze von 1923, 1926 und 1935, der Ausführungsbestimmungen des RArbM. von 1919 und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vorgedruckt. In einem reichhaltigen Anhang sind die außer den Hauptgesetzen für die Vorbereitung und Durchführung von Siedlungsverfahren interessierenden Vorschriften zusammengestellt. Aufgenommen sind u. a. das Preußische Landesrentenbankgesetz, das Gesetz über die preußischen Landeskulturbehörden, die Satzungen der Deutschen Siedlungsbank und der Preußischen Landesrentenbank sowie die neuesten Erlasse und Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Neubildung deutschen Bauerntums. Ferner enthält der Anhang eine Übersicht über die zugelassenen Siedlungsträger nach dem Stand vom 1. April 1935.

Alles in allem erweist sich das Buch als ein zuverlässiger und sicherer Wegweiser durch das weitverzweigte Recht der ländlichen Siedlung. Vor allem wird es bei der Auslegung und Anwendung des RSiedlG., die nunmehr unter den übergeordneten Gesichtspunkt der zielbewußten Stärkung und Mehrung des Bauerntums als Bluts- und Lebensquell des deutschen Volkes zu stellen sind, wertvolle Dienste leisten können. Die Anschaffung kann daher allen mit der Neubildung deutschen Bauerntums befaßten Kreisen bestens empfohlen werden.

RegR. Dr. Willert, Berlin.

Grundbuchordnung in der Fassung der Bek. v. 5. Aug. 1935. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.) Mit einer Einleitung von MinR. Dr. W. Hesse. Berlin und Leipzig 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co. 172 S. Preis 1,80 *RM.*

Die unter dem 5. Aug. 1935 in neuer Fassung bekanntgemachte Grundbuchordnung macht die Neuauflage von Textausgaben erforderlich. Die vom Verlag de Gruyter herausgegebene Textausgabe im Taschenformat enthält neben dem Gesetzestext die AusführungsVO. und die Grundbuchverfügung mit Mustern v. 8. August 1935 (rund 100 Seiten) und wird eingeleitet durch einen kurzen Überblick über die erfolgten Änderungen von MinR. Dr. Hesse.

Prof. Dr. **Ernst Rudolf Huber: Wesen und Inhalt der politischen Verfassung.** (Der deutsche Staat der Gegenwart. Herausgeber: Carl Schmitt. Heft 16.) Hamburg 1935. Hanseatische Verlagsanstalt. 97 S. Preis kart. 3 *RM.*

Die vorliegende Schrift des Kieler Staatsrechtlers schließt eine fühlbare Lücke der neuen nationalsozialistischen Staatsrechtslehre. Je mehr seit der nationalsozialistischen Revolution das Weimarer System tatsächlich und geistig vernichtet und damit die bisherige Verfassung auch rechtlich beseitigt wurde, desto lauter und häufiger wurde die Frage nach der jetzt geltenden „Verfassung“ erhoben. Von der Erkenntnis ausgehend, daß „die aus der Revolution geborene Verfassung weder aus den abstrakten Kategorien einer allgemeinen Staatslehre noch aus den Formalbegriffen der positivistischen Staatsrechtswissenschaft, sondern nur aus der konkreten politischen Theorie begriffen werden kann“, unternimmt E. R. Huber eine grundlegende Klarstellung des konkreten politischen Verfassungsbegriffs, „in dem die Verfassung nicht mehr als ein System abstrakter Kategorien, sondern als die Grundordnung der völkischen Einheit und Ganzheit verstanden wird“. Gerade diese Abkehr von einer geistreichelnden formaljuristischen Konstruktionsjurisprudenz, dieses Bemühen, die neuen Staatsrechtsbegriffe aus der politischen Wirklichkeit heraus zu begreifen und zu erfassen, ist das hervorstechendste Merkmal der vorliegenden Schrift wie der nationalsozialistischen Staatsrechtswissenschaft überhaupt (man denke z. B. nur an G. Neesses „Die NSDAP., Versuch einer Rechtfertigung!“).

Um den grundlegenden Unterschied der früheren Verfassungstheorien und -lehren vom „Wesen und Inhalt der politischen Verfassung“ des Dritten Reiches in seiner ganzen Bedeutung aufzuzeigen, wird zunächst die Entwicklung des Verfassungsbegriffs im 19. Jahrhundert geschildert. Den Bemühungen des 19. Jahrhunderts, einen formellen Verfassungsbegriff festzulegen, wird das Bestreben gegenübergestellt, die neuen Erkenntnisse vom Wesen der Verfassung aus den Grundgesetzen des völkischen Staates zu gewinnen. Während früher bestimmte Erfordernisse (so z. B. Schriftlichkeit, die Vertrags- oder Gesetzmäßigkeit und die erschwerte Abänderbarkeit) für den Verfassungsbegriff aufgestellt wurden, während früher „nur als Verfassung galt, was in der schriftlichen Verfassungsurkunde stand“ und damit „das äußere Sicherungsmittel als die Sache selbst erschien, während die eigentliche Substanz der Verfassung ins Nebelhafte entschwand“, geht Huber von dem Grundgedanken aus, daß „jede Formalisierung das Wesen der Verfassung zerstören muß, und daß nur von der Vorstellung der Verfassung als einer materiellen Ordnung aus eine fruchtbare Verfassungslehre aufgebaut werden kann“.

Unter diesem Gesichtspunkt leitet eine knappe Zusammenfassung der wichtigsten Lehren des 19. Jahrhunderts über die Verfassungsform (schriftliche Festlegung der Verfassung durch Erlaß, Vertrag, Gesetz; Lehre vom Vertragscharakter, Lehre vom Verfassungsgesetz; formelle Verfassungskraft usw.) über zu den „Grundgesetzen im völkischen Staat“, die schlagwortartig in der These gipfeln, daß es heute wieder „entscheidend

auf die Verfassungs**wirklichkeit**, nicht auf die Verfassungs**form** ankommt". Nicht das geschriebene Verfassungsgesetz, sondern die **ungeschriebene Grundordnung** ist dem Verf. die politische Verfassung des deutschen Volkes und Staates. Wenn der völkische Staat somit auch bewußt auf die formellen Erfordernisse des früheren Verfassungsbegriffs verzichte, so lehne er es doch nicht ab, „einzelne Bestandteile der politischen Grundordnung in Gesetzesform zu kleiden". Aus der Erwägung heraus, daß es zweckmäßig oder gar notwendig sein könne, neuen Gedanken und Ordnungen des Verfassungslebens einen weithin sichtbaren und deutlichen Ausdruck zu verleihen, habe daher der völkische Staat solche Grundgesetze in die Form des Gesetzes gekleidet. Als Beispiele derartiger Grundgesetze, denen Verfassungscharakter beizumessen sei, führt der Verf. u. a. an: das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933, das Gesetz über Volksabstimmungen v. 14. Juli 1933, das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 1. Dez. 1933, das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches v. 30. Jan. 1934, die Deutsche Gemeindeordnung v. 30. Jan. 1935 und das Wehrmachtaufbaugesetz v. 16. März 1935.

Da das Verfassungsrecht im völkischen Staat kein von der übrigen Rechtsordnung scharf abgegrenztes Normensystem, sondern eine lebendige Ordnung sei, die die „leitenden und bestimmenden Grundsätze des politischen Zusammenlebens" umfaßt, komme es für den Charakter eines **Grundgesetzes** nie auf die Form, sondern stets allein auf den Inhalt an, denn „die Grundgesetze des Völkischen Staates sind nicht die Teile eines formalen Verfassungssystems, sondern sie sind die Glieder der materiellen Grundordnung, der Verfassungswirklichkeit, in der das Volk seine politische Einheit und Ganzheit findet".

An die Darstellung der „Verfassungsform und Verfassungswirklichkeit" schließt sich eine Untersuchung über „Norm und Sein im Verfassungsdenken" an. **Huber** weist in diesem Abschnitt auf das „Denken in Trennungen und Gegensätzen" hin, das dem Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts außer dem Widerstreit von Verfassungsform und Verfassungswirklichkeit eigentümlich war. Diese Trennung in eine soziologische und eine juristische Betrachtungsweise; die sog. „Reine Rechtslehre" der Wiener Schule; die Integrationstheorie **Rudolf Smends** — werden unter Heranziehung des Schrifttums der bedeutendsten Vertreter dieser Theorien einer kritischen Würdigung unterzogen. Insbesondere kommt der Verf., obwohl er nicht verkennt, daß die Integrationstheorie „viel dazu beigetragen hat, die erstarrte positivistische und normativistische Verfassungstheorie zu beseitigen", zu einer Ablehnung des Integrationsbegriffes für die Verfassungslehre, da die Verfassung „hier nicht als eine Realität, sondern nur als ein Sinngehalt, als geistige Vorstellung, als Erlebnisinhalt" erscheine und **Volk** und **Raum** nicht als „konstituierende Elemente der Verfassung anerkannt, sondern als Gegenstand geistigen Erlebens" bezeichnet werden, während es sich nach **Huber** nicht nur um „rein geistige, sondern zugleich existentielle Wirklichkeiten" handelt.

Ein Bekenntnis zur **Hegel**schen Lehre, der gegenüber (auch wenn sie „die volle Wirklichkeit des Staates" nicht treffe) alle späteren idealistischen Staats- und Verfassungstheorien eine „Verflachung und einen Abfall" darstellen, führt zur Erörterung des „materiellen Verfassungsbegriffs". Obwohl in der positivistischen Staatswissenschaft des 19. Jahrhunderts die Verfassung „in der Regel nach ihren äußeren, formalen Kennzeichen, nicht nach ihrem sachlichen, materiellen Gehalt" bestimmt wurde, habe es nicht an Versuchen gefehlt, über den „formellen Verfassungsbegriff hinauszukommen und den Sinn der Verfassung sachlich zu erfassen". Der Verf. unterscheidet und prüft unter dem Gesichtspunkt eines völkischen Verfassungsbegriffs den bürokratischen, demokratischen, liberalen, sozialen und nationalen Verfassungsbegriff. Machten sich schon im Laufe des 19. Jahrhunderts Bestrebungen bemerkbar, die „sinnentleerte und tote bürokratische Verfassung", die die materielle Verfassung als das **Organisationsgrundgesetz** des Staates definierte, durch eine lebendige Verfassung zu überwinden, so erreicht der im scharfen Gegensatz zum bürokratisch-organisatorischen Verfassungsbegriff entstandene Begriff der demokratisch-liberalen Verfassung bei weitem nicht dieses Ziel, sondern wird im Gegenteil vom Verf. eher als „Kompromiß zwischen Anarchie und Reaktion" bezeichnet. Die neben dem demokratisch-liberalen Verfassungsbegriff auftretenden **sozialen** und **nationalen** Tendenzen eines Verfassungsbegriffs, der den Klassengegensatz zwischen besitzendem Bürgertum und der nicht besitzenden Arbeiterschaft durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Reformen überwinden sowie die nationale Einheit des deutschen Volkes durch die Erneuerung des Reiches auch verfassungsmäßig herstellen wollte, wurden aber in der Welt der realen politischen Tatsachen „immer wieder durch die demokratischen und liberalen Ideologien überschwemmt".

Nach dieser sehr anregend geschilderten Entwicklungsstudie ist im zweiten Hauptteil der vorl. Schrift die „**völkische Verfassung**" Gegenstand der Darstellung. Ausgehend von **Carl Schmitts** „Verfassungslehre" wird der Versuch unternommen, zu einem Neuaufbau einer völkischen Verfassungslehre zu gelangen. Der „Begriff der Entscheidung" als ein „aktivistischer" Begriff, der erkennen lasse, daß die Verfassung weder „das Produkt eines gedanklichen Prozesses noch das Ergebnis einer selbsttätigen organischen Entwicklung ist, sondern daß die freie Tat der Männer die Ordnung der Staaten und Völker schafft", wird an die Spitze der vielfach über die Lehre **Schmitts** hinausgehenden Ausführungen gestellt. Aber die Verfassung ist **Huber** „nicht Entscheidung, sondern Ordnung", d. h. er übernimmt für sich nur den „existentiellen und aktivistischen Gehalt dieser Lehre". Die darauf aufbauenden Erkenntnisse der völkischen Verfassung als der „Grundordnung des politischen Lebens und Handelns" gehören mit zum wesentlichsten Inhalt des Buches. **Huber** baut seine Verfassungslehre nicht auf gedanklichen Abstraktionen auf, sondern geht von der „natürlichen Substanz des Politischen", von **Volk** und **Raum**, den beiden Wesensgrundlagen des Politischen, aus und kehrt damit „von der Vergeistung und Intellektualisierung zu den naturhaften Gegebenheiten zurück, auf denen die politische Einheit sich aufbaut".

Mit Nachdruck betont der Verf., daß die Verfassung als politische Ordnung zugleich **rechtliche** Ordnung ist, denn das politische Leben, in dem Art und Aufgabe des Volkes sich ausdrücken, sei „unmittelbar Ordnung und Recht". Völkische Ordnung und Recht sind nach **Huber** identisch, von dieser Grundeinsicht aus wird die gesamte **Rechts**ordnung verstanden. Ohne etwa Gewohnheitsrecht zu sein, bedarf die völkische Verfassung keiner formellen Erfordernisse, wie etwa der Schriftlichkeit oder der Form des Verfassungsvertrages oder Verfassungsgesetzes.

Das **Recht** der völkischen Verfassung ist nach der sehr prägnanten Formulierung des Verf. „eine unmittelbar in diesem Leben der politischen Gemeinschaft gegebene Ordnung, die sich zwar in Gesetz und Gewohnheit ausdrücken kann, die in ihrem inneren Wesen aber stets die lebendige Grundkraft bleibt, die hinter den äußeren Rechtserscheinungen als das eigentliche Recht des Volkes wirkt". In der so verstandenen Rechtsordnung steht die völkische Verfassung als **Grund**ordnung an erster und oberster Stelle: „Gesetz, Gewohnheit, Vertrag und Befehl und alle anderen Erscheinungsformen des Rechts erhalten erst von der Verfassung als der rechtlichen Grundordnung rechtliche Geltung, Wirksamkeit und Bestand".

Die Frage nach dem **Geltungsgrunde** der Verfassung beantwortet **Huber** dahingehend, daß nicht die äußere Legalität, nicht die „normative Kraft des Faktischen", nicht Gesetzesbeschlüsse oder Rechtsgewohnheiten der politischen völkischen Verfassung den Charakter des Rechts verleihen, sondern allein die innere Rechtfertigung aus Arterhaltung und Entfaltung des Volkes und Verwirklichung der geschichtlichen Sendung der Nation die **politische Ordnung** zur **rechtlichen** Verfassung eines Staates mache.

Der dritte Hauptteil der vorl. Schrift beschäftigt sich mit dem „**Werden und Vergehen der Verfassung**". Errichtung der formellen Verfassung, Bildung der politischen Grundordnung, der Träger der verfassunggebenden Gewalt, die Änderung der Verfassung (in der Form von Verfassungsrevision, Verfassungssuspension, Verfassungsdurchbrechung), schließlich Verfassungswandlung und Verfassungsumsturz werden unter sorgfältiger Berücksichtigung des älteren und neuen staatsrechtlichen Schrifttums und oft in einem Vergleich mit der Weimarer Reichsverfassung erörtert und begrifflich nach den neuen völkischen Grundsätzen neugeformt. Mit Recht hebt der Verf. hervor, daß eine „echte Revolution, wie die Überwindung der Weimarer Verfassung durch die politische Grundordnung des völkischen Reiches niemals unter den Begriff der Verfassungs**wandlung** gebracht werden kann", sondern ein Verfassungs**umsturz** vorliegt. Für die Geltung dieses Verfassungsumsturzes, der die revolutionär geschaffene nationalsozialistische Staatsordnung mit sich brachte, kommt es — so führt der Verf. weiter aus — nicht auf „die Legalität im Sinne der Weimarer Verfassung, sondern auf die Legitimität im Sinne der völkischen Idee" an. Als die Weimarer Verfassung aufgehört hatte, der wahren Aufgabe einer Verfassung zu genügen, nämlich die wirkliche Ordnung der völkischen Einheit und Garant der völkischen Sendung zu sein, entstand nach **Huber** gerade im Rahmen des **wahren** Rechts das „Widerstandsrecht" des Volkes zur Revolution und damit die Verfassung des Dritten Reiches.

Im Schlußkapitel wendet sich der Verf. dem „Inhalt der Verfassung" zu und bemüht sich, die weltanschaulichen und politischen Grundgedanken, die der neuen, vielfach ungeschriebenen völ-

tischen Verfassung zugrunde liegen, in knapper Formulierung herauszuarbeiten. Nach der Feststellung, daß es kein Grundgesetz gibt, das nicht unmittelbar und in erster Linie dem Prinzip politischer Einheit und Ganzheit diente, unterscheidet Huber vier Grundbegriffe, die der völkischen Verfassung ihr Gepräge geben: Führertum, Bewegung, staatliche Herrschaftsordnung (d. h. Wehrordnung, Verwaltungsaufbau und Rechtspflege des Reiches) und Volksordnung (d. h. Familie, Gemeinde, ständische Genossenschaften, Kulturstand). Wenn auch manche dieser Prinzipien erst in den Anfängen erkennbar sind, vermittelt der Verf. mit ihrer Skizzierung doch ein abgerundetes, umfassendes Bild der völkischen Verfassung des Dritten Reiches.

Als wesentlicher Vorzug der vorl. Schrift verdient noch hervorgehoben zu werden, daß sie die epische Breite mancher früheren staatsrechtlichen Werke vermeidet, sondern die Fülle der Probleme in knapp 100 Seiten birgt.

Herbert Wißmann, Göttingen.

Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis von Prof. Dr. **Carl Sartorius.** 1. Lieferung Ergänzungsblätter (102 Blatt). München und Berlin 1935. C. H. Becksche Verlagsbuchh. Preis 1,80 *RM*, des Hauptbandes mit der Ergänzungslieferung 9,50 *RM*.

Zu dem JW. 1935, 1610 besprochenen „Sartorius“, dessen 12. Auflage in Loseblattform herauskam, erschien die erste Ergänzungslieferung. Durch die Ersatzblätter werden die bisher aufgenommenen Gesetze auf den Stand vom 20. Juli 1935 gebracht; mit den Ergänzungsblättern wird die Sammlung erweitert, so sind u. a. das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht, Wehrgesetz, Reichsarbeitsdienstgesetz, Luftschutzgesetz und das Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evang. Kirche aufgenommen worden.

Die Verwaltungsakademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat. Herausgegeben von den Staatssekr. Dr. **Lammers** und Dr. **Pfundtner.** Lieferung 17—20. Berlin 1935. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Lieferung 1 *RM*.

Allmählich füllen sich die drei großen Ordner des großzügig angelegten Handbuches „Die Verwaltungsakademie“. Jeder neu hinzukommende Beitrag bestätigt das auf Grund der ersten Lieferungen gefällte Urteil (JW. 1935, 272) und erfüllt alle Erwartungen, die in dieses umfangreiche Werk gesetzt wurden. In allgemeinverständlicher Sprache, in übersichtlicher Gliederung und in knappen, aber keineswegs zu kurzen Ausführungen werden hier dem Beamten alle Gebiete vor Augen geführt, die das weite Reich der Politik — Staats- und Wirtschaftspolitik — und des Rechtslebens umfaßt. Die Lieferungen 17—20 bringen vorzügliche Abhandlungen über das Verkehrswesen (StSekr. Koenigs, Verkehrspolitik — Güter- und Personenverkehr; StSekr. Dr. Ohnesorge: Verkehrspolitik — Nachrichtenverkehr), über die Wehrmacht (Oberst a. D. Haselmayr) und den Arbeitsdienst (StSekr. Hierl), ferner über das deutsche Gemeinderecht (Oberbürgermeister Fiehler), Familien- und Erbrecht (Prof. Dr. Fischer) und Zwangsvollstreckung, Konkurs- und Vergleichsrecht (Prof. Dr. Kisch). Die Anschaffung dieses Sammelwerkes ausgezeichneter Abhandlungen kann jedem nur bestens empfohlen werden.

Umlaufsfähiges deutsches Geld. Herausgegeben von der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft. Berlin 1935. Als Manuskript gedruckt.

Alte Münzen und Geldscheine sind ungültig geworden, und neue Münzen sind in Verkehr gebracht worden. Welches gültige Geld ist jetzt noch im Umlauf? Diese Frage beantwortet das kleine Heftchen der DDisko. durch eine Zusammenstellung von Lichtbildwiedergaben der am 1. Aug. 1935 umlaufsfähigen Banknoten und Geldmünzen (Vorder- und Rückseite) und durch textliche Beschreibung ihrer wesentlichen Merkmale.

Hans Thieme: Mitarbeiter und Industrie. Ein Beitrag zum Recht des freien Erfinders. Tübingen 1935. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 88 S. Preis 5,60 *RM*.

Der Verf. behandelt die herrschenden vertraglichen Beziehungen zwischen Industrie und freien Wissenschaftlern, also solchen Personen, die sich in keinem Angestellten- oder Abhängigkeitsverhältnis zu der Industrie befinden. Es werden alsdann die einzelnen Typen der Mitarbeiter: der Doktorand, der Arzt, der Ingenieur, der Hochschulprofessor und der Privatgelehrte, sowie die Verschiedenheit ihres Mitarbeiterverhältnisses zur Industrie einer eingehenden Würdigung unterzogen. Dabei spielt der Rang und die Berufsstellung des Mitarbeiters bei der Festlegung seiner Verpflichtungen gegenüber der Firma eine Rolle. An Beispielen wird gezeigt, daß die Mitarbeiterverträge in bezug auf die Dienstpflicht unbestimmt gehalten sind, und daß die Ergebnisbindung ebenso wie die Dienstpflicht abhängig ist vom Rang des Vertragspartners. Alsdann beschäftigt sich der Verf. auch mit den Begriffen der Betriebs- und Diensterfindung und ihrem Verhältnis zum freien Mitarbeiter. Nach Ansicht des Verf. müßte der Begriff der Betriebserfindung schärfer gefaßt werden, während nach den Vorschlägen der Akademie für Deutsches Recht dieser Begriff in dem neuen Patentrecht ganz fallen gelassen wird (vgl. Klauer: Ztschr. der Akademie für Deutsches Recht 1935, 481 und Ullrich: Deutsche Technik 1934, 752, rechte Spalte, Abs. 2, letzter Satz).

Unter anderen werden vom Verf. noch erörtert die einzelnen Formen der Übertragung der Arbeitsergebnisse (Voranbietung, Option, schlichter Erwerb usw.), die Arten dieser Arbeitsergebnisse (Patente, Gebrauchsmuster, Geheimverfahren, Rezepte und Kunstgriffe), die Frage des Zeitpunkts, an dem das Arbeitsresultat vorliegt, die Folge, die der Tod des Mitarbeiters im Hinblick auf seine werdenden und vollendeten Arbeitsergebnisse hat, die Geheimhaltungspflicht und Konkurrenzklauseln des Mitarbeiters, die Gegenleistungen der Firma und zum Schluß behandelt der Verf. die sehr wichtige Frage, wie sich mit dem öffentlichen Amt des Mitarbeiters (beamteter Hochschullehrer) die private Bindung verträgt. Er kommt zu dem richtigen Ergebnis, daß diese unkontrollierbaren privaten Bindungen der beamteten Mitarbeiter an die Industrie schwere Mängel mit sich bringen. (So z. B. ist es bekannt, daß in Patentverletzungsstreitigkeiten in Fällen, in denen die eine Partei ein großer Industriekonzern ist, es unmöglich ist, unter den Professoren der Technischen Hochschulen und Universitäten unabhängige Sachverständige zu finden.) Aus diesem Grunde schlägt der Verf. die Überwachung der Mitarbeiterverhältnisse durch eine zentrale staatliche Stelle vor.

Das Buch kann jedem zum Studium empfohlen werden, der sich mit der in Frage stehenden Materie beschäftigen will. Im Hinblick auf die heutige Zeit wäre es jedoch überflüssig gewesen, auf Kommentare wie Isay, Seligsohn und die Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“ in Zitaten zu verweisen.

PatAnw. Dr. Ullrich, Berlin.

Schnellkartei der Reichssteuergesetze. Teil I. Lieferung 43 und 44. Köln 1935. Verlag Dr. Otto Schmidt. Preis $1^1/_4$ *Rpf* je Ersatzseite, $1^3/_4$ *Rpf* je Ergänzungsseite.

Die 43. und 44. Lieferung des Teiles I (die gesamten Reichssteuergesetze) bringen Ersatz- und Ergänzungsseiten u. a. für Eink.-, Körp.-, Verm.-, Ums.-, KapVerkStG., für die Steuergesetzgebung im Saarland und die Neufassung des GewStRahmenG.

Deutsches Steuerblatt. Monatsschrift für das gesamte Steuerrecht, ohne Zölle und Verbrauchsteuern. Nr. 7 u. 8, Juli und August 1935. 18. Jahrgang. Verantwortlich geleitet von RA. Dr. Otto Schmidt d. J. Köln 1935. Verlag Dr. Otto Schmidt. Preis vierteljährlich 3,75 *RM*.

Die Juli- und Augustfolge des als Praktischer Steuerdienst in Schnellkarteiform ausgestalteten „Deutschen Steuerblattes“ bringen wieder eine große Reihe steuerrechtlicher Abhandlungen im Sichtwerk und je etwa 8—10 Kurzbeiträge zu Tagesfragen (z. B. Das Wareneingangsbuch, Keine Mindestbesteuerung bei Auflösung von Kapitalgesellschaften, Gewerbesteuer bei Umwandlungen, Zur Schadensersatzpflicht des Notars wegen Verletzung der Mitteilungspflicht).

Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Bd. IV Nr. 1—4 (Jahrgang 1934) und Bd. V Nr. 1—3 (Jahrgang 1935). Berlin 1934 und 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co. Preis im Jahresabonnement 25 *RM*.

Victor Bruns weist in seiner Schrift „Völkerrecht und Politik“ mit Recht darauf hin, daß die Aufgabe des Staatsmannes, seinem Volk die ihm in der Welt zukommende Stellung zu verschaffen, zu keiner Zeit schwieriger gewesen sei als heute. Denn zu keiner Zeit sei „das Netz der Abmachungen und Vereinbarungen

dichter gesponnen“, nie sei „die Freiheit des Handelns, und gerade für den deutschen Staatsmann, beengter, nie die Vielgestaltigkeit internationaler Beziehungen unübersichtlicher“ gewesen als in der Zeit nach dem Kriege (Bruns a. a. O., S. 6). Damit hat Bruns auf dieselbe Erscheinung hingewiesen, die Carl Schmitt („Nationalsozialismus und Völkerrecht“) treffend „eine merkwürdige Scheinblüte des Völkerrechts“ (a. a. O., S. 9), eine „Normeninflation“ im Völkerrecht (a. a. O., S. 14) genannt hat. In der erwähnten Schrift schildert Bruns anschaulich die Erschwerungen und Gefahren, die diese völkerrechtliche „Normeninflation“ für den Staatsmann, den diplomatischen Unterhändler und den Vertreter eines Staates vor einer internationalen Kommission oder einem internationalen Gericht im Gefolge hat. „Vor solchen Gefahren schützt nur eine genaue Kenntnis des Rechts und der Verträge“ (Bruns a. a. O., S. 8).

Diese „Kenntnis des Rechts und der Verträge“ vermittelt in hervorragendem Maße die hier besprochene Zeitschrift, die vom Berliner Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegeben wird. Als Herausgeber der Zeitschrift zeichnen Victor Bruns als Direktor und Ernst Schmitz als stellvertretender Direktor des genannten Instituts.

Die Zeitschrift, die in Jahresbänden zu je vier Lieferungen im Gesamtumfang von 50 bis 60 Bogen erscheint, hat seit dem vierten Band insofern eine redaktionelle Umgestaltung erfahren, als ihre früher selbständig erscheinenden Teile, der Abhandlungs- und der Urkundenteil, nunmehr zusammengefaßt sind und der Inhalt vorwiegend auf das völkerrechtliche konzentriert worden ist, für das auf diese Weise eine weitgehende Vollständigkeit erreicht wurde. Diese Umgestaltung trägt der gesteigerten Wichtigkeit des Völkerrechts im neuen Deutschland Rechnung, die bekanntlich auch im neuen Lehrplan für das Studium der Rechtswissenschaft an den deutschen Universitäten Ausdruck gefunden hat (vgl. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft).

Der Inhalt jeder Lieferung ist äußerst reichhaltig. Er wird stets mit einer Reihe wichtiger Abhandlungen eröffnet, in denen berufene Sachkenner zu bedeutsamen Fragen des ausländischen öffentlichen Rechts und des Völkerrechts Stellung nehmen. Der Kreis der Mitarbeiter der Zeitschrift ist keineswegs auf deutsche Fachjuristen beschränkt, es finden sich vielmehr viele ausländische Autoren von Ruf und Ansehen darunter, deren Mitarbeit der Zeitschrift den Charakter eines Aussprache-Forums der Völkerrechtsgelehrten der ganzen Welt verleiht. So kommen allein in den hier besprochenen Lieferungen zu Wort: Fabrizio Maria Apollonj, Rom, Norman Bentwich, M. C., O. B. E., M. A., Stephan v. Csekey, Universität Szeged, Ake Hammarskjöld, Associé de l'Institut de Droit international, Benjamin F. Wright, Ph. D. und Earl G. Latham, A. B., Harvard University, U.S.A., Lawrence Preuß, University of Michigan, Leonidas Leontiades, Athen, usw. Selbstverständlich steht die Mitarbeit der deutschen Fachjuristen durchaus im Vordergrunde: Bruns, Bilfinger, Scheuner und die fachlich ausgesuchten Kräfte des Instituts, z. B. Schüle, Raschhofer, Schenk Graf von Stauffenberg, A. Graf von Mandelsloh, Friede und zahlreiche andere Mitarbeiter geben der Zeitschrift Gehalt und Gestalt. Es versteht sich von selbst, daß diese repräsentative Zeitschrift, die unter der Ägide des führenden deutschen Völkerrechtsgelehrten Victor Bruns steht, den großen außenpolitischen und völkerrechtlichen Revuen des Auslandes ebenbürtig zur Seite steht. Als führende deutsche Zeitschrift auf dem Gebiet des ausländischen öffentlichen Rechts und vor allem des Völkerrechts sollte sie nicht nur in Deutschland, sondern auch im gesamten Ausland die verdiente Beachtung finden.

Es wäre jedoch ein grundlegender Irrtum, wenn man die vorliegende Zeitschrift lediglich als ein Forum theoretischer Gelehrtendiskussion betrachten wollte. Die wissenschaftliche Sorgfalt und Akribie, die in ihr zutage tritt, dient der Erfüllung von Forderungen des praktischen Lebens. Eine echte rechtswissenschaftliche Theorie soll ja ohnehin über dem Niveau bloßer Denkerexzitien stehen und das treffende Wort Fleiners beherzigen, daß es in der Jurisprudenz nichts Praktischeres geben dürfe als die Theorie (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. VII). Diesem Postulat trägt die vorliegende Zeitschrift in jeder Hinsicht Rechnung. Sie bringt — in zeitlicher Anpassung an die großen Geschehnisse des Völkerlebens — eine auf wissenschaftlicher Höhe stehende praktische Darstellung des geltenden Rechts. Auf dieser Eigenart beruht auch die beachtliche nationale Mission der Zeitschrift, indem durch sie den berufenen Beurteilern völkerrechtlicher Fragen jenseits der Grenzen eine eingehend begründete Darstellung des deutschen Rechtsstandpunktes geboten wird. Dabei ist die Zeitschrift weit davon entfernt, einer pseudowissenschaftlichen Manier Raum zu bieten und durchsichtige nationale Zweckargumentationen an die Stelle ernster wissenschaftlicher Begründung zu setzen. Die bedeutsamen Verdienste, die sich die deutsche völkerrechtliche Wissenschaft um die Anerkennung des deutschen Rechtsstandpunktes erwirbt, beruhen nicht auf der Befolgung einer tendenziösen Methode, sondern auf der elementaren Tatsache, daß „die Rechtssubstanz des europäischen Völkerrechtsdenkens heute bei uns liegt“ (Carl Schmitt a. a. O., S. 28). Deshalb wirkt sich heute jede unbefangene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Völkerrechts zwangsläufig zugunsten des deutschen Rechtsstandpunktes aus. Dies zeigt sich z. B. in der Abhandlung von Schenk Graf v. Stauffenberg über die „Entziehung der Staatsangehörigkeit und das Völkerrecht“ (Bd. 4 Nr. 2 S. 261 ff.), in der die unbegründeten Angriffe von Scelle in der „Revue critique de droit international“ (1934, 63 ff.) gegen das deutsche Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in sorgfältig fundierter Weise zurückgewiesen werden. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Abhandlung von Victor Bruns „Der Beschluß des Völkerbundsrats vom 17. April 1935“ (Bd. 5 Nr. 2 S. 310 ff.), in der Deutschlands Recht auf Rüstungsgleichheit gegenüber dem Verdikt des Völkerbundes mit zwingenden Argumenten herausgearbeitet wird. Auf der gleichen Linie liegt auch die sorgfältige Abhandlung von Bilfinger, „Zum Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht“ (Bd. 4 Nr. 3 S. 481 ff.), der gründliche Aufsatz von Schwendemann, „Die Verhandlungen über Abrüstung und Gleichberechtigung seit dem 14. Okt. 1933“ (Bd. 4 Nr. 2 S. 296 ff.) und die geschichtliche Betrachtung v. Elbe's, „Einige Fälle von Vertragsrevision im 19. Jahrhundert“ (Bd. 5 Nr. 2 S. 269 ff.). Diese Auslese von Aufsätzen zu einem Thema zeigt, mit welcher Gründlichkeit die Redaktion der Zeitschrift den völkerrechtlichen Schicksalsfragen Deutschlands ihr Augenmerk widmet. Nicht nur der deutsche, sondern auch der ausländische Jurist, Historiker und Politiker wird hier aus einer ungetrübten Quelle reichen Wissens schöpfen.

Auch zu Fragen des fremden Staatsrechts bietet die Zeitschrift fachkundige Betrachtungen. Unter ihnen mag vor allem die Abhandlung von Apollonj, „Die Korporationen. Das Gesetz über die Errichtung der korporativen Organe des faschistischen Staates“ (Bd. 4 Nr. 2 S. 193 ff. und Nr. 3 S. 547 ff.) hervorgehoben werden, da ihr Inhalt für das werdende Staatsrecht des Dritten Reiches von höchst aktuellem Interesse ist. Auch der Aufsatz von Raschhofer, „Österreichs neue Verfassung 1934“ (Bd. 4 Nr. 4 S. 846 ff.), von Csekey, „Die Verfassungsänderung in Estland“ (Bd. 4 Nr. 3 S. 582 ff.) und von Schüle, der unter der Überschrift „Neufundland im britischen Weltreich“ (Bd. 4 Nr. 4 S. 858 ff.) die wichtigen Entwicklungstendenzen im Britischen Weltreich behandelt, finden sicher allseitiges Interesse. In diesen Abhandlungen wird die Entwicklung des Verfassungslebens außerhalb Deutschlands mit großer Sorgfalt aufgezeichnet und so ein zusammenfassender Überblick über die Verfassungsprobleme der Welt ermöglicht. Es ist selbstverständlich, daß die hierdurch gebotene Möglichkeit zu rechtsvergleichenden Betrachtungen zugleich die unumgängliche Handhabe zu einer vertieften Betrachtung des eigenen Rechtes bietet.

Von besonderer Bedeutung ist die Rubrik „Berichte und Urkunden“ der Zeitschrift. Mit Rücksicht auf diesen Teil muß man die Zeitschrift geradezu für unentbehrlich halten. Hier findet sich der Urtext aller wichtigen diplomatischen Dokumente, aus jüngster Zeit z. B. folgende Urkunden: Sämtliche Dokumente zu den europäischen Paktverhandlungen und zur Wiederherstellung der deutschen Wehrfreiheit (Bd. 5 Nr. 2 und 3), die diplomatische Korrespondenz über die Rückgliederung des Saargebietes (Bd. 5 Nr. 1) sowie zahlreiche andere Urkundentexte über völkerrechtliche Ereignisse in Europa und anderen Erdteilen. Außerdem gelangen unter dieser Rubrik alle wichtigeren Staatsverträge (politische Verträge, Handels-, Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge usw.) zum Abdruck. Auch grundlegende Gesetze des Auslandes findet man hier, z. B. das polnische Verfassungsgesetz vom 23. April 1935 (Bd. 5 Nr. 3), die österreichische Verfassung von 1934 (Bd. 4 Nr. 3), die neue estländische Verfassung (Bd. 4 Nr. 2), das italienische Gesetz über die Errichtung und die Funktionen der Korporationen (a. a. O.) usw. Von dem übrigen reichhaltigen Inhalt mag hier nur noch der fortlaufende Bericht über die einschlägige Rechtsprechung Erwähnung finden. Es gelangen zum Abdruck: Entscheidungen internationaler Gerichte, Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen und Entscheidungen nationaler Gerichte über Fragen nationalen, aber völkerrechtlich relevanten Rechtes. Diese Entscheidungen werden stets von fachkundiger Seite gründlich erörtert, so daß dem Leser ein genaues Eindringen in den jeweiligen Streitkomplex ermöglicht wird. Hier wird von den Referenten des Instituts eine fruchtbare Arbeit geleistet, die sich auch wiederholt in der Beachtung seitens der Entscheidungsinstanzen und damit in der Fortbildung des Rechts bemerkbar gemacht hat. Auf diesen Teil der besprochenen Zeitschrift soll gerade auch der Anwalt, der mit Fragen des internationalen Rechts in Berührung kommt, hingewiesen werden.

RA. Reuß, Berlin.

Rechtsprechung

Nachdruck ohne vorherige Genehmigung der Schriftleitung nicht gestattet

Reichsgericht: Zivilsachen

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung.]

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justizrat Dr. Kaiser und Huber

**1. Preuß. Gesetz und Reichsgesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 13. Dez. 1929 (PrGS. 197) und v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1069). Nach dem RGes. v. 24. Okt. 1934 können bei den LGemO. widersprechenden Anstellungen Gemeindevorsteher Ruhegehalt nur beanspruchen, wenn sie Gehalt — nicht nur Dienstaufwandentschädigung — bezogen haben und für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren bestellt waren. Es genügt nicht, daß die Wahl des Gemeindevorstehers nur für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung oder für die in den LGemO. vorgesehene Wahlzeit der Gemeindevorsteher von weniger als 12 Jahren erfolgt. Eine Zusammenrechnung mehrerer Wahlzeiten ist nicht möglich. †)

Der Kl., der bis dahin kaufmännischer Angestellter gewesen war, wurde am 29. Jan. 1918 auf die Dauer von sechs Jahren von der Gemeindevertretung der bekl. Landgemeinde zum Gemeindevorsteher gewählt. Seine Wahl wurde vom Landrat auf die mit dem 1. Febr. 1918 beginnende sechsjährige Amtsdauer bestätigt. Bei der Neuwahl am 3. Juli 1924 und bei der Wahl, die am 5. Dez. 1929 auf Grund des Ges. über die Festsetzung der Gemeindewahlen v. 1. Nov. 1928 (GS. 207) stattfand, wurde er wiedergewählt; beidemal wurde seine Wiederwahl vom Landrat bestätigt. Er hat die Stelle des Gemeindevorstehers infolgedessen bei der bekl., etwa 8000 Einwohner zählenden Gemeinde bis zum 31. Dez. 1931 bekleidet. Ihm war auch das Amt des Standesbeamten übertragen worden. Irgendeine Nebenbeschäftigung hat er sonst nicht ausgeübt.

Bei der ersten Wahl hat die Gemeindevertretung für den Kl. eine „Dienstunkostenentschädigung" festgesetzt, die später durch weitere Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses mehrfach erhöht wurde. Der letzte Beschluß der Gemeindeversammlung v. 10. Aug. 1928 setzte mit Wirkung v. 1. April 1928 neben einer Vergütung von 1500 *RM*, die der Kl. als Standesbeamter erhielt, die Unkostenentschädigung auf 5500 *RM* jährlich fest. Dem entsprach der Bescheid des Kreisausschusses v. 5. April 1929. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt hat der Kl. von der bekl. Gemeinde Ruhegeld beansprucht. Dieses ist ihm verweigert worden. Nach vergeblicher Anrufung des Bezirksausschusses und Zurückweisung seiner Beschw. hat der Kl., gestützt auf die Bestimmungen des Preuß. Ges. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dez. 1929 (GS. 197) mit der im Okt. 1932 erhobenen Klage Zahlung eines monatlichen Ruhegehalts gefordert.

Die Vorderurt. haben sich die Ausführungen des Sen. im Urt. III 69/33 v. 19. Sept. 1933 zu eigen gemacht und den Ruhegehaltsanspruch nach dem preuß. Ges. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 13. Dez. 1929 (GS. 197) für berechtigt erklärt. Die Rev. erhebt insoweit keine Einwendungen, tritt der Klage vielmehr nunmehr nur mit der Berufung auf das RGes. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen in Preußen v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1069) entgegen. Das anges. Bll. ist zwar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden, das Gesetz ist aber gleichwohl als Reichsgesetz, das mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist und rückwirkend in der Vergangenheit geregelte, ja selbst rechtskräftig entschiedene Rechtsbeziehungen weitgehend erfaßt und ändert, anzuwenden (vgl. Urt. v. 28. Jan. 1927, III 195/26 = JW. 1927, 1257[15] und Urt. des erk. Sen. v. 24. Okt. 1933: RGZ. 142, 47 = JW. 1934, 34 und RGZ. 142, 52 = JW. 1934, 213).

Das Reichsgesetz bestimmt (Abs. 1):

„Im Sinne des § 1 des preuß. Ges. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 13. Dez. 1929 und mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens gelten Gemeindevorsteher und Schöffen nur dann als besoldete angestellt oder gewählt und bestätigt, wenn sie für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt sind und nicht nur eine Dienstaufwandsentschädigung, sondern ein Diensteinkommen (Gehalt) beziehen. Über die Frage, ob ein Diensteinkommen (Gehalt) bewilligt worden ist, entscheidet im Streitfalle der PrMdJ. endgültig. Aus besonderen Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleichen, rechtskräftigen Urt. oder Schiedssprüchen können, soweit sie diesen Vorschriften entgegenstehen, Rechte nicht hergeleitet, bezahlte Beträge dürfen aber nicht zurückgefordert werden." Wie der Sen. bereits in dem oben erwähnten Urt. v. 19. Sept. 1933 ausgeführt hat, kennt die LGemO. für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 (GS. 265) nur unbesoldete Gemeindevorsteher; bloß eine Entschädigung für Dienstunkosten darf ihnen nach § 40 gewährt werden. Dem Kl. hätte also eine Besoldung (Gehalt) nicht bewilligt werden dürfen. Auch eine Ruhegehaltsberechtigung konnte ihm hiernach nicht wirksam eingeräumt werden (RGZ. 121, 86). Aber das am 31. Dez. 1929 in Kraft getretene preuß. Ges. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 13. Dez. 1929 hat die bis 31. Dez. 1929 entgegen den Bestimmungen der LGemO. erfolgten besoldeten Anstellungen oder Wahlen und Bestätigungen für die bei der Wahl festgesetzte Wahlzeit nachträglich gesetzlich genehmigt und damit den so gewählten und bestätigten hauptamtlichen Gemeindevorstehern die Rechte eines ordentlichen Kommunalbeamten zuerkannt. Das RGes. v. 24. Okt. 1934 schränkt diese nachträgliche gesetzliche Billigung ein. Nunmehr können bei solchen, den LGemO. widersprechenden Anstellungen Gemeindevorsteher Gehalt und demzufolge Ruhegehalt nur dann beanspruchen, wenn sie für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt waren und nicht nur eine Dienstaufwandsentschädigung, sondern Gehalt bezogen.

Beide im Gesetz genannten Voraussetzungen müssen also erfüllt sein, wenn der entgegen den Bestimmungen einer LGemO. mit Besoldung gewählte und bestätigte Gemeindevorsteher als hauptamtlich angestellter Beamter mit Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt werden soll. Die Frage, ob die dem Gemeindevorsteher gewährten Bezüge ein wirkliches Diensteinkommen (Gehalt) oder nur als eine Dienstaufwandsentschädigung anzusehen sind, entscheidet nach Abs. 1 Satz 2 des Ges. v. 24. Okt. 1934 der MdJ. endgültig. Da auch in dieser Beziehung Streit zwischen den Parteien besteht, hat der Kl. nach Einlegung der Rev. bei dem Minister die diesem vorbehaltene Entsch. erbeten. Der R.- u. PrMdJ. hat jedoch von der beantragten Entsch. abgesehen, weil nach seiner Ansicht der Kl. nicht für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren zum Gemeindevorsteher der bekl. Gemeinde bestellt gewesen sei und schon aus diesem Grunde nach dem Ges. vom 24. Okt. 1934 keinen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt gegen die Gemeinde habe. Diese Frage unterliegt der uneingeschränkten Nachprüfung der ordentlichen Gerichte. Der Kl. vertritt die Ansicht, in seiner wiederholten Wahl und Bestätigung zum

Gemeindevorsteher liege, da seine Amtstätigkeit länger als 12 Jahre gedauert habe, i. S. des Ges. v. 24. Okt. 1934 eine Bestellung für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren. Er meint, anderenfalls wäre für die Anwendung des Gesetzes überhaupt kein Raum, weil eine Wahl und Bestätigung zum Gemeindevorsteher auf mehr als sechs Jahre nicht möglich gewesen sei. Dieser Einwand ist unbegründet. § 38 Satz 1 LGemO. für die Provinz Westfalen bestimmt zwar, daß die Wahl des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters auf sechs Jahre erfolgt. Nach Satz 2 dieses Paragraphen kann jedoch nach dreijähriger Dienstzeit der Gemeindevorsteher durch die Gemeindeversammlung auf 12 Jahre gewählt werden. Der Kl. hätte also nach dreijähriger Dienstzeit auf 12 Jahre gewählt werden können. Insbes. wäre dies noch am 21. Jan. 1924 bei seiner Wiederwahl, die nach den Akten des Bezirksausschusses bereits damals zum ersten Male erfolgte, möglich gewesen. Die Rechtslage änderte sich dann freilich durch das PrGemWahlG. v. 12. Febr. 1924 (GS. 99). Dieses ordnete im § 1 die Neuwahl der Gemeindewahlvertretungen der Städte und Landgemeinden an und bestimmte den 4. Mai 1924 zum Wahltag. Es bestimmte weiter im § 9 Abs. 1, daß gleichzeitig mit der Wahlzeit der damaligen Gemeindevertretungen die Wahlzeit der im Amte befindlichen unbesoldeten Gemeindevorsteher endige und Neuwahlen alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden hätten, die Wahlzeit der Neugewählten gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung endige und die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten im Amte blieben. Beachtlich aus diesem Gesetz ist noch die Bestimmung des § 14, wonach besoldete Gemeindevorsteher, soweit sie bisher auf Lebenszeit gewählt werden konnten oder mußten oder bisher ernannt wurden, fortan nur auf 12 Jahre gewählt werden konnten, daß also insoweit, wie es im Gesetz heißt, die Wahl- oder Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt worden ist. Auch § 75 Abs. 2 PrLGemO. für die östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 läßt für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers zu und ordnet an, daß dessen Wahl auf die Dauer von 12 Jahren erfolgt. Eine Wahl- oder Amtszeit von 12 Jahren ist also in den preuß. Gesetzen besonders vorgesehen. Auf Grund des § 9 GemWahlG. v. 12. Febr. 1924 hat dann offensichtlich die Neuwahl des Kl. am 3. Juli 1924 stattgefunden. Daß hierbei oder bei der Wahl v. 29. Jan. 1924 von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sei, die Wahlzeit des Kl. auf 12 Jahre zu erstrecken, hat der Kl. nicht zu behaupten vermocht. Es braucht daher hier auch nicht untersucht zu werden, ob bei der Wahl v. 3. Juli 1924 eine solche Erstreckung möglich gewesen sein würde oder ihr die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 3 GemWahlG. v. 12. Febr. 1924 entgegengestanden hätte, wonach die Wahlzeit des Neugewählten gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung endigte. Über die Dauer der nach diesem Gesetz auch für die Wahlzeit der unbesoldeten Gemeindevorsteher maßgebenden Wahlzeit der Gemeindevertretungen sollte nach § 1 Satz 1 das. in den neuen GemVerfG. Bestimmung getroffen werden. Bevor es dazu kam, ordnete das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindewahlen v. 1. Nov. 1928 (GS. 207) im § 1 an, daß die Gemeindevertretungen bis zum 31. Dez. 1929 neu zu wählen seien. Mit der Neuwahl endigte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 GemWahlG. auch die Wahlzeit des Gemeindevorstehers. Er mußte ebenfalls neu gewählt werden. Und demgemäß ist auch der Kl. am 5. Dez. 1929 neu gewählt und bestätigt worden. Aber auch hier vermag der Kl. nicht zu behaupten, daß seine Wahlzeit auf 12 Jahre bestimmt worden sei. Nur darauf aber kommt es, wie der Wortlaut des Ges. v. 24. Okt. 1934 zweifelsfrei ergibt, an. Die Bestellung des Gemeindevorstehers muß „für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren" erfolgt sein. Es genügt also nicht, daß die Wahl des Gemeindevorstehers nur für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung oder für die in den einzelnen LGemO. vorgesehene Wahlzeit der unbesoldeten Gemeindevorsteher von weniger als 12 Jahren erfolgt ist, vielmehr muß jeweils die Wahl und Bestätigung auf 12 Jahre erfolgt sein. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des preuß. Ges. v. 13. Dez. 1929, auf das allein der Kl. seinen Anspruch auf Ruhegehalt zu stützen vermag. Im übrigen käme es nicht darauf an, ob der Kl. nur als unbesoldeter Gemeindevorsteher hätte gewählt und bestätigt werden können. Gerade eine Umgehung der LGemO. in dieser Beziehung wäre durch das Ges. v. 13. Dez. 1929 nach der Entsch. des erk. Sen. v. 19. Dez. 1933 geheilt gewesen, freilich nach dem neuen RGes. v. 24. Okt. 1934 nur dann, wenn die Bestellung für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren erfolgt wäre und der Kl. ein „Diensteinkommen" hätte beziehen sollen. Eine Zusammenrechnung mehrerer Wahlzeiten liegt nicht i. S. des Gesetzes, vielmehr folgt aus seinem Wortlaut und dem Zusammenhang seiner Bestimmungen, daß eine Wahl und Bestätigung für einen Zeitraum von wenigstens 12 Jahren erfolgt sein muß. Gerade derartige Wahlen werden oft bei Landgemeinden vorgekommen sein, die sich in aufsteigender Entwicklung befinden, insbes. in industriellen Gegenden, bei denen also eine umfangreichere Verwaltung und ein tüchtiger Gemeindevorsteher mit Erfahrung erforderlich war und das Bestreben der Gemeindeversammlung dahin ging, den bewährten Gemeindevorsteher für die Gemeinde zu erhalten und ihn davon abzuhalten, Bürgermeister in einer Stadt zu werden. Denn der Bürgermeister und die übrigen Magistratsmitglieder sind nach § 31 StädteO. für die Provinz Westfalen v. 19. März 1856 (GS. 237) auf 12 Jahre zu wählen. Fehlt hiernach die eine der Voraussetzungen, die nach dem Ges. v. 24. Okt. 1934 erforderlich ist, um dem Kl. die Stellung eines hauptamtlichen Gemeindevorstehers einzuräumen, so muß daran sein Ruhegehaltsanspruch scheitern. Es kommt mithin darauf, ob tatsächlich die Bezüge, die dem Kl. zugebilligt worden waren, nur als Dienstaufwandsentschädigung oder mindestens zum Teil als Diensteinkommen gelten müßten, für die Entsch. nicht mehr an.

(U. v. 14. Mai 1935; III 217/34. — Hamm.) [v. B.]

<= RGZ. 148, 23.>

Anmerkung: Der Entsch. ist beizutreten.

Das PrGes. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 13. Dez. 1929 (PrGS. 197) sollte, wie der PrMdJ. in der AusfAnw. zum RGes. vom 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1069) MBliV. 1934 Sp. 1385 mit Recht hervorhebt, von vornherein nur denjenigen Gemeindevorstehern und Schöffen zugute kommen, die entgegen den Vorschr. der LGemO. während ihrer Wahlzeit als Besoldete angestellt oder sogleich als Besoldete gewählt und bestätigt worden waren.

Da sich bei Auslegung dieses Gesetzes Zweifel ergeben hatten, suchte das RGes. v. 24. Okt. 1934 diese Zweifel zu beseitigen und den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers durch gesetzliche Auslegung des Ges. v. 13. Dez. 1929 klarzustellen, um weitere Belastungen der Gemeinden — besonders durch Ansprüche solcher Gemeindevorsteher oder Schöffen auf Ruhegehalt oder ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung — zu vermeiden.

Da es sich bei dem RGes. v. 24. Okt. 1934 um eine gesetzliche Interpretation des früheren Ges. v. 13. Dez. 1929 handelt, ist es, wie das RG. zutreffend hervorhebt, ohne weiteres mit rückwirkender Kraft auch für die zeitlich zurückliegenden Fälle ausgestattet. Denn sonst hätte es seinen Zweck, die oft leistungsschwachen Gemeinden von sehr erheblichen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungslasten zu befreien, nicht erreicht. Ein Gemeindevorsteher oder Schöffe kann daher niemals „als besoldet angestellt" bezeichnet werden, wenn er nur für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung oder für eine kürzere Wahlzeit als zwölf Jahre gewählt ist, sondern nur dann, wenn er für zwölf Jahre gewählt ist und wenn ihm nicht nur eine Dienstunkostenentschädigung, sondern ein Gehalt bewilligt ist. Fehlt nur eins von diesen beiden Erfordernissen, so ist der Ruhegehaltsanspruch eines solchen Gemeindevorstehers oder Schöffens nicht begründet. Das RG. konnte in Übereinstimmung mit dem R.- und PrMdJ. von der Entsch. der letzteren Frage — Bewilligung eines Gehalts — absehen, da es zur Abweisung der Klage genügend war, wenn es an der ersten Voraussetzung — Wahl für zwölf Jahre — fehlte. Daß diese Voraussetzung nicht vorliegt, hat das RG. einwandfrei dargelegt und insbes. bedenkenfrei hervorgehoben, daß eine Zusammenrechnung mehrerer Wahlzeiten zur Erreichung der zwölf Jahre nicht angängig sei.

LGPräs. Prof. Dr. Brand, Duisburg.

*

2. §§ 3, 4, 8 BWHG. v. 7. April 1933; 3. DurchfVO. v. 6. Mai 1933 (RGBl. I, 255) Nr. 2 Abs. 1a—c zu § 8 BWHG.; Ges. v. 4. Juli 1921 (RGBl. I, 825).

Nr. 2c zu § 8 BWHG. der 3. DurchfVO. v. 6. Mai 1933 hat nur den Zweck, die für die Berechnung der Wartezeit des § 8 BWHG. in diesem selbst ausgesprochene Aufrechterhaltung bestimmter gesetzlicher Vergünstigungen (§§ 47, 49 RBG. und Ges. v. 4. Juli 1921) zu wiederholen. Das Ges. v. 4. Juli 1921 betrifft nur die erhöhte Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit und setzt diese als eine an sich anrechnungsfähige voraus.

Die am 1. März 1917 in den Dienst der verkl. Reichspost getretene und bis zum 30. Sept. 1924 außerplanmäßig beschäftigte Kl. hat v. 1. Okt. 1924 bis 31. Okt. 1933, also 9 Jahre 31 Tage, eine planmäßige Stelle als Postassistentin innegehabt. Vom 1. Nov. 1933 ab ist sie auf Grund des § 3 Abs. 1 BWHG. v. 7. April 1933 (RGBl. I, 175) in den Ruhestand versetzt worden. Weil ihre Dienstzeit in einer Planstelle keine 10 Jahre betragen hat, erhält sie kein Ruhegehalt.

Sie vertritt die Ansicht, daß bei Berechnung der nach § 8 BWHG. zur Begründung eines Ruhegehaltsanspruchs erforderlichen 10jährigen Dienstzeit die Zeit, die sie während des Krieges, nämlich v. 1. März 1917 bis 31. Dez. 1918, außerplanmäßig beschäftigt gewesen ist, zur Hälfte, die 335 Tage beträgt, zu ihrer planmäßigen Dienstzeit hinzugerechnet werden müsse und hat, weil sie dann eine Dienstzeit von 10 Jahren und 1 Tag im Zeitpunkt ihrer Zurruhesetzung vollendet hätte, von der Bekl. die Gewährung von Ruhegehalt beansprucht. Sie ist unter dem 29. Nov. 1933 vom Reichspostminister abschlägig beschieden worden und hat im Febr. 1934 Klage auf Feststellung dahin erhoben, daß ihr v. 1. Nov. 1933 ab das gesetzliche Ruhegehalt zusteht.

Das LG. hat ihre Klage abgewiesen, und das BG. ihre Berufung zurückgewiesen.

Nach § 8 BWHG. steht dem nach den §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ein Ruhegehaltsanspruch nur zu, wenn er „mindestens eine 10jährige Dienstzeit vollendet" hat, und zwar selbst „in den Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegeld schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird". Dann fügt § 8 hinzu: „§§ 36, 47 u. 49 RBG., das Ges. über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit v. 4. Juli 1921 (RGBl. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt". Nach § 17 BWHG. erläßt der RMdJ. im Einvernehmen mit dem RFM. die zur Durchführung und Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Auf Grund der ihnen hiermit erteilten Ermächtigung haben die genannten beiden Minister die zur Erfüllung der Wartezeit des § 8 notwendige 10jährige Dienstzeit in der 3. DurchfVO. v. 6. Mai 1933 (RGBl. I, 255) für die Reichsbeamten abweichend von den für sie bestehenden sonstigen Ruhegehaltsvorschriften näher geregelt. Die VO. bestimmt zu § 8 BWHG. in Nr. 2 Abs. 1, daß bei Ermittlung der Dienstzeit bei Reichsbeamten angerechnet werden

„a) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes,

b) auf Grund besonderer Entsch. des RMdJ. mit Zustimmung des RFM. die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn, und zwar ...,

c) Zeiträume, die auf Grund der §§ 47, 49 RBG. und des Ges. v. 4. Juli 1921 (RGBl. 825) als ruhegeldsfähige Dienstzeit anzurechnen sind."

Nach dem unter c genannten Ges. v. 4. Juli 1921 wird bei der Berechnung von Ruhegehältern und Renten nach dem RBG. und besonders genannten RVersorgG. „zu der in dem Zeitabschnitte v. 1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1918 im Reichs- und Militärdienst wirklich verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet". Die oben wiedergegebene Vorschrift unter Nr. 2c der 3. DurchfVO. i. Verb. m. dem Ges. v. 4. Juli 1921 findet die Rev. verletzt, weil das BG. bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BWHG. der planmäßigen Dienstzeit der Kl. nicht die Hälfte der außerplanmäßigen zugerechnet hat, die von ihr während des Krieges, nämlich in der Zeit v. 1. März 1917 bis 31. Dez. 1918 bei der Bekl. abgeleistet worden ist. Die Rüge ist verfehlt.

Von vornherein muß folgendes stutzig machen. Die Rev. verlangt bei der Berechnung der Wartezeit gar nicht, auch die während des Krieges außerplanmäßig zurückgelegte Dienstzeit der Kl. mit einzurechnen, erkennt also deren Nichtberücksichtigung als richtig an; sie fordert nur, den ohne Einbeziehung dieser Dienstzeit errechneten Zeitraum um deren Hälfte zu erhöhen. Eine solche Berechnungsweise erscheint so ungewöhnlich, daß sich gegen ihre Richtigkeit ohne weiteres Bedenken erheben müssen. In der Tat ist sie mit dem Sinn der gesetzlichen Vorschriften unvereinbar.

Nach Nr. 2a der 3. DurchfVO. ist auf die Wartezeit des § 8 BWHG. eine im Reichsdienst oder im unmittelbaren Landesdienst verbrachte Dienstzeit grundsätzlich nur dann anzurechnen, wenn sie in einer Planstelle abgeleistet ist. Damit scheidet jede in solchem Dienst außerplanmäßig abgeleistete Dienstzeit aus. Ob außerhalb des Reichsdienstes oder des unmittelbaren Landesdienstes zurückgelegte Dienstzeiten als gleichwertig anzusehen und deshalb anzurechnen sind, darüber bedarf es nach Nr. 2b in jedem Falle besonderer ministerieller Entsch. Neben diesen grundsätzlichen Vorschriften hat Nr. 2c nur den Zweck, die für die Berechnung der Wartezeit des § 8 in diesem selbst ausgesprochene Aufrechterhaltung bestimmter gesetzlicher Vergünstigungen zu wiederholen, die für aktive Militärdienstzeit, für Teilnahme am Kriege oder für eine während des Weltkrieges abgeleistete Behördendienstzeit sonst bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gewährt werden. Es handelt sich dabei um die §§ 47 u. 49 RBG. und um das Ges. v. 4. Juli 1921. Ihre Bestimmungen sollen unberührt bleiben, d. h. bei der Berechnung der Wartezeit des § 8 BWHG. gleichfalls Anwendung finden.

Das danach auch hier anwendbare Ges. v. 4. Juli 1921 betrifft nach der zutreffenden Bezeichnung, die es im § 8 BWHG. gefunden hat, die erhöhte Anrechnung einer während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. Es setzt diese Dienstzeit als eine an sich anrechnungsfähige voraus und ordnet lediglich die Erhöhung ihrer Anrechnung an. Es bestimmt nicht, wann eine Dienstzeit anzurechnen ist, sondern nur, in welchen Fällen eine anrechnungsfähige Dienstzeit erhöht, nämlich anderthalbfach anzurechnen ist, schreibt dagegen nicht vor, daß eine Dienstzeit in gewissen Fällen zum mindesten halb angerechnet werden muß. Da die Kl. während des Krieges bei der Bekl. außerplanmäßig beschäftigt worden ist, eine außerplanmäßige Dienstzeit des Reichsdienstes aber nach Nr. 2a bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BWHG. nicht anrechnungsfähig ist, kann die während des Krieges zurückgelegte Dienstzeit der Kl., weder auf Grund des Ges. v. 4. Juli 1921 eine erhöhte noch etwa eine halbe, sondern überhaupt keine Anrechnung finden.

Zuzugeben ist freilich, daß damit die durch die Vorschrift der Nr. 2c der 3. DurchfVO. lediglich noch einmal hervorgehobene im § 8 BWHG. ausgesprochene Aufrechterhaltung des Ges. v. 4. Juli 1921 für die Berechnung der Wartezeit der nach Erlassung des BWHG. auf Grund seiner §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten kaum praktische Bedeutung beanspruchen kann, nämlich nur dann, wenn der Beamte schon während des Krieges in einer Planstelle beschäftigt gewesen ist, diese Beschäftigung aber in der mehr als 10jährigen Nachkriegszeit eine längere Unterbrechung erfahren hat, so daß die nach dem Kriege zurückgelegte Dienstzeit für sich allein eine 10jährige Wartezeit noch nicht erfüllt. Dieser Umstand allein kann jedoch eine Auslegung der Nr. 2c der 3. DurchfVO. nicht rechtfertigen, die über die im § 8 BWHG. ausgesprochene bloße Aufrechterhaltung des Ges. v. 4. Juli 1921 hinausführen würde und deshalb schwerlich gewollt sein kann. Im übrigen übersieht die Rev., die auf jenen Umstand hinweist, daß die Vorschrift ihre eigentliche

Bedeutung für solche Beamte besitzt, die schon vor dem Inkrafttreten des BWHG. in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten waren. Nach § 9 Abs. 5 BWHG. findet nämlich § 8 auf diese in gleicher Weise, als wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes noch in Dienst gewesen wären, dann Anwendung, wenn auf sie die §§ 3, 4 hätten angewandt werden können.

Weiter ist zwar nicht schon allein entscheidend, aber doch sehr beachtlich, daß die vorstehend vertretene Auffassung von der Bedeutung der Vorschrift der Nr. 2c von den nach § 17 Abs. 1 BWHG. an den reichsrechtlichen DurchfBest. beteiligten beiden Ministern, dem RMdJ. und dem RFM., geteilt wird, wie aus dem der Kl. auf ihre Eingabe an den Reichspostminister erteilten abschlägigen Bescheid v. 29. Nov. 1933 hervorgeht. Schließlich findet die Auffassung eine Bestätigung in den bereits ergänzenden Ausführungsvorschriften der Länder Preußen und Baden, die bei deren Erlaß nach § 17 Abs. 2 BWHG. an den Rahmen der Reichsvorschriften gebunden waren. Sowohl die 3. PrAusfVorschr. v. 15. Juni 1933 (GS. 202) in ihrer Nr. 25 als auch das Bad. Ges. v. 29. Jan. 1934 (BadGVBl. 20) im Art. I § 2 heben unter Nr. 2c, welche die dem RGes. v. 4. Juli 1921 entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften über eine anderthalbfache Anrechnung einer während des Krieges abgeleisteten Behördendienstzeit betrifft, ausdrücklich hervor, daß bei Berechnung der Wartezeit des § 8 BWHG. die erhöhte Anrechnung auf solche Dienstzeiten beschränkt ist, die nach a und b, deren Vorschriften den unter 2a und b in der 3. reichsrechtlichen DurchfVO. gegebenen entsprechen, anrechnungsfähig sind. Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß nicht jeder während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit wenigstens eine halbe, sondern lediglich solcher Dienstzeit, wenn sie an sich schon anrechnungsfähig ist, die gesetzlich vorgeschriebene anderthalbfache Anrechnung gesichert werden soll.

(U. v. 17. Mai 1935; III 310/34. — Hamburg.) [v. B.]
<= RGZ. 148, 60.>

*

3. §§ 1, 10, 11 SchuldverschrG. Bei Versammlungen von Schuldverschreibungsinhabern zum Zwecke der Beschlußfassung nach § 11 des Ges. ist für eine weitere Stimmrechtsbeschränkung, als solche im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, kein Raum.

Kl. ist Besitzer von 20000 *RM* Teilschuldverschreibungen der Bekl. aus einer von ihr unterm 7. Juli 1930 bei dem Bankhaus Gebr. A. in D. und B. aufgenommenen, hypothekarisch sichergestellten zu 6% verzinslichen Anleihe von 7 Mill. *RM*. Bekl. hat im Juni 1932 ihre Zahlungen eingestellt und die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Nach einer Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen v. 31. Okt. 1932 fand auf Grund eines dort gefaßten Beschlusses v. 23. Nov. 1932, zu einem Zeitpunkt, in dem nach dem Vortrag der Bekl. selbst bereits ein gerichtlich bestätigter Vergleich in jenem Vergleichsverfahren zustande gekommen war, eine zweite Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen statt, in der von den 7 Mill. *RM* 5,9 Mill. *RM* an Schuldverschreibungen vertreten waren und mit den Stimmen für rund 5,5 Mill. *RM* gegen eine Minderheit von 225000 *RM* bei nur einigen wenigen Stimmenthaltungen Anträge der Verwaltung zum Beschluß erhoben wurden:

1. Zinserlaß v. 1. Febr. 1932 bis 31. Juli 1935, alsdann ermäßigte Verzinsung mit 2% bis 31. Juli 1938, mit 3% bis 31. Juli 1941, mit 4% bis 31. Juli 1945, weiterhin volle Verzinsung mit 6% bis zur Anleihetilgung.

2. Verlegung des Auslosungstermins v. 1. Aug. 1936 auf 1. Aug. 1945 unter Herabsetzung des jährlichen Auslosungsbetrages von 1,65 auf 1,5% der dann im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen.

3. Verzicht auf das nach den Anleihebedingungen vorgesehene Aufgeld von 5%, somit Einlösung zum Nennwert.

4. Ermächtigung der Verwaltung zur Vornahme außerplanmäßiger Tilgung der Anleihe durch freien Ankauf von Schuldverschreibungen.

Kl., der behauptet, seine Schuldverschreibungen seien durch diese Beschlüsse auf einen Bruchteil ihres bisherigen Wertes herabgedrückt, hält diese Beschlüsse aus verschiedenen Gründen für unwirksam.

Er hat gegen die Bekl. geklagt mit dem Antrag festzustellen, daß die von der Obligationärversammlung vom 23. Nov. 1932 in M. gefaßten Beschlüsse ihm gegenüber unwirksam seien.

Der Rev. ist darin zuzustimmen, daß, weil zur Zeit der Versammlung am 23. Nov. 1932 der gerichtliche Vergleich bereits bestätigt war, eine „entsprechende" Anwendung des § 18 SchuldverschrG. über das Verfahren zur Abhaltung der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber und die Nichtgeltung der im Abs. 6 bezeichneten Gesetzesbestimmungen im Konkursfall auf das Vergleichsverfahren hier nicht mehr in Betracht kam, weil ja eben das Vergleichsverfahren bis zu dieser endgültigen Beschlußfassung schon beendet war. Deswegen erübrigt sich jedes Eingehen auf diese Frage nach dem damaligen Rechtszustand vor dem Ges. v. 20. Juli 1933, wodurch diese Anwendung mit Einfügung eines § 19a in das SchuldverschrG. ausdrücklich angeordnet worden ist, und damit sind auch die Revisionsangriffe zu der Stellungnahme des BerR. erledigt, daß auch schon vor dem neuen Gesetz die entsprechende Anwendung auf den Fall des Vergleichsverfahrens rechtens gewesen sei; gerade die Beendigung des Vergleichsverfahrens rechtfertigt es unter allen Umständen, daß die entscheidende Versammlung nicht unter die Leitung des Vergleichsgerichts gestellt worden ist. Die Beendigung dieses Vergleichsverfahrens steht dagegen dem keineswegs im Wege, daß der Beschluß der Versammlung, wie nach § 11 SchuldverschrG. erforderlich, zur Abwendung einer Zahlungseinstellung (im gegebenen Fall einer erneuten) dienen konnte und zur Abwendung des Konkurses des Schuldners bestimmt war und gedient hat. Die „Sanierung" der Bekl. und damit die Verhütung des auch nach dem Vergleich mit den Vergleichsgläubigern bei unbeschränktem Fortbestehen und bei Ausübung der Rechte der absonderungsberechtigten Besitzer der Schuldverschreibungen immer noch drohenden Konkurses war nur möglich, wenn die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einer Beschränkung ihrer Zinsrechte und zur Hinausschiebung der Rückzahlungszeit erreicht wurde.

Die Rev. wendet zwar ein, die hier vorgetragenen Feststellungen des BerR. seien nicht im Rahmen seiner Erörterungen zum Zutreffen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 SchuldverschrG. getroffen, sondern bei der Behandlung der Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 SchuldverschrG. Aber die Feststellungen, die getroffen worden sind bei Prüfung der Frage, ob die Beschlüsse „zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" der Schuldverschreibungsbesitzer gefaßt worden sind und ihnen demnach die im § 1 festgesetzte Allgemeinverbindlichkeit zukommt, sind selbstverständlich auch mitbestimmt und geeignet dazu, die Entsch. über das besondere Erfordernis des § 11 Abs. 1 zu tragen, daß die Beschlüsse tatsächlich zur Abwendung des Konkurses gefaßt worden sind.

Die Frage, ob hier „zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" der Besitzer der Schuldverschreibungen gehandelt worden ist, ist damit noch nicht erledigt, daß die Beschlüsse „zur Abwendung des Konkurses" gefaßt worden sind. Dieses Handeln zur Wahrung der gemeinsamen Interessen ist nach § 1 Abs. 1 SchuldverschrG. das erste Erfordernis jeder Allgemeinverbindlichkeit der von der Versammlung der Schuldverschreibungsbesitzer gefaßten Beschlüsse. Dieses Ziel muß auch die Beschlußfassung nach § 11 SchuldverschrG. über die Beschränkung der Rechte der einzelnen Gläubiger, die nach § 18 Abs. 6 entgegen der Regel des § 12 Abs. 3 im Konkursfall und jedenfalls jetzt nach § 19a auch im Vergleichsverfahren bis zu einer Beschneidung der Kapitalansprüche gehen kann, beherrschen. Die Beantwortung der Frage hängt hier eng zusammen mit den Gründen, aus denen der Kl. das Stimmrecht der Banken bei der Beschlußfassung v. 23. Nov.

1932 und die Wirksamkeit der Beschlüsse sonst bestreitet. Er behauptet, die Banken hätten bei ihrem Vorgehen schon mit dem Aufkauf der Schuldverschreibungen und alsdann mit der Anwendung der so erlangten Stimmenmehrheit in der Versammlung v. 23. Nov. 1932 nicht sowohl zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsbesitzer als vielmehr zur Rettung ihres sonst bei der Bekl. angelegten Geldes gehandelt. Beim Aufkauf habe die Verwaltung, d. h. die Bekl. selbst mit Drohungen nachgeholfen, diejenigen Schuldverschreibungen, die nicht zum Verkauf kämen, würden so umgestaltet werden, daß für zwei Jahre ein völliger Verzicht auf Zinsen und für den Rest einer 40jährigen Tilgungszeit die Beschränkung der Zinsen auf 2% erfolge. Die Interessen der Schuldverschreibungsbesitzer hätten bei der vollen Deckung der Anleihe durch Unterpfänder die Ablehnung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlüsse, mindestens aber eine geringere Herabsetzung der Zinsen und Abzahlungen geboten. Die Banken aber seien bei der Bekl. schon als Großaktionäre, ungesicherte Hauptgläubiger und Beherrscher der Verwaltung durch ihre Vertretung im Aufsichtsrat beteiligt gewesen. Die Rev. weist darauf hin, nach der Feststellung des BerR. hätten die Banken vermöge ihres Aktienbesitzes bei der Bekl. jederzeit die ihnen erforderlich dünkenden Beschlüsse fassen können. Kl. geht noch weiter und hat auch unter Beweis gestellt, die Banken hätten als Konsortium die bei der Abstimmung von ihnen vertretenen Schuldverschreibungen gar nicht auf eigene Rechnung, sondern für die Bekl. als deren Treuhänderin gekauft und die Bekl. mit den zum Ankauf aufgewendeten Summen belastet. Aus diesem Sachverhalt, worüber der BerR. auch einen Beweisbeschluß erlassen hat, folgert Kl., daß der Abgabe der Stimmen für diese Schuldverschreibungen in der Versammlung v. 23. Nov. 1932 schon der § 10 Abs. 4 SchuldverschrG. entgegengestanden habe, der den Schuldner für die in seinem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen als nicht stimmberechtigt erklärt. Im übrigen meint die Rev.: Wenn man auch, wie vom BerR. geschehen, die „Konspiration" zwischen den Banken und der Bekl. verneine, so hätten die Banken schon deshalb nicht mitstimmen dürfen, weil ihnen der überwiegende Teil der Aktien der Bekl. gehöre und hier bei § 10 SchuldverschrG. der Eigentümer der Aktienmehrheit dem mit der AktG. gleichbedeutenden und auch sonst gleichbehandelten Inhaber aller Aktien gleichgestellt werden müsse. Unstatthaft sei auch jedenfalls das, daß, wo Gefahren schon mit der Beteiligung von Gläubigern, die nicht bloß Schuldverschreibungen, sondern auch andere Interessen beim Schuldner (als Aktionäre) besäßen, für ein gesetzmäßiges Ergebnis der Beschlußfassung verbunden seien, der unerwünschte Zustand eines Interessenwettstreits bei der Entschließung über die Beschränkung der Gläubigerrechte zum Zweck der Durchführung dieser Herabsetzung erst künstlich geschaffen werde. Dies geschehe dadurch, daß Personen, die anders als die Schuldverschreibungsbesitzer am Schicksal des Schuldnerunternehmens interessiert seien, also Aktionäre, ungesicherte Gläubiger, aus der Begebung der Anleihe Rückgriffspflichtige, Schuldverschreibungen in großem Umfang, hier 83% des Gesamtbetrages, aufkauften. Selbst wenn dies noch anginge, müßten die Mittel des Aufkaufs, auf die der Vorderrichter irrigerweise gar nicht eingehe, die Ausübung des Abstimmungsrechtes durch die Aufkäufer unzulässig machen; namentlich das Handeln von „Verwaltungsseite" sei vom Vorderrichter gar nicht berücksichtigt. Unter solchen Umständen sei die bestmögliche Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsbesitzer durch die anderweit Interessierten unwahrscheinlich; bei dieser Sachlage habe die Bekl. den Beweis dafür führen müssen, daß die Abstimmung nicht davon beeinflußt worden sei, daß die Mehrzahl der Schuldverschreibungen sich in den Händen der auch anderweit interessierten Banken befunden hätte. Mit der Gefahr, daß das Werk stillgelegt werde, werde dieser Beweis nicht geführt; vor dieser Gefahr seien auch die anderen Gläubiger und die Aktionäre der Bekl. gestanden. Der Beweis hätte nur dann allenfalls als geführt angesehen werden können, wenn bewiesen wäre, daß die Gefahr angemessen verteilt sei. Das treffe hier aber nicht zu. Die ungesicherten Gläubiger hätten unstreitig bis Ende 1933 30% (Vergleichsquote) erhalten, worauf die Schuldverschreibungsbesitzer auch dann, wenn das Unterpfand gar nichts wert gewesen wäre, Anspruch gehabt hätten. Die Schuldverschreibungen seien aber nach den Beschlüssen auf 18,29% entwertet.

Von diesen Revisionsangriffen bedarf hier vorweg der Behandlung der von allen weiteren tatsächlichen Feststellungen unabhängige Einwand, die Banken, die mit ihren Stimmen die gesetzlich erforderliche Mehrheit nach § 11 SchuldverschrG. bildeten oder mit anderen zusammen darstellten, hätten um deswillen nicht mitstimmen dürfen, weil sie bei der Bekl. die Aktienmehrheit besäßen. Der Ansicht der Rev. ist jedoch nicht beizupflichten. Das SchuldverschrG. kennt in seinen Bestimmungen einen Stimmrechtsausschluß nur für den Schuldner, § 10 Abs. 4, für den in § 11 Abs. 3, 4 wegen der Berechnung der zu den belastenden Beschlüssen nach § 11 Abs. 1, 2 erforderlichen Mehrheiten auch noch die weiteren Bestimmungen getroffen sind, daß bei der Feststellung des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen die in seinem Besitz befindlichen Stücke, wofür nach § 10 Abs. 4 das Stimmrecht ausgeschlossen sei, außer Ansatz zu bleiben haben, und daß er verpflichtet sei, in der Gläubigerversammlung über den Betrag „der im Umlauf befindlichen, zum Stimmen berechtigenden" Schuldverschreibungen Auskunft zu erteilen. Schon dies spricht dafür, daß bei diesen Versammlungen von Schuldverschreibungsinhabern, soweit es sich um die Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 handelt, welche nach § 12 Abs. 1 Satz 1 für alle Gläubiger die gleichen Bedingungen festsetzen müssen und daher alle gleichmäßig belasten, bei denen auch irgendwelche Verantwortung des einzelnen Schuldverschreibungsinhabers mit Ausnahme eben des Schuldners selbst in aller Regel nicht in Betracht kommt, aber durchweg ein Stimmen in eigener Angelegenheit nötig ist, für weitere Stimmrechtsbeschränkungen, wie bei den Beschlüssen der GenVers. von Aktionären einer AktG. neuerdings in ausgedehnterem Maße angeordnet oder von der Rspr. (RGZ. 146, 71 = JW. 1935, 1236[6]; JW. 1935, 1550[4] mit Anm.) angenommen, kein Raum ist. Das Gesetz rechnet selbst damit, daß der Schuldner auch eine Gesellschaft oder juristische Person sein kann, deren Mitglieder in Versammlungen Beschlüsse fassen, und hat für diesen Fall in § 15 Abs. 1 die Bestimmung getroffen, daß der nach Maßgabe des SchuldverschrG. bestellte Gläubigervertreter diesen Versammlungen beiwohnen und sich an den Beratungen beteiligen darf. Nicht aber ist irgendetwas dagegen vorgekehrt, daß die in den Mitgliederversammlungen des Schuldners gleichfalls stimmberechtigten Schuldverschreibungsbesitzer unter irgendwelchen weiteren Voraussetzungen oder alle um jener Mitgliedschaft willen vom Stimmen in den Gläubigerversammlungen nach dem SchuldverschrG. ausgeschlossen seien. Wie in RGZ. 75, 259 (270) = JW. 1911, 289 ausgesprochen ist, Feststellungen über das Erlöschen des materiellen Gläubigerrechts des einzelnen Schuldverschreibungsinhabers durch Teilleistung des Schuldners zu treffen, habe der Gläubigerversammlung vom Gesetz weder zugemutet noch gestattet werden können, muß hier das Entsprechende von Untersuchungen und Feststellungen über besondere Beziehungen der Schuldverschreibungsbesitzer gesagt werden, die sie in Ansehung der Ausübung des Stimmrechts aus der gesetzlich geschaffenen Rechtsgemeinschaft ausschlössen. Durch solches Vorgehen der Gläubiger untereinander wäre der Zweck der einheitlichen Wahrung der gemeinsamen Interessen aufs schwerste gefährdet. Diese Gläubigerversammlungen haben, soweit es sich um Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 handelt, ihr Gegenstück nicht sowohl in den GenVers. der Aktionäre, wenn auch das SchuldverschrG. sich in manchem an aktienrechtliche Bestimmungen anlehnt, sondern in den Gläubigerversammlungen im Zwangsvergleichsverfahren des Konkurses und des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, wobei die materielle Beteiligung über das Stimmrecht entscheidet. Gleichwie in diesen Verfahren (§§ 182, 183 KO.; §§ 63, 64 VerglO. a. F.; §§ 74, 75 VerglO. n. F.) sucht hierbei der Gesetzgeber ein sachentsprechendes Ergebnis auf anderem Wege, als durch Stimmrechtsbeschränkungen, zu erreichen, nämlich durch die Aufstellung des Erfordernisses bestimmter Mehrheiten. Es

sind Mehrheiten doppelter Art, sowohl der abgegebenen Stimmen (3/4), als auch der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen (mindestens die Hälfte und im vorliegenden Fall eines Bestandes von nicht mehr als 12 Mill. *RM* 2/3 des Nennwerts, in einem bestimmten Fall des Umlaufs zwischen 12 und 16 Mill. 8 Mill.). Mit dem letzten Erfordernis wären weitergreifende Stimmrechtsbeschränkungen unverträglich, weil sie dahin wirken könnten, daß die verbleibenden Gläubiger gültige Beschlüsse überhaupt nicht mehr fassen könnten oder wenigstens nach der alten Fassung des Ges. bis zu der VO. v. 24. Sept. 1932 nicht hätten fassen können. Mit dieser VO. erst ist ein Abs. 5 des § 11 SchuldverschrG. eingeführt worden, der bei Erreichung zwar der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nicht aber der zweiten nach Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Mehrheit des Umlaufsbetrages unter gewissen Voraussetzungen die Abhaltung einer zweiten Versammlung erlaubt, der die Beschlußfassung mit der ersten Mehrheit ohne Rücksicht auf den Betrag der von dieser Mehrheit vertretenen Schuldverschreibungen gestattet ist. Mit Rücksicht auf diese Mehrheitserfordernisse einerseits, andererseits das grundlegende Erfordernis der Allgemeinverbindlichkeit der Versammlungsbeschlüsse der Schuldverschreibungsbesitzer, daß „zur Wahrung der gemeinsamen Interessen" gehandelt sein muß, besteht auch kein sachliches Bedürfnis nach Anerkennung weiterer Stimmrechtsbeschränkungen. Wo eben bei den Beschlüssen Schuldverschreibungsbesitzer mitstimmen, von denen tatsächlich anzunehmen ist, daß sie sich durch andere Interessen als das gemeinsame aller solcher Gläubiger haben leiten lassen, wird die Prüfung des positiven Erfordernisses des § 1, auch wenn man oder gerade wenn man es gemäß dem Gesetzesinhalt als ein subjektives Erfordernis der Entschließung der Versammlung anzusehen hat, das geeignete Mittel sein, um ordnungswidrigen Beschlüssen, Beschlüssen, welche die Treupflicht gegen die gesetzlich eingerichtete Rechtsgemeinschaft der Gläubigergesamtheit verletzen, die Wirksamkeit zu versagen. Hierbei wird es bei Auftreten von Konsortialgebilden, denen der Gesamtheit fremde Sonderinteressen innewohnen und die sich erst in der Zeit des Notleidendwerdens des Schuldners in den Besitz von Schuldverschreibungen zu setzen suchen, um Mehrheitsbeschlüsse ihnen genehmen Inhalts durchzusetzen, dem Tatsachenrichter nicht verwehrt sein, gegenüber von Beschlüssen, deren Inhalt nicht von selbst sich rechtfertigt, vom beklagten Schuldner den Beweis zu fordern, daß sie zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsbesitzer so gehandelt und gestimmt haben. Es kann also bei diesem Punkt die Umkehrung der Beweislast eintreten. So weit, daß bei Beteiligung einer AktG. an den Gegenständen der Beschlußfassung einer GenVers. von Aktionären der Einzelaktionär oder jede Aktionärmehrheit jener Gesellschaft — im Gegensatz zum Alleinaktionär, der gleich dem Einmanngesellschafter der GmbH. wirtschaftlich der Herr des Vermögens seiner Gesellschaft ist und sich gewisse rechtliche Wirkungen dieser Tatsache gefallen lassen muß — von der Stimmrechtsausübung bei dieser GenVers. ausgeschlossen wäre, ist die Rspr. des RG. auch im Aktienrecht noch nie gegangen (RGZ. 104, 128; 108, 41 = JW. 1924, 679 mit Bem.; JW. 1925, 572; RGZ. 115, 246 = JW. 1927, 672[16] mit Anm.). Hier hat es sich um drei Banken gehandelt, über deren innere Verbundenheit in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Bekl. ebensowenig als über den Umfang des Aktienbesitzes jeder einzelnen bei der Bekl. etwas feststeht.

Im übrigen hängt die Entsch. über das Stimmrecht der Banken wegen ihres Verhältnisses zu der Bekl. und auch die Entsch. über das Zutreffen des Erfordernisses des § 1 SchuldverschrG. für die Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse und über deren Rechtsbestand nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten von tatsächlichen Feststellungen ab, die im Urt. wegen eines durchgreifenden Prozeßangriffs der Rev. noch nicht als endgültig geschehen angesehen werden können...

(U. v. 30. April 1935; II 349/34. — Berlin.) [K.]

<= RGZ. 148, 3.>

*

****4.** §§ 160 Abs. 2 Nr. 6, 163, 164, 295, 318 ZPO. **Ein Verkündungsprotokoll ist ohne die Unterschrift des Vorsitzenden unwirksam. Ohne wirksames Verkündungsprotokoll läßt sich die Verkündung des Urteils nicht beweisen. Wird dieses trotzdem zugestellt und erscheint es damit äußerlich als fertiges Urteil, so ist es durch die zulässigen Rechtsmittel angreifbar. Ist der Mangel einmal von dem BeschwF. gem. § 554 ZPO. gerügt, so ist die also entstandene Prozeßlage nicht durch eine Berichtigung des Protokolles zuungunsten des BeschwF. abänderbar.†)**

Das angefochtene Urteil ist nach dem darauf gesetzten Randvermerk des UrkB. der Geschäftsstelle am 15. Nov. 1934 verkündet worden. Von demselben Tage findet sich eine Sitzungsniederschrift in den Akten, worin es heißt, es wurde die Entsch. verkündet. Daß mit der verkündeten Entsch. das Urteil gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein. Im Protokoll sind als gegenwärtig aufgeführt der SenPräs. E. und zwei OLGR., jedoch entgegen der Vorschr. im § 159 Abs. 2 Nr. 2 kein Name eines UrkB. Darnach gewinnt es den Anschein, daß der Vorsitzende nach § 163 Abs. 3 von der Zuziehung eines Protokollführers abgesehen hat; auch bei der letzten mündlichen Verhandlung v. 1. Nov. 1934 hat kein UrkB. mitgewirkt, wie die Sitzungsniederschrift ergibt. Gleichwohl hat nur der UrkB. G., von dem der Randvermerk auf dem Urteil herrührt, das Verkündungsprotokoll unterschrieben. Es bedarf nicht der Untersuchung, ob der Name des UrkB. unter den als gegenwärtig genannten Personen versehentlich ausgelassen worden und die Niederschrift insofern unvollständig ist, oder ob der UrkB. tatsächlich an der Sitzung nicht teilgenommen und unbefugt unterschrieben hat, in welchem Fall seine Unterschrift das Protokoll nicht zu stützen vermöchte. Denn entscheidend für die Unwirksamkeit des Verkündungsprotokolls ist das Fehlen der Unterschrift des Vorsitzenden. Nicht beizutreten ist der Auffassung von Stein-Jonas, ZPO., § 163, Bem. I 2, daß der Vorsitzende durch seine Unterschrift im Fall der seit der Nov. v. 13. Febr. 1924 nicht mehr notwendigen Zuziehung eines Protokollführers nur dessen Beurkundung bestätige, so daß die Unterschrift des Vorsitzenden hinter der des UrkB. an Bedeutung zurücktreten müßte. Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung zu leiten, das tatsächliche Vorbringen und die Anträge der Parteien zu überwachen (§§ 136, 139, 140 ZPO.) und die Urteile zu verkünden (§ 136 Abs. 4, §§ 310, 311 ZPO.). Bei der beherrschenden Stellung, welche der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung einnimmt, liegt ihm besonders die Aufgabe ob, selbständig zu prüfen, was nach den Vorschr. der §§ 159—162 ZPO. in das Protokoll aufzunehmen ist, und nach der etwa gebotenen Richtigstellung kraft eigenen Rechts und eigener Verantwortung seine Unterschrift zu leisten. Darnach bildet die im § 163 ZPO. vorgeschriebene Unterschrift des Vorsitzenden ein wesentliches Formerfordernis des Protokolls. Solange diese Unterschrift fehlt, ist das Protokoll nicht abgeschlossen und als nicht vorhanden zu betrachten. Das hat der 2. ZivSen. des RG. gerade für das Fehlen der Unterschrift des Vorsitzenden in einem Verkündungsprotokoll durch Urt. v. 27. Okt. 1910 (Warn. 1911 Nr. 56; Recht 1910 Nr. 3982) ausgesprochen und dem ist beizupflichten. Obwohl inzwischen seit dem Termin zur Verkündung des Urteils mehr als sechs Monate vergangen sind, wäre es zulässig und an sich zweckmäßig, die Unterschrift nachholen zu lassen (Baumbach zu ZPO., § 310 und die dort angeführte Entsch.). Der Vorsitzende und der etwa zugezogene UrkB. haben zwar pflichtgemäß das Protokoll in der Sitzung oder bald danach zu unterschreiben. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem die Unterschriften spätestens zu leisten wären, ist jedoch im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Anregung des Gerichts, ob eine Vertagung der Revisionsverhandlung zwecks Nachholung der Unterschrift beantragt werde, hat nun aber der RevKl. nicht willfahrt. Darnach erscheint es nicht zulässig, die Rechtslage zuungunsten des BeschwF. in der Weise zu ändern, daß die Vertagung von Amts wegen ausgesprochen und der Mangel beseitigt

würde, auf den eine Verfahrensrüge nach § 554 ZPO. gestützt ist. Wie auch die Vereinigten StrSen. für eine gleichartige Verfahrenslage in RGSt. 43, 1 ff. 9 ausgesprochen haben, wird durch die Geltendmachung der Prozeßrüge in Verbindung mit dem sie bestätigenden Sachverhalt des Protokolls nach dessen Wesen eine Prozeßlage geschaffen, die in ihrer weiteren Entwicklung je nach Umständen i. S. des BeschwF. mit einer Aufhebung des Urteils endigen muß, es kann nicht ohne weiteres als Wille des Gesetzes angenommen werden, daß die also entstandene Prozeßlage durch eine Berichtigung des Protokolls zuungunsten des BeschwF. abänderbar sein sollte.

Nach § 160 Abs. 2 Nr. 6 ZPO. ist die Verkündung der Entsch. durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Urt. am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem besonderen dazu bestimmten Termin verkündet wird, wie das hier geschehen ist. Die Verkündung der Entsch. gehört zu den wesentlichen für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die nur durch das Protokoll bewiesen werden können (§ 164 ZPO.). Die Vorschr. über die Verkündung der Entsch. und deren Nachweis durch das Sitzungsprotokoll sind zwingender Natur und eine Heilung etwaiger Verstöße durch Rügeverzicht nach § 295 ZPO. ist nicht möglich. Vor der gesetzmäßigen Verkündung ist das Urteil nach außen noch nicht in Erscheinung getreten, es stellt sich rechtlich als ein Urteilsentwurf dar, der für die mitwirkenden Richter nicht unabänderlich ist, da das Urteil noch nicht im Sinn des § 318 erlassen ist. Durch § 317 Abs. 2 ist verboten, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von Urteilen zu erteilen, die noch nicht verkündet sind. Wird trotzdem ein nicht fehlerfrei verkündetes Urteil zugestellt und erscheint es damit äußerlich als fertiges Urteil, so ist es durch die zulässigen Rechtsmittel angreifbar. Diese Grundsätze stehen nach der ständigen Rspr. des RG. fest (RGZ. 90, 296 = JW. 1917, 853 mit Nachweisen aus der älteren Rspr.; RGZ. 107, 142; 120, 243 [245] = JW. 1928, 1136; RGZ. 133, 215 [218] = JW. 1931, 2486; RGZ. 135, 118 = JW. 1932, 2287[12]; RGZ. 140, 348 [350]; Warn. 1915 Nr. 308 = JW. 1915, 592[26]; Stein-Jonas, ZPO., § 311 Bem. III).

(U. v. 20. Juni 1935; VI 8/1935. — Hamburg.) [H.]

Anmerkung: Die drei ersten der oben als Überschrift aufgeführten Leitsätze entsprechen der allgemein herrschenden Ansicht und bieten zu Bemerkungen keinen Anlaß. Dem letzten Satz zu folgen, trage ich dagegen Bedenken.

Die Frage der Protokollberichtigung und der Protokollergänzung, d. h. des nachträglichen Abschlusses eines bis dahin unvollständigen Protokolls, kann jetzt wohl insoweit als geklärt angesehen werden, als man sie — ohne irgendwie den § 319 ZPO. heranzuziehen (vgl. dazu Volkmar: JW. 1932, 3210) — zuläßt und eine bestimmte zeitliche Begrenzung nicht annimmt. Daß sie nicht zeitlich unbegrenzt möglich ist, ergibt sich, nebenbei bemerkt, daraus, daß die Personen, die sie allein vollziehen können, diejenigen sind, die das Protokoll seinerzeit zu unterzeichnen hatten, und demgemäß mit ihrer Erinnerung an den zu beurkundenden tatsächlichen Hergang selbst die zeitliche Grenze bestimmen. Auch die vorl. Entsch. steht grundsätzlich auf dem Boden dieser Auffassung, sie erkennt auch an, daß die Beendigung der Instanz bzw. die Eröffnung der höheren Instanz der Berichtigung nicht entgegensteht — sie will sie aber, wenn der Mangel einmal gerügt ist, von dem Einverständnis des BeschwF. abhängig machen.

Die Begr., durch die Rüge des Mangels sei für den BeschwF. eine „Prozeßlage“ geschaffen, die ohne sein Zutun nicht zu seinen Ungunsten geändert werden könne, hält m. E. näherer Nachprüfung nicht stand. Richtig ist, daß, wenn ein Urteil nicht verkündet ist, das Pseudourteil im Wege der ordentlichen Rechtsmittel zu beseitigen ist, und daß, solange ein Verkündungsprotokoll nicht da ist, das Urteil nach § 164 ZPO. als nicht ein verkündetes, d. h. als ein Pseudourteil, zu gelten hat. Daß aber ein an sich objektiv ordnungsmäßig verkündetes Urteil nicht im Wege der Protokollberichtigung „rehabilitiert“ werden dürfte, vielmehr eben wegen der Mangelhaftigkeit des Protokolls weiterhin als Pseudourteil behandelt und demnach aufgehoben werden müßte, obwohl die Protokollberichtigung möglich ist, nur weil der RevKl. durch die Rüge des Mangels ein Anrecht auf Beseitigung des Urteils erworben habe — das ist m. E. eine Betrachtungsweise, die unserer modernen Auffassung vom Prozeß („gemeinsames Verfahren zur Findung des materiell richtigen Rechts“, nicht „taktisches Schachspiel“) nicht wohl gerecht wird. Das Ziel des Rechtsmittels ist die Nachprüfung des ergangenen Urteils; die beschwerte Partei hat gewiß ein Anrecht darauf, daß das prozessual oder materiell unrichtige Urteil aufgehoben oder abgeändert wird; sie hat aber keinesfalls ein Anrecht darauf, daß ein zunächst als prozessual mangelhaft erscheinendes Urteil als wirklich mangelhaftes Urteil behandelt wird, weil die den Schein beseitigende Protokollberichtigung erst vorgenommen wird, nachdem sie sich auf den damaligen Schein der Mangelhaftigkeit berufen hatte. Dies muß m. E. ebenso wie für den Zivilprozeß für den Strafprozeß gelten. Meine Bedenken richten sich daher ebenso wie gegen die vorl. Entsch. gegen die der VerStrSen.: RGSt. 43, 1 ff. — doch liegt das Strafverfahren außerhalb dieser Erörterung.

Wäre die These des RG. richtig, dann müßte sie m. E. erst recht für den Bereich des § 319 ZPO. gelten. Gesetzt den Fall: der Tenor des Urteils ist versehentlich in das Gegenteil verkehrt und die nach dem Tenor beschwerte Partei legt übereifrig sofort Ber. ein — daß es damit dem Gericht unterer Instanz verschränkt wäre, die unrichtige Entsch. zu berichtigen, wird, soweit ich sehe, nirgends angenommen. Die Berichtigung hat vielmehr zur Folge, daß das Rechtsmittel wegen nunmehrigen Fehlens einer Beschwer unzulässig wird (Stein[15], § 319 bei N. 15). Den Satz von dem aus der „prozessualen Situation“ erworbenen Anrecht auf eine günstige Entsch. auf den Fall des mangelhaften Protokolls zu beschränken, ihn aber bei der versehentlich fehlerhaften Entsch. nicht gelten zu lassen — eine solche Unterscheidung ließe sich m. E. schwerlich begründen.

Und weiter: wie, wenn etwa das untere Gericht die Protokollberichtigung von sich aus nachgereicht hätte? Man denke etwa den Fall, daß ein Verkündungsprotokoll überhaupt nicht zu den Akten gelangt war, und daß, nachdem die RevBegr. diesen Mangel gerügt hatte, das inzwischen aufgefundene oder ein als Ersatz des verlorenen gefertigtes neues Protokoll dem RevG. nachgereicht wird. Dieses Protokoll bei Widerspruch des RevKl. etwa als unbeachtlich auszuscheiden, d. h. die Beachtung einer bei den Akten befindlichen, in der Sache erwachsenen gerichtlichen Urkunde von dem Einverständnis einer Partei abhängig zu machen, wäre in der Tat etwas völlig Singuläres und auch aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen nicht zu Rechtfertigendes! —

Von dem Falle der mangelnden Beurkundung der Verkündung ist der Fall des mangelnden Erlasses der Entsch. scharf zu scheiden. Daß die Verkündung einer Entsch. versehentlich unterblieben ist, ist ein praktisch kaum denkbarer Fall. Weit eher kann der Fall vorkommen, daß eine nach § 7 EntlVO. ergehende Entsch. infolge mangelhafter Zustellung der Urteilsformel nicht existent geworden ist. Hier liegt in der Tat zunächst nur ein sich als bloßer Urteilsentwurf darstellendes Gebilde vor, das an sich nach herrschender Ansicht mit den ordentlichen Rechtsmitteln beseitigt werden kann. Auch hier steht aber dem nichts entgegen, daß die mangelnde Zustellung nachgeholt wird, und zwar auch noch dann, wenn der Rechtsstreit inzwischen in die höhere Instanz gediehen ist. Wie sich diese Zustellung — das nachträgliche Existentwerden der Entsch. — auf den weiteren Verlauf des Prozesses auswirkt, d. h. ob nunmehr die Entsch. von der höheren Instanz sachlich nachgeprüft werden kann, hängt davon ab, ob man in Fällen dieser Art die Rechtsmitteleinlegung vor Erlaß der Entsch. als wirksam zulassen will. Vom Standpunkte unserer jetzigen „entformalisierten“ Prozeßauffassung sollte man die Frage, wie ich bereits bei Stein[15], § 516 Bem. III 2 ausgeführt, unbedenklich bejahen: Die prozessuale Zweckmäßigkeit spricht unbedingt dafür und weder das positive Recht noch grundsätzliche systematische Erwägungen sprechen dagegen. Daß vor Erlaß einer Entsch. nicht schon vorsorglich, d. h. in eventum für den Fall des Unterliegens, ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, daß ein solches vielmehr wegen der darin enthaltenen Bedingung oder Unbestimmtheit unwirksam wäre, liegt auf einem völlig anderen Brett!

MinR. Dr. Jonas, Berlin.

*

5. §§ 233, 519 Abs. 6 ZPO. **Die Armut hört auf, Wiedereinsetzungsgrund wegen Versäumung der gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzten Nachfrist zu sein, wenn das Armenrechtsgesuch wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung abschlägig beschieden ist. Die arme Partei hat kein Recht darauf, daß ihr die Frist so lange verlängert wird, bis ihre Bemühungen um Geld Erfolg haben.**

Nach Ablehnung des Armenrechts konnte das Unver-

mögen des Kl. zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht mehr als unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 ZPO. behandelt werden; es gab dem Kl. kein Recht mehr, bis zu dem ungewissen Zeitpunkt, in dem er in den Besitz der zur Weiterführung des Rechtsstreits erforderlichen Geldmittel gelangte, die Folgen der Versäumung der ihm gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzten Nachweisfrist durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beseitigen (RGZ 117, 304 = JW. 1929, 3152). Die Armut hört vielmehr auf, Wiedereinsetzungsgrund zu sein, wenn das Armenrechtsgesuch wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung abschlägig beschieden ist (RGZ. 139, 3 = JW. 1933, 513). Der Kl. mußte nunmehr innerhalb der ihm festgesetzten Frist ohne Rücksicht auf die Gefährdung des Unterhalts die erforderte Prozeßgebühr aufbringen, wenn er den Rechtsstreit fortsetzen wollte. Die arme Partei hat kein Anrecht darauf, daß ihr die Frist so oft und so weit verlängert wird, bis ihre Bemühungen um Geld Erfolg haben (RG. VII 332/32). Unbillige Härten dieses Grundsatzes können im Einzelfall durch Fristverlängerung vermieden werden, insbes. wenn die arme Partei mit Sicherheit darauf rechnen durfte, das Geld von dritter Seite zeitig zu erhalten (Baumbach[10] Note 6 zu § 233 ZPO.). Der vorl. Fall ist dazu nicht angetan. (Wird weiter ausgeführt.) Wollte man angesichts dieses Sachverhalts die Mittellosigkeit als Wiedereinsetzungsgrund zulassen, so würde damit die Fortdauer der Armut wiederum als unabwendbarer Zufall zur Anerkennung gebracht werden, was abzulehnen ist (Stein II, 2 zu § 233 ZPO.; vgl. auch RG.: JW. 1932, 1146 und RGWarn. 1929 Nr. 54).

(Beschl. v. 29. Mai 1935; V B 10/35. — Berlin.) [v. B.]

*

6. § 234 ZPO. **Das Hindernis zur Rechtsmitteleinlegung wird durch Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Anwaltes noch nicht behoben; es ist auch Zustellung an die arme Partei erforderlich.**

Durch Urt. des LG. v. 17. Aug. 1934, dem Prozeßbevollmächtigten des Bekl. von Amts wegen zugestellt am 31. d. Mts., ist die Ehe der Parteien geschieden und der Bekl. für schuldig erklärt worden. Hiergegen hat dieser am 21. Febr. 1935 Berufung eingelegt und zugleich um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Durch den angefochtenen Beschluß hat das KG. dem Bekl. die Wiedereinsetzung versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen, aber die Anfechtung seiner Entsch. zugelassen. Der Bekl. hat von dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde form- und fristgemäß Gebrauch gemacht. Dieses muß auch Erfolg haben.

Der Bekl. hat sein Wiedereinsetzungsgesuch damit begründet, daß er bereits am 13. Sept. 1934, also früh genug, das Armenrecht zur Berufungseinlegung erbeten habe, sein Antrag aber erst durch den bewilligenden Beschluß v. 5. Jan. 1935 und die Beiordnung eines RA. v. 21. d. Mts., diesem gleichzeitig mit der Bewilligung zugestellt am 29. d. Mts., beschieden worden sei. Das KG. ist der Ansicht, daß der Bekl. hiernach in der Tat durch ein für ihn unabwendbares Ereignis, nämlich die in seiner Armut begründete Unfähigkeit, einen bei dem BG. zugelassenen RA. mit der Einlegung des Rechtsmittels zu betrauen, an der Wahrung der Berufungsfrist verhindert worden sei. Dem ist beizupflichten.

Das KG. ist jedoch trotzdem zur Versagung der Wiedereinsetzung gelangt, weil der Bekl. die Frist des § 234 ZPO. nicht eingehalten habe. Das Hindernis für die Rechtsmitteleinlegung sei nämlich schon am 29. Jan. 1935 mit der Bewilligung des Armenrechts und der Beiordnung eines RA. behoben worden.

Dem kann nicht beigetreten werden. Der Armenrechtsbeschluß und die ihn ergänzende einen RA. beiordnende Verfügung des Vorsitzenden hätten der armen Partei selbst nicht erst, wie geschehen, formlos mitgeteilt, sondern förmlich zugestellt werden müssen, weil davon der Lauf der Frist des § 324 ZPO. abhing; die Zustellung an den beigeordneten Anwalt genügte nicht (vgl. die Beschl. des 7. ZivSen. VII B 1/32 v. 15. März 1932: RGZ. 135, 303 = JW. 1932, 1732 und des 4. ZivSen. IV B 19/35 v. 7. März 1935 = JW. 1935, 1694[15]). Mangels solcher Zustellung hat die Beiordnung überhaupt noch keine Wirksamkeit erlangt; durch sie ist also das Hindernis für die Berufungseinlegung noch nicht behoben worden. Nun hat allerdings der Bekl. trotzdem dem ihm beigeordneten RA. Prozeßauftrag erteilt, und dieser hat ihn angenommen, womit jene Hinderung aufhörte. Aber das ist gemäß der glaubhaften Angabe des Prozeßbevollmächtigten erst am 17. Febr. 1935 durch Aushändigung der schriftlichen Prozeßvollmacht an ihn geschehen. Zwar hatte der vom Bekl. mit der Erwirkung des Armenrechts betraute Anwalt schon am 11. Jan. 1935 dem KG. gegenüber auf Befragen den Wunsch geäußert, daß dem Bekl. sein jetziger Prozeßbevollmächtigter im Armenrecht beigeordnet werde. In dieser Bitte kann aber unter den vorl. Umständen noch keine Bevollmächtigung dieses Anwalts erblickt werden, ebensowenig wie in dem Armenrechtsgesuche selbst (vgl. RG. IX 499/31 v. 9. März 1932: JW. 1932, 2144[3]); es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese Bitte, wie es für das Wirksamwerden eines Prozeßauftrages erforderlich gewesen wäre, überhaupt zur Kenntnis des heutigen Prozeßbevollmächtigten gekommen ist. Erst seit dem 17. Febr. 1935 ist daher der Bekl. durch diesen RA. vertreten, so daß ihm nunmehr der Armenrechtsbeschluß für jenen wirksam hätte zugestellt werden können. Erst seitdem war auch das Hindernis für die Berufungseinlegung durch den Bekl. beseitigt und demgemäß die Frist des § 234 ZPO. am 21. Febr. 1935 noch nicht abgelaufen.

(Beschl. v. 29. April 1935; IV B 33/35. — Berlin.) [K.]

*

7. §§ 256, 325 ZPO. **Nach ständiger Rspr. bedeutet die Rechtskraft des auf eine negative Feststellungsklage ergangenen abweisenden Urteils die positive Feststellung des mit dieser Klage bekämpften Rechtes des Gegners, so daß in einem zweiten Prozeß über den Anspruch nur noch später entstandene Einwendungen vorgebracht werden können.**

Nach ständiger Rspr. bedeutet die Rechtskraft des auf eine negative Feststellungsklage ergangenen abweisenden Urt. die positive Feststellung des mit dieser Klage bekämpften Rechts des Gegners (RGZ. 126, 19 = JW. 1930, 142 und dortige Hinweise). Damit sind dem abgewiesenen Feststellungskläger für einen späteren Prozeß alle Einwendungen gegen den bekämpften Anspruch abgeschnitten, die er mit seiner negativen Feststellungsklage vorbringen **konnte**. Ob er sie vorgetragen hat und ob sie ihm überhaupt bekannt waren, ist unerheblich. Nur mit später entstandenen Einwendungen kann er in einem zweiten Prozeß über den Anspruch noch gehört werden. Die Rechtskraft des abweisenden Urt. erstreckt sich so weit, wie der mit der Feststellungsklage bekämpfte Anspruch damals vom Bekl. des Feststellungsprozesses erhoben war oder hätte erhoben werden können (RGZ. 72, 143 = JW. 1910, 26; 78, 389 = JW. 1912, 537[16]). Dies folgt daraus, daß mit der negativen Feststellungsklage der mit einem Anspruch Belangte sich hiergegen verteidigt und daß er da ebenso gestellt werden muß, als sei er auf Grund des bekämpften Anspruchs verklagt worden. Ebenso wie ihm da durch eine rechtskräftige Verurteilung alle bis zur letzten Tatsachenverhandlung entstandenen Einwendungen abgeschnitten werden (vgl. RGZ. 144, 222 = JW. 1934, 1969[10]), muß dies für die mit der negativen Feststellungsklage möglichen Anspruchsbemängelungen gelten.

(U. v. 8. April 1935; V 344/34. — Hamm.) [v. B.]

*

8. **Zu § 519 b ZPO.; RechtspflegeNotVO. vom 14. Juni 1932.†)**

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung des Kl. gegen das die Ehe der Parteien scheidende Urt. des LG. unter Zurückweisung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung als unzulässig verworfen worden.

Dieser Beschluß könnte unter der Geltung der RechtspflegeNotVO. v. 14. Juni 1932 1. Teil Kap. II Art. 1 (RGBl. I, 285) mit der sofortigen Beschw. nur angefochten werden, wenn sie in dem Beschluß für zulässig erklärt worden wäre (RGZ. 141, 308 = JW. 1933, 1768; RGWarn. 1933 Nr. 169). Das ist im vorl. Falle nicht geschehen. Die nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses durch den Beschluß v. 15. Juni 1935 erfolgte Ergänzung dahin, daß die sofortige Beschw. zugelassen werde, ist ohne rechtliche Bedeutung (RGWarn. 1933 Nr. 188). In diesem Zeitpunkt hatte der angefochtene Beschluß bereits die Rechtskraft erlangt.

(Beschl. v. 11. Juli 1935; IV B 46/35.) [K.]

Anmerkung: Der Entsch. vermag ich nicht zuzustimmen.

1. Das RG. hat bei der Rechtsmittelbeschränkung der EntlVO. v. 15. Jan. 1924 entschieden, daß der Wortlaut des § 567 Abs. 3 ZPO., der von der Unzulässigkeit der Beschw. die Beschlüsse der OLG. ohne Erwähnung einer Ausnahme ausschließt, der Notwendigkeit ausdrücklicher Zulassung eines Rechtsmittels nicht entgegenstehe, wenn die Ber. nach § 519b ZPO. als unzulässig verworfen worden ist. Sofortige Beschw. gegen einen die Ber. verwerfenden Beschluß in Ehesachen sei nach dieser VO. nur dann zulässig, wenn der Beschluß die Beschw. ausdrücklich zulasse, da die Zulässigkeit der Beschw. in § 519b ZPO. ausdrücklich davon abhängig gemacht sei, daß gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Rev. zulässig sei. Diese Best. stelle also eine Ausnahme von der Regel des § 567 Abs. 3 ZPO. dar. Das sei aber nur bei Ehescheidungssachen nach der EntlVO. nur dann der Fall, wenn das Gericht die Zulassung ausdrücklich ausspreche.

Diese Entsch. ist RG. 141, 308 = JW. 1933, 1768 als auch für die RechtspflegeVO. v. 14. Juni 1932 zutreffend bezeichnet worden, ebenso RG.: Warn. 1933 Nr. 169; RG. 143, 135 = JW. 1934, 1238 ist ausgesprochen, daß der Gesetzgeber durch das AbGes. v. 27. Okt. 1933 und durch die Neufassung der ZPO., die die Beschränkung des Rechtsmittels der Rev. in Ehesachen nicht besonders erwähne, diese Beschränkung nicht habe in Fortfall bringen wollen.

Insoweit ist der Auffassung des RG. schlechthin zuzustimmen (vgl. auch Sydow-Busch, 21. Aufl., § 519b Anm. 7; Stein-Jonas, Nachtrag v. 15. Juli 1935, § 545 ZPO. und Baumbach § 549 Anm. 2B).

2. In der Rspr. ist auch in einem unveröffentlichten Urteil, RG IV 442/32 v. 6. Febr. 1933 ausgesprochen, daß die Zulassung des Rechtsmittels nicht im Tenor zu erfolgen brauche, sondern in den Gründen ausgesprochen sein könne. Das wird mit Recht gebilligt von Baumbach, Anm. 2B zu § 549.

3. Bedenken habe ich jedoch gegen die angenommene Unzulässigkeit der Ergänzung des Beschlusses dahin, daß die Beschw. für zulässig erklärt wird.

Über die Berichtigungsmöglichkeit von Beschlüssen besteht an sich kein Streit, nur der Umfang der Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschr. für Urteile ist bestritten. Baumbach hält grundsätzlich bei Beschlüssen sowohl die entsprechende Anwendung des § 319, wie die des § 321 für möglich und geboten (vgl. Anm. 3 zu § 329; Sydow-Busch vertritt zu § 329 Anm. 3 die Anwendbarkeit von § 319 und § 321 unter Berufung auf eine Entsch. KG.: JW. 1925, 808[10], in der Anm. 8 zu § 321 wird aber die Anwendbarkeit des § 321 unter Berufung auf ältere RG.-Urteile [aus dem Jahre 1896] abgelehnt. Stein-Jonas hat in der 15. Aufl. den früheren ablehnenden Standpunkt gegenüber § 321 ZPO., der den Betroffenen in Übereinstimmung mit der herrschenden Praxis) auf die Beschw. verweisen wollte, aufgegeben, und sich der Auffassung von Baumbach angeschlossen (§ 329 II 2) für den Fall, „daß Anträge nicht erschöpft oder über den Kostenpunkt hinweggegangen ist“.

Die vorl. Entsch. beruft sich auf das Urteil Warn. 1933 Nr. 188, wo ausgeführt ist, daß von der Zulassung des Rechtsmittels die Anfechtbarkeit des Urteils abhänge, das bei Nichtzulassung sofort die Rechtskraft erlange. Dasselbe gelte entsprechend bei einem Beschluß, durch welchen die Ber. als unzulässig verworfen werde. Es ist in dieser Entsch. dahingestellt gelassen, ob ein Berichtigungsbeschluß nach § 319 ZPO. dem fraglichen Beschluß die Anfechtbarkeit verschaffen könne, die Fassung des zweiten Beschlusses schließe seine Auslegung als Berichtigung aus. Die entsprechende Anwendung des § 321 ZPO. sei, wenn man sie auch zulassen wolle, ausgeschlossen, weil eine Unvollständigkeit der Entsch., wie sie § 321 unter Beschränkung auf einen Haupt- oder Nebenanspruch voraussetze, nicht vorliege. In der obigen Entsch. wird ergänzend nur ausgeführt, daß im Zeitpunkt des zweiten Beschlusses der angefochtene Beschluß bereits die Rechtskraft erlangt habe. Das scheint mir kein durchschlagender Grund zu sein.

Es kommt immerhin öfter vor, daß die bereits eingetretene Unanfechtbarkeit eines Beschlusses oder eines Urteils durch eine neue Entsch. wieder beseitigt wird. Alle Fälle der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfristen und gegen die Zahlungsfristen nach Verwerfung der Ber. gehören hierher. Hierher gehören auch die Fälle, in denen das BG. den Beschluß über die Verwerfung aufgehoben hat, weil deren Voraussetzung nicht vorgelegen habe. Das hat entgegen der Auffassung von Stein-Jonas § 519b III D 1 das KG.: JW. 1925, 69[9] und OLG. Hamburg: HansRGZ. 1925, 787 für zulässig erklärt.

Baumbach will allerdings die nachträgliche Zulassung ausschließen, „außer durch Urteilsberichtigung nach § 319“ vgl. zu § 549 a. a. O. Dagegen will Baumbach, gestützt auf eine weitere Entsch. des KG.: JW. 1925, 1418[6] die Änderung in den vorerwähnten Ausnahmefällen zulassen. In dieser letzteren Entsch. hat das KG. das Armenrecht auf Beschw. nach Verwerfung der Ber. durch das LG. bewilligt, weil infolge der mannigfachen Verfahrensverstöße und des Fehlens der tatsächlichen Voraussetzung der Verwerfung die Berichtigung des Verwerfungsbeschlusses nach § 319 ZPO. zu erwarten wäre!

Diese Auffassung geht über den Standpunkt KG.: JW. 1925, 808[10], wo die Ergänzung eines Beschlusses über eine einstweilige Verfügung zugelassen wurde, weil die Kostenentscheidung fehlte, erheblich hinaus.

In all diesen Fällen handelt es sich darum, eine in materieller Rechtskraft erwachsene Entsch. nachträglich zu ändern, bzw. die Rechtskraft wieder zu beseitigen. Sind aber so zahlreiche Fälle vorhanden, in denen der Grundsatz der Rechtskraft hinter anderen, für die gerechte Entsch. wesentlicheren Grundsätzen zurücktreten muß, so erscheint es mir nicht gerechtfertigt, bei der nur als Übergangserscheinung möglichen Beschränkung des Rechtsmittels in den wichtigsten Sachen, die es überhaupt für die Parteien gibt, nämlich auf dem Gebiet der Ehescheidungen, die Ergänzung des Beschlusses nicht zuzulassen, wenn das OLG. sie für angezeigt hält.

Durch den Ergänzungsbeschluß bringt das OLG. zum Ausdruck, daß es zwar nicht über einen Antrag zu entscheiden vergessen habe, aber einen Punkt, über den es von Amts wegen sich auszusprechen hatte (wie etwa über die Kosten des Rechtsstreits nach § 308 ZPO.!), nicht behandelt hat. Wenn es nun selbst der Auffassung ist, daß ein nobile officium ihm gebietet, diesen Fehler durch Ergänzung des Beschlusses wieder auszugleichen, so wäre es m. E. nur dann berechtigt, ihm auf diesem Wege entgegenzutreten, wenn der Grundsatz der Rechtskraft alle anderen Grundsätze des Prozeßrechts überwände. Das ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall.

Es erscheint mir daher nicht zutreffend, dem OLG. die Möglichkeit der Ergänzung dieses Beschlusses oder Urteils auf Zulassung der sofortigen Beschw. oder der Rev. zu verwehren. Der Richtigkeit dieser Auffassung kann auch nicht mit der Erwägung begegnet werden, die bei der Verschärfung der Best. über die BerBegr. und die Folge verspäteten Vorbringens maßgebend gewesen sein soll und die zu einer erheblichen Verschärfung der Formen geführt habe: denn dort stehen Pflichten und Versäumnisse der Parteien und ihrer Vertreter im neuen Prozeß der heutigen Staats- und Rechtsauffassung in Frage, hier aber handelt es sich darum, ob eine Partei in der für sie wichtigsten Sache, in der Entsch. über Fortbestand oder Auflösung ihrer Ehe den Nachteil haben soll, wenn das entscheidende Gericht selbst der Auffassung ist, daß die nach seinem Ermessen zu treffende und nicht erkennbar getroffene Entsch. über die Zulassung eines Rechtsmittels eigentlich bejahend hätte ausfallen müssen. Wenn für andere richterliche Versehen auch gegenüber dem sicher sehr wichtigen Grundsatz der Rechtskraft die Möglichkeit der Abhilfe gegeben ist, so sollte sie auf diesem Gebiet, wo die grundsätzliche Versagung der Rev. ja nur auf wirtschaftlichem Zwang beruht, nicht verschüttet werden.

Daß auch das RG. im übrigen nach Abhilfe sucht, zeigt die Entsch. 141, 306 = JW. 1933, 1768, wo in einer Ehesache die Entsch. des OLG. auch ohne Zulassung eines Rechtsmittels dann für nachprüfbar erklärt worden ist, wenn die angefochtene Entsch. — etwa wegen Unterbrechung des Verfahrens — überhaupt nicht erlassen werden durfte.

Aus allen diesen Gründen erscheint mir die obige Entsch. nicht zutreffend. Befriedigender und mit der sonstigen Rspr. des obersten Gerichts in anderen Fragen der Formen des Prozeßrechts in Einklang scheint mir die Auffassung, daß Beschlüsse ebenfalls unter entsprechender Anwendung des § 321 ZPO. ergänzt werden können, und daß eine Ergänzung des Beschlusses über die Verwerfung der Ber., die die sofortige Beschw. zuläßt, im Rahmen einer derartigen Ergänzung liegt und unbedenklich zugelassen werden soll.

RA. Carl, Düsseldorf.

Reichsgericht: Strafsachen

****9.** § 151 StGB. Vorbereitungshandlungen zur Falschmünzerei. Zur Auslegung der Begriffe „dienlich" und „zum Zwecke eines Münzverbrechens". †)

1. Das LG. ist zu dem Ergebnis gelangt, das zu Gerichtshänden gekommene Falschstück einer Schweizer Hundertfrankennote sei in einem für die Annahme eines Münzverbrechens hinreichenden Maße geeignet gewesen, im gewöhnlichen Verkehr zu täuschen, es sei also eine Banknote wirklich nachgemacht worden. Das ist eine tatrichterliche Beurteilung, die trotz des Gutachtens der Londoner Firma rechtlich möglich war. Das LG. hielt aber die Angabe der Angekl. nicht für widerlegt, sie hätten dieses und das zweite hergestellte Falschstück selbst nicht in den Verkehr bringen wollen, sondern diese hätten nur als ein Muster dienen sollen für die Beurteilung der Frage, ob ihnen als den Herstellern der Falschstücke die Ausführung der im großen geplanten Falschmünzerei übertragen werden könnte.

Eine Verurteilung nach den §§ 146, 149 StGB. kam bei dieser Sachlage nicht in Frage. Dagegen hat das LG. den Tatbestand eines Vergehens nach § 151 StGB. als gegeben erachtet.

Was von den Angekl. hergestellt worden ist, sind u. a. Platten i. S. des § 151 StGB., nämlich die drei im Lichtdruckverfahren hergestellten Platten. Zum Tatbestand des hier mit Strafe bedrohten Vergehens gehört zunächst, daß die Platten „dienlich" seien, damit Papiergeld (Banknoten) anzufertigen. Das LG. hat das Vorliegen dieser Voraussetzung bejaht und im Urteil näher begründet. Gegen diese Ausführungen besteht kein rechtliches Bedenken.

Da das bei den Akten befindliche Falschstück zur Täuschung im Verkehr geeignet befunden worden ist, mußten die zur Anfertigung verwendeten Platten als zur Herstellung „dienlich", d. h. geeignet, angesehen werden. Nach den Urteilsdarlegungen war allerdings das dem LG. vorliegende Falschstück nicht mehr ganz in dem Zustand, wie es von den Platten gekommen war, sondern es war nachgearbeitet, nämlich nachträglich „geschickt getönt", „mit der Hand eingefärbt" worden. Auch ist nach der Sachdarstellung des Urteils allerdings anzunehmen, daß das Falschstück in dem Zustande, wie es von den Platten kam, nicht zur Täuschung geeignet gewesen sein würde. Indessen steht das der Annahme eines Tatbestands nach § 151 nicht entgegen. Wenn für die Herstellung eines Geldscheins ein Zusammenwirken z. B. der drei Farben blau, gelb und schwarz, also ein Druck von einer Mehrzahl von Platten erforderlich ist, so kann, wenn zunächst einmal die Blauplatte für den Druck hergestellt ist, diese Platte fertig und zum Druck „dienlich" sein, und sie ist nicht erst dann „dienlich", wenn auch die beiden anderen Platten bereits fertiggestellt sind (RGSt. 55, 283). Es ist also für die rechtliche Beurteilung ohne Belang, daß es hier bei dem Falschstück nötig gewesen ist, es nach dem Druck mit drei Platten (zwei Blau- und einer Schwarzplatte) zunächst noch „mit der Hand einzufärben"; denn das mußte nur deshalb geschehen, weil bis dahin die weitere Platte, die den Untergrund liefern sollte, noch nicht hergestellt, sondern bei dem ersten Versuche mißlungen war, die Einfärbung aber die Prüfung ermöglichen oder erleichtern sollte, ob die Arbeit im übrigen, also die bisherige Druckausführung, die Durchführbarkeit des großen Planes annehmen ließe.

Auch das weitere Tatbestandsmerkmal hat das LG. als gegeben erachtet, daß nämlich die Herstellung der Platten geschehen sei „zum Zwecke eines Münzverbrechens".

Hier kann sich allerdings dieselbe Frage wie zu § 146 erheben, ob nämlich nicht der Tatbestand dann ausgeschlossen sei, wenn die zunächst hergestellten Platten *selbst* nicht nachweisbar dazu bestimmt sind, Falschstücke herzustellen, die an Stelle von echten in den Verkehr gebracht werden sollen.

Durch § 151 StGB. werden wegen der besonderen Gefährlichkeit der Falschmünzerei vorbereitende Handlungen eigens unter Strafe gestellt. Zwar wird es sich dabei regelmäßig um Stempel, Platten usw. von einer Art handeln, daß diese selbst zur Herstellung der in den Verkehr zu bringenden Falschstücke dienen sollen. Aber das ist kein Tatbestandsmerkmal des § 151 StGB.; vielmehr genügt es hierfür, daß das Ziel des Tuns im ganzen die Begehung eines Münzverbrechens ist, mag also auch in Aussicht genommen sein, daß die zunächst herzustellenden Stempel und Platten noch nicht selbst zur wirklichen Begehung des Münzverbrechens dienen sollten. Verwirklicht wird in einem solchen Falle freilich der Tatbestand des § 151 nur dann, wenn das Erzeugnis der vorbereitenden Handlung immerhin schon ein Stempel, eine Platte, ist, geeignet, damit selbst ein Münzverbrechen zu begehen, sei es auch vielleicht nur ein solches von bescheidenem Umfang gegenüber der Bedeutung desjenigen Münzverbrechens, das schließlich für eine Ausführung nach längeren Vorbereitungen in Aussicht genommen ist. Wenn also die Angekl., um ihre handwerkliche Leistungsfähigkeit zu erproben und darzutun, eine Drucksache ganz anderer Art als einen Geldschein nachgemacht hätten, so würde zwar auch diese Vorbereitungshandlung geschehen sein mit dem schließlichen Ziele eines Münzverbrechens, also „zum Zweck" eines solchen, aber das Erzeugnis der vorbereitenden Handlung wäre in diesem Falle nicht dienlich gewesen, damit selbst falsche Geldscheine herzustellen. Dasselbe läge dann vor, wenn es die Angekl. dabei hätten bewenden lassen, die Platten und die Probedrucke in einer eineinhalbfachen Vergrößerung herzustellen, wie zunächst die Lichtbildaufnahmen von der echten Hundertfrankennote gemacht worden sind. Denn eine Platte von dieser Größe wäre selbstverständlich nicht geeignet, nicht „dienlich" gewesen, damit Falschstücke der Hundertfrankennote zu drucken, mit denen im Verkehr hätte getäuscht werden können. Indessen ist es nicht bei dieser vergrößerten Wiedergabe geblieben; denn wenn es auch im Urteil nicht ausdrücklich gesagt wird, so war es doch offenbar so, daß im Verlauf der weiteren Arbeiten jene Vergrößerung bei der Herstellung der Druckplatten wieder auf das richtige, kleinere Maß zurückgeführt worden ist; das ergibt sich zweifelfrei aus dem Umstand, daß das mit den Platten hergestellte Falschstück als zur Täuschung im Verkehr geeignet befunden worden ist.

Daß bei allen drei BeschwF. die Tat auf die — schließliche — Begehung eines Münzverbrechens gerichtet war, hat das LG. als tatsächlich nachgewiesen angesehen. Rechtliche Bedenken gegen diese Beurteilung des Sachverhalts bestehen nicht.

Darauf, ob die Angekl. auch erkannt haben, daß die hergestellten Platten „dienlich" waren, damit Falschstücke wirklich anzufertigen, ob „ihr Vorsatz die Dienlichkeit umfaßte", kommt es nicht an. Denn auch hier ist — wie bei den Verbrechen nach § 146 StGB., vgl. das Urt. des erk. Sen. in dieser Sache v. 26. Okt. 1934 — die Tat damit begangen und vollendet, daß durch die vorsätzliche, auf ein solches Ergebnis gerichtete Tat Platten wirklich hergestellt wurden, die zur Anfertigung von Falschstücken dienlich sind.

(1. Sen. v. 18. Juni 1935; 1 D 379/35.)

Anmerkung: Der vorstehenden Entsch. ist im Ergebnis beizutreten.

1. Der Begriff „dienlich" ist von dem RG. zutreffend entwickelt, denn es wird wohl fast immer so sein, daß nicht *eine* Form oder *eine* Platte allein genügt, um ein fertiges Geldstück oder eine fertige Banknote hervorzubringen. Mehrere Formen oder mehrere Platten werden zu der Herstellung in der Regel immer Verwendung finden müssen, so daß dann, wie zutreffend ausgeführt wird, jeder einzelne dieser zur Herstellung von Falschgeld benutzten Gegenstände als dienlich angesprochen werden muß.

2. Das Urteil vertritt weiter die Auffassung, daß sich der Vorsatz des Täters in § 151 StGB. nicht auf das Merkmal „dienlich" zu beziehen brauche, sondern daß es genüge, wenn der Täter bei der Anfertigung der Platte den Vorsatz hatte, damit Falschgeldstücke herzustellen. Somit erhebt das RG. das Begriffsmerkmal „dienlich" zur Strafbarkeitsbedingung. Daß das Merkmal „dienlich" Strafbarkeitsbedingung ist, wie z. B. im § 113 StGB. die Rechtsmäßigkeit der Amtsausübung, läßt der Tatbestand des § 151 StGB. nicht erkennen.

Meines Erachtens wird man es aber nicht nötig haben, das Begriffsmerkmal „dienlich" zur Strafbarkeitsbedingung zu erheben,

denn es läßt sich wohl schlechthin kein Fall denken, daß jemand zum Zwecke der Anfertigung von Falschgeld Platten herstellt, ohne den Vorsatz — zum mindestens den Eventualvorsatz — zu haben, durch seine Tätigkeit Platten, die für die beabsichtigte Herstellung des Falschgeldes dienlich sein sollen, anzufertigen.

RA. Dr. Otto Rilk, Berlin.

*

10. § 265 StGB. Betrügerisch i. S. des § 265 StGB. handelt, wer die Absicht verfolgt, daß er oder ein anderer die Versicherungssumme oder einen Teil hiervon ohne rechtlichen Grund erhält.

Nach den Ausführungen des LG. wollte die Angekl. ihrem Mann die Versicherungssumme verschaffen, die er mit der X.-Versicherung für Brandschaden an den ihm gehörigen Wirtschaftsgebäuden vereinbart hatte. Zu diesem Zweck hat sie die Gebäude in Brand gesetzt. Es hätte des Nachweises bedurft, inwiefern ihre Absicht dabei darauf gegangen ist, ihrem Manne einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in dem erwähnten Sinne zuzuwenden. Denn diesem ging der Anspruch auf die Versicherungssumme dann nicht ohne weiteres verloren, wenn ohne sein Wissen und Wollen seine Frau als eine am Versicherungsvertrage unbeteiligte Person die Gebäude in Brand gesetzt hatte (vgl. hierüber die auf frühere Urt. des RG. gegründete Entsch. des erk. Sen. v. 4. Febr. 1935, 5 D 20/35: JW. 1935, 941 [25]. In dieser Entsch. ist auch unter Nennung von Beispielen dargetan, unter welchen Voraussetzungen die Absicht des Brandstifters als eine betrügerische angesehen werden kann).

(5. Sen. v. 13. Mai 1935; 5 D 317/35.)

*

11. §§ 267 ff. StGB. Eine strafbare fälschliche Anfertigung einer Urkunde ist nicht schon dann gegeben, wenn der Aussteller der Urkunde sich bei der Unterzeichnung eines ihm nicht zustehenden Namens bedient; es kommt vielmehr darauf an, ob eine Täuschung über die Identität der Person des Ausstellers bezweckt wird.

Bei Urkunden, die mit einem falschen Namen unterzeichnet sind, muß untersucht werden, ob der Urkunde der Schein verliehen werden sollte und verliehen worden ist, als sei sie von einem anderen ausgestellt als von dem, der sie in Wirklichkeit ausgestellt hat, oder ob die Urkunde nur den Zweck verfolgt, über den Namen des Ausstellers zu täuschen (RGSt. 30, 43; 37, 196; 48, 342; 52, 12). Im letzteren Falle liegt nur eine schriftliche Lüge vor, so z. B. dann, wenn jemand unter falschem Namen lebt und unter diesem urkundlich auftritt, dabei aber kein weiteres Ziel verfolgt als das, seinen wirklichen Namen nicht wissen zu lassen (RGSt. 48, 238; 68, 2; RG.: JW. 1934, 3064 [13]).

Die StrK. hat mit eingehender Begründung dargelegt, daß es dem Angekl. nicht bloß darum zu tun war, seinen wahren Namen zu verschweigen, sondern darum, Dr. S. und D. über die Identität seiner Person zu täuschen. (Wird ausgeführt.)

Daß in dem Gebrauch eines falschen Namens eine Urkundenfälschung liegen kann, hat das RG. auch sonst schon häufig anerkannt. In RGSt. 30, 43, 44; LZ. 1916, 45; 1918, 935; GoltdArch. 50, 286 ist ausgeführt, daß die Täuschung über die Identität der Person nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß sich der Aussteller der Urkunde dem anderen gegenüber schon vorher (so wie hier) des falschen Namens bedient hatte und dem anderen unter diesem falschen Namen bekannt war. In RGSt. 13, 245, 246; 30, 43, 44; RGUrt. 2 D 132/24 v. 25. Febr. 1924 ist betont, daß der Umstand, daß die Urkunde in Gegenwart des zu Täuschenden mit dem falschen Namen unterzeichnet wird, die Annahme einer Täuschung über die Identität der Person nicht ausschließt. Die Tatsache, daß der zu Täuschende weiß, wer die Urkunde unterzeichnet hat, steht also der Annahme einer Täuschung über die Identität nicht entgegen.

(2. Sen. v. 2. Mai 1935; 2 D 306/35.)

*

12. § 348 StGB. Nicht nur bei der Beurkundung künftiger Geschehnisse (vgl. u. a. RGSt. 11, 257, 259; RGRspr. 8, 48), sondern auch bei der Beurkundung gegenwärtiger oder vergangener Vorkommnisse ist begrifflich die entwurfsmäßige Vornahme einer Beurkundung denkbar. Entscheidend dafür, ob es sich im einzelnen Falle noch um einen Entwurf einer erst vorzunehmenden Beurkundung oder bereits um die Beurkundung selbst handelt, ist der Wille des Beamten.

Die äußere Herstellung eines Schriftstücks, das seiner Form und seinem Inhalt nach geeignet ist, die Beurkundung darzustellen, ist nicht für sich schon ausreichend für die Annahme, daß mit dieser Herstellung die Beurkundung bereits vorgenommen worden sei. Vielmehr muß der Beurkundungswille des Beamten hinzutreten (vgl. RGSt. 19, 244; auch 64, 136). Er muß den Willen haben, daß in der Errichtung der Urkunde die Vornahme der Beurkundung liege, daß sie eine Verwendung finde, die dem aus ihrem Inhalt sich ergebenden Zweck entspricht. Daß von der Urkunde bereits irgendwie Gebrauch gemacht ist, stellt allerdings kein Tatbestandsmerkmal des § 348 Abs. 1 StGB. dar; vielmehr ist in der Tatsache, daß ein solcher Gebrauch mit dem Willen des Beamten gemacht wird, nur regelmäßig ein Beweisanzeichen dafür zu finden, daß es sich nicht mehr um einen Beurkundungsentwurf, sondern um die Beurkundung selbst handelt. Aber der auf ein solches Gebrauchmachen gerichtete Wille gehört zum Vorsatz der Beurkundung nach § 348 Abs. 1 StGB.

(1. Sen. v. 9. April 1935; 1 D 188/35.)

*

13. § 60 Nr. 1 StPO. Darüber, ob die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des § 60 Nr. 1 StPO. gegeben sind, hat ausschließlich der Tatrichter, und zwar in freier Beweiswürdigung, zu entscheiden.

Der Tatrichter ist dabei nicht an die für Beweisanträge bestehenden Vorschriften und Grundsätze gebunden. Kommt er zu der Überzeugung, daß keiner der in § 60 StPO. bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, so muß er — vorbehaltlich der in § 61 geregelten Fälle — die Beeidigung des Zeugen anordnen; denn die StPO. geht auch in der neuen Fassung der §§ 57—66 davon aus, daß grundsätzlich jeder Zeuge vereidigt werden muß. Der die Beeidigung anordnende Gerichtsbeschluß braucht nicht näher begründet zu werden, da nur die Ausnahme von der Regel, also die Nichtvereidigung, einer Rechtfertigung bedarf (RGUrt. III v. 13. Juni 1892 = GoltdArch. 40, 158).

(4. Sen. v. 28. Mai 1935; 4 D 456/35.)

*

14. § 91 MilStGB.; §§ 185, 186, 193, 194 RStGB. Ob die Voraussetzungen des § 193 StGB. vorliegen, hat der Richter von Amts wegen zu prüfen, und die Prüfung der Frage, ob auf einen feststehenden Tatbestand § 193 StGB. Anwendung findet, ist rechtlicher Natur und sonach für den Revisionsrichter zugänglich. Nach der ständigen Rspr. des RMilG. findet zwar der § 193 StGB. auf die Beleidigung eines Vorgesetzten keine Anwendung. Hat aber der Täter zu der an sich beleidigenden Kundgebung ein Recht, so kann er wegen einer in gutem Glauben aufgestellten beleidigenden Behauptung straflos bleiben. Dieses Recht findet aber seine Grenze in dem allgemein militärdienstlichen Grundsatz, daß das Recht nicht leichtfertig ausgeübt werden darf. Wird eine ehrenkränkende Behauptung über Vorgesetzte leichtfertig, d. h. ohne die durch die militärische Disziplin gebotene und dem Täter mögliche Prüfung aufgestellt, so bleibt sie rechtswidrig (RMilG. 3, 36; 4, 260; 6, 192; 13, 121; 16, 270; 17, 134; 18, 80).

(4. Sen. v. 21. Mai 1935; 4 D 479/35.)

Reichserbhofgericht

15. § 1 Abs. 2 RErbhofG.

1. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Hof wegen ständiger Verpachtung kein Erbhof sei, kommt es darauf an, ob der Eigentümer aus kapitalistischer Einstellung heraus die Verbundenheit mit dem Hofe nie begründet oder doch dauernd wieder aufgegeben hat. Eine ständige Verpachtung kann praktisch notwendig sein und braucht keineswegs stets auf eine kapitalistische Einstellung gegenüber dem Hofe und auf eine Lösung der Verbundenheit mit dem Hofe hinzudeuten.

2. Hat ein Bauer zwei Erbhöfe, deren einen er nur schwer selbst bewirtschaften kann, so steht nichts im Wege, die Verpachtung dieses Hofes einstweilen fortzusetzen, wenn auch sonst die eigene Bewirtschaftung durch den Bauern erwünscht ist.

Der Bauer Heinrich M. ist Eigentümer eines Erbhofs in B., den sein Vater ihm im Jahre 1896 übertragen hat, und eines Hofes in Bu. Nr. 15 von 41,78,99 ha Größe. Diesen hat seine Mutter Albertine M. ihm durch Auflassungen in den Jahren 1903 und 1911 übereignet. Der Hof in B. war von 1896 bis 1920 im ganzen an einen Pächter verpachtet. Von 1920 ab hat der Eigentümer 52 Morgen Acker und 10 Morgen Wiesen in Teilen verpachtet. Er hat jetzt 32 Pächter. In den Wirtschaftsgebäuden wohnen zwei Pächter. Den Rest des Hofes an Wiesen, Weiden, Forsten und Ödländereien bewirtschaftet er von seinem Hof in B. aus.

Der Hof in Bu. ist in das gerichtliche Verzeichnis der Höfe, die in die Erbhöferolle eingetragen werden sollen, aufgenommen worden.

Hiergegen hat der Eigentümer beim AnerbG. A. Einspruch eingelegt mit der Begr.: Der größte Teil des Hofes sei ständig verpachtet; der Rest lasse sich nicht verpachten; nur deshalb bewirtschafte er diese Flächen selbst von B. aus.

Der Gemeindevorsteher in Bu. hat angeführt, es werde sehr schwer sein, das Land den vielen Pächtern, die schon jahrelang die einzelnen Parzellen gepachtet hätten und ihre Ackernahrung daraus zögen, zu kündigen und den Hof dann im ganzen zu bewirtschaften.

Das AnerbG. hat daraufhin den Einspruch für gerechtfertigt erklärt und ausgesprochen, daß die Besitzung einstweilen kein Erbhof sei.

Auf die sofortige Beschw. des Kreisbauernführers hat das LErbhGer. in Celle den angefochtenen Beschluß abgeändert und die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle angeordnet. Es hat ausgeführt: Der Eigentümer habe den Hof deshalb verpachten müssen, weil seine Ehefrau ihm den Hof in B. in die Ehe gebracht habe; deshalb liege keine ständige Verpachtung vor; der Hof in B. sei der angestammte Hof und könne nicht durch die aus jenem Grund erfolgte Verpachtung zur Kapitalanlage geworden sein; der Eigentümer wolle zwar den Hof nicht in eigene Bewirtschaftung nehmen; das könne aber gegenüber dem Willen des Gesetzes, die Höfe dem blutsmäßig damit verbundenen Geschlechtern zu erhalten, nicht maßgebend sein; auf dem angestammten Hofe könne der Sohn des Eigentümers oder dessen Nachkommen wieder Bauern werden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige weitere Beschw. des Eigentümers.

Er führt an: Der Hof in Bu. sei nicht der Stammhof seiner Familie; das sei vielmehr der Hof in B.; diesen habe er noch vor kurzem durch Zukauf vergrößert und er solle auf seinen einzigen Sohn übergehen; der Hof in Bu. sei durch Erbgang aus fremder Linie zufällig in den Besitz seiner Familie gelangt; er habe ihn nie bewirtschaftet und werde das auch nicht tun; er habe ihn stets als Kapitalanlage angesehen; das Inventar sei verkauft und die Gebäude hätten durch die lange Verpachtung so gelitten, daß ihre Instandsetzung für landwirtschaftliche Benutzung große Kosten verursachen würde; das hiernach für die Bewirtschaftung erforderliche Kapital besitze er nicht; wenn Höfe der vorl. Art zu Erbhöfen erklärt würden, würde den weichenden Erben so gut wie jede Gelegenheit genommen, durch Ankauf erbhoffreier Grundstücke Bauern zu werden.

Der Landesbauernführer hat erklärt, der Hof sei ererbt und danach ohne Zweifel Erbhof.

Die Beschw. ist nicht begründet.

Der rund 42 ha große Hof in Bu. bietet eine Ackernahrung. Der Eigentümer ist auch bauernfähig. Er bewirtschaftet keine zu dem Hof gehörenden Grundstücke von dessen Hofstelle aus, sondern hat auch die Hofstelle verpachtet. Deshalb kommt nicht § 7 RErbhofG., wonach zum Erbhof die Grundstücke gehören, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, aber eine zeitweilige Verpachtung die Hofzugehörigkeit nicht ausschließt, zur Anwendung, sondern § 1 Abs. 2 RErbhofG. Danach sind Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, nicht Erbhöfe. Der Eigentümer hat den Hof in Bu. bisher nicht selbst bewirtschaftet. Der Hof war von 1896 bis 1920 im ganzen und seitdem sind die zwar nicht größten, aber wichtigsten Grundstücke an zahlreiche Pächter verpachtet; auch die Gebäude werden von zwei Pächtern benutzt und das Inventar ist verkauft. Damit sind aber die Merkmale der ständigen Verpachtung nicht erfüllt. Der Vorschr. des § 1 Abs. 2 RErbhofG. liegt der Gedanke zugrunde, daß Eigentümer, die ihre Höfe durch ständige Verpachtung zum Gegenstand kapitalistischer Nutzung gemacht haben, den Schutz des Gesetzes nicht verdienen; sie wendet sich also gegen eine kapitalistische Einstellung des Eigentümers. Es kommt darauf an, ob der Eigentümer aus solcher Einstellung heraus die Verbundenheit mit dem Hof nie begründet oder doch dauernd aufgegeben hat. Das ist hier zu verneinen. Die Annahme des LErbhGer., der Hof in Bu. sei der Stammhof der Familie M., ist zwar irrig. Der Hof stammt aber, wie die Grundakten ergeben, aus der Familie der Mutter des Eigentümers, die ihn ihrem Sohn übereignet hat. Von einem Erwerb als Kapitalanlage kann hiernach keine Rede sein. Vielmehr wurde die in der Familie der Mutter vererbte Verbundenheit mit dem Hofe durch dessen Übertragung auf den Sohn fortgesetzt. Diese Verbundenheit ist auch nicht durch die Verpachtungen gelöst worden. Die Verpachtung ist nur deshalb erfolgt, weil der Eigentümer den Hof in B. besaß und daneben nicht noch den weit entfernten Hof in Bu. selbst bewirtschaften konnte. Sie war also praktisch notwendig und deutet deshalb nicht auf eine kapitalistische Einstellung gegenüber dem Hof und auf eine Lösung der Verbundenheit hin. Der Eigentümer bewirtschaftet auch jetzt noch große, wenn auch wenig wertvolle Flächen des Hofes selbst. Es mag sein, daß er diese nicht hat verpachten können. Trotzdem spricht die Tatsache, daß er die Grundstücke in eigene Bewirtschaftung genommen und nicht etwa veräußert hat, für ein Fortbestehen der Verbundenheit. Übrigens bedarf es dieses Umstandes nicht einmal, um die ständige Verpachtung zu verneinen. Die Beurteilung wäre dieselbe, wenn der Eigentümer auch die von ihm selbst bewirtschafteten Parzellen verpachtet hätte. — Die Folge, daß der Eigentümer zwei Erbhöfe hat, steht nicht entgegen. Das RErbhofG. sieht diesen Fall in § 23 vor und regelt für ihn die Anerbenfolge. Auch der Hinweis des Eigentümers, daß den weichenden Erben Gelegenheit gegeben werden müsse, durch Ankauf erbhoffreier Grundstücke Bauern zu werden, geht fehl. Das Gesetz wünscht in erster Linie bestehende Erbhöfe zu erhalten; sie dürfen nicht auf die unsichere Möglichkeit hin preisgegeben werden, daß weichende Erben die Grundstücke zur Schaffung eines Erbhofes erwerben könnten; jene Rücksicht auf die weichenden Erben kann deshalb nicht zur Verneinung der Erbhofeigenschaft Anlaß bieten. Auch der Einwand, daß die Übernahme des Hofes in eigene Bewirtschaftung hohe Aufwendungen erfordern würde, greift nicht durch. Der Hof ist unbelastet und der Eigentümer kann die Genehmigung zu einer Belastung, die der Instandsetzung des Hofes dient, nachsuchen. Außerdem steht in dem Fall, daß ein Bauer zwei Erbhöfe hat, nichts im Wege, die Verpachtung des einen Hofes einstweilen fortzusetzen, wenn auch sonst die eigene Bewirtschaftung durch den Bauern erwünscht ist. Deshalb ist auch das Bedenken, die Kündigung der Pachtverträge würde schwierig sein und die Pächter benachteiligen, unbegründet. Die Kündigung kann, wenn sie überhaupt schon jetzt geschehen soll, nach und nach und in einer die Pächter schonenden Weise erfolgen. — Eine ständige Verpachtung liegt also nicht vor. Deshalb ist die Beschw. als unbegründet zurückzuweisen. Zugleich ist, weil der Eigentümer mit der Beschw. eine Feststellung über die Erbhofeigenschaft begehrt hat, festzustellen, daß der Hof ein Erbhof ist.

(RErbhGer., 2. Sen., Beschl. v. 8. April 1935, 2 RB 220/34.)

*

16. §§ 7, 37 Abs. 2 RErbhofG.

1. Nur solche im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke gehören zum Erbhof, die regelmäßig von der Hofstelle des Bauern aus bewirtschaftet werden; durch eine bloß vorübergehende Bewirtschaftung von einer fremden Hofstelle aus geht die Erbhofeigenschaft nicht verloren.

2. Die Veräußerungsgenehmigung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. setzt voraus, daß die zu veräußernde Fläche Erbhofeigenschaft hat. Da aber die Veräußerungsgenehmigung nur bestanden hat, wenn die Hofzugehörigkeit des zu veräußernden Grundstücks zu bejahen ist, und von selbst gegenstandslos wird, wenn sich später das Fehlen der Erbhofzugehörigkeit ergibt, ist es unbedenklich, in dem Genehmigungsverfahren bereits dann eine Entschei-

dung zu treffen, wenn über die Erbhofeigenschaft des zu veräußernden Grundstücks noch Zweifel bestehen, die ohne umfangreiche Erhebungen nicht geklärt werden können.

Das im Grundbuch des AG. G. auf den Namen des Landwirts Hermann B. unter der laufenden Nr. 3 der Grundstücke verzeichnete Anspännergut Nr. 22 in Größe von 20,4516 ha ist durch Beschluß des AG. G. v. 24. Juni 1930 dem Landwirt Paul Pf. für 26 000 *RM* zugeschlagen worden. Der Ersteher Pf. hat am 24. Juli 1930 mit der Landschaft der Provinz Sachsen das Bestehenbleiben ihrer in Abt. III Nr. 16, 18 und 20 eingetragenen Pfandbriefdarlehnshypotheken von 13 000 GM. auf dem Grundbesitz mit Ausnahme der Parzellen 92 bis 98 in Größe von 6,238 ha vereinbart. Die Landschaft hat am 24. Juli 1930 ferner erklärt, daß sie wegen ihrer Nebenforderungen von 2484 GM. von dem Ersteher durch Vermittlung des Rittmeisters Max R. in R. befriedigt worden sei. Das Vollstreckungsgericht hatte am 22. Nov. 1930 das GBA. ersucht, den Ersteher als Eigentümer einzutragen, und dabei bemerkt, daß die Hypotheken Nr. 16, 18 und 20 bestehen bleiben sollen. Pf. ist am 25. Nov. 1930 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Am 11. Sept. 1933 berichtigte das Vollstreckungsgericht sein früheres Ersuchensschreiben dahin, daß das Bestehenbleiben der Landschaftshypotheken nicht auf sämtlichen Parzellen vereinbart sei, vielmehr die Parzellen 92 bis 98 ausgenommen seien; auf diesen sieben Parzellen seien daher die genannten Hypotheken zu löschen. Das GBA. hat am 23. Sept. 1933 einen entsprechenden Löschungsvermerk eingetragen und am gleichen Tage unter Abschreibung der sieben Parzellen von dem Grundstück Nr. 3 ein selbständiges Grundstück Nr. 4 gebildet. Das Restgrundstück Nr. 3 beträgt 14,2136 ha, Grundstück Nr. 4 besteht aus den Parzellen Nr. 92 bis 98 von zusammen 6,2380 ha.

Pf. hat in der notariellen Verhandlung vom 11. Sept. 1933 die Parzellen Nr. 92 bis 98 an den Gutsbesitzer und Rittmeister Max R. aus R. aufgelassen. Pf. erklärte noch, daß von dem Zuschlagspreis von 26 000 *RM* ein Betrag von 10 524,65 *RM* auf die aufgelassenen Parzellen entfiele und daß eine Urkunde über das der Auflassung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft nicht vorgelegt werden sollte. Der Umschreibungsantrag ist am 9. Nov. 1933 bei dem GBA. eingegangen.

Der Erwerber, Gutsbesitzer R., der in Ro. einen über 125 ha großen landwirtschaftlichen Besitz hat, hat am 4. Dez. 1933 bei dem AnerbG. G. beantragt, die Veräußerung der sieben Parzellen zu genehmigen.

Er hat folgendes vorgetragen: Er habe Pf. zum Erwerb des B.schen Grundstücks in der Zwangsversteigerung im Sommer 1930 einen Betrag von 13 000 *RM* geliehen und mit ihm im Versteigerungstermin vereinbart, daß ihm zur Abdeckung des Darlehns von 13 000 *RM* und weiterer Schulden von 8000 *RM* die mit 10 524,65 *RM* zu berechnenden sieben Parzellen zu Eigentum übertragen werden sollten. Dieses Land, das unmittelbar an seinen Besitz grenze, sei ihm bereits im Juli 1930 übergeben und werde seitdem ununterbrochen von seinem Gut aus bewirtschaftet. Auflassung und Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch seien im Hinblick auf die zu zahlende Grunderwerbsteuer hinausgeschoben worden. Das AnerbG. hat die Genehmigung versagt, weil durch Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Hofes um 1/3 die vorhandenen Gebäude zu groß würden und eine übermäßige Belastung für den Resthof bedeuteten. Die Veräußerung eines Teiles eines Erbhofes an einen über 125 ha großen landwirtschaftlichen Grundbesitz liege auch nicht im Interesse der Allgemeinheit.

Auf die sofortige Beschw. des Erwerbers hat das LErbhGer. Celle entschieden, daß eine anerbengerichtliche Genehmigung zu der Veräußerung nicht erforderlich sei. Es stellt fest, daß die den Gegenstand der Auflassung bildenden Grundstücke am 1. Okt. 1933 nicht von dem Hof des Pf. aus bewirtschaftet worden seien und darum nach § 7 RErbhofG. nicht zum Erbhof gehörten; die Veräußerung sei deshalb nicht genehmigungsbedürftig.

Gegen diese Entsch. hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. erhoben. Er macht geltend, daß der Gutsbesitzer R. den gesamten Grundbesitz des Pf. ohne Unterschied mit seinen Arbeitskräften und Gespannen bewirtschaftet. Daraus, daß die aufgelassenen Parzellen von dem Erwerber R. bewirtschaftet würden, könne unter diesen Umständen nicht entnommen werden, daß sie wirtschaftlich nicht mehr zum Erbhof gehörten.

Der von Pf. ersteigerte 20,4516 ha große landwirtschaftliche Grundbesitz ist ein Erbhof. Die für den Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Gebäude (Wohnhaus, Stallungen, Scheune) sind vorhanden. 2 Pferde, 12 Stück Rindvieh und 10 bis 15 Schweine werden gehalten.

Die Veräußerung von Teilen eines Erbhofes kann nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 37 Abs. 2 RErbhofG. setzt dabei voraus, daß die zu veräußernde Fläche Erbhofeigenschaft hat. Ist das zu veräußernde Grundstück nicht Teil des Erbhofes, so bedarf es einer Genehmigung nicht. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Erbhof bestimmt sich nach § 7 RErbhofG. Nur solche im Eigentum des Bauern stehende Grundstücke gehören zum Erbhof, die regelmäßig von der Hofstelle des Bauern aus bewirtschaftet werden. Das ist bei den in Rede stehenden Parzellen Nr. 92 bis 98 nicht der Fall. Sie werden seit Juli 1930 nicht mehr von dem Erbhof des Bauern Pf. aus bewirtschaftet, sondern von dem Gut des Erwerbers R. in Ro. aus. Allerdings würde durch eine bloß vorübergehende Bewirtschaftung von einer fremden Hofstelle aus die Erbhofeigenschaft nicht verloren gehen (§ 7 Abs. 2 RErbhofG.), die Loslösung des Grundstücks vom Erbhof muß vielmehr für die Dauer bestimmt sein. Der Landesbauernführer verneint eine dauernde Herausnahme der sieben Parzellen aus der Hofwirtschaft des Bauern Pf., weil der ganze Erbhof des Pf. ohne Unterschied von dem Gut des R. aus bewirtschaftet wird, also nach wie vor eine einheitliche Bewirtschaftung des ganzen Erbhofes gegeben sei. Aus dem bisherigen Vorbringen des Erwerbers und den Angaben des Veräußerers ging hervor, daß der Veräußerer Pf. als Inspektor auf dem Ro.er Gute tätig ist und sein ganzer Hof von Anfang an von Ro. aus mitbewirtschaftet wird. Seine beiden Pferde stehen in Ro., die Ernte wird in Ro. gedroschen. Durch die wirksame Hilfe des Gutsbesitzers R. ist der Pf.sche Grundbesitz, der z. Z. der Zwangsversteigerung völlig verunkrautet und verwahrlost war, wieder in einen besseren Zustand gebracht worden. Pf. hofft auch durch diese Hilfe R.s mit der Zeit seinen Besitz gänzlich zu entschulden. Im Verfahren vor dem RErbhGer. hat R. vorgetragen, daß der Pf.sche Resthof als besondere wirtschaftliche Einheit behandelt werde. Er sei seiner Größe entsprechend in kleine Ackerstücke zerlegt, deren Fruchtfolge von Pf. selbst bestimmt werde. Der Resthof werde auch mit dem Stalldünger des Pf.schen Hofes gedüngt. Pf. bewirtschafte also seinen Resthof selbständig. Die in Rede stehenden sieben Parzellen (6 ha) lägen dagegen unmittelbar Furche an Furche an einem 10 ha großen Ackerstück seines, des R., eigenen Besitzes. Sie seien mit diesem größeren Ackerstück vereinigt und würden mit diesem zusammen bewirtschaftet. Stallmistdüngung geschehe vom R.schen Hof aus, die Fruchtfolge sei seit drei Jahren in den Gesamtbestellungsplan der R.schen Wirtschaft eingefügt.

Das neue Vorbringen des Käufers R. ist für die Frage, ob die Parzellen 92 bis 98 noch zum Erbhof zu rechnen sind oder ob sie die Erbhofeigenschaft verloren haben, von Erheblichkeit. Von weiteren umfangreichen Erhebungen kann jedoch abgesehen werden, da die Genehmigung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. nur Bestand hat, wenn die Hofzugehörigkeit des zu veräußernden Hofgrundstücks zu bejahen ist; die Genehmigung wird von selbst gegenstandslos, wenn sich später das Fehlen der Hofzugehörigkeit ergeben würde. Daher ist es unbedenklich, in dem Verfahren nach § 37 RErbhofG. bereits dann eine Entsch. zu treffen, wenn über die Erbhofeigenschaft eines Hofgrundstücks noch Zweifel bestehen, die ohne weiteres nicht geklärt werden können.

Im vorl. Fall ist daher gem. § 37 Abs. 2 RErbhofG. zu prüfen, ob ein wichtiger Grund zur Veräußerung gegeben ist. Der Erwerber R. beruft sich darauf, daß Pf. den ganzen Hof nur mit seiner geldlichen Unterstützung erworben habe, daß Pf. aber die Parzellen 92 bis 98 von vornherein nicht endgültig behalten sollte. Er habe mit Pf. im Sommer 1930 in dem damals schwebenden Zwangsversteigerungsverfahren über den später dem Pf. zugeschlagenen Grundbesitz mündlich vereinbart, daß Pf. ihm unter Verrechnung des Kaufpreises auf seine Darlehnsschuld die Parzellen 92 bis 98 zu Eigentum übertragen sollte. Es läge ein formloser Kaufvertrag vor, der alsbald nach der Zuschlagserteilung durch Übergabe der Parzellen an ihn vollzogen sei. Daß R. seinerzeit Pf. Geldmittel zur Berichtigung des Meistgebots zur Verfügung gestellt hat, ergibt die Erklärung der Landschaft der Provinz Sachsen vom 24. Juli 1930, in der sie sich wegen eines Betrages von 2484 *RM* von dem Ersteher Pf. durch Vermittlung des R. als befriedigt bezeichnet. Darin liegt eine Bestätigung der übrigens von dem Landesbauernführer nicht bemängelten Angabe des R., daß er Pf. das Geld zur Ersteigerung des Hofes geliehen habe. Die erwähnte Erklärung der sächsischen Landschaft enthält ferner eine Pfandentlassung hinsichtlich der in Rede stehenden Parzellen Nr. 92 bis 98 Da es sich bei diesen sieben Parzellen um 1/3 des ganzen Grundbesitzes des Pf. handelte, würde die Landschaft die Entpfändung fraglos nicht vorgenommen haben, wenn sie nicht damals der Überzeugung gewesen wäre, daß die sieben Parzellen nicht im Eigentum von Pf. bleiben würden. Die Pfandentlassung der Landschaft beweist somit, daß Pf. und R. tatsächlich schon damals die Übertragung der sieben Parzellen an R. verabredet haben. Die den Gegenstand der Auflassung vom 11. Sept. 1933 bildenden Parzellen befinden sich also bereits seit Juli 1930 auf Grund eines mündlichen Kaufvertrages im Besitze des R. Pf. hat von Anfang an damit gerechnet, daß er nur einen Hof von 14 ha erlangen

würde und durch Übertragung der ihm zugeschlagenen weiteren sieben Parzellen seine Schuld an R., der ihm erst den Erwerb des Hofes ermöglicht hatte, zum Teil abtragen sollte. Bei dieser Sachlage würde es für R., von dem die Mittel zum Erwerb auch dieser sieben Parzellen herrühren, eine unbillige Härte darstellen, wenn die Genehmigung zur Eigentumsübertragung versagt werden würde. Diese Eigentumsübertragung ist auch deshalb nicht zu mißbilligen, weil sie von vornherein die notwendige Voraussetzung dafür war, daß Pf. den Resthof, der auch nach der Abtrennung der sieben Parzellen noch eine volle Ackernahrung darstellt, erwerben konnte. Nach alledem liegt ein wichtiger Grund zur Veräußerung vor und die Genehmigung ist demgemäß zu erteilen.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 25. April 1935, 3 RB 626/34.)

*

17. § 15 Abs. 1 Satz 1 RErbhofG.

1. An die bäuerliche Einstellung des Hofeigentümers dürfen bei Prüfung der Frage, ob ein Hof am 1. Okt. 1933 Erbhof geworden ist, keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Das RErbhofG. hat die Aufgabe, mit Hilfe der Organe des Reichsnährstandes bäuerliche Gesinnung wieder zu erwecken; deshalb können nicht alle als nichtbauernfähig aus dem Kreise der Bauern ausgeschlossen werden, die am 1. Okt. 1933 die vollen Eigenschaften wahren Bauerntums noch nicht oder nicht mehr besaßen.

2. Wer seinen Hof nur als Wertgegenstand betrachtet, den er bei günstiger Gelegenheit verkaufen und aus dem er bis dahin eine möglichst hohe Rente ziehen will, verdient den Vorteil und den Schutz des Gesetzes nicht und ist nicht würdig, Träger der Rechte und Pflichten eines Bauern zu sein. Verkaufsabsichten, die nicht aus kapitalistischer Einstellung erwachsen sind, rechtfertigen dagegen den Ausschluß aus dem Kreise der Bauern nicht.

Die Verkaufsabsichten, die der Eigentümer P. seit 1924 ständig verfolgt hat und die auch i. J. 1927 zu der Veräußerung an die Gemeinde St. geführt haben, zwingen von dem Gesichtspunkt der bäuerlichen Einstellung aus nicht zur Verneinung der Bauernfähigkeit. An diese Einstellung dürfen bei der Frage, ob der Hof am 1. Okt. 1933 Erbhof geworden ist, keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Denn sie war unter dem Einfluß der kapitalistischen Anschauungen und Strömungen der Zeit vielen Landwirten verlorengegangen und das Gesetz hat die Aufgabe, mit Hilfe der Organe des Reichsnährstandes bäuerliche Gesinnung wiederzuerwecken; deshalb können nicht alle aus dem Kreise der Bauern ausgeschlossen werden, die am 1. Okt. 1933 die vollen Eigenschaften wahren Bauerntums noch nicht oder nicht mehr besaßen.

Der Hof ist seit 1874 im Besitz der Familie P. Er ist von dem Vater des jetzigen Eigentümers auf seine Witwe und Kinder vererbt worden. Die Witwe hat ihn von der Erbengemeinschaft erworben. Von ihr hat ihn der jetzige Eigentümer 1913 gepachtet; nach ihrem Tode hat er den Hof i. J. 1919 von seinen Miterben erworben, um ihn, wie er selbst sagt, nicht in fremde Hände gelangen zu lassen. Bis dahin bestand also eine Verbundenheit der Familie mit dem Hof, und auch der jetzige Eigentümer hat sein Gefühl der Verbundenheit deutlich gezeigt. Seit 1924 hat er sich ständig um den Verkauf des Hofes bemüht; er hat ihn auch im März 1927 veräußert; zu dem Rückerwerb im Juli 1927 mag ihn die Befürchtung veranlaßt haben, einen Teil des Kaufpreises zu verlieren; er hat auch seitdem die Verkaufsabsicht weiter verfolgt. Diese Maßnahmen und Absichten können aber nur dann für die Frage der Bauernfähigkeit Bedeutung haben, wenn sie auf kapitalistischer Einstellung beruhten. Wer seinen Hof nur als einen Wertgegenstand betrachtet, den er bei günstiger Gelegenheit verkaufen und aus dem er bis dahin eine möglichst hohe Rente ziehen will, verdient den Vorteil und den Schutz des Gesetzes nicht und ist auch nicht würdig, Träger der Rechte und Pflichten eines Bauern zu sein. Solche Persönlichkeiten müssen dem Bauernstand ferngehalten werden. Dagegen können nicht die Eigentümer aus dem Kreis der Bauern ausgeschlossen werden, die zwar am 1. Okt. 1933 und lange vorher ernsthafte Verkaufsabsichten verfolgten, hierzu aber nicht aus kapitalistischer Einstellung, sondern aus persönlichen Gründen gekommen sind. Der Eigentümer hat wohl von jeher mehr Neigung zum Kaufmannsberuf als zur Landwirtschaft gehabt. Er hat aber den Hof i. J. 1913 gepachtet und i. J. 1919 zu Eigentum erworben und war, wie er selbst sagt, bei dem Erwerb von dem Wunsch beeinflußt, den Hof nicht in fremde Hände gelangen zu lassen. Dann müssen aber seine bald darauf einsetzenden Verkaufspläne, durch deren Verwirklichung ja der Hof in fremde Hände gelangt wäre, durch andere Umstände hervorgerufen sein. Der Grund war die bald nach der Eheschließung i. J. 1920 aufgetretene schwere Erkrankung seiner Ehefrau. Er sagt selbst, er habe infolge dieser Erkrankung „wenig Erfreuliches für seine Landwirtschaft kommen sehen" und sie habe ihm die Landwirtschaft gründlich verleidet. Dieser Umstand hat auch seiner alten Neigung zum kaufmännischen Beruf wieder neue Nahrung gegeben und den Wunsch in ihm erweckt, zu seinem Bruder nach Süddeutschland zu ziehen. Er erhofft auch aus dem Klimawechsel eine Besserung des Gesundheitszustandes seiner Frau. Diese Gründe mögen bei der Frage, ob demnächst ein Verkauf des Hofes genehmigt werden kann, eine Rolle spielen. Bei der Frage, ob der Hof Erbhof geworden ist, können sie nicht den Ausschlag geben, weil sie keine kapitalistische Einstellung des Eigentümers an den Hof erkennen lassen. Aus diesen Gründen muß die Bauernfähigkeit des Eigentümers bejaht werden.

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 12. März 1935, 1 RB 514/34.)

*

18. § 15 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. Der Eigentümer, der die Landwirtschaft zwar nicht erlernt hat, aber doch das Maß an Überblick über die Bewirtschaftung und die persönlichen Eigenschaften besitzt, kraft deren er den Wirtschaftsablauf überwachen und in geregelten Bahnen erhalten kann, ist wirtschaftsfähig, mag er sich auch zur Bewirtschaftung nicht nur fremder Hände, sondern in einzelnen fachlichen Fragen auch des sachverständigen Rates eines erfahrenen Landwirts bedienen müssen; daß er auf dem Hofe ständig wohne und arbeite, ist nicht erforderlich.

Das Landgut Haus Nr. 92 in B. steht im Alleineigentum des Kaufmanns Johann Otto S. Es ist 95,423 ha groß. Der Einheitswert beträgt 112 711 *RM.* Auf der Besitzung werden zur Zeit 6 Pferde, 58 Stück Rindvieh, darunter 30 Kühe, und 16 Schweine gehalten. Der Hof ist unbelastet und befindet sich in gutem Zustand. Der jetzige Eigentümer, der in W. wohnt, war früher Teilhaber der Firma T. S. Söhne in D., die ein Kohlen- und Schiffahrtsgeschäft betrieb, und von 1919—1925 Leiter der Abteilung Schiffahrt der Braunkohlenbergwerke GmbH. in K. Ferner ist er, auch nach 1925, als Grubenvorstand tätig gewesen. Im Jahre 1925 hat er auf Grund des Vertrages v. 25. Mai 1925 das Gut in B. für 95 000 *RM* erworben und es durch Zukäufe in den Jahren 1926, 1927, 1929 und 1931 auf den jetzigen Größenstand gebracht. Er hat ferner mit erheblichen Geldaufwendungen lebendes und totes Inventar angeschafft, die Drainage angelegt und die Stallgebäude, das Wohnhaus und das Gesindehaus erneuert und vergrößert. Er hat auch noch im Frühjahr 1934 Vieh hinzugekauft. Vom 1. Juli 1925 bis 9. Jan. 1934 hat er auf der Besitzung gewohnt, jedoch mit Unterbrechungen durch Reisen, die ihn oft auch ins Ausland, und zwar auch nach Übersee führten. Das Gut hat er durch Verwalter bewirtschaften lassen. Er ist Witwer und hat einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn war nach Ablegung der Reifeprüfung zunächst auf mehreren Gütern in der Landwirtschaft tätig, hat diese Tätigkeit aber 1928 aufgegeben; am 11. Juli 1929 ist er nach Kanada gegangen und studiert dort an der Universität S. Die Tochter studiert an der Universität in M. Volkswirtschaft. Dort wohnt auch seit Anfang 1934 der Eigentümer.

Er hat beim AnerbG. S. beantragt, festzustellen, daß sein Gut kein Erbhof sei, und zur Begr. angeführt: Er sei Kaufmann und nicht Landwirt; er habe das Gut als Kapitalanlage erworben; es habe ihm bisher nur Verluste gebracht und er beabsichtige, es bei günstiger Gelegenheit zu verkaufen; sein Sohn wolle in Kanada bleiben und dort die Staatsangehörigkeit erwerben; seine Tochter wolle unter keinen Umständen aufs Land ziehen; weitere Verwandte, die das Gut übernehmen könnten, habe er nicht.

Das AnerbG. hat die Erbhofeigenschaft aus folgenden Gründen verneint: Das Gut erfülle zwar die sachlichen Voraussetzungen eines Erbhofes; der Eigentümer sei aber nicht bauernfähig; ihm fehle die Wirtschaftsfähigkeit und auch die bäuerliche Einstellung; das Gut bedeute für ihn nur eine Kapitalanlage; die Absicht, seine Familie dort anzusiedeln, habe er jedenfalls am 1. Okt. 1933 nicht mehr gehabt.

Gegen diesen Beschluß hat der Kreisbauernführer in S. rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt.

Das ErbhGer. in M. hat den Beschluß des AnerbG. aufgehoben und festgestellt, daß das Gut ein Erbhof sei; der Eigentümer sei nach seiner Persönlichkeit fähig, für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Gutes zu sorgen; die Zukäufe an Land, die Vergrößerung des Viehbestandes im Frühjahr 1934 und die Aufwendungen von Betriebskapital ließen die Absicht erkennen, sich dauernd auf dem Hofe niederzulassen; dafür spräche auch, daß der Eigentümer das Gut bisher behalten habe.

Gegen diesen Beschl. richtet sich die sofortige weitere Beschw. des Eigentümers. Er führt aus: Er sei nicht fähig, ein Bauerngut zu bewirtschaften; er habe nie die Absicht gehabt, seine Familie auf dem Gut anzusiedeln, sondern wolle es verkaufen; bis 1930 habe er es nicht verkaufen dürfen, weil das Bezirksamt S. den Kaufvertrag v. 28. Mai 1925 nur unter der Bedingung genehmigt

habe, daß das Anwesen nicht zertrümmert und innerhalb 5 Jahren nicht veräußert werde; seit 1930 habe er den Verkauf versucht; infolge der niedrigen Grundstückspreise habe er aber kein annehmbares Gebot erhalten; die hohen Aufwendungen für das Gut seien nur auf das Bestreben zurückzuführen, das Gut in einem verkaufsfähigen Zustand zu halten und für die Dauer seines Eigentums durch Steigerung der Ergiebigkeit Einnahmen zu erzielen; die Zukäufe hätten der Abrundung des Besitzes und zum Teil dazu gedient, eine bessere Futterbasis für das Vieh zu schaffen; übrigens habe er 1931 nur noch kleine Teilflächen für 392 und 57 *RM* erworben; die Viehkäufe im Frühjahr 1934 seien erfolgt, um den Betrieb von der Getreide- auf Milchwirtschaft umzustellen.

Der Landesbauernführer in M. hat sich dem Standpunkt des Eigentümers angeschlossen und meint, daß dieser nicht bauernfähig sei und das Gut nur als Kapitalanlage betrachte.

Die Beschw. wahrt die gesetzliche Form und Frist. Sie ist aber nicht begründet.

Das Gut von 95,423 ha stellt eine Ackernahrung dar. Der Eigentümer S. ist auch bauernfähig.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. muß der Bauer fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Die Ausführungen des ErbhGer., diese Wirtschaftsfähigkeit erfordere nicht, daß der Eigentümer die Landwirtschaft erlernt habe und auf dem Hof ständig wohne und mitarbeite, sind richtig. Das Gesetz verlangt die Wirtschaftsfähigkeit deshalb, weil der Erbhof nicht jemand anvertraut werden darf, dessen Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, daß der Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet wird und den Aufgaben, die er für Familie und Volk zu erfüllen hat, gewachsen bleibt. Diese Gewähr fehlt, wenn der Eigentümer dem Gutdünken seines jeweiligen Verwalters ausgeliefert ist. Sie besteht aber bei dem Eigentümer, der, obwohl er die Landwirtschaft nicht erlernt hat, doch das Maß an Überblick über die Bewirtschaftung und die persönlichen Eigenschaften besitzt, kraft deren er den Wirtschaftsablauf überwachen und in geregelten Bahnen erhalten kann. Ein solcher Eigentümer ist wirtschaftsfähig, mag er sich auch zur Bewirtschaftung nicht nur fremder Hände, sondern in einzelnen fachlichen Fragen auch des sachverständigen Rats eines erfahrenen Landwirts bedienen müssen.

Der Eigentümer S. wird, als er das Gut erwarb, keine landwirtschaftlichen Kenntnisse mitgebracht haben. Er hat aber vom Erwerb im Jahre 1925 an bis Jan. 1934 auf dem Gut gewohnt, soweit ihn nicht Reisen fernhielten. Die Bewirtschaftung wird zwar im wesentlichen seinen Verwaltern obgelegen haben. Er hat sich aber auch selbst dem Gut gewidmet. Seine frühere kaufmännische Tätigkeit hat er seit dem Erwerb des Gutes nicht mehr ausgeübt. Er hatte sich, wie er selbst sagt, damals von seinen kaufmännischen Geschäften zurückgezogen. Er hatte also genügend Zeit, sich um die Bewirtschaftung seines Landgutes zu kümmern, und fand darin ein neues Betätigungsfeld für seine Arbeitskraft und Fähigkeiten. Die mit großen Geldaufwendungen erfolgten Instandsetzungsarbeiten, Verbesserungen und Zukäufe sowie die Umstellung von der Getreidewirtschaft zur Milchwirtschaft sind Maßnahmen, die nicht ohne seine Bestimmung erfolgt sein können und zeigen seine Tätigkeit für das Gut deutlich. Er hat wiederholt den Verwalter gewechselt. Auch das spricht dafür, daß er diese nicht nach ihrem Gutdünken hat schalten und walten lassen. Es darf deshalb angenommen werden, daß er in den 8 Jahren einen ausreichenden Überblick über die Bewirtschaftung seines Hofes erlangt hat. Dabei werden ihn seine kaufmännischen Fähigkeiten unterstützt haben. Seine frühere leitende Tätigkeit in kaufmännischen Betrieben stellt auch seine Eignung, einem Betrieb vorzustehen, außer Zweifel. Er mag bisher keine Überschüsse erzielt und Betriebsverluste erlitten haben. Das schließt aber seine Wirtschaftsfähigkeit nicht aus. Das Gut ist nach seiner eigenen Angabe „hochgewirtschaftet und erstklassig“. Das ErbhGer. hat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß der hohe Aufwand an Anlagekapital sich erst nach und nach als nutzbringend erweisen könne. Der Eigentümer ist also wirtschaftsfähig.

Er gibt zwar an, das Gut sei für ihn von Anfang an nur ein kapitalistisch zu nutzender Wertgegenstand gewesen, den er sobald wie möglich bei günstiger Gelegenheit wieder verkaufen wolle. Wenn das richtig wäre, könnte es allerdings seine Bauernfähigkeit in Zweifel stellen, weil dann jede bäuerliche Verbundenheit mit dem Hof fehlen könnte. Das ErbhGer. ist aber mit Recht dieser Darstellung des Eigentümers nicht gefolgt. Zum Erwerb des Gutes mag ihn der Wunsch, einen Teil seines Vermögens sicher anzulegen, mitbestimmt haben. Er hat das Gut aber nicht als einen Wertgegenstand betrachtet, den er nur kapitalistisch nutzen und bei günstiger Gelegenheit wieder versilbern wollte. Das mag aus der Tatsache, daß er das Gut bisher behalten hat, nicht erhellen, weil das Bezirksamt bei der Genehmigung des Kaufvertrages von 1925 die Weiterveräußerung für 5 Jahre ausgeschlossen hatte und später die Grundstückspreise niedrig waren. Der Eigentümer hat aber, nachdem er sich von seinem Kaufmannsberuf zurückgezogen hatte, sich nicht nur auf dem Gut ein neues Heim geschaffen, sondern es auch zum Mittelpunkt seines Lebenskreises gemacht. Er hat für das Gut gesorgt und viel Geld dafür aufgewendet. Er hat es mit reichem Inventar versehen, die Drainage angelegt und das Wohnhaus, das Gesindehaus und die Ställe erneuert oder vergrößert. Schon diese Fürsorge für das Gut läßt sich nicht nur aus einem Streben, es verkaufsfähig zu erhalten, erklären. So erhebliche Aufwendungen macht kein Geschäftsmann für einen Verkaufsgegenstand, den er möglichst bald wieder abstoßen will; er müßte schon die hier fehlende Gewißheit haben, daß er dadurch den Verkauf erleichtert und den Verkaufsgewinn erhöht. Noch deutlicher zeigen die erheblichen Zukäufe, daß der Eigentümer nicht mit einem kurzen Besitz gerechnet, sondern sich ein stattliches Gut hat schaffen wollen. Er hat nach den Grundbuchanlagen in den Jahren 1926 fast 12 ha, 1927 rund 17 ha, 1929 0,035 ha und 1931 0,868 ha hinzugekauft. Die Erwerbungen aus 1926 und 1927 können nicht nur der Abrundung des Besitzes gedient haben. Der Eigentümer sagt selbst, daß er durch die Zukäufe zum Teil auch die Futtergrundlage für sein Vieh habe vergrößern wollen. Gerade das zeigt die von bäuerlichem Denken getragene Fürsorge des Eigentümers für das Gut in hellem Licht. Schließlich läßt auch der im Frühjahr 1934 erfolgte Zukauf von Vieh zur Umstellung von Getreidewirtschaft zur Milchwirtschaft einen Schluß darauf zu, daß der Eigentümer auf lange Sicht arbeitet. Der Wunsch, aus dem Gut Überschüsse zu erzielen, steht einer bäuerlichen Einstellung gewiß nicht entgegen. Ob der Sohn und die Tochter des Eigentümers das Gut nicht übernehmen können und wollen, ist für die Frage, ob der Hof Erbhof geworden und damit unter den gesetzlichen Schutz und die Bindungen getreten ist, nicht entscheidend. Verkaufsabsichten, die durch die Einstellung der Kinder oder durch die noch fehlende Ergiebigkeit des Gutes hervorgerufen worden sind, schließen das zur Bauernfähigkeit erforderliche Maß von Verbundenheit mit dem Hofe nicht aus.

Das ErbhGer. hat hiernach mit Recht die Bauernfähigkeit bejaht und die Erbhofeigenschaft festgestellt.

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 12. März 1935, 1 RB 201/34.)

*

19. §§ 21 Abs. 3, 25 Abs. 1 RErbhofG.

1. Die anerbengerichtliche Entsch. darüber, ob in einer Gegend bei Inkrafttreten des RErbhofG. Anerbenrecht Brauch gewesen ist und ob freie Bestimmung durch den Bauern üblich war, kann nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Erblassers oder derjenigen Personen ergehen, die ein rechtliches Interesse an der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Anerbenbestimmung des Erblassers besitzen. Auch dem Kreis- oder Landesbauernführer fehlt im allgemeinen die Befugnis, Anträge auf Feststellung des in einer Gegend herrschenden Anerbenbrauchs nach §§ 21 Abs. 3, 25 Abs. 1 zu stellen. Nur wenn der Landesbauernführer gemäß § 15 Abs. 2 RErbhofG. Antrag auf Entziehung der Verwaltung und Nutznießung zugunsten des Anerben stellt, kann bei Erfolg dieses Antrages auch eine Entsch. nach § 21 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 herbeigeführt werden.

2. Für die Annahme von Anerbenrecht, Ältesten- oder Jüngstenrecht ist eine überwiegende dementsprechende tatsächliche Übung und ein Handeln aus dem Gefühl des Gebundenseins an den bäuerlichen Brauch erforderlich. Gesetzliche Bindung ist aber nicht nötig.

3. Ältesten- oder Jüngstenrecht (§ 21 Abs. 3) einerseits und freie Bestimmung des Bauern (§ 25 Abs. 1 Ziff. 2) andererseits schließen sich notwendig gegenseitig aus.

Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RErbhofG. kann der Erblasser innerhalb der ersten Ordnung frei wählen, wenn in der Gegend bei Inkrafttreten des RErbhofG. Anerbenrecht nicht Brauch war oder freie Best. des Anerben durch den Bauern üblich gewesen ist. Für den Fall, daß Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, ist eine Entsch. des AnerbG. vorgesehen.

Das Gesetz besagt nichts darüber, ob es zur Herbeiführung dieser anerbengerichtlichen Entsch. eines besonderen Antrages bedarf. Die Feststellung, ob in einer Gegend zur Zeit des Inkrafttretens des RErbhofG. Anerbenrecht gegolten hat und ob ferner der Bauer nach bestehender Übung das Recht der freien Wahl des Hofnachfolgers hatte, hat ohne Frage für alle Erbhofbesitzer einer bestimmten Gegend Bedeutung. Gleiches würde aber auch von der in § 21 Abs. 3 RErbhofG. vorgesehenen Feststellung des AnerbG. gelten, ob in einer Gegend zur Zeit des Inkrafttretens des RErbhofG. Ältesten- oder Jüngstenrecht herrschte. Im Falle des § 21 Abs. 3 RErbhofG. ist gleichwohl ausdrücklich der Antrag eines

Beteiligten auf Entsch. des AnerbG. vorgeschrieben. Bei der Ähnlichkeit der nach § 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 zu treffenden Entsch. des AnerbG. liegt es nahe, daß das Gesetz auch im Falle des § 25 Abs. 1 stillschweigend den Antrag eines Beteiligten voraussetzt. Dazu kommt folgendes: Der Zweck der in § 25 Abs. 1 letzter Satz vorgesehenen Entsch. des AnerbG. geht dahin, in der Form eines verbindlichen Rechtsgutachtens die Vorbedingung für die Auswahl eines Anerben durch den Bauern innerhalb der in der ersten Ordnung berufenen Anerben festzustellen. Die Entsch. des AnerbG. steht hiernach im inneren Zusammenhange mit einer vom Erblasser gem. § 28 RErbhofG. getroffenen letztwilligen Anerbenbestimmung. Anlaß zu der anerbengerichtlichen Feststellung ist daher in Wirklichkeit nur gegeben, wenn im einzelnen Falle ein Erblasser einen Anerben letztwillig bestimmt hat. Dies spricht dafür, daß es den im Einzelfall Beteiligten überlassen ist, durch einen entsprechenden Antrag die Feststellung des AnerbenG. nach § 25 Abs. 1 letzter Satz herbeizuführen. Eine Entsch. des AnerbG. von Amts wegen kann nicht als in der Absicht des Gesetzes liegend angesehen werden. Antragsberechtigt sind einmal der Erblasser selbst, weiter diejenigen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der jeweiligen Anerbenbestimmung des Erblassers besitzen, also namentlich der vom Erblasser erwählte Anerbe oder der vom Erblasser übergangene nächstberufene gesetzliche Anerbe.

Zu erörtern ist noch, ob etwa dem Kreis- oder dem Landesbauernführer in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RErbhofG. ein Antragsrecht zusteht. Der Kreis- und der Landesbauernführer haben nach § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 2 RErbhofG. ein Beschwerderecht u. a. gegen alle Entsch. des AnerbG. (oder des ErbhGer.) auf Grund des § 25 RErbhofG., also auch gegen Entsch. in den Fällen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RErbhofG. Es fragt sich, ob aus dieser Beschwerdebefugnis des Kreis- und des Landesbauernführers für die Fälle, in denen ein Beschwerderecht gegeben ist, das Recht abzuleiten ist, das Verfahren durch Stellung eines Antrages bei dem AnerbG. in Gang zu bringen. Das Gesetz hat aber in den §§ 10 und 18 RErbhofG. dem Kreisbauernführer noch ausdrücklich das Antragsrecht gewährt, obschon nach § 48 Abs. 2 RErbhofG. in diesen Fällen ein Beschwerderecht des Kreisbauernführers vorgesehen ist. Diese Regelung läßt erkennen, daß das Beschwerderecht das Antragsrecht nicht ohne weiteres in sich schließt. Eine Antragsbefugnis des Kreis- oder des Landesbauernführers kann daher aus ihrem Beschwerderecht nicht gefolgert werden. Es ist auch in Fällen der vorl. Art ein Bedürfnis für ein Antragsrecht des Kreis- oder des Landesbauernführers nicht anzunehmen. Der Kreis- und der Landesbauernführer sind als Vertreter des Reichsnährstandes zur Mitwirkung in dem Verfahren vor den Anerbenbehörden berufen, um die Belange der Bauernschaft und der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bietet ihnen aber bereits die Möglichkeit der Beschwerdeeinlegung hinreichende Gelegenheit.

Fehlt danach dem Landesbauernführer im allgemeinen die Befugnis, Anträge auf Feststellung des in einer Gegend herrschenden Anerbenbrauchs i. S. von §§ 21 Abs. 3, 25 Abs. 1 S. 2 zu stellen, so ergibt sich doch eine besondere Lage, wenn er, wie im vorl. Falle, den im § 15 Abs. 2 RErbhofG. vorgesehenen Antrag auf Entziehung der Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes wegen Verlustes der Bauernfähigkeit oder schlechter Wirtschaftsführung des Erbhofbauern gestellt und zugleich vorgeschlagen hat, die Verwaltung und Nutznießung auf denjenigen zu übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre. Wenn das AnerbG. einem solchen Antrage des Landesbauernführers auf Entziehung der Verwaltung und Nutznießung und auf deren Übertragung an den Anerben entsprechen will, muß das AnerbG., um den Anerben zu ermitteln, nötigenfalls eine Feststellung nach § 21 Abs. 3, vielleicht auch nach § 25 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. treffen. Das dem Landesbauernführer in § 15 Abs. 2 eingeräumte Vorschlagsrecht führt also auch u. U. eine Entsch. des AnerbG. nach § 21 Abs. 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 2 herbei. Gibt aber das AnerbG. dem Hauptantrag auf Entziehung der Verwaltung und Nutznießung nicht statt, so erledigt sich das Interesse des Landesbauernführers an der Feststellung des Anerben. Das AnerbG. ist dann nicht mehr in der Lage, auf die die Feststellung des Anerbenbrauches betreffenden Anträge des Landesbauernführers zu entscheiden, da diesem insoweit ein selbständiges, von dem Antrage aus § 15 Abs. 2 RErbhofG. unabhängiges Antragsrecht nicht zusteht.

Im Verfahren vor dem ErbhGer. hat der älteste Sohn des Bauern, Hans S., die erwähnte Feststellung des AnerbG., daß in der Gegend von J. freie Bestimmung durch den Bauern üblich war, mit der sofortigen Beschw. angegriffen und ihre Aufhebung beantragt. Darin liegt der Antrag, zu entscheiden, daß in der Gegend beim Inkrafttreten des RErbhofG. freie Best. durch den Bauern nicht üblich gewesen ist. Zu diesem Antrage, der auf eine Entsch. über die Voraussetzung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 RErbhofG. gerichtet ist, war der älteste Sohn des Bauern auch befugt, da er der Anerbe sein würde, wenn, wie er geltend macht, Ältestenrecht galt und nicht freies Bestimmungsrecht des Bauern üblich war. Durch den nachträglich gestellten Antrag des Hans S. ist nunmehr die verfahrensrechtliche Möglichkeit geschaffen, über das Vorliegen der Voraussetzung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 RErbhofG. zu befinden.

Für die zu entscheidende Frage, ob in der Gegend von J. (Mecklenburg) beim Inkrafttreten des RErbhofG. freie Best. durch den Bauern üblich war, kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Die in den §§ 19 ff. RErbhofG. geregelte Erbfolge kraft Anerbenrechts hat den ungeteilten Übergang des Hofes auf den Anerben zum Inhalt. Der Kreis der zur Anerbenfolge berufenen Personen ist durch die Anerbenordnung in § 20 bestimmt. Das RErbhofG. hat aber, entsprechend dem in den Einleitungsworten ausgesprochenen Leitziel, alte deutsche Erbsitte zu erhalten, auf die bisher in vielen Gegenden Deutschlands bestehenden Bräuche bei der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes Rücksicht genommen. Von den alten Erbbräuchen läßt das RErbhofG. die Vererbung auf den Ältesten (sog. Ältestenrecht) oder auf den Jüngsten (sog. Jüngstenrecht) weitergelten (vgl. § 21 Abs. 3 RErbhofG.). Die Hofesnachfolge auf Grund bisherigen Ältesten- oder Jüngstenrechts setzt voraus, daß in der in Betracht kommenden Gegend zur Zeit des Inkrafttretens des RErbhofG. Anerbensitte geherrscht hat. Anerbensitte hat in einer Gegend gegolten, wenn aus alter, bindend gewordener Gewohnheit der ländlichen Bevölkerung die Bauernhöfe in der überwiegenden Zahl der Fälle durch Übergabevertrag, Testament, Erbauseinandersetzungsvertrag oder in sonstiger Weise ungeteilt in das Eigentum eines von mehreren Erben übergingen. Ältesten- oder Jüngstenrecht ist somit Brauch, wenn der bäuerliche Grundbesitz bei Lebzeiten des Bauern oder im Todesfall in ungeteiltem Zustand überwiegend auf den Ältesten oder Jüngsten übertragen wurde und nach der Auffassung der Hofbesitzer der Gegend eine Pflicht zur Übertragung an den Ältesten oder Jüngsten bestand, von der nur aus besonderen Gründen Ausnahmen zulässig waren. Zur Annahme des Bestehens eines Ältesten- oder Jüngstenrechts ist danach eine überwiegende dementsprechende tatsächliche Übung und ein Handeln aus dem Gefühl des Gebundenseins an den Brauch erforderlich. Dem Ältesten- und Jüngstenrecht ist eigentümlich, daß der Hof auf einen durch bäuerliches Herkommen fest bestimmten Sohn, nämlich den ältesten oder jüngsten, vererbt wird. Ist nun in einer Gegend zwar ungeteilte Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes üblich gewesen, hat sich aber in dieser Gegend eine Gepflogenheit, den Hof auf einen von vornherein durch Brauch der Väter bestimmten Nachfolger zu vererben, nicht gebildet und stand demzufolge die Auswahl des Anerben im Ermessen des Bauern, so herrschte die sog. freie Best. durch den Bauern. Diesen Brauch hat das RErbhofG. gleichfalls aufrechterhalten (§ 25 Abs. 1 Nr. 2). Ältesten- oder Jüngstenrecht auf der einen Seite, freie Best. des Anerben durch den Bauern auf der anderen Seite schließen sich notwendigerweise gegenseitig stets aus. Freie Best. des Anerben durch den Bauern bestand daher in einer Gegend mit Anerbensitte nur, wenn dort weder Ältesten- noch Jüngstenrecht galt, noch sonst der Hof auf einen bestimmten Nachfolger übertragen oder vererbt zu werden pflegte. Die Voraussetzungen für das Vorhandensein des Brauches der freien Best. durch den Bauern sind demnach, daß einmal in der Gegend Anerbensitte herrschte, d. h. also, daß der Hof immer nur auf einen der Söhne übertragen oder vererbt wurde, und daß ferner der Übergang des Hofes auf einen bestimmten Erben, insbes. auf den ältesten oder jüngsten Sohn, auf Grund einer als Zwang wirkenden Gewohnheit in der Gegend nicht üblich war. Das AnerbG. scheint der Auffassung zu sein, der Brauch der freien Best. des Anerben durch den Bauern folge bereits daraus, daß in dem in Betracht kommenden Gebiet infolge gesetzlicher Vorschr. die rechtliche Möglichkeit gegeben war, über das Hofgrundstück von Todes wegen frei zu verfügen. Dazu ist folgendes zu bemerken. Die Freiheit testamentarischer Verfügung bestand immer, soweit lediglich das Recht des BGB. zur Anwendung kam. Sofern aber landesgesetzliche Vorschr. über die Anerbengüter gegolten haben, konnten die Landesgesetze auf Grund des ausdrücklichen Vorbehalts in Art. 64 Abs. 2 EGBGB. das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, gleichfalls nicht beschränken. In Übereinstimmung hiermit hat auch die AusfVO. von Mecklenburg-Schwerin zum BGB. v. 9. April 1899 (RBl. 152) in § 385 bestimmt, daß das Recht des Erblassers, über sein Anerbengut von Todes wegen zu verfügen, unbeschränkt bleibt. Bei dem Brauch der freien Best. durch den Bauern handelt es sich aber wie bei dem Ältesten- und Jüngstenrecht um eine Erbsitte, nach der sich die bäuerliche Bevölkerung der Gegend ohne Rücksicht auf bestehende gesetzliche Regeln richtete. Der Inhalt der geltenden Gesetze ist darum für die Feststellung eines solchen Erbbrauches nicht maßgebend. Die freie Best. durch den

Bauern i. S. des § 25 Abs. 1 Nr. 2 RErbhofG. ist deshalb nicht schon als gebräuchlich anzunehmen, wenn der Bauer den Anerben frei wählen konnte, weil ihm das Gesetz dazu die Befugnis verlieh, sondern nur dann, wenn der Bauer den Hoferben nach seinem Belieben bestimmen konnte, weil ihn die bäuerliche Sitte nicht verpflichtete, den Hof an einen bestimmten Nachfolger zu vergeben.

Für den vorl. Fall ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen folgendes:

Um zu entscheiden, ob in J. freie Best. durch den Bauern Brauch war, ist zunächst festzustellen, ob in der Gegend Anerbensitte bestanden hat. Der Landesbauernführer hat im Verfahren vor dem AnerbG. die Feststellung beantragt, ob gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 RErbhofG. Anerbenrecht besteht. Der Bauer Johann S. hat demgegenüber darauf hingewiesen, es sei allgemein bekannt, daß in Mecklenburg Anerbenrecht gesetzlich bestehe, deshalb erledige sich der erwähnte Antrag des Landesbauernführers von selbst. Der Umstand, daß in der Gegend ein Anerbengesetz gegolten hat, ist aber für sich allein nicht entscheidend. Es fragt sich, ob von dem Gesetz auch Gebrauch gemacht ist und sich tatsächlich ein entsprechender Brauch entwickelt hat. Im weiteren Verlaufe des Verfahrens ist der Landesbauernführer jedoch auf seinen Antrag nicht mehr zurückgekommen. Auch von den sonst am Verfahren Beteiligten hat niemand bezweifelt, daß in der Gegend von J. Anerbensitte geherrscht hat. Das Bestehen dieser Sitte ist daher anzunehmen, zumal auch nach der einschlägigen Best. des § 167 der erwähnten AusfVO. von Mecklenburg-Schwerin zum BGB. Teilungen von Erbpachtgütern grundsätzlich untersagt waren. Im übrigen wird der Brauch des Anerbenrechts auch durch die von dem BeschwF. Johann S. im Verfahren vor dem RErbhGer. eingereichte Aufstellung über die Erbfälle der 24 Erbhöfe (Erbpachthufen) in J. bestätigt. Nach dieser Aufstellung haben in 41 von 43 Fällen, also fast in allen Fällen, die Hofbesitzer ihren Grundbesitz ungeteilt vererbt. Aus dieser ganz überwiegenden Zahl der ungeteilten Vererbungen ist zugleich zu schließen, daß die Hofeigentümer die Vererbung auf nur einen Erben als feststehende Regel angesehen haben, deren Befolgung ihnen bäuerliche Pflicht erschien. Damit sind aber die Voraussetzungen der Anerbensitte gegeben.

Zur Entsch. der Frage, ob Ältestenrecht oder freie Best. durch den Bauern gegolten hat, sind noch weitere Erhebungen nötig. Es ist zweckmäßig, diese Erhebungen dem AnerbG. zu übertragen, das den örtlichen Verhältnissen, auf die es hier maßgebend ankommt, näher steht und das auch die erforderlichen Vernehmungen der Auskunftspersonen aus seinem Bezirk am leichtesten durchführen kann. Demgemäß ist die Sache zur weiteren Erörterung an das AnerbG. zurückzuverweisen.

Bei der Vernehmung der mit den bäuerlichen Erbgewohnheiten vertrauten Personen wird das AnerbG. entsprechend den Voraussetzungen des Ältestenrechts (vgl. JW. 1935, 790 [27]) sein Augenmerk einmal darauf zu richten haben, ob der Älteste tatsächlich überwiegend den Hof erhalten hat, sodann noch darauf, ob sich die Hofbesitzer auch durch bäuerliche Sitte gebunden fühlten, den Hof dem Ältesten zu übertragen, es sei denn, daß besondere Gründe eine Abweichung von der Regel rechtfertigten. Es wird dabei in den in Betracht kommenden Fällen möglichst aufzuklären sein, welcher Art die besonderen Umstände waren, die den Hofeigentümer veranlaßten, statt des Ältesten einen anderen Anerben zu wählen.

(RErbhGer., Beschl. v. 20. Juli 1935, 3 RB 519/34.)

*

20. §§ 30, 31, 37 Abs. 3 RErbhofG.

1. In dem Übergabevertrag kann allen berechtigten Wünschen der Beteiligten Rechnung getragen werden, nur dürfen seine Bestimmungen nicht mit dem Sinn und Zweck des RErbhofG. in Widerspruch stehen. Letzteres ist der Fall, wenn die dem Übernehmer auferlegten Lasten derart sind, daß er auf Jahre hinaus nur für die Zinsen und die Ausstattung seiner Geschwister arbeiten muß, ohne an seine eigene Familie denken zu können.

2. Die dem Übernehmer anläßlich der Hofübergabe auferlegten Lasten müssen unbedingt so gehalten sein, daß er sie bei ordnungsmäßiger Wirtschaft dann abgetragen haben kann, wenn die Ausgaben für die Berufsausbildung und Ausstattung seiner eigenen Kinder fühlbar werden.

3. Das Leibgeding für den Übergeber, der auf einen sorgenfreien Lebensabend Anspruch hat, kann reichlich sein, jedes Übermaß muß jedoch vermieden werden.

Die 58 Jahre alte Witwe Barbara D. ist Eigentümerin des Erbhofes Haus Nr. 24 in P., der 19,723 ha groß und unbelastet ist. Er hat einen Einheitswert von 13 000 *RM*. Die Mündelsicherheitsgrenze beträgt 11 440 *RM*.

Durch Urkunde des Notariats W. vom 12. Jan. 1934 hat Barbara D. ihren Erbhof ihrem volljährigen Sohn Michael D. übergeben und aufgelassen. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Sohn, seinen beiden Geschwistern Barbara und Georg D. je 4000 *RM* als Elterngut zu zahlen, die vom 1. Jan. 1935 ab mit 3% zu verzinsen sind. Das Elterngut der Barbara D. ist in acht aufeinanderfolgenden Jahresraten von je 500 *RM* zu zahlen, von denen die erste Rate am 1. Jan. 1935 fällig ist. Die 4000 *RM* für Georg D. sind bis 1. Jan. 1938 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt kann Georg D. mit dreimonatlicher Kündigungsfrist jährlich 1000 *RM* kündigen. Außerdem sind an die Übergeberin 2000 *RM* unverzinslich in der Weise zu zahlen, daß bis 1. Nov. 1934 200 *RM* fällig und die restlichen 1800 *RM* in zwölf aufeinanderfolgenden Jahresraten von je 150 *RM* jeweils am 11. Nov., erstmalig am 11. Nov. 1934, zu zahlen sind. Daneben hat sich die Übergeberin für sich und die Geschwister ein Wohnungsrecht und für sich außerdem noch ein Leibgedinge vorbehalten, dessen Wert auf jährlich 800 *RM* geschätzt ist. Bei ihrer Verehelichung, spätestens jedoch bei der Vollendung ihres 40. Lebensjahres hat der Übernehmer außerdem noch seinen Geschwistern je eine Kuh im Werte von 200 *RM* und Langholz im Werte von 50 *RM* zu liefern.

Das AnerbG. in W. hat durch Beschl. v. 20. Jan. 1934 diesen Übergabevertrag genehmigt. Hiergegen hat der Kreisbauernführer sofortige Beschw. eingelegt, die das ErbhGer. N. durch Beschl. vom 25. April 1934 zurückgewiesen hat. Es hält die übernommenen Lasten für tragbar und die Zahlungsweise für günstig. Diesen Beschluß hat der Landesbauernführer rechtzeitig mit sofortiger weiterer Beschw. angefochten.

Die Beschw. ist begründet.

Nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. soll das AnerbG. die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet. Bei der Prüfung dieser Frage ist von der gesetzlichen Regelung auszugehen, die beim Übergang des Hofes auf den Anerben getroffen ist. Denn die Hofübergabe ist ihrem ganzen Wesen nach nur eine Vorwegnahme dieses Erbganges zu einem Zeitpunkt, in dem der ausersehene Anerbe herangewachsen und zur Übernahme geeignet ist, während andererseits der Bauer von der Führung der Wirtschaft entlastet und von der Verantwortung für den Hof befreit werden soll. In dem Übergabevertrag kann allen berechtigten Wünschen der Beteiligten Rechnung getragen werden, nur dürfen seine Best. nicht mit dem Sinn und Zweck des RErbhofG. in Widerspruch stehen und dessen Grundgedanken gefährden. Denn es kann nicht der Sinn derartiger Übergabeverträge sein, mit ihrer Hilfe die vom Gesetz für den Übergang des Erbhofes im Todesfall ausgesprochenen Regeln zu umgehen oder ins Gegenteil zu verkehren. Grundsätzlich will das RErbhofG. den Erbhof der Sippe uneingeschränkt erhalten. Deshalb hat es ihn dem freien Verkehr entzogen und das Verbot der Veräußerlichkeit und der Belastbarkeit des Erbhofes ausgesprochen. Zur Erhaltung des Erbhofes dienen weiter die Best. der §§ 30 und 31 RErbhofG. über die Versorgung der Abkömmlinge und das Altenteil des überlebenden Ehegatten, die aus den Erwägungen heraus so gestaltet sind, daß gerade die übermäßig hohen Abfindungen der Geschwister in den meisten Fällen zu einer Überschuldung des Hofes und damit zu seiner Vernichtung geführt haben. Diese Gefahr will das RErbhofG. unter allen Umständen verhindern. Deshalb kann ein Übergabevertrag, der gegen diesen Grundgedanken des RErbhofG. verstößt, niemals genehmigt werden. Geht man von diesen Erwägungen aus, so muß im vorl. Falle die Genehmigung versagt werden. In dem Vertrag sind für die beiden Geschwister 8000 *RM* vorgesehen, die mit 3% zu verzinsen sind. Hiervon sind für die Schwester Barbara 4000 *RM* in acht Jahresraten von 500 *RM* zu zahlen, während Georg die für ihn bestimmten 4000 *RM* erst vom 1. Jan. 1934 ab in jährlichen Raten von 1000 *RM* kündigen darf. Außerdem soll die Mutter 2000 *RM* in jährlichen Raten von 150 *RM* erhalten neben einem Leibgedinge, das auf jährlich 800 *RM* geschätzt ist. Hiernach müßte also der Hof jährlich 240 *RM* an Zinsen, 500 *RM* Tilgungsraten für die Schwester, 150 *RM* für die Mutter und ein Leibgedinge im Wert von 800 *RM* aufbringen. Eine solche Belastung kann der Hof nicht tragen. Er ist nur 19,723 ha groß und hat nur einen Einheitswert von 13 000 *RM*. Wenn der Einheitswert des Hofes irgendeine Schlußfolgerung überhaupt zuläßt, dann kann hiernach die Leistungsfähigkeit des Hofes trotz seiner Größe nicht besonders groß sein. Die Belastungen reichen bei einer entsprechenden Kapitalisierung des Leibgedinges der Mutter, die 58 Jahre alt ist, mindestens an den Einheitswert heran, wenn sie ihn nicht sogar übersteigen. Bei einer solchen Belastung wird der Übernehmer auf Jahre hinaus nur für die Zinsen und die Ausstattung seiner Geschwister arbeiten müssen, ohne an seine eigene Familie denken zu können. Dies verstößt gegen den Sinn des Gesetzes, das ja ein freies Bauerntum auf freier Scholle schaffen will. Die Belastungen müssen unbedingt so gehalten sein, daß der Übernehmer sie bei ordnungsmäßiger Wirtschaft dann abgetragen haben kann,

wenn die Ausgaben für die Berufsausbildung und die Ausstattung der eigenen Kinder fühlbar werden. Hierzu wird der Übernehmer nicht in der Lage sein. Die Ausstattungen der beiden Geschwister müssen also herabgesetzt werden, daß sie den Rahmen des § 30 RErbhofG. nicht überschreiten, wobei auch die Frage der Verzinsung und die Kündbarkeit einer Nachprüfung insofern bedarf, als die Teilbeträge so festgesetzt werden müssen, daß sie aus den laufenden Einnahmen des Hofes gezahlt werden können und daneben eine Verzinsung der Beträge nicht mehr in Frage kommen kann.

Hinzu kommt noch, daß das Leibgedinge der Mutter das Maß dessen weit übersteigt, was sie zum Lebensunterhalt benötigt. Hierzu braucht sie keine 22 Zentner Getreide und 50 Zentner Kartoffeln neben den übrigen Lebensmitteln. Selbstverständlich soll sie auf ihre alten Tage keine Not leiden und hat sie Anspruch auf einen sorgenfreien Lebensabend. Hierzu kann ihr alles reichlich gewährt werden, ohne irgendwie engherzig zu sein. Gleichwohl muß jedoch jedes Übermaß vermieden werden. Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß die Mutter, wie der Sohn meint, nicht alle Lebensmittel in Anspruch nehmen und auch von ihrem Bezugsrecht zum Nachteil des Hofes keinen Gebrauch machen wird, so müssen doch schon die Verpflichtungen zu diesen Leistungen und die möglichen Folgen dieser Verpflichtungen vom Hofe ferngehalten werden. Denn für Art und Maß der Vereinbarung darf nicht das Interesse der Mutter, sondern muß vor allem das Interesse des Hofes maßgebend sein. Dies ergibt sich aus dem Sinn und dem Grundgedanken des RErbhofG.

Da der vorl. Vertrag allen diesen Anforderungen nicht gerecht wird und er hiernach in seiner Gesamtheit einer Abänderung unterzogen werden muß, war die Genehmigung zu versagen und konnte nicht an eine Auflage geknüpft werden, zumal Mutter und Sohn auf Befragen jede Abänderung des Vertrages ausdrücklich abgelehnt haben.

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 4. März 1935, 1 RB 156/34.)

*

21. §§ 37 Abs. 2, 3, 20 RErbhofG.

1. Stammt der Erbhof von in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten allein von der Ehefrau, so ist die Übereignung des Hofes an ein nicht zum Anerben berufenes Pflegekind keine Benachteiligung der Verwandten des Ehemannes.

2. Richtet sich die Veräußerung des Hofes an ein Pflegekind nach § 37 Abs. 2, so ist auch hierbei trotz Fehlens einer dem § 37 Abs. 3 entsprechenden Belastungsbeschränkung darauf zu achten, daß die vom Erwerber übernommenen Pflichten die Kräfte des Hofes nicht übersteigen.

3. Die aus der Natur des Übergabevertrags nach § 37 Abs. 3 als vorweggenommener Erbfolge sich ergebende regelmäßige Beschränkung der Leistungen des Übernehmers auf den Umfang der Ansprüche nach §§ 30, 31 RErbhofG. gilt aber bei einer Veräußerung nach § 37 Abs. 2 nicht.

Frau Susanna H. verw. O. war Eigentümerin eines Anwesens in U. Sie übertrug es 1894 auf ihre Tochter erster Ehe, Susanna O., die in demselben Jahre Philipp M. heiratete und mit ihm allgemeine Gütergemeinschaft vereinbarte. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Das Anwesen ist 12,795 ha groß und hat einen Einheitswert von 9600 RM. Die Eheleute M. schätzen den Wert auf 30 bis 35 000 RM. Das Anwesen ist in sehr gutem Zustand und reichlich mit Inventar versehen. Die Belastung besteht nur in einer Aufwertungshypothek von 1032,20 GM.

Der Ehemann M. hat drei vollbürtige Geschwister aus der ersten Ehe seines Vaters Ludwig M. Aus der zweiten Ehe seines Vaters stammen fünf weitere halbbürtige Geschwister.

Die Ehefrau M. geborene O. hat eine vollbürtige Schwester und aus der zweiten Ehe ihrer Mutter drei halbbürtige Geschwister.

Der Ehemann M., der 66 Jahre alt und seit Jahren krank ist, sowie seine 70jährige Ehefrau haben das Anwesen durch notariellen Vertrag vom 20. Sept. 1933 ihrer Pflegetochter Frau Anna K. übertragen. Frau K. soll die Aufwertungshypothek von 1032,20 GM. übernehmen und den Veräußerern 12 000 RM zahlen. Hiervon sind 3000 RM bei Vertragsschluß geleistet. Der Rest von 9000 RM ist mit 4 % zu verzinsen. Die Veräußerer können jährlich bis zu 300 RM abheben, größere Beträge müssen mit vierteljährlicher Frist gekündigt werden; in den ersten fünf Jahren seit Vertragsschluß dürfen aber nicht mehr als 500 RM jährlich abgehoben werden. Für den Betrag von 9000 RM ist Hypothek zu bestellen. Ferner sollen die Verwandten der Ehefrau M. insgesamt 2000 RM in näher festgesetzten Teilbeträgen bekommen. Die Veräußerer erhalten ein lebenslängliches Wohnungsrecht im Werte von 240 RM jährlich und einen Naturalaustrag im Jahreswerte von 700 RM. Wenn die Veräußerer aus irgendeinem Grunde wegziehen, steht ihnen eine monatliche Mietentschädigung von 20 RM zu. Der Naturalaustrag ist bis auf eine Entfernung von 12 km nachzuliefern mit Ausnahme der täglichen und wöchentlichen Reichnisse, die in bar zu vergüten sind. Das Altenteil ist dinglich zu sichern.

Das AnerbG. hat den Überlassungsvertrag an Frau Anna K. mit der Auflage genehmigt, daß die dinglichen Sicherungen mit Ausnahme einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für das Wohnungsrecht wegfallen. Das ErbhGer. München hat auf Beschw. des Kreisbauernführers die Sache an das AnerbG. zurückverwiesen mit dem Auftrag, mit den Beteiligten über eine Herabminderung der Gegenleistungen der Übernehmerin zu verhandeln. Gegen diese Entsch. haben die Eheleute M. sofortige weitere Beschw. erhoben und um Genehmigung des Überlassungsvertrages gebeten. Der Landesbauernführer hält ein Gutsabstandsgeld von 12 000 RM und das Wegzugsrecht der Übergeber für unzulässig.

Die Hofübernehmerin Anna K. ist eine Nichte der Ehefrau M. (Kind ihrer Halbschwester Josefa H.) und zählt nicht zu den im § 20 RErbhofG. vorgesehenen Anerben der Ehefrau M. Mit dem Ehemann M. ist Frau K. nicht verwandt. Wenn die Ehegatten von sich aus keinen Anerben bestimmen, fällt der Hof beim Tode der Frau an den Mann als Anerben und beim Tode des Mannes an diejenige Person als Anerben, die nach dem RErbhofG. als Anerbe des Mannes berufen ist (§ 62 Abs. 3 der 1. DurchfVO.). Gesetzlicher Anerbe des Ehemannes M. ist einer seiner Halbbrüder. Da Frau K. hiernach weder als Anerbin des Ehemannes noch als Anerbin der Ehefrau in Betracht kommt, handelt es sich nicht um eine Hofübergabe an den Anerbenberechtigten gem. § 37 Abs. 3 RErbhofG., sondern um eine Veräußerung nach § 37 Abs. 2 desselben.

Die Veräußerung des Hofes ist zufolge § 37 Abs. 2 RErbhofG. nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund zur Veräußerung vorliegt. Die Eheleute M. sind in hohem Alter, der Ehemann ist krank. Ihr Wunsch, den Hof jüngeren Kräften anzuvertrauen, ist als berechtigt anzuerkennen. Die auf der Bevorzugung des Mannesstammes beruhende Anerbenordnung des § 20 RErbhofG. läßt den Willen des RErbhofG. erkennen, den Hof dem angestammten Bauerngeschlecht zu erhalten. Die Veräußerung des Hofes nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. darf deshalb nicht dazu benutzt werden, um den Hof den gesetzlich berufenen Anerben ohne Grund zu entziehen. Im vorl. Falle stammt der Hof aus der Familie der Ehefrau M. Die Übereignung des Hofes an Frau K., die als Nichte der Frau M. zur Sippe der Frau M. gehört, ist somit als eine Benachteiligung der zur Familie des Ehemannes M. gehörigen Anerben nicht anzusehen. Nach der Erklärung des Notariats leben die Geschwister der Veräußerer und die Abkömmlinge der Geschwister in gesicherten Vermögensverhältnissen. Ihre Übergehung bedeutet nach alledem für sie keine Härte. Die Erwerberin andererseits ist als dreijähriges Kind auf den Hof gekommen und wie ein eigenes Kind in der Familie M. aufgewachsen. Sie konnte infolge ihrer kindesähnlichen Stellung damit rechnen, daß sie dereinst den Hof ihrer Pflegeeltern erhalten würde. In dieser Erwartung ist sie auch die Ehe mit dem Landwirt K. eingegangen, der ebenso wie seine Frau auf dem Hofe mitarbeitet. Unter den obwaltenden Verhältnissen wäre es unbillig, wenn der Hof in andere Hände als die der Pflegetochter Anna K. kommen würde. Da die Veräußerer pflegebedürftig sind und die Verwandten zu dieser Pflege nicht so geeignet sein würden, wie die mit den Hofeigentümern durch das langjährige Pflegeverhältnis verbundene Frau K., würde die Übertragung des Hofes an Frau K. auch zum Besten der Eheleute M. dienen. Für eine Veräußerung des Hofes an Frau K., die von dem Kreis- und dem Landesbauernführer gebilligt wird, sind daher triftige Gründe gegeben.

Die bei einer Veräußerung den Anerbenbehörden nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. obliegende Prüfungspflicht erstreckt sich auch auf den Inhalt der jeweiligen Veräußerungsbedingungen. Es ist darauf zu achten, daß die von dem Erwerber im Veräußerungsvertrag übernommenen Pflichten die Kräfte des Hofes nicht übersteigen. Dieser Grundsatz ist zwar nur für den Übergabevertrag in § 37 Abs. 3 RErbhofG. ausgesprochen. Das RErbhofG. hat sich aber, wie aus den Einleitungsworten zu entnehmen ist, die Aufgabe gestellt, alle Erbhöfe vor Überschuldung zu schützen. Auch die Leistungen eines Erwerbers des Hofes auf Grund einer Veräußerung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. dürfen deshalb nicht so hoch sein, daß die Gefahr neuer Verschuldung des Erbhofes entsteht. Die Tragbarkeit der vereinbarten Lasten wird im allgemeinen zu bejahen sein, wenn die Verbindlichkeiten in nicht zu langer Frist ohne künftige Neubelastung des Hofes aus den jährlichen Überschüssen abgedeckt werden können. Die aus der Natur des Übergabevertrages als einer vorweggenommenen Erbfolge sich ergebende Beschränkung der Höhe der Leistungen des anerbenberechtigten Übernehmers auf den Umfang der Ansprüche nach §§ 30, 31 RErbhofG. gilt dagegen für Veräußerungen nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. nicht. Geht der Hof nicht gem. § 37 Abs. 3 RErbhofG. auf eine Person über, die an-

erbenberechtigt sein würde oder könnte, wenn zur Zeit des Vertragsschlusses der Erbfall eingetreten wäre, so können die Vertragschließenden die Gegenleistungen des Erwerbers nach der Leistungsfähigkeit des Hofes festsetzen.

Der Veräußerungspreis beträgt — außer der zu übernehmenden Aufwertungshypothek 1032,20 GM. — 12 000 *RM*. 3000 *RM* sind davon bereits bei Vertragsschluß getilgt, so daß noch 9000 *RM* zu zahlen sind. Dazu kommen 2000 *RM* Zahlungen an Verwandte der Ehefrau M. Im ganzen sind also noch 11 000 *RM* zu leisten. Diese Belastung wird sich aber nicht voller Höhe auswirken, da die Eheleute M. den Kindern der Erwerberin Vermächtnisse von zusammen 2000 *RM* ausgesetzt haben und somit ein Teilbetrag des Veräußerungspreises von 2000 *RM* letzten Endes der Familie der Erwerberin wieder zugute kommen wird. Ferner ist durch die Überführung des Hofes in das Alleineigentum gem. § 67 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. eine Erstattung der bereits von der Erwerberin bezahlten Grunderwerbsteuer von 950 *RM* zu erwarten; dieser Betrag steht dann zur Abtragung des Erwerbspreises zur Verfügung. Das Altenteil für die Eheleute M. bedeutet keine neue wirtschaftliche Belastung des Hofes. Denn die Eheleute M. haben auch bisher mit der Familie K. auf dem Hof zusammengelebt und ihren Unterhalt von dem Hof bezogen. Der Naturalaustrag ist allerdings zum Teil über den üblichen Bedarf bemessen. Die Eheleute M. haben auch selbst schon erklärt, daß sie bei den in ihrem Alter verringerten Bedürfnissen und im Hinblick auf die Krankheit des Ehemannes M. die vereinbarten Unterhaltsleistungen nicht voll in Anspruch nehmen würden.

Auf dem Hof ist nur eine Aufwertungshypothek von 1032,20 GM. eingetragen. Diese geringe Belastung aus der Vorkriegszeit zeigt, daß es den Eheleuten M. gelungen ist, den Hof ohne neue Verschuldung durch die für die Landwirtschaft schwierigen Jahre nach Kriegsbeendigung hindurchzubringen. Der Hof ist in gutem Zustande, das lebende und tote Inventar hat einen Wert von 6000 *RM*. Die Kartoffelernte ergibt nach den Angaben des Notariats durchschnittlich 800 bis 1000 Zentner, und zwar handelt es sich um Saatkartoffeln, die höher bezahlt werden. An Getreide werden alljährlich etwa 300 Zentner geerntet. Auch aus Torfverkauf kommt noch ein Gewinn. Die Eheleute M. haben den Erlös der Ernte, die sie Frau K. bei Vertragsschluß am 20. Sept. 1933 mitübergeben haben, auf 4000 *RM* geschätzt. Durch alles dies wird die Angabe des Notariats bestätigt, daß aus dem Anwesen in normalen Zeiten jährlich mindestens 5000 *RM* herausgewirtschaftet werden können. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die vereinbarten Geldleistungen bei den festgesetzten Zins- und Zahlungsbedingungen in angemessener Zeit aus den Erträgen des Hofes aufgebracht werden können, ohne daß die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes gefährdet wird. Die vom ErbhGer. und vom Landesbauernführer gegen die Tragbarkeit der vereinbarten Leistungen vorgebrachten Bedenken erscheinen hiernach unbegründet.

(RErbhGer., Beschl. v. 31. Mai 1935, 3 RB 300/34.)

*

22. § 37 Abs. 2 RErbhofG. Die Veräußerung des Hofes an eine nicht zur Sippe gehörige Person ist eine Ausnahme und kann nur genehmigt werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, insbesondere der Verhältnisse der Sippeangehörigen, der Übergang des Erbhofes in eine fremde Blutlinie zu billigen ist.

Der Kätner Johannes H. in Ha. stammt von einem Hof in Fr., der seit 1760 Familienbesitz war. Der Vater des Johannes H. hat den Hof in Fr. i. J. 1895 seinem jüngsten Sohn Thomas überlassen, nach dessen Tode ist der Hof i. J. 1922 von der Erbengemeinschaft an einen Familienfremden veräußert worden. Johannes H. hat am 6. April 1892 die im Grundbuch von Ha. verzeichnete Katenstelle käuflich erworben.

Der Hof des Johannes H. ist 8,3613 ha groß und hat einen Grundsteuerreinertrag von 46,36 Thalern. Der Grundbesitz ist mit 4647,90 GM. belastet. Außerdem sind zwei Höchstbetragssicherungshypotheken von zusammen 7000 GM. eingetragen.

Der Bauer Johannes H. hat drei Söhne und fünf Töchter. Die Söhne Hans, geboren 13. Juni 1901, und Heinrich, geboren 7. Aug. 1904, sind selbständige Schlachtermeister in T. und W. und haben jeder ein eigenes Haus. Klaus, der Jüngste, am 7. Juli 1910 geboren, war bis zur Einsegnung im Elternhaus, hat dann den Schlachterberuf erlernt, ist Schlachtergeselle und will sich nach der Meisterprüfung selbständig machen und heiraten. Er hat keine Neigung zur Landwirtschaft und sie auch früher nicht gehabt.

Die Töchter sind sämtlich versorgt. Meta ist verheiratet mit dem Steuersekretär B. in H., Frieda mit dem Stukkateur R., Anna mit dem Fleischbeschauer T., Mary mit dem Zollassistenten D. und Thea mit dem Zollsekretär K. in W.

Der Hofeigentümer Johannes H., der 66 Jahre und dessen Ehefrau 69 Jahre alt ist, will wegen seines vorgerückten Alters den Hof an den nicht zur Familie gehörigen, am 28. Febr. 1905 geborenen Landwirt Hans S. aus K. verkaufen. Hans S. ist der Sohn eines Landmannes und mit einer Landwirtstochter verlobt. Nach dem notariellen Kaufvertrage vom 2. Dez. 1933 ist ein Kaufpreis von 20 000 *RM* zu zahlen. Der Ortsbauernführer in K. bezeichnet den Kaufpreis als normal und hat, ebenso wie der Ortsbauernführer von Ha. und der Kreisbauernführer, den Verkauf an S. befürwortet. Auch alle Kinder des Bauern sind mit der Veräußerung einverstanden.

Das AnerbG. Sch. hat die Genehmigung der Veräußerung versagt, weil der Erbhof der Sippe erhalten werden müsse und bauernfähige Geschwisterkinder vorhanden seien.

Auf die sofortige Beschw. der Vertragschließenden hat das LErbhGer. in C. die Söhne der beiden verstorbenen Brüder des Bauern Johannes H., Hans und Thomas, gehört.

Hans hat zwei Söhne, den Reichsbahninspektor Joh. H. in A., der gegen den Verkauf keine Einwendungen erhebt, und den Landarbeiter Hermann H. in G. Hermann ist am 28. Mai 1895 geboren und auf dem jetzt seinem Halbbruder gehörigen väterlichen Erbhof von 60 ha in S. groß geworden. Ein Jahr nach der Einsegnung hat er den Hof verlassen, 15 Jahre lang Stellungen als Dienstknecht in landwirtschaftlichen Betrieben und als landwirtschaftlicher Arbeiter in einer Champignon-Kultur in Sch. bekleidet. 1930 hat er sich auf einem 7 ar großen Grundstück ein Haus gebaut und ist seitdem als Brotfuhrmann bei einem Bäckermeister in Sch. tätig. Seine Frau betreibt nebenbei eine Schneiderei; aus seiner Ehe sind vier Söhne und eine Tochter hervorgegangen.

Thomas hat drei Söhne, Peter, Wilhelm und Johann. Peter, am 23. Jan. 1896 geboren, hat das Schuhmacherhandwerk erlernt, während des Krieges 1½ Jahre den väterlichen Hof in Fr. bewirtschaftet und sodann 2½ Jahre bei einem Bauern als Knecht gedient. Er ist verheiratet, hat zwei Söhne und eine Tochter, besitzt ein 34—35 ar großes Hausgrundstück in Ha. und betreibt, nachdem er zwischendurch bei verschiedenen Bauern in der Landwirtschaft gearbeitet hat, seit 1926 dauernd sein Handwerk. Wilhelm, etwa 35 Jahre alt, hat den Hof seines Vaters bis zum Verkauf durch die Erben i. J. 1922 selbständig geführt und dient seit 1926, jetzt als Unterfeldwebel, in der Reichswehr. Er ist mit einer Bauerntochter verheiratet und hat zwei Söhne. Johann, am 5. April 1908 geboren, war in der Landwirtschaft nicht tätig, hat den Schlachterberuf gelernt, ist seit 1933 Schlachtermeister und hat eine Schlachterei in Sch. gepachtet. Er ist verheiratet.

Hermann, Peter, Wilhelm und Johann H. haben der Veräußerung des Hofes ihres Oheims (Vaterbruder) widersprochen.

Der Bauer Johannes H. hat noch zwei verheiratete Schwestern.

Christine P. geb. H., mit einem Landwirt in G. verheiratet, hat vier Söhne, von denen zwei Bauern und zwei Lehrer sind. Dora T. geb. H. ist mit einem Bauern in K. verheiratet und hat vier volljährige Söhne, von denen drei Landwirte sind.

Das LErbhGer. in Celle hat durch Beschl. v. 14. Juni 1934 die Veräußerung genehmigt, weil die Versagung der Genehmigung unter den vorl. Umständen zu Unbilligkeiten führen und für den Hof nachteilig sein würde.

Hiergegen hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. erhoben. Nach seiner Ansicht widerspricht die Veräußerung des Hofes an eine nicht verwandte Person beim Vorhandensein von acht Kindern des Bauern dem RErbhofG. Auch könne nicht ohne weiteres das Anerbenrecht der Brudersöhne des Bauern übergangen werden.

Die Veräußerung eines Erbhofes kann nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei dem Alter des Bauern ist sein Wunsch, den Hof in jüngere Hände zu geben, gerechtfertigt.

Von den drei Söhnen des Bauern will keiner auf den Hof ziehen. Die beiden älteren Söhne sind in anderen Orten selbständige Schlachtermeister und haben jeder ein Hausgrundstück. Der jüngste, jetzt 24jährige Sohn hat seit Vollendung des 14. Lebensjahres keine nahe Verbindung mehr mit dem väterlichen Hof. Er hat sich nach der Schulentlassung dem Schlachterberuf gewidmet und ist an verschiedenen Orten, auch in Städten, tätig gewesen. Er wollte sich im Frühjahr 1934 der Meisterprüfung unterziehen und sich dann, wie auch seine beiden Brüder, als Schlachtermeister niederlassen. Sein Werdegang läßt erkennen, daß er dem Bauernberuf fremd geworden ist.

Auch die Ehemänner der Töchter des Bauern stehen in anderen Berufen. Keine der Töchter des Bauern ist gewillt, den Hof zu übernehmen.

Unter diesen Umständen hat der Bauer mit Recht von der Übertragung des Hofes auf eines seiner Kinder abgesehen. Stattdessen hat er den Verkauf des Hofes an einen Familienfremden in

Aussicht genommen. Wie bereits in den Einleitungsworten des RErbhofG betont ist, strebt aber das Gesetz danach, daß die Bauernhöfe im dauernden Besitz der Sippe bleiben, um gesunde und kräftige Bauerngeschlechter auf freiem Grund und Boden als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Die Veräußerung des Hofes an eine nicht zur Sippe gehörige Person ist daher eine Ausnahme und kann nur genehmigt werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles, insbes. der Verhältnisse der Sippenmitglieder, der Übergang des Erbhofes in eine fremde Blutlinie zu billigen ist.

Zum Manesstamm des Bauern gehören die Söhne seiner beiden verstorbenen Brüder, die nach § 20 Nr. 3 RErbhofG. anerbenberechtigt sind. Der Erbhof des Bauern Johannes H. ist jedoch kein Sippenhof in dem Sinne, daß er in der Familie H. von den Vorfahren vererbt ist. Der jetzige Eigentümer stammt vielmehr ebenso wie seine verstorbenen Brüder von einem Hof in Fr., der seit 1760 Eigentum der Familie war und in der Geldentwertungszeit 1922 nach dem Tode des jüngsten Bruders des Bauern Johannes H. der Familie verloren gegangen ist. Johannes H. hat seinen Hof erst i. J. 1892 durch Kauf aus der Hand einer Familie F. erworben. Seine Brüder haben ihren Ursprung nicht auf diesem Hof. Den jetzt lebenden Brudersöhnen, die in der Mehrzahl auf den Hof des Johannes H. Anspruch erheben, fehlt daher die Beziehung zum Boden. Ihre Väter und sie selbst haben auch nie auf dieser Scholle gelebt oder gearbeitet. Dazu kommt, daß sie sämtlich jetzt seit Jahren in städtischen Berufen oder im Handwerk tätig sind, wenn sie auch meist früher in der Landwirtschaft beschäftigt waren. Sie sind durchweg versorgt und haben zum Teil eigenen Hausbesitz. Unter diesen Verhältnissen bedeutet es keine Härte für sie, wenn der Hof in die Hände eines Fremden kommt.

Der Käufer Hans S. andererseits bietet nach den Urteilen der Ortsbauernführer von K. und H., des Kreisbauernführers und ferner seines langjährigen Arbeitgebers, der einen 100 ha großen Erbhof besitzt, die Gewähr dafür, daß der Hof von ihm ordentlich bewirtschaftet wird. Hans S., dessen Vorfahren schon tüchtige Bauern waren, ist nach der Schulzeit ununterbrochen in der Landwirtschaft tätig gewesen und gilt selbst als sehr tüchtig und strebsam. Es ist anzunehmen, daß die Übertragung des Hofes an ihn dem Hof und der Volkswirtschaft zum Vorteil gereichen wird. Bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände ist daher die Veräußerung an ihn zu billigen.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 25. April 1935; 3 RB 247/34.)

*

23. § 37 Abs. 3 RErbhofG.

1. Ob und in welcher Höhe ein Gutabstandsgeld für den Übergeber eines Erbhofs zuzulassen ist, richtet sich nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles.

2. Bei der Prüfung, ob eine im Übergabevertrag übernommene Verpflichtung tragbar ist, muß das eingebrachte Gut der Ehefrau außer Betracht bleiben. Es darf vor allem auf die Ehefrau des künftigen Bauern kein Zwang ausgeübt werden, aus ihrem eingebrachten Gut Abstandszahlungen an den Übergeber des Hofes oder dessen unversorgte Kinder zu leisten.

3. Im einzelnen Fall kann gegen die dingliche Sicherung des Altenteils durch Dienstbarkeit und Reallast wegen der vorübergehenden Natur der Eintragung keine Erinnerung bestehen.

Der Übergeber hat zunächst in dem Übergabevertrag ein Gutsabstandsgeld von 12 000 RM gefordert, das er jedoch auf 7000 RM ermäßigt hat. Für die Frage, ob und in welcher Höhe in der gegenwärtigen Übergangszeit ein Gutsabstandsgeld für den Übergeber zuzulassen ist, sind die gesamten Umstände des einzelnen Falles entscheidend, insbes. der Verwendungszweck des Abstandsgeldes, der Umfang der sonstigen im Übergabevertrag festgesetzten Lasten und die Leistungsfähigkeit des Hofes. Hier hat der Bauer wenige Jahre vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. mehrere Grundstücke in Größe von 2,444 ha erworben, die jetzt Bestandteil des Erbhofes sind. Den Kaufpreis im Betrage von 7000 RM haben ihm seine unverheirateten Söhne Josef und Franz leihweise zur Verfügung gestellt. Dies ergeben nicht bloß die überreichten Bescheinigungen der Söhne, sondern auch die Mitteilung des Notars, daß der Übergeber dies ihm beim Erwerb der Grundstücke i. J. 1931 erklärt habe. Der Notar hat angegeben, daß damals erwogen sei, ob die mit dem Gelde der Söhne erworbenen Grundstücke den Söhnen oder dem Vater zugeschrieben werden sollten. Er habe das letztere geraten. Der Bauer ist verpflichtet, das Darlehn der Söhne zurückzuzahlen. Wenn er den Hof noch behalten würde, wäre er bei dem guten Zustand und der Ertragsfähigkeit des Hofes ohne weiteres in der Lage gewesen, die Darlehnsbeträge in einigen Jahren aus dem Hofe herauszuwirtschaften. Durch die vorzeitige Übergabe des Hofes wird ihm diese Möglichkeit genommen. Es würde daher eine Härte bedeuten, auch gegenüber den Darlehnsgebern, wenn die zur Vergrößerung des Hofes benutzten Darlehnssummen nicht aus den Mitteln des Hofes für die Darlehnsgläubiger bereitgestellt würden. Die sonstigen im Übergabevertrag übernommenen Lasten fallen nicht ins Gewicht. Das Leibgeding für den 62jährigen Vater, das im Vertrage mit jährlich 400 RM bewertet wird, ist in Wirklichkeit keine neue wirtschaftliche Last für den Hof, da auch bisher der Vater und sein Sohn Simon, der Übernehmer, auf dem Hofe ihren Lebensunterhalt erhalten haben. Bei der Frage, ob ein Betrag von 7000 RM für den Hof tragbar ist, muß freilich das eingebrachte Gut der Ehefrau des Übernehmers außer Betracht bleiben. Die Verwendung des eingebrachten Gutes steht im freien Belieben der Eheleute. Es darf auf die Ehefrau des künftigen Bauern kein Zwang ausgeübt werden, aus ihrem eingebrachten Gut Abstandszahlungen an den Übergeber des Hofes oder dessen unversorgte Kinder zu leisten. Maßgebend kann nur sein, ob solche Leistungen aus den eigenen Kräften des Hofes ohne Überlastung des Hofes bewirkt werden können. Im übrigen würde durch die Inanspruchnahme der Mitgift der Ehefrau des Übernehmers für die Erfüllung der Übernahmeverbindlichkeiten die wirtschaftliche Belastung des Hofes nicht wesentlich geändert werden, weil eine Erstattungsforderung der Ehefrau gegen ihren Ehemann in gleicher Höhe begründet werden würde. Die Kräfte des Hofes werden nach den oben geschilderten Verhältnissen des Erbhofes durch einen Betrag von 7000 RM nicht übermäßig in Anspruch genommen, wenn der Betrag, dem Vorschlage des Landesbauernführers entsprechend, höchstens in Jahresteilbeträgen von 1000 RM durch Kündigung fällig gemacht wird. Die Teilzahlungen, die sich auf keinen unverhältnismäßig langen Zeitpunkt erstrecken, sind auch im Hinblick auf die Geldgeber zumutbar, da diese ihrem Vater das Geld auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt haben. Die Belastung des Hofes mit 7000 RM bleibt hinter der Mündelsicherheitsgrenze von 9500 RM zurück. Nach der Güte des Hofes ist zu erwarten, daß der Betrag von 7000 RM ohne Schwierigkeit aus den Erträgnissen gezahlt werden kann. Die Zahlung eines Betrages von 7000 RM durch den Übernehmer ist daher unbedenklich. Der Bauer Anton H. will sich verpflichten, die von dem Übernehmer zu zahlenden 7000 RM zur Tilgung der Darlehn seiner Söhne Josef und Franz zu verwenden. Nach der ganzen Sachlage ist es angebracht, in dem Übergabevertrage zu bestimmen, daß Simon H. an Stelle der Zahlung eines Gutsabstandsgeldes an den Übergeber die Darlehnsschulden des Übergebers an Josef und Franz H. bis zum Betrage von 7000 RM übernimmt.

Der Übernehmer hat das Verlangen aufrechterhalten, daß der Betrag von 7000 RM mit 4 % jährlich verzinst werde. Bei der Frage der Verzinsung ist folgendes zu berücksichtigen. Der Übergeber hat in dem Übergabevertrage die bereits erwähnten, von dem Gelde seiner Söhne erworbenen Grundstücke zurückbehalten. Anstatt der Zurückbehaltung der Grundstücke wünscht er jetzt die Einräumung eines unentgeltlichen lebenslänglichen Nießbrauchs an diesen Grundstücken. Die Grundstücke sind überwiegend Waldungen. Ein Holzschlagsrecht, gegen das der Landesbauernführer keine Bedenken hat, würde für den Übergeber nicht wesentlich sein, da ihm das nötige Brennholz auf Grund des Leibgedings zu liefern ist. Eine Sicherung der Zahlung von 7000 RM, falls der Bauer für diesen Zweck den Nießbrauch wünscht, ist entbehrlich. Der Bauer darf zu seinem Sohn das Vertrauen haben, daß er auch ohne Druckmittel die Vertragspflichten erfüllen wird. Nötigenfalls würde der Übernehmer im Wege der Standesaufsicht nach § 15 Abs. 2 RErbhofG. zur Erfüllung seiner Schuldnerpflichten angehalten werden können. Liegt dem Übergeber aber an dem Nießbrauch, um durch Holzschlag Geld zur Zahlung von Darlehnszinsen an seine Söhne zu erstatten, so wird diesem Umstande zur Schonung des Waldbestandes zweckmäßiger durch eine Verzinsung des Betrages von 7000 RM Rechnung getragen. Da die jährlichen Zinszahlungen, die entsprechend der allgemeinen Zinssenkung auf 3 % zu ermäßigen sind, sich auch im Rahmen der Ertragsfähigkeit des Hofes halten, sind bei Wegfall des Nießbrauchsrechts an den ursprünglich zurückbehaltenen Grundstücken im vorl. Falle gegen die Verzinsung Bedenken nicht zu erheben.

Im Übergabevertrag ist noch die dingliche Sicherung des Wohnrechts des Bauern durch Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorgesehen. Das übrige Leibgedinge soll durch Eintragung einer Reallast dinglich gesichert werden. Die Bedeutung einer dinglichen Sicherung des Altenteils ist mit Rücksicht auf das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 37 RErbhofG. nur gering. Im vorl. Falle ist aber gegen die vom Übergeber gewünschte Eintragung einer unbeschränkten persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast nichts einzuwenden, zumal die Eintragung nach der Natur des Rechts nur vorübergehend ist.

Entsprechend den vorstehend erörterten Auflagen ist unter

Aufhebung des Beschlusses des AnerbG. v. 10. Jan. 1934 und des ErbhGer. v. 17. Febr. 1934 die nachgesuchte Genehmigung des Übergabevertrages v. 14. Nov. 1933 gem. § 37 Abs. 3 RErbhofG. zu erteilen.

(RErbhGer., Beschl. v. 4. März 1935, 1 RB 9/34.)

*

24. §§ 37 Abs. 3, 30 RErbhofG.; § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Wird bei fortgesetzter Gütergemeinschaft an einem Erbhof durch Aufhebungs- und Auseinandersetzungsvertrag die Übertragung des Hofes an den nächstberufenen Anerben geregelt, so ist § 37 Abs. 3 RErbhofG. entsprechend anzuwenden.

2. Dem Grundsatz, daß Abkömmlinge des Erblassers bei ihrer Verselbständigung, Töchter bei ihrer Heirat aus den Mitteln des Hofes angemessen auszustatten sind, ist bei freiwilliger Übergabe des Hofes Rechnung zu tragen. Eine Verzinsung der Ausstattungsforderungen ist jedoch nicht vereinbar mit dem Wesen der Ausstattung, die eine Versorgungsleistung, nicht einen aus einem (vermeintlichen) Anteil am Hofwert fließenden Kapitalanspruch darstellt.

Die 63jährige Witwe Anna Margareta W. hat mit ihrem am 9. Dez. 1931 verstorbenen Ehemann in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt und die Gütergemeinschaft nach dem Tode ihres Ehemannes mit ihren Kindern Katharina Margareta und Johann Friedrich fortgesetzt. Zum Gesamtgut gehört das unbelastete Anwesen Haus Nr. 11 in H. in Größe von 17,185 ha. Der Einheitswert beträgt 14 700 *RM*. Die Mündelsicherheitsgrenze liegt nach den Grundsätzen der 4. DurchfVO. zum SchRG. v. 5. Okt. 1933 (RGBl. I, 719) bei 12 838 *RM*.

Die Witwe W. hat mit ihren Kindern den notariellen Auseinandersetzungsvertrag vom 17. Okt. 1933 geschlossen. Danach übernimmt der Sohn den gesamten Grundbesitz zu Alleineigentum. Die Mutter erhält außer einem Leibgedinge ein mit 3 ½ % verzinsliches und nach halbjähriger Kündigung zahlbares Abstandsgeld von 5000 *RM*. Sie hat sich verpflichtet, aus dem Gutsabstand die vorhandenen Gesamtgutsschulden zu decken. Die 33jährige Schwester Katharina Margareta erhält ein zu 4 % verzinsliches Heiratsgut von gleichfalls 5000 *RM*, das bei der Eheschließung, sonst nach halbjähriger Kündigung nach vollendetem 40. Lebensjahr fällig ist, ferner eine Heiratskuh oder 200 *RM*, endlich ein Wohnrecht bis zur Eheschließung.

Das AnerbG. H. hat den Vertrag mit der Auflage genehmigt, daß dingliche Sicherung des Leibgedings und des Heiratsguts sowie des Wohnrechts der Tochter zu unterbleiben habe.

Gegen diesen Beschluß hat der Kreisbauernführer sofortige Beschw. eingelegt, die das ErbhGer. N. zurückgewiesen hat.

Gegen diese Entsch. hat der Landesbauernführer sofortige weitere Beschw. eingelegt. Er macht geltend, daß die Belastung von 14 215 *RM* die Mündelsicherheitsgrenze von 12 838 *RM* überschreite.

Die Witwe W. und ihr Sohn haben erklärt, daß einschließlich der An- und Umbaukosten für Scheune und Schweineställe i. J. 1933 im ganzen 5000 *RM* Hofschulden entstanden seien. Aus dem Eheeinbringen seiner Ehefrau habe der Sohn seiner Mutter auf das Gutsabstandsgeld bereits 4000 *RM* bezahlt, die sie zur Deckung der Hofschulden benutzt habe. Sobald die Ehefrau des Sohnes den Rest ihres Heiratsgutes erhalte, bekomme die Mutter noch 1000 *RM* zur Tilgung der Resthofschuld. Die Tochter habe seit 20 Jahren ohne einen Pfennig Lohn auf dem Hof mitgearbeitet, zu ihrer Versorgung sei ein bescheidenes Heiratsgut notwendig.

Beim Inkrafttreten des RErbhofG. (1. Okt. 1933) bestand zwischen der Witwe W. und ihren beiden Kindern **fortgesetzte Gütergemeinschaft**. Der Hof, der den Erfordernissen eines Erbhofes entspricht, ist demnach auf Grund des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. mit Wirkung ab 1. Okt. 1933 Erbhof geworden. Veräußerung und Belastung des Hofes seit 1. Okt. 1933 bedürfen nunmehr der Genehmigung des AnerbG. nach § 37 RErbhofG. (vgl. § 69 der 1. DurchfVO.). Die Witwe W. und die Kinder haben in dem notariellen Vertrage vom 17. Okt. 1933 die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft vereinbart. Damit endigte die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§§ 1492, 1497 BGB.). § 62 Abs. 4 Satz 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. ordnet an, daß beim Fehlen einer gemeinschaftlichen Best. der Ehegatten der Erbhof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person anfällt, die nach dem RErbhofG. als Anerbe des Mannes berufen ist. Der einzige Sohn der Eheleute W., Johann Friedrich, ist nach § 20 Nr. 1 RErbhofG. der Anerbe seines Vaters und demnach im Falle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gesetzlicher Anerbe des Hofes. In dem Vertrage vom 17. Okt. 1933 haben die Witwe W. und die Kinder nun unter Festsetzung näherer Bedingungen zum Zwecke der Auseinandersetzung vereinbart, daß der Sohn, also der nächstberufene Anerbe, den Grundbesitz zu Alleineigentum übernimmt. Wenn die Teilhaber einer fortgesetzten Gütergemeinschaft im Wege freiwilliger, vertraglicher Verständigung durch Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft den Zustand herbeiführen, der nach § 62 Abs. 4 Satz 2 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. die gesetzliche Folge der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist, so ist die Sachlage ähnlich der im § 37 Abs. 3 des RErbhofG. geregelten vorzeitigen Übergabe des Erbhofes an den Anerben. Die Übergabe des Hofes an den nächstberechtigten Anerben nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. ist ein Unterfall der Veräußerung nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. (REHG. 1, 20 = JW. 1934, 3155 [1]; vgl. dort auch wegen der zu bejahenden Beschwerdeberechtigung des Kreisbauernführers). Ebenso stellt die Überführung des infolge der fortgesetzten Gütergemeinschaft an einem Gesamtgutsgrundstück bestehenden Gesamthandeigentums des überlebenden Ehegatten und der anteilsberechtigten Abkömmlinge in das Alleineigentum eines der Abkömmlinge eine Veräußerung dar. Danach ist es gerechtfertigt, die Grundsätze des § 37 Abs. 3 RErbhofG. entsprechend anzuwenden, wenn bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft an einem Erbhof durch Aufhebungs- und Auseinandersetzungsvertrag die Übertragung des Hofes an den nächstberufenen Anerben geregelt wird.

Nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. setzt die Genehmigung der Hofübertragung voraus, daß die im Vertrage begründeten Pflichten des Übernehmers die Leistungsfähigkeit des Hofes nicht überschreiten und daß sie auch sonst mit dem Grundgedanken des RErbhofG. nicht im Widerspruch stehen. Die in dem Auseinandersetzungsvertrage übernommenen Barzahlungen (10 000 *RM* für Mutter und Schwester) erreichen bereits eine unverhältnismäßige Höhe in Anbetracht der Mündelsicherheitsgrenze von 12 838 *RM*, so daß die Bedenken des Landesbauernführers gegen die Tragbarkeit dieser geldlichen Lasten an sich nicht unbegründet erscheinen. Der Übernehmer hat jedoch inzwischen 4000 *RM* an seine Mutter aus Mitteln des Heiratsguts seiner Ehefrau gezahlt. Infolgedessen hat sich die Forderung seiner Mutter auf 1000 *RM* verringert. Die Mutter hat den Betrag von 4000 *RM* entsprechend der von ihr bei der Auseinandersetzung übernommenen Verpflichtung zur Tilgung von 4000 *RM* Hofschulden verwendet. Nach dem Willen der Vertragschließenden, an dessen Ausführung zu zweifeln kein Anlaß besteht, sollen auch die restlichen 1000 *RM* des Gutsabstandsgeldes aus Mitteln des eingebrachten Guts der Ehefrau des Übernehmers getilgt werden, und die Mutter will diese 1000 *RM* gleichfalls zur Bezahlung der restlichen Hofschulden benutzen. Aus den schon im Auseinandersetzungsvertrage niedergelegten Abreden und dem tatsächlichen Verhalten der Vertragsparteien nach Abschluß des Vertrages ergibt sich, daß in Wirklichkeit die Mutter gar **keine** Entschädigung für die vorzeitige Übertragung des Hofes in das Alleineigentum ihres Sohnes erhalten sollte, vielmehr die Vereinbarung des vor dem RErbhofG. in einzelnen Gegenden üblichen Gutsabstandsgeldes nur eine Form für die Abtragung der Hofschulden bilden sollte. Bei der jetzt durch die Rückzahlung des größten Teils der Hofschulden geschaffenen Sachlage liegt auch vom Standpunkt der Vertragsparteien aus kein Grund mehr vor, der Mutter ein Gutsabstandsgeld auszumachen. Der Wegfall des Gutsabstandsgeldes, das mit den Grundsätzen des RErbhofG. nicht im Einklang steht, ist danach angezeigt.

Die Abkömmlinge des Erblassers sind nach dem § 30 RErbhofG., der einen der Leitgedanken des RErbhofG. enthält, bei ihrer Verselbständigung, Töchter auch bei ihrer Heirat, aus den Mitteln des Hofes angemessen auszustatten. Diesem Leitsatz ist bei freiwilliger Übergabe des Hofes Rechnung zu tragen. Die Höhe der Ausstattung ist von der Leistungsfähigkeit des Hofes abhängig. Hierbei kommt in Betracht, daß zwar das Gutsabstandsgeld an die Witwe W. fortfällt und nur noch eine mäßige Hofschuld besteht, andererseits der Hof mit der Schuld des Übernehmers aus der Verwendung des eingebrachten Gutes seiner Ehefrau belastet ist. Bei der Güte des Hofes, den das ortskundige AnerbG. auf 35 000 *RM* annimmt, sind jedoch gegen die im Vertrage vorgesehene Ausstattung der Schwester im Betrage von 5000 *RM* Einwendungen nicht zu erheben. Mangels bereiter flüssiger Mittel zur Aufbringung der Schuld muß die Ausstattung aus den laufenden Erträgnissen des Hofes geleistet werden. Die Belastung des Hofes mit einer Zahlung von 5000 *RM* kann darum nur gebilligt werden, wenn zehn Jahreszahlungen von je 500 *RM* festgesetzt werden und dadurch die Gefahr beseitigt wird, daß die Ausstattungsschuld auf einmal durch den Eintritt des Heiratsfalles oder durch Kündigung fällig wird und der Hofeigentümer in kurzer Zeit zum Schaden der ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Aufnahme eines größeren Darlehns genötigt ist. Eine Verzinsung der Ausstattungsforderung ist nicht vereinbar mit dem Wesen der Ausstattung, die eine Versorgungsleistung, nicht einen aus einem (vermeintlichen) Anteil am

Hofwert fließenden Kapitalanspruch darstellt. Zudem würden durch die zu den sonstigen Vertragsleistungen hinzutretende Zinszahlung (jährlich 200 RM) nach den Verhältnissen des Hofes dessen Erträge übermäßig in Anspruch genommen werden.

Der Auseinandersetzungsvertrag ist hiernach mit der Auflage zu genehmigen, daß das Gutsabstandsgeld der Witwe W. fortfällt und die Ausstattungsforderung der Schwester Katharina Margareta W. unverzinslich ist und in den angegebenen laufenden Jahreszahlungen getilgt wird.

(RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 12. März 1935, 1 RB 76/34.)

*

25. §§ 48 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG.; § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.; § 22 Abs. 2 FGG.

1. Beauftragt der BeschwF. erst am letzten Tage der Beschwerdefrist seinen Bevollmächtigten mit der Einlegung der Beschw., so muß er mit der Möglichkeit der Versäumung der Beschwerdefrist rechnen. Er hat unter solchen Umständen dafür Vorsorge zu treffen, daß die Beschw. noch am gleichen Tage bei Gericht eingeht.

2. Ein Verschulden des Bevollmächtigten steht einem Verschulden des BeschwF. gleich. Muß der Bevollmächtigte damit rechnen, daß sein Büro die Eilbedürftigkeit einer Beschw. nicht erkennt, so muß er auf die sofortige Erledigung besonders hinweisen und diese notfalls überwachen.

Der BeschwF. hat gegen die Aufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe Einspruch eingelegt. Diesen Einspruch hat das AnerbG. in W. mit Beschl. v. 3. Juli 1934 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß, der ihm am 16. Juli 1934 zugestellt war, hat der Eigentümer sofortige Beschw. eingelegt, die am 31. Juli 1934 beim AnerbG. in W. eingegangen ist. Auf die Mitteilung hin, daß seine Beschw. verspätet sei, hat er mit Schriftsatz v. 4. Sept. 1934 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, weil er am 30. Juli 1934 auf dem Büro seines RA. gewesen und dieser die Beschw. in seiner Gegenwart diktiert habe. Sie müsse deshalb noch am gleichen Tage zum AnerbG. gekommen sein.

Mit Beschl. v. 11. Okt. 1934 hat das LErbhGer. in Celle den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Beschw. als unzulässig verworfen. Es fehle an einer Glaubhaftmachung dafür, daß die Beschwerdefrist ohne Verschulden des BeschwF. versäumt sei. Die Behauptung, der BeschwF. sei am 30. Juli 1934 in dem Büro seiner Bevollmächtigten gewesen und dieser habe die Beschw. sogleich diktiert, sei ohne nähere Angaben nicht geeignet, ein Verschulden des BeschwF. auszuschließen. Wenn ein BeschwF. sich erst am letzten Tag an einen RA. wende, müsse er auch damit rechnen, daß die Frist versäumt werden könne.

Gegen diesen Beschluß hat der Eigentümer sofortige weitere Beschw. mit der Begr. eingelegt, daß ihn wegen der Fristversäumung kein Verschulden treffe; es sei möglich, daß sein Bevollmächtigter, RA. Dr. F., es übersehen habe, seine Büroangestellte, der er die Beschw. am 30. Juli 1934 diktiert habe, zu beauftragen, die Beschw. fertig zu machen und sie noch am gleichen Tage dem Gericht einzureichen. Wäre dies geschehen, so wäre zweifellos der Auftrag ausgeführt und die Beschw. noch rechtzeitig beim Gericht eingegangen, da das Büropersonal gerade auf Innehaltung von Rechtsmittelfristen immer wieder hingewiesen werde. Ihn selbst treffe daher kein Verschulden, wenn er als langjähriger Mandant seines Bevollmächtigten sich darauf verlassen habe, daß in dessen Büro alles pünktlich erledigt werden würde. Er sei an eine pünktliche Erledigung aller Sachen gewöhnt und wäre selbstverständlich nicht erst am Vormittag des letzten Tages der Beschwerdefrist zu seinem RA. gegangen, wenn er nicht hätte überzeugt sein dürfen, daß der Schriftsatz noch am selben Tag zum Gericht kommen würde.

Die Beschw. ist form- und fristgemäß eingelegt, aber unbegründet.

Nach § 22 Abs. 2 FGG., der nach § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. Anwendung findet, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gewährt werden, wenn die Beschwerdefrist ohne Verschulden versäumt ist. Hiervon kann keine Rede sein. Der BeschwF. hat erst am letzten Tag seinen Bevollmächtigten mit der Einlegung der Beschw. beauftragt. Unter diesen Umständen mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß die Beschwerdefrist versäumt wurde. Es wäre deshalb seine Pflicht gewesen, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Beschw. noch am gleichen Tage beim Gericht eingereicht wurde. Nun glaubt der BeschwF., daß er auf Grund seiner früheren Erfahrungen als alter Mandant des RA. Dr. F. sich darauf habe verlassen können, daß das Büro die Sache pünktlich erledigen würde. Selbst wenn aber der BeschwF. diese Überzeugung hatte, so ist damit ein eigenes Verschulden nicht ausgeschlossen. Denn der BeschwF. muß sich auch ein Verschulden seines Bevollmächtigten anrechnen lassen. Das Verschulden des Bevollmächtigten wird einem eigenen Verschulden des BeschwF. gleichgestellt. Ein solches Verschulden des Bevollmächtigten liegt vor. Der BeschwF. gibt die Möglichkeit zu, daß sein Bevollmächtigter die Büroangestellte, der er die Beschw. in das Stenogramm diktiert habe, nicht mit der sofortigen Erledigung der Sache beauftragt habe. Hierzu war der Bevollmächtigte aber verpflichtet. Wenn er sich vielleicht auch im allgemeinen darauf verlassen konnte, daß sein Büro die laufenden Fristen in anhängigen Sachen überwachte und für deren Innehaltung Sorge trug, so handelte es sich hier um eine neue Sache, mit deren Wahrnehmung der RA. erst am letzten Tag der Beschwerdefrist betraut wurde, und die seine Büroangestellten deshalb gar nicht kannten. Unter diesen Umständen mußte RA. Dr. F. damit rechnen, daß seine Angestellten die Eilbedürftigkeit der Beschw. nicht erkannten und deren Erledigung verzögerten, wie es ja auch wirklich geschehen ist. Er hätte also in seinem Büro auf die Notwendigkeit der sofortigen Erledigung hinweisen und diese notfalls überwachen müssen. Dies hat er unterlassen. Die Unterlassung muß sich auch der BeschwF. zurechnen lassen. Mit Recht hat deshalb das LErbhGer. die Wiedereinsetzung versagt.

(RErbhGer., 2. Sen., Beschl. v. 6. März 1935, 2 RB 714/34.)

*

26. § 56 RErbhofG.; § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Eine ausdehnende Auslegung der Ausnahmevorschriften in § 62 Abs. 1 u. 4 RErbhofG. ist unstatthaft und kann auch nicht auf § 56 RErbhofG. gestützt werden.

2. Die Anwendung des § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. ist ausgeschlossen, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft vor dem 1. Okt. 1933 aufgehoben wurde, auch wenn eine Auseinandersetzung der Gemeinschaft nicht mehr stattgefunden hat.

Die Eheleute H. waren in allgemeiner Gütergemeinschaft Eigentümer eines Anwesens in W. Als der Ehemann 1921 starb, setzte die Ehefrau mit den sechs Kindern, von denen eines später gestorben ist, die Gütergemeinschaft fort. Am 28. Dez. 1926 erklärte sie in notariell beglaubigter Urkunde gegenüber dem AG. K. als dem zuständigen Nachlaßgericht, daß sie die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufhebe. Zu einer Auseinandersetzung ist es, nachdem am 8. April 1927 ein Antrag auf Vornahme der amtlichen Auseinandersetzung entworfen, aber von der Witwe H. nicht unterschrieben worden war, nicht gekommen. Am 1. Okt. 1933 beim Inkrafttreten des RErbhofG. bestand also die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht mehr, sondern eine Auseinandersetzungsgemeinschaft der Witwe und ihrer fünf Kinder, die Teilnehmer der fortgesetzten Gütergemeinschaft gewesen waren. Nunmehr ist die Witwe H. gestorben und hat ihre Töchter Emilie und Regina durch Testament zu Erben eingesetzt. Der Sohn Lorenz beantragte beim AnerbG. festzustellen, daß der Hof einen Erbhof bilde. Das AnerbG. traf eine diesem Antrage entsprechende Feststellung.

Das ErbhGer. Bamberg hob auf Beschw. diesen Beschluß auf und stellte fest, daß das Anwesen kein Erbhof sei.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige weitere Beschw. hatte keinen Erfolg.

Der Senat muß der Entsch. des ErbhGer. beitreten. In seiner Entsch. v. 19. Okt. 1934, 2 RB 10/34: REHG. 1, 117 = JW. 1935, 616 [27] hat der Senat für den ähnlich liegenden Fall, daß eine allgemeine Gütergemeinschaft durch rechtskräftige Scheidung der Ehegatten vor dem 1. Okt. 1933 aufgehoben war, die Auseinandersetzung aber noch nicht stattgefunden hatte, den Grundsatz ausgesprochen, daß ein Hof, der zum Gesamtgut gehört habe, in diesem Falle kein Erbhof geworden sei, da § 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. das Fortbestehen der Ehe bis zum Inkrafttreten des RErbhofG. voraussetze. Dementsprechend muß als Wille des Gesetzgebers festgestellt werden, daß auch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht vor dem 1. Okt. 1933 aufgehoben sein darf, wenn § 62 Abs. 4 der 1. DurchfVO. Geltung haben soll.

Es handelt sich bei den Best. des § 62 Abs. 1 und Abs. 4 der 1. DurchfVO. um Ausnahmevorschriften zu dem § 17 RErbhofG., der den Grundsatz aufstellt, daß ein Erbhof nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen kann. Da Ausnahmevorschriften grundsätzlich keine ausdehnende Auslegung dulden, ist es nicht angängig, im vorl. Falle etwa auf Grund des § 56 RErbhofG., wie es der BeschwF. anregt, dem Abs. 4 des § 62 der 1. DurchfVO. eine weitergehende Geltung beizulegen. Diese Vorschr. verlangt, daß die Besitzung am 1. Okt. 1933 zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörte, und das war bei der Besitzung der Familie H. nicht der Fall. Denn die Erklärung der Witwe H. vom 22. Dez. 1926 gegenüber dem Nachlaßgericht hatte nach § 1492 Abs. 1 BGB. die Wirkung, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit diesem

Zeitpunkte aufhörte und an ihre Stelle eine Auseinandersetzungsgemeinschaft trat, die nicht mehr als fortgesetzte Gütergemeinschaft bezeichnet werden kann. Sie hat, wie das ErbhGer. mit Recht ausführt, auf Grund des § 1497 Abs. 2 BGB. eine andere rechtliche Beschaffenheit als die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Es bleibt zwar eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bestehen, aber die Verwaltung führt nicht mehr der überlebende Ehegatte, sondern nach § 1472 BGB. steht sie dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen gemeinschaftlich zu. Die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines Erbhofes verlangt aber, daß eine Person nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich der verantwortliche Wirtschafter auf dem Hofe ist. Dazu kommt, daß § 860 Abs. 2 ZPO. den Gläubigern eines Anteilsberechtigten die Möglichkeit eröffnet, seinen Anteil am Gesamtgut zu pfänden und daraufhin die Auseinandersetzung herbeizuführen.

Schließlich läßt § 62 Abs. 4 Satz 2 der 1. DurchfVO. auch nach seinem Wortlaut erkennen, daß Satz 1 von dem Fortbestand der fortgesetzten Gütergemeinschaft über den 1. Okt. 1933 hinaus ausgeht; denn Satz 2 regelt den Anfall des Hofes bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, setzt also ihr Fortbestehen nach dem Inkrafttreten des RErbhofG. voraus.

(RErbhGer., Beschl. v. 24. Mai 1935, 2 RB 187/35.)

*

27. §§ 51 Abs. 5, 52 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.

1. Dem Sinn und Geist der Verfahrensgrundsätze des RErbhofG. entspricht es nicht, in jedem Falle einem BeschwF. die außergerichtlichen Kosten anderer BeschwF. aufzuerlegen; diese Möglichkeit ist lediglich für die Fälle eröffnet, in denen wichtige Gründe ihre Anwendung als billig erscheinen lassen.

2. Das Einspruchsverfahren bildet zusammen mit dem der Vorentscheidung vorausgegangenen Verfahren hinsichtlich der in dem Beschwerderechtszug zu erhebenden Gebühren eine Einheit, so daß das Einspruchsverfahren schon durch die in der Vorentscheidung dem BeschwF. auferlegten Kosten mit abgegolten ist; in der Regel erübrigt sich deshalb eine neue Kostenentscheidung.

Der Landwirt H. in B. hatte gegen den Beschluß des ErbhGer. in D. v. 28. März 1934 sofortige weitere Beschw. eingelegt. Diese hatte der Vorsitzende des erk. Sen. durch Vorentscheidung v. 19. Juli 1934 als unzulässig verworfen und dem BeschwF. H. die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt. Gegen diese Vorentscheidung hatte der BeschwF. H. Einspruch eingelegt. In diesem Einspruchsverfahren hat der jetzige Antragsteller, der Bauer L., durch seine Prozeßbevollmächtigten um Zurückweisung des Einspruchs gebeten. Mit Beschl. v. 18. Okt. 1934 hat das RErbhGer. die Vorentscheidung v. 19. Juli 1934 aufrechterhalten. Nunmehr beantragt L., diesen Beschluß dahin zu ergänzen, auch seine außergerichtlichen Kosten dem BeschwF. H. aufzuerlegen. Über die Tragung dieser Kosten sei in dem Beschluß nicht entschieden, da er sich nur über die Gerichtskosten verhalte.

Der Antrag ist unbegründet. Nach § 52 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. kann das RErbhGer. in Fällen, in denen, wie hier, mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise erstattet werden müssen. Die Entsch. ist also in das freie Ermessen des RErbhGer. gestellt. Deshalb bedarf es nur dann eines entsprechenden Ausspruchs in dem Beschl., wenn das Gericht von dieser Befugnis Gebrauch machen will. Dieser Ausspruch erübrigt sich — von dem hier nicht gegebenen Fall abgesehen, daß ein Beteiligter im Verfahren einen ausdrücklichen Antrag auf Kostenübernahme gestellt hat —, wenn das Gericht dem BeschwF. die außergerichtlichen Kosten der anderen Beteiligten nicht auferlegen will. Denn durch das Fehlen eines solchen Ausspruchs ist zum Ausdruck gebracht, daß das Gericht von der Befugnis des § 52 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. keinen Gebrauch machen wollte. Für eine Ergänzung des Beschlusses, die nur dort in Betracht kommen kann, wo es das Gericht übersehen hat, sich über einen bestimmten Punkt schlüssig zu machen, ist daher in einem solchen Fall kein Raum. Dies gilt auch dann, wenn im Einspruchsverfahren durch den Beschluß des RErbhGer. die Vorentscheidung des Vorsitzenden aufrechterhalten wird. Das Einspruchsverfahren bildet zusammen mit dem der Vorentscheidung vorausgegangenen Verfahren, wie aus der Vorschr. des § 51 Abs. 5 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. zu entnehmen ist, hinsichtlich der in dem Beschwerderechtzug zu erhebenden Gebühren eine Einheit, so daß das Einspruchsverfahren unter diesem kostenrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet als schon durch die in der Vorentscheidung dem BeschwF. auferlegten Kosten mit abgegolten gilt. Es erübrigt sich deshalb in der Regel eine neue Kostenentscheidung.

Im übrigen würde es auch nicht dem Sinn und Geist der Verfahrensgrundsätze des RErbhofG. entsprechen, würde man in jedem Falle einem BeschwF. die außergerichtlichen Kosten anderer Beteiligten auferlegen. Denn diese Möglichkeit ist lediglich für die Fälle eröffnet, in denen wichtige Gründe ihre Anwendung als billig erscheinen lassen. Solche Gründe sind hier nicht hervorgetreten.

(RErbhGer., 3. Sen., Beschl. v. 25. April 1935, 3 RB 81/34.)

*

28. §§ 62 Abs. 1, 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; §§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 4 RErbhofG.; §§ 5, 29 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. Nur der Eigentümer kann den Antrag stellen, daß einzelnen Teilen des Erbhofs die Erbhofeigenschaft entzogen werden soll. Bei dieser Entziehung der Erbhofeigenschaft werden die Grundstücke in der Weise vom Erbhof abgetrennt, daß sie auch nach der Abtrennung im Eigentum des Bauern bleiben.

Die BeschwF., Witwe Hedwig S., ist als Eigentümerin eines im Grundbuch von H. verzeichneten Grundbesitzes von 3,29,81 ha und ihr verstorbener Ehemann als Eigentümer eines im Grundbuch von H. verzeichneten Grundbesitzes von 4,57,59 ha eingetragen. Beiden Eheleuten gehört außerdem noch gemeinschaftlich ein im Grundbuch von H. eingetragener Grundbesitz von 4,43,40 ha. Der Ehemann S. ist am 7. Febr. 1934 verstorben unter Hinterlassung des am 19. Okt. 1925 geborenen Sohnes Edgar. Gegen die Aufnahme des vorbezeichneten Grundbesitzes in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe hat seine Witwe Einspruch erhoben, weil es für sie eine unbillige Härte bedeuten würde, wenn der Hof Erbhof sei, da ihr Mann infolge seines plötzlichen Todes von der Befugnis des § 5 Abs. 2 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. keinen Gebrauch hätte machen und sie zur Anerbin hätte bestimmen können.

Mit Beschl. v. 12. Okt. 1934 hat das AnerbG. den Einspruch zurückgewiesen und festgestellt, daß der gesamte Grundbesitz Erbhof geworden sei, weil die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. und § 5 Abs. 1 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. gegeben seien, und der Grundbesitz im übrigen den Anforderungen der §§ 1 bis 4, 6 RErbhofG. entspräche.

Gegen diesen Beschluß hat die Witwe S. sofortige Beschw. eingelegt, mit der sie sich zunächst wieder gegen die Feststellung der Erbhofeigenschaft wendet, weiter aber hilfsweise beantragt, den auf ihren Namen im Grundbuch von H. eingetragenen Grundbesitz aus dem Erbhof herauszunehmen und ihr als freies Eigentum zu überlassen.

Mit Beschl. v. 14. Nov. 1934 hat das ThürErbhGer. in Jena die sofortige Beschw. zurückgewiesen. Es tritt dem Beschluß des AnerbG. insofern bei, als es feststellt, daß der Grundbesitz jedenfalls nach § 5 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. Erbhof geworden sei, wenn auch der gemeinsame Grundbesitz und der des Ehemannes auf Grund der Best. des § 62 Abs. 1 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. entgegen der Annahme des AnerbG. bis dahin noch kein Erbhof gewesen sei. Hieraus könne die BeschwF. aber nichts für sich herleiten. Härten, die das RErbhofG. und die DurchfVO. zum RErbhofG. für den einzelnen mit sich brächten, müßten im Interesse des großen Erbhofgedankens mit in Kauf genommen werden. Die BeschwF. müsse sich damit abfinden, daß ihr das Gesetz die Verwaltung und Verzinsung des Hofes belasse, bis ihr Sohn 25 Jahre alt geworden sei. Mehr könne sie nicht verlangen.

Diesen Beschluß ficht Frau S. mit der sofortigen weiteren Beschw. an und bittet nach ihren im zweiten Rechtszug gestellten Anträgen zu erkennen.

Die Beschw. ist form- und fristgemäß eingelegt und auch zulässig. Zwar hat das ErbhGer. durch den angefochtenen Beschluß die sofortige Beschw. gegen den Beschluß des AnerbG. zurückgewiesen, so daß dem Wortlaut nach zwei gleichlautende Entsch. der unteren Rechtszüge vorliegen; aber gleichwohl stimmen diese beiden Entsch. inhaltlich nicht überein, denn mit der Zurückweisung der Beschw. hat das ErbhGer. zugleich auch über den im zweiten Rechtszug gestellten Hilfsantrag erkannt. Insofern geht also die Entsch. des ErbhGer. weiter, als die des AnerbG., so daß ein neuer selbständiger Beschwerdegrund i. S. des § 49 Abs. 4 RErbhofG. gegeben ist.

In der Sache selbst ist aber die Beschw. unbegründet. Mit Recht haben beide Gerichte die Erbhofeigenschaft des Grundbesitzes bejaht. Denn nach § 5 Abs. 1 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. wird der beim Inkrafttreten der 2. DurchfVO. am 19. Dez. 1934 (§ 29 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG.) von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Grundbesitz, der sich zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes Ehegatten befindet, dann Erbhof, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 1—4, 6 RErbhofG. gegeben sind. Diese liegen unstreitig vor.

Auch soweit der Hilfsantrag zurückgewiesen ist, kann die

Beschw. keinen Erfolg haben. Mit ihrem Hilfsantrag will die BeschwF. erreichen, daß die auf ihren Namen im Grundbuch eingetragenen Grundstücke aus dem Erbhof herausgenommen und ihr als freies Eigentum zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Herausnahme von Grundstücken aus einem Erbhof kennt das RErbhofG. nicht. Wohl bestimmt § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG., daß einzelnen Teilen des Erbhofes die Erbhofeigenschaft mit Genehmigung des AnerbG. entzogen werden kann, aber bei dieser Entziehung der Erbhofeigenschaft handelt es sich nur um eine Abtrennung der Grundstücke vom Erbhof in der Weise, daß sie auch nach der Abtrennung Eigentum des Erbhofbauern bleiben, während hier die Grundstücke aus dem Vermögen des Anerben ausscheiden und freies Eigentum der BeschwF. werden sollen. Auf § 64 Abs. 3 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. kann daher die BeschwF. ihren Antrag nicht stützen, ganz abgesehen davon, daß dieser Antrag auch nur von dem Eigentümer gestellt werden könnte. Dies ist aber die BeschwF. nicht. Denn beim Tode ihres Mannes ist sein Sohn Edgar Anerbe des ganzen Grundbesitzes nach § 5 Abs. 3 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. geworden, da der Verstorbene von der Befugnis des § 5 Abs. 2 der 2. DurchfVO. keinen Gebrauch gemacht hat.

Da die Grundstücke nach dem Willen der BeschwF. in ihr Eigentum übergehen und damit aus dem Eigentum ihres Sohnes ausscheiden sollen, würde also die von ihr begehrte Freigabe tatsächlich einer Veräußerung der Grundstücke durch den Anerben an sie gleichkommen. Diese bedürfte nach § 37 Abs. 2 RErbhofG. der anerbengerichtlichen Genehmigung. Soweit die BeschwF. mit ihrem Hilfsantrag diese Genehmigung nachsuchen will, fehlt es an einem schuldrechtlichen Vorgang, dessen dingliche Erfüllung genehmigt werden könnte.

(RErbhGer., 2. Sen., Beschl. v. 6. März 1935, 2 RB 764/34.)

Erbhofgerichte

Bamberg

29. § 1 RErbhofG.

1. Ist der Einwand, daß ein Hof von dem Eigentümer nur als Treuhänder für fremde Berechtigte verwaltet werde, im Anlegensverfahren zu berücksichtigen?

2. Wenn mehrere Geschwister gemeinsam auf einem Hof wirtschaften, von denen eins allein als Eigentümer eingetragen ist, und wenn eine Teilung des Hofes beabsichtigt ist, so rechtfertigt das noch nicht die Annahme einer treuhänderischen Verwaltung des eingetragenen Eigentümers für die übrigen Geschwister. †)

Zu notarieller Urkunde v. 1. April 1919 übergab die Bauerswitwe Margareta Sch., die mit ihren Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebte, das zum Gesamtgut gehörige Anwesen samt 9,146 ha Grund und Boden ihrer Tochter Christine. Dabei wurde der Übergabepreis auf 22 000 M. veranschlagt und ausgewiesen wie folgt: Die auf dem Anwesen ruhende Hypothekenforderung zu 7600 M. übernimmt Christine als persönliche Schuldnerin. Im Wertanschlag von weiteren 3000 M. ist der Übergeberin und den ledigen Kindern ein Auszug zu gewähren. Der Rest von 11 400 M. gebührt den 6 noch ledigen Kindern mit je 1900 M. zu gleichen Teilen; diese Summe war von dem Zeitpunkt ab zu verzinsen, in dem eines der Kinder den gemeinsamen Haushalt aufgibt. Am 6. April 1919 starb Margareta Sch. Die Tochter Kathinka war damals bereits verheiratet und hatte bei ihrer Heirat im Jahre 1911 1500—1900 M. hinausgezahlt erhalten. Von den übrigen Geschwistern heirateten in der Folgezeit 2 im Dorfe, 1 ging ins Kloster, 1 wanderte nach Amerika aus. Hinausgezahlt wurden nur an Georg im Jahre 1926 oder 1927 3000 GM. Christine wurde alsbald nach dem Tode ihrer Mutter im Grundbuch als Alleineigentümerin eingetragen. Sie bewirtschaftete den Hof seitdem unter Mithilfe ihrer jeweils noch zu Hause befindlichen Geschwister. Gegenwärtig sind auf dem Hof noch ihre Schwestern Maria und Adelheid und der Ehemann der letzteren.

Christine Sch. hat gegen die Eintragung ihres Anwesens in das gerichtliche Verzeichnis Einspruch eingelegt mit der Begr., es liege kein Erbhof vor. Sie sei zwar am 1. Okt. 1933 formal Alleineigentümerin gewesen, tatsächlich sei sie aber nur Treuhänderin. Ihre Mutter sei überraschend schnell gestorben und habe ihr den Gesamtbesitz mit der Best. übergeben, daß auch die übrigen Kinder den ihnen zukommenden Anteil an Grund und Boden erhalten sollen und sie nur die Teilung durchführe. Die auf dem Hof gebliebenen Geschwister hätten auch den Hof gemeinschaftlich bewirtschaftet und die Lasten gemeinschaftlich getragen.

Das AnerbG. hat festgestellt, daß das Anwesen ein Erbhof ist und hat ausgeführt: „Mit dem in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 RErbhofG. als Voraussetzung des Vorhandenseins eines Erbhofs genannten Alleineigentum ist zwar nicht auf das formelle Eigentum schlechthin abgestellt. Der Umstand allein, daß Christine Sch. am 1. Okt. 1933 als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen war und demgemäß wohl auch Alleineigentümerin war, kann die Erbhofeigenschaft nicht begründen. Es fehlt aber jeglicher Anhaltspunkt dafür, daß die am 1. April 1919 aufgenommene notarielle Urkunde dem tatsächlichen Willen der Beteiligten nicht entsprochen hat. Wurden doch nicht bloß die Übergabe des Hofes an Christine vereinbart, sondern auch die Herauszahlungsbeträge an die übrigen Kinder festgesetzt. Es wurde aber auch in der Folgezeit die angebliche beabsichtigte Teilung des Grundes nicht vorgenommen. Vielmehr blieben die einzelnen Geschwister je bis zu ihrer Standesveränderung, Heirat, Eintritt ins Kloster oder Auswanderung auf dem Hof; an einen Bruder wurde eine Hinauszahlung geleistet, eine Schwester blieb auch nach ihrer Verheiratung auf dem Hof. Selbst wenn also die Übergeberin seinerzeit die Teilung des Hofes beabsichtigt und ihrer Tochter aufgetragen hätte, so waren doch offenbar die Geschwister, wenn nicht davon abgekommen, so doch dahin übereingekommen, daß bis auf weiteres die Christine den Hof behalten und soweit möglich die Geschwister in Geld abfinden solle. Daß für die Zukunft wohl auch an eine Teilung des Hofes unter den nicht abgefundenen Geschwistern gedacht werden mußte, ist ohne Bedeutung. Da im übrigen weder an der Bauernfähigkeit der Christine Sch. noch bei der Gesamtfläche des Grund und Bodens an dem Vorhandensein einer Ackernahrung zu zweifeln ist, liegt ein Erbhof vor (§§ 1, 2 RErbhofG., §§ 36, 40 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.).

Das ErbhGer. tritt diesen Ausführungen bei und weist deshalb die gegen den Beschluß des AnerbG. eingelegte sofortige Beschw. als unbegründet zurück.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 27. März 1935, We 364/35.)

Anmerkung: I. Eine grundsätzliche Frage, zu der der Tatbestand wohl sonst kaum Anlaß gegeben hätte, wird mit Rücksicht auf die Ausführungen der Beteiligten in den Gründen der Entsch. angeschnitten: Genügt es im Verfahren zur Anlegung der Erbhöferolle, insbes. im Einspruchsverfahren, festzustellen, daß der Hof formell im Eigentum einer Person steht oder muß auf die Frage eingegangen werden, ob der Hof dem Eigentümer nur als Treuhänder zur Verwaltung für fremde Berechtigte übertragen worden ist?

Das AnerbG. ist auf diese Frage eingegangen und hat sie in tatsächlicher Hinsicht geprüft. Das ErbhGer. hat diese Stellungnahme gebilligt. Dabei tritt nicht klar hervor, welche Folgerungen beide Gerichte aus der Annahme eines Treuhandeigentums ziehen würden. Auch der Treuhänder ist Alleineigentümer i. S. vom § 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG., da mit dem Alleineigentum nichts anderes als das formelle Eigentum i. S. des BGB. vorausgesetzt wird. Trotzdem halte ich eine Prüfung des Tatbestandes daraufhin, ob ein Treuhandverhältnis vorliegt, aus folgenden Gründen für billigenswert.

Das Erbhofrecht erfaßt den Hof nicht nur in seiner Eigenschaft als gegenwärtiges Eigentum einer einzelnen Person, sondern im Hinblick auf seine Bestimmung als „Erbe der Sippe" (Einleitung des Gesetzes). Dabei knüpft die geschlossene Vererbung im allgemeinen an die Person des jetzigen Eigentümers, in gewissen Fällen auch an frühere Eigentümer an (§ 68 der 1. DurchfVO.; § 12 der 2. DurchfVO.). Die Eigentümerstellung des gegenwärtigen Eigentümers wird dabei als eine dauernde Rechtsstellung auf dem Hofe vorausgesetzt. In Anbetracht dessen ist nach der Bedeutung solcher rechtlicher Bindungen zu fragen, durch die nach dem bisherigen Recht das Verbleiben des gegenwärtigen Eigentümers auf dem Hof in Frage gestellt war.

Auszuscheiden sind hier die kapitalistischen Bindungen, durch die der Hof nur im Hinblick auf seinen Wert als Gegenstand des Grundstücksmarktes (Zwangsversteigerung) und im übrigen als zinsbringende Vermögensanlage erfaßt worden war. Das Erbhofrecht hat hier gestaltend eingegriffen, den zerstörenden Einfluß derartiger Bindungen aufgehoben und für die Höfe eine neue rechtliche Ordnung hergestellt. Weder die Belastung des Hofes mit Hypotheken noch eine Beschlagnahme des Hofes zum Zwecke der Verwertung für die Gläubiger verhindert, daß der Hof der Sippe des Eigentümers als Erbhof geschützt wird.

Dagegen können andere Bindungen des Eigentümers weiterhin maßgebend bleiben, durch die der Hof nicht als bloßes Kapital im Interesse von Geldgläubigern, sondern zur Vererbung auf einen bestimmten Verwandten oder eine bestimmte Familie rechtlich gebunden ist; z. B. der Hof bildet eine Vorerbschaft; es ist ein Nacherbe eingesetzt. Der Hof wird gleichwohl Erbhof, aber im

Rahmen des Erbhofrechts wird die vorher bestimmte Bindung nach Möglichkeit aufrechterhalten, wobei allerdings die Einheit des Hofes und die Vererbung innerhalb der Anerbenordnung gewahrt bleiben muß (vgl. § 68 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.). Entsprechend sind Fälle denkbar, in denen der gegenwärtige Eigentümer als Treuhänder vertraglich verpflichtet ist, den Hof nach Ablauf einer bestimmten Frist an einen dafür ausersehenen Berechtigten zu übertragen. Auch eine solche Bindung steht der Anwendung des Erbhofrechts nicht entgegen; sie kann aber als ein wichtiger Grund dafür anzuerkennen sein, daß der Treuhänder den Erbhof seiner Vertragspflicht entsprechend an den Treugeber oder einen von diesem bestimmten Verwandten des Treugebers veräußert. Freilich können derartige Vertragspflichten durch die Ordnung des Erbhofrechts abgewandelt sein; z. B. würde die Pflicht eines Treuhandeigentümers, den Hof unter mehrere inzwischen herangewachsene Kinder des früheren Eigentümers aufzuteilen, als dem Gesetz widersprechend durch die Ordnung des Erbhofrechts einen veränderten Inhalt erhalten haben; der Hof würde stattdessen an eines der Kinder zu übergeben sein, wobei für die übrigen Kinder entsprechend der Versorgung der weichenden Erben eine Ausstattung vorgesehen werden müßte.

Die Stellung des Eigentümers als Treuhänder für eine fremde Sippe hindert also nicht, daß der Hof zunächst in seiner Person Erbhof geworden ist. Das AnerbG. wird aber derartige Treuhandverpflichtungen des gegenwärtigen Eigentümers prüfen müssen, um die Beteiligten von vornherein darüber aufzuklären, inwieweit jene Bindungen nach dem Erbhofrecht aufrechterhalten werden und praktisch wirksam werden können.

II. Der vorl. Fall bietet für die Annahme eines Treuhandverhältnisses keinen Anhalt. Ein Kind ist Eigentümer, die anderen sind auf dem Hof der einen Schwester geblieben und haben mitgewirtschaftet. Sie haben dabei auch die Lasten mitgetragen. In gewissen Gegenden geschlossener Vererbung ist es von jeher üblich gewesen, daß die weichenden Erben in schlechten Zeiten, in denen die Lage des Hofes ihnen keine Mittel gewährte, um sich selbständig zu machen, mit auf dem Hofe blieben. Trotzdem blieb der Hof eine geschlossene Einheit und vererbte sich weiter an einen Anerben. So ist auch hier von den Schwestern freiwillig ein Zustand des Zusammenlebens herbeigeführt worden, wie er sich sonst etwa bei besonderer Notlage kraft des Rechts der Heimatzuflucht ergeben könnte. Von einem Treuhandeigentum kann dabei deshalb nicht gesprochen werden, weil die Eigentümerin nicht nur vorübergehend den Hof verwaltet, sondern ihn auf die Dauer innehat und gerade dadurch auch den übrgien Geschwistern eine Unterkunft bietet und ihnen zum Teil auch Mittel zur anderweiten Versorgung gewährt hat. Der Gedanke an eine spätere Teilung mag die Geschwister stets beseelt haben. Der Hof blieb aber tatsächlich und rechtlich ungeteilt. Der gegenwärtigen Eigentümerin ist der Hof in dem Übergabevertrage gerade mit der Best. übertragen worden, daß sie die übrigen Geschwister auszahlen sollte. Danach sollte der Hof selber als Einheit erhalten werden. Ein nachträglicher Teilungsauftrag seitens der Übergeberin würde ebenso unbeachtlich sein wie eine etwa vorhandene Teilungsabsicht der Geschwister, da die Absicht jedenfalls nicht zur Ausführung gelangt ist. Insbesondere ist auch kein neues Rechtsverhältnis geschaffen worden, wonach etwa die eine Schwester nachträglich zur bloßen Treuhänderin geworden wäre. Man würde für eine solche Änderung ihrer Rechtsstellung eine deutliche Vereinbarung und darüber hinaus besondere Gründe und eine auch äußerlich erkennbare Veränderung ihrer wirklichen Stellung auf dem Hofe fordern müssen.

Daß auch die Annahme eines Treuhandverhältnisses hier nicht zur Ablehnung der Erbhofeigenschaft führen würde, habe ich unter I angedeutet.

Dr. Busse, Berlin.

*

30. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Ist die Genehmigung zu einem Veräußerungsvertrag über Erbhofgrundstücke rechtskräftig verweigert und wird der Antrag auf Genehmigung desselben Vertrags ohne Änderung der Umstände oder Vertragsbedingungen erneut gestellt, so ist der neuerliche Antrag ohne sachliche Prüfung als unzulässig zurückzuweisen. †)

Mit notariellem Vertrag vom 13. Aug. 1934 haben die Landwirtseheleute Wilhelm und Rosa J. in K. aus ihrem Erbhofanwesen einige Grundstücke zu insgesamt 1,158 ha an ihre ledige Tochter Karoline unentgeltlich als Ausstattung zu Eigentum übertragen. Durch rechtskräftigen Beschl. v. 23. Nov. 1934 hat das AnerbG. die nachgesuchte Genehmigung zu dieser Veräußerung versagt, weil kein wichtiger Grund i. S. des § 37 RErbhofG. vorliege. Auf den neuerdings gestellten Antrag des Wilh. J. vom 25. März 1935 hat das genannte AnerbG. nunmehr durch Beschluß v. 25. März 1935 den obenbezeichneten Vertrag genehmigt. Gegen diesen Beschluß hat der zuständige Kreisbauernführer sofortige Beschw. eingelegt, weil kein wichtiger Grund vorliege.

Der neue Genehmigungsantrag v. 25. Febr. 1935 deckt sich nach Inhalt und Begr. vollständig mit dem ersten Antrag vom August 1934; er bezieht sich auf den nämlichen Veräußerungsvertrag; eine Veränderung der Umstände oder Vertragsbedingungen ist weder behauptet noch dargetan. Hieraus folgt, daß wegen der Rechtskraft des früheren, die Genehmigung versagenden Beschlusses der gleiche Antragsteller den gleichen Antrag nicht erneut der Entsch. des AnerbG. unterstellen kann. Schon das AnerbG. hätte demnach den neuen Antrag als unzulässig zurückweisen müssen, ohne eine sachliche Entsch. zu treffen. Nebenbei sei bemerkt, daß das ErbhGer. einen wichtigen Grund zur Genehmigungserteilung nicht als gegeben erachtet. Demgemäß war zu beschließen, wie geschehen.

(ErbhGer. b. OLG. Bamberg, Beschl. v. 26. Juni 1935, We 690/35.) [S.]

Anmerkung: Die Entsch. verdient Billigung.

1. Die Unzulässigkeit der Wiederholung eines und desselben bereits rechtskräftig abgelehnten Genehmigungsbegehrens ergibt sich schon aus dem nach § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. sinngemäß anwendbaren § 18 Abs. 2 FGG. Hierdurch ist dem Gericht die nachträgliche Änderung einer mit sofortiger Beschw. anfechtbaren Verfügung verwehrt. Dies trifft gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. m. § 37 Abs. 2, 3 RErbhofG. auch für die den Genehmigungsantrag ablehnende Entsch. zu.

Kann aber eine nachträgliche Änderung dieser Verfügung nicht in Frage kommen, so muß auch der Versuch, diese Änderung unter Wiederholung des ursprünglich gestellten Antrags herbeizuführen, als unzulässig angesehen werden (vgl. hierzu Vogels, ErbhRspr., § 37 d Nr. 14, Anm.).

Die Auffassung des ErbhGer. wird aber noch durch eine weitere Erwägung gestützt.

Ist durch einen in Rechtskraft erwachsenen Bescheid der Anerbenbehörden die Genehmigung endgültig verweigert, so ist dies nicht ohne Einfluß auf das genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäft.

Ein genehmigungsbedürftiger Vertrag, sei es ein dinglicher (z. B. die Auflassung oder die Belastung von Erbhofgrundstücken, § 37 Abs. 2 RErbhofG., §§ 873, 925 BGB.) oder ein schuldrechtlicher (z. B. ein Übergabevertrag, § 37 Abs. 3 RErbhofG.), ist bis zur rechtskräftigen Entsch. über die Genehmigung in Schwebe; es ist anerkannt, daß die in § 184 BGB. für die rechtsgeschäftliche Genehmigung getroffene Regelung auch für die behördliche (RGZ. 125, 53 = JW. 1930, 803), insbes. anerbengerichtliche Genehmigung (vgl. LErbhGer. Celle, Beschl. v. 15. Nov. 1934: JW. 1935, 633 [14]) entsprechend angewendet werden kann.

Dieser Schwebezustand wird durch die rechtskräftige (§ 11 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG.) Verweigerung der Genehmigung in dem Sinne beendigt, daß die Gebundenheit der Vertragschließenden entfällt (RGZ. 128, 371 = JW. 1930, 2424) und das genehmigungsbedürftige Geschäft als nicht geschlossen anzusehen ist (vgl. Staudinger, Komm. zum BGB., 9. Aufl., § 109 Anm. 3, § 1829 Anm. 5). Ist dies aber der Fall, so kann ein rechtskräftig abgelehnter Genehmigungsantrag schon um deswillen nicht mehr wiederholt werden, weil ein Geschäft, das zu genehmigen wäre, gar nicht mehr vorhanden ist (s. Vogels, ErbhRspr., § 37 d Nr. 14 Anm.).

Ähnlich ist die Rechtslage im übrigen auch dann, wenn die Genehmigung vor Abschluß des genehmigungsbedürftigen Geschäfts (z. B. der Auflassung) etwa auf Grund des an sich genehmigungsfreien schuldrechtlichen Grundgeschäfts (z. B. eines Kaufvertrags) erbeten und rechtskräftig verweigert worden ist und nun auf Grund desselben schuldrechtlichen Geschäfts nochmals nachgesucht wird.

Wenn in diesem Falle die Verweigerung der Genehmigung nicht das genehmigungspflichtige Geschäft selbst vernichten kann, weil dieses noch gar nicht geschlossen war, so wird doch durch den Ablehnungsbeschluß auch das genehmigungsfreie schuldrechtliche Grundgeschäft in einer Weise beeinflußt, die der Wiederholung eines auf das gleiche Grundgeschäft gestützten Genehmigungsantrags entgegensteht (vgl. hierzu auch Bohnen, ErbhRspr., § 37 c Nr. 52, Anm.).

In aller Regel wird das schuldrechtliche Grundgeschäft, das auf Herbeiführung eines genehmigungspflichtigen Erfolges gerichtet ist, schon — ausdrücklich oder stillschweigend — unter der Bedingung geschlossen werden, daß das Erfüllungsgeschäft genehmigt wird (vgl. Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., § 37 Anm. III, 1 a); stellt sich dann durch die Verweigerung der Genehmigung heraus, daß die Bedingung ausgefallen ist, so wird auch das schuldrechtliche Grundgeschäft unwirksam und den Beteiligten damit die Möglichkeit genommen, auf dieses einen neuerlichen Genehmigungsantrag zu stützen.

Ist jene Bedingung nicht vereinbart — nach Meinung des RG. (vgl. Urt. des 5. Sen. v. 10. April 1935: ErbhRspr., § 37 b Nr. 58 = JW. 1935, 1979[1]) ist es nicht angebracht, von einer schwebenden Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des genehmigungsfreien schuldrechtlichen Grundgeschäfts schon deshalb zu sprechen, weil es auf ein genehmigungsbedürftiges Erfüllungsgeschäft abzielt —, so ergibt sich für die uns hier beschäftigende verfahrensrechtliche Frage keine andere Folgerung. Denn auch in den Fällen, in denen das genehmigungsfreie Verpflichtungsgeschäft bis zur Entsch. über die Genehmigung nicht als in Schwebe befindlich, sondern als von Anfang an vollgültig anzusehen ist, erfährt das Schuldverhältnis durch die Verweigerung der Genehmigung eine Änderung. Durch die Versagung der Genehmigung wird die dem einen Teil obliegende Leistung nachträglich unmöglich, er wird von seiner Leistungspflicht frei und verliert den Anspruch auf die Gegenleistung (§§ 275 und 323 BGB.). Die ursprünglich übernommene Verpflichtung, auf Grund deren die Genehmigung neuerdings begehrt werden könnte, liegt also auch hier nicht mehr vor.

2. Unzulässig ist jedoch nur die Wiederholung eines und desselben bereits rechtskräftig abgelehnten Genehmigungsbegehrens.

Die Identität in diesem Sinne ist nicht schon dann gegeben, wenn mehrmals ein sachlich gleiches Ergebnis beantragt, sondern nur dann, wenn ein und derselbe historische Vorgang trotz eines vorliegenden rechtskräftigen Beschlusses erneut der Entsch. der Anerbenbehörden unterbreitet wird.

Es ist demnach unzulässig, zu einem und demselben Übergabevertrag, der die Billigung des AnerbG. nicht gefunden hat, ein zweites Mal die Genehmigung nachzusuchen; es ist aber den Beteiligten nicht verwehrt, einen neuen Übergabevertrag, der mit dem früheren inhaltlich voll übereinstimmt, abzuschließen und dem AnerbG. zur Genehmigung einzureichen (vgl. LErbhGer. Celle in dem schon erwähnten Beschluß: JW. 1935, 633[14]).

Die rechtsgestaltende Entsch., die in der Verweigerung der Genehmigung liegt, wirkt über den zur Entsch. gestellten Fall nicht in dem Sinne hinaus, daß sie ein Geschäft nach Art des zur Genehmigung vorgelegten für alle Zukunft unmöglich machte. Wird ein neuer Vertrag geschlossen, so liegt ein neuer Tatbestand vor, der das AnerbG. zu einer neuen sachlichen Prüfung zwingt. Mißstände sind deshalb nicht zu erwarten. Die Beteiligten werden im allgemeinen schon mit Rücksicht auf die Kosten von dem Wagnis abgehalten werden, ein Geschäft, das die Genehmigung der Anerbenbehörden nicht gefunden hat, ein zweites Mal unverändert abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Das Gericht andererseits wird sich, wenn es in die sachliche Prüfung eines zwar formal neuen, aber inhaltlich bereits einmal ablehnend gewürdigten Genehmigungsbegehrens einzutreten hat, die frühere Entsch. mitverwerten können, es sei denn, daß sich in der Zwischenzeit eine wesentliche Änderung der Umstände ergeben hätte.

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

*

Celle

31. §§ 30, 32, 37, 48 RErbhofG. Wenn in einem Überlassungsvertrage weichende Erben nicht bedacht sind und die in dem Vertrage festgesetzten Lasten die Kräfte des Hofes ausschöpfen oder gar übersteigen, so haben die in dem Vertrage nicht bedachten weichenden Erben ein Beschwerderecht, vorausgesetzt, daß sie noch Ausstattungsansprüche haben. †)

Der Bauer Hermann R. ist Eigentümer des im Grundbuch von H. Bl. 279 eingetragenen Erbhofes von 28,0030 ha Größe und 35,67 Talern Reinertrag nebst 114 *RM* Gebäudesteuernutzungswert. Der Einheitswert beträgt 7200 *RM*.

Durch Überlassungsvertrag v. 24. Jan. 1934 hat der Bauer den Hof seinem Enkel Franz O., dem Sohne seiner Tochter, überlassen. Das AnerbG. hat durch Beschl. v. 26. Febr. 1935 den Überlassungsvertrag unter Bedingungen genehmigt. In den Gründen wird die Genehmigung damit gerechtfertigt, daß Söhne und Sohnessöhne nicht vorhanden seien.

Gegen diesen Beschluß hat einmal die Tochter Frau Bertha M. Beschw. eingelegt. Weiterhin hat der Landwirt Hermann Z. Beschw. gegen den Beschluß eingelegt. Hermann Z. ist ein vorehelicher Sohn der Ehefrau des Bauern und behauptet, der Bauer sei sein Vater. Der Bauer bestreitet dieses. Trifft die Behauptung des Hermann Z. zu, so steht er als durch nachträgliche Ehe legitimierter Sohn den ehelichen Kindern gleich (§ 1719 BGB.; § 21 Abs. 5 Satz 1 RErbhofG.). Durch die Überlassung des Hofes an den Sohn einer Tochter wäre er also übergangen und beschwerdeberechtigt. Da der angefochtene Beschluß sich auf die Annahme gründet, daß der Bauer keinen Sohn habe, so müßte die Beschw. des Hermann Z. auf jeden Fall Erfolg haben, wenn sie den Beschluß im ganzen angriffe. Hermann Z. hat allerdings seine ursprünglich gegen den Beschluß im ganzen gerichtete Beschw. nachträglich auf die Höhe seiner Abfindung beschränkt; auch hierfür ist es aber wesentlich, ob Hermann Z. einem ehelichen Sohn des Bauern gleichsteht oder nicht. Eine Klärung der Frage der Vaterschaft ist sonach erforderlich.

Beide Beschw. sind zulässig und begründet. Das AnerbG. geht in seinem Beschlusse davon aus, daß der Übergabevertrag so, wie er abgeschlossen ist, den Hof über seine Kräfte belastet. Es hat ihn deshalb nur unter mehreren Bedingungen genehmigt, welche eine Herabsetzung der zu übernehmenden Lasten verlangen. Daraus geht hervor, daß, wenn die BeschwF. im Wege der §§ 30, 32 RErbhofG. Ansprüche geltend machen würden, sie vom AnerbG. schon deshalb abgewiesen werden müßten, weil der Hof durch den Überlassungsvertrag in seiner Belastungsfähigkeit erschöpft ist. Dieser Überlassungsvertrag enthält nämlich außer dem Altenteil Abfindungen an andere weichende Erben und das AnerbG. verlangt in seinem Beschluß eine Herabsetzung dieser Lasten, weil sie in ihrer Gesamtgröße die Leistungsfähigkeit des Hofes übersteigen. Für Ausstattungsansprüche der BeschwF., also zweier weichender Erben, welche in dem Überlassungsvertrage überhaupt nicht bedacht sind, wäre daher erst recht kein Raum. Daraus ergibt sich die Beschwerdebefugnis dieser beiden weichenden Erben (so auch Wöhrmann, Hofesübergabevertrag, § 18 Ziff. 1 c).

Gleichzeitig ergibt sich daraus die Begründetheit beider Beschw. Denn vorausgesetzt, daß die beiden BeschwF. noch Ausstattungsansprüche haben, sind sie durch die Genehmigung der Veräußerung auf Grund eines Überlassungsvertrages, der die Durchführung ihrer Ausstattungsansprüche unmöglich macht, beschwert.

Das AnerbG. wird zu prüfen haben, ob beide BeschwF. noch Ausstattungsansprüche haben und ob mit Rücksicht hierauf nicht die Abfindungen der in dem notariellen Vertrage bedachten weichenden Kinder noch weiter herabgesetzt werden müssen, damit die Ausstattungsansprüche der übrigen weichenden Erben verwirklicht werden können.

Für die Beteiligten dürfte es im vorl. Fall am zweckmäßigsten sein, den Übergabevertrag unter Zuziehung aller weichenden Kinder zu schließen, um nachträgliche Streitigkeiten zu vermeiden. Läßt sich dies nicht erreichen, so dürfen für die in dem Vertrage bedachten weichenden Kinder nur so viel Ausstattungsbeträge festgesetzt werden, daß alle weichenden Kinder die ihnen zustehenden Ausstattungsansprüche später verwirklichen können.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 8. Mai 1935, 2 We 1638/35.)

Anmerkung: Der Entsch. kann nicht in vollem Umfang beigetreten werden.

1. Die Frage der Beschwerdeberechtigung bei Übergabeverträgen ist nicht unbestritten und hat die ErbhGer. schon verschiedentlich beschäftigt. Klärend wirkten vor allem die grundlegenden Ausführungen von Vogels: DJ. 1934, 1236 ff., 1275. Neuerdings hat auch das RErbhGer. zu Zweifelsfragen Stellung genommen.

So kann seit der Entsch. des 3. Sen. des RErbhGer. vom 5. März 1935 (JW. 1935, 1862[22], 1992[17]) die allerdings zu § 25 Abs. 2 RErbhofG. erlassen worden ist, aber auf den Übergabevertrag, die sogenannte vorweggenommene Erbfolge (vgl. RErbhGer., Beschl. v. 26. Jan. 1935: JW. 1935, 1160[6]) sinngemäß anzuwenden ist, die Beschwerdeberechtigung wenigstens des nächstberufenen besserberechtigten Anerben, der durch den genehmigten Übergabevertrag übergangen worden ist, als feststehend angesehen werden.

Hätte in dem vom LErbhGer. entschiedenen Falle Hermann Z. die ursprüngliche BeschwBegr. aufrechterhalten, so hätte seine Beschw. zugelassen werden müssen. Denn aus seinen Behauptungen, deren Richtigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit der Beschw. zu unterstellen war, ergab sich, daß er durch die von dem Bauern geschlossene Ehe gem. § 1719 BGB. legitimiert und daher zum gesetzlichen Anerben erster Ordnung (§§ 21 Abs. 5 Satz 1, 20 Nr. 1 RErbhofG.) geworden war, als welcher er nur mit Genehmigung des AnerbG. zugunsten des von einer Tochter des Bauern stammenden Enkels übergangen werden durfte (§ 37 Abs. 3 i. Verb. m. § 20 Nr. 1, 4, §§ 21 Abs. 2, 25 Abs. 3 RErbhofG.). Durch die Genehmigung des zugunsten des Enkels Franz O. geschlossenen Übergabevertrages war Hermann Z. seiner Anwartschaft auf den Hof beraubt und bei einer sinngemäßen, d. h. den besonderen Eigentümlichkeiten des Erbhofrechts Rechnung tragenden Anwendung des § 20 FGG. (§ 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.; RErbhGer.: JW. 1935, 1862[22]) als beschwerdeberechtigt zu erachten.

Wenn Hermann Z. nachträglich seine BeschwBegr. geändert hat, so blieb ihm die Beschwerdebefugnis nur gewahrt, wenn auch das neue Vorbringen die Beeinträchtigung eines Rechtes oder eine dieser Beeinträchtigung gleichstehende Beschwer erkennen ließ. Dies war, wie unter 2 noch auszuführen sein wird, nicht der Fall.

2. Die Beschwerdeberechtigung der zum Übergabevertrag nicht zugezogenen weichenden Erben, die sich durch den Übergabevertrag in ihren Ausstattungs- und Versorgungsansprüchen beeinträchtigt sehen, ist bisher im allgemeinen verneint worden (vgl. Vogels: DJ. 1934, 1237 f., Ziff. III 2; LErbhGer. Celle, Beschl. v. 28. März 1935: ErbhRspr. § 30 Nr. 9, Nr. 10; ErbhGer. Karlsruhe, Beschl. v. 10. Aug. 1934: JW. 1934, 3068; ErbhGer. Dresden, Beschl. v. 2. Nov. 1934: ErbhRspr. § 48 Nr. 19). Als Begr. wird zutreffend angeführt, daß diese Versorgungsansprüche als eine Art dinglich auf dem Hofe ruhende Last bei dem Übergang des Hofes durch Übergabevertrag gegen den Übernehmer des Hofes in gleicher Weise bestehen bleiben wie bei der kraft Gesetzes eintretenden Anerbenfolge gegen den Anerben (vgl. Vogels, RErbhofG., § 37 Anm. VI 1 a; RErbhGer., 1. Sen., Beschl. v. 12. März 1935: ErbhRspr. § 48 Nr. 25).

Dadurch, daß die weichenden Erben Hermann Z. und Bertha M. in dem Übergabevertrag nicht bedacht wurden, konnten ihre gesetzlichen Versorgungsansprüche aus § 30 RErbhofG., sofern solche überhaupt noch bestanden, nicht beseitigt werden. Die vertraglich festgesetzten Abfindungsleistungen genießen auch keineswegs Vorrang vor gesetzlichen Ansprüchen. Was die BeschwF. vorbringen, entspringt in Wahrheit mehr der Sorge, die Leistungsfähigkeit des Hofes möchte durch die dem Übernehmer auferlegten Leistungen so gemindert werden, daß mit der Möglichkeit der Verwirklichung der gesetzlichen Versorgungsansprüche nicht mehr zu rechnen sei. Ob die Begr., mit der das LErbhGer. diese Sorge als berechtigt anerkennt, schlüssig ist, erscheint mir im übrigen zweifelhaft. Daraus, daß das AnerbG. die Genehmigung des Übergabevertrags von einer Herabsetzung der zu übernehmenden Lasten abhängig gemacht hat, folgt noch keineswegs zwingend, daß die Versorgungsansprüche der nicht am Übergabevertrag beteiligten weichenden Erben — hier zumindest die Ansprüche der Bertha M. — bei der Prüfung der Tragbarkeit der Übergabebedingungen nicht mit in Rechnung gestellt worden seien. Die Herabsetzung der übernommenen Leistungen könnte vielleicht gerade zu dem Zwecke gefordert worden sein, dem Übernehmer die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Pflichten möglich zu machen. Entscheidend ist aber, daß für die Beschwerdeberechtigung die Beeinträchtigung eines Rechtes gefordert werden muß und daß die Beeinträchtigung eines berechtigten oder rechtlichen Interesses oder der wirtschaftlichen Lage des BeschwF. der Beeinträchtigung eines Rechtes nicht gleichgestellt werden kann (vgl. ErbhGer. Dresden, Beschl. vom 2. Nov. 1934: ErbhRspr. § 48 Nr. 19).

Die weite Auslegung des Begriffs der „Beeinträchtigung eines Rechtes", die hier das LErbhGer. vorgenommen hat, würde auch zu unerwünschten Folgen führen. Wenn nämlich schon die Besorgnis, die an sich bestehenbleibenden Versorgungsansprüche möchten z. B. der Fälligkeit nicht erfüllt werden können, ein Beschwerderecht verleihen würde, so müßte folgerichtig auch bei der Genehmigung anderer genehmigungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, durch die die Leistungsfähigkeit des Erbhofs in Mitleidenschaft gezogen wird, den noch mit Versorgungsansprüchen ausgestatteten weichenden Erben ein Beschwerderecht eingeräumt werden. Demgegenüber billigt die Rspr. beispielsweise gegen die Genehmigung der Veräußerung von Teilen des Erbhofs oder gegen die Genehmigung der Belastung von Erbhofgrundstücken, obwohl diese Rechtsgeschäfte zweifellos die Leistungsfähigkeit des Erbhofs beeinflussen können, nicht einmal dem nächstberechtigten Anerben, der doch an der Erhaltung des Erbhofs in erster Linie interessiert ist, ein Beschwerderecht zu (vgl. LErbhGer. Celle v. 31. Mai 1934: ErbhRspr., § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; Beschl. v. 26. Juli 1934: JW. 1934, 2563).

Vogels hat sich in der Besprechung der vorl. Entsch. (ErbhRspr. § 48 Nr. 27 Anm.) gleichfalls gegen die vom 2. Sen. des LErbhGer. zugelassene Ausdehnung der Beschwerdebefugnis gewendet und dabei vor allem auch auf die durch die Erweiterung der Beschwerdeberechtigung bedingte unerwünschte praktische Folge der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens und damit der Erschwerung der Übergabevertragsverhandlungen hingewiesen, welchem Gesichtspunkt übrigens auch das RErbhGer. in seinem schon erwähnten Beschl. v. 5. März 1935 (ErbhRspr. § 25 Abs. 2 Nr. 2) in besonderem Maße Rechnung trägt.

3. Dem LErbhGer. ist jedoch darin zuzustimmen, daß bei Festlegung der Übergabebedingungen darauf Bedacht genommen werden muß, daß die vertragsmäßig einem Teile der weichenden Erben zugedachten Abfindungsleistungen nicht die Ansprüche sonstiger Versorgungsberechtigter gefährden (vgl. hierzu RErbhGer., Beschl. vom 12. März 1935: JW. 1935, 2566 [16]).

AGR. Dr. Albert Weh, Berlin.

*

32. § 37 Abs. 3 RErbhofG. Stirbt bei einem Übergabevertrage der Bauer vor Erteilung der Genehmigung, so erledigt sich das Genehmigungsverfahren, selbst wenn der Hofesübernehmer und der gesetzliche Anerbe des Bauern verschiedene Personen sind.

Als Eigentümer des Erbhofs von 16,97,28 ha Größe ist der Bauer Carl L. eingetragen. Der Bauer ist, und zwar vor der Beschlußfassung im ersten Rechtszuge, am 28. Nov. 1934 im Alter von 66 Jahren verstorben. Er hat als Erben außer seiner 55jährigen Ehefrau drei Söhne, nämlich Carl, geboren 1901, Heinrich, geboren 1909, und Johannes, und außerdem zwei Töchter, Friederike und Auguste, hinterlassen. Heinrich und Friederike sind verheiratet.

Der Bauer hat mit dem Sohn Heinrich den Hofesübergabevertrag vom 10. Nov. 1934 geschlossen. In diesem Vertrage hat er den Hof auf Heinrich übertragen und aufgelassen, sich und seiner Ehefrau einen Altenteil ausbedungen und seinen Kindern Abfindungen, und zwar Carl 4500 RM, Friederike 1500 RM, Auguste 1500 RM nebst dem üblichen Brautwagen und eine Kuh und Johannes 4000 RM und ein Versorgungsrecht auf dem Hof ausgesetzt.

Die Vertragsparteien haben durch den beurkundenden Notar die Genehmigung zur Übertragung des Erbhofes und zur Belastung des Hofes mit dem Altenteil beantragt. Der Bauer hat für die Übergehung seines ältesten Sohnes folgende Gründe angegeben. Carl sei rechthaberisch und unverträglich, habe ihn in Geldsachen häufig hintergangen und sei überhaupt in Geldangelegenheiten unzuverlässig. Er habe sich in dieser Richtung einer Reihe von Verfehlungen ihm gegenüber und auch gegenüber anderen schuldig gemacht, die allerdings schon längere Zeit zurücklägen. Carl habe außerdem stets erklärt, er verzichte auf den Hof und wolle siedeln. Zu diesem Zwecke habe er einen Teil der vorgesehenen Abfindung bereits erhalten. Demgegenüber habe Heinrich von jeher auf dem Hofe gearbeitet, Ende 1932 auf die Aussicht hin, Bauer zu werden, geheiratet und seitdem mit seiner Frau zusammen den Hof bewirtschaftet.

Carl L. hat unter Überreichung einer Reihe von Zeugnissen dem Antrage widersprochen. Er hat die ihm vorgeworfenen Unredlichkeiten im einzelnen bestritten und ferner behauptet, er habe ebenso lange wie Heinrich auf dem Hofe gearbeitet.

Das AnerbG. hat durch den Beschl. v. 29. Jan. 1935 die Genehmigung versagt. Es ist der Ansicht, ein wichtiger Grund zur Übergehung des ältesten Sohnes liege nicht vor und ferner werde der Hof durch die ausbedungenen Abfindungen über seine Kräfte hinaus belastet.

Gegen diesen Beschluß hat der Landwirt Heinrich L. rechtzeitig sofortige Beschw. eingelegt. Er hält die Behauptungen hinsichtlich der seinem Bruder vorgeworfenen Anschuldigungen aufrecht und wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge. Ferner hat er darauf hingewiesen, daß sowohl seine Mutter als auch zum Teil seine beiden Schwestern auf einen Teil ihrer Versorgungsrechte zu verzichten bereit seien.

Die sofortige Beschw. ist zulässig, aber nicht gerechtfertigt.

In der Gegend von Fr. gilt, wie der Senat aus eigener Sachkunde weiß und worüber sich die Beteiligten auch einig sind, Ältestenrecht. Als Anerbe des verstorbenen Bauern ist also gem. § 20 Ziff. 1 RErbhofG. dessen ältester Sohn Carl berufen. Die Übertragung des Hofs auf den zweitältesten Sohn Heinrich ist daher nur zulässig gewesen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 25 Abs. 1 Ziff. 3, § 37 Abs. 3 RErbhofG.) und die weitere Voraussetzung des § 37 RErbhofG. erfüllt ist, daß der Übergabevertrag den Hof nicht über seine Kräfte belastet.

Der Bauer ist nun — und dadurch hat sich der Fall besonders gestaltet — vor der Beschlußfassung im ersten Rechtszuge verstorben. Deshalb ist zunächst zu prüfen, ob und welche Folge diese Tatsache für das schwebende Verfahren hat. Der Tod des Übertragsgebers hat in der Rspr. der Anerbenbehörden bereits in mehreren Verfahren eine Rolle gespielt. Das RErbhGer. hat sich für den Fall, daß bei der Vorlegung des Entwurfs eines Hofesübergabevertrags der Bauer vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gestorben ist, im Beschl. v. 4. März 1935 (1 RB 326/34: ErbhRspr. § 37 c Nr. 58) auf den Standpunkt gestellt, daß das Verfahren in der Hauptsache für erledigt zu erklären ist. Das LErbhGer. hat sich in mehreren Entsch. mit dem Fall beschäftigt, daß im Verfahren der Genehmigung des Hofesübergabevertrages der Bauer stirbt und der Hof auf den Hofesübernehmer als gesetzlichen Erben gefallen ist. Der 1. Sen. hat im Beschl. v. 8. Juni 1934 (1 EH 674/34: Vogels-Hopp, Rspr. § 37 a Nr. 20) die Ansicht vertreten, daß die Veräußerung des Erbhofs nach dem Tode des Bauern nicht mehr genehmigt werden kann. Der 3. Sen. hat sich dieser Ansicht im Beschl. v. 2. Nov. 1934 (3 EH 1282/34: JW. 1935, 132) angeschlossen (siehe auch Beschlüsse des 3. Sen. v. 15. Nov. 1934, 3 EH 1821/34 und v. 11. Jan. 1935, 3 EH 2251/34 und des 4. Sen. v. 25. Juli 1934, 4 EH 296/34).

Im vorl. Fall liegt die Sache indessen anders. Beim Tode des Bauern ist vorliegend nicht der Übernehmer, vielmehr der älteste Sohn als Anerbe berufen. Der 2. Sen. des LErbhGer. hat im Beschl. v. 2. Okt. 1934 (2 EH 1120/34) für diesen Fall die Ansicht vertreten, daß die zum Vermögen des Erblassers gehörende Rechtslage, die durch dessen Einigung mit dem Übertragsgeber geschaffen sei, nach §§ 1922, 873 Abs. 2, 130 Abs. 2 BGB. auf den Anerben übergehe und das Verfahren seinen Fortgang zu nehmen habe. Dieser Ansicht vermag sich der erk. Sen. nicht anzuschließen.

Die Auffassung des 2. Sen. berücksichtigt nicht genügend die durch das RErbhofG. geschaffene Sonderbehandlung des Erbhofs im Erbgang und die durch den Tod des Bauern entstehenden Folgen. Anders als das sonstige Vermögen des Bauern nach § 1922 BGB. folgt der Erbhof seinen eigenen Gesetzen. Der Erbhof geht nach § 19 RErbhofG. im Ganzen als besonderer Teil des Nachlasses auf den Anerben über, während sich das übrige Vermögen des Erblassers im Wege der Auseinandersetzung nach §§ 2042, 749—758 BGB. unter die einzelnen Miterben teilt. An diesem gesetzlichen Eigentumsübergang des Erbhofs ändert sich auch dadurch nichts, daß über ihn ein noch nicht genehmigter Übergabevertrag geschlossen ist. Der Erbhof ist also vorliegend mit dem Tode des Bauern auf den ältesten Sohn als Anerben übergegangen und der als Hofesübernehmer vorgesehene zweite Sohn kann das Eigentum am Hofe nur durch eine Veräußerung seitens seines älteren Bruders erhalten. Eine solche Veräußerung liegt bislang nicht vor. Ob sie erklärt wird, steht dahin. Es fehlt daher z. Z. an einem genehmigungsfähigen Rechtsgeschäfte. Die Vorschr. des BGB., insbes. der §§ 130 Abs. 2, 873 Abs. 2, können hieran nichts ändern. Bei der eigenartigen Behandlung des Erbhofs, der dauernd als Erbe der Sippe den Bauerngeschlechtern verbleiben soll, und angesichts der eigengesetzlichen Regelung des Erbhofrechts sind der unbeschränkten Anwendung der Best. des BGB. Schranken gesetzt. Eine Pflicht zur Übereignung kann, da § 873 Abs. 2 BGB. nur bestimmt, daß der Übertragsgeber nicht widerrufen kann, nur aus dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Geschäft hergeleitet werden. Der Anerbe kann jedoch, mag er auch nach den §§ 1922, 1967 BGB. als Gesamtschuldner mit den übrigen Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten einstehen müssen, nicht als verpflichtet angesehen werden, den ihm zugefallenen Hof zu übertragen. Er hat, worauf der Senat in den Beschl. v. 16. Aug. und 15. Nov. 1934 (3 EH 1063/34 und 1512/34) hingewiesen hat, bereits zu Lebzeiten des Bauern eine Anwartschaft auf den Erbhof, die ihm eine rechtsähnliche Stellung verleiht. Der Bauer, der einem anderen als dem Anerben den Hof zu übertragen sich verpflichtet, beeinträchtigt diese rechtsähnliche Stellung des Anerben. Schon daraus folgt, daß der Anerbe, dessen Rechtsstellung verletzt ist, nicht verpflichtet sein kann, seinen eigenen rechtlichen Interessen zuwider dem Übernehmer zur Übertragung des Erbhofes zu verhelfen. Überdies erhält der Anerbe beim Tode des Erblassers, entsprechend den Rechtsgewohnheiten im alten deutschen Recht, den Erbhof, der grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar ist, nicht als Privateigentum, mit dem er nach seinem Belieben schalten und walten kann. Der Erbhof fällt ihm vielmehr als Sachwalter der Sippe mit der Aufgabe zu, ihn dem Familienverbande als Hausvermögen zu erhalten. Aus dieser Stellung des Anerben als eines Treuhanders und auch aus den ihm auferlegten Verfügungsbeschränkungen ergibt sich, daß der Anerbe nicht verpflichtet sein kann, den ihm kraft Gesetzes anvertrauten Erbhof sofort wieder weiter zu übertragen.

Infolge des Todes des Übertraggebers haben sich ferner die familienrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert. Die Veräußerung im Wege des Hofesübergabevertrags, die der Gesetzgeber nach der Einordnung im § 37 RErbhofG. als einen besonderen Fall der Veräußerung des Erbhofs angesehen wissen will, stellt eine vorweggenommene Erbfolge dar (RErbhGer.: JW. 1934, 2389 [5]). Wenn der Bauer infolge seines Alters oder infolge von Gebrechlichkeit oder Krankheit den Hof nicht mehr bewirtschaften kann, so pflegt er sich nach alter bäuerlicher Sitte auf das Altenteil zurückzuziehen und bestimmt in vorausschauender Sorge um das Schicksal des Hofs den Anerben. Tritt nun sein Tod zwischen die durch den Übergabevertrag geplante Regelung und deren endgültige Durchführung, so fehlt es sowohl an einem Anlaß als auch an der Möglichkeit zur Durchführung der *vorweggenommenen* Erbfolge. Die Erbfolge kann nicht mehr *durch Vertrag* vorweggenommen werden, weil die Erbfolge *kraft Gesetzes* bereits eingetreten ist. Beim Tode des Bauern entstehen ferner auf Grund der §§ 30 ff. RErbhofG. eine Reihe von Versorgungsrechten. Sind mehrere Kinder vorhanden, so sind nunmehr für diese beim Tode des Bauern die gesetzlichen Versorgungsrechte erwachsen. Andererseits wird die im Übergabevertrag für den beim Tode des Bauern zum gesetzlichen Anerben berufenen Sohn festgesetzte Versorgung hinfällig, weil er als Anerbe kein Versorgungsrecht beanspruchen kann. Auch in rechtlicher Hinsicht verändert sich die Lage. Wenn beispielsweise der Bauer den Erbhof auf eine Tochter übertragen hat und bei seinem Tode sein Bruder als Anerbe berufen ist, so richten sich die Voraussetzungen der Genehmigung nicht mehr nach § 37 Abs. 3, vielmehr nach § 37 Abs. 2 RErbhofG., da nunmehr eine Veräußerung seitens des Onkels an eine Nichte, also an eine nicht anerbenberechtigte Verwandte, in Frage kommt. Die Erteilung der Genehmigung ist somit anderen Vorbedingungen unterworfen. In solchem Fall wäre der Anerbe, wenn man eine Verpflichtung aus dem Hofesübergabevertrag anerkennt, gehalten, den Erbhof an einen für ihn Familienfremden zu übertragen. Das kann, wie oben gezeigt, nicht der Wille des Gesetzgebers sein. So ist infolge des Todes des Bauern die Sachlage eine andere geworden. Dem Übergabevertrag ist, wie in der Besprechung zu ErbhRspr. § 37 a Nr. 20 für den Fall, daß der Übernehmer kraft gesetzlicher Anerbenfolge Eigentümer des Erbhofs geworden ist, ausgeführt wird, in der Tat die Geschäftsgrundlage entzogen. Der Vertrag ist verfahrensrechtlich gegenstandslos geworden.

Der Eintritt des Todes des Übertragsgebers steht übrigens auch der Möglichkeit für die Vertragsparteien, den Vertrag in einzelnen Best., besonders in der Höhe der Abfindungen, zu ändern, entgegen. Insofern würde er, wie sich im vorl. Fall besonders deutlich zeigt, die Durchführung des Verfahrens tatsächlich zum Scheitern bringen. Im vorl. Fall übersteigen nämlich die ausbedungenen Lasten die Kräfte des Hofs, der mit einer Aufwertungshypothek von 5068 RM belastet ist, erheblich. Wenn die Best. des Vertrags zur Durchführung gelangten, so ergäbe sich eine Gesamtbelastung des Erbhofs mit 16 568 RM oder, wenn man die Aufwertungshypothek, wie der BeschwF. will, nur mit 4500 RM einsetzt, mit rund 16 000 RM, zu welcher Summe der Altenteil zugunsten der Frau des verstorbenen Bauern, das Versorgungsrecht zugunsten des jüngsten Sohnes und die Aussteuer für die jüngste Tochter hinzuzurechnen wäre. Der Erbhof ist demgegenüber mit einem Einheitswert von 13 100 RM ausgewiesen, der einem Betriebswert von 17 300 RM entspricht. Die Belastung des Erbhofs würde somit den Betriebswert des Hofs erheblich übersteigen. Es bedarf keiner weiteren Begr., daß eine derartige Belastung für den Erbhof untragbar sein würde. Im Normalfalle könnte zwar durch Auflage auf eine Verminderung der Lasten durch entsprechende Vereinbarung unter den Vertragsparteien hingewirkt werden. Da der Übertragsgeber verstorben ist, so entfällt aber die Möglichkeit, eine Änderung des Vertrags unter den Parteien herbeizuführen. An diesem Ergebnis ändert auch die Bereitwilligkeit der weichenden Erben zu einem Verzicht nichts. Denn eine im Wege des Erlaßvertrages nach § 397 BGB. herbeizuführende Ermäßigung der Lasten könnte ebenfalls nur durch eine vertragliche Einigung der Verzichtenden mit den Vertragschließenden in die Wege geleitet werden.

Da nach alledem der Übergabevertrag hinfällig geworden ist, so ist das Verfahren gegenstandslos und als erledigt anzusehen. Eine Härte für den Bauern ist in dieser Regelung nicht zu erblicken. Denn es steht ihm frei, die Erbfolge in seinen Erbhof durch Testament oder Erbvertrag zu regeln. Entschließt er sich zu einer Regelung der Erbfolge durch einen Übergabevertrag, d. h. durch eine Verfügung *unter Lebenden*, so muß er auch dafür Sorge tragen, daß diese Verfügung noch *zu seinen Lebzeiten* durchgeführt wird. Besorgt er, daß er die endgültige Erledigung nicht mehr erleben wird, so muß er wenigstens vorsorglich ein Testament errichten.

Der angefochtene Beschluß muß also unter Zurückweisung der sofortigen Beschw. geändert und das Verfahren für erledigt erklärt werden. Sollte man übrigens hinsichtlich der Einwirkung des Todes des Bauern auf das Verfahren anderer Meinung sein, so würde vorliegend der sofortigen Beschw., allerdings aus sachlichen Gründen, nämlich weil die vereinbarten Belastungen im Hofesübergabevertrag die Kräfte des Hofs übersteigen, der Erfolg versagt werden müssen.

Die Kostenentsch. beruht auf § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Das Verfahren ist bereits im ersten Rechtszug gegenstandslos gewesen und hätte bereits damals für erledigt erklärt werden müssen. Daher erscheint es billig, die Beteiligten von gerichtlichen Kosten für das gesamte Verfahren freizustellen.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 19. Juni 1935, 3 We 283/35.) [—n.]

Anmerkung: Der Entsch. kann m. E. nicht beigepflichtet werden. Sie wird auch von *Vogels* bekämpft (DNotZ. 1935, 706 ff.).

1. Gegenstand des anerbengerichtlichen Genehmigungsverfahrens ist „die dingliche Erfüllung eines inhaltlich festliegenden Verpflichtungsgeschäfts" (REHG. 3. Sen., Rspr. 37 d Nr. 12). Solange die anerbengerichtliche Genehmigung fehlt, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Sobald die Genehmigung rechtskräftig vorliegt, endet der bisherige Schwebezustand. Das vorher geschlossene Rechtsgeschäft, und zwar sowohl das Grundgeschäft als auch das Erfüllungsgeschäft (Auflassung), erhält Rechtswirksam-

keit. Die Rechtswirksamkeit des Geschäfts beginnt aber nicht erst mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses, sondern der Genehmigungsbeschluß hat gem. § 184 BGB. rückwirkende Kraft; die später erteilte Genehmigung ist auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückzubeziehen, das Rechtsgeschäft ist von Anfang an wirksam (so auch Vogels, RErbhofG., 3. Aufl., S. 236; Gülland: DJ. 1934, 100 f.; Ries: JW. 1933, 1229).

Auf Übergabeverträge angewandt, bedeutet dies, daß das AnerbG. das — auf Grund des schuldrechtlichen Vertrages zwischen Übergeber und Übernehmer zu erfolgende — Erfüllungsgeschäft, die Auflassung des Erbhofes, zu genehmigen hat.

Der Tod des Übergebers hat auf die Wirksamkeit seiner Willenserklärungen keinen Einfluß. In die durch seine Willenserklärungen geschaffene Rechtslage rücken seine Rechtsnachfolger ein. Das sind bzgl. des erbhoffreien Vermögens seiner Erben, bzgl. des Erbhofes der gesetzliche Anerbe.

Die durch die Auflassungserklärung geschaffene Rechtsstellung des Übergebers zum Übernehmer besteht u. a. darin, daß der Übergeber gem. § 873 Abs. 2 BGB. an seine Auflassungserklärung gebunden ist, d. h. daß er nichts tun darf, um die Umschreibung im Grundbuche zu hindern. Diese Bindung ist mit seinem Tode auf seine Rechtsnachfolger übergegangen. Das gilt nicht nur für die Erben, sondern auch für den Anerben. Das Recht des Anerben am Erbhofe ist gleich dem Rechte, das der verstorbene Übergeber am Erbhofe hatte. Der Anerbe hat also mit dem Tode des Übergebers das Eigentum am Erbhofe erworben, aber sein Eigentum ist beschränkt durch dieselbe Bindung, die der Übergeber auf sich genommen hatte, nämlich: die Umschreibung auf den Übernehmer nicht zu hindern.

Sind der gesetzliche Anerbe und der Übernehmer personengleich, so ist diese Bindung belanglos, da in dieser Beziehung der Anerbe durch den Erbfall sein eigener Schuldner geworden ist.

Bedeutung hat diese Bindung nur für den Fall, daß Anerbe und Übernehmer verschiedene Personen sind. Der Tod des Übergebers steht in einem solchen Falle der anerbengerichtlichen Genehmigung der Übereignung nicht entgegen. Durch den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluß wird die schon erfolgte Auflassung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme wirksam, und das GBA. darf die noch ausstehende Grundbucheintragung vornehmen. Irgendeiner Willenserklärung des Anerben bedarf es nicht. Der Anerbe verliert ohne sein Zutun mit der Grundbucheintragung das Eigentum am Erbhofe, in derselben Weise, wie der Übergeber es verloren hätte, wenn er noch lebte. Der Übernehmer erwirbt mit der Grundbucheintragung das Eigentum.

II. 1. Der 3. Sen. des LErbhGer., der in der Entsch. die Anwendung der §§ 873 Abs. 2 und 1922 BGB. ablehnt, führt zur Begr. seiner Auffassung aus, daß zwar das sonstige Vermögen des Übergebers nach § 1922 BGB. vererbt werde, der Erbhof aber, seinen eigenen Gesetzen folgend, nach § 19 RErbhofG. als besonderer Teil des Nachlasses auf den Anerben übergehe; der Übernehmer könne das Eigentum am Erbhofe nur durch eine neue Veräußerung seitens des Anerben erhalten, wozu der Anerbe aber nicht verpflichtet sei; der Anwendung des § 873 Abs. 2 BGB. seien „angesichts der eigengesetzlichen Regelung des Erbhofrechts“ Schranken gesetzt.

Zutreffend ist, daß der Erbhof gem. § 19 RErbhofG., eigenen Gesetzen folgend, als besonderer Teil des Nachlasses auf den Anerben übergeht. Aber jede Begr. fehlt für die darüber hinausgehende Ansicht, daß § 873 Abs. 2 BGB. nicht anwendbar sei. Die allgemeine Wendung „angesichts der eigengesetzlichen Regelung des Erbhofrechtes“ ist keine Begr., sondern lediglich eine Behauptung. Es wäre zu sagen gewesen, **warum** die eigengesetzliche Regelung des Erbhofrechtes die Anwendung des § 873 Abs. 2 BGB. ausschlösse.

Tatsächlich ist aus den Grundgedanken und der eigengesetzlichen Regelung des Erbhofrechts kein Grund zu entnehmen, warum der in § 873 Abs. 2 BGB. enthaltene allgemeine Rechtssatz in Fällen der vorl. Art unanwendbar sein sollte. Im Gegenteil: wenn schon der alte, mit dem Erbhofe meist seit Jahrzehnten harter Arbeit und aufopfernder Sorge verwachsene Bauer durch die Auflassung gebunden war, den Übergang des Erbhofeigentums von sich auf den Übernehmer nicht zu hindern, so ist nicht ersichtlich, warum der mit dem Erbhofe in der Regel viel loser verknüpfte Anerbe diese Bindung nicht übernommen haben sollte. Es ist nicht ersichtlich, warum das, was beim früheren Herrn des Hofes vom Erbhofrechte gebilligt wird, beim jungen Herrn der Eigengesetzlichkeit des Erbhofrechts widersprechen sollte. Letzten Endes wird ja gerade im Genehmigungsverfahren geprüft, ob gegen die Übertragung vom Standpunkt des Erbhofrechts Bedenken bestehen. Die Anwendbarkeit des § 873 BGB. ist also zu bejahen.

2. Nicht überzeugen kann auch die folgende Schlußfolgerung des 3. Sen.: Die Veräußerung im Wege des Übertragsvertrags sei eine vorweggenommene Erbfolge, die Erbfolge sei aber durch den Todesfall schon eingetreten, also sei für eine solche Veräußerung keine Möglichkeit mehr. Zunächst geht es nicht an, das zur schlagwortartigen Zusammenfassung mancher Eigenschaften des Übertragsvertrages vielleicht bisweilen geeignete Wort „vorweggenommene Erbfolge“ ohne weiteres als Ausgangspunkt für Schlußfolgerungen zu nehmen. Der Übertragsvertrag ist nicht eine bloße vorweggenommene Erbfolge. Er unterscheidet sich von der Erbfolge nicht nur dadurch, daß er die nach dem Tode eintretende Rechtslage schon vor dem Tode herbeiführt, sie vorwegnimmt, sondern auch in zahlreichen anderen wesentlichen Merkmalen. Und zwar gilt das gerade für das Erbhofrecht. Gerade das Erbhofrecht hat den Unterschied zwischen Verfügung von Todes wegen und Übertragsvertrag wesentlich vergrößert. Es sei nur daran erinnert, daß Erbhöfe wohl durch Übertragsvertrag, nicht aber durch Verfügung von Todes wegen belastet werden können. Gerade das Erbhofrecht hat also die Bezeichnung „vorweggenommene Erbfolge“ in ihrer bisher schon beschränkten Richtigkeit noch mehr eingeschränkt. Daß eine solche beschränkt richtige Bezeichnung nicht ohne weitere Prüfung als Vordersatz einer Schlußfolgerung gebraucht werden darf, leuchtet ein.

Abgesehen davon übersieht diese Schlußfolgerung auch die rückwirkende Kraft der Genehmigung, derzufolge die Veräußerung, wenn auch nicht der mit der Umschreibung erst eintretende Eigentumswechsel, schon mit dem Abschluß des Übertragsvertrages eingetreten ist.

3. Der 3. Sen. äußert ferner bzgl. der im Übertragsvertrage vereinbarten Rechte dritter Personen die Ansicht, daß mit dem Tode des Übergebers die gesetzlichen Versorgungsrechte gemäß §§ 30 ff. RErbhofG. entständen, während die im Übertragsvertrage vereinbarten Rechte wegfielen. Das erscheint unzutreffend. Die im Übertragsvertrage enthaltenen, auf die Übereignung und Belastung des Erbhofes gerichteten Willenserklärungen stellen in der Regel etwas Zusammenhängendes dar. Der Übergeber bewilligt in der Regel den vorzeitigen Eigentumserwerb des Übernehmers nur, weil andererseits der Übernehmer mit dem Eigentume gewisse Lasten übernimmt. Eigentumserwerb und Belastung sind voneinander abhängig, stellen Teile einer einheitlichen Änderung der Verhältnisse dar. Die AnerbG. können daher nicht den Eigentumserwerb genehmigen und die Genehmigung zu den Belastungen versagen. Genehmigung oder Versagung der Genehmigung muß Eigentumserwerb und Belastung einheitlich treffen. Die Auseinanderreißung dieser Teile wäre übrigens nicht nur juristisch falsch, sondern auch wegen der praktischen Folgen ein Unsinn.

In der Sache selbst wäre grundsätzlich zu sagen: wenn es beim Fortleben des Übergebers angebracht gewesen wäre, die im Vertrage vorgesehene Belastung anerbengerichtlich zu genehmigen, so kann eine Genehmigung nun nicht deshalb unangebracht und unvernünftig geworden sein, weil der Übergeber gestorben ist.

Im Falle der Genehmigung entstehen die Forderungen der dritten Personen gegen den Übernehmer infolge der rückwirkenden Kraft des Beschlusses mit dem im Übertragsvertrage vorgesehenen Zeitpunkte, während die Belastungen des Erbhofes mit der grundbuchlichen Eintragung entstehen.

Der Tod des Übergebers steht zwar, wie der 3. Sen. mit Recht hervorhebt, der Möglichkeit entgegen, daß die Parteien des Übertragsvertrages Abänderungen des Vertrages treffen, etwa in der Höhe der Abfindungen. Das bewirkt aber keine Unzuträglichkeit. Denn es steht nichts im Wege, daß das AnerbG. die Übereignung und Belastung des Erbhofes auf Grund des Übertragsvertrages etwa mit der Maßgabe genehmigt, daß die Belastung nicht 10 000 *RM*, sondern nur 8000 *RM* betrage. Es ist dann den Abfindlingen freigestellt, mit dem Übernehmer Erlaßverträge abzuschließen, durch die die vorgesehene Belastung um insgesamt 2000 *RM* vermindert wird. Die Abfindlinge werden dazu besonders dann bereit sein, wenn ihre vertraglichen Ansprüche die gesetzlichen Versorgungsansprüche übersteigen. Eine Mitwirkung des Übergebers, wie der 3. Sen. sie für unerläßlich hält, braucht dann nicht stattzufinden.

4. Wenn schon keine juristischen Gründe dazu zwingen, beim vorzeitigen Tode des Übergebers den Übertragsvertrag und das Genehmigungsverfahren für gegenstandslos zu erklären, so wolle man auch nicht übersehen, wie „unerwünscht“ (Meyer, Übergabevertrag, S. 31) die Versagung der Genehmigung wäre. In der Regel trifft der alte Bauer nach reiflicher, jahrelanger Überlegung im Übertragsvertrage über das fernere Schicksal des Hofes die Best., die ihm auf Grund genauer Kenntnis seiner Kinder und Verwandten zum Besten des Hofes als richtig erscheinen. Diese wohlüberlegte, dem Einzelfalle angepaßte Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Bauern selbst, die der Gesetzgeber mit Be-

dacht begünstigt, wird durchweg die Belange des Hofes und der Sippe besonders berücksichtigen. Mit Recht bemerkt Vogels in dem eingangs erwähnten Aufsatze (DNotZ.), daß es eine Verletzung des gesunden Rechtsgefühls bedeute, „wenn die Verwirklichung des (vom Gesetz gebilligten) Willens des Übergebers von dem mehr oder minder zufälligen Umstand abhängen soll, ob die Anerbenbehörden schnell oder langsam arbeiten. Einer solchen Ungerechtigkeit tritt § 9 der 2. DurchfVO. ausdrücklich entgegen, indem er bestimmt, daß in allen Fällen, in denen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen die Zustimmung des AnerbG. erforderlich ist, die Zustimmung auch nach dem Tode des Erblassers beantragt werden kann. Dieser Grundsatz muß entsprechend auch für die Genehmigung von Übergabeverträgen gelten". Dem werden gerade diejenigen zustimmen müssen, die die Veräußerung durch Übergabevertrag als eine vorweggenommene Erbfolge bezeichnen.

5. Freilich kann der Bauer auch eine letztwillige Verfügung errichten, und der 3. Sen. in dem besprochenen Beschluß sowie Wöhrmann (Hofesübergabevertrag S. 12) empfehlen auch, daß die beurkundenden Stellen den Bauern „vorsorglich" „nebenbei" ein Testament errichten lassen. Das scheitert, wie jeder Praktiker bestätigen wird, schon an den Kosten, die als Hinterlegungs- und Erbscheinsgebühren auch dann anfallen, wenn das Testament privatschriftlich errichtet wird. Das scheitert weiter daran, daß letztwillige Verfügung und Übergabevertrag zumeist insofern verschieden sind, als durch eine letztwillige Verfügung keine Belastungen des Erbhofes angeordnet werden können, und daß der Bauer in den meisten Fällen die hierdurch erforderliche Einstellung auf zwei grundverschiedene Möglichkeiten nicht mitmacht, wie ihm überhaupt die sachliche Notwendigkeit zweier inhaltlich verschiedener Urkunden wenig einleuchten wird. —

III. Die bisherigen Erörterungen befaßten sich bloß mit dem den Gegenstand der Entsch. bildenden Fall, daß der Übernehmer und der Anerbe verschiedene Personen sind und die Auflassung erfolgt ist. Es dürfte aber angebracht sein, zu zeigen, daß die hier vertretene Auffassung auch in dem Falle, daß Anerbe und Übernehmer personengleich sind, sowie in dem Falle, daß nur der Übertragsvertrag ohne die Auflassung erklärt ist, einem logisch und sachlich befriedigenden Ergebnis nicht entgegensteht.

1. In dem Falle, daß Anerbe und Übernehmer personengleich sind, haben das LErbhGer. Celle (1. Sen., Rspr. 37a Nr. 20; 3. Sen.: JW. 1935, 132) und das ErbhGer. Nürnberg (Rspr. 37a Nr. 63; JW. 1935, 2582) die Genehmigung nicht erteilt, sondern die sofortige Beschw. gegen den den Genehmigungsantrag zurückweisenden Beschluß des AnerbG. zurückgewiesen bzw. das Verfahren für gegenstandslos erklärt, mit der Begr., daß ein Eigentumsübergang auf Grund des Übertragsvertrages und der darin erklärten Auflassung „nicht mehr möglich sei, da das Eigentum, das sonst mit der Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch übergehen würde, bereits auf Grund eines anderen Rechtsvorganges, nämlich auf Grund Erbrechtes kraft Anerbenrechts, auf den Erwerber übergegangen" sei (LErbhGer. Celle, 1. Sen., Rspr. 37a Nr. 20). Es kann unerörtert bleiben, ob Hesse in seiner Besprechung zur letztgenannten Entsch. mit Recht die Richtigkeit des Satzes, daß derjenige, der bereits Eigentümer ist, nicht noch einmal Eigentum erwerben könne, bezweifelt, indem er ausführt, daß Rechte nicht wie Erscheinungen der körperlichen Welt zu behandeln seien, sondern Inbegriffe von Geboten und Verboten darstellten, und daß deshalb rechtsgrundsätzlich nichts im Wege stehe, wenn jemand aus verschiedenen Gründen von den anderen Menschen als Herr einer Sache gelten gelassen werden müsse. Denn praktisch hat es jedenfalls keine Bedeutung, wenn der Anerbe, der schon mit dem Tode des Übergebers Eigentümer geworden ist, mit der Eintragung ins Grundbuch „nochmals" Eigentümer würde. Insofern also, als das Genehmigungsverfahren den Übergang des Erbhofeigentums auf den Anerben zum Gegenstand hat, könnte es unbedenklich als gegenstandslos erklärt werden.

In den meisten Fällen hat aber der Übertragsvertrag nicht nur die Übereignung, sondern auch die Belastung des Erbhofes vorgesehen. Wenn das Genehmigungsverfahren bzgl. der Übereignung auch gegenstandslos geworden ist, so gilt das nicht für die Frage der Belastung. Über die Belastung muß noch entschieden werden. Der Rechtsgrund, aus welchem der Anerbe-Übernehmer Eigentümer geworden ist (gesetzliche Erbfolge oder Veräußerung), ist für die Sach- und Rechtslage bzgl. der Belastung ohne Bedeutung, ebenso wie die Tatsache, daß der Eigentumsübergang infolge des Todes des Übergebers einige Tage oder Wochen früher stattgefunden hat. Im Gegenteil darf wohl angenommen werden, daß der Übergeber und der Übernehmer-Anerbe beim Abschlusse des Übertragsvertrages die Belastungen als zusammenhängend mit dem Eigentumsübergange schlechthin gedacht haben, gleichgültig ob der Eigentumsübergang mit der Umschreibung im Grundbuche oder zufällig schon vorher mit einem etwaigen Tode des Übergebers erfolgen würde, und daß daher die Vereinbarung der Belastungen auch dann gelten soll, wenn durch einen vorzeitigen Tod des Übergebers die Genehmigung des Eigentumsübergangs sich erübrigt (so auch Imhof: JW. 1935, 2583 unter Hinweis auf § 328 Abs. 2 BGB.). Irgendwelche Gründe juristischer oder sachlicher Art, warum die Frage der Belastungsgenehmigung bei Personengleichheit von Anerbe und Übernehmer anders als bei Personenverschiedenheit entschieden werden sollte, bestehen also nicht.

2. Wie wirkt der Tod des Übergebers, wenn lediglich der schuldrechtliche Übertragsvertrag, ohne die Auflassung, erklärt worden ist und dem AnerbG. zur Genehmigung vorliegt? Während im Falle schon erklärter Auflassung der Anerbe nur ein in der Schwebe befindliches, durch Genehmigung und Umschreibung auflösend bedingtes Eigentum am Hofe erworben hat, dessen Verlust ohne sein Zutun erfolgen kann, ist beim Fehlen der Auflassung sein Eigentum am Erbhofe durch den Eintritt keiner Bedingung gefährdet und kann ihm ohne sein Zutun nicht verlorengehen. Es fragt sich aber, ob auf den Anerben die aus dem Übertragsvertrage sich ergebende Verpflichtung des Übergebers zur Auflassung an den Übernehmer übergegangen ist, oder ob dem Übergange dieser Verpflichtung auf den Anerben die eigengesetzliche Ordnung des Erbhofrechts entgegensteht. Wenn man der Auffassung ist, daß die dingliche Bindung aus der Auflassung nicht der Sondernatur des Erbhofrechts widerspreche, dann kann man auch einen Widerspruch zwischen der schuldrechtlichen Bindung aus dem Übertragsvertrage und der Sondernatur des Erbhofrechts nicht annehmen; denn in der letzten Wirkung — Übergang des Eigentums vom Anerben auf den Übernehmer — sind beide Bindungen gleich.

3. Anders liegt freilich die Sache, wenn nicht einmal der schuldrechtliche Übertragsvertrag geschlossen, sondern nur der Entwurf eines geplanten Vertrages dem AnerbG. zur Genehmigung eingereicht worden ist. Dann ist überhaupt noch keine Bindung des Übergebers entstanden, also auch keinerlei Bindung auf den Anerben übergegangen. Die Angelegenheit hat sich erledigt (so REHG., 1. Sen., Rspr. 37c Nr. 58), da schon die Schaffung irgendeiner juristischen Bindung durch den Bauern infolge seines vorzeitigen Todes unmöglich geworden ist.

RA. u. Notar Dr. Krautwig, Rietberg.

*

33. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Wann erscheint im Erbhofverfahren die Vertretung durch einen RA. geboten?†)

Der Bauer Paul N. in S. ist Eigentümer eines 21,1 ha großen Erbhofes mit 16 600 *RM* Einheitswert und 99,12 Talern Reinertrag. Er hat zwei Kinder: den verheirateten 31jährigen Sohn Willi und die ledige 18jährige Tochter Frieda. N. beabsichtigt, den Hof der Tochter nach deren Volljährigkeit, also frühestens in drei Jahren, zu übergeben. Mit seinem Sohn Willi lebt er in Unfrieden.

N. sen. hat Feststellung beantragt, daß sein Sohn Willi „bezüglich der dem Antragsteller gehörigen Wirtschaft nicht erbhoffähig und nicht anerbenberechtigt ist". Sein Sohn Willi sei nicht bauernfähig; er habe sich niemals um die Wirtschaft des Vaters gekümmert, zeige auch für die Landwirtschaft kein Interesse. Der Antragsgegner habe es fertiggebracht, in früheren Jahren das gesamte Saatgut und wiederholt andere landwirtschaftliche Erzeugnisse von der Wirtschaft zu stehlen und für ein Trinkgeld anderweitig zu verkaufen. Schließlich habe er gegen seinen Sohn Strafanzeige erstattet; der Sohn sei in erster Instanz auch zu einer Gefängnisstrafe verurteilt; im zweiten Rechtszuge habe er sodann seinen Strafantrag zurückgenommen. Der Antragsgegner wohne seit drei oder vier Jahren wieder auf der Wirtschaft, ohne für sie Arbeit zu leisten. Er gehe einer anderen Beschäftigung nach, liefere aber zu Hause nichts ab. Weiter habe der Antragsgegner vier bis fünf uneheliche Kinder; der Antragsteller sei vom JugA. wegen der Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen, da angenommen wurde, daß dem Sohn Lohnforderungen gegen seinen Vater zustünden. Der Antragsteller habe mehrere tausend Reichsmark Unterhalt an das JugA. zahlen müssen.

Der Antragsgegner Willi N. beantragt, den Feststellungsantrag zurückzuweisen. Die ihm zur Last gelegten Straftaten würden bestritten, er sei auch niemals bestraft worden. Er habe jahrelang mit großem Interesse in der väterlichen Wirtschaft gearbeitet, der Vater habe ihm aber für seine Arbeit nicht einmal ein Taschengeld gegeben. Er sei infolgedessen gezwungen gewesen, gelegentlich einen Sack Getreide zu verkaufen, um sich die notwendige Kleidung zu beschaffen. Der Vater habe sich starkem Alkoholgenuß hingegeben, die Wirtschaft vernachlässigt und verschuldet. Der Hof befinde sich aus diesem Grunde im Entschuldungsverfahren. Die schlechte Leitung des Hofes durch seinen Vater habe ihn veranlaßt, sich nach einem anderen Berufe umzusehen. Mit 18 Jahren sei er in die Lehre bei einem Fleischer eingetreten, er habe jedoch nach sechs Monaten auf Anordnung des

Vaters die Lehrstelle verlassen und die Arbeit auf dem väterlichen Hof wieder aufgenommen. Gerichtlich seien nur vier uneheliche Kinder festgestellt, er hege jedoch bezüglich seiner Vaterschaft Zweifel und hoffe auf Klärung der Vaterschaftsfrage zu seinen Gunsten. An Unterhaltsgeldern habe der Antragsteller höchstens 400 *RM* gezahlt; zudem sei er zur Zahlung nicht einmal verpflichtet gewesen.

Der Antragsteller weist demgegenüber darauf hin, daß sein Sohn wöchentlich ein Taschengeld von 3—5 *RM* sowie vollständige Bekleidung und Beköstigung für seine Dienste im Betriebe erhalten habe. Die Behauptung des Sohnes, der Hof sei infolge Trunksucht des Antragstellers zurückgegangen, werde zurückgewiesen.

Das AnerbG. hat festgestellt, „daß die Tochter des Antragstellers Frieda N. vor dem Antragsgegner Willi N. anerbenberechtigt ist".

Das rechtliche Interesse an der Bauernfähigkeit des Antragsgegners wird in dem Beschl. bejaht. In Wahrheit handele es sich aber gar nicht um die Entsch. der Bauernfähigkeit gem. § 18 REhofG., sondern um eine Entsch. darüber, ob für den Antragsteller ein wichtiger Grund vorliege, statt seines Sohnes als Nächstberechtigten seine Tochter als Anerbin zu bestimmen. Dazu bedürfe er gem. § 25 RErbhofG. der Zustimmung des AnerbG., wenn der Bauer im Wege der letztwilligen Vfg. eine solche Anordnung treffen wolle. Ebenso sei der hier vorliegende Fall zu beurteilen, wenn der Antragsteller noch zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge den Anerben bestimmen wolle. Die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Übergehung des Antragsgegners als Anerben vorliege, sei nach der Gesamtheit aller Umstände zu beantworten. Auf Grund der Beweisaufnahme sei erwiesen, daß der Sohn Willi wiederholt Getreide beiseitegeschafft habe, auch wegen Diebstahls im ersten Rechtszuge des Strafverfahrens verurteilt worden sei. Um die Wirtschaft habe sich der Antragsgegner nicht nachhaltig gekümmert. Wenn Willy N. auch ein tüchtiger Arbeiter sei, so habe er doch nicht den richtigen Ernst und die erforderliche Ausdauer gezeigt. Sein leichtsinniger Lebenswandel werde durch die von ihm mit verschiedenen Frauen erzeugten vier unehelichen Kinder gekennzeichnet. Durch Unterhaltszahlungen sei der Hof stark belastet worden und werde im Falle der Hofesübernahme durch den Antragsgegner noch größere Lasten an Unterhalt zu tragen haben.

Der Antragsgegner sei daher nicht als der tüchtige Wirt anzusehen, unter dessen Leitung die Zukunft des Hofes gewährleistet erscheine. Es sei vielmehr geboten, daß der Hof in die Hände eines Wirtes komme, der über Geldmittel verfüge. Die 18jährige Tochter sei als zuverlässige Arbeiterin bekannt, und es bestehe in ihrer Person in Zukunft die Gewähr, „daß sie bei einer vorteilhaften Heirat die Wirtschaft übernehmen" könne. Danach rechtfertige sich die Feststellung, daß die Tochter vor dem Antragsgegner anerbenberechtigt sei.

Gegen diesen Beschl. hat Willi N. form- und fristgerecht sofortige Beschw. eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Beschl. den Antrag des Antragstellers kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er führt aus, der angefochtene Beschl. entscheide über einen Antrag, der vom Antragsteller gar nicht gestellt sei. Der gestellte Antrag stütze sich auf § 18 RErbhofG., § 61 der 1. DurchfVO., nicht dagegen auf §§ 25 oder 37 Abs. 3 RErbhofG. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Bauernfähigkeit könne nur anerkannt werden, wenn der Bauer seinen Hof in nächster Zeit einem Anerbenberechtigten übergeben wolle.

Der Antragsteller beantragt Zurückweisung der Beschwerde. Er hält die Entsch. des AnerbG. für zutreffend. In der mündlichen Verhandlung sei auf Befragen des Vorsitzenden des AnerbG. ausdrücklich festgestellt, daß es sich bei dem vorliegenden Streit lediglich um die Feststellung handele, ob die Tochter des Antragstellers vor dem Antragsgegner anerbenberechtigt sei. Demgemäß entspreche der Beschl. dem gestellten Antrage.

Auf die Beschw. des Antragsgegners war der angefochtene Beschl. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entsch. an das AnerbG. zurückzuverweisen.

Wenn der Antragsteller über die Bauernfähigkeit des Antragsgegners entschieden wissen will, so folgt die Zulässigkeit seines Antrages aus § 18 RErbhofG., § 61 der 1. DurchfVO. Er hat bereits jetzt ein rechtliches Interesse an der Feststellung, ob sein Sohn als bauernfähig anzusehen ist. Die Feststellung ist von maßgebendem Einfluß auf seine in Zukunft beabsichtigten Maßnahmen bezüglich des Hofes. Der Antragsteller ist auf Grund der Entsch. des AnerbG. in der Lage, sein zukünftiges rechtliches Verhalten entsprechend einzurichten. Allerdings wird nicht verkannt, daß die Entsch. über die Frage der Bauernfähigkeit des Sohnes dem Antragsteller eine völlige Gewißheit über die zukünftige Rechtslage nicht gewährleisten kann. Es ist sehr wohl möglich, daß die zur Zeit der zukünftigen Hofesübergabe vorliegenden Verhältnisse unter Umständen eine anderweitige Beurteilung bezüglich der Bauernfähigkeit des Sohnes zulassen; weiter ist die Frage der Bauernfähigkeit der Tochter nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit der etwaigen Genehmigung der Veräußerung auf Grund des Überlassungsvertrages zu beurteilen. Immerhin gibt ein Beschl. des AnerbG. über die Bauernfähigkeit des Antragsgegners dem Antragsteller eine gewisse Sicherheit, die dem Antragsteller bereits jetzt geeignete Maßnahmen gestatten.

Über den zunächst gestellten Antrag auf Entsch. über die Bauernfähigkeit des Antragsgegners hat das AnerbG. indessen nicht entschieden, vielmehr, wie sich aus dem Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren ergibt, nach einem neuen Antrage des Antragstellers die aus der Beschlußformel ersichtliche Feststellung getroffen.

Die vom AnerbG. getroffene Entsch., nach welcher die Tochter vor dem Sohne anerbenberechtigt ist, eine zur gesetzlichen Anerbenfolge gehörige Person also im Verhältnis zu einer anderen besser berechtigter Anerbe ist, ist in dieser Form im Gesetz nicht vorgesehen. Eine solche relative Feststellung ist auch bedenklich, da sie über die Berechtigung der sonst etwa vorhandenen gesetzlichen Anerben der ersten Ordnung (Sohnessohn) nichts besagt. Zudem ist es nicht Sache des AnerbG., den Anerben festzustellen oder über eine relativ bessere Berechtigung verschiedener zur gesetzlichen AnerbO. gehörenden Personen Best. zu treffen. Über die Frage, wer der Anerbe ist, entscheidet vielmehr das NachlaßG. im Erbscheinsverfahren und im Streitfalle das Prozeßgericht.

Nach der vom Wortlaut der Entsch. abweichenden Begr. des Beschl. wollte das AnerbG. zugleich bereits jetzt darüber entscheiden, ob ein wichtiger Grund dafür vorliegt, daß der Antragsteller seiner Tochter den Hof im Wege des Überlassungsvertrages in Zukunft überträgt. Das AnerbG. beabsichtigte also bereits jetzt eine Teilentscheidung darüber, ob bei einem künftigen Übergabevertrag ein wichtiger Grund zur Übergehung des Sohnes vorliegt. Über die Voraussetzungen der Genehmigung im Falle § 37 Abs. 3 RErbhofG. kann jedoch überhaupt nur einheitlich entschieden werden. Es geht nicht an, einen Punkt der Entsch., nämlich die Frage, ob ein wichtiger Grund zur Übergehung in Zukunft vorliegen wird, vorwegzunehmen und allein zu behandeln. Zudem würde das Ergebnis der verfrühten und unzulässigen Teilentscheidung das AnerbG. bei einer zukünftigen Entsch. nach § 37 Abs. 3 RErbhofG. keineswegs binden.

Es sind jedoch Zweifel berechtigt, ob der Antragsteller nicht überhaupt und ausschließlich eine Entsch. nach § 25 RErbhofG. gewollt hat, da er auf eine Entsch. über die Frage der Bauernfähigkeit seines Sohnes, soweit ersichtlich, nicht mehr besteht, und da er offenbar den Weg für eine testamentarische Einsetzung seiner Tochter zur Anerbin eröffnet wissen will. Nur diese den Befugnissen des AnerbG. allein entsprechende Auslegung dürfte dem Antrage des Antragstellers gerecht werden, falls er nicht doch an dem zulässigen Antrag auf Entsch. über die Bauernfähigkeit seines Sohnes festhalten sollte. Dabei wird darauf hingewiesen, daß es bei der Erbeinsetzung nach § 25 Abs. 3 RErbhofG. auf eine Entsch. über die Bauernfähigkeit des Sohnes nicht unbedingt ankommt, daß vielmehr, wie das AnerbG. mit Recht ausgeführt hat, bereits ein erheblicher Grund die Erbeinsetzung der Tochter rechtfertigt. Der Sen. muß davon absehen, den Willen des Antragstellers zu klären und in der Sache selbst zu entscheiden, da das AnerbG. dem Antragsgegner keine Gelegenheit gegeben hat, zu dem abgeänderten Antrag Stellung zu nehmen. Diese Anhörung war notwendig, weil es für den Antragsgegner von Bedeutung ist, auf etwaige Bedenken aus der Person seiner Schwester hinweisen zu können. Zur Nachprüfung der Tragweite des Antrages durch das AnerbG. und Anhörung des Antragsgegners war der angefochtene Beschl. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entsch. an das AnerbG. zurückzuverweisen. Bei einer etwaigen neuen Entsch. aus § 25 Abs. 3 RErbhofG. wird das AnerbG. deutlich erkennbar machen müssen, daß seine Entsch. nur eine Zustimmung zu einer letztwilligen Vfg. des Bauern ist. Bei der bisherigen Fassung des Beschl. besteht die Gefahr, daß der Bauer den Vorzug der Tochter bereits für festgestellt erachtet und die Errichtung eines Testamentes unterläßt.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 19. März 1935, 2 We 1421/35.)

Anmerkung: Zum Verständnis der nachstehenden Anm. muß hinzugefügt werden, daß das LErbhGer. in Celle beiden Beteiligten das Armenrecht versagt hat, da Kosten in beiden Rechtszügen nicht entstanden seien und eine Vertretung durch einen RA. nicht geboten erscheine.

Die reichlich verfahrene Sache zwingt zur Nachprüfung der grundsätzlichen Frage, die im Interesse einer volkstümlichen, dem Volke verständlichen und einen ebenso sicher wie schleunig wirkenden Rechtszug verbürgenden Rspr. gestellt werden muß: inwieweit ist in Erbhofsachen die Vertretung durch einen RA. geboten?, d. h. lediglich im Rahmen der Armenrechtsbewilligung.

Nach § 14 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. können die Beteiligten vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen; sie können sich auch, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wird, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vorbehaltlich des Ausschlusses nichtarischer Vertreter, gleichviel, ob RA. oder nicht, ist zur Vertretung

vor den Anerbenbehörden jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene RA. berechtigt. Das Gesetz selbst legt als Norm die Freizügigkeit der RA. vor den Anerbenbehörden fest. Anwaltszwang besteht grundsätzlich nicht. Nur die weitere sofortige Beschw. an das RErbhGer. muß von einem RA. unterzeichnet sein, ausgenommen die Beschw. des Landesbauernführers (amtliches Organ des Reichsnährstandes). Nach § 24 Abs. 2 a. a. O. kann das Gericht auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen RA. vertreten läßt. In diesem Falle finden hinsichtlich dieses Beteiligten auf das weitere Verfahren die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften des § 78 (Anwaltszwang vor den Kollegialgerichten), § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 (Wirkung des vollen und teilweisen Armenrechts), § 129 (Vorbereitung der Verhandlung), § 135 Abs. 1, 2 ZPO. (Mitteilung von Urkunden gegen Empfangsbescheinigung statt förmlicher Zustellung und Verurteilung des RA. zur sofortigen Rückgabe von Urkunden) entsprechende Anwendung. Das Gesetz bringt damit deutlich zum Ausdruck, daß neben den amtlichen Organen des Reichsnährstandes und den Notaren auch die rein arischen RA. als Garanten für das RErbhofG. heranzuziehen sind. Wenn in § 115 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. durch die Bewilligung des Armenrechts die Partei das Recht erlangt, daß ihr, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein RA. beigeordnet werde, so liegt der Schwerpunkt dieser Best. in den Worten: soweit eine Vertretung durch RA. geboten ist. Hierüber entscheiden lediglich die Anerbenbehörden. Die Zulassung der schriftlichen Vorbereitung der Sache sowie die Zulassung der Anordnung, daß ein Beteiligter sich eines RA. bedienen soll, gibt den Anerbenbehörden die Handhabe, bei verwickelter Sach- und Rechtslage einen RA., sei es als Wahlanwalt oder Armenanwalt, herbeizuziehen. In einem solchen Falle ist sogar für das weitere Verfahren Anwaltszwang vorgesehen. Man wird erwarten dürfen, daß die Anerbenbehörden diese Vorschrift nicht eng, sondern wohlwollend und weit auslegen. Denn letzten Endes dient die Herbeiziehung eines RA. der Erforschung der Wahrheit und vor allen Dingen der tatsächlichen Klärung der Sachlage und ist somit eine wesentliche Hilfe der Anerbenbehörden. Kein deutscher RA. wird offensichtlich unzulässige oder unsachliche Anträge oder Erklärungen bei den Anerbenbehörden einreichen. Die Anerbenbehörden werden also durch die Mithilfe der RA. entlastet. Andernfalls hätten sich die Anerbenbehörden und vor allen Dingen die LErbhGer. mit einer Flut von unsachlichen Eingaben zu befassen, die gerade mit Rücksicht auf die schriftliche Ungewandtheit des Bauernstandes vielfach, wenn nicht zum größten Teil, Unwesentliches enthalten, während der Vortrag des RA. nur das Wesentliche bringt. Deshalb hat ja auch die ZPO. den Anwaltszwang vor den Kollegialgerichten eingeführt. Damit wird aber auch die Rspr. von der Anwaltsseite aus gefördert.

Im vorl. Fall sieht sich das LErbhGer. veranlaßt, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zwecks Erforschung des wahren Willens des Antragstellers. Das AnerbG. hat über einen abgeänderten, aber im Gesetz nicht vorgesehenen und somit unzulässigen Antrag entschieden, der außerdem dem Gegner zur Erklärung nicht mitgeteilt war. Das AnerbG. wird angewiesen, die Tragweite des Antrages nachzuprüfen und den Antragsgegner anzuhören, indem auf den Unterschied zwischen dem offensichtlich beabsichtigten Verlangen auf Zustimmung zu einer letztwilligen Vfg. aus § 25 Abs. 3 RErbhofG. und dem Antrage aus § 18 RErbhofG. i. Verb. m. § 61 der 1. DurchfVO. — Feststellung der Bauernfähigkeit — hingewiesen wird. Der Bauer selbst dürfte kaum in der Lage sein, diese rechtlichen Unterscheidungen zu verstehen. Ist er aber auch außerdem nicht in der Lage, sich einen Wahlanwalt nehmen zu können, so erscheint die Beiordnung eines Armenanwalts geboten. Dies muß bei einer verwickelten Sachlage nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für den Antragsgegner gelten, denn bei dem vorliegenden Sachverhalt erscheint weder die Rechtsverfolgung noch die Rechtsverteidigung von vornherein aussichtslos. Nicht die notorische, statistisch belegte Anwaltsnot, deren Behebung sich jetzt auch das RJM. angelegen sein läßt, führt zu dieser Auffassung, sondern die in den Einleitungsworten zur neuen ZPO. niedergelegte Auffassung einer volkstümlichen Rechtspflege im neuen Staat. „Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient. Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen. Dem Rechtszug, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern." Eine solche Erleichterung der Rechtsfindung ist nur durch Heranziehung von RA. gewährleistet.

Die vorstehend angeführten Einleitungsworte zur neuen ZPO. gelten auch analog auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

RA. u. Notar Dr. Schenk, Züllichau.

*

34. § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG.; § 15 FGG.; § 406 ZPO. Gegen den Beschluß, der die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit ablehnt, ist die einfache Beschwerde gegeben. Über sie entscheidet das ErbhGer. und nicht das LG.

Nach § 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. finden, soweit nicht im RErbhofG. oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschr. etwas anderes bestimmt ist, auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschr. des RFGG. sinngemäß Anwendung, d. h., sie sollen immer dann, wenn sie, ohne zur Willkür zu werden, sich dem Geist und Zweck des RErbhofG. anpassen, Anwendung finden, wobei im Einzelfalle immer zu prüfen ist, welche Anwendung dem Geist und Zweck des RErbhofG. entspricht. Nach § 15 RFGG. sind hinsichtlich des Zeugen- und Sachverständigenbeweises die Vorschr. der ZPO. zur Anwendung zu bringen. Die ZPO. läßt in den §§ 406, 42 die Ablehnung von Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit zu und gibt gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, das Rechtsmittel der sofortigen Beschw. Nach § 406 Abs. 2 ZPO. ist das Ablehnungsgesuch bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgtem Einreichen des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte.

Die in § 48 RErbhofG. gegen die Entsch. des AnerbG. zugelassene sofortige Beschw. ist nur gegeben, wenn es sich um eine das Verfahren in der Instanz „abschließende Sachentscheidung" handelt. Sie ist dagegen nicht gegeben gegen prozeßleitende Verfügungen, Beweisanordnungen und ähnliche die Entsch. vorbereitende Maßnahmen.

Es ist auch mit der herrschenden Lehre anzunehmen, daß eine Anwendung der Best. des § 19 RFGG. nicht dahin führen kann, daß derartige prozeßleitende Anordnungen des AnerbG. mit der einfachen Beschw. anfechtbar sind, da die Zulassung solcher Beschw. sich nicht vereinbaren läßt mit der im Erbhofverfahren gebotenen Beschleunigung und ununterbrochenen Durchführung des anerbengerichtlichen Verfahrens. Um eine solche prozeßleitende Anordnung handelt es sich aber im vorl. Falle nicht, da ein Beschluß über die Ablehnung von Sachverständigen über den Begriff und die Bedeutung einer prozeßleitenden Anordnung hinausgeht. Wenn daher auf Grund des § 48 RErbhofG. und auf Grund des § 19 RFGG. auch keine Beschw. für den vorl. Fall sich ergibt, so steht dieses und der vorerwähnte Standpunkt der herrschenden Lehre doch nicht einer sinngemäßen Anwendung des § 15 RFGG. und damit des § 406 ZPO. für das Anerbengerichtsverfahren auf Grund des § 11 der 1. DurchfVO. entgegen. Vielmehr ist es mit dem Sinn und Geist des RErbhofG. vereinbar und danach geboten, gewisse Vorschriften, die ein geordnetes gerechtes Verfahren sichern sollen, anzuwenden. So wird ein Zeuge bei Nichtanerkennung seines Zeugnisverweigerungsrechts ein Beschwerderecht erhalten müssen, und erscheint es auch geboten, daß die Beteiligten im anerbengerichtlichen Verfahren gegen Zuziehung befangener Sachverständigen sich durch Ablehnung schützen und bei Zurückweisung der Ablehnung durch eine Beschw. Abhilfe sich verschaffen können.

Wenn demnach die Ablehnung von Sachverständigen zulässig und Beschw. gegen die Zurückweisung einer Ablehnung gegeben ist, so muß weiter als zur Entsch. über die Beschw. sinngemäß das LErbhGer. und nicht das dem AnerbG. übergeordnete LG. berufen angesehen werden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Wenn eine Endentscheidung angefochten wird mit der Begr., ein Gutachten sei in seinem Beweiswert zu beanstanden, einem Sachverständigen fehle die Eignung oder er sei befangen, und wenn dabei auf einen Ablehnungsantrag und dessen angeblich unrichtige Ablehnung Bezug genommen wird, so unterliegen diese Fragen der Wertung des Sachverständigengutachtens der sachlichen Prüfung durch das LErbhGer. Wenn aber in diesem Zusammenhang dem LErbhGer. die Prüfung der Frage, ob der Sachverständige geeignet oder befangen war oder ist, obliegt, so geht es nicht an, daß sich vorher schon das LG. mit dieser gleichen Frage befaßt. —

Die Zuständigkeit des LErbhGer. für die Entsch. über die Beschw. ist zu bejahen, weil die Entsch. im Zusammenhang steht mit der Beurteilung erbhofrechtlicher Fragen. Denn für die Beurteilung der Frage, ob die Befürchtung des Ablehnenden, der Sachverständige sei befangen, zu Recht besteht, ist das bäuerliche Empfinden und die bäuerliche Vorstellungswelt des Ablehnenden maßgebend zu berücksichtigen. Das LErbhGer. ist gerade zur Entsch. solcher Fragen berufen. — Aus diesen Gesichtspunkten hat die Rspr. auch die Beschw. bei einem die Aussetzung des Verfahrens anordnenden Beschluß und bei einem das Armenrecht ablehnenden Beschluß an das LErbhGer. zugelassen. Mag auch in einem

Einzelfall die Begr. der Ablehnung mit erbhofrechtlichen Fragen nicht im Zusammenhang zu stehen scheinen, so ist es doch nicht angängig, die Frage der Zuständigkeit des LG. oder des LErbhGer. auf das jeweilige Vorbringen des Ablehnenden abzustellen und für einen Fall die Zuständigkeit des LG., für einen anderen die des LErbhGer. als gegeben anzunehmen; es muß alsdann vielmehr die Zuständigkeit des LErbhGer. aus formellen und sachlichen Gründen für alle Fälle als gegeben angesehen werden.

Demnach war vom LErbhGer. über die vorl. Beschw. zu entscheiden.

(LErbhGer. Celle, Beschl. v. 1. Aug. 1935, 1 We 626/35.)

*

Stuttgart

35. §§ 36, 20 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Der rechtzeitige Einspruch gegen die Aufnahme eines Besitztums in das gerichtliche Verzeichnis ist auch dann wirksam, wenn die Unterzeichnung durch den Eigentümer versehentlich unterblieben ist, aus dem Schriftstück aber mit ausreichender Sicherheit hervorgeht, daß es von diesem herrührt und seinem Willen entspricht. †)

Der Einspruch wurde als zulässig erachtet, obwohl er vom Eigentümer Stefan H. nicht unterzeichnet ist. Die innerhalb der Einspruchsfrist beim AnerbG. eingegangene Eingabe, die, wie die Schriftzüge der Eingabe vom 24. Febr. 1935 zeigen, von der Hand des Stefan H. geschrieben ist, läßt durch ihren Inhalt erkennen, daß er die Erklärung abgegeben hat. Sie trägt am Rande die Nummer des Einlageblatts, unter welcher der Besitz des H. in das gerichtliche Verzeichnis eingetragen ist und seine Anschrift: „Stefan H. Haus N. 46“ sowie die Ortsangabe „O.“. Daraus geht mit ausreichender Sicherheit hervor, daß der Einspruch von H. herrührt und seinem Willen entsprach. Es konnte daher vom Erfordernis seiner Unterschrift abgesehen werden (vgl. Keidel, 3. Aufl., FGG., zu § 21 Anm. 3).

(ErbhGer. b. OLG. Stuttgart, Beschl. v. 16. April 1935, E Nr. 320/34.)

[S.]

Anmerkung: Die Entsch. ist zu begrüßen. Sie bricht mit der herrschenden, aber m. E. nicht mehr haltbaren Rspr.

Nach § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschr. des RFGG. sinngemäß Anwendung. Dieses Gesetz aber sagt zu der Frage, ob eine Beschwerdeschrift mit der eigenhändigen Unterschrift des BeschwF. oder seines ausgewiesenen Bevollmächtigten versehen sein muß, unmittelbar nichts (vgl. §§ 11 und 21). Auch aus anderen gesetzlichen Best. ist die Notwendigkeit der Unterschrift unmittelbar nicht herzuleiten. Das KG., das seit Jahrzehnten an dieser strengen Auffassung festhält, hat insbes. selbst in seiner Entsch. v. 5. Okt. 1903 (KGJ. 26, A 173) ausgesprochen, daß § 126 Abs. 1 BGB. nicht unmittelbar Anwendung finde, da er nur rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, nicht dagegen eine Verfahrenshandlung betreffe. Das KG. ist aber der Ansicht, daß der endgültige Wille des BeschwF., schriftliche Beschw. einzulegen, nach der allgemeinen Anschauung des Verkehrs nur durch die Namensunterschrift zum Ausdruck gebracht würde und daß deshalb § 126 Abs. 1 BGB. wenigstens sinngemäß anzuwenden sei (KGJ. 50, A 10 f.).

Mit Recht hat sich das ErbhGer. Stuttgart dieser Auffassung, die das KG. noch bis in die jüngste Zeit vertreten hat (vgl. JW. 1933, 2155 [5] und für die Pachtrechtsbeschwerden JW. 1926, 262 [4] und [5]) nicht angeschlossen, sondern ist der moderneren und freieren Richtung gefolgt. Diese wird mit Nachdruck von Schlegelberger (4. Aufl., § 11 Ziff. 21 ff.), von Keidel und für die Grundbuchbeschwerde auch von Güthe-Triebel (5. Aufl., S. 1250) vertreten. Das erkennende Gericht hat damit einen Formzwang verlassen, der seine innere Berechtigung mehr und mehr verloren hat. Das KG. selbst hat sich in verschiedenen Entsch. dazu durchgerungen, die telegraphische Beschw. als ausreichend zuzulassen, wenn nur die „Urschrift“ des Telegramms, die bei der Postanstalt bleibt, von dem BeschwF. persönlich unterzeichnet ist. Das RG., auf das sich das KG. gelegentlich beruft, ist in dieser Hinsicht in neuerer Zeit sogar noch einen Schritt weitergegangen. Zwar stellt es sich für das Gebiet des Zivil- und Strafprozesses, für das ja aber auch strengere Formgrundsätze am Platze sind als für die freiwillige Gerichtsbarkeit (so selbst KGJ. 50, A 10), auf den Standpunkt des KG.; es läßt aber die telegraphische Beschw. selbst dann zu, wenn sie fernmündlich der Postanstalt aufgegeben ist! (so RGZ. 139, 46 f. = JW. 1933, 515). Das RG. stellt fest, daß die gewohnheitsrechtliche Fortbildung „im Kern“ darin bestehe, „daß das die Rechtsmittelschrift darstellende, nicht eigenhändig unterzeichnete, Ankunftstelegramm des Prozeßbevollmächtigten einer mit dessen eigenhändigen Unterschrift versehenen Rechtsmittelschrift gleich steht und daher den Formerfordernissen der ZPO. genüge ... Von diesem Standpunkte aus wäre es nicht folgerichtig, wenn man gleichwohl das Erfordernis aufstellen wollte, daß das Aufgabetelegramm die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten tragen müsse. Denn wenn dieses Aufgabetelegramm nicht die Rechtsmittelschrift ist, so kann es nicht darauf ankommen, ob es eigenhändig unterzeichnet ist.“

Mit dieser zutreffenden Begr. entfällt aber m. E. überhaupt die Berechtigung, im übrigen an dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift festzuhalten! Denn diese wurde doch gerade damit begründet, daß sie nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs erforderlich sei, „um die Perfektion des Willens des Unterschreibenden zu konstatieren“ (KGJ. 26, A 174). Diese Feststellung läßt sich bei einem fernmündlich aufgegebenen Telegramm, das ein Angestellter oder ein Kind durchgegeben haben kann, überhaupt nicht treffen. Und so erweist sich das starre Festhalten am Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift als unlogisch und der heutigen Verkehrsanschauung durchaus nicht mehr entsprechend (ebenso offenbar Hopp in der Besprechung des Beschlusses des LErbhGer. Celle: ErbhRspr. zu § 11 der 1. DurchfVO. Nr. 15).

Es bedarf aber kaum einer Hervorhebung, daß bei einer nicht eigenhändig unterschriebenen Beschwerdeschrift das Gericht mit besonderer Sorgfalt zu prüfen hat, ob sie „die Perfektion des Willens“ des BeschwF. darstellt, ob also diese Beschw. trotz fehlender Unterschrift als solche anzusehen ist. Diese Prüfung hat das ErbhGer. hier vorgenommen. Es hat damit der heutigen, jedem engen Formzwang abholden Verkehrsauffassung ebenso Rechnung getragen wie dem wohlverstandenen Formbedürfnis gerichtlicher Verfahren.

RA. und Notar Dr. Helmut Roscher, Buxtehude.

Oberlandesgerichte: Zivilsachen

Berlin

36. §§ 20, 21, 24, 25 RErbhofG.; § 62 der 1. DurchfVO. v. 19. Okt. 1933 (RGBl. I, 749); § 5 der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. I, 1096); § 3 der 3. DurchfVO. v. 27. April 1934 (RGBl. I, 34[illegible]). Das NachlG. hat bei Erteilung eines Erbscheins über den Nachlaß eines Bauern grundsätzlich auch darüber zu befinden, wer Anerbe geworden ist. Soweit der Bauer den Anerben durch Vfg. von Todes wegen bestimmmt hat, die Wirksamkeit dieser Best. aber von einer Entsch. des AnerbG. abhängt (§ 25 RErbhofG.), hat das NachlG. dem Antragsteller durch Zwischenverfügung aufzugeben, diese Entsch. beizubringen. Ein von dem Bauern vor dem Inkrafttreten des RErbhofG. errichtetes Testament ist insoweit wirksam geblieben, als dies mit den Best. des RErbhofG. vereinbar ist. Der Bauer kann — abgesehen vom Fall des § 25 Abs. 5 RErbhofG. — seinen Ehegatten zum Anerben nur dann berufen, wenn der Erbhof im zusammengefaßten Alleineigentum der Eheleute steht (§ 62 der 1. DurchfVO.; § 5 der 2. DurchfVO.).

Der am 1. Juni 1934 verstorbene Bauer G. (Erblasser) hat aus erster und zweiter Ehe je zwei Kinder hinterlassen. Mit seiner zweiten Ehefrau hat er am 6. April 1933 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem die Eheleute sich gegenseitig und nach dem Tode des Längstlebenden ihre Kinder zweiter Ehe zu gleichen Teilen zu ihren Erben eingesetzt und zugleich erklärt haben, daß alle anderen Personen von der Erbschaft ausgeschlossen sein sollten.

Der ersteheliche Sohn des Erblassers hat beantragt, ihm wegen des zum Nachlaß gehörigen Erbhofs als Anerben einen Erbschein zu erteilen. Das Nachlaßgericht hat dies mit der Begründung abgelehnt, daß das in Kraft gebliebene gemeinschaftliche Testament eine wirksame Einsetzung der Ehefrau zur Anerbin enthalte. Dem trat das LG. auf eine Beschw. des Antragstellers bei. Die weitere Beschw. führte zur Aufhebung der Vorentscheidungen und zur Zurückverweisung der Sache an das Nachlaßgericht.

Der BeschwF. rügt zu Unrecht, daß das Nachlaßgericht die Frage, wer Anerbe geworden ist, sachlich entschieden hat. Diejenigen Fälle, in denen ausschließlich das AnerbG. zur Entscheidung berufen ist, sind im RErbhofG. und in seinen DurchfVO. einzeln aufgeführt. Der Streit oder die Ungewißheit über die Anerbeneigenschaft gehört dazu nicht. Vielmehr bestimmt § 3 Abs. 2 der 3. DurchfVO. ausdrücklich, daß das Nachlaßgericht auch denjenigen Erbschein auszustellen habe, in welchem die Folge des Anerben in den Erbhof bescheinigt werde. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß diejenige Behörde, der das Gesetz die Ausstellung von Erbscheinen übertragen hat, gleichwohl nicht befugt sein sollte, über die von ihr zu bescheinigende Erbeneigenschaft sachlich zu entscheiden. Hätte dazu ausschließlich das AnerbG. zuständig sein sollen, so wäre diesem insoweit auch die Erteilung des Erbscheines übertragen. Demgemäß wird die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur eigenen Feststellung des Anerben auch allgemein, sowohl in der Rspr. wie im Schrifttum, anerkannt (ErbhGer. München: DNotZ. 1934,

207; Nürnberg: JW. 1935, 52 sowie in der Anm. dazu Brinkmann mit weiteren Zitaten).

In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß das RErbhofG. gem. § 57 Abs. 2 für den vorliegenden Erbfall Wirkung hat, da dieser erst nach dem 1. Okt. 1933 eingetreten ist. Hieraus folgt aber noch nicht ohne weiteres, daß das gemeinschaftliche Testament der Eheleute G. hinfällig geworden wäre. Eine von dem Bauern früher errichtete Verfügung von Todes wegen bleibt vielmehr insoweit wirksam, als dies mit den Bestimmungen der Erbhofgesetzgebung vereinbar ist (vgl. Vogels zu § 24 Anm. 6a).

Die Rechtslage ist demgemäß folgende:

Nach § 20 Ziff. 1 RErbhofG. sind zum Anerben in der ersten Ordnung die Söhne des Erblassers berufen. Dabei gehen nach § 21 Abs. 4 unter den Söhnen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Diese Vorschrift ist aber nicht schlechthin zwingend. Nach § 24 Abs. 1 kann der Erblasser zwar grundsätzlich die Erbfolge kraft Anerbenrechtes durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken. Er kann aber nach § 25 Abs. 1 innerhalb der ersten Ordnung den Anerben bestimmen,

1. wenn in der Gegend beim Inkrafttreten des Gesetzes Anerbenrecht nicht Brauch gewesen ist,
2. wenn in der Gegend beim Inkrafttreten des Gesetzes freie Bestimmung durch den Bauer üblich gewesen ist und
3. in anderen Fällen mit Zustimmung des AnerbG., wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Erblasser kann ferner nach § 62 der 1. DurchfVO., § 5 der 2. DurchfVO. seinen Ehegatten zum Anerben berufen, dies aber, was die Vorinstanzen anscheinend verkannt haben, nur in den dort behandelten Fällen der Gütergemeinschaft, eines sonstigen Miteigentums oder eines i. S. des § 5 Satz 1a und b zusammengefaßten Alleineigentums der Ehegatten mit der Maßgabe, daß beim Vorliegen von gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der 2. DurchfVO. die Zustimmung des AnerbG. nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 2 der 2. DurchfVO.).

Die Vorinstanzen haben nun das vorliegende gemeinschaftliche Testament rechtlich einwandfrei dahin ausgelegt, daß die Berufung der Ehefrau zur Alleinerbin des gesamten Nachlasses zugleich ihre Bestimmung zum Anerben für den zum Nachlasse gehörigen Erbhof enthalte. Das Wirksambleiben dieser Verfügung konnte aber auf die von dem LG. angewendete Vorschrift des § 5 Abs. 2 der 2. DurchfVO. nur gestützt werden, wenn festgestellt wurde, daß ein Fall des § 5, also ein zusammengefaßtes Alleineigentum der Eheleute an dem Erbhof i. S. des Abs. 1 hier gegeben war. Da eine solche Feststellung nicht getroffen ist, läßt sich der angefochtene Beschluß mit der dafür gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten.

Hat aber der Erbhof, wie nunmehr einstweilen unterstellt werden muß, im Alleineigentum des Erblassers gestanden, so ist die Einsetzung der Ehefrau zur Anerbin unwirksam. Daraus folgt indes noch nicht ohne weiteres, daß der BeschwF. Anerbe ist. Er ist in dem Testament ausdrücklich von der Erbfolge, also auch von der Nachfolge in den Erbhof, ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluß ist, wenn er, wie im vorliegenden Falle, zugunsten eines anderen Sohnes des Erblassers wirkt, unter den bereits erwähnten Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 RErbhofG. zulässig, da er sich als stillschweigende Bestimmung des nächstberufenen Anerben darstellt (vgl. Vogels zu § 24 Anm. 6a). Seine Gültigkeit würde hier auch nicht dadurch berührt werden, daß etwa andere Bestimmungen des Testamentes, insbesondere die Einsetzung der Ehefrau zur Anerbin, unwirksam sein sollten. Denn es fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Erblasser bei Kenntnis dieser Unwirksamkeit davon abgesehen haben würde, den BeschwF. von der Erbfolge auszuschließen (§ 2085 BGB.). Im Falle des Alleineigentums des Erblassers hängt also die Entscheidung über den Antrag des BeschwF. davon ab, daß eine der Voraussetzungen der Ziff. 1—3 des § 25 Abs. 1 RErbhofG. erfüllt ist. Da hierüber nach § 25 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 ausschließlich das AnerbG. zu entscheiden hat, müßte das Nachlaßgericht dem Antragsteller gegebenenfalls die Auflage machen, in angemessener Frist eine Entscheidung des AnerbG. zu Ziff. 1 und 2 des § 25 Abs. 1 beizubringen. Zugleich wäre dem Sohne der 2. Ehe Gelegenheit zu geben, die etwa erforderliche Zustimmung des AnerbG. zu der Ausschließung des BeschwF. von der Anerbenfolge aus Ziff. 3 des § 25 Abs. 1 herbeizuführen (vgl. § 9 der 2. DurchfVO.).

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 4. April 1935, 1 Wx 71/35.) [Sch.]

*

** **37.** § 19 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. Wird infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 RErbhofG. ein Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, so sind gemäß § 19 der 2. DurchfVO. z. RErbhofG. auch die bereits gezahlten Gebühren aus §§ 120, 121 PrGKG. dem Gläubiger aus der Staatskasse zu erstatten.

Das AG. hat die Zwangsversteigerung eines Grundstücks angeordnet und den Beitritt der Deutschen G.-AktG. zu der Zwangsversteigerung dieses Grundbesitzes zugelassen. Für die Entsch. über den Beitritt hat die beitretende Gläubigerin eine Gebühr aus § 120 PrGKG. von 8 *RM* entrichtet. Das AG. hat dann das Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, weil das Grundstück nach seiner Größe und Beschaffenheit als Erbhof i. S. des RErbhofG. anzusehen und gem. § 38 RErbhofG. die Zwangsvollstreckung unzulässig sei. Im Anschluß hieran hat die beitretende Gläubigerin die Erstattung der vorerwähnten Gebühr von 8 *RM* sowie weiterer ihr aus Anlaß der Sache entstandener Kosten aus der Staatskasse beantragt. Das AG. hat den Antrag abgelehnt. Auf die Beschw. der Gläubigerin hat das LG. unter Aufhebung der Vorentscheidung die Rückerstattung der Gebühr für den Beitritt im Zwangsversteigerungsverfahren in Höhe von 8 *RM* an die Gläubigerin angeordnet. Die weitere Beschw. der Staatskasse hatte keinen Erfolg.

Nach § 19 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. I, 1026) sind die staatlichen Gebühren niederzuschlagen, wenn infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 RErbhofG. ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben wird. Es unterliegt zunächst keinem Bedenken, wenn das LG. sich dem Standpunkt der Staatskasse insoweit nicht angeschlossen hat, als sie geltend gemacht hat, unter die Vorschr. des § 19 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. fielen beim Zwangsversteigerungsverfahren nur die nach § 121 PrGKG. zu erhebenden Gebühren, nicht aber auch die Gebühren, die gem. § 120 PrGKG. für die Entsch. über die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zu erheben sind. Auch die Gebühren aus § 120 PrGKG. stellen sich als solche des eigentlichen Zwangsversteigerungsverfahrens dar und sind nicht etwa in einem besonderen dem Zwangsversteigerungsverfahren vorausgehenden Vorverfahren entstanden. Die nach § 120 PrGKG. gebührenpflichtigen Entsch. des Vollstreckungsgerichts befassen sich mit der Frage, ob auf Grund der dem Gericht vorgelegten Unterlagen die gestellten Anträge des Gläubigers zulässig sind oder nicht. Diese Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags, die in jedem Verfahren vom Gericht angestellt werden muß, ist stets ein Teil des Verfahrens selbst, auf das sie sich bezieht, mag sie nun, wie es im allgemeinen der Fall ist, erst mit der sachlichen Endentscheidung erörtert werden oder wie beim Zwangsversteigerungsverfahren Gegenstand einer besonderen selbständig anfechtbaren gebührenpflichtigen Entsch. sein. Dementsprechend müssen auch die hierfür zu erhebenden Gebühren als Gebühren des einheitlichen Verfahrens angesehen und behandelt werden. Das von der BeschwF. in dieser Richtung geäußerte, in der weiteren Beschw. allerdings nicht wiederholte Bedenken steht daher der angefochtenen Entsch. nicht entgegen.

Die Entsch. über die weitere Beschw. hängt mithin von der Beantwortung der Frage ab, ob die in § 19 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. vorgesehene Niederschlagung der staatlichen Gebühren nur hinsichtlich der Gebührenbeträge zu erfolgen hat, die zwar entstanden, aber noch nicht eingezogen sind, oder ob auch die bereits gezahlten Verfahrensgebühren niederzuschlagen und demgemäß zurückzuzahlen sind. Der Senat hält die letztere auch im Schrifttum und in der Rspr. überwiegend vertretene Ansicht für die richtige. Der Begriff der Kostenniederschlagung hat zwar in den verschiedenen Gesetzen und VO. nicht immer die gleiche Bedeutung und Tragweite. Im Sinne des PrGKG. ist er, wie der Senat bereits in seinem Beschl. v. 21. Dez. 1934 (1 a X 1659/34 = JW. 1935, 1713[49] = DJ. 1935, 603 = JFG. ErgBd. 13, 71) nebenher erwähnt hat, dahin zu verstehen, daß entweder von der Einziehung entstandener, aber noch nicht bezahlter Kosten abgesehen werden oder, soweit sie bereits eingezogen worden sind, ihre Rückerstattung erfolgen soll. Dies gilt besonders für den Hauptfall der Kostenniederschlagung gem. § 10 PrGKG. Es würde jedem Rechtsempfinden widersprechen, wenn das Gesetz zwar die Nichterhebung von Kosten, die durch eine fehlerhafte Behandlung der Sache seitens des Gerichts entstanden sind, gebietet, diese Vergünstigung aber davon abhängig gemacht werden würde, daß die Kosten bisher nicht gezahlt worden sind. Es würde bei einer derartigen Unterscheidung nicht nur der säumige Kostenschuldner bevorteilt werden, sondern es würde auch, da die Kostenrechnung regelmäßig auch die Aufforderung zur Zahlung der Kosten innerhalb einer bestimmten Zeit enthält, der Kostenschuldner, der sich an dieses Gebot hält und sich den Unannehmlichkeiten einer möglichen zwangsweisen Einziehung der Kosten nicht aussetzen soll, ja sogar der Kostenschuldner, gegen den die Vollstreckung wegen der Kosten vor der Beschlußfassung über die Niederschlagung durchgeführt wird, einen nicht zu rechtfertigenden Rechtsverlust erleiden. Es wird daher auch allgemein im Zusammenhang mit § 10 PrGKG. und der entsprechenden Vorschr. des § 6 DGKG. anerkannt, daß auch solche Kosten, die bereits entrichtet sind, noch niedergeschlagen

werden können und im Falle der Niederschlagung zurückzuzahlen sind (Mügel-Ehm, PrGKG.⁷, § 10 Anm. 2; Bartscher-Drinnenberg-Wenz, PrGKG.⁷, § 10 Anm. 6; RG.: RGZ. 28, 421).

Die weitere Beschw. will die Richtigkeit dieser Erwägung auch für den Fall des § 10 PrGKG. zugeben, meint aber, daß es sich dabei um einen Ausnahmefall handle, der es nicht gestatte, diesen Begriff der Niederschlagung von Kosten zum allein möglichen und allgemein gültigen Begriffe der Niederschlagung zu machen. Aus den Best. der Kassenordnung und anderer VO. ergebe sich vielmehr, daß grundsätzlich zwischen Niederschlagung (noch nicht gezahlter Kosten) und Erstattung (bereits gezahlter Kosten) zu unterscheiden sei, also regelmäßig, wenn nicht besondere Umstände eine weitere Auslegung erforderten, nur Kosten, die noch nicht gezahlt seien, niedergeschlagen werden könnten. Es sei kein Grund ersichtlich, im Falle des § 19 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. anders zu verfahren. Ein besonderer Anlaß zur Auslegung dieser Best. i. S. des angefochtenen Beschlusses sei nicht einzusehen. Diesen Erwägungen vermag der Senat nur zum Teil zu folgen. Die Kassenordnung für die preuß. Justizbehörden unterscheidet allerdings in § 53 zwischen Kostenniederschlagung und Zurückzahlung bereits gezahlter Kosten. Sie will damit offenbar, wenn dies auch nicht in allen Teilen dieser Vorschr. ganz klar hervortritt, eine Niederschlagung von Kosten nur für solche Beträge zulassen, die noch nicht entrichtet sind. Ebenso unterscheiden auch die von der BeschwF. angeführten Verfügungen des JustMin. v. 17. Juni 1933 (JMBl. 1933, 199), v. 25. Juni 1934 (DJ. 1934, 818) und v. 28. Dez. 1934 (DJ. 1935, 10) betr. die gnadenweise Niederschlagung der durch die Gleichschaltung von Vereinen entstandenen Gerichtsgebühren zwischen Niederschlagung und Erstattung von Kosten. Entscheidende Folgerungen lassen sich jedoch hieraus für den vorl. Fall nicht ziehen. Der Begriff der Kostenniederschlagung ist nicht, wie z. B. Schuhmacher (DJZ. 1934, 1056) annimmt, der Kassenordnung entnommen, sondern kann seinen Ursprung nur in den Kostengesetzen haben, weil erst die Tatsache, daß das Gesetz die Erhebung von Gebühren vorschreibt und unter bestimmten Voraussetzungen ihre Niederschlagung zuläßt, die Notwendigkeit einer Regelung des Kassenwesens im Wege der Kassenordnung ergibt. Es können deshalb auch für die Auslegung des Begriffes der Niederschlagung nur die vom Gesetzgeber mit der gesetzlichen Regelung verfolgten Zwecke, nicht aber die Begriffsbestimmungen der Kassenordnung maßgebend sein. Dazu kommt im übrigen, daß die in der Kassenordnung und in ähnlichen Verfügungen enthaltenen Vorschr. Anweisungen an die Kassen darstellen, also vor allem kassentechnische Bedeutung haben und dazu dienen sollen, die gleichmäßige Verbuchung der Kosten zu gewährleisten. Dieser Grund läßt es geboten erscheinen, im Kassenwesen zwischen bereits eingezogenen und noch ausstehenden Kostenbeträgen zu unterscheiden, wenn von der Erhebung der Kosten endgültig abgesehen werden soll. Es folgt daraus aber noch nicht, daß die infolgedessen gebotene Begrenzung des Begriffs der Kostenniederschlagung in gleicher Weise auch dann Platz greifen muß, wenn in gesetzlichen Best. die Niederschlagung von Kosten vorgesehen ist. Nach den gleichen Gesichtspunkten müssen auch die Kostenbestimmungen in den vorerwähnten Verfügungen des JustMin. betr. die Niederschlagung von Vereinsregisterkosten in dem hier gegebenen Zusammenhang gewertet werden. Auch aus ihnen kann nichts entnommen werden, was zu einer bestimmten Auslegung des Begriffs der Kostenniederschlagung i. S. des § 19 der 2. DurchfVO. zwingt.

Der weiteren Beschw. ist jedoch zuzugeben, daß aus der Tatsache, daß gem. § 10 PrGKG. auch bereits gezahlte Kosten niedergeschlagen werden können, nicht ohne weiteres folgt, daß jede die Kostenniederschlagung zulassende gesetzliche Best. in diesem weiteren Sinn zu verstehen ist. Nur kann nicht anerkannt werden, daß § 10 PrGKG. und § 6 DGKG. Ausnahmefälle darstellen, die zum Vergleich nicht herangezogen werden dürfen. Sie zeigen vielmehr, daß der Gesetzgeber die der Kassenordnung eigene Unterscheidung zwischen Niederschlagung noch nicht gezahlter Kosten und Erstattung bereits gezahlter Kosten für den Fall, daß die Kosten nicht erhoben werden sollen, im allgemeinen nicht macht, und daß daher einer gleichen Auslegung einer gesetzlichen Best. über die Niederschlagung von Kosten wie in den Fällen des § 10 PrGKG. und des § 6 DGKG. grundsätzliche Bedenken nicht entgegenstehen. Im übrigen kann aber die Entsch. im Einzelfall nur nach dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck und unter Berücksichtigung des Sinnes seiner Anweisung getroffen werden, wenn nicht etwa der Wortlaut des Gesetzes die Beantwortung der Frage in dem einen oder anderen Sinn ohne weiteres gebietet, was jedoch dann noch nicht anzunehmen ist, wenn das Gesetz lediglich die Niederschlagung der Gebühren anordnet, wie das in § 19 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. der Fall ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber nach Maßgabe dieser Best. den Gläubiger, dem ohne sein Zutun kraft Gesetzes die Möglichkeit einer Befriedigung seiner Forderung aus dem Grundbesitz des Schuldners genommen worden ist, nicht nunmehr noch mit den gerichtlichen Gebühren des Verfahrens belasten wollte. Da der zunächst gerechtfertigte Vollstreckungsversuch durch den Eingriff des Gesetzgebers erfolglos geblieben ist, soll insoweit der Gläubiger nicht noch weiteren Schaden erleiden. Er soll also ersichtlich hinsichtlich der Gerichtsgebühren so gestellt werden, wie wenn er in Kenntnis des gesetzlichen Vollstreckungsverbots von vornherein die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nicht versucht hätte. Der so verstandene Sinn des § 19 der 2. DurchfVO. zum RErbhofG. nötigt dann aber zu der Folgerung, daß auch die Gebühren des Zwangsversteigerungsverfahrens, die der Gläubiger bereits entrichtet hat, ihm in Ausführung der Niederschlagung zurückzuzahlen sind. Daß hieraus eine erhebliche Belastung der Staatskasse erwächst, ist nicht zu verkennen. Jedoch muß eine andere Auslegung der vorerwähnten Gebührenbestimmung, insbes. in dem von der weiteren Beschw. vertretenen Sinn zu einem weit unbilligeren Ergebnis führen. Es würde nicht nur, wie verschiedentlich in der Rspr. bereits hervorgehoben worden ist, andernfalls der säumige Schuldner vor dem pünktlichen Kostenzahler bevorzugt (LG. Paderborn: JVerwBl. 1934, 211; LG. Kiel: RdRN. 1934, 311; LG. Altona: RdRN. 1935, 26), es würden sich auch die gleichen Unbilligkeiten ergeben, wie sie bereits vorstehend zu § 10 PrGKG. erörtert sind, und es würde ferner die Möglichkeit der Anwendung des § 19 der 2. DurchfVO. auf einen kleinen Kreis von Fällen beschränkt bleiben. Auch würden dann gerade die Gläubiger, die bereits erhebliche Kosten entrichtet haben, weil das Verfahren bereits längere Zeit schwebte und vielleicht kurz vor dem Abschlusse stand, besonders benachteiligt werden, obwohl gerade ihnen aus Billigkeitserwägungen die vom Gesetzgeber ersichtlich beabsichtigte Vergünstigung am ehesten zukommen müßte. Es muß deshalb die vom LG. getroffene Entsch., die sich auch mit der im Schrifttum fast einhellig vertretenen Ansicht deckt, als rechtlich bedenkenfrei und zutreffend anerkannt werden (vgl. noch Vogels: DJ. 1935, 605; Schröder, Kostenwesen bei den Anerbenbehörden², S. 101 Anm. 1; LG. Altona: JW. 1934, 2272; a. A.: Schuhmacher: DJZ. 1934, 1056).

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 21. Juni 1935, 1a Wx 848/35.) [H.]

*

38. § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. findet auch dann Anwendung, wenn aus Anlaß und im Zusammenhang mit der Überführung eines den Erfordernissen der §§ 1—4, 6 RErbhofG. entsprechenden Besitztums in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person Erklärungen beurkundet werden, die die künftigen Rechtsbeziehungen der Beteiligten in Hinsicht auf den Erbhof und ihre aus dem RErbhofG. folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem diesem Gesetz entsprechenden Sinne regeln sollen.†)

Zu notariellem Protokoll des Notars M. v. 19. Dez. 1933 haben die Geschwister Landwirt Carl B. und Maria und Anna B. einen Auseinandersetzungsvertrag über den ihnen als Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft gehörenden Grundbesitz nebst Inventar geschlossen. Die beiden Schwestern Maria und Anna B. haben ihre Anteile an dem Grundbesitz nebst dem gesamten toten und lebenden Inventar ihrem Bruder übertragen und aufgelassen, so daß dieser den Hof zu Alleineigentum erhält, der damit Erbhof wird. Der Landwirt Carl B. hat sich demgegenüber verpflichtet, seinen Schwestern einen Betrag von je 5666,33 *RM* zu näher vereinbarten Bedingungen zu zahlen, und ihnen bis zum Zeitpunkt ihrer Verehelichung ein unentgeltliches Wohnrecht eingeräumt. Falls Anna B. bei ihrem Bruder als Hausangestellte verbleiben sollte, soll sie neben freier Beköstigung eine monatliche Vergütung von 20 *RM* erhalten. Der Wert des Grundbesitzes ist in der Urkunde mit 14 000 *RM* angegeben, wovon jedoch 2000 *RM* auf das Inventar entfallen.

Der Notar hat für seine Tätigkeit aus Anlaß dieses Vertrages unter anderem eine Beurkundungsgebühr aus § 34 PrGKG. nach einem Gegenstandswert von 16 800 *RM* + 3000 *RM* = 19 800 *RM* in Höhe von 104 *RM* berechnet und von den Geschwistern erfordert. Da diese die Berechnung der Beurkundungsgebühr als zu hoch beanstandet haben, hat der LGPräs. auf Antrag des Notars ein Gebührenfestsetzungsverfahren eingeleitet und nach Anhörung der Beteiligten die dem Notar für die Aufnahme der Urkunde zustehende Gebühr auf 52 *RM* festgesetzt.

Die von dem Notar rechtzeitig eingelegte sofortige Beschw. ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Die Festsetzung der Gebühr des Notars für die Beurkundung des Vertrages, über die sich allein die angefochtene Entsch. verhält

und die infolgedessen auch nur auf die Beschw. des Notars nachgeprüft werden kann, wird vom BeschwF. in zweifacher Hinsicht angegriffen. Einmal hält er die Annahme eines Gegenstandswertes von 18 000—20 000 für zu gering. Weiter bekämpft er die Ansicht des LGPräs., daß die ihm zustehende Beurkundungsgebühr in vollem Umfange unter die Gebührenvorschr. des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. falle.

I. Die Ausführungen des LGPräs. über die Bewertung des vorl. Vertrages auf 18 000—20 000 *RM* können allerdings nicht völlig gebilligt werden. Wie der LGPräs. zutreffend annimmt, handelt es sich in erster Linie um einen Auseinandersetzungsvertrag. Als Gegenstandswert eines solchen Vertrages ist der Wert der Aktiven, über die die Auseinandersetzung erfolgt, ohne Abzug der Schulden maßgebend (Beushausen, NotGebO., 4. § 88 PrGKG. Anm.; KG. in 1 a X 1611/32). Die beurkundete Auseinandersetzung erstreckt sich hier auf den den Vertragschließenden als Miterben gehörenden Grundbesitz nebst lebendem und totem Inventar. Wenn auch darüber hinaus den Miterben ein Barbetrag von insgesamt 2400 *RM* zugefallen ist, so ist diese Geldsumme doch nicht Gegenstand der beurkundeten Auseinandersetzung gewesen, hat vielmehr nur bei der Berechnung der den Schwestern zugewiesenen Abfindung als Rechnungsfaktor Berücksichtigung gefunden. Demgemäß kommt es für die Best. des Wertes des Auseinandersetzungsvertrages, wie auch der BeschwF. anerkennt, nur auf die Höhe des gemeinen Wertes des Grundbesitzes und des dazu gehörenden Inventars an. Insoweit sieht der Senat keinen Anlaß, von der Wertberechnung des LGPräs. abzuweichen. Sie beruht auf einer Berücksichtigung der in dem Vertrage getroffenen Vereinbarungen über die Höhe der den Schwestern gewährten Geldabfindungen, weiter des Einheitswerts und des Grundvermögenssteuerwerts des Grundbesitzes. Da diese Unterlagen hier zu einer bedenkenfreien Best. des gemeinen Wertes nach Lage der Sache ausreichen, das vom LGPräs. daraus gewonnene Ergebnis auch angemessen erscheint und sogar noch über dem Betrage liegt, den der Notar in seiner ursprünglichen Kostenrechnung ersichtlich als gemeinen Grundstückswert eingesetzt hatte, besteht kein Anlaß zu einer höheren Bewertung der beurkundeten Vereinbarungen über die Auseinandersetzung.

Nicht richtig ist es aber, wenn der LGPräs. der Meinung ist, daß mit dieser Wertannahme alle in der Urkunde enthaltenen Vereinbarungen erfaßt seien. Seiner Ansicht ist insoweit beizutreten, als er ausführt, daß die Abmachungen über das Wohnrecht der Schwestern einen nicht besonders zu bewertenden Teil der Auseinandersetzungsvereinbarungen darstellten. Das Wohnrecht ist den Schwestern ersichtlich nur zusammen mit der Geldabfindung als Gegenwert für die Überlassung des Grundbesitzes nebst Inventar an den Bruder zugewiesen worden. Die Vereinbarungen hierüber gehören also zum Auseinandersetzungsvertrag und haben keinen selbständigen Gegenstandswert. Anders verhält es sich jedoch mit dem Abkommen, das die Gewährung einer Entschädigung für die Dienste betrifft, die die Schwester Anna B. etwa in Zukunft ihrem Bruder als Hausangestellte leisten wird. Diese Vereinbarung steht mit der Auseinandersetzung nur mittelbar im Zusammenhange, betrifft aber doch einen ganz anderen Gegenstand. Die in ihr enthaltenen Zusicherungen können nicht auch als Gegenwert für die Überlassung des Grundbesitzes an den Bruder angesehen werden. Vielmehr regeln sie die Frage, wie die persönliche Arbeitsleistung der Schwester vergütet werden soll, die sie etwa in Zukunft ihrem Bruder zur Verfügung stellen wird. Mag auch der Wille der Parteien dahin gehen, daß der Bruder die Pflicht haben soll, seine Schwester auf ihren Wunsch als Hausangestellte auf dem Hof zu beschäftigen, und mag diese Pflicht auch noch eine unter den Auseinandersetzungsvertrag fallende Leistung des Bruders darstellen, so gehen doch die Vereinbarungen, soweit sie das Dienstverhältnis als solches bereits näher festlegen, über den Rahmen des Auseinandersetzungsvertrages hinaus und müssen, da sie einen anderen Gegenstand betreffen, auch besonders bewertet werden. Ihr Wert kann nur nach § 22 PrGKG. geschätzt werden. Eine Bewertung mit 2000 *RM* erscheint angemessen und ausreichend, so daß dem Notar die Beurkundungsgebühr nach einem Gesamtwert von 20 000 bis 22 000 *RM* zuzubilligen ist.

II. Da es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, richtet sich die Gebühr des Notars nach § 34 Abs. 1 PrGKG. Sie würde nach dem hier maßgebenden Gegenstandswert von 20 000 bis 22 000 *RM* auf 112 *RM* zu berechnen sein. Wie der LGPräs. aber mit Recht hervorhebt und auch der Notar ersichtlich nicht mehr schlechthin in Abrede stellen will, wird die Höhe der von dem Notar zu erhebenden Gebühr hier durch die Best. des § 67 Abs. 2 i. Verb. m. Abs. 1 daselbst der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. vom 19. Okt. 1933 (RGBl. I, 749) entscheidend beeinflußt. Wird eine den §§ 1—4, 6 RErbhofG. entsprechende Besitzung, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person steht, nach dem 30. Sept. 1933 in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in einen Erbhof verwandelt, so werden nach der vorerwähnten Best. die notariellen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, die für die bezeichnete Überführung erforderlich sind, um die Hälfte ermäßigt. Die Anwendbarkeit des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. hängt also nicht, wie der BeschwF. ersichtlich meint, von der äußeren Form und dem Inhalt des Rechtsgeschäfts ab, das die Überführung des Besitztums in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person nach sich zieht. Es kommt ebenso wenig darauf an, ob der Wille der Vertragschließenden darauf gerichtet ist, das Besitztum in einen Erbhof zu verwandeln, oder ob diese Folge nur kraft Gesetzes eintritt. Entscheidend ist lediglich, ob das beurkundete Rechtsgeschäft tatsächlich dem Zweck dient und den Erfolg herbeiführt, an den nach § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. die Gebührenermäßigung geknüpft ist. Da dies hier aber der Fall ist, indem durch die Erbauseinandersetzung unter den Miterben die Besitzung aus dem Miteigentum aller Vertragschließenden in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt worden ist und dadurch Erbhofeigenschaft erlangt hat, so muß die Vorschr. des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. hier unzweifelhaft zur Anwendung kommen.

Es kann sich lediglich fragen, ob die Ansicht des LGPräs. auch insoweit zutreffend ist, als er die ganze, nach dem Gesamtwert des Vertrages berechnete Beurkundungsgebühr um die Hälfte ermäßigt, oder ob die Ermäßigungsvorschrift mit Rücksicht auf den Inhalt der einzelnen Vertragsbestimmungen nur in beschränktem Umfange Platz greifen kann. Der Notar vertritt mit seiner Beschw. die letztere Auffassung und will die Berechtigung der Gebührenermäßigung nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. insoweit nicht anerkennen, als im Zusammenhang mit den Erklärungen betreffend die Überführung des Besitztums in das Alleineigentum des Erwerbers noch andere Erklärungen, insbes. über das Wohnrecht und die Abfindungen der Miterbinnen, bekundet worden sind. Zur Unterstützung seines Standpunktes beruft er sich auf die Ausführungen von Vogels (RErbhofG. 3 § 67 der 1. DurchfVO. Anm. 3 a) und von Schieck (DNotZ. 1934, 320, besonders 327 bis 329), die eine Ermäßigung der notariellen Beurkundungsgebühren dann ausschließen wollen, wenn im Zusammenhang mit der Beurkundung betreffend die Übertragung des Grundeigentums Abmachungen über Altenteilsrechte, Wohnrechte, Abfindungen von Kindern usw. beurkundet werden. Diese Erwägungen müssen im vorl. Fall aber versagen, soweit in dem beurkundeten Vertrage auch Abfindungen und Wohnrechte für die Schwestern des Erwerbers ausbedungen werden. Denn da die hierauf bezüglichen Erklärungen der Vertragschließenden überhaupt nicht Gegenstand einer besonderen, nur im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung stehenden gebührenpflichtigen Beurkundung, sondern untrennbare Teile der einheitlichen unter § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. fallenden Auseinandersetzung unter den Miterben sind, es also mangels jeder gebührenrechtlichen Selbständigkeit dieser Erklärungen unmöglich ist, sie gebührenrechtlich von den sonstigen Erklärungen zu trennen, kann insoweit eine beschränkte Anwendung der Vorschr. über die Gebührenermäßigung überhaupt nicht in Betracht kommen. Infolgedessen hat der LGPräs. mit Recht die Gebühr des Notars, soweit sie ihm für die Beurkundung der eigentlichen Auseinandersetzung der Miterben zusteht, auf die Hälfte des Gebührensatzes des § 34 PrGKG. ermäßigt ohne Rücksicht darauf, daß den Miterbinnen im Rahmen der Auseinandersetzung Geldabfindungen und Wohnrechte zugewiesen worden sind.

Dieser rechtliche Gesichtspunkt greift allerdings insoweit nicht durch, als im Zusammenhang mit der eigentlichen Auseinandersetzung auch noch Vereinbarungen über die Vergütung etwaiger Dienstleistungen einer Miterbin auf dem überlassenen Besitztum beurkundet worden sind. Da diese vertraglichen Abmachungen, wie bereits erörtert, nicht denselben Gegenstand wie die Erklärungen über die Erbauseinandersetzung betreffen und deshalb besonders zu bewerten sind, wäre es gebührenrechtlich jedenfalls möglich, diesen Teil der beurkundeten Erklärungen selbständig zu behandeln und auf ihn die Anwendung des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. zu verneinen. Der Senat ist jedoch der Ansicht, daß auch die Beurkundung dieser Erklärungen als zur Überführung des Besitztums in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person i. S. dieser Gebührenvorschrift erforderlich angesehen werden muß. Er hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Vorschr. des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. mit Rücksicht auf den damit erfolgten Zweck die Schaffung von Erbhöfen zu erleichtern und zu fördern, weit auszulegen ist (KG. in 1 a X 1686/34 und 1 a W X 23/35: JVerwBl. 1935, 99). Diesem Zweck würde aber nicht ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die Anwendung der Best. nur auf die Gebühren für die Beurkundung solcher Erklärungen beschränkt bliebe, die unmittelbar der in ihr bezeichneten Überführung des Eigentums an dem Besitztum dienen sollen. Vielmehr erscheint es geboten, sie

auch dann anzuwenden, wenn im Zusammenhang mit dieser Überführung Vereinbarungen der Beteiligten beurkundet werden, die ihre künftigen Rechtsbeziehungen in Hinsicht auf den Erbhof und auf die aus dem RErbhofG. folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten näher regeln sollen, mag nun das geregelte Rechtsverhälnis unmittelbar aus diesem Gesetz sich ergeben oder doch nur seinem Sinn und Zweck entsprechen. Denn da davon auszugehen ist, daß die Beteiligten die aus Anlaß der Überführung des Grundeigentums und mit Rücksicht auf die Folge der Entstehung eines Erbhofs im Zusammenhang damit getroffenen Abreden über ihre weiteren gegenseitigen Beziehungen als ein einheitliches Ganzes ansehen und nur unter dieser Voraussetzung das Besitztum zu Alleineigentum übertragen wollen, dienen auch derartige weitere Abreden mindestens mittelbar diesem Zweck. Sie müssen deshalb auch noch als erforderlich zur Überführung des Eigentums i. S. des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. angesehen werden. Soweit etwa Vogels und Schieck (a. a. O.) einen hiervon abweichenden Standpunkt vertreten wollen, vermag sich der Senat dieser Ansicht nicht anzuschließen. Da aber die hier in Frage stehende Vereinbarung der Beteiligten über die künftige Vergütung der Dienstleistung einer Schwester des Bauern auf dem Erbhof eine in den Rahmen des § 30 RErbhofG. fallende Regelung enthält, die im Zusammenhang mit der Überführung des Besitztums in das Alleineigentum des Bauern erfolgt ist, hält der Senat auch insoweit die Anwendung der Gebührenbestimmung des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. für geboten.

Demgemäß ist die dem Notar für die Beurkundung zustehende Gebühr auf die Hälfte des oben bezeichneten Betrages von 112 RM anzunehmen. Da der LGPräs. nur eine Gebühr von 52 RM festgesetzt hat, ist unter Aufhebung der angefochtenen Entsch. die Beurkundungsgebühr des Notars auf 56 RM festzusetzen. Im übrigen ist seine sofortige Beschw. zurückzuweisen.

(KG., ZivSen. 1 a, Beschl. v. 17. Mai 1935, 1 a Wx 681/35.) [H.]

Anmerkung: Mit Recht wird im vorl. Beschluß die Gebührenermäßigung des § 67 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. auf die beurkundete Erbauseinandersetzung angewendet. Die Gebührenermäßigung greift immer dort Platz, wo eine erbhoffähige Besitzung aus dem Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person gelangt, ohne daß es auf das Rechtsverhältnis zwischen den früheren Eigentümern und die Form oder den Inhalt des den Eigentumsübergang bewirkenden Rechtsgeschäfte ankäme.

Zuzustimmen ist dem KG. auch darin, daß die Gebührenermäßigung auch insoweit Platz greift, als in der Urkunde Abfindungen für die Geschwister und Wohnungsrechte für diese vereinbart sind. Diese Gegenleistungen sind nur der Gegenwert für die Überlassung. Die Beurkundung dieser Vereinbarungen wird nicht durch eine besondere Gebühr abgegolten; sie sind untrennbarer Bestandteil des Auseinandersetzungsvertrags, für den nur eine nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnende Gebühr anfällt, die im gegebenen Fall der Ermäßigung unterliegt. Insofern beruft sich der Notar auch mit Unrecht auf Vogels (Komm. zum RErbhofG., Anm. 3 a zu § 67 der 1. DurchfVO.) und Schieck (DNotZ. 1934, 320), da von diesen die Ermäßigung nur dort ausgeschlossen wird, wo für die gelegentlich der Überführung des Grundbesitzes getroffenen Vereinbarungen nach der in den einzelnen Ländern geltenden Gebührenordnungen besondere Gebühren neben der zu halbierenden Gebühr zu berechnen sind. Dies trifft nach der PrGebO. nicht zu, wenn und insoweit die vereinbarten Leistungen Abgeltung für die Überführung sind.

Das KG. gibt durch seine Ausführungen zu erkennen, daß es grundsätzlich die Ansicht von Vogels und Schieck teilt. Auch nach dieser Ansicht wird es sich rechtfertigen lassen, daß im vorl. Fall auch die Regelung der Dienstleistungen einer Miterbin der Gebührenermäßigung unterstellt wird. Das Recht der Miterbin zur Dienstleistung und die Verpflichtung des Hofübernehmers zu bestimmter Vergütung dieser Dienste steht im engsten Zusammenhang mit dem Überlassungsvertrag, ist in gewissem Sinne auch noch Gegenleistung für die Überlassung. Zu weit dürfte es aber gehen, wenn das KG. ganz allgemein die bei der Überführung des Hofes getroffene Regelung über die künftigen Rechtsbeziehungen der Beteiligten in Hinsicht auf den Erbhof und ihre aus dem RErbhofG. folgenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gebührenermäßigung unterstellen will. Man wird nur nach Maßgabe des Einzelfalles entscheiden können, ob die Regelung dieser Rechtsverhältnisse mit der Überführung des Hofes in so engem Zusammenhang steht, daß sie als Bestandteil derselben erachtet werden muß.

Notar Dr. Seybold, Berlin.

*

39. §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 Ges. betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399). Wenn die Herausgabe des Verpfändungsvertrages verlangt wird, muß zum Nachweise des Erlöschens des Pfandrechts mindestens eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Gläubigers hierüber beigebracht werden. Die privatschriftlichen Erklärungen des Gläubigers und des Pächters, daß das Pfandrecht erloschen sei, genügen selbst dann nicht, wenn der Gläubiger mit Zustimmung des Pächters die Herausgabe des Verpfändungsvertrages an sich selbst verlangt.

Die Deutsche Pächterkreditbank (Domänenbank) eGmbH. in Berlin, welche seit dem 26. Nov. 1933 Deutsche Pachtbank eGmbH. firmiert, hatte mit dem Gutspächter Heinrich H. über das Inventar der Pachtung einen Verpfändungsvertrag vom 12. und 15. Nov. 1929 nebst Nachvertrag geschlossen und beide Verträge gem. § 2 des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. 1926, I, 399) bei dem AG. in C. niedergelegt.

Am 12. Dez. haben die BeschwF. und der Gutspächter H. dem AG. privatschriftlich angezeigt, daß das durch diese Verträge begründete Pfandrecht erloschen sei. Gleichzeitig hat H. beantragt, die beiden Verträge an die BeschwF. herauszugeben.

Als das AG. eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Erlöschens des Pfandrechts verlangte, hat die BeschwF. beantragt, die beiden Verträge an sie herauszugeben, ohne die Vorlage der genannten Erklärung zu verlangen. Diesen Antrag hat das AG. mit der Begr. abgelehnt, daß nach § 15 Abs. 4 Halbsatz 2 des oben erwähnten Gesetzes eine öffentlich beglaubigte Erklärung zum Nachweise des Erlöschens des Pfandrechts ohne Rücksicht darauf, wer den Antrag auf Herausgabe stelle, erforderlich sei.

Die hiergegen von der Deutschen Pachtbank erhobene Beschw. ist auf deren Kosten vom LG. zurückgewiesen worden. Das LG. hat ausgeführt, daß nach § 15 Abs. 4 des gedachten Gesetzes lediglich der Pächter berechtigt sei, nach dem Erlöschen des Pfandrechtes den Verpfändungsvertrag herauszuverlangen. Dieser müsse aber eine öffentlich beglaubigte Erklärung der Gläubigerin zum Nachweis des Erlöschens des Pfandrechts beibringen.

Die weitere Beschw. der Deutschen Pachtbank hatte keinen Erfolg.

Nach § 15 Abs. 4 Halbsatz 1 Ges. v. 9. Juli 1926 steht zwar nur dem Pächter der Anspruch auf Herausgabe des Verpfändungsvertrages zu. Es unterliegt jedoch keinen Bedenken, daß der Pächter diesen Anspruch auf einen anderen übertragen darf, so daß dieser nunmehr den Herausgabeantrag beim AG. stellen kann. Im vorl. Falle hat der Pächter H. den Anspruch auf Herausgabe der beiden Verpfändungsverträge der BeschwF. überlassen. Es war mithin die BeschwF. befugt, den Antrag zu stellen, daß an sie die Verträge herausgegeben werden.

Nach § 15 Abs. 4 Halbsatz 2 Ges. v. 9. Juli 1926 i. Verb. m. § 14 Abs. 3 „genügt“ für den Herausgabeantrag zum Nachweise des Erlöschens des Pfandrechts eine vom Pfandgläubiger auszustellende öffentlich beglaubigte Erklärung. Unter dem Ausdruck „genügt“ ist zu verstehen, daß lediglich die öffentlich beglaubigte Erklärung des Gläubigers erforderlich ist. Es braucht also nicht etwa der Antrag des Schuldners auf Herausgabe des Verpfändungsvertrages öffentlich beglaubigt zu sein. Auch bedarf es nicht der Vorlegung eines notariellen Vertrages der Beteiligten darüber, daß das Pfandrecht erloschen ist. Es ist jedoch bei Stellung des Herausgabeantrages mindestens eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Gläubigers i. S. des § 14 Abs. 3 Satz 1 beizubringen. Durch die öffentliche Beglaubigung sollen für die Zukunft alle Zweifel darüber beseitigt werden, ob der, welcher die Unterschrift geleistet hat, tatsächlich der zur Abgabe der Erklärung berechtigt ist, insbes., ob derjenige, welcher für das Kreditinstitut die schriftliche Erklärung abgegeben hat, zu dessen Vertretung befugt war. Dieser Nachprüfung soll der Richter ausdrücklich enthoben sein, so daß es unerheblich ist, ob er sich diese Gewißheit auf andere Weise verschaffen könnte. Auch in anderen Fällen, in denen eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, wie z. B. im grundbuchrechtlichen Verfahren, könnte sich der Richter Gewißheit über die Person und die Verfügungsberechtigung des Erklärenden verschaffen. Trotzdem schreibt das Gesetz in gewissen Fällen die öffentliche Beglaubigung vor.

Auch dann, wenn die Gläubigerin die Herausgabe des Verpfändungsvertrages an sich selbst verlangt, muß die öffentliche Beglaubigung der Erklärung des Erlöschens des Pfandrechts verlangt werden. Die Vorschr. des § 15 Abs. 4 Halbsatz 2 dient nicht, wie die BeschwF. meint, ausschließlich dem Schutze des Kreditinstituts, sondern auch dem Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs.

Da im vorl. Falle eine öffentlich beglaubigte Erklärung der

Gläubigerin i. S. des § 15 Abs. 4 Halbsatz 2 trotz Aufforderung des Gerichts nicht überreicht worden ist, konnte dem Antrage auf Herausgabe der Verpfändungsverträge nicht entsprochen werden.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 10. Mai 1935, 1a Wx 678/35.) [H.]

*

40. Art. 8 PächterentschuldVO. v. 12. März 1935. Ein beim PEA. oder beim LG. anhängiges Verfahren, betreffend Verlängerung eines Pachtverhältnisses, ist nach Art. 8 PächterentschuldVO. v. 12. März 1935 wegen Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auch dann auszusetzen, wenn das Pächterschutzverfahren nur einen Teil des Pachtlandes betrifft und dieser Teil nach Ansicht des Pächterschutzgerichts für die Pachtung nicht lebenswichtig ist.

Art. 8 PächtEntschVO. v. 12. März 1935 bestimmt: Mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens treten folgende Wirkungen ein: Ein durch Kündigung des Verpächters oder ohne Kündigung abgelaufenes oder ablaufendes Pachtverhältnis ist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Schuldenregelungsverfahrens zu verlängern; ein hierüber beim PEA. anhängiges Verfahren ist einstweilen auszusetzen.

Der Sinn und Zweck dieser Best. ist der, die Durchführung des Schuldenregelungsverfahrens zu sichern und einheitlich in die Hand des Entschuldungsgerichts zu legen. Das folgt insbes. auch aus Art. 26 Abs. 2, nach dem ein beim PEA. über die Verlängerung des Pachtverhältnisses anhängiges Verfahren als erledigt gilt, wenn die Entschuldungsstelle beim Entschuldungsgericht die Verlängerung des Pachtverhältnisses beantragt hat und dem Antrage stattgegeben ist. Es soll durch diese Vorschr. eine Doppelarbeit von Entschuldungsgericht und PEA., sowie eine verschiedenartige Entsch. der beiden Stellen vermieden werden (ebenso Heinrich in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Bd. III b 3, S. 119, Anm. zu Art. 29).

Die Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens, die durch die Rücksichtnahme auf das Entschuldungsverfahren begründet ist, besteht bzgl. jedes Teils des Pachtlandes, da alle Teile des Pachtlandes zum Betriebe des im Entschuldungsverfahren befindlichen Landwirts gehören, und der Betrieb in seiner Gesamtheit nunmehr zunächst nur noch der Beurteilung des Entschuldungsgerichts unterliegt. Ob ein Teil des Pachtlandes für den Betrieb lebenswichtig ist oder nicht, ist daher zunächst nur noch vom Entschuldungsgericht zu prüfen. Denn die Beurteilung dieser Frage durch das PEA. kann anders sein, als die Beurteilung durch das Entschuldungsgericht; einander widersprechende Entsch. sollen aber gerade durch Art. 8 PächtEntschVO. verhindert werden. Es geht deshalb nicht an, die aus dem Wortlaut des Art. 8 sich nicht ergebende Ausnahme der Fortsetzung des Verfahrens mit der Begr. zuzulassen, das Verfahren betreffe nur einen Teil des Pachtlandes und dieser Teil sei für die Pachtung nicht lebenswichtig (ebenso Silcher: RdRN. 1935, 340; vgl. auch ebenda S. 357).

Was für das Verfahren vor dem PEA. gilt, gilt nach §§ 36, 45 PrPachtschO. entsprechend für das Verfahren vor dem LG.

Ein beim PEA. oder beim LG. anhängiges Verfahren, betreffend Verlängerung eines Pachtverhältnisses, ist deshalb nach Art. 8 PächtEntschVO. v. 12. März 1935 wegen Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auch dann auszusetzen, wenn das Pächterschutzverfahren nur einen Teil des Pachtlandes betrifft und dieser Teil nach Ansicht des PEA. oder des LG. für die Pachtung nicht lebenswichtig ist.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 24. Juni 1935, 17 Y 6/35.) [D.]

*

41. § 1 PächterSchG.; § 15 Abs. 1a PrPachtschO. Der Antrag des Pächters, ein infolge einer Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis gemäß § 1 PächterSchG. zu verlängern, braucht nicht spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung gestellt zu werden.

Der Pächter hat vom Verpächter drei Morgen Wiesen vom Jahre 1922 bis zum 1. Okt. 1934 gepachtet. Der Pachtvertrag sollte sich um drei Jahre verlängern, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt würde. Der Verpächter hat rechtzeitig zum 1. Okt. 1934 gekündigt. Der Pächter hat am 5. Nov. 1934 Verlängerung des Pachtverhältnisses um sechs Jahre beantragt. Das PEA. hat das Pachtverhältnis gem. § 1 PächterSchG. um zwei Jahre verlängert und den weitergehenden Antrag des Pächters abgewiesen. Auf die RBeschw. des Verpächters stellt das LG. die Rechtsfrage: Müssen Anträge aus § 1 PächterSchG. innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 1 PrPachtschO. gestellt werden?

Im RE. v. 29. Okt. 1934, 17 Y 7/34 (JFG. ErgBd. 13, 10; DJ. 1935, 118; DRZ. 1935 Nr. 11; JW. 1935, 56) ist ausgesprochen: Der Antrag des Pächters, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis gemäß § 2 PächterSchG. zu verlängern, braucht nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses (§ 15 Abs. 1 b PrPachtschO.) gestellt zu werden.

Endet das Pachtverhältnis infolge Kündigung, so ist der Antrag auf Verlängerung des Pachtverhältnisses nach § 15 Abs. 1 zu a PrPachtschO. nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses, sondern spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung, also bei einjähriger Kündigungsfrist mindestens elf Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses zu stellen. Dieser Umstand berechtigt nicht zu einer anderen Beurteilung der Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1 PrPachtschO. als bei dem Antrag auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses nach § 2 PächterSchG.

Wie in dem erwähnten RE. ausgeführt ist, hat die im § 15 Abs. 1 PrPachtschO. getroffene Best. einer Ausschlußfrist für die Stellung des Antrags an das PEA. nicht nur verfahrensrechtlichen, sondern auch materiellrechtlichen Inhalt. Schon dieser Umstand begründet Bedenken dagegen, die Vorschr. des § 15 Abs. 1 PrPachtschO. gem. § 7 PächterSchG. auf das Verfahren nach diesem Gesetz anzuwenden. Weitere Bedenken ergeben sich aus dem Sinn und Zweck des PächterSchG., der auf eine Erweiterung des Schutzes für den Pächter gerichtet ist, da der Schutz der PachtschO. nicht ausreichte (ebenso Hillebrand in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Bd. 3, Abt. b 4, S. 1), und daraus, daß das PächterSchG. die Entsch. vor allem auf das Gemeinwohl abstellt.

Das Reichsgesetz selbst geht auch offenbar davon aus, daß die im § 15 Abs. 1 PrPachtschO. bestimmten Ausschlußfristen nicht zur Anwendung kommen. Denn einerseits ist weder in § 1 noch insbes. in § 4 PächterSchG. noch in den Abänderungsgesetzen eine Frist für die Antragstellung gesetzt. Andererseits würde der kurze zwischen dem Erlasse des Gesetzes und dem in ihm bestimmten Zeitpunkte bestehende Zeitraum bei Anwendung der Frist des § 15 Abs. 1 in vielen Fällen die rechtzeitige Stellung des Antrags unmöglich gemacht haben, wie in dem erwähnten RE. des näheren ausgeführt ist.

Zu beachten ist weiter, daß das PächterSchG. in § 8 ausdrücklich und in § 8a sinngemäß entgegen der Vorschr. des § 15 Abs. 1 Satz 2 PrPachtschO. die Verlängerung abgelaufener Pachtverhältnisse zugelassen hat. Hinzukommt, daß § 6 PächterSchG. die Befristung der Verlängerungsanträge selbständig dahin geregelt hat, daß der Verpächter dem Pächter eine Ausschlußfrist zur Stellung des Antrages setzen kann.

Aus alledem ergibt sich, daß die in § 15 Abs. 1 zu a PrPachtschO. bestimmte Ausschlußfrist nicht auf die Verlängerungsanträge aus § 1 PächterSchG. anwendbar ist und daß, abgesehen von der etwa nach § 6 PächterSchG. gestellten Frist, für den Antrag des Pächters keine Frist vorgeschrieben ist (ebenso Günther: DRZ. 1933, 245; Hillebrandt a. a. O., S. 3, Anm. 5 zu § 1; Zimmerle, Landwirtschaftlicher Pachtbetrieb, 1933, S. 37 zu IV).

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 24. Juni 1935, 17 Y 5/35.) [D.]

*

42. § 47a PrPachtschO. Die Entsch. des PEA. ist wegen Anwesenheit des Schriftführers bei der Beratung nur aufzuheben, wenn sie auf diesem Mangel beruhen kann. Ist über eine Rechtsfrage vom KG. schon ein RE. erteilt, so ist über diese Frage auf Antrag eines Beteiligten nur dann ein RE. zu erteilen, wenn er vorträgt, daß und wiefern er von diesem RE. abweichen will.

Das PEA. hat auf Antrag des Pächters den Pachtzins herabgesetzt. Gegen diese Entsch. haben beide Teile Ber. eingelegt. Die Verpächterin hat beantragt, einen RE. des KG. darüber einzuholen, ob die Entsch. des PEA. wegen Anwesenheit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei der Beratung aufzuheben ist.

Das LG. hat durch Beschl. v. 21. Mai 1935 die Einholung des RE. abgelehnt, da die Verpächterin nicht dargelegt habe, daß die Entsch. des PEA. darauf beruhe, daß der Urkundsbeamte unzulässigerweise bei der Beratung zugegen gewesen sei, und da es den RE. des KG. v. 18. Juni 1926, 17 Y 46/26, zugrunde lege.

Die Beschw. der Verpächterin gegen diesen Beschluß ist nach § 47a PrPachtschO. zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 47a PrPachtschO. hat der Beteiligte dasselbe Recht zum Antrage auf Erteilung eines RE. wie nach § 47 das LG. Es kommt daher nach § 47a, wie das KG. in ständiger Rspr. ausgeführt hat, nicht darauf an, welche Stellung des LG. zu der vom Antragsteller zum RE. gestellten Frage einnimmt, also auch nicht darauf, ob das LG. dem RE. des KG. folgen will. Vielmehr sind die Voraussetzungen des § 47a dann gegeben, wenn der Antragsteller eine Rechtsfrage anders beantworten will, als es durch einen RE. des KG. geschehen ist.

In dem RE. des KG. v. 18. Juni 1926, 17 Y 46/26, zu 1: JFG. ErgBd. 5 S. 89 ist ausgesprochen: Die Entsch. des PEA.

ist wegen der Anwesenheit des Schriftführers bei der Beratung nur aufzuheben, wenn sie auf diesem Mangel beruhen kann. Die Verpächterin hat nun nicht vorgetragen, daß und inwiefern sie von diesem RE. des KG. abweichen will. Die Frage, ob im vorl. Fall die Entsch. des PEA. auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, ist keine grundsätzliche. Es sind somit die Voraussetzungen für die Erteilung des RE. nicht gegeben.

Die Erteilung des RE. ist deshalb abzulehnen.

(KG., 17. ZivSen., Beschl. v. 13. Juni 1935, 17 P [W] 3/35.) [D.]

*

43. § 36 Abs. 1 RHeimstG. Ersteht der Ausgeber einer Heimstätte diese im Zwangsversteigerungsverfahren, um sie alsbald wieder auszugeben und damit neu zu begründen, so ist für den Zuschlagsbeschluß Gebührenfreiheit zu gewähren.

Die Stadtgemeinde M. ist im Zwangsversteigerungsverfahren über das vorgenannte Grundstück, das von ihr im Jahre 1928 als Reichsheimstätte ausgegeben worden ist, im Versteigerungstermin v. 24. April 1934 mit einem durch Barzahlung zu berichtigenden Gebot von 14 000 *RM* Meistbietende geblieben. Durch Beschluß vom 28. April 1934, den der Schuldner ohne Erfolg angefochten hat, ist ihr der Zuschlag erteilt worden. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des AG. hat von ihr unter anderem eine nach einem Wert von 14 000 *RM* berechnete Gebühr für den Zuschlagsbeschluß aus § 122 PrGKG. in Höhe von 80 *RM* erfordert.

Die Ersteherin hat gegen die Kostenrechnung Erinnerung erhoben und beantragt, sie gemäß § 36 RHeimstG. von der Zahlung der Kosten zu befreien, da sie das Grundstück erworben habe, um es wieder als Reichsheimstätte ausgeben zu können. Das AG .hat die Erinnerung, das LG. die Beschwerde zurückgewiesen.

Die weitere Beschwerde der Kostenschuldnerin hatte Erfolg.

Die Vorinstanzen gehen in ihren Entsch. zwar zutreffend von der Vorschrift des § 36 Abs. 1 RHeimstG. aus, wonach alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von allen Gebühren des Reichs und der Länder befreit sind. Sie verkennen auch nicht, daß sie durch die von der BeschwF. gemäß § 36 Abs. 2 RHeimstG. abgegebene Erklärung über den Zweck des Geschäfts nicht der Prüfung der rechtlichen Vorfrage überhoben sind, ob das Geschäft, für das Gebührenfreiheit begehrt wird, überhaupt unter die Befreiungsvorschrift des § 36 Abs. 1 RHeimstG. fallen kann (JFG. Erg. 4, 247; 1a X 307/31; 1a X 1614/34 u. a.). Wenn sie jedoch meinen, diese Rechtsfrage hier verneinen zu müssen, so kann ihren Ausführungen nicht gefolgt werden.

§ 36 Abs. 1 RHeimstG. erfordert entsprechend seinem Wortlaut und seiner Zweckbestimmung, ebenso wie die ähnliche Vorschrift des § 29 RSiedlG., eine weite Auslegung. Die Gebührenfreiheit aus § 36 RHeimstG. müssen daher alle Geschäfte genießen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen, später vorzunehmenden Geschäften der Begründung oder Vergrößerung einer Heimstätte zu dienen bestimmt und geeignet sind, es sei denn, daß der Zusammenhang des einzelnen Geschäfts mit diesem Zweck ein so loser und entfernter ist, daß die Gewährung der Gebührenfreiheit dafür mit dem Sinn des § 36 RHeimstG. nicht mehr zu vereinbaren wäre (Krüger-Wenzel, RHeimstG.³, § 36 Anm. 2; JFG. Erg. 4, 244; 1a X 307/31). Da ferner, wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat, unter der Begründung einer Heimstätte i. S. des § 36 Abs. 1 RHeimstG. nicht nur die erstmalige Ausgabe der Heimstätte (Begründung), sondern auch ihre erneute Ausgabe nach Heimfall an den Ausgeber (Neubegründung) zu verstehen ist (JW. 1933, 1419; 1a X 442/33; auch RFinH.: JW. 1931, 3484), so kommt auch den Geschäften, die einer solchen Neubegründung der Heimstätte dienen sollen, die Gebührenfreiheit des § 36 Abs. 1 RHeimstG. zu. Der Umstand also, daß das versteigerte Grundstück bereits vor Erteilung des Zuschlags Heimstätteneigenschaft gehabt hat, steht entgegen der vom AG. vertretenen Ansicht der Anwendung des § 36 RHeimstG. nicht im Wege. Ebenso wie aber der erste Erwerb des Eigentums am Grundstück durch den Ausgeber zwecks Schaffung einer Heimstätte ein Geschäft darstellen kann, das die Erfordernisse des § 36 RHeimstG. erfüllt (KG.: 1a X 1614/34; Krüger-Wenzel a. a. O.), kann die Anwendbarkeit dieser Vorschrift rechtlich auch nicht auf solche Geschäfte versagt werden, die der Rückübertragung des Eigentums an der Heimstätte auf den Ausgeber dienen, sofern der Rückerwerb durch den Ausgeber zu dem Zweck erfolgt, die Heimstätte baldmöglichst entsprechend der ihm obliegenden Verpflichtung wieder auszugeben und damit neu zu begründen. Allerdings wird der Rückerwerb der Heimstätte durch den Ausgeber sich in der Regel im Wege des Heimfalls zufolge Geltendmachung des gesetzlichen Vorkaufsrechts oder des Heimfallsanspruchs vollziehen. Unter diesen Voraussetzungen hat auch der Senat in den vorerwähnten Entsch. die Anwendung des § 36 RHeimstG. auf die der Neubegründung der Heimstätte dienenden Geschäfte ausgesprochen. Wenn aber im Einzelfall der Rückerwerb in anderer Weise geschieht, so besteht kein zwingender Anlaß, die im Zusammenhang damit erfolgenden Geschäfte gebührenrechtlich anders zu behandeln und auf sie die Anwendbarkeit des § 36 RHeimstG. grundsätzlich deshalb zu versagen, weil der Rückübergang des Eigentums an der Heimstätte nicht auf einem der im Gesetz besonders vorgesehenen Fälle des Rückerwerbs durch den Ausgeber beruht.

Das LG. meint allerdings, daß die Gebühren für den Zuschlagsbeschluß niemals gemäß § 36 RHeimstG. außer Ansatz bleiben könnten, und führt dazu aus, daß unter diese Bestimmung nur solche Geschäfte fielen, die das Heimstättenverfahren als solches beträfen, bei denen nämlich der Ausgeber mitwirken müßte. Das sei aber nicht der Fall bei Staatshoheitsakten, wie sie das Zwangsversteigerungsverfahren und der Zuschlag darstellten. Diesen Ausführungen kann jedoch in ihrem Ergebnis nicht gefolgt werden. Es ist richtig, daß § 36 RHeimstG. nicht jedes Geschäft erfaßt, das überhaupt in Hinsicht auf die Heimstätte irgendwie, so beispielsweise vom Heimstätter selbst, getätigt wird. Denn da nach dem Wortlaut des Gesetzes Gebührenfreiheit nur für solche Geschäfte in Betracht kommt, die der Begründung oder Vergrößerung der Heimstätte dienen, kann es sich dabei nur um Geschäfte handeln, die auf Veranlassung oder unter Mitwirkung des Ausgebers vorgenommen werden. Ist aber eine derartige Beteiligung des Ausgebers an dem in Frage stehenden Geschäft gegeben, so ist es für die Gewährung der Gebührenfreiheit aus § 36 RHeimstG. nicht entscheidend, ob im übrigen das Geschäft nur unter Mitwirkung staatlicher Organe und durch einen Staatshoheitsakt seine Vollendung erhalten kann. Denn da die gerichtsgebührenpflichtigen Geschäfte in mehr oder weniger großem Umfange an die Mitwirkung staatlicher Organe geknüpft sind, würde der Standpunkt des LG. im Ergebnis dazu führen müssen, daß eine Befreiung von Gerichtsgebühren gemäß § 36 RHeimstG. überhaupt nur in Ausnahmefällen denkbar wäre. Nur i. S. der vorstehenden Ausführungen sind offenbar auch die Erörterungen von Krüger-Wenzel (a. a. O.) über die Abgrenzung der Tragweite des § 36 RHeimstG. zu verstehen. Für die gegenteilige Ansicht des LG., das auf sie verweist, bieten sie keine ausreichende Stütze. In Übereinstimmung mit der hier vertretenen Ansicht hat der Senat auch bereits in seinem Beschluß vom 27. Juni 1930 (1a X 747/30) aus Anlaß einer Entsch. zu § 29 RSiedlG. ausgeführt, daß die Erteilung des Zuschlags an ein Siedlungsunternehmen, das im Zwangsversteigerungsverfahren sein Vorkaufsrecht aus §§ 4 ff., 11, 14, 18 RSiedlG. ausgeübt und daraufhin den Zuschlag erhalten hatte, ein Geschäft darstelle, das zur Durchführung des Siedlungsverfahrens i. S. des § 29 RSiedlG. an sich dienen könne. Der Senat hat es also für ausreichend erachtet, daß durch eine Maßnahme des Siedlungsunternehmens der Zuschlagsbeschluß ausgelöst worden ist. Die Rechtslage wäre hier nicht anders, wenn die Stadtgemeinde im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren der von ihr ausgegebenen Heimstätte nicht selbst geboten, sondern erst gegenüber dem Meistgebot eines Dritten ihr Vorkaufsrecht aus § 11 RHeimstG. zulässigerweise ausgeübt und auf diesem Wege den Zuschlag erhalten hätte. Nach Maßgabe der Ausführungen in dem Beschluß 1a X 747/30, an denen der Senat festhält, müßte auch für diesen auf Veranlassung des Ausgebers ausgelösten Zuschlagsbeschluß angenommen werden, daß er zur Durchführung eines Heimstättenverfahrens mit dem Ziel der Neubegründung der Heimstätte i. S. des § 36 RHeimstG. zu dienen geeignet ist. Die Sache kann gebührenrechtlich nicht anders beurteilt werden, wenn der Zuschlag an den Ausgeber nicht mittelbar durch den Eintritt in das Gebot eines Dritten im Wege der Ausübung des Vorkaufsrechts, sondern unmittelbar durch ein eigenes Gebot des Ausgebers veranlaßt wird. Aus den gleichen Gründen kann auch bei dieser Sachlage die rechtliche Möglichkeit der Anwendung des § 36 RHeimstG. auf das Geschäft nicht verneint werden. Es kann im übrigen in diesem Zusammenhange unerörtert bleiben, welche Beweggründe die BeschwF. veranlaßt haben, selbst ein Gebot abzugeben. Diese Frage hat nur insoweit Bedeutung, als darüber zu entscheiden ist, ob das Geschäft auch tatsächlich der Begründung einer Heimstätte dient.

Das LG. weist im übrigen darauf hin, daß der Senat auch zu § 29 RSiedlG. den Standpunkt eingenommen habe, daß eine Niederschlagung der Gebühr für den Zuschlagsbeschluß auf Grund dieser Best. rechtlich ausgeschlossen sei. Dieser vom Senat allerdings wiederholt ausgesprochene Grundsatz (1a X 43/29; 1a X 544/30; 1a X 747/30), beruht jedoch darauf, daß nach § 29 RSiedlG. solche Geschäfte keine Gebührenfreiheit genießen, die im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, und das Zwangsversteigerungsverfahren als ein derartiges, gesetzlich von der Gebührenfreiheit ausdrücklich angenommenes Geschäft angesehen worden ist. Diese (übrigens mit Rücksicht auf § 9 des Ges. zur Ergänzung des RSiedlG. v. 4. Jan. 1935 (RGBl. I, 1) überholten Entsch. können aber hier schon deshalb nicht von Bedeutung sein, weil § 36 RHeimstG. eine gleiche Einschränkung hinsichtlich der Gewährung der Gebührenfreiheit nicht enthält.

Der Senat gelangt danach zu dem Ergebnis, daß die Rechtsfrage, ob § 36 Abs. 1 RHeimstG. auf das hier vorliegende Geschäft Anwen-

dung finden kann, zu bejahen ist. Da die BeschwF. aber im übrigen in ausreichender Form versichert hat, daß das Geschäft zur Neubegründung einer Heimstätte diene, und demgemäß mit Rücksicht auf § 36 Abs. 2 RHeimstG. die Nachprüfung dieser Tatfrage dem Senat versagt ist, ist der weiteren Beschwerde stattzugeben. Unter Aufhebung der Entsch. des LG. und des AG. ist die BeschwF. von der von ihr für den Zuschlagsbeschluß erforderten Gebühr freizustellen.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 22. März 1935, 1a W X 344/35.) [H.]

*

44. §§ 1, 4, 6 RWohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659). Nach dem RWohnsiedlG. ist jede Auflassung irgendeines innerhalb des Wohnsiedlungsgebietes gelegenen Grundstücks genehmigungsbedürftig, also auch dann, wenn sie nicht mit einer Teilung größerer Grundflächen verbunden ist, und wenn das Grundstück bereits bebaut ist.

Die Grundstückseigentümerin hat das im Grundbuch als „bebauter Hofraum mit Hausgarten“ und „Garten im Dorfe“ bezeichnete, in einem Wohnsiedlungsgebiet gelegene Grundstück von 80 qm Größe auf Grund eines Überlassungsvertrages an ihre Tochter aufgelassen. Den daraufhin gestellten Umschreibungsantrag beanstandete das GBA. mittels Zwischenverfügung dahin, daß die Genehmigung der zuständigen Behörde aus § 4 des Ges. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) beigebracht werden müsse. Eine hiergegen eingelegte Beschw. der Antragsteller wurde vom LG. zurückgewiesen. Auch die weitere Beschw. hatte keinen Erfolg.

Nach den §§ 1 Abs. 2, 4 des genannten Gesetzes bedarf in einem Wohnsiedlungsgebiete „die Teilung eines Grundstückes, die Auflassung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles sowie jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde“. Unter diese Vorschr. fällt nach ihrem klaren Wortlaut jede Auflassung irgendeines innerhalb des Wohnsiedlungsgebietes gelegenen Grundstücks. Die von den Antragstellern im Anschluß an Pütz (DNotZ. 1934, 825) vertretene Auffassung, daß das Gesetz Auflassungen nur insoweit treffen wolle, als sie mit einer Teilung größerer Grundflächen verbunden seien, widerlegt sich ohne weiteres dadurch, daß die Auflassung eines Grundstückes und diejenige eines Grundstücksteiles ausdrücklich nebeneinander genannt werden. Die Einschränkung würde auch nicht dem Zwecke des Gesetzes entsprechen; denn dieses will ganz allgemein jeden Rechtsübergang überwachen lassen, der es dem Erwerber ermöglicht, auf dem Grundstücke bauliche Anlagen zu errichten, die dem für das Siedlungsgebiet aufgestellten Wirtschaftsplane widersprechen würden (§ 6 des Ges.).

Die Antragsteller glauben ferner, wiederum im Anschluß an Pütz, das Gesetz, insbes. die durch § 4 eingeführte Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften, lediglich auf unbebaute Grundstücke beziehen zu sollen. Eine solche Gesetzesauslegung mag nicht schlechthin ausgeschlossen sein, wäre aber bei dem Wortlaut des § 4, der ganz allgemein von Grundstücken spricht, also keinen Unterschied zwischen bebauten und unbebauten macht, höchstens dann angängig, wenn man annehmen könnte, daß bei Schaffung des Gesetzes an das Vorkommen bereits bebauter Grundstücke im Wohnsiedlungsgebiet nicht gedacht worden sei. Denn andernfalls wäre es gewiß nicht versäumt worden, die etwa beabsichtigte, keineswegs selbstverständliche Beschränkung auf unbebaute Grundstücke im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Daß aber dem Gesetzgeber jene naheliegende Möglichkeit entgangen sein sollte, ist höchst unwahrscheinlich. Auch die Erwägung, daß er in die Rechtsstellung des Eigentümers nicht weiter habe eingreifen wollen, als es zur Erreichung seiner Ziele unbedingt erforderlich erscheine (amtl. Begr., allg. Teil, letzter Abs. im RAnz. 1933, 225), vermag nicht zu der von den Antragstellern gewünschten einschränkenden Auslegung des Gesetzes zu führen. Vielmehr lagen, wie das LG. in durchweg zutreffenden, von der weiteren Beschw. nicht widerlegten Ausführungen näher dargelegt hat, triftige Gründe vor, auch bebaute Grundstücke im Wohnsiedlungsgebiet allgemein den Vorschr. über die Notwendigkeit der Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte zu unterwerfen.

Das Gesetz will, wie schon hervorgehoben ist, verhindern, daß auf Grundstücken im Wohnsiedlungsgebiete von einem Erwerber (oder Nutzungsberechtigten) bauliche Anlagen errichtet werden, die dem aufgestellten Wirtschaftsplane (§ 2) widersprechen würden. Etwas Derartiges ist auch bei bebauten Grundstücken nicht ganz ausgeschlossen, einmal dann, wenn das vorhandene Bauwerk abgerissen und durch ein neues ersetzt werden soll, und zweitens dann, wenn das Grundstück hinreichend groß ist, um neben dem vorhandenen Bauwerk die Errichtung einer weiteren baulichen Anlage zuzulassen. Es mag richtig sein, daß hieraus nur selten ein Bedenken gegen ein Rechtsgeschäft der im § 4 des Ges. bezeichneten Art herzuleiten sein wird. Das soll aber in jedem Falle von der Genehmigungsbehörde als der dafür allein geeigneten Stelle wenigstens geprüft werden. Die damit verbundene, keineswegs unerträgliche Erschwerung des Grundstücksverkehrs im Wohnsiedlungsgebiet muß im Interesse der Allgemeinheit an einer geordneten Besiedlung der dazu geeigneten Gebiete in Kauf genommen werden (vgl. Cammerer: DNotZ. 1935, 85). Übrigens wäre sie auch dann nicht zu vermeiden, wenn das Gesetz diejenigen Fälle, in denen bei einem bebauten Grundstücke eine Beeinträchtigung der Ziele des Gesetzes von vornherein ausgeschlossen ist, durch eine Sonderbest. von der allgemeinen Genehmigungsbedürftigkeit ausgeschlossen hätte. Denn solche Ausnahmen, wie sie z. B. in § 5 des Ges. vorgesehen sind, haben nicht die Bedeutung, daß das GBA. den sonst genehmigungsbedürftigen Rechtsvorgang ohne weiteres eintragen dürfte. Vielmehr muß der Antragsteller hierzu immer noch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde wenigstens darüber beibringen, daß es einer Genehmigung nicht bedürfe (§ 11 Abs. 1 des Ges.). Auch diese Regelung hat ihren vernünftigen Sinn. Das GBA. soll beim Vorliegen der ihm ohne weiteres erkennbaren allgemeinen Voraussetzungen des § 4 des Ges. jeder darüber hinausgehenden Prüfung des Einzelfalles auf die Genehmigungsbedürftigkeit des einzutragenden Rechtsvorganges enthoben sein, weil das Eintragungsverfahren der GBO. zur Feststellung der dafür maßgebenden Verhältnisse regelmäßig ungeeignet ist. Der Grundbuchrichter kann sich insbes., da § 891 BGB. für die Beschaffenheitsangaben im Bestandsverzeichnis keine Geltung hat, nicht darauf verlassen, daß ein dort als bebaut bezeichnetes Grundstück wirklich bebaut ist und kann noch weniger wissen, ob mit einer Ersetzung des vorhandenen Gebäudes oder auch mit einer Bebauung des für eine solche noch verfügbaren Grundstücksteiles zu rechnen ist. Die Beurteilung aller dieser Fragen mußte deshalb, ohne daß § 4 des Ges. auf unbebaute Grundstücke beschränkt werden durfte, der Genehmigungsbehörde überlassen werden (vgl. Cammerer a. a. O. S. 76 ff.).

Die Zwischenverfügung des Grundbuchrichters müßte den Antragstellern freilich, wenn damit zu rechnen wäre, daß die Veräußerung des Grundstücks ausnahmsweise genehmigungsfrei ist, die Möglichkeit der Beibringung einer entsprechenden Bescheinigung der Genehmigungsbehörde offenlassen. Ein solcher Ausnahmefall liegt aber, soweit ersichtlich ist, nicht vor. Insbes. könnte der Umstand, daß das vorhandene Bauwerk früher einmal baupolizeilich genehmigt ist, die Anwendung der Ausnahmevorschr. des § 5 Ziff. 2 des Ges. nicht begründen, da diese nur den Fall einer früheren Teilungsgenehmigung aus § 4 des Ges. behandelt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 28. März 1935, 1 Wx 154/35.) [Sch.]

*

45. § 4 RWohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659). Gemäß § 4 RWohnsiedlG. sind nur solche Rechtsgeschäfte genehmigungsbedürftig, die das im Wohnsiedlungsgebiet gelegene Grundstück selbst, und zwar entweder das Eigentum — sei es auch nur das Miteigentum i. S. der §§ 1008 ff. BGB. — oder die Nutzung oder die Bebauung des Grundstücks zum Gegenstande haben und daher ihrer Art nach die Bebauung des Grundstücks ermöglichen. Die Übertragung von Erbteilen ist nicht genehmigungsbedürftig, auch wenn der Nachlaß im wesentlichen aus einem im Wohnsiedlungsgebiet gelegenen Grundstück besteht.

Als Eigentümer des Grundbesitzes sind die Eheleute Johann G. in übergeleiteter Fahrnisgemeinschaft eingetragen. Der Ehemann ist i. J. 1918 verstorben und laut Erbschein von seiner Witwe zu $1/4$ und seinen 14 Kindern zu je $3/56$ beerbt worden. In notarieller Urkunde haben die 14 Kinder im Sept. 1934 erklärt, daß sie ihren Erbteil am Nachlasse ihres Vaters schenkungsweise auf ihre Mutter und Miterbin mit dinglicher Wirkung übertragen; die Mutter hat diese Schenkungen angenommen, demnächst hat sie in notariell beglaubigter Urkunde ihre Eintragung als Alleineigentümerin des Grundbesitzes beantragt.

Das GBA. hat den Eintragungsantrag durch befristete Zwischenverfügungen beanstandet, weil der aufgelassene Grundbesitz im Bezirk der Landgemeinde B. liege, das durch die 4. VO. über Wohnsiedlungsgebiete v. 8. Aug. 1934 (PrGS. 367) zum Wohnsiedlungsgebiet i. S. des RGes. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659) erklärt worden sei; es bedürfe deshalb zur Umschreibung des Eigentums im Grundbuche einer Genehmigung der Schenkungsverträge durch den Landrat.

Das LG. hat die hiergegen eingelegte Beschw. zurückgewiesen. Die weitere Beschw. hatte Erfolg.

Gemäß § 4 RWohnsiedlG. bedarf „die Teilung eines Grundstücks, die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles sowie jede Vereinbarung durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird“, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die hier in Betracht kommenden Verträge enthalten, wie auch das LG. nicht verkennt, keine Verfügung über

den Grundbesitz als solchen, sondern nur eine Verfügung über die Erbteile der Kinder an dem väterlichen Nachlaß, zu dem der Grundbesitz gehört. Eine solche Verfügung über die Erbteile hat, ohne daß es einer besonderen Verfügung über die einzelnen zum Nachlaß gehörigen Sachen Gegenstände, insbes. auch über Nachlaßgrundstücke bedarf, unmittelbar dingliche Wirkung; die Umschreibung des Eigentums an dem zum Nachlaß gehörigen Grundbesitz erfolgt daher nach Wirksamwerden der Verfügung über die Erbteile im Wege der Berichtigung gem. § 22 GBO. (vgl. KGJ. 26, A 113; 40, 2).

Das LG. führt zwei Gründe für die Annahme an, daß die hier in Rede stehende Verfügung gleichwohl unter die nach dem Gesetz genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte falle, wenn es auch diese beiden Gründe ineinandergreifen läßt. Erstens meint es, daß die Übertragung der Erbanteile hier „wirtschaftlich" einer Auflassung gleichkomme, zumal das Grundstück den einzigen Gegenstand des Nachlasses bilde. Zweitens stützt es seine Entsch. darauf, daß nach dem Gesetz nicht nur die Auflassung, sondern darüber hinaus jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks (oder Grundstückteiles) eingeräumt wird, für genehmigungsbedürftig erklärt sei, und daß hiervon auch solche Rechtsgeschäfte betroffen würden, durch die ein nicht ausdrücklich auf Nutzung oder Bebauung lautendes, sondern ein umfassenderes Recht eingeräumt werde.

Diese Gesetzesauslegung geht jedoch über den Zweck des Gesetzes hinaus. Das Gesetz bezweckt in der Hauptsache, „eine im allgemeinen Interesse unerwünschte Besiedlung oder Bebauung von Grundstücken zu verhindern" (vgl. Begründung des RArbM. zu § 4 AusfVO. v. 25. Febr. 1935 [RGBl. I, 292], veröffentlicht im RArbBl. 1935, I, 99). Dieses Ziel sucht es aber nur dadurch zu erreichen, daß es gewisse typische Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach eine Bebauung oder Besiedlung ermöglichen, von einer behördlichen Genehmigung abhängig macht (vgl. obige Begr. des RArbM. a. a. O.). Demgemäß werden — außer der Teilung, die nur die Bedeutung einer vorbereitenden Rechtshandlung hat — „die Auflassung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles sowie jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird", für genehmigungsbedürftig erklärt. Wenn es auch nicht i. S. des Gesetzes liegen mag, den Kreis dieser Rechtsgeschäfte allzu eng zu fassen, so hat es doch immerhin eine Grenze schaffen wollen; und zwar hat es erkennbar nur solche Rechtsgeschäfte im Auge, die das Grundstück selbst, und zwar entweder das Eigentum — sei es auch nur das Miteigentum i. S. der §§ 1008 ff. BGB. — oder die Nutzung oder die Bebauung des Grundstücks zum Gegenstande haben, und die daher ihrer Art nach die Bebauung des Grundstücks ermöglichen. Dagegen würde es über das Ziel des Gesetzes hinausgehen, wenn man die Wirksamkeit auch solcher Rechtsgeschäfte von einer Genehmigung abhängig machen wollte, die ein Sondervermögen als Ganzes, zu dessen Bestandteilen im Einzelfall ein in einem Wohnsiedlungsgebiet gelegenes Grundstück gehört, oder einen Anteil zu einem solchen Sondervermögen zum Gegenstande haben. Pütz, der in DNotZ. 1935, 459 Rechtsgeschäfte dieser Art ebenfalls als nicht unter das WohnsiedlG. fallend ansieht, führt als Beispiele hierfür zutreffend auf: „Die Gesamtrechtsnachfolge bei der Erbfolge (auf Grund Verfügung von Todes wegen), die Übertragung von Erbteilen, die Vereinigung von Erbteilen in einer Hand, die Gesamtrechtsnachfolge bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften, bei Fusionen von AktG., beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts."

Bei allen derartigen Rechtsgeschäften vollzieht sich der Übergang des Eigentums an den zum Sondervermögen gehörigen Grundstücken ohne Auflassung. Die Zugehörigkeit des Grundstücks zu dem Sondervermögen braucht sich sogar aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts nicht zu ergeben; das Rechtsgeschäft äußert seine Wirksamkeit in bezug auf den Eigentumsübergang selbst dann, wenn den Beteiligten die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Sondervermögen nicht einmal bekannt ist. Hierdurch wird deutlich, daß das Grundstück als solches nicht den Gegenstand dieser Rechtsgeschäfte bildet. Es handelt sich also insofern nicht um Rechtsgeschäfte, die schon ihrer Art nach die Bebauung ermöglichen. Mögen sie auch in Einzelfällen, wenn nämlich ein Grundstück zum Sondervermögen gehört, geeignet sein, die Bebauung zu erleichtern, so hat sich doch das Gesetz, wie oben ausgeführt ist, nicht etwa zum Ziele gesetzt, in allen solchen Fällen, wo tatsächlich die Bebauung durch ein Rechtsgeschäft erleichtert wird, dessen Wirksamkeit von einer Genehmigung abhängig zu machen. Anderenfalls würde eine klare Abgrenzung der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte kaum noch durchführbar sein; dadurch würde eine große Rechtsunsicherheit entstehen, da sich der Umfang der genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte kaum noch übersehen und mit einiger Sicherheit abgrenzen ließe. Aus diesen Gründen muß der vom LG. angeführte Gesichtspunkt, daß die Übertragung der Erbanteile im einzelnen Falle „wirtschaftlich" einer Auflassung gleichkomme, bei aller grundsätzlichen Anerkennung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise für die Abgrenzung der Rechtsgeschäfte, die dem RWohnsiedlG. unterworfen sind, außer Betracht bleiben.

Ebensowenig rechtfertigt der vom LG. an zweiter Stelle angeführte Gesichtspunkt, daß nach dem Gesetz nicht nur die Auflassung, sondern darüber hinaus jede Vereinbarung, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks (oder Grundstücksteils) eingeräumt wird, für genehmigungsbedürftig erklärt ist, die Anwendung des Gesetzes auf Fälle der hier in Rede stehenden Art. Der Gesetzgeber hielt es, wie die amtliche Begr. zu § 4 des Gesetzes ergibt, für erforderlich, auch andere Rechtsgeschäfte, wie die Auflassung, insbes. auch die Verpachtung von Grundstücken zu erfassen, „weil nach den Erfahrungen der Praxis gerade hier Möglichkeiten der Umgehung vorliegen". Jedoch hatte er auch hierbei nur solche Rechtsgeschäfte im Auge, die ein im Wohnsiedlungsgebiet gelegenes Grundstück, und zwar dessen Nutzung oder Bebauung zum Gegenstande haben und die daher ihrer Art nach geeignet sind, die Bebauung zu ermöglichen. Auf die Übertragung von Erbteilen ist demzufolge auch dieser Teil der Vorschr. nicht anwendbar, mag auch zum Nachlaß ein im Wohnsiedlungsgebiet gelegenes Grundstück gehören.

Wie die Rechtslage sich gestalten würde, wenn der Grundbuchrichter aus dem ihm vorl. Sachverhalt erkennt, daß die Form eines Rechtsgeschäfts der hier in Rede stehenden Art lediglich zur Umgehung des Gesetzes gewählt ist, kann im vorl. Falle dahingestellt bleiben. Denn für eine derartige Annahme sind hier keine Anhaltspunkte gegeben, mag selbst der ungeteilte Nachlaß ausschließlich noch aus dem Grundstück bestehen.

Hiernach hat das GBA. mit Unrecht die Beibringung der behördlichen Genehmigung verlangt.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 20. Juni 1935, 1 Wx 201/35.) [Sch.]

*

46. Die PrVO. v. 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen findet auf Naturalleistungen aus Altenteilsverträgen keine Anwendung.

Nach § 1 RGes. v. 18. Aug. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und § 1 der auf diesem Gesetz beruhenden PrVO. v. 8. Sept. 1923 können wiederkehrende Geldleistungen aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage entsprechend den veränderten Verhältnissen, soweit dies der Billigkeit entspricht, anderweitig festgesetzt werden.

Nach dem Wortlaut der Vorschr. finden sie nur auf Geldbezüge aus einem Altenteilsvertrage Anwendung, also nicht auf andere Leistungen. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschr. dahin, sie auch auf Naturalbezüge aus einem Altenteilsvertrage anzuwenden, wäre nur angängig, wenn besondere Umstände dafür sprächen.

Der Gesetzgeber hat aber gerade, wie § 2 der Vorschr. zeigt, die Möglichkeit zur Umwandlung von Geld- in Naturalrenten schaffen wollen, und zwar um durch die Verpflichtung der Gewährung des Altenteils in Natur Beständigkeit in die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu bringen. Die amtliche Begr. sagt hierzu (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs) (Schlegelberger-Harmening, AufwG., 5. Aufl., S. 1083): Die Bevorzugung der Naturalleistungen entspricht nicht nur dem bei Altenteilsverträgen ohnehin allgemein Üblichen, sondern auch einem ... Grundgedanken, der auf der gesunden Überlegung beruht, daß — vor allem für denjenigen, dem es darauf ankommt, auf Jahre hinaus seinen sicheren Lebensunterhalt zu haben — Naturalleistungen viel sicherer sind als ... Geld. Die anderweite Festsetzung wird danach dem Wesen des Altenteilsvertrages entsprechend in der Regel darin zu bestehen haben, daß an Stelle der Geldleistungen bestimmte Naturalleistungen oder der jeweilige Wert solcher Leistungen gesetzt werden." Demgemäß bestimmt § 3 der VO., daß § 1 auf Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage, die nachträglich in wiederkehrende Geldleistungen umgewandelt sind, entsprechende Anwendung findet. Hinzukommt, daß die damals in Geltung befindliche RPachtschO. v. 29. Juni 1922 (§ 1 Abs. 1 zu b) und die auf ihr beruhende PrPachtschO. v. 27. Sept. 1922 (§ 3) u. U. die Umwandlung einer Naturalpacht und Naturalwertpacht in eine Geldpacht ausdrücklich zuließen, was dem Gesetzgeber nicht entgangen sein kann. Wenn die AltenteilsVO. die Veränderung von Naturalleistungen aus einem Altenteilsvertrage nicht erwähnt, so handelt es sich danach nicht um eine Lücke im Gesetz, sondern um eine bewußt vom Pachtschutzrecht abweichende Regelung.

Hiermit stimmt es überein, daß der Zweck der AltenteilsVO. die Abänderung von Naturalleistungen nicht erfordert. Denn dieser Zweck geht dahin, zwischen den Beteiligten im Rahmen des Überlassungsvertrages zwar der Billigkeit entsprechende, aber beständige Verhältnisse zu schaffen. Dieses Ziel ist in der Regel schon dadurch erreicht, daß der Überlassungsvertrag Naturalleistungen vorsieht, die sowohl im Hinblick auf den den Altsitzern zu gewährenden Unterhalt als auch im Hinblick auf die Erhaltung der Kraft des Hofes nur geringen Schwankungen unterliegen können und deshalb eine Abänderung nicht erforderlich erscheinen lassen.

Da somit alles gegen eine Ausdehnung der Vorschr. der AltenteilsVO. auf Naturalbezüge aus Altenteilsverträgen spricht, ist diese abzulehnen.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 8. April 1935, 17 Y 4/35.) [D.]

*

47. Die PrVO. v. 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen findet keine Anwendung auf eine Geldrente, die neben dem uneingeschränkten Nießbrauch an dem ganzen überlassenen Grundstück zu gewähren ist.

Das Ges. über die anderweitige Festsetzung von Geldbeträgen aus Altenteilsverträgen v. 18. Aug. 1923 und die auf ihm beruhende PrVO. verfolgten zunächst den Zweck, denjenigen, der das Grundstück abgegeben hat, aus dem er bis dahin seinen Lebensunterhalt bezogen hat, und der nach der Abgabe des Grundstücks diesen Unterhalt durch wiederkehrende Geldleistungen aus dem Grundstück erhalten sollte, dagegen zu sichern, daß die wiederkehrenden Geldbezüge infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse unzulänglich wurden und er dadurch in Not geriet. Auf diesen ursprünglichen Zweck ist das Gesetz und die VO. aber nicht beschränkt worden. Vielmehr ist der wirtschaftliche Zweck der Best. allgemein der, es zu ermöglichen, daß die Geldbezüge aus Altenteilsverträgen bei Veränderung der Verhältnisse dieser entsprechend nach Billigkeit festgesetzt werden. Wie das KG. in ständiger Rspr. angenommen hat, kann daher ein Verfahren auf Grund der AltenteilsVO. auch zur Herabsetzung der Geldbezüge führen. Dabei ist, wie in dem RE. v. 29. April 1933, 17 Y 14/33 (JFG. ErgBd. 12, 161; DRZ. 1933 Nr. 540; HöchstRRspr. 1934 Nr. 178; RVerwBl. 1933, 1107) ausgeführt ist, „unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so" zu entscheiden, „daß der Hof" — und bei den mit einem Altenteil belasteten Grundstücken handelt es sich in der Regel um ländliches Grundeigentum — „bei Kräften bleibt (ebenso Jacobi: RdRN. 1935, 16). Es muß also, um die Anwendung der VO. zu begründen, zwischen den bei der Überlassung des Grundstücks vereinbarten Geldbezügen und dem überlassenen Grundstück insofern ein Zusammenhang bestehen, als die Geldbezüge nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich aus diesem Grundstück zu gewähren sind.

Ein derartiger Zusammenhang ist aber dann nicht gegeben, wenn der Übernehmer des Grundstücks dem Überlasser oder seinem Ehegatten die Geldbezüge neben einem uneingeschränkten Nießbrauch an dem ganzen überlassenen Grundstück gewährt. Denn dann erhält einerseits der Rentenberechtigte durch den Nießbrauch schon wie bisher den Ertrag des Grundstücks und ändert andererseits die Höhe der Rente nichts an der Ertragsfähigkeit des Grundstücks, da die Rente wirtschaftlich nur aus anderem Vermögen als dem überlassenen Grundstück gewährt werden kann.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob überhaupt Geldrenten, die neben dem Nießbrauch am ganzen Grundstück gewährt werden, als Geldbezüge aus einem Altenteilsvertrage anzusehen sind. Denn jedenfalls steht der wirtschaftliche Zweck der PrVO. v. 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen dem entgegen, sie auf eine Geldrente anzuwenden, die neben dem uneingeschränkten Nießbrauch am ganzen überlassenen Grundstück gewährt wird.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 8. April 1935, 17 Y 3/35.) [D.]

*

48. §§ 581, 537 BGB.; § 17 RJagdG. Hat der Verpächter einer Jagd dem Pächter irrtümlich eine zu geringe Größe des Jagdbezirks angegeben, so hat der Pächter in der Regel keinen Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz.

I. Eine Minderungsbefugnis aus dem Grunde, daß der verpachtete Jagdbezirk III anstatt ungefähr 1985 ha, wie im Vertrage angegeben, nur ungefähr 1525 ha groß war, würde dem Kl. nur dann zustehen, wenn die Bekl. ihm bei Abschluß des Vertrages eine bestimmte Größe des Jagdbezirks „zugesichert" hätte (§§ 581 Abs. 2, 537 Abs. 2 BGB.). Hierfür ist aber nichts dargetan. Insbes. kann der im § 1 des Pachtvertrages enthaltene Satz, es werde die Jagd des gemeinschaftlichen Jagdbezirks III „in Größe von rund 1985 ha" verpachtet, nicht als eine solche Zusicherung aufgefaßt werden. Denn die unmittelbar folgende Best.: „Für die Größe des Jagdbezirks wird eine Gewähr nicht übernommen" zeigt, daß die Bekl. die im vorhergehenden Satz enthaltene Flächenangabe lediglich zur näheren Beschreibung machen, daß sie aber eine Haftung für ihre Richtigkeit nicht übernehmen wollte. Das muß um so mehr gelten, als die in § 1 des Pachtvertrages getroffene Fassung die in Pachtverträgen allgemein übliche ist und die tatsächliche Größe des Jagdbezirkes durch Übergabe eines Meßtischblatts, in die der Umfang des Jagdbezirks richtig eingezeichnet war, und durch Abschreitung des Bezirks und seiner Grenzen mit Angestellten der Bekl. ungefähr bekannt war.

Die Größenangabe im Pachtvertrage hat auch nicht dadurch die Eigenschaft einer Zusicherung i. S. des § 537 Abs. 2 BGB. erhalten, daß bei den im Laufe der Pachtzeit eingetretenen Veränderungen des Pachtbezirks, insbes. bei Ausscheiden verpachteter Flächen, der Pachtzins im Verhältnis der Größe der ausgeschiedenen Fläche zur angeblichen Gesamtgröße ermäßigt worden ist. Denn diese Änderung des Pachtzinses entsprach der ausdrücklich für diesen Fall vorgesehenen Best. Ziff. 12 der einen Teil des Pachtvertrages bildenden „Allgemeinen Bestimmungen", die bei den in langer Pachtzeit nicht vermeidlichen Änderungen des Umfanges des Jagdbezirkes nur eine einfache Änderung des Pachtzinses ermöglichen wollte und daher auf den jagdlichen Wert oder Unwert der ausgeschiedenen oder hinzugetretenen Fläche keine Rücksicht nahm und im übrigen jetzt auch durch § 17 RJagdG. vom 8. Juli 1934 für den Fall des Fehlens einer vertraglichen Regelung (vgl. Pätzold, RJagdG., Anm. 1 zu § 17 in Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht III b 43, S. 13) getroffen ist.

Ein Minderungsanspruch wegen der irrtümlichen Größenangabe über den verpachteten Jagdbezirk steht also dem Kl. nicht zu.

II. Aber auch als Schadensersatzforderung ist das Verlangen des Kl. unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, welchen Schaden der Kl. dadurch erlitten haben sollte, daß die Bekl. bei der Errechnung der Größe des Jagdbezirks versehentlich die Fläche des Stadtgebiets hinzugenommen hat. Eine Schädigung des Kl. wäre nur denkbar, wenn bei richtiger Flächenangabe ein geringerer Pachtzins vereinbart worden wäre. Hierfür ist nichts Ausreichendes dargetan. Dagegen spricht vielmehr die unbestrittene Behauptung des Bekl., daß der Jagdbezirk dem Vorpächter nach Auslegung des Lageplans und einheitlicher Ausbietung zu einem Gesamtpreis überlassen ist.

Selbst wenn der Pachtzins jedoch bei der ursprünglichen Verpachtung i. J. 1924 durch Vervielfältigung eines Grundpreises für den einzelnen Hektar mit der Gesamthektarzahl errechnet worden wäre, so würde diese Tatsache dennoch für einen angeblichen Schaden des Kl. nicht ursächlich sein. Denn der Kl. ist nach Abschreitung des Gebiets in den Vertrag mit dem Vorpächter ohne jede Änderung eingetreten. Der verlangte Pachtzins erschien ihm also für das besichtigte Gelände tragbar. Dafür, daß es ihm darauf ankam, gerade einen Jagdbezirk von 8000 Morgen und nicht einen von nur 6000 Morgen zu erhalten, ist nichts dargetan. Im Gegenteil hat der Kl. selbst während der mehrjährigen Vertragszeit den Fehler nicht bemerkt, obwohl ihm Meßtischblätter des Geländes zur Verfügung gestellt waren. Erst bei den Verhandlungen über eine etwaige Neupachtung wurde der Irrtum aufgedeckt. Unter diesen Umständen fehlt es vor allem auch an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Versehen des Bekl. und dem angeblichen Schaden.

(KG., 17. ZivSen., Urt. v. 8. April 1935, 17 U 246/35.) [D.]

*

49. § 16 AufwFällG.; §§ 1, 7 KapVerkStG. v. 20. Dez. 1934. Ob es einer Kündigung (z. B. wegen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3) nicht bedurfte, hat die Aufwertungsstelle nicht zu entscheiden.

Nach der gem. § 7 des Ges. v. 20. Dez. 1934 entsprechend anwendbaren Vorschr. des § 16 AufwFällG. ist die Aufwertungsstelle ausschließlich zuständig zur Entsch. über den Stundungsantrag. Sie hat ferner in dem auf diesen Antrag eingeleiteten Verfahren ausschließlich darüber zu entscheiden, ob eine ordnungsmäßige Kündigung des Gläubigers nach § 1 des Ges. v. 20. Dez. 1934 vorliegt. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Vorschr. des § 1 Abs. 3 des Ges. v. 20. Dez. 1934 der Anwendung der neuen Stundungsvorschriften entgegensteht, ob es also vorliegend einer Kündigung nicht bedurfte, der Gläubiger demnach nicht zu kündigen brauchte, unterliegt also nicht der Zuständigkeit der Aufwertungsinstanzen.

Dem Antragsgegner ist es daher unbenommen, das Prozeßgericht anzurufen, wenn er weiterhin entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanzen (vgl. dazu jetzt Volkmar: JW. 1935, 1065) an seinem Standpunkt festhalten will.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 11. April 1935, 1 AwF 7/35.)

Breslau

50. **Wie die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes der dinglichen Leistungsklage aus einer auf dem Hof ruhenden Hypothek nicht im Wege steht (JW. 1934, 2933), so wird diese auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Entschuldungsverfahren eröffnet ist.**

Der Bekl. ist Eigentümer verschiedener Grundstücke, die an erster Hypothekenrangstelle mit einer Restkaufgeldhypothek von 11000 GM., ab 1. April 1931 mit 6% verzinslich belastet sind. Die Zinsrückstände betragen 1280 *RM*, deren Zahlung Kl. mit der Klage verlangt.

Der Bekl. beantragt Klageabweisung, weil er Erbhofbauer und außerdem noch im Entschuldungsverfahren sei. Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb die Kl. ihre Forderung im Klagewege geltend mache, da er sie weder dem Grunde noch der Höhe nach bestreitet. Eine Klage gegen einen im Entschuldungsverfahren befindlichen Schuldner habe nur Zweck, wenn der Schuldner die Forderung nicht anerkenne. Ein Rechtsschutzinteresse der Kl. sei demnach nicht gegeben. Außerdem unterliege die ihrer Höhe nach unstreitige Forderung im Entschuldungsverfahren unter allen Umständen einer 50%igen Kürzung. Der Betrag könne auch deshalb nicht in voller Höhe ausgeklagt werden. Beim belasteten Grundbesitz handle es sich auch um einen Erbhof. Ein Urteil auf Zwangsvollstreckung in einem Erbhof könne aber nicht ergehen.

Das LG. verurteilte den Bekl. nach Antrag. Die Beschw. an das OLG. war ohne Erfolg.

Daß gegen einen Bauern eine Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung auch in den Erbhof zulässig ist, hat der beschließende Senat schon früher (JW. 1934, 2933) ausgesprochen und begründet.

Entsprechendes gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe im Schuldenregelungsverfahren. Auch durch Eröffnung des Entschuldungsverfahrens wird für den Betriebsinhaber gegenüber seinen Gläubigern kein Leistungsverbot begründet, auch nicht für Schulden, die vor der Eröffnung des Verfahrens fällig waren. Ein solches Verbot ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Der Betriebsinhaber kommt durch Nichterfüllung in Verzug (vgl. dazu v. Rozycki-v. Hoewel und v. Rozycki, S. 37 des Nachtrages zum Komm. z. SchRG., Anm. zu Art. 10 der 6. DurchfVO.). Lediglich die seit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetretenen Verzugsfolgen werden mit dem Eintritt der Rechtskraft des bestätigten Entschuldungsplanes oder Vergleichsvorschlages nach Art. 10 der 6. VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 7. Juli 1934 (RGBl. I, 609) rückwirkend wieder aufgehoben. Der Betriebsinhaber bleibt auch nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens voll verfügungsbefugt (vgl. dazu v. Rozycki-v. Hoewel und v. Rozycki, Komm. z. SchRG., Anm. I zu § 27). Daran ändert es auch nichts, daß der Betriebsinhaber gegenüber der Entschuldungsstelle unter Umständen nach deren Weisungen bei Vermeidung der Einstellung des Entschuldungsverfahrens (§ 45 Nr. 3 SchRG.) zur Unterlassung bestimmter Verfügungen verpflichtet ist. Auch eine gesetzliche Stundung tritt durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nicht ein. Das SchRG. läßt diese Beziehungen zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern zunächst unberührt. Es könnte auch zur Einstellung des Entschuldungsverfahrens kommen. Den Gläubigern wird nur rein tatsächlich Veranlassung zur Stillhaltung gegeben, weil sie infolge des Vollstreckungsschutzes keine Aussicht haben, Befriedigung durch Zwangsvollstreckung zu erreichen, wenn der Betriebsinhaber nach den Anordnungen der Entschuldungsstelle oder nach den Richtlinien des Einnahmeverwertungsplanes (Art. 9 VO. v. 27. Dez. 1933 [RGBl. I, 1119]) nicht zahlt. Ein Urteil auf Leistung zu nehmen, sind sie aber nicht gehindert.

(OLG. Breslau, Beschl. v. 8. März 1935, 5 UH 111/35.) [S.]

*

Darmstadt

51. §§ 43 Abs. 2, 83 Abs. 1, 84 Abs. 1, 100 Abs. 2, 101 ZwVerstG. Zur Frage des Beschwerderechts des Schuldners gegen einen Zuschlagsbeschluß, wenn die Terminsnachricht einem Gläubiger nicht zugestellt wurde. †)

Die Terminsbestimmung war der Gläubigerin R. nicht zugestellt worden. Schuldner focht daher den Zuschlagsbeschluß mit Beschw. an. Das LG. wies die Beschw. zurück, indem es ausführte: „Allerdings mußte die Terminsbestimmung nach § 43 Abs. 2 ZwVerstG. zwei Wochen vor dem Termin der eingetragenen Hypothekargläubigerin zugestellt werden. Da dies nicht geschehen, durfte nach § 83 Abs. 1 ZwVerstG. der Zuschlag nicht erteilt werden. Da aber durch die Nichtzustellung der Terminsbestimmung an die R. nur diese und nicht die Schuldner betroffen sind, kann nach § 100 Abs. 2 ZwVerstG. hierauf die Beschw. nicht gestützt werden."

Der Senat vermag diesem Ergebnis nicht zuzustimmen. Zutreffend nimmt das LG. an, daß nach § 83 Ziff. 1 ZwVerstG. der Zuschlag an sich zu versagen war. Wenn das LG. dieses Ergebnis trotzdem ablehnt, da durch die Nichtzustellung an die Gläubigerin nur diese, nicht auch der Schuldner betroffen sei und deshalb nach § 100 Abs. 2 ZwVerstG. hierauf die Beschw. nicht gestützt werden könne, so vermag der Senat diese Rechtsauffassung nicht zu teilen. Es wird allerdings die Ansicht vertreten, daß der Beschwerdegrund dann dem Recht eines anderen entnommen ist, wenn z. B. ein Beteiligter geltend macht, daß ein anderer Beteiligter die Terminsbestimmung nicht gem. § 43 Abs. 2 ZwVerstG. zugestellt erhalten habe, so daß die Beschw. auf Grund des § 100 Abs. 2 ZwVerstG. zurückzuweisen sei (Jäckel-Güthe, Note 6 zu § 100; Reinhard § 84 II 2). In dieser Allgemeinheit kann jedoch diesem Rechtsgrundsatz nicht zugestimmt werden. Vorliegendenfalls war einer Hypothekengläubigerin die Terminsbestimmung des Versteigerungstermins nicht zugestellt worden (§ 43 Abs. 2 ZwVerstG.). Zweifellos war dadurch das Recht des Gläubigers verletzt. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß ein Verstoß, der das Recht eines anderen Beteiligten verletzt, auch mittelbar eine nachteilige Wirkung für den Schuldner ausüben kann. In diesem Fall steht ihm der Abs. 2 des § 100 ZwVerstG. nicht entgegen (Reinhard III 3 zu § 100). Ob nun eine solche Sachlage gegeben ist, kann nur nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls beurteilt werden (vgl. § 84 ZwVerstG.). Wenn in dieser Richtung (wie im vorl. Fall s. u.) Zweifel bestehen und die wenigstens mittelbare Beeinträchtigung des BeschwF. möglich ist, muß die Beschw. zugelassen werden (Reinhard a. a. O.). Vorliegendenfalls hatte die Schuldnerin ein berechtigtes Interesse an der Benachrichtigung der Hypothekengläubigerin insofern, als diese nicht an völlig aussichtsloser Stelle stand und daher bei einem als möglich vorauszusetzenden Gebot anzunehmen war, daß sie wenigstens zum Teil zum Zug kam und insoweit die Schuldnerin von ihrer Forderung befreit wurde. Die Schuldnerin durfte auch damit rechnen, daß die Gläubigerin bei entsprechender Benachrichtigung vom Termin vielleicht selbst ein entsprechendes Gebot abgab oder abgeben ließ oder doch wenigstens weitere Bieter für das Anwesen interessierte.

Bei dieser Sachlage blieb es mindestens ungewiß oder zweifelhaft (vgl. § 84 ZwVerstG.), ob nicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Mangel und der Beeinträchtigung des Rechts bestand, der Zuschlag war daher zu versagen (Mot. 231; Reinhard, II 1 zu § 84; Jäckel-Güthe 2). Sonach hätte das AG. gem. §§ 43 Abs. 2, 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 ZwVerstG. den Zuschlag nicht erteilen dürfen.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 9. Juli 1935, 3 W 84/35.)

Anmerkung: Der Entsch. ist zuzustimmen.

Gemäß § 100 Abs. 2 ZwVerstG. kann die Beschw. nicht auf einen Grund gestützt werden, der nur das Recht eines anderen betrifft. Es ist demnach der BeschwF. nur dann nicht selbst beschwert, wenn der Beschwerdegrund sein Recht weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt. Dieser Sachverhalt muß ausdrücklich festgestellt werden. Besteht dagegen auch nur eine Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung, so ist die Beschw. zulässig.

In der Entsch. wird festgestellt, daß die Hypothekengläubigerin, der die Terminsbestimmung nicht zugestellt worden war, nicht an völlig aussichtsloser Stelle stand. Es wäre angebracht gewesen, wenn die Tatsachen, auf denen diese Feststellung beruhte, angeführt worden wären.

Die Hypothek hätte im Regelfalle z. B. dann nicht an völlig aussichtsloser Stelle gestanden, wenn sie sich noch ganz oder zum Teil innerhalb der Siebenzehntelgrenze des gem. § 4 VO. vom 26. Mai 1933 festgesetzten Grundstückswerts befunden hätte. Beispiel: Grundstückswert 30000 *RM*, Gerichtskosten und Grundsteuern zusammen: 2000 *RM*, 1. Hypothek (betr. Gläubiger) einschließlich Zinsen: 11000 *RM*, 2. Hypothek, deren Gläubiger die Terminsbestimmung nicht zugestellt war: 12000 *RM*. Sieben Zehntel des Grundstückswertes betragen in diesem Falle: 21000 *RM*. Dann hätte die Möglichkeit bestanden, daß die 2. Hypothek noch zum Teil ausgeboten worden wäre. Dieses Ausgebot hätte auch bei der unterbliebenen Zustellung der Terminsbestimmung erfolgen können. Hätte aber die Gläubigerin der 2. Hypothek die Terminsbestimmung erhalten, so wäre es durchaus möglich gewesen, daß sie zur ganzen oder teilweisen Rettung ihrer Hypothek das Grundstück erstanden oder sich Bieter mit Geboten bis zur Siebenzehntelgrenze beschafft hätte. In diesem Falle wäre der Schuldner in Höhe des in die Siebenzehntelgrenze fal-

lenden Teils der Hypothek von seiner Verbindlichkeit gegenüber der Gläubigerin befreit worden. Hätte die Gläubigerin selbst geboten und dieses Gebot nicht die Siebenzehntelgrenze erreicht, so hätte sie auch in Höhe des Mehrbetrages ihrer Hypothek bis zur Siebenzehntelgrenze des Grundstückswertes gem. § 3 VO. vom 26. Mai 1933 als befriedigt gegolten. Mit Recht kommt daher die Entsch. zu dem Ergebnis, daß in diesem Falle durch den Zuschlag nach erfolgter Verletzung der zwingenden Verfahrensvorschrift des § 43 Abs. 2 ZwVerstG. die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schuldners gegeben und der Schuldner daher beschwerdeberechtigt sei.

AGR. Behner, Berlin.

*

52. § 67 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Keine Gebührenermäßigung, wenn ein Landwirt weitere Grundstücke hinzuerwirbt, sodaß sein Gesamtbesitz nunmehr erst die Größe einer Ackernahrung erreicht und Erbhof wird.

Der BeschwF. besaß am 1. Okt. 1933 etwa 12 Morgen (3 ha) Land. Durch Gutsübergabevertrag v. 13. Dez. 1933 übertrugen die Eltern des BeschwF. den auf ihren Namen eingetragenen Grundbesitz von etwa 25 Morgen (6,25 ha) auf diesen. Der vorgenannte Landbesitz von 25 Morgen bildete schon deshalb keinen Erbhof, weil er nicht die Größe einer Ackernahrung hatte, die in Freienseen etwa 30 Morgen (7,5 ha) beträgt. Dagegen ergab er zusammen mit dem Grundbesitz des BeschwF. die erforderliche Ackernahrung. Zweck des Vertrags war die Neubildung eines Erbhofs, da der BeschwF. zum Anerbenrichter vorgeschlagen war und infolgedessen die Eigenschaft als „Bauer" haben mußte.

BeschwF. begehrte die Gebührenermäßigung des § 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG., die ihm die Geschäftsstelle des AG. zubilligte, das AG. jedoch auf Erinnerung des GenStA. versagte. Das LG. wies die Beschw. des Kostenschuldners als unbegründet zurück. Auch die weitere Beschw. konnte keinen Erfolg haben.

Die Abgabenfreiheit und Gebührenermäßigung tritt nach dem Wortlaut des § 67 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. nur dann ein, wenn eine den Voraussetzungen der §§ 1—4, 6 RErbhofG. entsprechende Besitzung, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stand, nach dem 30. Sept. 1933 in das Eigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch in einen Erbhof umgewandelt wurde. Wie das LG. zutreffend ausführt, folgt aus dem klaren Wortlaut des § 67, daß er sich nur auf solchen Grundbesitz bezieht, der die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Erbhofs an sich erfüllt, ausgenommen die Bestimmung, daß er sich nicht im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 RErbhofG.). Wie schon oben ausgeführt, fehlt es aber bei dem den Eltern des BeschwF. gehörenden, jetzt auf den BeschwF. überführten Grundbesitz schon an der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 RErbhofG., welcher als Mindestgröße für das Vorliegen eines Erbhofs die Ackernahrung festsetzt. Der übergebene Grundbesitz war kleiner als eine Ackernahrung und infolgedessen kein Erbhof. Sonach genügte er den oben angeführten §§ 1—4, 6 RErbhofG. bereits vor dem Zeitpunkt, in dem er in das Alleineigentum des an sich wohl bauernfähigen BeschwF. überführt wurde, nicht. Damit ist aber eine der in § 67 geforderten Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nicht erfüllt. Denn er setzt voraus, daß an der Erbhofeigenschaft des (übertragenen) Grundbesitzes lediglich das Alleineigentum einer bauernfähigen Person fehlt. Erwirbt daher ein Landwirt weiteren Grundbesitz hinzu, so daß sein Gesamtbesitz nunmehr erst die Größe einer Ackernahrung erreicht, so ist der § 67 nicht anwendbar. In diesem Sinn hat sich auch bereits der Beschl. des Senats v. 23. Jan. 1935, 1 W 286/34 ausgesprochen. Vgl. auch Wagemann-Hopp, RErbhofG. § 55 Anm. 1 Abs. 3.

Daß in Fällen der hier vorliegenden Art der § 67 der 1. DurchfVO. nicht zur Anwendung zu kommen hat, folgt auch aus dem Runderlaß des Herrn Reichsmisters der Finanzen v. 22. Dez. 1934, wonach gem. Ziff. V der Erlaß der Grunderwerbsteuer aus Billigkeitsgründen genehmigt werden kann, wenn durch Hinzuerwerb einzelner Grundstücke der Besitz Erbhofeigenschaft erlangt. Das zeigt, daß grundsätzlich Grunderwerbsteuerpflicht angenommen wird, der § 67 also keine Anwendung findet.

An dem klaren Wortlaut des § 67 scheitert sonach das Begehren des Kostenschuldners, mag auch das Vorliegen von Billigkeitserwägungen eine andere Entsch. erwünscht erscheinen lassen. Jedoch dürfte hier nur eine Gesetzesänderung Wandel schaffen können. Im Interesse der Förderung der Neubildung von Erbhöfen dürfte sie sehr zu begrüßen sein.

(OLG. Darmstadt, 3. ZivSen., Beschl. v. 30. April 1935, 3 X 8/35.)

*

Düsseldorf

53. § 118a ZPO. Im Armenrechtsverfahren besteht kein Anspruch des Gegners der armen Partei, der das Armenrecht versagt worden ist, auf Erstattung der ihm erwachsenen Kosten und Auslagen, also auch kein Anspruch auf Festsetzung dieser Kosten nach den Vorschriften der §§ 103 ff. ZPO.

Bisher war dies nicht unbestritten (vgl. die Beschlüsse des OLG. Düsseldorf v. 17. April 1930 und 25. Sept. 1930 in 1 W 135/30 und 1 W 272/30, des KG. v. 8. April 1932: JW. 1932, 2912; des OLG. Hamm v. 6. Okt. 1932 und des OLG. Köln v. 5. Juli 1932: JW. 1932, 3650; ferner die Zusammenstellung von Carstens: JW. 1932, 3573), und zwar entstanden die Meinungsverschiedenheiten gerade im Anschluß an die Beschlüsse der BeschwG., da diese in der Regel, wie auch der Beschluß des erk. Sen. v. 5. März 1935, eine Kostenentscheidung enthalten. Nach der richtigen Meinung (vom KG. und den OLG. Düsseldorf und Hamm vertreten) ergingen aber die Kostenentscheidungen in den Beschwerdebeschlüssen nur im Hinblick auf § 36 GKG.; sie hatten nicht etwa den Sinn, eine Pflicht der armen Partei zur Erstattung der ihrem Gegner erwachsenen Kosten gem. § 91 ZPO. auszusprechen. Wenn dies nun auch bisher bestritten war, so ist doch jetzt durch die Vorschr. des § 118a Abs. 4 ZPO. klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Erstattung der dem Gegner der armen Partei durch Zuziehung zum Armenrechtsverfahren erwachsenen Kosten nicht stattfindet. Und zwar soll jede Kostenerstattung entfallen (vgl. Baumbach, ZPO., § 118a Bem. 5, Aufl. 1934, S. 211), und da für das Beschwerdeverfahren keine Ausnahme gemacht wird, ist auch hier für eine Kostenfestsetzung kein Raum. Der vom Gegner der armen Partei zugezogene RA. hat also keinen Anspruch auf Erhöhung des vom LG. festgesetzten Streitwerts, da dieser nicht etwa die Grundlage für das Kostenfestsetzungsverfahren bildet, und er ist durch einen vielleicht zu niedrig angenommenen Streitwert nicht beschwert.

(OLG. Düsseldorf, 5. Sen., Beschl. v. 14. Juni 1935, 5 W 58/35.)

*

Naumburg

54. Pachtzins des verpachteten Erbhofs und Anteil am Pachtzins der verpachteten Gemeindejagd bilden keinen Teil des Erbhofvermögens.

Der Antragsteller war zusammen mit seiner am 22. Dez. 1933 verstorbenen Ehefrau Miteigentümer eines verpachteten Erbhofes. Als Anerbe ist er nach deren Tode Alleineigentümer des Erbhofes geworden. Er will Ansprüche auf Grund von Rechten geltend machen, die seiner verstorbenen Ehefrau als Anteilseigentümerin zustanden und angeblich im Wege der Erbfolge auf ihn übergegangen sind. Es handelt sich um Pachtzins und um Jagdpachtzins.

Der Kl. ist von seiner Ehefrau durch öffentliches Testament von der Erbfolge ausdrücklich ausgeschlossen worden. Infolge der Erbhofeigenschaft des gemeinsamen Grundbesitzes war die Ehefrau in der Verfügung über ihr Vermögen allerdings insoweit beschränkt, als es zum gemeinschaftlichen Erbhof gehörte. Dagegen konnte sie über ihre übrigen Vermögensgegenstände im Rahmen des allgemeinen Rechts freie Best. treffen. Dem Antragsteller stehen somit die beanspruchten Rechte nur zu, wenn sie einen Teil des Erbhofvermögens bilden.

Was außer den Grundstücken zum Erbhof gehört, ist in den §§ 8, 9 RErbhofG. und im § 2 der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 ausdrücklich aufgeführt. § 9 RErbhofG. nennt die zum Hof gehörigen Forderungsrechte. Zu diesen, nämlich zu den Versicherungsforderungen sowie zu den Forderungen aus Tilgungsguthaben sind die Rechte der Ehefrau auf den Jagdpachtzins und auf das aus § 2 des Pachtvertrages sich ergebende Recht auf den (in Getreidelieferungen und Gewährung eines Verpflegungsrechts und Taschengeldes bestehenden) Pachtzins nicht zu rechnen. Die hier in Rede stehenden Rechte der Ehefrau fallen auch nicht unter den § 2 der 2. DurchfVO., der einen gegenständlich abgegrenzten Kreis im einzelnen aufgezählter dinglicher Nutzungsrechte umfaßt. Für die genannten Forderungsrechte aus dem Pachtvertrag erhellt das ohne weiteres. Ob das den Eigentümer eines selbständigen Jagdbezirkes zustehende Jagdrecht als ein Recht nach § 2 DurchfVO. anzusehen ist, braucht nicht entschieden zu werden. Hier handelt es sich nicht um ein solches, sondern um den Anteil der verstorbenen Ehefrau des Antragstellers an dem der Gemeinde G. von dem Pächter der Gemeindejagd gezahlten Jagdpachtzins, also um eine reine Geldforderung. Diese fällt ebensowenig wie der Anspruch auf den Pachtzins bei Grundstücksverpachtung in das Erbhofvermögen. Das RErbhofG. und die DurchfVO. stellen eine Erweiterung des bürgerlich-rechtlichen Zubehörbegriffs dar. Diese Ausnahmen dürfen über den ausdrücklichen Wortlaut und Willen ihrer Best. hinaus nicht ausgedehnt werden.

(OLG. Naumburg, Beschl. v. 29. Mai 1935, 1 W 187/35.)

Oberlandesgerichte: Strafsachen

Berlin

55. §§ 20 Abs. 3, 27 Abs. 1 Ziff. d PrJagdG. v. 18. Jan. 1934. Begriff der „Begleitung des Jagdausübungsberechtigten".

Richtig führt das AG. aus, daß der Begleitete sich zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Jagdausübungsberechtigten aufzuhalten brauche, daß sich beide aber nicht so weit voneinander entfernen dürfen, daß der eine den andern aus den Augen verliert. Zumindest muß bei der Anstandsjagd der Begleitete einem kontrollierenden Beamten stets angeben können, wo sich der Jagdausübungsberechtigte im Jagdrevier in Ruf- oder Sichtnähe befindet (vgl. Schultz-Grasso 9, 282), damit jenes räumliche Beisammensein und die äußerlich erkennbare Zusammengehörigkeit festgestellt werden können, die der Begriff der Begleitung i. S. des JagdG. nach Wortlaut und Sinn erfordert (vgl. Delius, Jagdrecht I, 169). Diese Voraussetzungen liegen hier, wo der Jagdausübungsberechtigte sich zur Zeit, als der Angekl. die Jagd im Revier ausübte, nicht im Jagdrevier, sondern auf seinem Gehöfte befand, nicht vor. Der Angekl. hat sich auch nicht in einer nach § 59 StGB. beachtlichen Unkenntnis über den Aufenthalt des Jagdausübungsberechtigten befunden. Selbst wenn man seine Behauptung, er habe sich mit ihm zur gemeinsamen Jagdausübung verabredet, dahin auslegt, daß vorher genau festgelegte Umstände zwischen ihnen vereinbart worden seien, und dies als wahr unterstellt, würde nach dem Sachverhalt bei ihm, da er sich vor dem Beginn der Jagdausübung nicht von der Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten auf dessen Anstand überzeugte, keine Unkenntnis von Tatumständen, sondern eine Unsicherheit der Kenntnis vorgelegen haben, die ihn nicht befreite (RGSt. 13, 165). Dahingestellt bleiben kann, ob die Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften überhaupt die Feststellung der Schuld erfordert; denn der Angekl. hat auf jeden Fall fahrlässig gehandelt, als er seinen Anstand bezog, ohne vorher zu prüfen, ob der Jagdausübungsberechtigte sich schon im Revier befand.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 16. April 1935, 1 Ss 101/35.)

*

56. §§ 30 Satz 2, 60 Abs. 2 Ziff. 6 RJagdG. v. 4. Juli 1934. Unverzügliche Meldung vom Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes an den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks.

Während §§ 139, 140 I 9 ALR. den Jagenden verpflichteten, binnen 24 Stunden von dem Anschusse entkommenen hohen Wildes dem Inhaber des angrenzenden Reviers Nachricht zu geben, besteht jetzt (vgl. auch §§ 43, 78 PrJagdG. v. 18. Jan. 1934) unverzügliche Meldepflicht, d. h. die Meldung muß ohne schuldhaftes — vorsätzliches oder fahrlässiges — Zögern nach Kenntnis geschehen. Nötig ist mithin ein nach den Umständen zu bemessendes beschleunigtes Handeln. Entschuldigen kann nur eine bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unabwendbare Verzögerung. Das RJagdG., das sich den Schutz des Wildstandes auch um seiner selbst willen zur Aufgabe gemacht hat, hat das Jagdrecht mit neuem Inhalt erfüllt. Das muß ganz besonders für die Meldepflicht über krankgeschossenes Schalenwild gelten. Sie ist für den waidgerechten, verantwortungsbewußten Jäger eine Ehrenpflicht. Durch eine Verletzung dieser Pflicht wird das Ansehen der deutschen Jägerschaft geschädigt, weil leichtfertiges Handeln gerade krankgeschossenem Wilde gegenüber dem Rufe der Jägerschaft in ihrer Gesamtheit besonders abträglich ist (vgl. Scherping-Vollbach, RJagdG., Erl. zu § 30). Es bedarf mithin einer genauen Prüfung der Frage, ob der Schütze seiner Meldepflicht unverzüglich nachgekommen sei. Ob sich das AG. dieser Aufgabe in vollem Umfange bewußt gewesen sei und ihr ohne Rechtsirrtum genügt habe, läßt sich aus den Urteilsgründen nicht erkennen. Es bedurfte namentlich einer Erörterung der Frage, ob es dem Angekl. nicht auf andere Weise, als durch eine Motorradfahrt erst am Morgen des folgenden Tages, möglich war, sich seiner Meldepflicht zu entledigen, z. B. durch ein Ferngespräch alsbald nach dem Anschuß und dem vergeblichen Suchen.

(KG., 1. StrSen., Urt. v. 14. Juni 1935, 1 Ss 216/35.)

*

München

57. §§ 186, 190, 192 StGB. Eine beleidigende Tatsache ist schon dann bewiesen, wenn sie — Gleichheit der behaupteten und zu beweisenden Tatsache vorausgesetzt — in wesentlichen Punkten richtig ist.

Das AG. A. hat den Angekl. wegen eines fortgesetzten Vergehens der Beleidigung in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen der üblen Nachrede (§§ 185, 186, 73 StGB.), verübt gegen den Bürgermeister D., zur Gefängnisstrafe von 3 Monaten 15 Tagen unter Anrechnung eines Monats Untersuchungshaft verurteilt. Die Rev. des Angekl. gegen dieses Urteil ist u. a. darauf gestützt, daß er bei den Äußerungen gegenüber den Zeugen G. und H. geglaubt habe, D. sei tatsächlich wegen Urkundenfälschung und nicht nur wegen Pfandbruchs verurteilt worden.

Das Urteil des AG. ist aufgehoben worden.

Aus den einschlägigen Gründen des Revisionsurteils:

Der Tatrichter hat unter Nichtberücksichtigung des § 190 StGB., der seine Ergänzung durch § 192 StGB. findet, die Bedeutung des § 185 StGB. verkannt; er hat in der Behauptung des BeschwF., D. habe eine Urkundenfälschung begangen, deshalb die Behauptung einer nicht erweislich wahren Tatsache gefunden, weil D. nicht wegen Urkundenfälschung, sondern wegen eines Vergehens des Pfandbruches verurteilt worden war. Diese Annahme ist rechtsirrig; sie verkennt den Begriff der „Nichterweislichkeit" i. S. des § 186 StGB. Eine beleidigende Tatsache ist schon dann bewiesen, wenn sie — Gleichheit der behaupteten und zu beweisenden Tatsache vorausgesetzt — in wesentlichen Punkten richtig ist. Das Entscheidende ist, daß sie sich so ereignet hat, daß aus ihr der den Kern der Nachrede bildende nachteilige Schluß auf die charakterliche Würdigung des Beleidigten gezogen werden kann; wenn das der Fall ist, kommt es nicht mehr darauf an, ob alle behaupteten Einzelheiten sich bewahrheiten oder nicht (RGSt. 55, 129, 132; 62, 83, 95). Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, daß der Erstrichter sich dieser rechtlichen Gesichtspunkte nicht bewußt gewesen ist und sie nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Die im Urteil festgestellte Tatsache, daß die dem D. nachgesagte Handlung keine Urkundenfälschung im Rechtssinne darstellt, wohl aber eine als Pfandbruch abgeurteilte Tat, bei der eine sog. schriftliche Lüge durch Zurückdatierung einer Urkunde von grundsätzlicher Bedeutung war, schließt den Tatbestand des § 186 StGB. aus. Die gesunde Volksanschauung sieht in der Anfertigung einer zur mißbräuchlichen Benutzung bestimmten, inhaltlich unwahren Urkunde eine „Urkundenfälschung" im tatsächlichen Sinne.

(OLG. München, Urt. v. 5. April 1935, 1 Ss Nr. 71/35.) [D.]

Landgerichte: Zivilsachen

Lyck

58. §§ 25, 7 SchRG. Auch die Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs ist im Grundbuch einzutragen.

Das EntschA. in L. hat das GBA. um die Eintragung eines Vermerks im Grundbuch von B. dahingehend ersucht, daß im Entschuldungsverfahren für die Eigentümerin der Grundstücke der Entschuldungsstelle der Bank der Ostpr. Landschaft am 28. Juni 1935 um 12 Uhr die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs erteilt worden sei. Das GBA. hat das Eintragungsersuchen durch den angegriffenen Beschl. abgelehnt.

Es führt aus: Durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens sei eine gesetzliche Belastungssperre und ein Verfügungsverbot über Eigentümergrundschulden eingetreten; diese Rechtsfolgen seien durch die Eintragung des Entschuldungseröffnungsvermerks erkenntlich gemacht worden. Das Belastungsverbot und das Verfügungsverbot wegen der Eigentümergrundschulden bestehe auch im Stadium des Zwangsvergleichsverfahrens unverändert weiter. Weitere Bedeutung habe die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs grundbuchrechtlich nicht; daß im Zwangsvergleich selbst die Löschung von Eigentümergrundschulden vorgesehen ist, führe bis zum Eingang des Ersuchens gemäß § 52 SchRG. keine Veränderung der durch die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entstandenen Rechte oder Beschränkungen herbei.

Habe hiernach die Ermächtigung zum Abschluß des Zwangsvergleichs keine grundbuchrechtliche Bedeutung, so könne die in § 25 SchRG. vorgesehene sinngemäße Anwendung der §§ 7, 8 SchRG. nicht die Notwendigkeit einer Eintragung über die Erteilung der Vergleichsermächtigung begründen, es sollten vielmehr nur die sonstigen Best. dieser Paragraphen Anwendung finden, soweit für ihre Anwendung begriffsgemäß Raum sei.

Es sei stets davon auszugehen, daß das Grundbuch dazu bestimmt sei, Auskunft über die dinglichen Rechte und ihren Umfang und Inhalt zu geben. Soweit sich Umfang oder Inhalt dieser Rechte aus dem Gesetz oder aus schon vorhandenen Eintragungen ergebe, bedürfe es keiner Eintragung in das Grundbuch, solche Vermerke seien unnötig. Von unnötigen Vermerken sei aber das Grundbuch freizuhalten, weil sie seinen Zwecken zuwiderliefen und nur verwirrend wirkten (Güthe-Triebel, 5. Aufl., S. 240 Anm. 60 Vorbem. 2. Abschn.). Dem Eintragungsersuchen könne demnach nicht stattgegeben werden (vgl. v. Rozycki-v. Hoewel: JW. 1935, 1674).

Die Beschw. ist begründet.

Das BeschwG. schließt sich in Übereinstimmung mit dem Kommentar von Harmening-Pätzold (§ 12 Anm. I 2) der Auffassung des EntschA. an. Die Eintragung der Erteilung der Ermächtigung zum Zwangsvergleich ist durch § 25 Satz 2 i. Verb. m. § 8 SchRG. gesetzlich vorgeschrieben. Hieran kann auch nichts die Erwägung ändern, daß seit dem Inkrafttreten der VO. v. 27. Dez. 1933 (RGBl. I, 1119) bereits die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens einen weitgehenden Vollstreckungsschutz mit sich bringt. Denn trotz dieser VO. ist das SchRG. in der früheren Fassung bestehen geblieben, insbes. hat auch § 47 a. a. O. eine Änderung nicht erfahren. Wenn dort die Voraussetzungen niedergelegt sind, unter denen eine Löschung des vom EntschA. gewünschten Vermerks erfolgen darf, so ist, abgesehen von den obengenannten §§ 25 und 8, hierdurch gesagt, daß die Eintragung des Vermerks zu erfolgen hat. Demgegenüber kann der vom GBA. vertretene Standpunkt, es handele sich um einen überflüssigen Vermerk, nicht ausschlaggebend sein. In einem Falle, in welchem die Eintragung im Grundbuch ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist eine Erörterung über die Entbehrlichkeit des Vermerks nicht am Platze.

(LG. Lyck, Beschl. v. 5. Aug. 1935, 5 T 558/35.)

Entschuldungsamt

59. § 33 SchRG.; Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 der 6. DurchfVO. Sind die vom Betriebsinhaber bestrittenen Forderungen schon nach dem Vortrage des Gläubigers offenbar unbegründet, so kann das Entschuldungsamt ihre Nichtberücksichtigung im Entschuldungsverfahren anordnen.

In dem Entschuldungsverfahren hat der Landwirt W. mehrere Forderungen angemeldet. Der Betriebsinhaber bestreitet die Forderungen. Die Entschuldungsstelle ist der Meinung, daß die Forderungen unbegründet seien. Sie beantragt, dahin zu entscheiden, daß die Forderungen „als unberechtigt nicht am Verfahren beteiligt" seien.

Die Entschuldungsstelle leitet die Befugnis zu diesem Antrage aus Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 der 6. DurchfVO. her. Auf diese Best. kann der Antrag jedoch nicht gestützt werden. Sie hat lediglich eine Entsch. zum Gegenstand, ob eine Forderung unter der Voraussetzung ihres Bestehens am Verfahren beteiligt ist oder nicht. Sie gibt jedoch dem EntschuldA. nicht die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob eine angemeldete Forderung begründet ist. Diese Frage gehört zur Zuständigkeit des Prozeßgerichts. Sofern eine Forderung bestritten ist, hat es daher grundsätzlich bei der in § 33 SchRG. getroffenen Regelung sein Bewenden, d. h. bestrittene Forderungen sind wie unbestrittene zu behandeln; auch kann ihre Sicherstellung vorgesehen werden.

Angesichts der besonderen Sachlage hat das EntschuldA. geglaubt, dennoch eine Entsch. i. S. der Entschuldungsstelle zu erlassen. Es hat eine Verhandlung mit dem Betriebsinhaber und dem Gläubiger veranstaltet und dabei festgestellt, daß die von dem Gläubiger angemeldeten Ansprüche nach seinem eigenen Vortrag unbegründet sind. ... (Das wird näher ausgeführt.)

Durch eine Berücksichtigung der angemeldeten Ansprüche im Entschuldungsverfahren würde dessen Erledigung ganz erheblich verzögert, wenn nicht praktisch unmöglich gemacht werden. Es liegt nicht i. S. des Gesetzes, mit einem solchen Ergebnis Ansprüche zuzulassen, die schon nach dem eigenen Vortrag des Gläubigers unbegründet sind. Es war daher entsprechend dem Sinne des Antrages der Entschuldungsstelle anzuordnen, daß die von dem Gläubiger W. angemeldeten Forderungen bei der Aufstellung des Entschuldungsplanes nicht berücksichtigt werden sollen. Irgendwelche berechtigten Interessen werden durch diese Anordnung nicht verletzt. Daß die angemeldeten Ansprüche unbegründet sind, ist offenbar. Andererseits bleibt es dem Gläubiger unbenommen, eine Entsch. des Prozeßgerichts über seine Ansprüche herbeizuführen. Sie wäre, sofern sie rechtzeitig ergeht, im Entschuldungsverfahren zu beachten.

(EntschuldA. Magdeburg, Beschl. v. 1. Aug. 1935, 32 Lw E 321.)

Reichsfinanzhof

Berichtet von den Senatspräsidenten Arlt und Bodenstein und den Reichsfinanzräten Ott und Sölch

[✕ Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

✕**60.** §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 228, 230 RAbgO.; Art. 3 RSchlachtStG.; §§ 15, 19 RSchlachtStDurchfVO. (RMinBl. 1934, 301). In Reichssteuersachen ist der RFH. zur ersatzlosen Aufhebung einer Entscheidung, die im Rechtsmittelzuge entgegen der gesetzlichen Vorschrift von einer sachlich unzuständigen Landesbehörde ergangen ist, berufen.

Gegen den BeschwF. ist durch Bescheid des Bürgermeisteramts E. v. 9. Juni 1934 eine Reichsschlachtsteuer von 22 *RM* festgesetzt worden. Der BeschwF. hat gegen den Steuerbescheid Beschw. eingelegt, welche vom Bürgermeisteramt dem FinA. zur Weiterleitung an das LFinA. St. gem. § 230 RAbgO. 1931 vorgelegt worden ist. Das FinA. hat die Beschw. an das Oberamt B. „zuständigkeitshalber" abgegeben. Letzteres hat die Beschw. als unbegründet abgewiesen und als Rechtsmittel gegen die BeschwEntsch. die RBeschw. an den WürttVerwGH. für zulässig erklärt. Der StPfl. hat hierauf durch ein an den WürttVerwGH. gerichtetes Schreiben vom 25. Juli 1934 Einspruch gegen die BeschwEntsch. des Oberamts B. eingelegt. Der VerwGH. hat dieses Schreiben an den RFH. zur zuständigen Erledigung abgegeben.

Mit dem Inkrafttreten des RSchlachtStG. v. 24. März 1934 (RGBl. 1934, I, 238) am 1. Mai 1934 sind die Gesetze der Länder über die Erhebung der Steuern auf Schlachtungen außer Kraft getreten. Gem. Art. 3 RSchlachtStG. gehört die Reichsschlachtsteuer zu den Reichssteuern i. S. des § 1 Abs. 2 RAbgO. Für die Reichsschlachtsteuer gelten daher grundsätzlich die Vorschr. der RAbgO. (§ 3 Abs. 1 RAbgO.), soweit nicht reichsrechtlich Ausnahmen zugelassen sind. Letzteres ist durch § 15 DurchfVO. zum RSchlachtStG. v. 29. März 1934 (RMinBl. 301; RZollBl. 1934, 215) geschehen. Hiernach richtet sich die Erhebung und die Sicherung der Schlachtsteuer in den einzelnen Ländern grundsätzlich bis auf weiteres nach den Vorschr. und Best., die in den einzelnen Ländern bisher für die Erhebung und Sicherung der Schlachtsteuer gegolten haben. Ferner ist in § 19 der VO. bestimmt, daß in den Ländern, in denen die HZollA. bisher nicht Schlachtsteuerstellen waren, die Aufgaben, welche den HZollA. auf Grund der RAbgO. und auf Grund des Gesetzes aus der Verwaltung der Schlachtsteuer erwachsen, grundsätzlich bis auf weiteres den Stellen übertragen worden sind, welche die Schlachtsteuer bisher als Schlachtsteuerstellen verwaltet haben. Aus diesen Vorschr. ergibt sich, daß in Württemberg die bisher mit der Erhebung und Sicherung der Schlachtsteuer beauftragt gewesenen Stellen auch zunächst für die Erhebung und Sicherung der Reichsschlachtsteuer zuständig geblieben sind (siehe auch Vfg. des LFinAPräs. Stuttgart v. 20. April 1934, V 9000—3—95 unter III). Das Bürgermeisteramt E. war danach zur Festsetzung der Reichsschlachtsteuer zuständig (Art. 4 WürttFleischStG. v. 24. Sept. 1932 [RegBl. 1932, 267]). Die erwähnten Sondervorschriften der DurchfVO. zum RSchlachtStG. beziehen sich jedoch lediglich auf die Erhebung und Sicherung der Schlachtsteuer und nicht auf die sonstige Verwaltung der Schlachtsteuer (siehe z. B. § 19 Abs. 4 und 5 DurchfVO. z. RSchlachtStG.), insbes. auch nicht auf das Rechtsmittelverfahren. Hierfür kommen die Vorschr. der RAbgO. zur Anwendung. Die vom StPfl. gegen den Schlachtsteuerbescheid erhobene Beschw. mußte daher als Anfechtung gem. § 228 RAbgO. behandelt und dem LFinA. zur Entsch. vorgelegt werden (§ 230 RAbgO.). Gegen die Anfechtungsentscheidung des LFinA. würde dem BeschwF. die RBeschw. an den RFH. zugestanden haben (§ 230 RAbgO.). Die BeschwEntsch. des Oberamts B. war daher unzulässig und ist rechtsunwirksam. Im Urteil RFH. 8, 92 hat der RFH. den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn über die Anfechtung eines Steuerbescheids an Stelle der ordentlichen Rechtsmittelbehörde eine sachlich nicht zuständige Reichsfinanzbehörde entschieden hat, die RBeschw. an den RFH. zulässig ist, sofern dieser bei ordnungsmäßigem Verfahren zur endgültigen Entsch. berufen gewesen wäre (siehe auch RFH. 4, 350, 352; 13, 177). Dem Gedanken dieser Entsch. entspricht, daß in Reichssteuersachen der RFH. auch zur Aufhebung einer Entsch., die im Rechtsmittelzug entgegen der gesetzlichen Vorschr. von einer sachlich unzuständigen Landesbehörde ergangen ist, berufen ist. Der entgegenstehenden Auffassung des BraunschwVerwGer. in der Entsch. v. 13. März 1935, Pr 8/35: RVerwBl. 1935, 361, kann jedenfalls insoweit nicht gefolgt werden, als sie in einem solchen Fall die Zuständigkeit des RFH. grundsätzlich verneint. Durch die Aufhebung der Vorentsch. wird die Bahn für eine richtige Behandlung der Sache freigemacht. Das LFinA. wird nunmehr über die Anfechtung des Schlachtsteuerbescheids gem. § 230 RAbgO. zu entscheiden haben.

(RFH., 4. Sen., Urt. v. 29. Mai 1935, IV A 212/34 S.)

⟨= RFH. 38, 27⟩

*

61. §§ 212, 223 RAbgO.; § 8 PrSchlachtStVO. v. 8. Juni 1932 (PrGS. 1932, 199). Die Nachforderungen zu wenig erhobener preußischer Schlachtsteuer können innerhalb der Verjährungsfrist für die in einem bestimmten Zeitraum geschlachteten Schweine durch einen Steuerbescheid erfolgen. Es ist hierbei nicht erforderlich, daß die

zu wenig abgeführte Schlachtsteuer für jedes einzelne Schwein besonders angeführt wird.

Die Schlachtsteuerstelle hat auf Grund des preuß. SchlachtStG. den BeschwF. für die Zeit v. 1. Juli 1932 bis 5. Dez. 1932 durch Steuerbescheid v. 25. Juli 1934 zu insgesamt 536 RM Schlachtsteuer nachveranlagt, weil bei der Veranlagung das Gewicht von insgesamt 609 Schweinen zu gering angesetzt worden ist.

Unbegründet ist der Einwand des BeschwF., die Nachforderung hätte nicht durch einen Sammelsteuerbescheid erfolgen dürfen. Nach § 8 PrSchlachtStG. finden die für Verbrauchssteuern geltenden Vorschr. der RAbgO. Anwendung. Nach § 223 RAbgO. sind Nachforderungen von Verbrauchsabgaben grundsätzlich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig. Es findet sich nun keine Vorschr. in der RAbgO., wonach die Nachforderung von Verbrauchsabgaben für jeden einzelnen Fall durch besonderen Steuerbescheid erfolgen müßte. Es steht nichts im Wege, wenn die Steuerstelle, wie es hier geschehen ist, die Steuerbeträge, welche in einem bestimmten Zeitraum zu Unrecht nicht angefordert worden sind, in einem Steuerbescheid nachfordert.

(RFH., 4. Sen., Urt. v. 6. März 1935, IV A 2/35.)

*

× **62.** §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 26 EinkStG. 1925. **Die Einkünfte aus der in den Marschen betriebenen Gräserwirtschaft (Fettweidewirtschaft) stellen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dar.**

(RFH., 6. Sen., Urt. v. 26. Juni 1935, VI A 188/33.)

*

× **63.** § 11 Abs. 2 FinAusglG. 1926; § 1 Abs. 1 Nr. 5 Brem. Firmen- u. GewStG. v. 2. April 1924 (BremGBl. 179). **Zum Begriff der Betriebstätte. Unterhält ein Gärtnereibetrieb auf einem Seedampfer einen Blumenladen, so wird dadurch noch keine Betriebstätte im Gemeindebezirk des Heimathafens des Seedampfers begründet.**

Der Beschwerdegegner hat in Berlin einen Gartenbaubetrieb. Er unterhält gleichzeitig auf mehreren Personendampfern des Norddeutschen Lloyds in Bremen Blumenläden. Das FinA. Bremen hat ihn deshalb auf Grund des bremischen Gesetzes betr. die Firmen- und Gewerbesteuer v. 21. Mai 1921 (BremGBl. 159) i. d. Fass. der Ges. v. 2. April 1924 (BremGBl. 179), v. 13. Juli 1925 (BremGBl. 139) und v. 5. Dez. 1929 (BremGBl. 289) für die Steuerjahre 1933 und 1934 zur Firmen- und Gewerbesteuer herangezogen.

Der Einspruch des StPfl., der seine grundsätzliche Steuerpflicht in Bremen bestritten hat, weil er dort keine Betriebsstätte unterhalte, war erfolglos. Dagegen hatte die Ber. Erfolg.

Nach § 4 Abs. 1 der 2. VO. über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des GrundStRahmenG. und des GewStRahmenG. v. 12. April 1933 (RGBl. I, 200) treten im Lande Bremen die die Gewerbesteuer betr. Vorschr. des StAnpG. v. 1. Dez. 1930 am 1. April 1933 in Kraft. Hieraus ergibt sich i. Verb. m. § 52 Abs. 4 Satz 1 RAbgO. 1931 die Zuständigkeit des RFH.

Die RBeschw. des FinA. ist unbegründet.

Nach § 11 Abs. 1 FinAusglG. dürfen Gewerbesteuern in einem Lande nur erhoben werden, in dessen Gebiet eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Mit dieser Vorschr. steht § 1 Abs. 1 Nr. 5 des bremischen Gesetzes betr. die Firmen- und Gewerbesteuer im Einklang, der vorschreibt, daß der Inhaber solcher auswärtiger Betriebe, welche im bremischen Staatsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten, zur Entrichtung der Firmen- und Gewerbesteuer verpflichtet ist, wenn der Gewerbebetrieb in Bremen einen durchschnittlichen Jahresertrag von mindestens 2000 RM erwarten läßt.

Die Entsch. hängt hiernach im vorl. Fall davon ab, ob der Beschwerdegegner durch die Unterhaltung der Blumenläden auf den Dampfern des Norddeutschen Lloyds eine Betriebsstätte im bremischen Staatsgebiet hat. Diese Frage ist zu verneinen. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen umfaßt allerdings die Gebietshoheit des eigenen Staats die nationalen Handelsschiffe auch auf offener See. Die völkerrechtliche Fiktion der sog. schwimmenden Gebietsteile ist aber bereits durchbrochen, sobald ein Handelsschiff die nationalen Hoheitsgewässer eines fremden Staats erreicht hat (siehe auch Urt. des RFH. VI A 274/30 v. 26. Febr. 1930: StW. 1930 Nr. 772). Hinsichtlich der Anwendung der völkerrechtlichen Grundsätze auf das Steuerrecht hat der 5. Senat in einer Umsatzsteuersache näher ausgeführt, die die völkerrechtliche Fiktion der schwimmenden Gebietsteile nicht bedeutet, daß Handelsschiffe auf hoher See ohne weiteres und in jeder Beziehung zum staatsrechtlichen Inland gehörten, sondern daß damit nur völkerrechtlich ausgesprochen sei, daß außer dem Heimatstaat kein anderer Staat bzgl. der auf hoher See befindlichen Schiffe eine Staatsgewalt ausüben dürfe (RFH. 26, 271 ff.). Dieser Auffassung schließt sich der erk. Sen. an. Für die Frage, ob die Personendampfer des Norddeutschen Lloyds, auf denen der Beschwerdegegner Blumenläden unterhält, als bremisches Gebiet i. S. des § 1 Nr. 5 des bremischen Firmen- und GewStG. zu gelten haben, scheiden also die völkerrechtlichen Grundsätze im Hinblick auf ihre wesentlich andere Zweckbestimmung aus. Entscheidend kann nur sein, ob der Betrieb der Blumenläden auf den Schiffen die Voraussetzungen erfüllt, welche nach den in Betracht kommenden steuerrechtlichen Best. an das Vorhandensein innerhalb des Gebiets des Landes Bremen gestellt werden müssen.

Das bremische Firmen- und GewStG. gibt selbst keine nähere Best. des Begriffs „Betriebsstätte". Das GewStRahmenG., welches in § 5 den Begriff in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 FinAusglG. festgelegt hatte — im Hinblick auf § 16 StAnpG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 1149) ist die Vorschr. mit Wirkung vom 1. Jan. 1935 an durch § 45 Abs. 3 Nr. 2 a. a. O. gestrichen worden — ist für Bremen nicht in Kraft getreten (siehe 2. VO. über die Hinausschiebung des Inkrafttretens des GrundSt- und GewStRahmenG. v. 12. April 1933, § 2 [RGBl. 1933, I, 200] und 3. VO. v. 2. Febr. 1934 [RGBl. 1934, I, 83]). Da das FinAusglG. in § 11 Abs. 1 den Rahmen festgelegt hat, in dem die einzelnen Länder zur Erhebung einer Gewerbesteuer befugt sind, ist die Begriffsbestimmung des § 11 Abs. 2 FinAusglG. maßgebend, die noch bis zum 31. Dez. 1934 galt, § 45 Abs. 3 Nr. 1, § 46 Ziff. 2 StAnpG. v. 16. Okt. 1934. Wesentliches Merkmal der Betriebsstätte ist danach aber das Vorhandensein einer festen örtlichen Anlage oder Einrichtung. Das setzt aber, wie auch die vom Gesetz aufgeführten Beispiele erkennen lassen, eine unmittelbare Beziehung zu einem bestimmten Teil der Erdoberfläche voraus, mit dem die Anlage oder Einrichtung in einer festen, d. h. dauernden Verbindung stehen muß. Durch ein Schiff, das bestimmungsgemäß Waren oder Personen von einem Ort zu einem anderen befördert, wird eine solche dauernde feste Verbindung nicht hergestellt. Was für das Schiff selbst gilt, muß naturgemäß auch für den Teil eines solchen Schiffes gelten, der wie hier der Ausübung des Gewerbebetriebs eines anderen Unternehmers dienstbar gemacht wird. Die vom FinA. vertretene entgegengesetzte Auffassung setzt sich nicht allein mit der dem Sprachgebrauch folgenden Auslegung und dem Sinn des § 11 Abs. 2 FinAusglG. in Widerspruch, sondern auch mit dem Sinn und dem erkennbaren Zweck des § 11 Abs. 1 FinAusglG. Dieser läßt die Erhebung der Gewerbesteuer nicht etwa allgemein in den Ländern zu, in denen Betriebshandlungen vorgenommen werden, sondern nur in den Ländern, wo bestimmte feste dauernde Einrichtungen getroffen worden sind, von denen aus der Gewerbebetrieb ausgeübt wird. Der Senat setzt sich mit seiner Auffassung, die im Ergebnis mit der des PrOVG. (Urt. VIII O St 427/30 v. 13. Dez. 1932: OVG. 90, 47) übereinstimmt, auch nicht in Widerspruch mit § 1 Abs. 2 StAnpG. Ob und wie, insbes. von welchem Lande als Steuergläubiger ein Gewerbebetrieb von der Art des vorl. Falles von der Gewerbesteuer überhaupt erfaßt werden kann, geht über die allein hier streitige Frage, ob der Beschwerdegegner im Gebiet des Landes Bremen eine Betriebsstätte unterhält, hinaus und ist damit der Beurteilung durch den Senat entzogen.

(RFH., 4. Sen., Urt. v. 6. März 1935, IV A 210/34 S.)
⟨= RFH. 37, 265⟩

*

× **64.** § 6b KapVerkStG. a. F. **Eine Tochtergesellschaft, deren Zweck in dem Abschluß oder der Vermittlung von Verkaufs- oder Einkaufsgeschäften für die Muttergesellschaft besteht, kann auch im Umfange dieser Zweckbestimmung die Beauftragte, Agentin oder Kommissionärin der Muttergesellschaft sein. Das dafür gewährte Entgelt oder der Unkostenersatz sind gesellschaftsteuerfrei, falls das Entgelt oder der Unkostenersatz das handelsübliche Maß nicht übersteigen. Soweit diese Grundsätze dem im RFH. 32, 145 vertretenen Standpunkt widersprechen, wird dieses nicht mehr aufrechterhalten.**

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 12. April 1935, II A 477/33 S.)
⟨= RFH. 37, 302⟩

*

× **65.** § 1 Abs. 2 Satz 3 TarNr. 18 Ziff. 2 PrStempStG. **Schriftstücke, die nach erfolgter Anstellung eines Angestellten oder Vertreters als Beweisurkunden darüber von dem einen Vertragsteil unterzeichnet und dem anderen Vertragsteil ausgehändigt werden, erfordern den allgemeinen Vertragsstempel der TarNr. 18 Ziff. 2 PrStempStG.**

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 6. April 1935, II A 373/34 S.)
⟨= RFH. 37, 299⟩

*

66. § 1 Abs. 2 Satz 3 TarNr. 18 Ziff. 2 PrStempStG. 1933. Bei Sicherungsübereignungen, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 PrStempStG. 1933 entsprechen, erfordert der dingliche Vertrag der Einigung den allgemeinen Vertragsstempel der TarNr. 18 Ziff. 2.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 16. April 1935, II A 105/35.)

*

67. § 1 Nr. 1 UmsStG. 1926 u. 1932. Bei einem Vermittlungssyndikat mit gemischter Tätigkeit (RFH. 37, 30) unterliegen nur die Syndikatsumlagen der Umsatzsteuer, die zur Abgeltung von Sonderleistungen des Verbands für die Belange einzelner Mitglieder, insbesondere zur Abgeltung der Vermittlungsleistungen dienen.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 5. April 1935, V A 269/33.)

*

× **68.** § 13 Abs. 2 Nr. 1 UmsStG. i. d. Fass. n. Abschn. III § 1 des Ges. v. 21. Sept. 1933 (RGBl. I, 651); §§ 47a, 47c DurchfBest. Den ermäßigten Steuersatz des innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugten Viehs genießt auch die Lieferung von Tieren, die im landwirtschaftlichen Betrieb nach landwirtschaftlicher Übung lediglich aufgezogen, ernährt und verpflegt werden.

(RFH., 5. Sen., Urt. v. 17. Mai 1935, V A 487/34 S.)

Reichspatentamt

[** Wird in der amtlichen Zeitschrift „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen" abgedruckt]

Berichtet von den Oberregierungsräten Dr. Giese und Bindewald, Berlin

**** 69.** § 1 PatG. Zur Frage des Vorliegens einer technischen Erfindung. Einstellskalen für Rundfunkempfänger sind dem Patentschutz zugänglich.

In den Gründen wird zunächst dargelegt, daß in der Entsch. der BeschwAbt. II v. 12. Juni 1914: PatMustZeichBl. 1914, 257 ff. als nicht dem Patentschutz zugänglich u. a. solche Neuerungen genannt seien, die sich als unmittelbare Betätigung des menschlichen Geistes darstellten und wesentlich in Anweisungen und Regeln für die geistige Tätigkeit eines anderen beständen, und daß als Beispiel dort auch Skalen erwähnt würden. Man dürfe aber hieraus für die Beurteilung der Patentfähigkeit von Skalen nicht zu weitgehende Schlüsse ziehen. Hierzu wird ausgeführt:

Aus dem an der genannten Stelle gewählten Wortlaut ist zunächst der Schluß zu ziehen, daß Skalen nur insofern vom Patentschutz ausgeschlossen sein sollen, als sie sich als eine unmittelbare Betätigung des menschlichen Geistes darstellen und Regeln für die geistige Tätigkeit eines anderen vermitteln. Wie weit man jedoch in dieser Hinsicht nur gehen darf, ergibt sich aus dem in dieser Entsch. unter III auf S. 259 i. S. einer Anerkennung der Patentfähigkeit entschiedenen Fall der Ausnutzung von gegebenen Räumen für einen bestimmten technischen Zweck. Danach genügt es, daß bekannte technische Mittel in solche räumliche Beziehung zueinander gebracht werden, daß ihr Zusammenwirken den gemäß der Erfindung angestrebten Erfolg erreichen läßt.

Auf den vorl. Fall angewendet ergibt sich folgendes:

Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet nicht genügend scharf zwischen zwei im Grunde verschiedenen Dingen:

Eine Skala im eigentlichen Sinne ist ein Maßstab, der nach einer bestimmten Grundeinheit eingeteilt ist und zum Vergleich mit einem von dem zu beobachtenden Vorgange verstellten Anzeiger eingerichtet ist. Es ist klar, daß die Möglichkeit der verstandesmäßigen Auswertung des zu beobachtenden Vorganges von der dem Maßstabe zugrunde gelegten Maßeinheit, seiner Beschriftung und ähnlichem abhängt. So kann ein und dieselbe Temperatur auf verschiedene Weise, z. B. in Graden nach Réaumur oder Celsius, dargestellt sein, und Sache des menschlichen Geistes ist, die abgelesenen Skalengrade in der richtigen Weise zu würdigen. Eine Änderung der Grundeinheit, d. h. eine andere Einteilung der Skala würde daher, da sie lediglich eine andere Beurteilung verlangt, also auf die Tätigkeit des menschlichen Geistes sich auswirkt, nicht als eine technische Erfindung angesehen werden; eine derart geänderte Skala wäre daher keine patentfähige Erfindung. Das wesentliche Kennzeichen hierfür ist also, daß der mit der Skala zu erfassende Vorgang vom Beobachter mehr oder weniger unabhängig verläuft; dagegen ist das Ergebnis der Ablesung verstandesgemäß zu verarbeiten und bleibt geistiges Eigentum des Beobachters.

Von diesen eigentlichen Skalen unterscheiden sich die allerdings — ungenauerweise — auch als Skalen bezeichneten Geräteeinstellvorrichtungen, bei denen das Ergebnis der lediglich vom Willen des Benutzers abhängigen Einstellung nicht geistig zu verarbeiten ist, sondern in einer bestimmten realen Tatsache besteht. Hier handelt es sich um eine technische Ausgestaltung in räumlicher Hinsicht unter Verwendung technischer Mittel. Selbstverständlich müssen bei dieser Gestaltung Leitgrundsätze und ähnliche Verstandesforderungen berücksichtigt werden. Dies ist aber bei jeder sinnvollen technischen Schöpfung der Fall. Trotzdem kann deswegen nicht gesagt werden, daß der entstandene technische Gegenstand auf rein geistigem Gebiete liege, da eben sein Einstellergebnis gar nicht geistig zu verarbeiten ist. Im vorl. Falle besteht die zu lösende technische Aufgabe darin, einer gegebenen oder gewählten Anzeigerbewegung die Einstellmarken und ihre Bezeichnungen in bestimmter Weise zuzuordnen. Beispielsweise wird bei einem Rundfunkempfänger jeder der Stationsnamen wegen der Forderung deutlicher Lesbarkeit einen gewissen Flächenraum einnehmen müssen, und die Aufgabe kann darin bestehen, die einzelnen von diesen Namen besetzten Flächenstücke so zueinander und zu den entsprechenden Stellungen des Einstellzeigers anzuordnen, daß ein Mindestmaß an Raum beansprucht, eine gute Übersichtlichkeit oder Einfachheit beim Einstellen erzielt oder eine sonstige Forderung erfüllt wird. Die Beziehung zwischen der Einstellung des Rundfunkgeräts und der Lage der Namen der Sendestationen wird nur durch technische Mittel hergestellt.

Von der Anmelderin ist in der mündlichen Verhandlung zutreffend betont worden, daß z. B. die Anbringung von Rasterstellungen für den Zeiger oder etwa von optischen Signalen, die die richtige Stellung des Zeigers selbsttätig anzeigen, unzweifelhaft eine dem Patentschutz zugängliche technische Einrichtung darstellen könnte, und daß sich hiervon die Verwendung von Einstellmarken, mit denen der Zeiger für das Auge des Beobachters in Übereinstimmung gebracht werden muß, grundsätzlich nicht unterscheidet. Denn auch hierbei steht das Endergebnis, nämlich das Ertönen des Lautsprechers, mit der auf der eingestellten Welle übertragenen akustischen Darbietung in rein technischer Abhängigkeit von der eingestellten Zeigerlage, die Schallwellen sind unabhängige, vom Geiste des Benutzers nicht erst zu schaffende Tatsachen.

Daß beim Anmeldungsgegenstand neben sonstigen Gesichtspunkten auch die Gruppierung der Stationsnamen z. B. nach dem Alphabet eine Rolle spielt, kann nach obigem die technische Eigenschaft des Anmeldungsgegenstandes nicht in Frage stellen und ist so zu beurteilen, wie wenn z. B. ein Schalter für einen elektrischen Widerstand mit Kontaktknöpfen versehen wird, die nach Zählerpotenzen von Ohmzahlen einzustellen gestatten. Die Wahl eines bestimmten Einstellknopfes steht dem Willen des Benutzers zu, das Ergebnis ist eine reale Tatsache.

Bei der Beurteilung einer Erfindung ist somit nach obigem zu beachten, ob der Mensch mit Hilfe seines Verstandes die betreffende Vorrichtung zwecks Erreichung eines bestimmten greifbaren, mit Sinnen wahrnehmbaren Erfolgs nur zu bedienen hat, während der Erfolg selbst auf realem Gebiet liegt, oder ob umgekehrt die vom Menschen unbeeinflußte Skalenanzeige vermöge der ihr im einzelnen Falle zukommenden Bedeutung durch die Verstandestätigkeit dem Beobachter zum Bewußtsein gebracht wird. Nur in diesem Falle kann von einer auf geistigem Gebiete liegenden, also nicht patentfähigen Erfindung gesprochen werden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, daß die angemeldete nicht als bekannt nachgewiesene Einstellvorrichtung die Merkmale einer patentfähigen Erfindung zeigt; sie erhöht ferner wegen der leichten Bedienbarkeit zweifellos den Gebrauchswert des damit ausgestatteten Rundfunkempfängers und bietet auch für die bauliche Ausführung technische Vorteile, z. B. hinsichtlich der durch sie ermöglichten gedrängten Bauart des Gehäuses.

(RPatA., 5. BeschwSen., Entsch. v. 16. April 1935, T 42947 VIIIa/21a⁴.) [Dr. G.]

*

**** 70.** § 3 Abs. 1 PatG.; Art. 4 des Unionsvertrages; Art. II des Ges. z. Ausf. des Unionsvertrages v. 31. März 1913 u. der Bek. dazu v. 8. April 1913. Über die Frage, ob bei der Anmeldung eine Unionspriorität vorschriftsmäßig beansprucht worden ist, wird erst entschieden, wenn neuheitsschädliches Material aus dem Prioritätsintervall ermittelt wird oder es sich darum handelt, ob der Prioritätsanspruch im Bekanntmachungsbeschluß aufzunehmen ist.

Der Antrag der Anmelderin v. 11. März 1935, den der angegriffene Beschluß abgelehnt hat, lautet zwar ausdrücklich dahin, nachträglich „bei der beanspruchten Priorität aus der Zusatzanmeldung" das Datum v. „15. Jan. 1935 einzutragen". Da aber nach

dem Wesen des Erteilungsantrages als einer von der Anmelderin bzw. ihrem Vertreter ausgestellten urkundlichen Erklärung die Einfügung eines Zusatzes durch die Prüfungsstelle des RPatA. grundsätzlich nicht in Frage kommen konnte, war in verständiger Würdigung des genannten Schriftsatzes der Anmelderin deren Antrag dahin zu verstehen, daß es sich um eine nachträgliche Erläuterung und Ergänzung ihrer Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität auch aus der in Betracht kommenden Zusatzanmeldung handeln solle.

Für die Prüfungsstelle, die noch nicht in eine sachliche Prüfung der Anmeldung eingetreten war, bestand jedoch bei dem damaligen Stande des Verfahrens kein Anlaß, zu dem Antrage der Anmelderin Stellung zu nehmen und insbes. die Frage abschließend zu prüfen, ob die Inanspruchnahme der Priorität auf Grund der französischen Zusatzanmeldung den Vorschr. des Pariser Unionsvertrages und den deutschen Ausführungsbestimmungen hierzu entspricht. Eine Entsch. dieser Frage würde erst dann erforderlich werden, wenn entweder neuheitsschädliche Druckschriften oder ältere Rechte aus der Zeit zwischen Vor- und Nachanmeldung ermittelt werden oder wenn es sich darum handelt, ob der Vermerk über die Inanspruchnahme der Unionspriorität in den Bekanntmachungsbeschluß aufzunehmen ist. Da diese Voraussetzungen hier aber noch nicht vorlagen, war für eine Zwischenentscheidung, wie sie der angefochtene Beschluß der Prüfungsstelle darstellt, kein Raum.

(RPatA., 13. BeschwSen., Entsch. v. 24. Mai 1935, S 117379 V/24 f B 124/35.)
[Dr. G.]

*

71. Berechtigtes Interesse des Herstellers eines Gegenstandes an Patentakteneinsicht, wenn nur die Gefahr eines Eindringens in den Patentschutzbereich nicht ausgeschlossen erscheint. Vorbedingung für die Offenlegung der Akten ist nicht eine Verwarnung wegen Patentverletzung.

Daß die Antragstellerin bisher vom Patentinhaber noch nicht wegen Patentverletzung verwarnt worden ist, verschlägt nichts. Zur Bewilligung der Akteneinsicht reicht nach ständiger Amtsübung die nach wie vor unbestrittene Tatsache aus, daß die Antragstellerin Handgriffe mit der in ihrem Offenlegungsversuche vom 10. Jan. 1935 geschilderten Besonderheit herstellt und vertreibt und daß Kollisionsgefahr besteht. Es kann ihr schlechterdings nicht zugemutet werden, mit einer Nachprüfung des Schutzumfanges zu warten, bis der Patentinhaber gegen sie vorgeht. Die Offenlegung der Akten soll gerade verhindern, daß die Antragstellerin durch geeignete Maßnahmen Zusammenstößen mit dem Patentinhaber, insbes. einem meist kostspieligen und langwierigen Rechtsstreit rechtzeitig aus dem Wege gehen kann und nicht in die Verlegenheit kommt, die Einstellung der Erzeugung ihrer Handgriffe erst dann zu erwägen, wenn sie bereits beträchtliche, womöglich jahrelange Mühe und erhebliche Kosten für die Herstellung der Griffe aufgewendet hat. Eine möglichst frühzeitige Verhinderung geschäftlicher Reibungen dient auch den eigenen Belangen des Patentinhabers.

(RPatA., 13. BeschwSen., Entsch. v. 16. Mai 1935, H 136218 II/63 b XIII B 77/35.)
[Bd.]

*

72. § 31 PatG.; §§ 91, 93 ZPO. Keine Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 93 ZPO. zugunsten des Unterlegenen auf das Patentnichtigkeitsverfahren.

Mehrere Wochen nach Zustellung der am 7. Nov. 1934 eingegangenen, auf die Behauptung offenkundiger Vorbenutzung gestützten Nichtigkeitsklage hat der Bekl. auf das angegriffene Patent verzichtet, nämlich mit seiner am 19. Dez. 1934 eingegangenen Eingabe v. 17. Dez. 1934.

Nach Veröffentlichung der daraufhin erfolgten Löschung des Streitpatentes hat die Kl. erklärt, an der sachlichen Weiterverfolgung der Klage habe sie kein Interesse mehr. Sie hat demgemäß nur noch Antrag auf Verurteilung des Bekl. in die Kosten des Verfahrens gestellt.

Der Bekl. wahrt sich gegen die Kostenlast und bittet, die Kosten der Kl. aufzubürden, indem er behauptet, er sei mit der Klage überfallen worden und an der Entstehung von Kosten schuldlos.

Unstreitig hat die Kl. am 10. Okt. 1934, also etwa vier Wochen vor Ablauf der fünfjährigen Klageausschlußfrist des § 28 Abs. 3 PatG. dem Bekl. die Klagerhebung angedroht mit ausdrücklichem Hinweis auf den nahen Ablauf der genannten Frist. Erst mit Schreiben vom 23. Okt. 1934 entgegnete er, wie ebenfalls unstreitig, er habe die Angelegenheit seinem Patentanwalt übergeben, der dazu Stellung nehmen werde. Unter dem 31. Okt. 1934, eine Woche vor Ablauf der Klagefrist, meldete sich der Vertreter des Bekl. bei der Kl. und bat zwecks Nachprüfung der behaupteten Nichtigkeitsgründe um eine Übersendung der Beweismittel. Die Kl. reichte die Klageschrift erst am letzten Tage vor Fristablauf, dem 7. Nov. 1934, ein.

Der Bekl. macht demgegenüber geltend, es sei ihm trotz sofortiger und eifriger Bemühung nicht möglich gewesen, sich noch rechtzeitig über die Stichhaltigkeit des Klagebegehrens Aufklärung zu verschaffen. Der Kl. hingegen sei der der Klage zugrunde gelegte Sachverhalt schon im Januar 1934 bekannt gewesen. Wenn sie trotzdem neun Monate mit der Klageandrohung gewartet habe, so treffe die Schuld an der Entstehung der Verfahrenskosten nur die Kl.

Mit Rücksicht auf das Erlöschen des Streitpatentes und die hierdurch veranlaßte Beschränkung des Klagebegehrens auf den Kostenpunkt war die Klage in der Hauptsache für erledigt zu erklären.

Nach § 31 PatG. hat das RPatA. nach freiem Ermessen zu bestimmen, in welcher Weise die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. Nach ständiger Rspr. der Nichtigkeitsabteilung sind hierbei diejenigen Vorschr. der ZPO. entsprechend anzuwenden, die sich für das besondere Verfahren betreffend die Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes eignen. In diesem Sinne war hier unbedenklich die grundsätzliche Best. des § 91 ZPO. entsprechend anzuwenden, nach der die im Ergebnis unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Denn der Sachvortrag der Kl. in Verbindung mit der Verzichtserklärung des Bekl. rechtfertigt die Überzeugung, daß er dem Klagevorbringen nichts entgegenzusetzen vermochte, was dessen Erfolg ernstlich hätte in Frage stellen können.

Der Auffassung des Bekl., es sei trotzdem angesichts des oben geschilderten Sachverhaltes unbillig, ihn mit den Kosten zu belasten, läßt sich nicht beitreten. Zwar schreibt § 93 ZPO. vor: „Hat der Bekl. nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Bekl. den Anspruch sofort anerkennt." Auf diese Ausnahmebestimmung kann sich indessen der Bekl. nicht berufen; denn die Anwendbarkeit der genannten Best. im Nichtigkeitsverfahren ist regelmäßig zu verneinen (vgl. Entsch. des RG. v. 13. März 1929: PatMustZeichBl. 1929, 140, und Entsch. des RPatA. v. 14. Jan. 1926: PatMustZeichBl. 1926, 121; ferner Krauße, PatG., 1931, S. 278, Anm. 2 c zu § 31 PatG.). Überdies liegt aber auch ein sofortiges Anerkenntnis des Klageanspruchs hier nicht vor, da der Verzicht auf das Streitpatent erst mehrere Wochen nach Zustellung der Klage erfolgt ist.

Nach alledem war in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO. dem Antrage der Kl. auf Belastung des Bekl. mit den Verfahrenskosten stattzugeben.

(RPatA., Nichtigkeitsabt., Entsch. v. 25. April 1935, Ni I c 244/34.)
[Bd.]

*

73. § 1 WbzG. Schutzunfähigkeit phantasieloser anpreisender Wortfolgen in Reimform und in Prosa. Daher die Werbung „Kleine Geräte — große Hilfen" nicht eintragbar.

Das angemeldete für verschiedene Geräte u. dgl. bestimmte Wortzeichen lautet: „Kleine Geräte — große Hilfen". Der angefochtene Zurückweisungsbeschluß ist durchaus zutreffend und begründet und entspricht der in den letzten Jahren strenger gewordenen Amtsübung. Die von der Anmelderin zur Stützung ihrer Auffassung hervorgehobenen Eintragungen „Bade täglich und richtig" (32 448), „Bad in Ruh" (242 883) und „Bade zu Hause" (391 456) sind zu einer Zeit erfolgt, als die Handhabung des § 1 WbzG. noch milder war und insbes. der Grundsatz vertreten wurde, daß eine bloße sprachübliche Anpreisung der Ware schon dann Zeichenschutz verdiene, wenn sie in die Befehlsform gekleidet ist (vgl. u. a. Wendungen wie „Koche mit Gas" und „Bade zu Hause").

Die Anmelderin übersieht, daß sich eine Wortfolge zu einem äußerst kräftigen Werbungsmittel entwickeln kann, ohne dadurch ohne weiteres die Eigenschaft einer Ursprungsmarke zu gewinnen. Nicht einmal eine Versform vermag in der Regel einer phantasielosen Anpreisung zur Eintragung zu verhelfen, um wieviel weniger eine durchaus sprachgerecht gebildete Werbung in Prosa (vgl. u. a. die Entsch. des erk. Sen. v. 8. Nov. 1934: Mitteilungen 1934, 383: Schutzunfähigkeit des Werbungsreimes „Ich laß die andern schalten, beim Fahren und beim Halten").

(RPatA., 12. BeschwSen., Entsch. v. 23. April 1935, S 34871/4 Wz B S XII.)
[Bd.]

*

74. §§ 4 Ziff. 3, 5, 20 WbzG. Unter einem „Mokka" ist nur echt arabischer und echt abessinischer Kaffee zu verstehen. Daher ist die Bezeichnung „Mokanna" für Kaffee-Ersatz oder auch für Bohnenkaffee (allgemein) täuschend. Zur Frage der Verwechslungsgefahr: „Mokanna" verwechselbar mit „Moccata" und „Kokanas".

Das angemeldete Zeichen besteht aus dem Worte „Mokanna". Obwohl bei ihm der Ton auf der zweiten Silbe ruht, werden doch weite Verkehrskreise in dem Wortanfang einen Hinweis auf das Wort Mokka erblicken und dadurch zu der irrigen Ansicht verleitet werden, eine so bezeichnete Kaffee- oder Kaffee-Ersatzpackung enthalte echten Mokka-Kaffee.

Die VO. der RMdJ. und für Ernährung und Landwirtschaft über Kaffee-Ersatzstoffe und -Zusatzstoffe v. 10. Mai 1930 (PatMustZeichBl. 1930, 2757), die eine strenge Beurteilung der an edle Kaffeesorten anklingenden Wortbezeichnungen fordert, untersagt im § 5 Ziff. 11, „im Verkehr mit Kaffee-Ersatzstoffen oder Kaffee-Zusatzstoffen durch Umhüllen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf Kaffee, seine Herkunft oder seine Gewinnung hinzuweisen". Die AusfBest. des RGesundhA., Heft 5, besagen hierzu: „Diese Vorschr. soll verhindern, daß der Verbraucher durch wörtliche oder bildliche Hinweise, sei es auch mehr versteckter Art, auf Packungen oder Begleitpapieren in den Glauben versetzt wird, daß es sich nicht um Kaffee-Ersatzstoffe oder Kaffee-Zusatzstoffe, sondern um Kaffee oder um Erzeugnisse, die aus Kaffee oder unter wesentlicher Verwendung von Kaffee hergestellt sind."

Mokka (Mocca) ist die im lauteren deutschen Handel übliche Sortenbezeichnung für echt arabischen und echt abessinischen Kaffee.

Die von der Anmelderin gegen die Bejahung der Täuschungsgefahr ins Treffen geführten früheren Eintragungen stammen sämtlich aus der Zeit vor Beginn der strengeren Amtsübung (die jüngsten stammen von 1923), die namentlich mit dem Inkrafttreten des LebMittG. v. 5. Juli 1927 (RGBl. 134 ff.) hinsichtlich des Wortes „Mokka" aber schon einige Jahre früher begann. Mit Recht hat daher die Prüfungsstelle die Eintragung für Kaffee (außer Mokka) und für Kaffeesurrogate abgelehnt.

Aber auch in der Feststellung der Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit den Widerspruchszeichen 62 642 und 394 800 war dem Beschluß der Prüfungsstelle lediglich beizutreten.

Das angemeldete Zeichen „Mokanna" weicht klanglich von dem Widerspruchszeichen „Moccata" im wesentlichen nur im Ersatz des Buchstabens „t" durch „n" ab und von dem Widerspruchszeichen 394 800 „Kokanas", abgesehen von der Schreibweise mit doppel „n", nur im Anfangsbuchstaben und durch Fehlen des Endbuchstabens „s". Vor allem besteht volle Gleichheit in der Selbstlauterfolge o-a-a. Die Zeichen stimmen daher i. S. der §§ 5, 20 WbzG. überein.

(RPatA., 12. BeschwSen., Entsch. v. 3. Mai 1935, N 18994/26a Wz B S XII.) [Bd.]

*

75. §§ 5, 20 WbzG. Elektrische Glühlampen, Gasentladungsröhren für Beleuchtung und Entladungsröhren aller Art gleichartig mit elektrotechnischen Apparaten und Geräten. Je ähnlicher die Zeichen, desto weiter der Kreis der Warengleichartigkeit.

Die Markeninhaberin fühlt sich dadurch beschwert, daß die Prüfungsstelle die Gleichartigkeit der Waren der Prüfungsmarke „Elektrische Glühlampen, Gasentladungsröhren für Beleuchtung und Entladungsröhren aller Art, z. B. Elektronenemissionsröhren" mit den „physikalischen und elektrotechnischen Apparaten und Geräten" des Gegenzeichens 357 773 bejaht hat. Sie meint die Bezeichnung „physikalische und elektrotechnische Apparate und Geräte sei im vorl. Falle eng auszulegen, da die Widersprechende eine Fabrik für Projektionsapparate betreibe, während die Markeninhaberin eine Sonderfirma für Glühlampen und Rundfunkröhren sei.

Entgegen dieser Auffassung hat der angef. Beschl. die Warengleichartigkeit mit zutreffender Begr. festgestellt. Es mag zweifelhaft erscheinen, ob physikalische Apparate und Instrumente vorliegend als gleichartig mit den Waren der Markeninhaberin erachtet werden können (vgl. die Entsch. des erk. Sen. v. 14. Juli 1931: PatMustZeichBl. 1931, 200, in welcher unter anderem ausgeführt wird, daß der Begriff „physikalische Geräte und Instrumente" eng auszulegen sei und deshalb solche Waren z. B. nicht mit Schallplatten für Sprechmaschinen gleichartig seien). Diese Frage kann indes unentschieden bleiben. Denn zum mindesten sind jedenfalls die Waren der Prüfungsmarke mit den elektrotechnischen Apparaten, Instrumenten und Geräten des Gegenzeichens gleichartig. Denn abgesehen davon, daß im Gegensatz zu den „physikalischen" Apparaten und Geräten regelmäßig kein Anlaß besteht, den Begriff der „elektrotechnischen" Apparate und Geräte einzuengen, versieht die Widersprechende unstreitig ihre Projektionsapparate seit Jahrzehnten fast ausnahmslos mit elektrischen Glühlampen, und die Lichtquelle gehört nun einmal zu den Hauptbestandteilen der genannten Belichtungsapparate. Außerdem stellen, wie amtskundig, mehrere Fabriken außer Glühlampen gleichzeitig die dazugehörigen Leuchtgeräte selbst her. Ferner gibt es Projektionslichtquellen, z. B. Bogenlampen, die einen Glaskörper nicht benötigen und infolgedessen keine besonderen Fabrikationseinrichtungen zu ihrer Herstellung beanspruchen. So stellt denn auch die Widersprechende, wie gleichfalls amtsbekannt, seit langem die Bogenlampen für ihre Leuchtgeräte und Projektoren selbst her. Angesichts dieser technologischen und wirtschaftlichen Berührungspunkte steht zu befürchten, daß weite Abnehmerkreise den irrigen Schluß ziehen werden, die beiderseitigen Waren entstammten dem gleichen Geschäftsbetriebe. (Siehe auch die amtliche Spruchsammlung „Warengleichartigkeit" S. 60, links oben: Physikalische Apparate gleichartig mit elektrotechnischen Apparaten, ständige Übung. Ferner S. 27 Mitte oben: Elektrische Glühlampen gleichartig mit elektrischen Apparaten. Auch S. 64 oben rechts: Röntgenapparate [die ja unter den Oberbegriff der elektrotechnischen Apparate fallen] gleichartig mit elektrischen Lampen.)

Die Versagung des Zeichenschutzes ist um so gerechtfertigter, als die Zeichen nicht bloß einander ähneln, sondern völlig übereinstimmen. Der Standpunkt der Markeninhaberin, die völlige Gleichheit zweier Zeichen vermöge die Beurteilung der Warengleichartigkeit nicht zu beeinflussen, ist verfehlt und widerspricht ständiger Amtsübung. Es muß ohne weiteres einleuchten, daß der Grad der Zeichenübereinstimmung ebenso wie der Grad der Warenverwandtschaft die Größe der Gefahr von Verwirrungen sehr wohl zu beeinflussen vermag.

(RPatA., 12. BeschwSen., Entsch. v. 10. April 1935, J R 83750/22b Wz B S XII.) [Bd.]

Reichsversicherungsamt

Berichtet von Senatspräsident Dr. Zielke und Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt]

O Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt]

76. § 545a RVO. Ein Untermieter, der in einem Einfamilienhaus ein Zimmer gemietet hat, hat keinen eigenen selbständigen häuslichen Wirkungskreis, der sich nur auf sein Zimmer beschränkt. Ein Unfall, den er, von der Arbeit heimkehrend, auf der Treppe dieses Hauses erleidet, ist daher kein Unfall auf dem Wege von der Arbeitsstätte i. S. des § 545a RVO.

(RVersA., Urt. v. 1. April 1935, Ia 7371/33, EuM. 37, 285.) [Z.]

*

77. § 20 der AusfVorschr. v. 2. Aug. 1932 zur VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 26. Juli 1932. Nach § 20 Abs. 1 der AusfVorschr. unterliegt jede Art der Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst der Unfallversicherung. Nach Abs. 2 Buchst. a daselbst gilt als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die der sportlichen Betätigung dienen, wenn sie von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Ist aber ein Unfall beim Spielen in der Freizeit ohne Aufsicht, ja sogar gegen die Anordnung des Arbeitsleiters erfolgt, so liegt kein entschädigungspflichtiger Unfall vor.

(RVersA., Entsch. v. 26. März 1935, Ia 140/34, EuM. 37, 320.) [Z.]

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18II. Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — Durchschnittsaufl. 2. Vj. 35: 21235.

reicht und Erbhof wird. OLG. Darmstadt: JW. 1935, 2850 Nr. 52

Zur Anwendung des **§ 67 Abs. 2 der 1. DurchfVO.** KG.: JW. 1935, 2841 Nr. 38 (Anm.: Seybold)

2 b. 2. Durchführungsverordnung zum RErbhofG. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. I, 1069)

§ 5 der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. I, 1096); vgl. §§ 20, 21, 24, 25 RErbhofG. KG.: JW. 1935, 2839 Nr. 36

§§ 5, 29 der 2. DurchfVO.; vgl. §§ 62 Abs. 1, 64 Abs. 3 Satz 2 der 1. DurchfVO. RErbhGer.: JW. 1935, 2829 Nr. 28

§ 19 der 2. DurchfVO. Wird infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 RErbhofG. ein Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben, so sind gemäß § 19 der 2. DurchfVO. auch die bereits gezahlten Gebühren aus §§ 120, 121 PrGKG. dem Gläubiger aus der Staatskasse zu erstatten. KG.: JW. 1935, 2840 Nr. 37

2 c. 3. Durchführungsverordnung zum RErbhofG. v. 27. April 1934 (RGBl. I, 34)

§ 3 der 3. DurchfVO. v. 27. April 1934 (RGBl. I, 34); vgl. §§ 20, 21, 24, 25 RErbhofG. KG.: JW. 1935, 2839 Nr. 36

3. Patentgesetz

PatG. Berechtigtes Interesse des Herstellers eines Gegenstandes an Patentakteneinsicht, wenn nur die Gefahr eines Eindringens in den Patentschutzbereich nicht ausgeschlossen erscheint. RPatA.: JW. 1935, 2855 Nr. 71

§ 1 PatG. Zur Frage des Vorliegens einer technischen Erfindung. Einstellskalen für Rundfunkempfänger sind dem Patentschutz zugänglich. RPatA.: JW. 1935, 2854 Nr. 69

§ 3 Abs. 1 PatG.; Art. 4 des Unionsvertrages; Art. II des Ges. z. Ausf. des Unionsvertrages v. 31. März 1913 und der Bek. dazu vom 8. April 1913. Über die Frage, ob bei der Anmeldung eine Unionspriorität vorschriftsmäßig beansprucht worden ist, wird erst entschieden, wenn neuheitsschädliches Material aus dem Prioritätsintervall ermittelt wird oder es sich darum handelt, ob der Prioritätsanspruch im Bekanntmachungsbeschluß aufzunehmen ist. RPatA.: JW. 1935, 2854 Nr. 70

§ 31 PatG.; §§ 91, 93 ZPO. Keine Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung des § 93 ZPO. zugunsten des Unterlegenen auf das Patentnichtigkeitsverfahren. RPatA.: JW. 1935, 2855 Nr. 72

4. Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen

§ 1 WbzG. Schutzunfähigkeit phantasieloser anpreisender Wortfolgen in Reimform und in Prosa. Daher die Werbung „Kleine Geräte — große Hilfen" nicht eintragbar. RPatA.: JW. 1935, 2855 Nr. 73

§§ 4 Ziff. 3, 5, 20 WbzG. Unter einem „Mokka" ist nur echt arabischer und echt abessinischer Kaffee zu verstehen. RPatA.: JW. 1935, 2856 Nr. 74

§§ 5. 20 WbzG. Elektrische Glühlampen, Gasentladungsröhren für Beleuchtung und Entladungsröhren aller Art gleichartig mit elektrotechnischen Apparaten und Geräten. RPatA.: JW. 1935, 2856 Nr. 75

5. Preußische Verordnung vom 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen

Die **PrVO. v. 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen** findet auf Naturalleistungen aus Altenteilsverträgen keine Anwendung. KG.: JW. 1935, 2847 Nr. 46

Die **PrVO. v. 8. Sept. 1923 über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen** findet keine Anwendung auf eine Geldrente, die neben dem uneingeschränkten Nießbrauch an dem ganzen überlassenen Grundstück zu gewähren ist. KG.: JW. 1935, 2848 Nr. 47

6. Aufwertungsfälligkeitsgesetz

§ 16 AufwFällG.; §§ 1, 7 KapVerkStG. vom 20. Dez. 1934. Ob es einer Kündigung (z. B. wegen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3) nicht bedurfte, hat die Aufwertungsstelle nicht zu entscheiden. KG.: JW. 1935, 2848 Nr. 49

7. Schuldverschreibungsgesetz

§§ 1, 10, 11 SchuldverschreibG. Bei Versammlungen von Schuldverschreibungsinhabern zum Zwecke der Beschlußfassung nach § 11 des Ges. ist für eine weitere Stimmrechtsbeschränkung, als solche im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, kein Raum. RG.: JW. 1935, 2810 Nr. 3 = RGZ. 148, 3

II.

1. Zivilprozeßordnung

§§ 91, 93 ZPO.; vgl. § 31 PatG. RPatA.: JW. 1935, 2855 Nr. 72

§ 118 a ZPO. Im Armenrechtsverfahren besteht kein Anspruch des Gegners der armen Partei, der das Armenrecht versagt worden ist, auf Erstattung der ihm erwachsenen Kosten und Auslagen, also auch kein Anspruch auf Festsetzung dieser Kosten nach den Vorschriften der §§ 103 ff. ZPO. OLG. Düsseldorf: JW. 1935, 2850 Nr. 53

§§ 160 Abs. 2 Nr. 6, 163, 164, 295, 318 ZPO. Ein Verkündungsprotokoll ist ohne die Unterschrift des Vorsitzenden unwirksam. Ohne wirksames Verkündungsprotokoll läßt sich die Verkündung des Urteils nicht beweisen. Wird dieses trotzdem zugestellt und erscheint es damit äußerlich als fertiges Urteil, so ist es durch die zulässigen Rechtsmittel angreifbar. RG.: JW. 1935, 2812 Nr. 4 (Anm.: Jonas)

§§ 233, 519 Abs. 6 ZPO. Die Armut hört auf, Wiedereinsetzungsgrund wegen Versäumung der gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzten Nachfrist zu sein, wenn das Armenrechtsgesuch wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung abschlägig beschieden ist. RG.: JW. 1935, 2813 Nr. 5

§ 234 ZPO. Das Hindernis zur Rechtsmitteleinlegung wird durch Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Anwaltes noch nicht behoben; es ist auch Zustellung an die arme Partei erforderlich. RG.: JW. 1935, 2814 Nr. 6

§§ 256, 325 ZPO. Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet die Rechtskraft des auf eine negative Feststellungsklage ergangenen abweisenden Urteils die positive Feststellung des mit dieser Klage bekämpften Rechtes des Gegners. RG.: JW. 1935, 2814 Nr. 7

§ 295 ZPO.; vgl. §§ 160 Abs. 2 Nr. 6, 163, 164 ZPO. RG.: JW. 1935, 2812 Nr. 4 (Anm.: Jonas)

§ 325 ZPO.; vgl. § 256 ZPO. RG.: JW. 1935, 2814 Nr. 7

§ 406 ZPO.; vgl. § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. LErbhGer. Celle: JW. 1935, 2838 Nr. 34

§ 519 Abs. 6 ZPO.; vgl. § 233 ZPO. RG.: JW. 1935, 2813 Nr. 5

Zu § 519 b ZPO.; RechtspflegeNotVO. vom 14. Juni 1932. RG.: JW. 1935, 2814 Nr. 8 (Anm.: Carl)

2. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 15 RFGG.; vgl. § 11 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. LErbhGer. Celle: JW. 1935, 2838 Nr. 34

§ 22 Abs. 2 RFGG.; vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 RErbhofG. RErbhGer.: JW. 1935, 2828 Nr. 25

3. Zwangsversteigerungsgesetz

§§ 43 Abs. 2, 83 Abs. 1, 84 Abs. 1, 100 Abs. 2, 101 ZwVerstG. Zur Frage des Beschwerderechts des Schuldners gegen einen Zuschlagsbeschluß, wenn die Terminsnachricht einem Gläubiger nicht zugestellt wurde. OLG. Darmstadt: JW. 1935, 2849 Nr. 51 (Anm.: Behner)

4. Rechtspflegenotverordnung v. 14. Juni 1932

RechtspflegeVO. v. 14. Juni 1932; vgl. § 519 b ZPO. RG.: JW. 1935, 2814 Nr. 8 (Anm.: Carl)

5. Schuldenregelungsgesetz

SchRG. Wie die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes der dinglichen Leistungsklage aus einer auf dem Hof ruhenden Hypothek nicht im Wege steht, so wird diese auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Entschuldungsverfahren eröffnet ist. OLG. Breslau: JW. 1935, 2849 Nr. 50

§§ 25, 7 SchRG. Auch die Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs ist im Grundbuch einzutragen. LG. Lyck: JW. 1935, 2851 Nr. 58

§ 33 SchRG.; Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 der 6. DurchfVO. Sind die vom Betriebsinhaber bestrittenen Forderungen schon nach dem Vortrage des Gläubigers offenbar unbegründet, so kann das Entschuldungsamt ihre Nichtberücksichtigung im Entschuldungsverfahren anordnen. EntschuldA. Magdeburg: JW. 1935, 2852 Nr. 59

5 a. 6. Durchführungsverordnung zum SchRG.

Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 der 6. DurchfVO.; vgl. § 33 SchRG. EntschuldA. Magdeburg: JW. 1935, 2852 Nr. 59

6. Pächterschutzgesetz

§ 1 PächterSchG.: § 15 Abs. 1 a PrPachtschO. Der Antrag des Pächters, ein infolge einer Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis gemäß § 1 PächterSchG. zu verlängern, braucht nicht spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung gestellt zu werden. KG.: JW. 1935, 2844 Nr. 41

7. Pächterentschuldungsverordnung v. 12. März 1935

Art. 8 PächterentschuldVO. v. 12. März 1935. Ein beim PEA. oder beim LG. anhängiges Verfahren, betreffend Verlängerung eines Pachtverhältnisses, ist nach Art. 8 PächterentschuldVO. v. 12. März 1935 wegen Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auch dann auszusetzen, wenn das Pächterschutzverfahren nur einen Teil des Pachtlandes betrifft und dieser Teil nach Ansicht des Pächterschutzgerichts für die Pachtung nicht lebenswichtig ist. KG.: JW. 1935, 2844 Nr. 40

8. Preußische Pachtschutzordnung

§ 15 Abs. 1 a PrPachtschO.; vgl. § 1 PächterSchG. KG.: JW. 1935, 2844 Nr. 41

§ 47 a PrPachtschO. Die Entscheidung des PEA. ist wegen Anwesenheit des Schriftführers bei der Beratung nur aufzuheben, wenn sie auf diesem Mangel beruhen kann. Ist über eine Rechtsfrage vom KG. schon ein Rechtsentscheid erteilt, so ist über diese Frage auf Antrag eines Beteiligten nur dann ein Rechtsentscheid zu erteilen, wenn er vorträgt, daß und wiefern er von diesem Rechtsentscheid abweichen will. KG.: JW. 1935, 2844 Nr. 42

9. Gesetz betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399)

§§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 4 Ges. betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 (RGBl. I, 399). Wenn die Herausgabe des Verpfändungsvertrages verlangt wird, muß zum Nachweise des Erlöschens des Pfandrechts mindestens eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Gläubigers hierüber beigebracht werden. KG.: JW. 1935, 2843 Nr. 39

B.

I.

1. Strafgesetzbuch

§ 151 StGB. Vorbereitungshandlungen zur Falschmünzerei. Zur Auslegung der Begriffe „dienlich" und „zum Zwecke eines Münzverbrechens". RG.: JW. 1935, 2816 Nr. 9 (Anm.: Rilk)

§§ 185, 186, 193, 194 RStGB.; vgl. § 91 MilStGB. RG.: JW. 1935, 2817 Nr. 14

§§ 186, 190, 192 StGB. Eine beleidigende Tatsache ist schon dann bewiesen, wenn sie — Gleichheit der behaupteten und zu beweisenden Tatsache vorausgesetzt — in wesentlichen Punkten richtig ist. OLG. München: JW. 1935, 2851 Nr. 57

§ 265 StGB. Betrügerisch i. S. des § 265 StGB. handelt, wer die Absicht verfolgt, daß er oder ein anderer die Versicherungssumme oder einen Teil hiervon ohne rechtlichen Grund erhält. RG.: JW. 1935, 2817 Nr. 10

§§ 267 ff. StGB. Eine strafbare fälschliche Anfertigung einer Urkunde ist nicht schon dann gegeben, wenn der Aussteller der Urkunde sich bei der Unterzeichnung eines ihm nicht zustehenden Namens bedient; es kommt vielmehr darauf an, ob eine Täuschung über die Identität der Person des Ausstellers bezweckt wird. RG.: JW. 1935, 2817 Nr. 11

§ 348 StGB. Nicht nur bei der Beurkundung künftiger Geschehnisse, sondern auch bei der Beurkundung gegenwärtiger oder vergangener Vorkommnisse ist begrifflich die entwurfsmäßige Vornahme einer Beurkundung denkbar. RG.: JW. 1935, 2817 Nr. 12

2. Militärstrafgesetzbuch

§ 91 MilStGB.; §§ 185, 186, 193, 194 RStGB. …

(Fortsetzung …)

GB. Hat der Täter zu der an sich beleidigenden Kundgebung ein Recht, so kann er wegen einer in gutem Glauben aufgestellten beleidigenden Behauptung straflos bleiben. Dieses Recht findet aber seine Grenze in dem allgemein militärdienstlichen Grundsatz, daß das Recht nicht leichtfertig ausgeübt werden darf. Wird eine ehrenkränkende Behauptung über Vorgesetzte leichtfertig, d. h. ohne die durch die militärische Disziplin gebotene und dem Täter mögliche Prüfung aufgestellt, so bleibt sie rechtswidrig. RG.: JW. 1935, 2817 Nr. 14

3. Reichsjagdgesetz vom 4. Juli 1934

§ 17 RJagdG.; vgl. §§ 581, 537 BGB. KG.: JW. 1935, 2848 Nr. 48

§§ 30 Satz 2, 60 Abs. 2 Ziff. 6 RJagdG. vom 4. Juli 1934. Unverzügliche Meldung vom überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes an den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks. KG.: JW. 1935, 2851 Nr. 56

4. Preußisches Jagdgesetz vom 18. Jan. 1934

§§ 20 Abs. 3, 27 Abs. 1 Ziff. d PrJagdG. vom 18. Jan. 1934. Begriff der „Begleitung des Jagdausübungsberechtigten". KG.: JW. 1935, 2851 Nr. 55

II.

1. Strafprozeßordnung

§ 60 Nr. 1 StPO. Darüber, ob die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des § 60 Nr. 1 StPO. gegeben sind, hat ausschließlich der Tatrichter, und zwar in freier Beweiswürdigung, zu entscheiden. RG.: JW. 1935, 2817 Nr. 13

C.

1. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

§§ 3, 4, 8 BWHG. v. 7. April 1933. Nr. 2c zu § 8 BWHG. der 3. DurchfVO. v. 6. Mai 1933 hat nur den Zweck, die für die Berechnung der Wartezeit des § 8 BWHG. in diesem selbst ausgesprochene Aufrechterhaltung bestimmter gesetzlicher Vergünstigungen zu wiederholen. RG.: JW. 1935, 2809 Nr. 2 = RG. 148, 60

1a. 3. Durchführungsverordnung zum BWHG. vom 6. Mai 1933 (RGBl. I, 255)

3. DurchfVO. v. 6. Mai 1933 (RGBl. I, 255) Nr. 2 Abs. 1 a—c zu § 8 BWHG; vgl. §§ 3, 4, 8 BWHG. v. 7. April 1933. RG.: JW. 1935, 2809 Nr. 2 = RG. 148, 60

2. Gesetz vom 4. Juli 1921 (RGBl. I, 825)

Ges. v. 4. Juli 1921 (RGBl. I, 825); vgl. §§ 3, 4, 8 BWHG. RG.: JW. 1935, 2809 Nr. 2 = RG. 148, 60

3. Reichsgesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1069).

RGes. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1069); vgl. PrGes. gleichen Inhalts v. 13. Dez. 1929 (PrGS. 197). RG.: JW. 1935, 2807 Nr. 1 (Anm.: Brand) = RG. 148, 23

4. Preußisches Gesetz über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen vom 13. Dez. 1929 (GS. 197)

PrGes. und RGes. über die Rechtswirksamkeit der Bestellung hauptamtlicher Gemeindevorsteher und Schöffen v. 13. Dez. 1929 (PrGS. 197) und v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1069). Nach dem RGes. v. 24. Okt. 1934 können bei den LGemO. widersprechenden Anstellungen Gemeindevorsteher Ruhegehalt nur beanspruchen, wenn sie Gehalt — nicht nur Dienstaufwandentschädigung — bezogen haben und für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Jahren bestellt waren. Es genügt nicht, daß die Wahl des Gemeindevorstehers nur für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung oder für die in den LGemO. vorgesehene Wahlzeit der Gemeindevorsteher von weniger als zwölf Jahren erfolgt. Eine Zusammenrechnung mehrerer Wahlzeiten ist nicht möglich. RG.: JW. 1935, 2807 Nr. 1 (Anm.: Brand) = RG. 148, 23

5. Reichswohnsiedlungsgesetz vom 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659)

§§ 1, 4, 6 RWohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659). Nach dem RWohnsiedlG. ist jede Auflassung irgendeines innerhalb des Wohnsiedlungsgebietes gelegenen Grundstücks genehmigungsbedürftig, also auch dann, wenn sie nicht mit einer Teilung größerer Grundflächen verbunden ist und wenn das Grundstück bereits bebaut ist. KG.: JW. 1935, 2846 Nr. 44

§ 4 RWohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933 (RGBl. I, 659). Gemäß § 4 RWohnsiedlG. sind nur solche Rechtsgeschäfte genehmigungsbedürftig, die das im Wohnsiedlungsgebiet gelegene Grundstück selbst, und zwar entweder das Eigentum — sei es auch nur das Miteigentum i. S. der §§ 1008 ff. BGB. — oder die Nutzung oder die Bebauung des Grundstücks zum Gegenstande haben und daher ihrer Art nach die Bebauung des Grundstücks ermöglichen. KG.: JW. 1935, 2846 Nr. 45

6. Reichsheimstättengesetz

§ 36 Abs. 1 RHeimstG. Ersteht der Ausgeber einer Heimstätte diese im Zwangsversteigerungsverfahren, um sie alsbald wieder auszugeben und damit neu zu begründen, so ist für den Zuschlagsbeschluß Gebührenfreiheit zu gewähren. KG.: JW. 1935, 2845 Nr. 43

7. Ausführungsvorschriften vom 2. Aug. 1932 zur VO. über den freiwill. Arbeitsdienst vom 26. Juli 1932

§ 20 der AusfVorschr. v. 2. Aug. 1932 zur VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 26. Juli 1932. Nach § 20 Abs. 1 der AusfVorschr. unterliegt jede Art der Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst der Unfallversicherung. RVersA.: JW. 1935, 2856 Nr. 77

8. Reichsabgabenordnung

§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 228, 230 RAbgO.; Art. 3 RSchlachtStG.; §§ 15, 19 RSchlachtStDurchfVO. (RMinBl. 1934, 301). In Reichssteuersachen ist der RFH. zur ersatzlosen Aufhebung einer Entscheidung, die im Rechtsmittelzuge entgegen der gesetzlichen Vorschrift von einer sachlich unzuständigen Landesbehörde ergangen ist, berufen. RFH.: JW. 1935, 2852 Nr. 60 = RFH. 38, 27

§§ 212, 223 RAbgO.; § 8 PrSchlachtStVO. v. 8. Juni 1932 (PrGS. 1932, 199). Nachforderungen zu wenig erhobener preußischer Schlachtsteuer. RFH.: JW. 1935, 2852 Nr. 61

9. Reichsversicherungsordnung

§ 545 a RVO. Unfall auf dem Wege von der Arbeitsstätte. RVersA.: JW. 1935, 2856 Nr. 76

10. Kapitalverkehrsteuergesetz

§§ 1, 7 KapVerkStG. v. 20. Dez. 1934; vgl. § 16 AufwFällG. KG.: JW. 1935, 2848 Nr. 49

§ 6 b KapVerkStG. a. F. Eine Tochtergesellschaft, deren Zweck in dem Abschluß oder der Vermittlung von Verkaufs- oder Einkaufsgeschäften für die Muttergesellschaft besteht, kann auch im Umfange dieser Zweckbestimmung die

(Fortsetzung Seite 8)

Beauftragte, Agentin oder Kommissionärin der Muttergesellschaft sein. Das dafür gewährte Entgelt oder der Unkostenersatz sind gesellschaftsteuerfrei, falls das Entgelt oder der Unkostenersatz das handelsübliche Maß nicht übersteigen. RFH.: JW. 1935, 2853 Nr. 64 = RFH. 37, 302

11. Finanzausgleichsgesetz von 1926

§ 11 Abs. 2 FinAusglG. 1926; § 1 Abs. 1 Nr. 5 Brem. Firmen- u. GewStG. v. 2. April 1924 (BremGBl. 179). Zum Begriff der Betriebsstätte. RFH.: JW. 1935, 2853 Nr. 63 = RFH. 37, 265

12. Einkommensteuergesetz 1925

§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 26 EinkStG. 1925. Die Einkünfte aus der in den Marschen betriebenen Gräserwirtschaft (Fettweidewirtschaft) stellen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dar. RFH.: JW. 1935, 2853 Nr. 62

13. Umsatzsteuergesetz

a) von 1926 und 1932

§ 1 Nr. 1 UmsStG. 1926 und 1932. Syndikatsumlagen. Umsatzsteuer. RFH.: JW. 1935, 2854 Nr. 67

b) i. d. Fass. d. Abschn. III § 1 des Ges. vom 21. Sept. 1933 (RGBl. I, 651)

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UmsStG. i. d. Fass. des Abschn. III § 1 des Ges. v. 21. Sept. 1933 (RGBl. I, 651); §§ 47 a, 47 c DurchfBest. Den ermäßigten Steuersatz des innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs erzeugten Viehs genießt auch die Lieferung von Tieren, die im landwirtschaftlichen Betrieb nach landwirtschaftlicher Übung lediglich aufgezogen, ernährt und verpflegt werden. RFH.: JW. 1935, 2854 Nr. 68

c) Durchführungsbestimmungen zum UmsStG. i. d. Fass. d. Abschn. III § 1 des Ges. v. 21. Sept. 1933 (RGBl. I, 651)

§§ 47 a, 47 c DurchfBest.; vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 UmsStG. i. d. Fass. d. Abschn. III § 1 des Ges. v. 21. Sept. 1933 (RGBl. I, 651). RFH.: JW. 1935, 2854 Nr. 68

14. Reichsschlachtsteuergesetz

Art. 3 RSchlachtStG.; vgl. §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 228, 230 RAbgO. RFH.: JW. 1935, 2852 Nr. 60 = RFH. 38, 27

14 a. Reichsschlachtsteuerdurchführungsverordnung (RMinBl. 1934, 301)

§§ 15, 19 RSchlachtStDurchfVO. (RMinBl. 1934, 301); vgl. §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 228, 230 RAbgO. RFH.: JW. 1935, 2852 Nr. 60 = RFH. 38, 27

15. Preußische Schlachtsteuerverordnung vom 8. Juni 1932 (GS. 199)

§ 8 PrSchlachtStVO. v. 8. Juni 1932 (GS. 199); vgl. §§ 212, 223 RAbgO. RFH.: JW. 1935, 2852 Nr. 61

16. Preußisches Stempelsteuergesetz 1933

§ 1 Abs. 2 Satz 3 TarNr. 18 Ziff. 2 PrStempStG. 1933. Bei Sicherungsübereignungen, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 PrStempStG. 1933 entsprechen, erfordert der dingliche Vertrag der Einigung den allgemeinen Vertragsstempel der TarNr. 18 Ziff. 2. RFH.: JW. 1935, 2854 Nr. 66

§ 1 Abs. 2 Satz 3 TarNr. 18 Ziff. 2 PrStempStG. Schriftstücke, die nach erfolgter Anstellung eines Angestellten oder Vertreters als Beweisurkunden darüber von dem einen Vertragsteil unterzeichnet und dem anderen Vertragsteil ausgehändigt werden, erfordern den allgemeinen Vertragsstempel der TarNr. 18 Ziff. 2 PrStempStG. RFH.: JW. 1935, 2853 Nr. 65 = RFH. 37, 299

17. Bremer Firmen- und Gewerbesteuergesetz vom 2. April 1924 (BremGBl. 179)

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Brem. Firmen- u. GewStG. v. 2. April 1924 (BremGBl. 179); vgl. § 11 Abs. 2 FinAusglG. 1926. RFH.: JW. 1935, 2853 Nr. 63 = RFH. 37, 265

D.

1. Unionsvertrag

Art. 4 des Unionsvertrages; vgl. § 3 Abs. 1 PatG. RPatA.: JW. 1935, 2854 Nr. 70

1 a. Gesetz zur Ausführung des Unionsvertrages vom 31. März 1913 und der Bekanntmachung dazu vom 8. April 1913

Art. II des Ges. z. Ausf. des Unionsvertrages v. 31. März 1913 u. der Bek. dazu v. 8. April 1913; vgl. § 3 Abs. 1 PatG. RPatA.: JW. 1935, 2854 Nr. 70

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertr.: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. — Für die Anzeigen verantwortl. in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. — Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — Pl. 2. DA. III. Vj. 35: 21000